Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1935)

Rubrik: Ausserordentliche Wintersession : Januar

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Langenthal, den 28. Dezember 1934.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat hat der Unterzeichnete die in Aussicht genommene **ausserordentliche Wintersession** des Grossen Rates angesetzt auf **Montag, den 21. Januar 1935.** Sie werden demgemäss eingeladen, sich am genannten Tage, **nachmittags 2¼ Uhr,** zur ersten Sitzung einzufinden.

Die Session ist vorbehalten der ersten Lesung des Gesetzes über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt und der Beratung einiger kleinerer unaufschiebbarer Geschäfte und weist folgende Traktandenliste auf:

Gesetzesentwurf:

Zur ersten Beratung:

Gesetz über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend Umschreibung der Kirchgemeinden Trub und Trubschachen. (Bestellung einer Kommission.)
2. Dekret betreffend die Umschreibung der Römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern. (Bestellung einer Kommission.)
3. Dekret über die Organisation der Forstdirektion. (Bestellung einer Kommission.)

Direktionsgeschäfte:

Justizdirektion:

Justizbeschwerde Ulrich Reber.

Polizeidirektion:

Einbürgerungen.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung wird gesetzt:

Gesetz über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
E. Spycher.

Erste Sitzung.

Montag, den 21. Januar 1935,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Spycher.

Der Namensaufruf verzeigt 222 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 6 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Frölich, Gerber, Grimm, Haas, Meier (Biel), Schneider (Rubigen); ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.

Auf heute angesetzt.

Dekret betreffend Umschreibung der Kirchgemeinden Trub und Trubschachen.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 7 Mitgliedern gewiesen.

Dekret betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier beantragen wir die Einsetzung einer Kommission von 7 Mitgliedern.

M. **Gressot.** En ce qui concerne le décret fixant la circonscription des paroisses catholiques-romaines, je suis bien d'accord que l'on nomme une commission de 7 membres, mais ceci à la condition que notre fraction y soit représentée par un membre.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist klar, dass man in dieser Frage, die den Jura angeht, auf alle Fälle die konservativ-demokratische Fraktion berücksichtigt.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 7 Mitgliedern gewiesen.

Dekret über die Organisation der Forstdirektion.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 7 Mitgliedern gewiesen.

Justizbeschwerde Ulrich Weber.

Bereit.

Einbürgerungen.

Bereit.

Neuenschwander. Die Kommission des Bezirksspitals Sumiswald hat im Lauf des Dezembers 1934 ein Projekt mit Subventionsgesuch für einen Spitalanbau eingereicht. Das Spital Sumiswald ist von der Liga zur Bekämpfung der Tuberkulose als Tuberkulosestation bestimmt worden. Im Spital sind aber gegenwärtig die Verhältnisse für die Unterbringung von Tuberkulösen nach baulicher und hygienischer Richtung ungenügend. Zur Verbesserung dieser Verhältnisse soll ein Anbau erstellt werden. Das Eidgenössische Gesundheitsamt hat das Projekt begutachtet und mit ganz kleinen Aenderungen als richtig befunden; es hat auch eine Subvention von 16 % in Aussicht gestellt. Es wäre für uns nun ausserordentlich wichtig, wenn auch der Kanton dieses Projekt und Gesuch behandeln würde, und wenn es in dieser Session vom Grossen Rat verabschiedet werden könnte. Es handelt sich um eine Bausumme von 320,000 Fr.; die Subvention berührt eigentlich die Staatsfinanzen nicht, da die Leistung aus dem Fonds zur Bekämpfung der Tuberkulose erfolgt. Wir möchten den Bau im Lauf des kommenden Sommers an die Hand nehmen; das Projekt eignet sich sehr gut als Arbeitsbeschaffungsmassnahme. Ich möchte den Herrn Sanitätsdirektor anfragen, ob es nicht möglich wäre, das Geschäft noch im Lauf der jetzigen Session zu behandeln. Es wird sicher den Rat nicht lang in Anspruch nehmen.

M. **Mouttet,** directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Si cet objet ne figure pas à l'ordre du jour, c'est parce que le Gouvernement avait décidé que seule la loi sur l'équilibre financier devait être traitée au cours de la présente session. Cependant l'affaire a déjà été traitée par la Direction des travaux publics et par la Direction des affaires sanitaires, mais non pas encore par le Gouvernement. Celui-ci pourrait toutefois en délibérer un de ces prochains jours et revenir alors sur sa décision de ne faire discuter dans cette session que la loi concernant le redressement financier. Nous verrons demain ou après-demain si la chose est faisable.

Präsident. Diesen Morgen wurde mir von dieser Absicht bereits Kenntnis gegeben; ich erklärte dabei, es passe nicht übertrieben gut, dass man jetzt, wo man von Ersparnissen rede, mit einem Subventionsgesuch komme. Mit Rücksicht darauf, dass es sich um ein philanthropisches Werk handelt, und um Bestrebungen, deren Förderung gesetzlich vorgesehen ist, ferner mit Rücksicht darauf, dass Arbeitslose beschäftigt werden können, habe ich mich einverstanden erklärt, die Sache dem Rat vorzulegen. Ich frage den Rat an, ob er einverstanden sei, die Frage in dieser Session zu behandeln. — Es ist der Fall.

Gesetz

über

die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.

(Siehe Nr. 1 der Beilagen.)

Erste Beratung.

Eintretensfrage.

Präsident. Gestatten Sie mir einige kurze Worte. Wir leben immer noch in einer wirtschaftlich ernsten Zeit. In den meisten öffentlichen Gemeinwesen decken infolge der ausserordentlichen Verhältnisse die Einnahmen die Ausgaben nicht mehr. Deshalb haben wir überall Defizite, deren Anhäufung gefahrdrohend wirkt. Auch der Kanton Bern macht davon keine Ausnahme. Das vorliegende Gesetz über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes soll die grössten Lücken ausfüllen. Es stellt an den steuerzahlenden Bürger grosse Anforderungen. Es erscheint angezeigt, dass der Grosse Rat mit gutem Beispiel vorangehe. Unsere Aufgabe ist die, die Interessen des Ganzen, des Staates, zu wahren; daher muss das Eigeninteresse in den Hintergrund treten. Das Volk wird es zweifellos begrüssen, und es wird einen guten Eindruck machen, wenn wir von uns aus — die Anregung dazu ist bereits gemacht worden — eine angemessene Reduktion unseres Sitzungsgeldes eintreten lassen. Wenn das Volk uns glauben soll, müssen wir mit dem guten Beispiel vorangehen. Im übrigen würde es mich freuen, wenn die nun offenbar lebhaft einsetzende Diskussion sich im Zeichen des allseitigen Verständigungswillens bewegen würde.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Entwurf, den der Regierungsrat Ihnen vorlegt, ist betitelt: «Gesetz über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt». Aus dem Vortrag zum Gesetz sehen Sie aber, dass auch dann, wenn alle Einsparungen und Mehreinnahmen vom Grossen Rat und nachher vom Bernervolk beschlossen werden, das finanzielle Gleichgewicht doch nicht in vollem Umfang hergestellt ist, sondern dass noch ein Rest von 2 Millionen ungedeckt bleibt, die man der Staatskasse durch eine Entlastung im Betrieb und in der Finanzierung unserer Eisenbahnen glaubt zuführen zu können, durch Unterstützung der Eidgenossenschaft. Es ist klar, dass wenn die Einsparungen und Mehreinnahmen nicht in dem von uns beantragten Umfang beschlossen werden, die ungedeckte Restsumme sich erhöht. Es bestehen Anzeichen dafür, dass das der Fall sein wird, denn die Anträge der Kommission weichen in wesentlichen Punkten von denen des Regierungsrates ab. Betroffen werden hauptsächlich: Viehprämierungen, Grundbesoldungen der Lehrerinnen und Kürzung der Gehälter der Doppelverdiener.

Das Gesetz geht aber auch über seinen Titel hinaus. Darauf ist in den Verhandlungen das grösste Gewicht zu legen. Das Gesetz will dem Bernervolk gewisse neue Aufgaben auferlegen. Es ist nicht nur ein Spargesetz, nicht nur ein Gesetz, das dem Staat vermehrte Einnahmen bringen soll, sondern ein Gesetz, das die Uebernahme verschiedener Aufgaben durch den Staat gesetzlich regeln soll, und zwar wissentlich und willentlich. Es geht also nicht nur um Einsparungen und Mehreinnahmen, sondern auch um die Frage: Will das Bernervolk die im Gesetz verankerten neuen Aufgaben übernehmen oder nicht? Man kann die ganze Tragweite des Gesetzes nicht oft genug klarlegen. Man beschränkt sich darauf, zu glauben — und das kommt auch in den Presseartikeln mehr oder weniger deutlich zum Ausdruck —, man wolle mit diesem Gesetz einfach den Bürger mehr belasten. Das Gesetz bringt aber nicht nur das, sondern es sind darin eben auch noch andere Sachen enthalten, wie z. B. die Sanierung der landwirtschaftlichen Betriebe und die Entschuldung derselben, eine Frage, die infolge eines Kreisschreibens des Bundesrates vom 8. Januar 1935 wieder in ein akutes Stadium getreten ist. Die Kantonsregierungen haben im Laufe dieses Jahres dem Bundesrat darüber Aufschulss zu geben, was sie zu unternehmen gedenken. Es heisst da:

«So fehlen im Bundesbeschluss vom 28. September 1934 über vorübergehende rechtliche Schutzmassnahmen für notleidende Bauern die erwünschten Unterlagen für die Entschuldung. Die Konferenzverhandlungen vom 12./13. November haben, wie den Protokollnotizen zu entnehmen ist, auch diese Frage berührt und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die bestehenden rechtlichen Schutzmassnahmen vom 28. September 1934 dennoch eine Entschuldung in abgegrenzten Gebieten ermöglichen sollten. Probeweise Massnahmen dieser Art wären auch im Hinblick auf die für weitere Erlasse zu sammelnden Erfahrungen von grösstem Wert, und sie wurden in diesem Sinne schon befürwortet. Wir empfehlen auch diese Frage einem eingehenden Studium und sind grundsätzlich bereit, aus den uns nach vorstehenden Ausführungen zur Verfügung stehenden Krediten angemessene Zuschüsse zu verabfolgen.»

Wenn sich der Bundesrat in dieser entschiedenen Art an sämtliche Kantonsregierungen wendet, so wird die Verantwortlichkeit der kantonalen Behörden engagiert. Wenn sich der Bundesrat bereit erklärt, nicht nur die Sanierung ins Auge zu fassen, sondern finanzielle Mittel für eine Entschuldung zur Verfügung zu stellen, muss man sich überlegen, was man von Seite des Kantons tun will. Es geht nicht an, dass man der Bauernhilfskasse weitere Mittel in Aussicht stellt, jährlich eine Million, dass man darüber hinaus die Ent-

schuldung in Aussicht nimmt, ohne dass man der Staatskasse gleichzeitig vermehrte Mittel zur Verfügung stellt. Wir können unmöglich weiterhin die Bauernhilfskasse finanziell stützen und dazu die Entschuldung übernehmen, ohne zu fragen, woher dieses Geld kommt. Man kann nicht annehmen, die Stützung sei eine vorübergehende Geschichte, sondern es stellt sich immer mehr heraus, dass die Bauernhilfskasse eine Aufgabe in Angriff genommen hat, deren Erfüllung Jahre in Anspruch nehmen wird.

Wenn man hier dauernd helfen will, muss Geld auf dem ordentlichen Wege, durch Volksbeschluss, zur Verfügung gestellt werden. Es wird auf die Dauer nicht angehen, dass der Grosse Rat einfach innerhalb seiner Kompetenz beschliesst. Der Grosse Rat besitzt diese Kompetenz zur Beschlussfassung, aber unter der Voraussetzung, dass das Geld auf dem ordentlichen Wege bereitgestellt werden kann, dass es nicht durch Aufnahme von Schulden aufgebracht werden muss. Das wäre die eine Aufgabe, die wir neu übernehmen wollen.

In zweiter Linie kommt die Frage der Sanierung der landwirtschaftlichen Betriebe überhaupt, im Rahmen der gegenwärtigen Vorschriften über die Bauernhilfskasse. Auch hier haben wir in den vergangenen zwei Jahren je eine Million, Kantonalbank und Hypothekarkasse zusammen auch eine Million, total also bisher drei Millionen zur Verfügung gestellt. Man sagt mir, diese Summe werde noch einige Zeit ausreichen; aber einmal wird auch das aufhören, und dann müssen neue Mittel zur Verfügung gestellt werden. Auch hier ist es nötig, der Staatskasse vermehrte Mittel zuzuführen, damit wir diese Aufgabe weiterhin erfüllen können. Es handelt sich da um gewaltige Aufgaben und Ausgaben, und wir, Regierungsrat und Grosser Rat, müssen uns schon sagen, dass wir darüber einmal das Volk zu befragen haben. Wenn das Bernervolk dafür ist, dass der Staat diese Aufgabe weiter erfülle, so muss es auch die entsprechenden Mittel zur Verfügung stellen; lehnt es ab, so sind wir nachher gedeckt.

Das Gesetz geht also über den Rahmen eines Finanzgesetzes hinaus, es sucht Aufgaben zu lösen, die in nächster Zukunft für die Politik des Staates von entscheidender Bedeutung sein werden. Wir kommen bei den einzelnen Artikeln darauf zurück; es lag mir aber daran, schon in der Eintretensdebatte darauf hinzuweisen.

Dazu kommen die Aufgaben, die ganz allgemein unter dem Titel: Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zusammengefasst werden können. Wie hat sich hier die Lage in den letzten Jahren entwickelt? Wir zahlen unter diesem Titel ununterbrochen Staatsbeiträge an die Arbeitslosenversicherung, an die Krisenunterstützung und wir zahlen Subventionen an Arbeiten, die von Gemeinden oder Genossenschaften als Notstandsarbeiten ausgeführt werden. Aber auch der Staat selbst lässt unter diesem Titel Arbeiten ausführen. Das alles hat in den letzten Jahren den Staat finanziell derart beansprucht, dass es so nicht weitergehen kann, es sei denn, dem Staat werden auch zur Erfüllung dieser Aufgaben neue Mittel zugeführt.

Sie wissen aus der Staatsrechnung 1933, dass wir von diesen Ausgaben 6,3 Millionen auf Kapitalrechnung übertragen, also nicht durch die Laufende Verwaltung abgeschrieben haben. Mit der Rechnung 1934 werden ungefähr 3 Millionen dazu kommen, so dass die Beanspruchung der Kapitalrechnung auf Ende 1934 9 Millionen beträgt. Laut Gesetz über die Arbeitslosenversicherung steht dem Staat zur Deckung der Steuerzuschlag von 0,1 $^0/_{00}$ zur Verfügung, der ungefähr eine Million pro Jahr einbringt, dazu 500,000 Fr. aus der Laufenden Verwaltung, zusammen $1^1/_2$ Millionen jährlich. Sie können selber ausrechnen, dass wir unter diesem Titel verstärkte Amortisationen sollten in Aussicht nehmen können. Das können wir aber nur, wenn wir vermehrte Mittel erhalten.

Aus dem ganzen Kanton verlangt man, was ich sehr wohl begreife, dass der Kanton vermehrte Arbeit beschaffe. Die Gemeinden rufen nach vermehrter Unterstützung. Leiter von Genossenschaften stehen fast täglich vor der Pforte der Landwirtschaftsdirektion mit dem Begehren um Krediteröffnung und Gewährung von Zuschüssen für Arbeiten, die sie in Aussicht genommen haben. Das können wir aber nur, wenn uns neue Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Was nun die Arbeiten des Staates selbst anbetrifft, so haben wir verschiedene vorgesehen. Die erste bildet die Arbeit, die die Grundlage für die II. Juragewässerkorrektion darstellen soll: die Korrektion des Nidau-Büren-Kanals, die Ersetzung der Schleuse bei Nidau. Als zweite grosse Arbeit kommt in Frage die Erstellung der Zufahrtslinie zum Hauptbahnhof Bern, längs der Lorrainehalde, an der sich der Staat mit einer halben Million beteiligen soll, was ermöglichen soll, den Beginn der Arbeit vorzuschieben, die Arbeit also nicht erst in drei bis vier Jahren zu beginnen. Dazu kommen verschiedene Strassenbauten und auch einzelne Hochbauten.

Wie soll der Staat alle diese gewaltigen Aufgaben übernehmen, wenn seine Einnahmen zurückgehen, wie es jetzt der Fall ist? Das kann nur geschehen, wenn ihm vermehrte Mittel zugeführt werden. Wir haben unter diesem Titel eine Mehrausgabe von einer Million vorgesehen, wir kommen also damit schon auf 2 Millionen Mehrausgaben. Im übrigen haben wir in der Gesetzesvorlage selbst noch verschiedene Sachen erwähnt. Sie finden auf Seite 4 und 5 des Vortrages erwähnt: Abschreibungen aus den Aufwendungen für Krisenmassnahmen zugunsten der Landwirtschaft von 1928, 130,000 Fr., verstärkte Zuwendung an die Hilfskasse von 220,000 Franken im Jahr, jährliche Einlage in den Fonds für Unterstützung von Armen- und Krankenanstalten von 100,000 Fr.

Mit dem Defizit, das im Budget von 1935 vorgesehen ist, mit den 2 Millionen, die ich soeben erwähnte, und mit den zuletzt genannten Aufwendungen kommen wir somit auf einen ungedeckten Finanzbedarf von $8^1/_2$ Millionen. Ich wiederhole, dass sich darunter Mehrausgaben befinden, die bisher gesetzlich nicht vorgesehen waren. Daneben müssen wir immer wieder darauf aufmerksam machen, dass wir vom Lötschberg her gewaltige Ausgaben auf dem Buckel haben. Ich will nicht von dem Rückgang des Zinserträgnisses auf den gewaltigen Kapitalien, die der Staat in das Eisenbahnwesen hineingesteckt hat, reden. Von den 250 Millionen Staatsschulden sind 133 Millionen Eisenbahnschulden. Ich will nicht davon reden, dass wir natürlich

unsern Gläubigern gegenüber die Zinsen bezahlen müssen, während wir aus unsern Eisenbahnbeteiligungen kaum 1 % Zins bekommen, sondern ich möchte namentlich darauf hinweisen, dass wir Jahr für Jahr die Zinsengarantie für die II. Hypothek Frutigen-Brig bezahlen müssen, was 1,6 Millionen jährlich erfordert. Es scheint mir, der Grosse Rat und das Bernervolk müssen sich diese Tatsache gegenwärtig halten, und sich fragen, wie diese Ausgabe gedeckt werden soll.

Man hat es in den Zeitungen lesen können, es ist mir auch mündlich gesagt worden, und es ist in der grossrätlichen Kommission zum Ausdruck gekommen: Fangt jetzt einmal an zu sparen. Ich kämpfe vom Morgen bis zum Abend dafür, dass gespart wird. Wenn aber der Ruf nach vermehrtem Sparen aus dem Glauben stammt, dass es damit allein gelinge, im Staat Bern das finanzielle Gleichgewicht herzustellen, so muss ich sagen, dass ein solcher Rut nur von jemandem kommen kann, der die Verhältnisse nicht genau kennt. Jeder, der unsere Staatsverwaltung kennt, weiss, dass sie einfach eingerichtet ist und einfach geführt wird, und der Ruf, man solle durch Sparen das Gleichgewicht wieder herstellen, kann nur von Leuten erhoben werden, die den Verhältnissen fernstehen.

Dennoch haben wir die Verpflichtung, durch Einsparungen eine Erleichterung herbeiführen zu helfen, wenn wir uns auch bewusst sind, dass damit allein das Gleichgewicht nicht hergestellt werden kann. Da darf man nicht vergessen, dass wir mit dieser Einschränkung der Ausgaben schon lange eingesetzt haben: Gegenüber dem günstigen Jahr 1929 ist bis zum Voranschlag für 1935 eine Ausgabensenkung um 6,7 Millionen eingetreten, ein Beweis, dass sich die verantwortlichen Behörden bemüht haben, dem Ruf nach vermehrten Einsparungen zu entsprechen. 1929 war das günstigste Jahr. Seither ist der Lohnabbau gekommen. Dabei darf man nicht vergessen, dass uns seither ganz gewaltige neue Lasten zugefallen sind. Ich erwähne dabei nur die gewaltigen Aufwendungen für die Arbeitslosenunterstützungen und die vermehrten Ausgaben für das Armenwesen. Dazu kommen infolge der steigenden Defizite die vermehrten Auslagen für den Zinsendienst.

Gleichwohl sagt man uns, wir könnten noch viel sparen; wir sollten nur an den Subventionen abbauen. Ich möchte wünschen, dass man diese Subventionen einmal umtaufe. Subventionen sind in der Hauptsache nichts anderes als Beiträge an Gemeinden. So geben wir heute vermehrte Subventionen für Arbeitsbeschaffung an Gemeinden und Genossenschaften, für Waldwege, Alpweganlagen, Bodenverbesserungen, Gewässerkorrektionen, Wildbachverbauungen. Wir gewähren Beiträge an Lehrlinge, d. h. wir unterstützen die, die ein Handwerk lernen wollen. Diese Beiträge sind alle gesetzlich festgelegt; wenn man da etwas ändern will, kann man es nur, indem man das Gesetz ändert.

Nimmt man aber einen Anlauf nach dieser Richtung, so kommt ganz sicher einer, der uns nachweist, das gehe nun gerade da nicht, denn wenn der Staat abbaue, dann müssen die Gemeinden oder die Privaten mehr leisten, und das sei nicht möglich. Noch in jedem Fall, wo man abbauen wollte, bekam man aus dem Volke oder aus den betroffenen Kreisen Proteste. Das ist ja an und für sich auch verständlich, denn schliesslich ist doch zu sagen, dass wir auch bei diesen sogenannten Subventionen das Geld nicht einfach zum Fenster hinauswerfen, sondern es an Orte lenken, wo es volkswirtschaftlich auch etwas nützt. Wenn man also verlangt, man solle die Subventionen streichen, um so das Gleichgewicht wieder herzustellen, so muss man sich auch fragen, wen diese Streichung trifft. Die Vorschläge des Regierungsrates müssen also auch unter diesem Gesichtspunkt betrachtet werden.

Es gab nun Mathematiker, die sofort ausgerechnet haben: was Ihr an Einsparungen vorschlagt, das macht so und soviel Prozent aus; das Verhältnis sollte gerade umgekehrt werden. Es kommt bei diesen Prozentvergleichen immer darauf an, von welcher Grundlage man ausgeht.

In zweiter Linie muss man berücksichtigen, dass es sich bei allen diesen Vorschlägen um Schätzungen handelt. Ich bin aber überzeugt, dass wenn z. B. das Bernervolk die Vereinfachungen im Steuerwesen annimmt, die wir vorschlagen, eine Einsparung von 100,000 Fr. zu erzielen ist. Wenn man das Verfahren so vereinfacht, wie der Regierungsrat das vorschlägt, so wird die Verwaltung im ganzen Kanton herum entlastet. Wir wollten in der Einschätzung der Ersparnis nicht zu weit gehen; wir glauben, dass diese Ersparnisse den veranschlagten Betrag von 100,000 Fr. übersteigen werden.

Nun zu den von uns vorgeschlagenen Mehreinnahmen. Diese erstrecken sich auf Gebiete, von denen wir im Grossen Rat schon lang gesprochen haben. Wir schlagen eine Erhöhung der Ansätze der Erbschafts- und Schenkungssteuer vor, eine Erhöhung der Handänderungsgebühren und diverser Bestimmungen des Stempelgesetzes von 1880. Ich möchte nun darüber Aufschluss geben, wie diese Vorschläge von der grossrätlichen Kommission aufgenommen worden sind. Hinsichtlich der Erbschafts- und Schenkungssteuer hat die Kommission einstimmig gefunden, dass diese Mehrbelastung tragbar sei. Die Abänderungen, die am Stempelgesetz von 1880 vorgeschlagen werden, stellen eigentlich Anpassungen an die seither eingetretene Aenderung des Geldwertes dar. Auch das lässt sich nach Ansicht der Kommission rechtfertigen. Bleiben noch die Handänderungsgebühren. Es ist zuzugeben, dass das ein Gebiet ist, wo auch der kleine Mann betroffen werden kann. Aber auch hier ist zu sagen, dass die im Gesetz enthaltenen Ansätze noch aus dem Jahre 1878 stammen. Es scheint uns, dass man auf diesem Gebiet schon unter dem Titel der Anpassung an die seither eingetretene Geldentwertung eine gewisse Erhöhung sollte verlangen dürfen.

Alle diese Massnahmen waren schon vorgeschlagen in Verbindung mit der Totalrevision unseres Steuergesetzes. Neu in diesem Abschnitt, der von der Vermehrung der Einnahmen handelt, ist eigentlich nur die Erhebung eines kantonalen Zuschlages zur Eidg. Krisenabgabe. Da nun die Veranlagung zur Krisenabgabe durchgeführt ist, weiss jeder, der hier in Frage kommt, welcher Betrag von ihm verlangt wird; er kann von vornherein sicher sein, dass er durch dieses Gesetz nicht höher belastet wird als mit 50 % dessen, was er als eidgenössische Krisenabgabe zu entrichten hat. Ueber diese Frage hat man in der Kommission ausführlich gesprochen.

Grundsätzlich erklärte man sich ohne weiteres mit dem Vorschlag der Regierung einverstanden;

allgemein sagte man sich, eine solche Lösung sei auf jeden Fall einer generellen Erhöhung der kantonalen Steuern vorzuziehen, denn je höher die Steueransätze nach kantonaler Steuergesetzgebung gehen, desto mehr machen sich die Fehler und Härten dieser kantonalen Steuergesetzgebung geltend. Stellt man aber auf die eidgenössische Krisenabgabe ab, so wird das verhindert. Die kleinen und noch die mittleren Einkommen und Vermögen werden davon nicht oder wenig berührt; die Belastung in diesen untern Klassen bleibt erträglich, weil auch das Einkommen aus Vermögen als Einkommen erfasst wird.

In der Kommission ist eigentlich nur darum gestritten worden, ob man über die 50 % hinausgehen sollte, in der Weise, dass man mit dem Zuschlag bei 50 % begonnen hätte, und eine Staffelung nach oben hätte eintreten lassen. Schliesslich musste man sich aber sagen, es sei besser, wenn man allgemein bei diesem Ansatz von 50 % bleibe, denn dann wisse jeder Steuerpflichtige genau, was er zu übernehmen habe. Wir haben auch in Berechnung gezogen, dass die Progression bei der eidgenössischen Krisenabgabe schon recht ausgeprägt ist, und dass ferner die Belastung aus dem kantonalen Gesetz bei grösseren Vermögen und Einkommen schon gross ist. Diesem Umstand wollten wir Rechnung tragen, indem wir von einer Verstärkung der Progression abgesehen haben.

So kommen wir zum Schluss, dass, wie ich schon früher erwähnte, ungefähr ein Ausfall von 2 Millionen nicht gedeckt ist, wobei aber festzuhalten ist, dass wir durch dieses Gesetz Mehrausgaben von 2 Millionen übernehmen wollen, Aufwendungen zugunsten der Entschuldung der Landwirtschaft und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Aus der letzten Vorlage des Regierungsrates, datiert vom 20. Dezember 1934, haben Sie ersehen, welche Differenzen im Einzelnen zwischen Regierungsrat und grossrätlicher Kommission bestehen. Ich nehme an, der Herr Kommissionspräsident werde darüber Auskunft erteilen, so dass ich mich in diesem Augenblick wenigstens nicht weiter aussprechen muss. Ich werde bei den einzelnen Differenzen das Wort ergreifen und den Standpunkt des Regierungsrates dazu darlegen. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass nun auch der Vortrag vom Oktober 1934 zum Gesetz in einzelnen Teilen nicht mehr stimmt, namentlich nicht hinsichtlich der Verweisung auf die verschiedenen Artikel, da nun die Vorlage vom 20. Dezember eine vollständig neue Anordnung bringt. Sowohl der Referent der Kommission wie ich werden jeweilen auf die Abänderungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf hinweisen, damit die Herren genau orientiert sind.

Damit glaube ich meine Ausführungen schliessen zu dürfen. Sie sind schon früher durch den Bericht vom Juni 1934 und durch den Vortrag zu diesem Gesetz unterrichtet worden und werden nun aus dem Votum des Präsidenten der Kommission noch Näheres erfahren. Es ist ganz klar, dass der Regierungsrat diese Vorlage nicht leichten Herzens ausgearbeitet hat, sondern nur gezwungen durch die ausserordentlichen Verhältnisse. Wir müssen an das Bernervolk vermehrte Ansprüche stellen, an jeden einzelnen Bürger, wir haben versucht, diese Ansprüche so zu verteilen, dass sie für den Einzelnen tragbar sind. Stempelsteuer, Handänderungsgebühr, Erbschafts- und Schenkungssteuer verteilen sich im Lauf der Jahre, so dass die Belastung für den einzelnen Bürger nicht eine dauernde ist. Bei der Krisensteuer werden die mittleren und unteren Schichten entlastet; es scheint uns, dass man gerade bei dieser Vorlage auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit des einzelnen Bürgers in weitgehendem Masse Rücksicht genommen habe. Es ist mir auch gesagt worden, man sollte in der gegenwärtigen Zeit nicht mit neuen Lasten kommen, sondern im Gegenteil entlasten. Voraussetzung zu einer Entlastung wäre, dass man an den Staat nicht vermehrte Anforderungen stellt, sondern diese Anforderungen verringert. Statt dessen sieht man aber täglich, dass die Anforderungen an den Staat wachsen und dass solche erhöhte Anforderungen manchmal gerade von solchen gestellt werden, die kurz vorher gefordert haben, man solle nun einmal sparen und sich einschränken. Ich sage den Leuten manchmal, dass sie uns direkt zerreissen würden. Auf der einen Seite verlangt man Einsparungen, auf der andern will man vermehrte Leistungen. Wenn wir unsern Vorschlag machen, so deshalb, weil wir die Ueberzeugung haben, dass wir das finanzielle Gleichgewicht nur so herstellen können, indem wir auf der einen Seite einschränken und anderseits dem Staat vermehrte Mittel zuführen. Namens des einstimmigen Regierungsrates beantrage ich Eintreten auf die Detailberatung und ersuche, für die Beratung der Art. 1—8 dem Herrn Justizdirektor, für die Beratung der folgenden Artikel mir das Wort zu erteilen.

Matter, Präsident der Kommission. Ueber die Vorgeschichte des neuen Gesetzes und über die Finanzlage des Kantons brauche ich mich nicht mehr lange aufzuhalten, sondern möchte mich darauf beschränken, einen Ueberblick über die Verhandlungen der Kommission und ihrer Beschlüsse zu geben. Es ist vielleicht jedem so gegangen wie mir: je mehr ich mich in die Sache vertiefte, umsomehr musste ich zur Ueberzeugung kommen, dass das eine schwere Vorlage ist, eine Vorlage, wie wir sie in den letzten Jahrzehnten überhaupt nicht hatten, die jeden einzelnen Bürger tangiert, jedes einzelne Wirtschaftsgebiet einbezieht. Beim Studium der Vorlage musste ich mir sagen, dass es eigentlich schade sei, dass wir die Gesetzesartikel, die revidiert oder aufgehoben werden, nicht zur Hand haben. Der Herr Justizdirektor hat in Aussicht gestellt, zu versuchen, ob er bis zur zweiten Beratung eine entsprechende Beilage austeilen lassen kann. Die Referenten werden bei Behandlung der einzelnen Artikel die geltende Ordnung genau angeben, so dass also eine Vergleichung möglich ist.

In der Eintretensdebatte in der Kommission wurde anfänglich darüber gesprochen, ob man nicht die Vorlage in verschiedene Abschnitte trennen sollte, in unabhängige Vorlagen, die aber am gleichen Tag zur Abstimmung kommen müssten. Schliesslich sind wir mit grossem Mehr dem Vorschlag der Regierung gefolgt, eine einheitliche Vorlage beizubehalten und zu sehen, welche Stellung der Grosse Rat dazu einnimmt.

In der Eintretensdebatte sind ferner verschiedene Punkte ins Feld geführt worden, die man in die Vorlage hätte einbeziehen sollen. Es sind na-

mentlich Vereinfachungen im Eisenbahnwesen und im Forstwesen genannt worden. Herr Dr. Volmar, Direktor der Lötschbergbahn, bekam den Auftrag, sich zu dem Geschäft zu äussern. Er hat der Eisenbahndirektion einen ausführlichen Bericht eingereicht und Herr Regierungsrat Bösiger hat der Kommission ebenfalls eine Vorlage unterbreitet. Sie finden den Niederschlag dieser Verhandlungen im Art. 21. Ueber die Vereinfachungen im Forstwesen hat Herr Regierungsrat Stähli ebenfalls einen Bericht ausgearbeitet, in welchem nachgewiesen ist, dass die Forstdirektion schon seit Jahren damit beschäftigt ist, Vereinfachungen einzuführen und so das Budget zu entlasten.

Bei allen Kommissionsmitgliedern kam der Wille zum Ausdruck, mit allen Mitteln dem Staat Bern zu helfen, das finanzielle Gleichgewicht herzustellen; überall fand man diese Bereitwilligkeit, wobei aber die Meinungen über die einzelnen Positionen auseinandergingen. Die Vereinfachung der Staatsverwaltung hat natürlich ihre Grenzen, denn wenn man dem Staat immer mehr Aufgaben zuweist, ihm immer mehr Verwaltungszweige überbindet, so wird der Staat Mühe haben, Vereinfachungen und Ersparnisse zu erzielen. Das ist allerdings schon in weitgehendem Masse geschehen, wie der Herr Finanzdirektor auseinandergesetzt hat.

Zwei Artikel hat die Kommission aus der Vorlage entfernt, die in der Beratung der Kommission als Diktaturartikel bezeichnet worden waren, in welchen dem Regierungsrat und dem Grossen Rat die Ermächtigung hätte gegeben werden sollen, von sich aus, ohne Volksbefragung, alles Mögliche zu erledigen. Man hat gefunden, das gehe zu weit. In der Detailberatung können wir uns noch über diesen Punkt verbreiten.

Hinsichtlich der Vereinfachung der Gerichtsverwaltung ist zu sagen, dass wir einen Verständigungsentwurf vor uns haben, mit dem sich die Gerichtsinstanzen und die Regierung einverstanden erklärt haben. In dieser Beziehung bestehen sozusagen keine Differenzen, mit Ausnahme eines Punktes, der Ausstellung von Armutszeugnissen, wo man den Gemeinden einen Viertel der Kosten überbinden will. Von den Vereinfachungen im Steuerwesen haben wir gefunden, dass das ein Glanzartikel der ganzen Vorlage sei. Jeder weiss, dass das Steuerwesen sehr kompliziert und überorganisiert ist, dass man da mit gutem Willen vereinfachen und sparen kann, ohne den Bürger zu schädigen. Im Armenwesen sind verschiedene Punkte, die weniger gutes Gehör finden werden, indem man die Gemeinden in zwei bis drei Positionen schwächen will. Die Detailberatung wird zeigen, ob der Rat für diese Sachen Verständnis hat.

Eine harte Nuss waren auch die Viehprämierungen. Sie sehen, dass die Regierung dort auf 200,000 Franken gehen will, während die heutige Ausgabe 350,000 Fr. beträgt und das gesetzliche Minimum 190,000 Fr. In der Kommission wurden ursprünglich 250,000 und 300,000 Fr. genannt; schliesslich hat man gefunden, man wolle den Artikel streichen und ein Postulat aufnehmen. Eine Einigung in diesem Punkt ist natürlich sehr schwer und wird im Rat zu verschiedenen Diskussionen Anlass geben. In der Kommission ist von verschiedenen Seiten betont worden, dass man den Wert dieser Viehprämierung oft überschätze, während anderseits erklärt wurde, wenn man den Kredit so herabsetze, könne man überhaupt nicht mehr anständig und recht vorgehen. Man hat aber allgemein die Auffassung, dass da wesentlich an Kosten eingespart werden könnte, wenn ein neues Viehprämierungsgesetz vorgelegt würde, in welchem die Prämierungskommissionen und die Beständeschaukommissionen zusammengelegt würden, und wenn auch an Drucksachen gespart würde.

Ein Zankapfel war auch die Erhöhung der Automobil- und Motorradsteuer. Für die Motorräder war ursprünglich eine Erhöhung von 40 auf 50 Fr. vorgesehen; die Kommission hat dann den alten Ansatz wieder hergestellt, mit der Begründung, das Motorrad diene heute weitgehend dem Arbeiter, um zum Arbeitsplatz zu gelangen; es könne nicht mehr als Luxusfahrzeug angesprochen werden. Schärfer wirkt sich die Erhöhung des Maximums für grosse Wagen von 1200 auf 2000 Fr. aus, wobei man hauptsächlich die grossen Lastwagen im Auge hat. Da diese auf den Strassen erschienen sind, ist der Staat gezwungen, die Brücken zu verstärken, wobei zu sagen ist, dass auch die Eisenbahnen gerade durch diese grossen Lastwagen geschädigt werden. Auch hier weiss ich nicht, wie der Rat darüber denkt; In der Kommission konnten wir uns den Anschauungen der Regierung anschliessen und dem Ansatz von 2000 Fr., wobei die Einnahmen für Strassenverbesserungen verwendet werden sollen, zustimmen.

Die Grundbesoldung der Lehrerinnen hat uns fast einen ganzen Tag beschäftigt; schliesslich hat man hier eine Reduktion mehrheitlich abgelehnt. Ich möchte sagen, dass sozusagen alle Kommissionsbeschlüsse nicht einstimmig zustandegekommen sind. Die Minderheit wird sich auch hier geltend machen. Ich möchte mich hier über die Grundbesoldungen der Lehrerinnen nicht weiter äussern, sondern will nur sagen, dass mir von den stadtbernischen Frauenvereinen eine grosse Eingabe zugegangen ist; 23 Vereine, von den Hebammen bis zu den Stimmrechtlerinnen, wehren sich dagegen, dass man den Lehrerinnen an ihren Besoldungen abbauen will.

Eine Bestimmung über das Doppelverdienertum hat ebenfalls vor der Kommission nicht Gnade gefunden. Wir hatten die Auffassung, man sollte das ganze Doppelverdienertum besser umgrenzen und sich nicht nur, wie es die Vorlage der Regierung vorsah, hauptsächlich auf die Lehrerinnen und Staatsbeamtinnen beschränken, sondern die Sache überhaupt ordnen, soweit der Staat irgendwie eingreifen kann. Das Postulat ist Ihnen bekannt, vielleicht wäre es doch gut, wenn die Angelegenheit noch in dieser Vorlage verwirklicht würde. Auch hierüber wird der Rat zu entscheiden haben.

Ueber die Mittel, die für die Erfüllung neuer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden müssen, hat der Herr Finanzdirektor eingehend referiert. Ich will darüber nichts wiederholen. Die Krisensteuer hat zu langen Verhandlungen Anlass gegeben. Ursprünglich hatten gewisse Herren in der Kommission gefunden, man könnte eine gewisse Staffelung nach oben eintreten lassen. Auch ich gehörte zu denen, die fanden, man könnte bei Einkommen von über 25,000 oder bei Vermögen von mehr als

einer Million etwas höhere Ansätze einführen. Schliesslich fand man aber, man dürfe nicht vergessen, dass diese Leute schon heute schwer erfasst werden durch Staats- und Gemeindesteuern, durch die Krisenabgabe des Bundes und nun neuerdings durch den kantonalen Zuschlag dazu. Die Finanzdirektion hat uns Zahlen vorgelegt, wo wir sagen mussten, dass die Sache gefährlich werden könnte. Wir haben uns schliesslich fast einstimmig dem Vorschlag der Regierung auf Bezug eines einheitlichen Zuschlages von 50 % angeschlossen. Der Anteil der Gemeinden spielte eine grosse Rolle. Sie sehen, dass die Gemeinden nach verschiedenen Richtungen verkürzt werden, so im Armenwesen, bei den Geldbussen, bei der Billetsteuer. Das musste namentlich denen, die in den Gemeinden tätig sind, unheimlich werden, man musste das Gefühl bekommen, das gehe etwas weit, hier werde auf dem Rücken der Gemeinden gespart. Deshalb hat die Mehrheit der Kommission beschlossen, dass 25 % des Ertrages des kantonalen Zuschlages in einen Fonds gelegt werden sollen, dessen Erträgnis stark belasteten Gemeinden zur Verfügung gestellt würde. Ein Antrag, diese 25 % in die Bezugsgemeinden zurückfliessen zu lassen, fand nicht Gnade. Da hätten wirklich die bestsituierten Gemeinden wie Langenthal die Sache wieder zurückbekommen, während die schwerbelasteten Gemeinden leer ausgegangen wären. Wir halten also die von uns vorgeschlagene Lösung für besser.

Ueber die Stempelgebühren hat der Herr Finanzdirektor bereits gesprochen. Wir halten diese Erhöhung für tragbar. Bei der Erhöhung der Spielkartenstempel sind wir noch nicht einig. Die Mehrheit der Kommission schlägt vor, es bei 50 Rp. bewenden zu lassen, die Regierung hält an einem Ansatz von 1 Fr. fest. Es sind alle möglichen Gründe geltend gemacht worden, die gegen Erhöhung dieses Stempels sprechen, so z. B. hygienische Gründe, indem man sagte, dass die Spielkarten dann solange gebraucht werden, dass man sie nicht mehr ansehen könne. Bei der Billetsteuer ist es nun schon so, dass eine Anzahl von Gemeinden sie eingeführt haben und dass der Kanton hier auch Einnahmen für sich schaffen will. Man wird sehen, wie sich das bei Vereinen und Vereinsanlässen auswirkt. Wenn diese eingedämmt werden könnten, wäre das zwar kein Unglück, sicher ist, dass die Gemeinden, die eine Billetsteuer haben, diese auch neben der kantonalen aufrechterhalten werden.

Ein böses Geschäft ist die Erhöhung der Patentgebühren für die Wirtschaften. Das ist ein Zankapfel von einiger Bedeutung, wenn man weiss, dass die Politik in den Wirtschaften gemacht wird. Man weiss, wie gefährlich es ist, wenn die Wirte sich gegen etwas auflehnen. Eine Delegation des Wirtevereins hat mir weiss der Himmel was vorgestellt, wie das herauskommt, wenn die erhöhte Patentgebühr bezahlt werden muss. Die Erhöhung geht in der I. Klasse von 2000 auf 6000 Fr.; sie erfasst auch die grossen Kaffeewirtschaften, die bis heute wenig bezahlt haben. Sicher ist, dass verschiedene Etablissemente eine erhöhte Abgabe ohne weiteres übernehmen könnten, aber das dürften wir nicht wohl machen, dass man allgemein auch für die kleinen Wirtschaften auf dem Lande erhöht, denn diese sind heute schwer notleidend. Ich habe mich verschiedentlich erkundigt und es wurde mir gesagt, dass vielfach nur mehr Tee getrunken werde, dass nur ältere Leute hie und da noch einen halben Liter trinken, während die jungen anders eingestellt seien. Die Wirte klagen also schwer. Dabei ist aber doch zu sagen, dass die Hauptbelastung der Hypothekarzins oder der Mietzins ist. Die Patentgebühr wird schon eine Rolle spielen, aber eine bescheidene. Was wir hier vorschlagen, sollte tragbar sein.

Nun kämen noch die verschiedenen Postulate. Ich nehme an, wir werden jedes einzeln behandeln am Schluss der Beratung. Ich möchte namens der Kommission Eintreten beantragen. Wir müssen unbedingt darnach trachten, dass der Kanton Bern den Anforderungen, die in immer vermehrtem Masse an ihn herantreten, gerecht werden kann. Wenn er diesen vermehrten Forderungen namentlich hinsichtlich der Entschuldung der Landwirtschaft und der Arbeitslosenversicherung will nachkommen können, muss der Staat Mittel haben. Dabei können wir nicht ohne weiteres den Steuerfuss erhöhen, da eine solche allgemeine Erhöhung vom Volke abgelehnt würde. Wir haben nun eine Vorlage, die zuerst die Vereinfachungs- und Sparmassnahmen bringt und erst nachher die Bestimmungen über die Beschaffung der Mittel. Es sollte möglich sein, im Grossen Rat eine Einigung zustande zu bringen und auch das Bernervolk dafür zu gewinnen. Dazu bedarf es aber noch gewaltiger Arbeit, bis das Verständnis aller Bevölkerungskreise, das nötig ist, geweckt ist.

Präsident. Es haben sich für die Eintretensdebatte bereits einige Redner eingeschrieben. Nun ist mir der Wunsch geäussert worden, mit dem ich einverstanden bin, es wäre zweckmässig, wenn man in der allgemeinen Diskussion zuerst je einen Redner jeder Fraktion anhören würde, damit der Rat so rasch als möglich die Stimmung in den Fraktionen vernimmt. Ich möchte das natürlich nur machen, wenn der Rat einverstanden ist, aber ich glaube, das läge im Interesse der Sache. Es würde ohne Verbindlichkeit für die Zukunft nach der Stärke der Fraktionen vorgegangen werden.

Gnägi. Ich kann nicht verstehen, warum man eine neue Geschäftsordnung einführen will, sondern ich hätte geglaubt, man sollte zuerst die Kommissionsmitglieder reden lassen und nachher die Herren aus der Mitte des Rates.

Abstimmung.

Für den Antrag des Präsidenten . . Minderheit.

Bühler. In der Kommission habe ich im allgemeinen den Vorschlägen des Regierungsrates zugestimmt und zwar weil ich die Auffassung habe, dass es nur auf diesem Wege möglich sei, das finanzielle Gleichgewicht im Staatshaushalt wieder herzustellen. Ich habe mich namentlich von der Erwägung leiten lassen, dass weitere Belastungen für den Bürger nur dann möglich sind, wenn auf der andern Seite wesentliche Ersparnisse erzielt werden können, welcher Grundsatz auch von Herrn Grimm bei Behandlung seiner Motion in der Septembersession niedergelegt worden ist. Er hat ausdrücklich erwähnt, dass man erst dann mit neuen Belastungen kommen könne, wenn anderseits wesentliche Einsparungen gemacht worden seien. Es ist

ganz selbstverständlich, dass der Bürger, der durch die Wirtschaftskrise in seinen Einkommensverhältnissen ausserordentlich geschädigt worden ist und noch weiterhin geschädigt wird, weitere Belastungen erst dann übernehmen kann und will, wenn ihm der Beweis erbracht wird, dass das Geld nicht einfach in ein Fass ohne Boden geschüttet wird, und dass namentlich der feste Wille der Staatsbehörden vorhanden ist, dort zu sparen, wo es möglich ist und Vereinfachungen der Staatsverwaltung überall dort herbeizuführen, wo sie sich durchführen lassen. Nach meiner Auffassung trägt der Vorschlag der Regierung diesen Auffassungen weitgehend Rechnung, wobei ich allerdings bemerken möchte, dass zweifellos weitere Einsparungen in der Zentralverwaltung, den Bezirksverwaltungen usw. noch möglich sein werden.

Die Anträge der Mehrheit der Kommission bedeuten aber gegenüber den Anträgen des Regierungsrates in finanzieller Beziehung eine wesentliche Verschlechterung, so dass nach meiner Auffassung eine Gesundung der finanziellen Verhältnisse nicht wohl möglich ist, wenn der Grosse Rat den Anträgen der Mehrheit der Kommission zustimmen sollte. In diesem Fall entsteht ein weiterer Ausfall von jährlich annähernd $1^1/_2$ Millionen. Ich verweise in dieser Beziehung auf den Vortrag zur ersten Gesetzesvorlage vom Oktober 1934 und auf das Finanzprogramm, wonach eine Verbesserung von annähernd $6^1/_2$ Millionen vorgesehen war. Nach dieser Zusammenstellung wäre der Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben noch nicht hergestellt gewesen, es wäre immer noch ein Ausgabenüberschuss von annähernd $1^1/_2$ Millionen geblieben. Ueber diese Situation müssen wir uns vollständig im klaren sein und müssen bedenken, dass eine vollständige Sanierung nur dann möglich ist, wenn die Belastungen und Einsparungen nach richtigen Grundsätzen durchgeführt werden, wobei alle Gruppen mithelfen müssen.

Da tragen nun eben die Anträge der Mehrheit der Kommission der Finanzlage des Staates zu wenig Rechnung. In folgenden Positionen ist tatsächlich eine Verschlechterung eingetreten: Einmal durch Zuweisung eines Viertels des Krisenzuschlages an den Fonds zur Unterstützung schwer belasteter Gemeinden. Dort wird dem Staat eine Summe von 625,000 Fr. entzogen, über die man in der Detailberatung näher reden dürfte. Ferner die Beibehaltung der bisherigen Besoldungsansätze für Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen mit 240,000 Fr., die Ablehnung der Haftpflichtversicherung für Radfahrer, die neuerdings einen Ausfall von 200,000 Franken bringt, ferner die Beibehaltung der Prämierungskredite, die Ablehnung des erhöhten Spielkartenstempels und die Ablehnung der Kürzung der Gehälter der Doppelverdiener. Auch hier muss möglicherweise mit einem Ausfall gerechnet werden, so dass die Verschlechterung annähernd $1—1^1/_2$ Millionen erreicht. Darum können mich die Anträge der Mehrheit der Kommission nicht befriedigen, weil auf diese Art eine Lösung des schwierigen Finanzproblems nicht mehr möglich ist, da wir uns doch sagen müssen, dass bei allen Vorschlägen des Regierungsrates immer noch ein Defizit von $1^1/_2$ Millionen bestehen bleibt. Stimmen wir den Anträgen der Mehrheit zu, so erhöht sich dieses ungedeckte Defizit auf 3—4 Millionen. Ich möchte der Detailberatung nicht vorgreifen, aber kurz auf folgende Punkte hinweisen. Nach meiner Auffassung muss der Ertrag der kantonalen Krisensteuer von $2^1/_2$ Millionen ganz in die Staatskasse fliessen, weil der Staat dieses Geld zur Erfüllung seiner Aufgaben unbedingt nötig hat. Dabei ist doch zu sagen, dass gerade die finanziell stark belasteten und unter der Krise am meisten leidenden Gemeinden das grösste Interesse an der Gesundung der Staatsfinanzen haben, denn nur ein finanzkräftiges Staatswesen kann diesen Gemeinden helfen, wie das geschehen ist durch weitgehende Darlehensgewährung von Seiten der Kreditkasse, durch Eingehen von Bürgschaftsverpflichtungen von Seite des Staates. In der ganzen Geschichte wird etwas unlogisch verfahren. Auf der einen Seite möchte man zugunsten der schwerbelasteten Gemeinden 25 % des Krisenzuschlages wegnehmen und auf der andern Seite möchte man den bisherigen Beitrag, den man gestützt auf § 77 des Armengesetzes an die Gemeinden mit schweren Armenlasten ausgerichtet hat, streichen. Da ist nun nach meiner Auffassung die Lösung so zu finden, dass man die Krisenabgabe vollständig in die Staatskasse fliessen lässt, während man auf der andern Seite den Gemeinden, die durch Armenlasten stark belastet werden, in der Weise entgegenkommt, dass man § 77 des Armengesetzes bestehen lässt oder diesen Beitrag von 200,000 Fr. nur unwesentlich herabsetzt.

Sodann möchte ich erwähnen, dass eine bescheidene Herabsetzung der Lehrerinnenbesoldung für die einzelne Lehrkraft durchaus erträglich ist, aber dem Staat doch eine wesentliche Minderausgabe, nämlich 240,000 Fr., bringt. Eine Kürzung und Neuordnung der Gehälter der Doppelverdiener ist durchaus gerechtfertigt und diese Frage muss zweifellos so oder anders in diesem Gesetz geordnet werden. Die Sache wird nicht einfach verschoben werden können, sondern nach dieser Richtung muss in dieser Vorlage Abklärung geschaffen werden. Mir will auch scheinen, dass die Einführung der Radfahrerversicherung bei gutem Willen möglich sein sollte, ähnlich, wie man sie in andern Kantonen auch hat. Der Radfahrer hat am Ende auch ein Interesse am Abschluss einer Haftpflichtversicherung, und mir scheint, dass er das kleine Opfer, das man ihm zumutet, von 2 oder 3 Fr., ohne weiteres übernehmen könnte.

Das sind die Gründe, die mich veranlassen, in der Detailberatung den Anträgen der Kommissionsmehrheit Opposition zu machen, weil ich die Meinung habe, dass wir uns doch zum Ziel setzen sollten, eine vollständige und nicht nur eine teilweise Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes zu erreichen. In diesem Sinne möchte ich Eintreten auf die Vorlage empfehlen.

Giovanoli. Die Notwendigkeit der Sanierung der Staatsfinanzen im Kanton Bern ist unbestritten. Ebenso eindeutig und unbestritten hat die Arbeiterschaft und die Sozialdemokratie ihre Bereitwilligkeit zur aktiven und energischen Mitarbeit an dieser Sanierung erklärt. Das ist mehrmals im Rat, in der Oeffentlichkeit und in der Presse dokumentiert worden. Voraussetzung ist selbstverständlich, dass das Gesetz zur Sanierung der Staatsfinanzen so aussieht, dass es vom Standpunkt der Arbeiter-

schaft, des werktätigen Volkes aus, überhaupt vertreten werden kann.

Nun kann man über das vorliegende Sanierungsprojekt und die Vorschläge der Regierung nicht diskutieren, ohne zugleich auch das Kapitel der Verantwortlichkeit der Regierung und der Regierungsparteien zu berühren. Wir wissen genau, dass ein Teil der Ursachen der bernischen Finanzmisere auf die zunehmende Verschärfung der Wirtschaftskrise zurückzuführen ist, aber ebenso klar scheint uns die Verantwortlichkeit der Regierung und der Regierungsparteien, die 15 Jahre unumschränkt an der Macht waren und sehr oft mit seltener Ausschliesslichkeit regierten, sich allein am Machthunger orientierten und die nun nach 15 Jahren die Ergebnisse ihrer glorreichen Regierungstätigkeit zu verantworten und zu tragen haben. Unter diesem Gesichtspunkt ist es nicht nur wichtig, zu berücksichtigen, was gemacht worden ist, sondern es muss in erster Linie berücksichtigt werden, was auf dem Gebiete vorausschauender Finanzpolitik und Finanzreform, auf dem Gebiete konstruktiver Staatsreorganisation, aktiver und zielbewusster Krisenbekämpfung unterlassen worden ist. Man kann aus dem Sanierungsprojekt selbst feststellen, dass die Abgabesätze für Stempel- und andere Gebühren aus einem Gesetz aus dem Jahre 1880 stammen, die Handänderungsgebühren aus einem solchen von 1878, die Wirtschaftsgebühren von 1894. Ich kann mir vorstellen, dass es für die Regierung und die Regierungsparteien viel leichter gewesen wäre, eine Erhöhung dieser Ansätze durchzuführen in einer Zeit, wo noch eine anständige Wirtschaftskonjunktur herrschte. Wir wissen, dass der Regierung von Personalverbänden gewisse Reorganisationsvorschläge überreicht worden sind, die Ersparnisse von mehr als einer Million gebracht hätten. Die Vorschläge sind liegen geblieben, wie man sich überhaupt auf diesem Gebiet von Seiten der Regierung während Jahren und Jahren um ein planmässiges und überlegtes Vorgehen gedrückt hat. Man war während Jahren untätig und steht nun heute selbstverständlich ungeheuren Schwierigkeiten gegenüber.

Wir haben in der September- und in der Novembersession erklärt, dass wir Sozialdemokraten uns die Sache ausserordentlich leicht hätten machen können. Wir sind weder in der Regierung, noch im Staatsapparat vertreten, sondern planmässig und systematisch davon ausgeschlossen, offenbar weil man das als eine staatspolitische Notwendigkeit betrachtet. Wenn infolgedessen die Schwierigkeiten für die Regierung sich vergrössert haben, können wir nur mit dem Sprichwort antworten: « Wie man sich bettet, so liegt man. » Wir könnten heute noch Müsterchen von Ausschliesslichkeit gegenüber der sozialdemokratischen Partei und der Arbeiterschaft namhaft machen, namentlich vom Lande, wo man es für gut und zweckmässig findet, noch heute sehr oft die Vertretung der Arbeiterschaft zu bodigen oder zu schmälern.

Wir haben uns über solche Bedenken hinweggesetzt, und es war der Genosse Grimm, der in der Septembersession hier erklärt hat, nachdrücklich und deutlich, dass wir uns darüber hinwegsetzen, denn höher als derartige parteipolitische Argumente stehe uns die Not des Bernervolkes. Die sozialdemokratische Partei war bis jetzt gewohnt, ihre Handlungen nur an dieser Not zu orientieren und sie ist weiterhin gewillt, so vorzugehen. Wir haben die Voraussetzungen und Bedingungen unserer Mitwirkung bei der Sanierung der bernischen Staatsfinanzen klar umrissen. Diese waren bei der ursprünglichen Regierungsvorlage nicht vorhanden. Man müsste geradezu einen märchenhaften Glauben bei der Regierung voraussetzen, wenn man annehmen müsste, sie habe sich auch nur eine Sekunde der Illusion hingegeben, dass die Vorlage, die sie der Kommission präsentiert hatte, angenommen werde. Davon kann gar keine Rede sein. Wir erklären Ihnen hier in der Eintretensdebatte mit aller Deutlichkeit, dass wir an der Vorlage, wie sie heute von der Kommissionsmehrheit präsentiert wird, unter allen Umständen festhalten und dass jede Verschlechterung und jede Aenderung, die unsern wohlbegründeten Anträgen widerspricht, für uns ein Anlass sein wird, die Gesamtvorlage zu verwerfen. Man sehe einmal zu, wie es bei der ursprünglichen Regierungsvorlage war. Ich muss auf einzelne Sachen zu sprechen kommen, weil ich gehört habe, dass gewisse Kreise einer bestimmten Regierungspartei Lust haben, auf einzelne Kommissionsbeschlüsse zurückzukommen.

Perlen der ursprünglichen Regierungsvorlage waren z. B. die zwei Vollmachtenartikel, Diktaturartikel. Die Regierung hatte offenbar den Ehrgeiz, sich so ganz allmählich als autoritäre Regierung aufzuspielen und den Volkswillen ganz auszuschalten. Es ist ein starkes Stück von einer Regierung, einer Partei, wie der sozialdemokratischen, die von Wahl zu Wahl in immer steigendem Masse das Vertrauen des Volkes erringt, die nach den Grossratswahlen über 34 % der Stimmen verfügt, zuzumuten, der Regierung die politische Macht zu übergeben und das Vertrauen zu schenken, während man ausgerechnet diese Partei planmässig von der Regierung fernhält und vom Staatsapparat ausschaltet. Von einer derartigen Politik kann natürlich keine Rede sein. Wir registrieren mit Genugtuung, dass es gelungen ist, in der Kommission die beiden Vollmachtenartikel zu Fall zu bringen. Der eine war für den Grossen Rat bestimmt und war von ausserordentlich grosser Tragweite, da er dem Grossen Rat die Möglichkeit gegeben hätte, jede Subvention zu kürzen oder zu streichen, auch wenn sie durch Gesetz oder Dekret geordnet ist. Den zweiten Vollmachtenartikel — doppelt genäht hält bekanntlich immer besser — hatte Herr Regierungsrat Guggisberg für die Regierung gefordert, wonach diese auch dann, wenn die Sache durch Gesetz oder Dekret geordnet ist, bestimmte Amtsstellen und Beamtungen ohne weiteres hätte aufheben können. Die Artikel waren so, dass man ohne Uebertreibung erklären konnte, die Vorlage sei eine Vorlage des offenen Verfassungsbruches. Wir haben in der Kommission nachgewiesen, dass eine derartige Vollmachtenregelung absolut verfassungswidrig sei. Es berührte uns peinlich, dass ausgerechnet der Justizdirektor des Kantons Bern sich zum Anwalt eines derartigen Vollmachtenartikels gemacht hat. Wir erklären neuerdings, wie wir es in der Kommission getan haben, dass für die sozialdemokratische Partei, solange als sie in der Regierung und in den Organen der Staatsverwaltung nicht ihrer Stärke entsprechend vertreten ist, solange als der Grundsatz der absoluten Gleich-

berechtigung nicht anerkannt ist, von den geforderten Vollmachten in irgendwelcher Art nie und nirgends die Rede sein kann. Wir konnten mit Genugtuung feststellen, dass der Standpunkt, den wir in der Kommission auseinandergesetzt hatten, von einem Juristen und Verwaltungsrechtler vom Rang und Ruf des Herrn Prof. Blumenstein in Bern unterstützt worden ist. Ich möchte die Mitglieder der Regierung und des Grossen Rates mit Nachdruck auf den ausserordentlich interessanten Artikel hinweisen, der in der letzten Dezembernummer der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen aus der Feder des Herrn Prof. Blumenstein erschienen ist und den Titel trägt: «Ueber die Zulässigkeit ausserordentlicher Vollmachten nach bernischem Verfassungsrecht.» Er hat hier rundweg nachgewiesen, dass jede Regelung in der Art, wie sie in der ursprünglichen regierungsrätlichen Vorlage vorgesehen war, auf jeden Fall verfassungswidrig ist, dem bernischen Verfassungsrecht widerspricht. Er hat am Schluss die Gelegenheit ergriffen, um auch über parallele Verhältnisse im Bund einige Worte zu verlieren. Er hat die Erklärung eines namhaften Mitgliedes des Bundesrates zitiert, das in bezug auf die Frage einer Regelung auf dem Wege des dringlichen Bundesbeschlusses erklärt habe: «Darüber wollen wir nicht lange reden; wir haben uns daran gewöhnt, die kürzeren und einfacheren Wege zu gehen.» Herr Prof. Blumenstein bemerkt dazu: «Diese Worte aus dem Munde eines Bundesrates zu hören, berührt eigentümlich, sind doch — und er erklärt das auch im Zusammenhang mit den für den bernischen Sanierungsplan geforderten Vollmachten — Verfassungsbruch und Gewalt stets unzulängliche Ersatzmittel für staatsmännischen Weitblick gewesen.» Ich glaube, diese Worte seien sehr deutlich und klar, und ich nehme an, der Herr Staatsschreiber, der ein prominenter Mitarbeiter dieser Zeitschrift ist, werde die Gelegenheit wahrgenommen haben, jedem Regierungsrat ein Exemplar des Heftes auf den Tisch zu legen.

Von diesem grundsätzlichen Standpunkt aus müssen wir nun auch den jetzigen Art. 3 der Kommissionsvorlage ablehnen. Wir werden das in der Detailberatung näher begründen. In diesem Artikel war zuerst der Regierung die Vollmacht gegeben, Beamtungen und Amtsstellen aufzuheben, auch wenn sie durch Gesetz vorgeschrieben sind. Diese Möglichkeit ist in der Kommission gestrichen worden und es ist lediglich die Vollmacht für den Regierungsrat übrig geblieben, bestimmte Kommissionen zu streichen, aufzuheben, ihre Mitgliederzahl zu reduzieren oder sie mit andern Aufgaben zu betrauen. Eine ganz generelle Lösung, die nach den Darlegungen von Prof. Blumenstein auch in dem reduzierten Ausmass verfassungswidrig ist. Wir ziehen die Konsequenz und werden auch hier eine Ablehnung des betreffenden Artikels vorschlagen.

Die Regierungsvorlage ist von der Kommission gründlich bekämpft worden. In entscheidenden Punkten ist sie derart neugestaltet, dass man eigentlich ruhig von einer neuen Vorlage sprechen kann. Fast sämtliche Forderungen und Anträge von uns sind, und zwar zum Teil mit sehr grosser Mehrheit, angenommen worden. Wir müssen Ihnen hier in der Eintretensdebatte wiederum mit aller Deutlichkeit erklären, dass wir an den Beschlüssen der Kommissionsmehrheit unter allen Umständen festhalten müssen. Wir lassen darüber gar keinen Zweifel bestehen, dass die Annahme der Vorlage der Kommissionsmehrheit Voraussetzung für die Zustimmung der sozialdemokratischen Partei zur Gesamtvorlage bildet. Mit Erstaunen habe ich im Kommentar der «Neue Berner Zeitung» über die Verhandlungen der Bauernfraktion gelesen, dass dort offenbar die Meinung besteht, dass lediglich auf Grundlage der Regierungsvorschläge verhandelt werden könne, dass man also offenbar hier im Rat darnach trachten will, die Sachen, die in der Kommission abgelehnt worden sind, im Grossen Rat zur Geltung zu bringen und durchzubringen. Wenn Sie das im Sinn haben, und wenn Sie solche Politik treiben wollen, angesichts der politischen Machtverhältnisse, wie sie gegenwärtig im Kanton Bern vorhanden sind, bleibt uns nur übrig, Ihnen gute Reise zu wünschen, wobei es aber so sein wird, dass der Herr Staatsschreiber die Beerdigungsfeierlichkeiten für die in der Volksabstimmung abgelehnte Vorlage heute schon arrangieren kann.

Was haben die Kommissionsverhandlungen, und was hat unser Entgegenkommen für einen Sinn, wenn man sich über derartige Beschlüsse einfach hinwegsetzt und im Plenum des Rates versucht, den Standpunkt der Regierungsvorlage, der vor allem referendumspolitisch unmöglich ist, durchzusetzen? Dabei kommen folgende Punkte in Betracht: 1. dass 25 % des kantonalen Zuschlages zur Krisenabgabe an den Fonds abgeführt werden müssen, der reserviert ist für die Unterstützung von schwerbelasteten Krisengemeinden. Wir legen deshalb namentlich Wert darauf, weil es uns darauf ankommt, im Abstimmungskampf die durch die Krise schwerbelastete jurassische Bevölkerung an die Urne zu bekommen, also breite Schichten für die Vorlage zu gewinnen; 2. die Ablehnung der Reduktion der Besoldung der Lehrerinnen, für uns ein Schicksalsparagraph; 3. die Annahme unserer Vorschläge betreffend Bekämpfung des Doppelverdienertums, ein Antrag, der dem Vorschlag der Regierung weit überlegen ist und eine saubere und klare Lösung des komplizierten Problems ermöglicht; 4. Streichung des Artikels, wonach Gemeinden nach Vorschlag der Regierung bei Ausstellung eines Armutszeugnisses im armenrechtlichen Verfahren einen Viertel der Kosten zu tragen haben. Auch hier setzen wir voraus, dass der Artikel, der die Gemeinden ausserordentlich stark belasten würde, gestrichen werde.

Wir machen unsere endgültige Zustimmung ferner abhängig von der Annahme gewisser Postulate, die sich die Kommission zu eigen gemacht hat, so zunächst das Postulat betreffend Zinssenkung für die Staatsschulden, das Sie kennen und hinsichtlich dessen sich nun offenbar auch Herr Regierungsrat Joss allmählich zur Ueberzeugung durchgerungen hat, nach der Pilgerfahrt nach Spiez, dass die erdrückende Mehrheit des Volkes hinter der Forderung nach Zinssenkung für die Staatsschuld steht.

Präsident. Ich möchte Herrn Dr. Giovanoli aufmerksam machen, dass die Redezeit von 20 Minuten abgelaufen ist.

Giovanoli. Ich bin in einigen Minuten fertig. Der Herr Präsident hat selbst gesagt, es sei zweckmässig, wenn das Plenum über den Standpunkt der Fraktionen orientiert werde.

Präsident. Der Rat ist einverstanden, dass die Redezeit etwas verlängert wird.

Giovanoli. Wir unterstützen aus wohlerwogenen Gründen auch den Antrag Bigler, der die Ausscheidung eines gewissen Betrages verlangt zur Unterstützung kleinbäuerlicher Existenzen, die in Not sind, denen weder durch die Bauernhilfskasse noch durch die Arbeitslosenversicherungskassen geholfen werden kann und wir unterstützen ferner die Anschauung, dass es unzweckmässig und unangängig ist, die Subventionen für die Viehprämierung auf den Betrag zu reduzieren, den die Regierung vorschlägt.

Nun ist bereits von Herrn Bühler und andern Herren behauptet worden, die Streichungen, die von der Kommissionsmehrheit vorgenommen worden seien, hätten zur Folge, dass die Ersparnis- und Sanierungsmöglichkeiten verringert würden. Ich muss darauf hinweisen, dass man das Problem natürlich im Gesamtzusammenhang mit der Annahme der Postulate betrachten muss. Wenn es gelingt, die Zinslast auf den Staatsschulden zu reduzieren, die Zinssenkung ins Rollen zu bringen, so wird der Staat Bern von daher eine Entlastung erfahren. Wenn es gelingt, die Zusammenlegung gewisser Amtsbezirke herbeizuführen und die Mitgliederzahl des Grossen Rates etwas zu reduzieren und die Material- und Drucksachenzentrale zu schaffen, dann entstehen Ersparnis- und Sanierungsmöglichkeiten, deren Ergebnis 1—1 $^1/_2$ Millionen weit überschreitet.

Es ist selbstverständlich, dass wir nach wie vor verlangen müssen, dass die Revision des bernischen Steuergesetzes nicht auf die lange Bank geschoben werde. Ich möchte ferner zum Schluss erklären, dass nach unserer Auffassung das Gesetz zur Sanierung der bernischen Staatsfinanzen als Gesamtvorlage zur Abstimmung gebracht werden muss. In der Kommission war man der Auffassung, man könne den Entschied hierüber nach der ersten Lesung fällen. Wir haben in unserer Fraktion über diese Frage diskutiert. Wir geben die Erklärung ab, dass nach unserer Auffassung die Vorlage als Gesamtvorlage vor die Volksabstimmung gebracht werden muss. Politisch ist ein anderer Weg für uns nicht gangbar; eine Teilung in 5 oder 10 Vorlagen, wie das Herr Meister in der Kommission vorgeschlagen hat, stellt auf jeden Fall eine Unmöglichkeit dar. Von der Lösung dieser Fragen müssen wir es abhängig machen, wie wir uns zur Gesamtvorlage stellen. Wir stehen also auf dem Boden der Vorlage der Kommissionsmehrheit. Auf diesem Boden sind wir zur aktiven Mitwirkung bereit; jede andere Vorlage lehnen wir ab und müssten wir im Volk mit aller Energie zur Verwerfung empfehlen. Legt man auf unsere aktive und energische Mitwirkung Wert, dann müssen sich Regierung und Regierungsparteien absolut Rechenschaft geben, dass man den Voraussetzungen und Bedingungen, wie ich sie hier kurz skizziert habe, Rechnung zu tragen hat.

Egger (Bern). Ich habe Auftrag, namens der freisinnigen Fraktion zu erklären, dass wir auf die Vorlage eintreten, wie sie in der zweiten Fassung als Antrag der Kommission mit Stellungnahme der Regierung ausgeteilt worden ist. Ich möchte in der Eintretensdebatte darauf verzichten, einzelne Artikel oder Stoffgebiete herauszugreifen und bereits zu diskutieren, da wir dann zu einer Doppelspurigkeit kämen, die unsere Beratung nur belasten kann. Ich möchte lediglich darauf hinweisen, dass die Beratung in der Kommission uns gezeigt hat, dass eine vollständige Sanierung der bernischen Staatsfinanzen durch diese Vorlage nicht zu erreichen ist, auch beim besten Willen aller Teile nicht. Die heutige Vorlage ist also eigentlich nichts anderes als eine Art Ueberbrückungsvorlage, beruhend auf der Hoffnung, dass uns die Wirtschaft hilft, die Situation, wie wir sie jetzt haben, zu überwinden und eine Besserung der bernischen Staatsfinanzen herbeizuführen. Wir sind uns bewusst, dass wir heute im Staat Bern vor einer Art Finanznotstand stehen und dass es besonderer Anstrengung des Staates und des Volkes bedarf, um aus diesem Staatsnotstand herauszukommen. Die Frage für die Partei scheint mir infolgedessen nicht die zu sein, ob wir heute auf die gemeinsame Vorlage eintreten wollen, sondern die, wie wir dem Staat helfen wollen, denn der Staat sind schliesslich wir selbst, unser ganzes Volk. Dabei ist uns klar, dass diese neue schwere Belastung für den Bürger drückend ist, dass sie auch die Produktion belastet und, was psychologisch und politisch vielleicht noch wichtiger ist, dass sie die bereits vorhandene Staatsverdrossenheit nicht erleichtert, sondern steigert. Wir sind uns auch klar, dass diese Vorlage im Volk auf gewaltige Widerstände stossen wird. Das sind Schwierigkeiten, angesichts derer wir uns nicht einfach auf die Seite stellen dürfen. Diesen Schwierigkeiten gegenüber zeigt sich die Wichtigkeit der Frage des Staatskredites. Dieser Staatskredit scheint mir dann gefährdet zu sein, wenn wir heute die Dinge einfach laufen lassen, wenn wir Zweifel aufkommen lassen über den bernischen Staatskredit, was nichts anderes als eine Lähmung unserer ganzen Staatsmaschinerie bedeuten würde, mit allen ihren gewaltigen wirtschaftlichen Nachteilen, aber auch mit ihren politischen und sozialen Zersetzungsgefahren.

Wir haben deshalb unseres Erachtens nur zu wählen zwischen zwei Wegen: Entweder müssen wir das Gleichgewicht durch Einsparungen und neue Einnahmen wiederum herstellen oder wir lassen der Sache den Lauf, tragen alle Konsequenzen bis zum bitteren Ende. Mir scheint, dass kein verantwortungsbewusster Parlamentarier im heutigen Augenblick den zweiten Weg befürworten kann. Infolgedessen muss unser bernisches Parlament zu dieser Vorlage Stellung nehmen und auf sie eintreten. Mit dieser Vorlage engagieren wir uns aber dem bernischen Volk gegenüber, die Finanzlage des Staates wiederum herzustellen. Das Gesetz, das vor uns liegt, trägt den Titel des Wiederherstellungsgesetzes. Ich frage mich, ob man mit diesem Titel nicht Illusionen erweckt, die man nicht realisieren kann, denn schon die Vorlage der Regierung hat das bernische Staatsdefizit nicht voll gedeckt. Die Kommission hat, wie Sie gehört haben, die ganze Situation noch verschlechtert, so dass wir vor der Tatsache stehen, dass Titel und Inhalt des Gesetzes eigentlich nicht mehr übereinstimmen. Unsere Fraktion ist der Auffassung, dass nach Durchberatung der jetzigen Gesamtvorlage die Frage der Zergliederung dieser Vorlage in verschie-

dene Einzelvorlagen neuerdings aufzugreifen sei. Sie hat dazu nicht abschliessend Stellung genommen. Es fragt sich, ob man nicht dem Bernervolk Einzelvorlagen präsentieren wolle, um nicht die ganze Sache zu gefährden und der vereinigten Opposition auszuliefern. Persönlich hatte ich früher auch die Auffassung, die von Herrn Dr. Giovanoli vertreten worden ist, aber bei Durcharbeitung der Materie ist man immer und immer wieder auf gewaltige Widerstände und Widersprüche gestossen, so dass man sich doch sagen muss, wenn wir vor den einfachen Bürger kommen mit einer derart komplizierten Vorlage, wo jeder von uns gestehen muss, dass wir Mühe haben, uns durchzuarbeiten, und wenn wir dem einzelnen Bürger zumuten, dass er sich zurechtzufinden habe, so glaube ich, dass wir beim Abstimmungsbürger dieses Ziel nicht erreichen, sondern Misstrauen erwecken, während er bei Zergliederung ein viel besseres Verständnis aufbringt. Diese Sache muss noch diskutiert werden; wir wollten zuerst die Generaldebatte durchgehen lassen. Wenn vom Bürger Opfer verlangt werden, so hat der gleiche Bürger auch das Recht, zu verlangen, dass in den künftigen Budgets das Gleichgewicht hergestellt werde. Er darf verlangen, dass beim Staat überall dort gespart wird, wo gespart werden kann. Dieses Gleichgewicht scheint uns noch nicht gesichert durch die Deckungsklausel, die in der Vorlage ist, deshalb möchten wir wünschen, dass Herr Regierungsrat Guggisberg verbindliche Erklärungen darüber abgibt, dass die künftigen Voranschläge ausgeglichen sein sollen. Eventuell wäre zu prüfen, ob die Pflicht zur Vorlage ausgeglichener Voranschläge nicht ins Gesetz aufgenommen werden soll. Bei Defiziten in künftigen Voranschlägen müsste also durch den Grossen Rat auch die Deckungsfrage gelöst werden, damit wir dem Bürger, von dem wir neue Belastungen verlangen, auch sagen können, es sei dafür gesorgt, dass in Zukunft Defizite im bernischen Staatshaushalt Jahr für Jahr erledigt werden. Unter diesen Voraussetzungen stimmt unsere Fraktion für Eintreten. Sie behält sich die Stellungnahme zu einzelnen Artikeln selbstverständlich vor.

Meister. Gestatten Sie mir als Mitglied der Kommissionsminderheit und als Vertreter des Gewerbestandes einige Bemerkungen. Ich will mich der Spartendenz des Regierungsvertreters anschliessen und nicht lange sprechen. Wir sind in der Kommission mit Zuversicht an die Arbeit gegangen und sicher mit dem Willen zur loyalen Mitarbeit mit den andern Fraktionen. Es wird mir gewiss auch jedes Mitglied erklären können, dass die Verhandlungen anständig und auf netter Basis durchgeführt werden konnten. Wir waren uns des Ernstes der Lage, in der sich unser Kanton befindet, voll bewusst und haben den Bessersituierten noch einmal Belastungen auferlegen müssen, um denen helfen zu können, die in Not sind. Aber es ging ein roter Faden durch die Verhandlungen der Kommission, und dieser rote Faden hat dort angefangen, wo Herr Giavanoli heute geendet hat: Bei dem Ultimatum, wenn die und die Sachen in der Vorlage bleiben, so habt Ihr uns als Gegner. Ich muss heute erklären, dass es vom Gewerbestand aus genau gleich tönt. Wenn die Vorlage, wie sie die Kommissionsmehrheit durchbringen will, vor das Volk gelangt, dann müssen auch wir ein Ultimatum stellen, dann wird man sehen, wie es herauskommt. Man sieht im allgemeinen halt doch nur die Belastung, und diese soll grösstenteils vom Gewerbestand getragen werden. Wir haben die Krisensteuer, die Erhöhung der Stempelsteuer, der Handänderungsgebühren, der Wirtschaftspatente, der Automobilsteuern, alles Belastungen, die zum grossen Teil das Gewerbe treffen. Ich frage mich, ob wirklich die Herren, die sich zur loyalen Mitarbeit aller Fraktionen bereit erklärt haben, sich bewusst sind, worum es geht. Wir haben unlängst das Jubiläum der Kantonalbank gehabt, ein historischer Moment für den Kanton Bern. Auch jetzt finde ich, es sei ein solcher Moment da. Der Staat hat sich bis 1931 in die Tiefe und in die Breite entwickelt und nun stehen wir vor der Tatsache, dass wir das Vermögen des Staates in Gefahr sehen, und dass wir jährliche Defizite von 10 und mehr Millionen gewärtigen müssen. Nun ist es nicht möglich, mit der Vorlage der Kommissionsmehrheit auch nur einigermassen eine Sanierung herzubringen. Darum sollte man im Interesse des Staates und aller seiner Angestellten und Arbeiter mithelfen, Mehrbelastungen zu übernehmen, wenn auf der andern Seite ein Zeichen getan wird, im Punkte der Staatsverwaltung. Der Herr Finanzdirektor hat erklärt, wir hätten seit 1929 bereits 6,7 Millionen eingespart. Ich gebe das zu, aber wir haben in der Staatsrechnung einen Posten von über 30 Millionen für Verwaltung (inklusive Schulen), bei einer Steuereinnahme von nur 38 Millionen. Im Volke draussen wird einfach gesagt: Wir übernehmen keine Belastung, wenn nicht auch dort Hand geboten wird. Wir haben auch einen Arbeiterstand zu verteidigen, diejenigen, die sich heute bereits einen Lohnabbau von 15 % gefallen lassen mussten infolge Reduktion der Arbeitszeit von 52 auf 45 Stunden. Ihnen muss man die Frage vorlegen, ob sie lieber unter diesen Bedingungen arbeiten wollen, oder ob sie riskieren wollen, überhaupt nicht mehr arbeiten zu können. Wenn die Steuerforderungen zu hoch gestellt werden, so werden Betriebe von der Schliessung bedroht. Man darf nicht glauben, dass bei uns kein soziales Gefühl vorhanden sei. Sie können versichert sein, dass wir so gut wie Sie ein Herz haben, aber wir sind uns der heutigen schwierigen Lage, in der wir uns befinden, bewusst. Aus diesem Grunde möchten wir bitten, unsern Vorschlägen zu folgen und ihnen im Interesse der Sache beizustimmen. Es wird uns gesagt, wenn das und das nicht gemacht werde, gehe man in die Opposition. Wir müssen genau das Gleiche sagen. Wo stehen wir aber dann? Ist es nicht besser, man biete hier Hand zur Verständigung? Denn nachher müssen wir doch wieder zusammenkommen und die Sache auf das richtige Geleise zu bringen versuchen. Wir werden von unserer Seite auch unsere Bedingungen stellen zur Unterstützung des Gesetzes oder zur Ablehnung.

Bigler. Wenn wir über die Frage der Staatsfinanzen miteinander sprechen, sehen wir heute vor allen Dingen den Staat in Gefahr, verkörpert im Finanzdirektor, wir sehen in dieser Frage in erster Linie unsere Volksrechte, das, was sich das Volk in Form seines Staatswesens, seiner Gesetze und seines Zusammenlebens geschaffen hat, gefährdet. Uns alle beschäftigt heute der Gedanke,

wie wir das Staatswesen sanieren, auf eine gesunde Grundlage stellen können. Ganz gleich ist es in einer erschütterten Haushaltung: wenn das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben nicht mehr da ist, dann tritt der Zustand ein, dass man nicht recht harmoniert, dass Unzufriedenheit und sogar Zwist in die Familie hineinkommt. Sehr gern ist man geneigt, in diesem Moment nach Urhebern zu suchen. Man sucht vielleicht sogar schärfer nach den Urhebern als nach den Ursachen. Das ist im Votum des Herrn Giovanoli teilweise zum Ausdruck gekommen, und mit diesem Teil seiner Ausführungen könnte ich nicht einig gehen. Es kann sich nicht darum handeln, die Urheber in den Mehrheitsparteien zu suchen, sondern es muss sich darum handeln, den Ursachen nachzugehen und sie an der Wurzel zu fassen. Wenn es also gelingen soll, Missverhältnisse zu beseitigen, so kann es sich hier nicht darum handeln, dass wir uns einzig damit befassen, die Folgen zu mildern und die Ursachen aus den Augen zu lassen. Ich habe fast das Gefühl, wir seien bei der Beratung dieses Gesetzes allzu sehr dorthin geraten, wo wir die Folgen der Missverhältnisse mildern wollen, statt die Ursachen abzustellen. Ich habe diese Auffassung auch in der Kommission vertreten; sie ist übrigens hier in der September-Session von Herrn Anliker schon kundgegeben worden. Er hat deutlich auseinandergesetzt, wo wir eigentlich die Ursachen dieses Missverhältnisses in unserem Staatshaushalt wahrnehmen. Wir möchten hier wieder mit allem Nachdruck darauf hinweisen und wir möchten in aller Oeffentlichkeit auf die Stelle hinweisen, wo immer wieder alles durchkreuzt wird, was wir unternehmen, um diese Sache zu beheben. Herr Anliker hat erklärt, unter welchen Bedingungen eine ganze Anzahl Mitglieder dieses Rates einem Finanzprogramm zustimmen könnten. Leider ist diesen Begehren zu wenig Rechnung getragen worden. Man hat geglaubt, man müsse sich darauf beschränken, nicht die Ursachen zu erfassen, sondern das, was herausschaut, das, was uns aus diesen Ursachen erwächst. Wir haben damals die Forderung gestellt, dass an der Ausbildung der jungen Generation nicht gespart werden soll, dass sich die Sanierung der Staatsfinanzen nicht auf dem Buckel der Schwächeren und Schwächsten aufbauen dürfe, und wir haben verlangt, dass in erster Linie die tragfähigen Schichten, die heute noch die Kraft besitzen, erfasst werden müssten. Damit diese Massnahmen auch wirklich realisiert werden könnten und nicht von aussen durchkreuzt werden, haben wir verlangt, dass die Voraussetzungen geschaffen werden sollten, damit an verantwortlicher Stelle angeklopft werde. Wir haben bedauert, dass man unsere Auffassung nicht verstehen wollte, dass man dem Gefühl Ausdruck gab, der Rat habe sich mit dieser Sache nicht zu befassen. Ich habe für mich jetzt noch die Ueberzeugung, dass alles, was wir hier beschliessen, durchkreuzt wird und illusorisch wird, wenn es nicht gelingt, draussen die Massnahmen durchzusetzen, die einmal diesen wirtschaftspolitischen Kurs nach einer andern Richtung führen

Die Vorlage, wie sie uns heute unterbreitet wird, kann Anspruch darauf erheben, dass sie auf die Ausbildung der jungen Generation Rücksicht nimmt. Die Regierung hat erkannt, dass es falsch wäre, heute, wo jeder Bürger in vermehrtem Masse um seine Existenz ringen muss, die Grundlagen zu einer guten Ausbildung zu entziehen. Ueber den zweiten Punkt, das Armenwesen, werden wir in der Detailberatung noch Einzelnes zu sagen haben; aber ich glaube auch hier für mich die Ueberzeugung haben zu dürfen, dass hier nicht den Aermsten der Schutz entzogen werde. Drittens möchte auch ich erklären, dass wir bereit sind mitzuhelfen, damit das Gleichgewicht im Staatshaushalt hergestellt werden kann. Wir möchten aber erklären, dass wir die ganze Frage trennen wollen. Man soll die Bestimmungen, durch welche die Auswirkungen gemildert werden sollen, von den Massnahmen trennen, die getroffen werden müssen, um die Ursachen zu beseitigen. Es wird möglicherweise eine Motion, die nach dieser Richtung geht, vorgelegt werden. Wir wollen nach aussen dokumentieren, dass wir Verständnis haben für die Not, die sich in unserem Staatshaushalt geltend macht. Ich habe aber für mich die Ueberzeugung, dass es uns gelingen muss, auch nach der andern Richtung Schritte tun, indem wir das, was wir hier im Gesetz beschliessen, zur vollen Auswirkung bringen. Wenn wir über dieses Gesetz beraten, so dürfen wir nicht allein auf die Parteistärke abstellen. Wir müssen uns bei den Diskussionen und Besprechungen auf den Boden stellen, dass es uns gelingen muss, die Interessen des Staates und die Pflichten des Bürgers in ein Verhältnis zu bringen, das dem Staat förderlich ist.

Da habe ich für mich die Ueberzeugung, dass wir das Gesetz nicht davon abhängig machen können, ob der eine für das zu haben ist oder nicht, sondern dass wir das Gesetz so durchzuberaten haben, wie es dem Volk am besten dient. Es wäre falsch, wenn der Regierungsrat an allen seinen Positionen unbedingt festhalten wollte. Ich habe für mich die Ueberzeugung, dass wir hier auch die Vertreter des Volkes anhören und berücksichtigen müssen. Ich möchte alle Vorbehalte machen und werde in der Detailberatung auf einzelne Punkte hinweisen. Mir scheint, dass man dort, wo man die Tragfähigeren erfassen will, noch etwas besser zugreifen könnte. Wenn wir dem Volk beweisen, dass wir die Kraft besitzen, auch nach dieser Richtung etwas mehr zu machen, so wird das Volk der Vorlage eher zustimmen. Sicher können wir nicht sagen, dass nach Annahme dieser Vorlage die Staatsfinanzen saniert sind, aber wir müssen uns damit zufrieden geben, dass wir vorerst das Mögliche erreicht haben. Dazu werden vom Einzelnen Opfer gefordert, aber wir wollen sie von denen fordern, die sie heute noch zahlen können. Von diesem Gesichtspunkt aus dürfen wir auf die Vorlage eintreten. Wenn wir die Vorlage durchbringen, so wird damit ganz sicher der Eindruck gestärkt, dass jeder bereit ist, zur Sanierung der Staatsfinanzen beizutragen.

Anliker. Ich möchte mich ganz kurz fassen. Es ist bereits erwähnt worden, dass ich in der September-Session bei Beratung des Finanzprogramms auf einige grundsätzliche Voraussetzungen hingewiesen habe, die für eine dauernde Gesundung unserer bernischen Staatsfinanzen nach meiner Ansicht und nach Ansicht vieler Gesinnungsgenossen erfüllt werden müssen. Ich habe mir damals alle Freiheit gewahrt. Die Wünsche, die ich an die Regierung gerichtet habe, sind leider nicht erfüllt worden. Ich möchte deshalb orientierungshalber mitteilen, dass

ich mir die Freiheit genommen habe, eine Motion einzureichen, die ich später begründen werde. Zur Eintretensfrage habe ich weiter nichts auszuführen.

Gnägi. Als eines der Kommissionsmitglieder, die sich mit Ausnahme ganz kleiner Punkte vollständig der Regierung angeschlossen haben, möchte ich einige Bemerkungen anbringen. Nach meinem Dafürhalten müssen wir der Regierung dafür dankbar sein, dass sie den Grossen Rat und damit auch das Volk mit aller Klarheit und Deutlichkeit über die finanzielle Lage des Staates Bern aufgeklärt hat. Die Vorschläge der Regierung sind dazu angetan, eine gewisse Sanierung der Staatsfinanzen herbeizuführen. Wir dürfen die Entwicklung der bernischen Staatsfinanzen nicht dem Zufall, nicht einem kommenden Wunder überlassen, sondern wir sind alle verpflichtet, alles zu tun, um die Staatsfinanzen in Ordnung zu bringen. Es wäre ungerecht, wenn man gegen irgend jemanden, sei es eine Partei, sei es die Regierung, den Vorwurf erheben wollte, man habe eine liederliche Finanzwirtschaft getrieben. Das müssten wir mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Der Staat Bern hat alle die neuzeitlichen Aufgaben restlos gelöst, aber das hat ihm eine ungeheure finanzielle Belastung gebracht. Dabei dürfen wir aber sagen, dass er seine Kreditfähigkeit ungeschmälert aufrechterhalten konnte. Noch jetzt erklärt uns der Finanzdirektor, man wolle ihm von allen Seiten Geld antragen. Aber mit neuen Schulden sind die Finanzen des Staates nicht saniert, denn diese Schulden müssen verzinst werden; man wird es nicht so rasch dahin bringen, dass die Zinsen vollständig verschwinden.

Man muss gerecht sein: Wenn der Staat Bern im Verlauf von drei Jahren für zwei Posten, die man früher nicht kannte, 14 Millionen auszugeben hat, so ist nicht der Staat oder die Regierung schuld, sondern die Verhältnisse. Eisenbahnen und Arbeitslosigkeit kosten den Staat heute 14 Millionen jährlich. Wir haben ein Budgetdefizit von mindestens 10 Millionen für 1935, wenn man alles einbezieht.

Nun wird man sich fragen müssen: Kommt so rasch eine Aenderung in unserer heute kranken Wirtschaft? Darüber gehen die Meinungen auseinander, aber diejenigen, die glauben, es werde nicht so rasch besser werden, sind in der Mehrzahl; es gibt sogar solche, die die bestimmte Auffassung haben, es werde noch schlechter werden, im Kanton Bern und in der Schweiz. Darauf müssen wir uns einstellen. Das ist nicht dazu angetan, vermehrte Steuern zu bringen und die Lasten, die dem Staat auferlegt werden, zu erleichtern. Wir werden vermehrte Aufwendungen haben bei der Hotellerie, für die Krisengemeinden im Oberland; die Landwirtschaft verlangt, dass im Oberland ein Versuch mit der Entschuldung gemacht werde. Die Lage im Kleingewerbe wird auch nicht etwa besser werden, die gewaltige Arbeitslosigkeit wird noch nicht zurückgehen, sondern wir haben die grosse Befürchtung, dass das noch schlechter wird.

Nach welcher Richtung will die Regierung unsere Staatsfinanzen sanieren? Sie verlangt einmal vermehrte Steuern. Es liegt eine grosse Tragik darin, dass man heute vermehrte Steuern verlangen muss, angesichts einer kranken Wirtschaft, wo die selbständig Erwerbenden es zum grossen Teil unendlich schwer haben, ihre Wirtschaft aufrechtzuerhalten. Wir müssen das aber machen, wenn wir überhaupt die finanziellen Schwierigkeiten bemeistern wollen, wenn wir nicht die ganze Geschichte dem Abgrund zugehen lassen wollen. Ein zweiter Grundsatz war in diesem Programm: Keine vermehrten Lasten ohne Einsparung. Die kranke Wirtschaft, die diese vermehrten Steuerlasten auf sich nehmen muss, hat das Recht, zu verlangen, dass man auch versuche, Einsparungen zu machen, Vereinfachungen im Staatshaushalt einzuführen. Es sind verschiedene Vorschläge gemacht worden. Es ist nicht weltbewegend, was hier gespart werden kann. Die Kommission hat ein Postulat betreffend Zusammenlegung der Amtsbezirke gestellt. Hier kann man sagen, das sei eine Notwendigkeit, wenn man Einsparungen machen will. Ich für mich wollte aber nicht die Hand dafür ins Feuer legen, dass man das innert kurzer Zeit realisieren kann. Ich habe darüber seinerzeit in Nidau Erfahrungen gemacht, als ich an einer Delegiertenversammlung der einzige war, der diesen Amtsbezirk auflösen wollte. Damals bekam ich das Gefühl, dass das nicht so rasch gehen werde. Reduktion des Grossen Rates: Schade, wenn so nette Herren verschwinden müssen, aber immerhin glaube ich, das wäre etwas, was möglich ist. Aber kein Mensch glaubt, dass das Einsparungen von Bedeutung ergeben wird, die auf das Defizit von 10 Millionen einen entscheidenden Einfluss haben werden.

Verlangt wurde ein Abbau auf den Besoldungen der Lehrerinnen und ein Abbau bei den Doppelverdienern. Darüber wollen wir uns hier nicht lange unterhalten; bei der Detailberatung wird dazu Anlass sein. Das muss gesagt werden, dass die Fixbesoldeten, die ihre Besoldungen durch Gesetz gesichert haben, die Pensionsberechtigung haben, für deren Leben nach allen Richtungen gesorgt ist, den Vorteil haben, dass ihre Besoldungen mit dem Sinken der Lebenshaltungskosten immer wertvoller werden und dass sie unserer Auffassung nach die Pflicht hätten, dem Staat nach dieser Richtung ein kleines Opfer zu bringen. Wir haben die Sache noch für dieses Jahr geordnet. Warum man gerade die Lehrerinnen herausgegriffen hat, ist wohl darauf zurückzuführen, dass man bei der Schaffung des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes nicht einig war und immer noch Zweifel darüber bestehen, ob man damals recht gehandelt hat, als man dem Schlagwort nachgab: Gleiche Rechte, gleiche Pflichten, oder gleiche Leistungen, gleicher Lohn. Man hätte die Besoldungen ruhig tiefer ansetzen können. Was wir damals in Zeiten einer blühenden Wirtschaft festgesetzt haben, können wir heute nicht aufrechterhalten, nachdem einmal diese Wirtschaft vollständig krank geworden ist. Und nun das Doppelverdienertum. Es gibt eine Menge Leute, die kein Einkommen mehr haben, die nur noch von dem leben, was sie von der Oeffentlichkeit bekommen; auf der andern Seite gibt es zahlreiche Leute, die doppeltes Einkommen haben. Nun hat die Kommission gegen unseren Willen erklärt: Wir wollen auf das Ganze gehen, wir wollen das Doppelverdienertum zu erfassen suchen. Ich habe die Auffassung, das werde nicht kommen, das werde eine Verschleppung geben, da es überhaupt nicht möglich sein wird, diese Frage hier in ihrem ganzen Umfang gesetzlich zu ordnen. Wenn man Geld sparen will, wird es wohl

richtig sein, der Regierung auf ihrem Weg zu folgen.

Nun wird der Grosse Rat und das Volk später dieses grosse Fuder in die Scheune führen müssen. Es stellt sich die Frage, ob man diese Vorlage als Gesamtheit vorlegen soll oder in Teilen. Es gibt Leute, die behaupten, man müsse die Sache auseinandernehmen, der Katze den Schwanz stückweise abhauen. Diese Auffassung teilen wir nicht. Die Gerechtigkeit, die gerechte Verteilung der Lasten, die wir neu verlangen müssen, erfordert, dass man dem Volke auch beweist, dass man dort gewisse Ersparungen machen will, wo es wirklich möglich ist. Der bernische Grosse Rat befindet sich vor einer schweren Entscheidung, über die man nicht mit einigen Worten hinweggehen kann. Er ist verpflichtet, die Regierung in dem löblichen Bestreben, nun einmal eine gewisse Sanierung der Finanzen herbeizuführen, zu unterstützen. Alle Parteien, das gesamte Volk, am meisten aber die, die vom Staat eine Besoldung beziehen, haben alle Ursache, dafür zu sorgen, dass wir den Staat zahlungsfähig erhalten können, dass der Staat auch den kommenden Aufgaben, die wir noch gar nicht kennen, gewachsen ist. Aus diesen Gründen hätten wir alle die Pflicht, den Vorschlägen zu folgen, die uns die Regierung macht, vor unser Volk zu treten, um ihm darzulegen, was die Gerechtigkeit erfordert. Wir dürfen ruhig vor das Volk treten, wir können darauf hinweisen, was der Staat für sein Volk alles geleistet hat, was die Zeitverhältnisse uns für ungeheure Verpflichtungen auferlegt haben, die kein Mensch voraussehen konnte. Wenn wir mit unserm Volk darüber reden, wenn alle Parteien bereit wären, vor ihre Wähler zu treten und zu erklären: Entweder — oder, entweder sind wir imstande, die finanzielle Lage zu bemeistern, den Staat in die Möglichkeit zu versetzen, den schweren Pflichten nachzukommen, oder dann wollen wir die Sache in den Abgrund rutschen lassen und sehen, was daraus wird, dann wird es gehen. Ich könnte den bernischen Grossen Rat nicht verstehen, wenn er bei den heutigen Aussichten und Verhältnissen auf dem Weg, den die Regierung weist, nicht folgen möchte.

Wenn vom Sprecher der sozialdemokratischen Partei gedroht worden ist, wenn die Vorlage nicht so angenommen werde, wie sie die Mehrheit der Kommission vorschlage, so werde die Partei sich erlauben, das Gesetz zu verwerfen, so mögen die Herren das machen, sie mögen nachher ihre Verantwortung tragen, wenn das Bernervolk noch mehr verhetzt wird. Wir wollen dann sehen, wie man nachher, wenn die Katastrophe kommt, sich zum Bernervolk stellen will. Man kann mir sagen, das sei Schwarzmalerei. Aber leider haben seit Kriegsausbruch diejenigen Recht bekommen und zwar je länger, je mehr, die erklärt haben, die Verhältnisse werden noch immer schwieriger werden. Deshalb sollte man den Moment benützen, wo es möglich ist, zum Rechten zu sehen, in den Finanzen einigermassen Ordnung zu schaffen, damit der Staat Bern seinen Pflichten nach allen Richtungen nachkommen kann. Wir wollten nicht, dass es so weit käme, dass der Kanton, der die Bundeshauptstadt beherbergt, zu den Banken und zum Bund rennen muss, damit wir unsere Angestellten und Lehrer bezahlen können. Das sollte man uns ersparen, und Stolz genug aufbringen, um dafür zu sorgen, dass wir dem ausweichen. Das können wir nur, wenn wir Opfer übernehmen, und diese müssen von allen Seiten getragen werden.

Lengacher. In einer früheren Debatte haben die Herren Gnägi und Grimm erklärt, wir stehen in ausserordentlichen Zeiten und haben sehr wenig Aussicht, dass die Verhältnisse sich bald wieder bessern. Bekanntlich erfordern ausserordentliche Zeiten auch ausserordentliche Massnahmen. Wir haben den Vortrag zu diesem Finanzprogramm bekommen. Man muss anerkennen, dass dort manche Vereinfachungsvorschläge enthalten sind. Wir glauben aber, man hätte im einen oder andern Punkt weiter gehen können. Wenn wir die schwierige Lage speziell im Oberland oder im Jura betrachten, so kommen wir nicht darum herum, zu sagen: Wenn die heutige Lage noch länger andauert, wenn die Einkommen verschiedener Kreise, die bereits stark zurückgegangen sind, noch mehr schrumpfen, müssen wir zur Sanierung der Staatsfinanzen die Kreise noch etwas mehr heranziehen, die vielleicht noch ein Privilegium haben. Ich habe in der Kommission betont, wir seien bereit, mitzuarbeiten. Was im Volk speziell begrüsst worden ist, das ist der Vorschlag auf Vereinfachung der Steuerorgane. In einigen Punkten habe ich im Gegensatz zu Herrn Gnägi der Kommissionsmehrheit zugestimmt, so z. B. hinsichtlich der Herabsetzung der Lehrerinnenbesoldungen und hinsichtlich des Doppelverdienertums. Ich habe das Postulat unterstützt, welches versucht, die Frage des Doppelverdienertums im allgemeinen aufzurollen. Die von der Regierung aufgestellten Vorschläge kann ich nicht unterstützen. Wir wollen nicht einer Lehrerin die Besoldung abbauen, die vielleicht einen einfachen Arbeiter oder Bauern geheiratet hat. Dort sollte die Regierung eine Vorlage bringen, die die Mehrheit gewünscht hat. Ich könnte mich nicht bereit erklären zu einem Abbau der Lehrerinnenbesoldung, solange im gleichen Moment vom Regierungstisch aus erklärt wird, mit dem Jahre 1935 sei der Abbau vorbei. Ich habe schon in der Septembersession betont, ich sei gegen den Lohnabbau, unten und in der Mitte. Ich habe damals erklärt, dass wir nicht ausserordentlich hohe Löhne haben, aber wenn man die Lage im Oberland und im Jura ansehe, wenn man berücksichtige, wie der gewerbliche Mittelstand belastet werde, so dürfe man doch den höheren Besoldungsklassen einen Abbau zumuten. Im weitern habe ich in der Kommission die Frage der Pensionen berührt. Herr Regierungsrat Guggisberg kam so weit, dass er erklärte, wenn die Pensionskasse nicht saniert werde, so könne sie schon im laufenden oder im nächsten Jahr die Pensionen nicht mehr ausbezahlen. Er hat erklärt, der Staat werde mit neuen Mitteln eingreifen und die Beamten werden neue Zuschüsse machen müssen. Die Sanierung muss von andern Gesichtspunkten aus kommen, als sie Herr Guggisberg angetönt hat. Ich habe in der Kommission erklärt, dass ich für meinen Vorschlag die Verantwortung übernehme. Ich möchte den Antrag stellen, die Pensionsfrage im Rat zu behandeln, bevor das vorliegende Gesetz dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wird, damit man weiss, was kommen soll, sonst werden weite Kreise nicht beistimmen. Es muss eine Bestimmung aufgestellt werden, dass die Pension automatisch aus-

setzt, so lange die Leute, die pensioniert werden, noch eine Besoldung beziehen. Wir haben pensionierte Regierungsräte, die eine schöne Besoldung haben. Dort können wir sehr bedeutende Mittel sparen. Wir müssen dem Volk den guten Willen zeigen.

Die Kommission hat mit kleiner Mehrheit den erhöhten Spielkartenstempel abgelehnt. Ich bin überzeugt, dass dieser Vorschlag im Rat angenommen wird. In der Kommission wurde eingehend darüber gesprochen, ob man nicht bei der Krisensteuer die grossen Einkommen und Vermögen etwas stärker erfassen könne. Wenn man sieht, dass Einkommen von 100,000 Fr. insgesamt nur mit 40,000 Fr. Steuern erfasst werden, sollte man schon weiter gehen dürfen. Ich bedaure, dass man wegen der Abwanderungsgefahr hier zuwarten muss. Ich möchte noch auf die Zinsfussreduktion und die Grundsteuerschatzungen hinweisen und wünschen, dass man die beiden Punkte eingehend behandle. Wenn man das Gesetz zur Annahme soll empfehlen können, muss man sagen dürfen, dass jeder gewillt sei, ein Opfer zu bringen. So wie das Gesetz heute ist, besteht dazu sehr wenig Aussicht, wenn die Voraussetzungen noch geschaffen werden, sind wir bereit, ehrlich mitzuarbeiten und für das Gesetz einzustehen. Wenn man sieht, wie dem Volk der Lohn herabgedrückt wird durch die wirtschaftliche Lage, dann muss man dort eingreifen, wo man eingreifen kann.

Schwarz. Ich möchte zuerst meinem Erstaunen darüber Ausdruck geben, dass man in der Eintretensdebatte zu allen möglichen Einzelbestimmungen reden kann. Ich meinte, es handle sich hier darum, abzuklären, ob man auf das Gesetz eintreten wolle oder nicht, und wenn nein, warum nicht. Ich habe nun gesehen, dass man hier ungefähr die ganze Beratung vorwegnehmen kann. Ich möchte nicht in diesen Fehler verfallen, sondern sagen, warum ich auf dieses Gesetz nicht eintreten kann, wie es hier vorliegt.

Heute besteht zwischen Volk und Regierung ein gewisser Gegensatz, der hier von verschiedenen Richtungen zum Ausdruck gebracht worden ist und zwar sehr unverblümt, wenn es die Herren vielleicht auch nicht immer gemerkt haben. Es ist kein Zufall, dass dieser Gegensatz besteht, sondern die natürliche Folge davon, dass wir heute in einer Krise stecken. Wenn man in der Krise steckt, sucht man, wie hier schon gesagt worden ist, nach Schuldigen; wenn man den Schuldigen irgendwo gefunden zu haben glaubt, sei es eine Mehrheitspartei oder einzelne Parteien, geht man auf ihn los. Nun ist sehr richtig gesagt worden, man müsse nicht die Schuldigen suchen, sondern die Ursachen, und man sollte darnach trachten, diese Ursachen zu beseitigen.

Aus dieser Unzufriedenheit gegenüber der Regierung wird im Volk ein starker Widerstand gegen das Gesetz erwachsen. Man wird sich fragen, wer schuld ist, das Volk, das zahlen soll oder die Regierung. Je nachdem die Frage beantwortet wird, wird auch die Stellung des Volkes zum Gesetze sein, was referendumspolitisch nicht ganz unwichtig sein wird. Wenn man fragt, ob das Volk schuld sei an der gegenwärtigen Notlage des Staates, wird man die Antwort geben müssen, dass das Volk nicht schuld sein kann, weil es doch von früh bis spät arbeitet. Man hört hie und da die Behauptung, es gebe Arbeitslose in der Stadt, denen es halb oder ganz gleichgültig sei, dass sie keine Arbeit finden. Denen, die so sprechen, möchte ich empfehlen, einen Blick in den Stadtanzeiger zu werfen, wo immer wieder diese Inserate erscheinen, in denen 50, 200, 500 bis 1000 Fr. offeriert sind für Stellen. Das zeugt doch davon, dass man die Arbeitslosen nicht als arbeitsscheu bezeichnen darf. Es kann also nicht am Volke liegen. Aber wo ist dann die Ursache? Da sagen wir Freiwirtschaftler frank und frei, dass die Ursache der heutigen Notlage in der Deflationspolitik liegt. Diese Deflationspolitik wird von der Regierung aus nicht angegriffen, sondern zum mindesten passiv gestützt. Das ist eine Tatsache.

Wie steht es mit der Vorlage an sich? Sie ist ein logischer Widerspruch. Sobald man die Stellung der Regierung betrachtet und sie in Vergleich zu dem setzt, was ihre eigenen Parteigenossen im Bundeshaus machen, zeigt sich, dass das ein logischer Widerspruch ist. In diesem Gesetz sind neue Steuern vorgesehen, die man von den Bauern oder von allen, die sie zahlen müssen, fordert. Von den Wirten fordert man erhöhte Patenttaxen. Diejenigen, die die erhöhten Steuern bezahlen müssen, müssen mehr verkaufen, mehr liefern, mehr arbeiten. Wie soll man das aber machen, wenn nachher durch die Deflation der Geldumlauf eingeengt wird? Das ist ein logischer Widerspruch, aber dieser ist schliesslich parteipolitisch bedingt, und von der Parteipolitik her ist man allerhand gewöhnt. Das würde uns nicht gross anfechten. Schlimmer ist, dass diese neue Vorlage, soweit sie neue Steuern bringt, ein volkswirtschaftlicher Widersinn ist. Jede Steuer in der Zeit der Krise ist eine Erschwerung der Lage aller Arbeiter, deswegen, weil alle Steuern Unkosten sind. Man sagt, die Krisensteuer treffe nur die Grossen. Demgegenüber ist zu bemerken: sobald einer ein grosses Geschäft betreibt, und er sieht, dass die Rendite gefährdet wird durch erhöhte Steuern, sobald wird sich dieser Geschäftsmann auf das stärkste einschränken. Das ist eine Tatsache, weil jede Steuer ein Unkostenfaktor ist. Jede erhöhte Steuer macht eine ganze Reihe von Geschäften unmöglich. Sie werden sagen, es sei nicht der Rede wert wegen dieses kleinen Zuschlages von 50 %, der die Unteren und Mittleren gar nicht treffe, sondern die Oberen. Man wird bald merken, dass in diesen grossen Unternehmungen, die getroffen und belastet werden, eine ganze Reihe von Abbaumassnahmen eintreten. Wer trägt schliesslich die Folgen? Die Arbeiterschaft. Die Sozialdemokraten täuschen sich über die Tragweite dieser neuen Krisensteuer, dieses Zuschlages, es wird so kommen, dass der Zuschlag auf die Arbeiterschaft abgewälzt wird, nicht bloss so, dass man weniger Lohn gibt, sondern so, dass gewisse Geschäfte die Steuer einfach nicht mehr zu tragen vermögen und schliessen. Man wird sagen, das seien Kleinigkeiten. Wenn ein Gefäss voll ist, genügt ein Tropfen, um es zum Ueberlaufen zu bringen. Wenn ein Geschäft in der Krisenzeit bis zum äussersten belastet ist, braucht es nur noch eine kleine Erschwerung, um das Geschäft überhaupt unrentabel zu machen. Man darf das nicht vergessen, was seit 1919 unter stillschweigender Billigung der Regierung vor sich gegangen ist, diese kolossale Auf-

wertung aller Schulden um ungefähr 30 %, diese Entwertung aller Realanlagen. Das beginnt man nun langsam zu merken. Herr Nationalrat Gnägi wird zugeben müssen, dass ich im Jahre 1919 in einem Vortrag, den ich in der Nähe seines Wohnsitzes hielt, genau das Gleiche gesagt habe, wie heute. Man macht mir den Vorwurf, dass ich immer das Gleiche sage. Solange das, was ich sage, wahr ist, brauche ich nichts zu ändern. Herr Nationalrat Gnägi hingegen hat damals gesagt, das sei Schwarzmalerei; es komme schon wieder besser. Ich habe recht behalten, deswegen kann man mir keinen Vorwurf machen, wenn ich meine Meinung nicht ändern musste. Ich mache Herrn Nationalrat Gnägi keinen Vorwurf, wenn er einmal seine Meinung ändern wollte. Hingegen möchte ich schon sagen, wenn man in dieser Hinsicht etwas ändern will, so kann es nicht so geschehen, dass man 1919 sagt, es komme schon wieder besser, während man 1935, wo breiteste Schichten auch unter den Bauern einsehen, wie man der Krise begegnen kann, dann nicht sagen darf, es komme nicht besser, es werde schlechter werden. Man sollte dann schon bei der Meinung von 1919 bleiben und sagen, dass wir die Möglichkeit haben, eine Wendung herbeizuführen. Wie es im Einzelnen steht, will ich nicht auseinandersetzen. Ich weise nur darauf hin, dass Bundesrat Schulthess eine zwanzigprozentige weitere Deflation vorschlägt. Grossindustrielle, die in der Neuen Zürcher Zeitung zu Worte kommen, sagen, es werde noch weiter gehen, 20 % genügen nicht. Was bedeuten 20 % weitere Deflation z. B. für den Wirtestand? Auch ohne Erhöhung der Patenttaxen sind sie nichts anderes als eine Reduktion des Realvermögens zugunsten der Gläubiger. Aehnliches könnte man für den Bauernstand und überall feststellen.

Hier wäre nun der Punkt, wo man sich fragen müsste, unter welchen Bedingungen wir überhaupt auf das neue Gesetz eintreten können. Nur unter der Bedingung, dass die Regierung alle nötigen Vorkehren trifft, um der Deflation einmal ein Ende zu machen. Wie steht es damit? Unser Kanton schickt zwei Ständeräte ins Bundeshaus. Der eine Ständerat konstatiert die Teuerung und meint, es sei unmöglich, den Zins zu senken. Der andere findet es für richtig, den Getreidepreis zu senken, und beide zusammen sind darin einig, dass man jede Prüfung der eidgenössischen Währungspolitik ablehnen und beim Alten bleiben wolle, offenbar weil es bei diesem alten System so gut geht.

Warum ist das so? Es ist heute wieder deutlich gesagt worden, es sei doch alles für die Katze, was gemacht werde. Der Ausdruck ist letzten Sommer von Seiten einer Partei gefallen. Nun sehen wir hier, dass das Entscheidende nicht gemacht wird, das, was gemacht werden müsste, damit unsere Gesetzgeberei, soweit sie sich auf das Geld bezieht, einigen Wert hätte. Wir machen Gesetze und stipulieren darin gewisse Leistungen in Franken, gewisse Zahlen von Franken, und nachher kommt der Bund und verfälscht den Wert des Frankens um 25 %. Er hat ihn schon verfälscht seit 1920 um 50 %, seit 1929 um über 30 %. Da kann ich nicht mitmachen. Jeder wird wissen, dass der Franken von 1920 etwas anderes ist als derjenige von 1934 oder von 1929. Der Franken soll nach Bundesrat Schulthess in seinem Wert noch um 25 % steigen. Sie sehen, auf welchem wackeligen Boden man hier steht, so lange man nicht grundsätzlich Ordnung geschaffen hat. Nun stehe ich nicht auf dem Boden derjenigen, die sagen, man wolle jetzt einmal das Gesetz annehmen und dann weiter sehen. Wenn wir einmal ein Pfand aus der Hand geben, haben wir es nicht mehr in den Fingern, und die Regierung macht, was sie will. Bevor wir im Volk für das Gesetz eintreten können, müssen wir davor gesichert sein, dass die Deflationspolitik nicht weiter geht. Wir stellen deswegen das

Postulat:

«Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat, an den Bundesrat und an die Bundesversammlung eine dringliche Eingabe zu richten, in der endgültig Schluss mit der Deflationspolitik verlangt wird.»

Das ist kurz und deutlich, und man versteht, was damit gemeint ist, und das Volk wird das auch verstehen. Zuerst muss man Schluss mit dem weiteren Preisabbau und Lohnabbau machen, bevor uns neue Lasten auferlegt werden. Wenn das feststeht, dann wird das Volk dem Regierungsrat und dem Grossen Rat in der Volksabstimmung die Antwort geben.

Born. Gestatten Sie mir einige Ausführungen zu dem in Diskussion stehenden Problem. Bevor ich dem Gesetz zustimmen kann, möchte ich dem Herrn Finanzdirektor einige Zusicherungen abringen. Es liegt ganz sicher in erster Linie im Interesse der jungen Generation, hinsichtlich der Lage unseres Finanzhaushaltes zum Rechten zu sehen. Die Sorge der jungen Generation ist gross und das Stichwort hat uns der Herr Finanzdirektor anlässlich der Budgetdebatte selber gegeben, als er sagte, wir möchten auf alle Fälle das Vermögen der jungen Generation erhalten. Da habe ich mich gefragt, wo im Staat Bern das Vermögen liegt. Ich komme nicht darum herum, über diese Frage einige kurze Bemerkungen zu machen, auch wenn das vielleicht nicht ganz in den Rahmen passt.

Wir haben, wenn wir oben anfangen, in unserem Vermögensbestand Wälder mit 26 Millionen Grundsteuerschatzung. Jeder Waldbesitzer weiss, dass die Grundsteuerschatzung heute zu hoch ist; wenn man den Ertragswert kapitalisieren wollte, käme man zu einem Ergebnis, das bedeutend unter diesen 26 Millionen stehen würde. Wir haben an zweiter Stelle Domänen für 80 Millionen. Da muss auffallen, dass sich diese Summe in den letzten 20 Jahren von 30 auf rund 80 Millionen erhöht hat. Ich frage mich, ob das immer im Rahmen des Gesetzes geschehen ist, ob immer nur solche Domänen in Staatsbesitz übergegangen sind, die bestimmten Aufgaben dienen. Es ist mir beim Studium der Akten aufgefallen, dass im Jahre 1927 ein Loch in der Betriebsrechnung durch eine Aufwertung gedeckt worden ist, während doch im Gesetz steht, dass das Vermögen nur mit dem Ertrag der Betriebsrechnung dienen soll. Ich weiss nicht, ob die Aufwertung von 16 Millionen, die vorgenommen worden ist, mit ruhigem Gewissen der Betriebsrechnung zugeschoben werden konnte, d. h. ob man mit ruhigem Gewissen ein Betriebsdefizit mit solchen problematischen Aufwertungen decken konnte. Es wäre besser gewesen, wenn man damals schon ein Alarmsignal gegeben und das Volk aufmerksam gemacht hätte, dass wenn

man immer mehr Aufgaben dem Staat überweist, neue Lasten die unausbleibliche Folge sein müssten.

In der Vermögensrechnung kommt weiter der Posten Hypothekarkasse und Kantonalbank. Dieser Posten ist in Ordnung. Dann kommt das Wertschriftenportefeuille mit 60 Millionen. Dort glaube ich, dass zum mindesten keine stillen Reserven enthalten sind. Ich glaube sogar, dass da und dort eine Ueberbewertung enthalten ist. Dann kommen Forderungen des Staates für 90 Millionen. Da wissen wir, dass darin Vorschüsse enthalten sind, die längst abschreibungswürdig wären, für die aber noch kein Amortisationsplan besteht. Diesen zum Teil etwas problematischen Aktivwerten stehen bis auf die Differenz von 55 Millionen hundertprozentige Verpflichtungen des Staates gegenüber. Wir müssen uns fragen, wie die Differenz zwischen Aktiven und Passiven bei richtiger Bewertung aussieht.

Ich möchte einen ersten Wunsch anbringen, nämlich den, dass man frank und offen vor das Volk hintrete und aufhöre, mit der Fiktion eines Staatsvermögens zu rechnen, sondern erkläre, solange man nicht die Mittel habe, um diese amortisationsbedürftigen Posten zu amortisieren, dürfen wir nicht mehr von einem Staatsvermögen reden, da dasselbe nicht nur gefährdet, sondern bereits verloren ist.

Ich möchte damit einen zweiten Wunsch verbinden: dass man auf alle Fälle auch nach diesem Gesetz sofort diese amortisationsbedürftigen Posten zusammenfasst und einen Armortisationsplan aufstellt.

Nun zwei Worte zur Betriebsrechnung. Diese hat von 1913—1933 von 24 Millionen auf 69 Millionen zugenommen. Da kommt nun so richtig zum Ausdruck, was für gewaltige Aufgaben der Staat in den letzten 20 Jahren übernommen hat. Ich will nicht in die Breite gehen, das ist heute schon betont worden. Es ist nicht einer minderwertigen Finanzpolitik zuzuschreiben, wie es von einer gewissen Presse der Regierung vorgeworfen werden wollte. Ich bekenne, dass darin grosse soziale Werke enthalten sind, dass dahinter eine grosse Arbeit steht, von der ich jedenfalls nicht wünschen möchte, dass sie nicht gemacht worden sei. Wenn man etwas kritisieren kann, so vielleicht das, was der Herr Finanzdirektor selbst gesagt hat, dass man nicht rechtzeitig, namentlich nicht in den guten Zeiten von 1924 hinweg, dem Staat vermehrte Mittel zugeführt hat, also nicht rechtzeitig den Bürger darauf aufmerksam gemacht hat, dass neue Aufgaben verbunden sind mit neuen Lasten.

Was die Ausgabenwirtschaft betrifft, so möchte ich sagen, dass wir nicht schlechter dastehen als andere Länder, nicht schlechter als der Gesamtdurchschnitt der Kantone. Während bei uns — die Verhältnisse von 1913 mit 100 gerechnet — die Ausgaben auf 261 gestiegen sind, haben wir im Durchschnitt aller Kantone eine Steigerung auf 311.

Nun stellt sich heute eigentlich die Frage: Wie kann die Wirtschaft diese grosse Last weiter tragen? Die Wirtschaft des Staates Bern ist wie ein Vogel mit zwei lahmen Flügeln und einem grossen Körper in der Mitte. Wir müssen bedenken, dass von den beiden Flügeln her in nächster Zeit neue Aufgaben kommen werden. Da müssen wir uns fragen, ob wir überhaupt mit diesen Ausgaben zufahren können. Ich für mich glaube nicht, dass wir mit dem Budgetdefizit, wie wir es kürzlich wieder beschlossen haben, weiterfahren dürfen. Das bedeutet nichts anderes als ein Leben in den Tag hinein, auf Kosten der Zukunft. Da muss die junge Generation schon sagen: Wir haben für die nächste Zeit der Lasten genug, besonders wenn man daran denkt, dass man mit einem verminderten Einkommen, mit einer geschrumpften Wirtschaft rechnen muss, müssen wir uns ernsthaft fragen, ob es überhaupt möglich sein wird, diese erhöhten Lasten zu tragen. Man hat gesagt, das Budget von 1935 sei ein Sparbudget. Man hat festgestellt, dass es gelungen ist, von 1934/1935 3 % auf den gesamten Ausgaben zu sparen. Das bringt so recht zum Ausdruck, wie schwer es ist, zu sparen. Wenn man demgegenüber die neuen Lasten, die von allen Seiten immer wieder postuliert werden, ins Auge fasst, wird man neuerdings die Frage aufwerfen müssen, wer denn in dieser Krisenzeit die neuen Mittel aufbringen soll. Darum der Wunsch an den Regierungsrat, ob das nun angenehm oder unangenehm sei, er möchte auf alle Fälle für 1936 ein ausgeglichenes Budget herausbringen und dem Grossen Rat überlassen, ob er das Budget genehmigen will, damit das Volk restlos aufgeklärt wird, was für Konsequenzen daraus fliessen, wenn man unbedingt ein ausgeglichenes Budget haben will. Wir wissen, dass das Gleichgewicht nur erreicht werden kann durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben. Bis jetzt hat man die Defizite nur durch neue Anleihen gedeckt. Zu dieser Anleihensaufnahme will ich noch zwei Worte sagen. Da ist auf jeden Fall von Seite der jungen Generation ein erheblicher Einspruch zu gewärtigen, wenn man glaubt, man könne, wie in den letzten Jahren, das jährliche Budgetdefizit durch Anleihen konsolidieren. Unsere Anleihensschuld hat sich vermehrt: von 100 im Jahre 1913, auf 317 im Jahre 1933, während der Durchschnitt der Kantone nur 219 beträgt. Pro Kopf der Bevölkerung beträgt die Anleihensschuld 141 im Jahre 1913 und 418 im Jahre 1933. Diese Vermehrung der Schuldenlast würde nichts ausmachen, wenn ihr eine Vermehrung des ertragreichen Vermögens gegenüberstehen würde. Wir wissen aber, dass mit der Zunahme des Vermögens nicht etwa der Ertrag grösser geworden ist, sondern eher kleiner. Während das Vermögen um 260 % gestiegen ist, ist der Ertrag nur um 200 % gewachsen, d. h. er hat sich verschlechtert von 3,59 % auf 2,64 %. Während wir 1913 noch einen Ueberschuss von 800,000 Fr. aus dem Vermögensertrag hatten, haben wir 1933 einen Ueberschuss des Schuldendienstes über den Vermögenertrag von über vier dienstes über den Vermögensertrag von über 4 Millionen. Auch hier ist es an der Zeit, ernsthaft zum Rechten zu sehen.

Nun die neuen Steuern. Wir wissen aus den Debatten über das neue Steuergesetz, dass namentlich kleinere und mittlere Existenzen in Gewerbe und Handwerk sehr stark belastet sind und dass sich eine Entlastung aufdrängt, so dass wir nicht immer und immer wieder neue Steuern dekretieren können, ohne uns auch bewusst zu werden, dass diese Belastungen ganz bestimmte volkswirtschaftliche Folgen zeitigen. Die private Wirtschaft wird nicht immer wieder neue Steuern ertragen können, das hat Herr Schwarz richtig ausgeführt. Auch wenn diese Steuern im Einzelfall klein sind, so wollen wir uns nicht der Illusion hingeben, dass sie auf die Dauer tragbar sind, und dass es nur die Einsicht braucht,

um mehr Steuern zu bezahlen. Es braucht hier auch Steuerwillen und Steuervermögen. Wir wissen, dass heute die Kapitalbildung sowieso an einem kleinen Ort ist. Was gespart wird, wird sukzessive vom Staat, vom Bund oder von der Gemeinde aufgesogen, die Wirtschaft kann keine Reserven anlegen. Da müssen wir auch bedenken, wie schwer es für eine Wirtschaft, die keine Reserven anlegen kann, sein muss, neue Sachen zu unternehmen, neue Leute einzustellen, Betriebe zu erweitern. Wenn wir der Wirtschaft nicht ermöglichen, Reservestellungen zu machen, werden wir sehen, wie die Leute immer vorsichtiger werden, wie die einzelne Privatwirtschaft zusammenschrumpft, wie die Zahl der Arbeitslosen wächst, die von dem Teil erhalten werden müssen, der mit kargem Lohn überhaupt noch arbeiten kann. Ich will nicht über Sparmöglichkeiten in der Staatsverwaltung reden. Ich bin überzeugt, dass da und dort noch gespart werden könnte. Ich möchte sogar fragen, ob nicht geprüft werden sollte, ob nicht eine neue Aufgabenverteilung zwischen Staat und Gemeinden einzutreten habe, ob nicht die ganze Finanzgebarung von ganz neuen Gesichtspunkten aus überprüft werden sollte, auch wenn das durch einen Aussenstehenden geschehen müsste, durch einen Mann, der von der Verwaltung absolut unabhängig ist.

Wenn ich mir gestattet habe, hier in gewissem Masse Kritik zu üben, so nicht deshalb, weil ich mich hochnäsig über alles das hinwegsetzen wollte, was von der Finanzdirektion gesagt worden ist. Ich weise auf den Bericht von 1927 hin, wo die Finanzdirektion klipp und klar gesagt hat, nach welchen Grundsätzen der Staatshaushalt geführt werden soll. Wenn man die bernische Volkswirtschaft in ihrer ganzen Struktur einigermassen erfasst, kommt man zur Ueberzeugung, dass unsere Finanzlage sehr wesentlich mit der Volkswirtschaft verhängt ist, dass die Misère sich aus Verhältnissen entwickelt hat, deren Beeinflussung nicht in unserer Macht liegt. Ich möchte aber doch betonen, dass wir uns in der genau gleichen Lage befinden wie ein Familienvater, der 5 oder gar 7 Kinder hat und tagtäglich Wünsche seiner Kinder entgegennehmen muss. Dieser Vater muss auch erklären, er könne nicht allen Wünschen entgegenkommen. So muss es auch der Staat machen.

Vor einer Illusion möchte ich zum Schluss noch warnen: Vor der Illusion, dass man glaubt, man könnte an den Bund gelangen. Wir sollten uns im bernischen Parlament nicht in die Bundespolitik hineinmischen. Ich als Familienvater kann nicht zu meinem Arbeitgeber gehen und sagen, die Lage meiner Familie sei so und so, daher könne man den Lohnabbau mir gegenüber nicht durchführen. Wir müssen im Kanton Bern Vertrauen haben zu unsern Vertretern im Bundesparlament, aber wir dürfen diesen nur Aufgaben stellen, die in den geltenden Rahmen hineingehören, und wir müssen uns bei uns so einrichten, dass wir unsern Haushalt im gegebenen Rahmen in Ordnung bringen.

Wenn man hier von der jungen Generation aus Kritik geübt hat, so nicht deshalb, weil wir glauben, die Welt fange erst heute an, sondern aus dem ehrlichen Bestreben, die Vergangenheit mit der Zukunft zu verbinden. Wir möchten uns gegen eines wehren, dagegen, dass immer wieder, wie es in den letzten Jahren zum Ausdruck kam, Schuldenwirtschaft getrieben wird, und dass man es uns, der Generation, die sukzessive in die Behörden eintritt, und sich anschickt, dieses Erbe anzutreten, überlässt, später diese Schulden zu amortisieren. Man soll in aller Offenheit zu dem stehen, was ist, und die Sache so in die Hand nehmen, dass sie einigermassen geordnet der nächsten Generation in die Hand gegeben werden darf.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Der Regierungsrat wird ersucht, zu prüfen, ob nicht gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über den Warenhandel und den Marktverkehr, insbesondere der Art. 4, 8 und 9, die Marktschreierei zu verbieten sei.

Für die Motion wird dringliche Behandlung gewünscht.

Bern, den 21. Januar 1935.

Meister
und 47 Mitunterzeichner.

II.

In der Ueberzeugung, dass der von höchster eidgenössischer Stelle aus bewusst gewollte wirtschaftspolitische Kurs unseres Landes für die schwierige finanzielle Lage der Kantone mitverantwortlich ist, dass eine dauernde Gesundung der kantonalen Finanzen eine Aenderung dieses Kurses zur Voraussetzung hat, ersuchen die Unterzeichneten den Regierungsrat beim Bundesrat nachdrücklich dahingehend vorstellig zu werden, es möchte in unserem Lande ein wirtschaftspolitischer Kurs befolgt werden, der im Gegensatz zum heutigen in erster Linie Rücksicht nimmt auf die lebendige Arbeit des Landes **und** nicht auf das Einkommen ganz besonders des spekulativen Kapitals.

Darüber hinaus ersuchen wir den Regierungsrat, beim Bundesrate vorstellig zu werden, es möchte von Bundes wegen unverzüglich alles vorgekehrt werden, was eine wesentliche Erleichterung im Zinsendienste bäuerlicher und kleingewerblicher Schuldner herbeiführen kann.

Bern, den 21. Januar 1935.

Anliker
und 44 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Einfache Anfrage:

La place de receveur du district de Delémont vient d'être mise au concours.

En application de l'art. 18 du décret du 17 novembre 1919 sur l'organisation de la Direction des finances et des domaines, la Direction des finances

ou le Gouvernement ne sont-ils pas d'avis, aux fins d'économies réalisables dans l'administration des districts:

1° que le poste en question pourrait être confié au receveur d'un autre district, ou à un autre fonctionnaire cantonal du district de Delémont, ou

2° que, en tout état de cause, une nomination provisoire doit intervenir, pour le cas où le Grand Conseil déciderait la revision du dit décret du 17 novembre 1919?

Berne, le 21 janvier 1935.

Moeckli.

(Die Stelle des Amtsschaffners von Delsberg ist soeben zur Neubesetzung ausgeschrieben worden. Sind die Finanzdirektion oder der Regierungsrat zur Ermöglichung von Einsparungen in der Bezirksverwaltung nicht der Meinung, dass

1. die Stelle in Anwendung des Art. 18 des Dekretes vom 17. November 1919 über die Organisation der Direktionen der Finanzen und Domänen dem Amtsschaffner eines andern Bezirkes oder einem andern Bezirksbeamten von Delsberg anvertraut werden kann, oder

2. die Stelle auf jeden Fall nur provisorisch zu besetzen ist, sollte der Grosse Rat die Revision des genannten Dekretes vom 17. November 1919 beschliessen?)

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um $5^3/_4$ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 22. Januar 1935,

vormittags $8^1/_4$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Spycher.

Der Namensaufruf verzeigt 221 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 7 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Frölich, Gasser (Schwarzenburg), Gerber, Grimm, Haas, Meier (Biel), Schneider (Rubigen); ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Tagesordnung:

Gesetz
über
die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 3 hievor.)

M. **Gressot.** Permettez-moi d'apporter dans ce débat un son de cloche peut-être un peu différent de ceux que vous avez entendus jusqu'ici, mais en tout cas plus prononcé.

Le budget de 1935 prévoit, en somme, un déficit de 8,5 millions environ. Or, le projet gouvernemental n'arrivait à combler ce déficit que partiellement — jusqu'à concurrence de 6,5 millions — et la Commission parlementaire, que je pourrais presque qualifier de commission de sabotage, a rogné encore les nouvelles recettes prévues par le Conseil-exécutif, de telle sorte que l'on n'arrive plus qu'à 5,5 millions de ressources nouvelles pour combler un trou de 8,5 millions.

Ainsi, M. le Président et Messieurs, je constate que l'on n'a pas le courage, pas plus dans le canton de Berne qu'ailleurs (du reste, nous sommes tous logés à la même enseigne) de réaliser véritablement les économies qui s'imposent. La politique de compromis, on peut le dire, dont est issu l'actuel projet de redressement financier, rend, j'en ai la conviction, le plus mauvais service au pays. Si on continue dans cette voie comme jusqu'à présent, cette politique nous mènera fatalement à la ruine. Par crainte de porter atteinte à des intérêts d'ordre personnel et d'ordre électoral, on n'ose pas mettre le bistouri dans la plaie, on recule devant les décisions courageuses que la situation exige im-

périeusement. Avant d'être ici ce que nous devons être, c'est-à-dire les représentants du pays, on veut représenter des coteries et c'est pourquoi l'on n'arrive pas à accomplir un travail de redressement et d'équilibre financier réel et utile, tel que des représentants du peuple se doivent de l'accomplir. Cela, Messieurs, pour la question de fond.

N'y a-t-il pas possibilité, en outre, de réaliser d'autres économies que celles prévues dans ce projet? On prétend que non. On l'avait prétendu aussi dans le canton de Genève où un premier programme présenté au Grand Conseil arrivait seulement à 1 million ou 1,5 million environ d'économies. Mais quand le budget a été renvoyé en bloc au Gouvernement, celui-ci a pris l'attitude résolue qui s'imposait et qu'on lui imposait, et finalement on a abouti à 4,5 millions d'économies, consistant — notez bien cela, Messieurs — non en aggravations des charges fiscales, par majoration des impôts existants ou création de taxes nouvelles, mais consistant précisément en compressions de dépenses.

Et si vous voulez des exemples frappants d'économies possibles, je puis vous en citer quelques-uns, ainsi, notamment, la mise à la retraite de tous les fonctionnaires ayant atteint la limite d'âge. Je suis persuadé que, dans ce domaine, on peut réaliser de très substantielles économies. Certes, on viendra dire que la Caisse des pensions est vide; mais à qui la faute, si le numéraire est remplacé par des bons d'Etat; à qui la faute, si on ne peut pas arriver à supprimer ou à mettre à la retraite les fonctionnaires ayant atteint la limite d'âge, et si l'on ne pouvait leur payer la pension à laquelle ils ont droit? Il faut cependant arriver à une solution.

Et il y a encore d'autres économies possibles, notamment (j'en ai déjà parlé lors de la dernière session), la réduction du nombre de nos conseillers d'Etat. Nous avons, à cet égard, l'exemple d'autres cantons, aussi grands que le nôtre, où le travail du pouvoir exécutif cantonal s'accomplit tout aussi systématiquement et dans d'aussi bonnes conditions que celui de nos conseillers d'Etat, et avec moins de membres. Seulement, il faudrait que les membres de notre Conseil-exécutif, quitte à augmenter quelque peu leur traitement, fussent déchargés des fonctions accessoires qu'ils ont actuellement et qu'ils pussent se consacrer entièrement à la chose publique et à l'accomplissement des devoirs de leur charge.

Et il y a d'autres économies encore que l'on pourrait réaliser (en ce qui concerne les bureaux et les fonctionnaires notamment). Mais j'estime que ces indications suffisent à vous montrer la voie à suivre et à vous faire comprendre que, si nous nous élevons contre l'insuffisance des réalisations que comporte le programme actuel, nous entendons aussi contribuer pour notre part à la création de ressources nouvelles par des économies et que nous voulons vous en donner les moyens.

A côté de la question de fond, il y a la question de procédure. On vient nous dire: «Le projet actuel forme un tout qui est à prendre ou à laisser, qui doit être admis ou bien rejeté.» Eh bien, je crains fort que le peuple, lorsqu'il sera mis en présence de ce tout, ne le repousse. Et pourquoi? Parce que, dans ce programme il y a force intérêts de corporations et force intérêts personnels qui seront atteints. Par conséquent, il arrivera que ces intérêts se conjureront, se conjugueront, se coaliseront, pour voter en bloc contre la loi qui, alors, sera inévitablement rejetée. Tandis que si, au contraire, on présentait au peuple, le même jour, plusieurs projets correspondant aux matières si diverses qui sont traitées ici, l'un ou l'autre finirait certainement par être accepté et ce serait autant d'acquis, aussi bien pour le Gouvernement que pour l'économie du canton.

Quand nous faisons un travail inutile, stérile, nous avons coutume de dire, en français: nous accomplissons un «travail de singe». Eh bien, je crois qu'en entrant en matière, en discutant ce projet tel qu'il nous est présenté, nous allons véritablement faire un «travail de singe», car j'ai l'impression très nette que jamais le peuple n'adoptera votre loi. Pourquoi? D'abord pour la simple raison que ce programme n'apporte que 5,5 millions de ressources nouvelles, alors qu'on est en présence d'un déficit de 8,5 millions et qu'il ne peut pas être question d'équilibre dans ces conditions.

Bien plus, comment se répartissent ces 5,5 millions de recettes nouvelles qui sont prévues ici? Nous trouvons pour 5 millions d'aggravations fiscales et seulement 500,000 fr. environ d'économies réelles. Voilà ce qu'on nous propose pour boucher un trou de 8,5 millions: 5 millions à demander au contribuable, contre 500 000 fr. seulement de compressions. Cette proportion nous paraît tout à fait inadmissible et je suis persuadé que le peuple sera de cet avis.

C'est la raison pour laquelle M. le Président et Messieurs, notre fraction estime impossible de sanctionner l'entrée en matière par un vote affirmatif sur un projet qui, encore une fois, n'établit en aucune façon l'équilibre financier et crée au contraire de nouvelles charges injustes. Toutefois, nous n'entendons pas lui faire une opposition systématique et, voulant montrer notre désir de contribuer à l'équilibre et au redressement indispensable des finances cantonales, nous nous abstiendrons de voter l'entrée en matière, nous réservant cependant de prendre telles positions que nous croirons devoir prendre au cours de la discussion.

Gafner. Gestatten Sie mir, auch den Standpunkt von Handel und Industrie zum Gesetz über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt bekanntzugeben. Dieser Standpunkt lässt sich am treffendsten in den Ausspruch eines grossen französischen Staatsmannes zusammenfassen: «Si on veut que les impôts rendent, il faut que les affaires marchent.» Diese Erkenntnis volkswirtschaftlicher Zusammenhänge trifft auch den Kern des Problems, über das wir hier debattieren. Es ist volkswirtschaftlich verfehlt, auch noch denen mit vermehrten Steuerlasten den Konkurrenzkampf zu erschweren oder ihnen die Konkurrenzfähigkeit überhaupt zu nehmen, die sich bis heute unter Anstrengung aller Kräfte noch über Wasser halten konnten. Eines der Haupterfordernisse der Krisenbekämpfung ist vielmehr, dass die private Arbeitsbeschaffungsmöglichkeit und die Privatinitiative zur Krisenbekämpfung gestärkt und gefördert werden. Neue Belastungen der Wirtschaft sind genau das Gegenteil dessen, was in Krisenzeiten notwendig ist. Hier gehe ich mit den Aus-

führungen von Herrn Kollega Schwarz durchaus einig. All diese Belastungen schwächen die Produktion, Handel und Verkehr, sie zapfen der Volkswirtschaft Blut ab, statt ihr solches zuzuführen, sie vermindern die private Arbeitsbeschaffungsmöglichkeit, sie lähmen die Privatinitiative und entmutigen die Träger der Wirtschaft. Kurz und berndeutsch gesagt: Einer krisengeschwächten Wirtschaft neue Steuern auferlegen, heisst, den Gaul am Schwanze aufzäumen.

Volkswirtschaftlich ist gegen diese Erwägungen und Feststellungen sicher nichts einzuwenden. Die harte Wirklichkeit zwingt aber oft auch zur Korrektur dessen, was als richtig und notwendig anerkannt wird. So möchten sich Handel und Industrie trotz schwerster Bedenken gegen neue Belastungen der Wirtschaft der Einsicht nicht verschliessen, dass die finanzielle Lage des Staates Bern derart ist, dass es ohne neue Opfer von Seiten der Wirtschaft und ohne gewisse Mehrlasten nicht abgeht. Auch Handel und Industrie sehen gerade vom kaufmännischen Gesichtspunkt aus die Notwendigkeit ein, den Budgetausgleich zu finden und den Staatskredit zu erhalten. Wenn sie aber auch diese Notwendigkeit einsehen, so sind sie mit Recht nicht gewillt, jeder Vorlage und jeder Mehrbelastung a priori zuzustimmen, sondern sie können dies nur tun, wenn gewisse Voraussetzungen, die vom kaufmännischen Standpunkt aus an eine derartige Vorlage gestellt werden müssen, erfüllt sind und wenn sich die Mehrlasten in tragbaren Grenzen halten.

Wie sieht nun das bernische Wiederherstellungsgesetz, von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, aus? Nach der regierungsrätlichen Vorlage beläuft sich der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verbesserungen des Staatshaushaltes pro Jahr auf 6,465,000 Franken. Hievon entfallen auf Mehrbelastungen 5,030,000 Fr., auf Einsparungen 1,435,000 Fr., wobei sich allerdings unter den Einsparungen auch die Erhöhung der Automobilsteuer befindet, die wegen ihrer Mehrbelastung der Wirtschaft eine etwas sonderbare Einsparung darstellt. Herr Finanzdirektor Guggisberg hat sich in seinem einleitenden Referat über die «Matematiker» lustig gemacht, die sogar so weit gegangen seien, den Prozentsatz, der auf Mehrbelastungen und Einsparungen entfällt, auszurechnen. Der Sprechende masst sich nicht an, Mathematiker zu sein. Er nimmt auch gern das Risiko auf sich, mit vom Spott des Herrn Finanzdirektors getroffen zu werden. Sintemal und alldieweil aber es zur Ausrechnung derartiger Prozentsätze keinen Mathematiker braucht, sondern diese Rechnungsaufgabe von jedem Prögeler vorgenommen werden kann, sie aber anderseits zur Beurteilung der Vorlage für die, welche die Auswirkungen treffen werden, nicht uninteressant und nicht unwesentlich ist, hat sich auch der Sprechende der nicht grossen Mühe unterzogen, die Prozentsätze auszurechnen und ist dabei zur Feststellung gelangt, dass 77,8 % der Verbesserungen des Staatshaushaltes auf Mehrbelastungen fallen und bloss 22,2 % auf Einsparungen inklusive des hier irrtümlich hinzugezählten Mehreinnahmenpostens aus der Erhöhung der Automobilsteuer von rund $^1/_4$ Million Franken. Mit andern Worten, über $^3/_4$ der gegen $6\,^1/_2$ Millionen Franken betragenden Gesamtverbesserung entfallen auf Mehrlasten und nicht einmal $^1/_4$ auf Einsparungen. Hier wird nun sicher nicht bestritten werden können, dass dies ein prozentuales und wirtschaftliches Missverhältnis ist. Zugegeben, dass im Staatshaushalt früher und in den letzten Jahren schon Einsparungen, zum Teil wesentliche Einsparungen, vorgenommen wurden. In der gleichen Zeit sind aber auch die Belastungen der Wirtschaft und der Staatsbürger gewachsen und auch hier wiederum in ungleich höherm Masse, als der Staat selbst bei sich gespart hat. Man darf deshalb ruhig Vergleichszahlen aus dieser Vorlage einander gegenüberstellen.

Wir möchten uns in der Eintretensdebatte nicht in Details verlieren. Der Hauptposten der Mehrlasten darf aber sicher insofern hier schon erwähnt werden, als allein schon die Erhebung einer kantonalen Krisenabgabe dem Staate Bern mindestens $2\,^1/_2$ Millionen Franken einbringen soll. Es ist dies keine Kleinigkeit, und es darf gerade in diesem Zusammenhange nicht vergessen werden, dass der Kanton Bern mit zwei, drei andern Kantonen mit an der Spitze der steuerlichen Belastung in der Schweiz marschiert, dass wir bernisch ein Steuergesetz haben, das trotz seines jungen Alters mit seiner Systemlosigkeit, mit seinem Durcheinander an veralteten und modernen Steuersystemen eigentlich als Kuriosium in ein Museum gehört, und dass die darin enthaltenen Ueberlastungen, Ungerechtigkeiten verschiedenster Art, sowie die Fälle doppelter Besteuerung das Steuermass auch doppelt drükkend empfinden lassen. Ferner darf pro memoria darauf hingewiesen werden, dass wir bereits im bernischen Arbeitslosenversicherungsgesetz des Jahres 1931 in dem darin vorgesehenen Steuerzuschlag eine Art Krisensteuer haben und dass — auch dies muss gesagt werden — die Einschätzung bei der eidgenössischen Krisenabgabe durch die bernischen Krisensteuerbehörden besonders in der übersetzten Bewertung des kommerziellen und industriellen Immobilienbesitzes vielerorts eine gewaltige Verbitterung ausgelöst hat, die für die Abstimmung über dieses Gesetz sicherlich keine günstige Plattform schuf. Das Sekretariat des Kantonal-bernischen Handels- und Industrievereins führte nach Eintreffen dieser Klagen aus den verschiedensten Gebieten des Kantons sofort bei den Handelskammern der andern Kantone eine Erhebung über die Art der Durchführung der dortigen Einschätzungen durch. Die Antworten lauteten restlos dahin, dass man sich nirgends über eine rigorose Einschätzung beklagen könne, diese sei vielmehr durchgängig sehr large gewesen und einzelnenorts seien direkt von Regierungsseite aus Weisungen erteilt worden, unter die kantonale Grundsteuerschatzungssumme bei der Einschätzung auch des industriellen und kaufmännischen Immobiliengesetzes zu gehen. Es entsprach dies auch dem seinerzeitigen Willen des Gesetzgebers, dass bei den grossen Differenzen, die sich zwangsläufig aus den verschiedenen kantonalen Einschätzungssystemen ergeben, sich diese Differenzen nicht zum Nachteil derjenigen Steuerzahler auswirken sollen, die ohnehin in ihrem Wohnsitzkanton im Vergleich zu den Steuerpflichtigen in andern Kantonen schärfer besteuert werden. Trotzdem die bernischen Grundsteuerschatzungen in der Höhe ihres Ausmasses wiederum mit ganz wenigen andern Kantonen an der Spitze der kantonalen Belastungen stehen, fand nun im Kanton Bern nicht eine notwendige Angleichung nach unten statt, son-

dern wurde nach dem uns zur Verfügung gestellten Material nicht nur die bernische Grundsteuerschatzung für die Bewertung des industriellen und kaufmännischen Immobilienbesitzes trotz der derzeitigen Krise als Basis genommen, sondern in vielen Fällen noch darüber hinausgegangen. Es entzieht sich unserer Kenntnis, bei wem die Schuld hieran zu suchen ist. Wir erheben auch keine Anklagen gegen dieses oder jenes Organ der Steuerverwaltung.

Sicher ist, dass für die Einschätzung selbst ein Minimum an Zeit zur Verfügung stund, und dass die Einschätzungen regelrecht durchgepeitscht werden mussten. Irrtümer und Missverständnisse sind daher begreiflich. Die Organe der Einschätzungsbehörden, seien es nun Beamte des Staates oder aus dem Erwerbsleben genommene Kommissionsmitglieder, sind sicher vom aufrichtigsten Willen bestrebt, gerecht und loyal vorzugehen. Gerade deshalb möchten wir den Herrn Finanzdirektor ersuchen, der Sache nachzugehen und festzustellen, wo der Grund einer höhern Bewertung des kaufmännischen und industriellen Immobilienbesitzes im Kanton Bern im Vergleich zu andern Kantonen liegt und wenn immer möglich den Ausgleich gegenüber den andern Kantonen und eine Korrektur der übersetzten Bewertungen zu veranlassen. Ich stelle mich ihm persönlich zur nähern Begründung und Belegung meiner Ausführungen gerne zur Verfügung.

Aus all diesen Gründen ist nicht verwunderlich, wenn in Handel und Industrie vielfach eine scharfe und entschlossene Opposition gegen das Wiederherstellungsgesetz besteht, eine Opposition, die sich naturgemäss nach dem Ergebnis der Beratungen der grossrätlichen Kommission noch verschärfte, liess doch diese Kommission — abgesehen vom Spielkartenstempel — die in der regierungsrätlichen Vorlage vorgesehenen Mehrbelastungen stehen, und diskutierte sogar noch eine Verschärfung der Krisenabgabe, während sie die Einsparungen sehr stark zusammenstrich. Ich stelle mich hier durchaus auf den Boden der von Herrn Kollega Gressot geführten Kritik und auch ich vertrete die Auffassung, dass der Staat vom Staatsbürger neue grosse Opfer an Mehrleistungen nur dann verlangen kann, wenn er vorerst den Beweis erbringt, dass er selbst auch sein entsprechendes Teil an Opfern tragen will. Mit Recht wurde auf das Beispiel von Genf verwiesen, wo der Souverän eine Gesetzesvorlage einseitiger Steuererhöhungen ablehnte und wo die Regierung nachher unter dem Druck der Verhältnisse Einsparungen von $4^1/_2$ Millionen Franken vornehmen konnte. Holland hat sein bedenklich grosses Staatsdefizit auch fast restlos mit Einsparungen ausgeglichen. Zugegeben, dass es Einsparungen und Einsparungen gibt und dass einem nicht jede der in der Vorlage vorgeschlagenen persönlich sympathisch sein kann. Es ist beispielsweise sicher stossend, wenn aus der ganzen Klasse der vom Staate Besoldeten nur eine einzige kleine Kategorie herausgegriffen wird, deren Grundbesoldung herabgesetzt werden soll, nämlich die der Lehrerinnen, die sich selbst nicht mit dem Stimmzettel wehren können. Daneben gäbe es noch eine Reihe Vereinfachungs- und Einsparungsmöglichkeiten, die sicher auch beim Volke alles Verständnis finden würden und die nicht dem von uns einleitend aufgestellten volkswirtschaftlichen Grundsatz zuwiderlaufen würden. Der Sprechende war seinerzeit Präsident der grossrätlichen Sparkommission. Er darf deshalb auch an dieser Stelle an diese erinnern, sind doch noch eine Reihe der seinerzeitigen Sparanträge und Anregungen der Kommission immer noch nicht verwirklicht. Darunter befinden sich grosse Posten wie die Rationalisierung und Vereinfachung im bernischen Dekretsbahnwesen und kleinere Posten, die aber zusammengezählt auch einen grossen Betrag ausmachen. Zu prüfen wäre auch eine Dezentralisation gewisser Bureaux und die Uebertragung ihrer Aufgaben an die Regierungsstatthalter, die auch von Regierungsseite als noch nicht vollbeschäftigt erklärt werden. Eine derartige Lösung der Frage der Vollbeschäftigung der Regierungsstatthalter wäre jedenfalls sympathischer als die Preisgabe des Grundsatzes der Gewaltentrennung, mit der ich mich nie befreunden konnte.

Wenn auch nicht von grosser finanzieller Bedeutung, so doch von hervorragender psychologischer Wirkung würde es sein, wenn Regierungsrat und Grosser Rat mit dem guten Beispiel der Einsparung an sich selbst vorangehen würden. So darf trotz all der bekannten Bedenken politischer, religiöser und geographischer Art die Frage der Reduktion der Zahl der Regierungsräte von 9 auf 7 aufgeworfen werden. Wenn im Bunde der Bundesrat mit 7 auskommt, sollte auch der Kanton Bern mit 7 «Regierungsmannen» gemeistert werden können. Es würde dies allerdings eine Abänderung von Art. 33 der Staatsverfassung bedingen. Dabei verlangt weder der Sprechende, noch wünscht es unser Volk, dass durch eine entsprechende Verfassungsrevision zwei unserer verdienten Regierungsräte weggewählt werden. Die Herabsetzung könnte sehr wohl durch Nichtersetzung bei eintretender Vakanz gefunden werden. Ferner ist nicht einzusehen — und hier erhebe ich erneut die Forderung, wie bereits im Jahre 1928 —, dass die Herren Regierungsräte bei Gesetzesberatungen in genau gleicher Weise wie in der Eidgenossenschaft der Bundesrat auf die Haltung einleitender Referate verzichten könnten. Die Darlegung des Regierungsstandpunktes und die Begründung der Vorlage findet sich in den jeweiligen gedruckten Botschaften. Der Regierungsvertreter kommt im Verlaufe der Debatte oder am Schlusse immer noch zum Wort zur Anbringung notwendiger Korrekturen und zur persönlichen Unterstreichung des eigenen Standpunktes. Von den Grossräten darf anderseits erwartet werden, dass sie die Botschaften lesen.

Was nun den Grossen Rat selbst anbelangt, sind alle Parteien offiziell darin einig, dass die Zahl der Grossräte herabgesetzt werden könnte. Man spricht davon, man erhebt die Forderung und erklärt allseitige Zustimmung, und trotzdem geht es nicht vorwärts. Auch hier eine fertige Vorlage über die Revision von Art. 19 der Verfassung auf den Tag der Abstimmung über dieses Gesetz würde letzterem von grossem Vorteil sein. Warum ferner wird jede Schlechtwetterdiskussion, jede Vertagungsfrage und die Beratung auch der unbedeutendsten Angelegenheit wörtlich und vollinhaltlich ins Tagblatt des Grossen Rates aufgenommen, statt sich mit der Drucklegung auf die Gesetzesberatungen und wichtigsten Vorlagen zu beschränken. Auch hier könnte man vom Bunde lernen. Ferner soll es 72 staatliche Kommissionen geben. Auch hier dürfte es mit weniger nicht schlechter gehen.

Zusammenfassend möchte ich sagen, dass wenn der Staat Bern finanziell saniert werden soll, er selbst und seine Organe mit dem guten Beispiel vorangehen müssen. Man muss sich auch im Staat veränderten, verschlechterten Verhältnissen anpassen und sich, wie dies der Privathaushalt auch tun muss, nach der Decke strecken. Die Einnahmen sollen sich nicht wie bisher nach den Ausgaben richten, sondern die Ausgaben nach den Einnahmen. Nur müssen dann eben vor der gebieterischen Notwendigkeit der Vornahme von Sparmassnahmen die Rücksichten auf die Wähler fallen, und ferner muss man sich bewusst sein, dass es einfach nicht geht, eigene Mehrlasten abzuwälzen, um dafür den andern umsomehr Mehrlasten aufhalsen zu wollen. In Krisenzeiten muss auf die Tragfähigkeit der Wirtschaft wie des einzelnen Steuersubjektes doppelt Rücksicht genommen werden. Handel und Industrie lehnen ihren Teil an Mehrlasten durchaus nicht ab. Sie verlangen nur, dass diese Mehrlasten sich im Rahmen der wirtschaftlichen Tragfähigkeit halten, und dass zwischen vorgesehenen Mehrlasten und Einsparungen ein besseres Verhältnis hergestellt werde. $^3/_4$ zu $^1/_4$ ist kein richtiges Verhältnis. Das muss Opposition hervorrufen.

Ich komme zum Schlusse und möchte noch drei weitere, mehr spezielle Bemerkungen allerdings auch grundsätzlicher Art zur Vorlage beifügen.

Die Vorlage zerstört den finanziellen Unterbau der Steuergesetzrevision durch die Herausnahme der dort vorgesehenen Mehrerträgnisse aus indirekten Steuern und ihre Zuwendung für die hier vorgesehenen staatlichen Zwecke. Damit wird auch eine jahrelange seriöse Arbeit der vorberatenden Behörden zerstört. Der Sprechende kennt seit 1922 auch als Mitglied der entsprechenden grossrätlichen Kommissionen den Leidensweg der bernischen Steuergesetzrevision. Im heutigen Entwurf zur Totalrevision des bernischen Steuergesetzes wurden verschiedene Härten und Widersinnigkeiten des geltenden Gesetzes ausgemerzt und berechtigte Konzessionen an die Wirtschaft gemacht. Diese Konzessionen konnten nur gemacht werden, indem dafür dem Staate vermehrte Einnahmen auf den indirekten Steuern zufliessen sollten. Fallen nun diese Gegenposten der Steuererleichterung in der Steuergesetzvorlage dahin, so besteht grosse Gefahr, dass damit auch die gemachten Konzessionen hinfällig werden. Damit dürfte das Schicksal der Steuergesetzvorlage endgültig besiegelt sein. Die Revision des verfuhrwerkten Steuergesetzes von 1918 wäre aber ebenfalls eine dringliche Zeitaufgabe. Wir möchten deshalb den Herrn Finanzdirektor um Auskunft bitten, wie er sich die Weiterführung der Steuergesetzrevision denkt.

Eine zweite Bemerkung. In der September-Session wurde insbesondere von der sozialdemokratischen Partei eine Gesamtvorlage über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staate Bern verlangt. Wir halten diese Forderung, die heute von der einen Seite wiederholt, von anderer Seite aber auch bestritten wurde, für richtig. Der gesamte Sanierungs- und Wiederherstellungsplan soll auch unseres Erachtens in einer Gesamtvorlage dem Volke zur Abstimmung unterbreitet werden, damit es sich in der Totalität über die Vorschläge der Regierung und des Grossen Rates aussprechen kann. Die Herausnahme verschiedener Einsparungen aus dem Gesetz und die Ueberweisung der Prüfung ihrer Realisierbarkeit auf dem Postulatsweg läuft dem entgegen. Wer schon lange parlamentarisch tätig war, der kennt das Schicksal dieser frommen Wünsche, die nur zu leicht in der Schublade der Regierung zutiefst verschwinden. Dafür sind es eben auch Postulate, fromme Wünsche für eine spätere Erledigung, also im Effekt eine Verschiebung der Einsparungen ad calendas graecas. Ich vertrete die Auffassung, dass es nicht angängig ist, heute gesetzgeberisch wieder zu zerstückeln, was mit Recht als Einheit gedacht war.

Zum dritten mache ich darauf aufmerksam, dass die Gesetzesvorlage verschiedenenorts Ausführungsbestimmungen vorbehält. Ich ersuche den Regierungsrat, diese Ausführungsbestimmungen auszuarbeiten und bis zum Abstimmungstage über das Gesetz dem Bernervolke bekanntzugeben. Die Erfahrungen mit den Ausführungen des 1918er Steuergesetzes und spätere ähnliche unerfreuliche Ueberraschungen haben den Souverän nicht ganz mit Unrecht misstrauisch gemacht. Das Bernervolk will die Katze nicht mehr im Sacke kaufen. Es will die Auswirkungen eines annehmenden Entscheides auch in den Ausführungsbestimmungen kennen.

Damit bin ich am Schlusse. Meine kritischen Bemerkungen wollen, auch wenn sie deutlich und offen waren, doch sicher gewürdigt werden. Ich glaube, und in diesem Sinne wurden sie auch vorgebracht, sie liegen im Interesse der Vorlage und ihrer Annahme durch das Volk. Auch wir wollen den Finanzausgleich, aber auch wir wollen uns nicht nur zur Forderung, sondern ebenfalls zum vorgeschlagenen Weg bekennen können.

Flück. Nachdem bereits aus allen Fraktionen Einwendungen materieller Art geltend gemacht worden sind, möchte ich mir ein Wort in einer mehr formellen Richtung erlauben und möchte nachher noch kurz auf einen speziellen Gegenstand eintreten.

Die Art, wie sich der Sprecher der sozialdemokratischen Fraktion an die Regierung heranzupirschen suchte, war etwas seltsam und eigenartig; ich nehme an, die geziemende Antwort werde ihm vom Regierungstisch aus erteilt werden, und ich möchte die Austragung dieser Kontrahage schon Herrn Regierungsrat Dr. Güggisberg überlassen. Sicher sind wir alle einverstanden, dass das Begehren der Sozialdemokraten, gemäss ihrer Stärke im Regierungsrat vertreten zu sein, durchaus berechtigt ist. Ich möchte aber hier doch einmal betonen, dass die Schuld, dass diese Vertretung noch nicht Tatsache ist, nicht einzig bei uns liegt, sondern dass die Sozialdemokraten auch schuld sind. Wenn wir in den bürgerlichen Parteien jeweilen schauen, die Besten auszuwählen, so sollen die Sozialdemokraten das auch so machen; wir sind dann überzeugt, dass das ein wunderbares Gespann gäbe. Ich habe nämlich die Erfahrung gemacht, nicht nur im Gemeinderat dieser oder jener Gemeinde, sondern sogar im Grossen Rat, dass man sehr gut miteinander reden kann. Ich habe in verschiedenen Gemeinden konstatiert, dass das wunderbar gut geht, nachdem verschiedene Selektionen stattgefunden hatten. Ich muss anerkennen, dass die Vertreter der Sozialdemokraten in der Lage sind, mitzuarbeiten. Dort, wo die Sozialdemokraten schon vor dem

Krieg anteilsmässig in den Räten oder Regierungen vertreten waren, ist nun nicht bewiesen worden, dass just infolge ihrer Mitarbeit die Sache heute günstiger stehen würde, als dort, wo sie nicht vertreten waren. Es ist deshalb nicht am Platz, dass man einzig den bürgerlichen Regierungen schuld gibt, sondern die Verhältnisse sind in Gottes Namen zum grössten Teil schuld. Ich bin überzeugt, dass wir offenbar in der gleichen Lage wären, auch wenn während der ganzen Zeit seit dem Kriege Sozialdemokraten in der Regierung gewesen wären. ...

Präsident. Ich möchte Herrn Flück bitten, bei der Sache zu bleiben; wir sind in der Eintretensdebatte zum Wiederherstellungsgesetz.

Flück. Ich antworte nur auf die Art, wie der sozialdemokratische Redner sich geäussert hat; ich habe bereits erklärt, dass ich vorab formelle Erklärungen abgeben möchte. Nun möchte ich die sozialdemokratische Fraktion bitten, sich einmal mit den Verhältnissen abzufinden, wie sie tatsächlich sind, und einmal zu supponieren, sie habe bereits drei Regierungsräte, und nach diesem Lichtblick dann zu dieser Vorlage zu stehen. Mit ewiger Kritik in dieser oder jener Richtung kommt man nicht vom Fleck. Es ist unbedingt notwendig, dass wir so oder anders auf die Vorlage eintreten.

Nun ist bekannt, dass die Sozialdemokraten in der Kommission für Eintreten gestimmt haben, dass sie dort ihre Wünsche angebracht haben, wie es ihr gutes Recht war. Immer aber, wenn die Regierung eine Vorlage eingebracht hatte, so war das das Fundament, auf dem später die Verhandlungen im Grossen Rat vor sich gingen; ich kann deshalb nicht verstehen, wie man sagen kann, auf der Grundlage des regierungsrätlichen Entwurfes gebe es keine Möglichkeit, auf die Materie einzutreten. Für mich ist das die einzige Möglichkeit, denn gegen die Vorlage liegt nichts vor, sondern es sind nur Abänderungsanträge zur regierungsrätlichen Vorlage. Zu allen Zeiten hat man jeweilen zwischen den verschiedenen Anträgen durch Abstimmung entschieden. Ich bin der gleichen Auffassung wie mein Vorredner, dass es jedenfalls nicht angeht, einzelne Sachen aus diesem Bukett herauszunehmen; der Erfolg würde kläglich sein. Wir sind zusammengekommen, um irgend etwas zu schaffen, was absolut notwendig ist für unsern Staatshaushalt. Sei das nun etwas mehr oder weniger: die Hauptsache dieser Vorlage muss auf jeden Fall erhalten bleiben, sonst wäre es gescheiter, wir erklärten Schluss und gingen heim, indem wir uns als unfähig erklärten, dem Volk irgendwelche Vorschläge zu unterbreiten. Wenn man auch nicht alles zusammen annimmt, was in der regierungsrätlichen Vorlage steht, so ist es immerhin besser, man erreiche einen grossen Teil davon, als gar nichts. Das Volk würde es unbedingt nicht verstehen, wenn wir nicht mehr fähig wären, positive Arbeit zu leisten. Wäre das so, so wäre es besser, wir würden irgend einen Diktator ernennen, damit wir dann doch ein Resultat gewärtigen könnten.

Nachdem die Situation ordentlich verfahren ist, müssen wir jedenfalls bei der Abstimmung vorab erklären können, zu welcher Vorlage die einzelnen Mitglieder stimmen wollen, indem man eventuell eine Abstimmung darüber vorwegnimmt, ob man auf Grund der regierungsrätlichen Vorlage oder der Kommissionsvorlage eintreten wolle. Das wollte ich in formeller Richtung bemerken.

Die materielle Frage, die ich hier zur Sprache bringen wollte, betrifft die Grundsteuerschatzungen. Ich möchte meinen Antrag schon hier bei der Eintretensfrage anbringen, da sonst, wenn ich ihn erst in der Detailberatung stelle, der Präsident sagen könnte, er gehöre nicht hieher. Anlässlich der Behandlung der Motionen Weber und Bichsel im Februar 1934 hat der Finanzdirektor erklärt: «Dann hat der Grosse Rat vorerst einmal zu entscheiden, ob er auf das neue Steuergesetz eintreten will oder nicht. Bevor dieses seit zwei bis drei Jahren hängige Steuergesetz behandelt ist, können wir nicht mit einer Revision der Grundsteuerschatzungen dazwischenfahren. Das ist von vornherein ausgeschlossen; diese Frage ist ja im Rahmen des neuen Steuergesetzes hängig. Man will im Gesetz die Ertragswertschätzung für die landwirtschaftlichen Grundstücke vorsehen.»

Wir wissen, wie es hinsichtlich der Grundsteuerschatzungen steht; es erübrigt sich, heute den Beweis zu leisten, dass sie ungerecht sind, das können wir später einmal, wenn wir die Sache materiell behandeln. Aber nachdem vom Regierungsratstisch aus erklärt worden ist, bevor die Revision der Grundsteuerschatzungen vorgenommen werden könne, müsse das neue Steuergesetz behandelt sein, muss diese Frage hier zur Sprache gebracht werden. Wenn ein Kaufmann den Gewinn ausrechnen will, muss er zuerst festlegen, welches der Wert ist. Hier möchte ich den Gewinn mit der Steuer vergleichen, und den Wert mit der Grundsteuerschatzung. Nun ist es nach kaufmännischen Grundsätzen absolut notwendig, zuerst die Grundsteuerschatzung gerecht festzulegen. Diese differieren nun nicht nur von Landesteil zu Landesteil, sondern von Gemeinde zu Gemeinde. Wenn man davon spricht, dass man mit dem neuen Steuergesetz die Unterschiede ausgleichen wolle, die darin bestehen, dass man im Mittelland die Steuer von 30 %, im Jura und im Oberland von 40 % nicht einzieht, so gleicht das die Unterschiede im Detail von Gemeinde zu Gemeinde nicht aus, sondern diese bleiben bestehen. Im grossen und ganzen sind im bernischen Mittelland für Kulturen I. Klasse Ansätze von 40, 50, 60, 70 Rp. im Maximum üblich, während an einzelnen andern Orten 1 Fr. 20 eingesetzt wird. Es ist vorab absolut notwendig, dass man derartige Ungleichheiten ausmerzt und Gerechtigkeit schafft. Das möchte ich möglichst bald verwirklicht sehen, indem ich hier den Eventualantrag stelle, es möchte, bevor das neue Steuergesetz in Beratung gezogen wird, die Grundsteuerschatzungsrevision vorgenommen werden.

Schneiter (Enggistein). Gestatten Sie in dieser Diskussion auch einem Vertreter von Gewerbe und Industrie ein Wort zum Finanzprogramm. Ich möchte beifügen, dass diese Ausführungen persönlich sind. Wenn man die Voranschläge der letzten Jahre durchgangen hat, musste man sich fragen: Wohin gehst du, Staat Bern? Es ist allen bekannt, wie die Lasten seit dem Krieg stark gestiegen sind, aber es ist auch allen bekannt, dass inzwischen eine Kostensenkung stattgefunden hat, beim Kleinhandelsindex auf 129, beim Grosshandelsindex auf

89, während der Index der landwirtschaftlichen Produkte sich der Grenze von 100 nähert. Heute steht der Staat vor finanziellen Schwierigkeiten, weil er der infolge des Exportrückganges eingetretenen Arbeitslosigkeit steuern muss. Auf der einen Seite geringere Einnahmen, auf der andern Mehrausgaben, da muss ein Finanzausgleich geschaffen werden. Das kann nicht dadurch geschehen, dass der Staat nach amerikanischer Art und Weise Schulden auftürmt, deren Bezahlung er der nachfolgenden Generation überlässt. Auf dem Wege der Einsparungen lässt sich nicht alles erreichen, es bedarf auch vermehrter Geldmittel. Nun stehe ich durchaus auf dem Standpunkt von Minister Stucki, der sagt, dass der volkswirtschaftliche Nutzen grösser sei, wenn die Einnahmen vermehrt werden als wenn die Ausgaben vermindert werden. Aber für die Vermehrung der Einnahmen gibt es eine obere Grenze. Sie liegt dort, wo der gute Wille des Steuerzahlers aufhört. Der Staat ist auf den guten Willen der Steuerzahlers angewiesen, wie ein Truppenführer auf den guten Willen seiner Truppe. Diese obere Grenze ist auch durch die Tragfähigkeit der Wirtschaft gegeben. Deshalb ist es nicht damit gemacht, dass wir auf dem Papier einen Finanzausgleich herstellen. Wir dürfen die Wirtschaft nicht zu stark belasten. Die Steuerschraube ist keine Schraube ohne Ende; eine Erhöhung der Steueransätze kann nicht beliebig stattfinden. Einmal hat die Erhöhung auch eine Verminderung des Steuererträgnisses zur Folge. Das hat man nicht nur in Deutschland erfahren, wo die Steuerbelastung 30 % betragen hat, sondern auch in Genf oder in der Stadt Zürich.

Ist dieses Vorgehen der Vermehrung der Einnahmen gerecht? Der Staat verlangt nirgends weniger, er verlangt mindestens immer gleichviel; der Bund hat immer die gleichen Tarife für Eisenbahn und Post und für Unfallversicherung, der Staat hat immer gleich hohe Steuern, er verkauft Kraft und Licht immer zu gleichem Preis. In ähnlicher Weise wie der Staat die Löhne seiner Angestellten schützt, tun das auch die Trusts, die wie der Zementtrust die gleichen Preise aufrechterhalten, und damit auch die Löhne ihrer Arbeiter und Angestellten schützen. Was soll aber mit dem freien Wirtschafter geschehen, der diesen Schutz nicht hat, und was mit der Exportindustrie, die sich diese Bindung nicht auferlegen lassen kann? Was soll mit dem Gewerbler geschehen, der schutzlos der Konkurrenz ausgesetzt ist, was mit den Arbeitern und Angestellten dieser Unternehmungen, deren Löhne sich diesen Verhältnissen anpassen müssen? Es ist nötig, in dieser kritischen Lage die volle Wahrheit zum Ausdruck zu bringen; die harte ungeschminkte Wahrheit ist nötig, wir müssen sie an Stelle der billigen Lüge setzen. Wir dürfen uns keinen Volksbetrug zuschulden kommen lassen, sondern wir müssen frei und offen dem Volk die Wahrheit sagen, sonst würden wir besser auf diese Vorlage verzichten. Es sind Opfer nötig, der Staat ist in schwieriger Lage. Diese Opfer müssen ihm über die Schwierigkeiten hinweghelfen. Glücklicherweise verfügen wir noch über einen gewissen Wohlstand, der diese Opfer möglich macht. Darüber geben uns nicht nur die vielen Automobile Auskunft, sondern auch der Weihnachts- und Neujahrsverkehr, der grosse Besuch aller möglichen Veranstaltungen, die landauf, landab stattfinden. Wenn man das nicht glaubt, braucht man nur im Ausland zu reisen oder sich zu vergegenwärtigen, wie unsere Vorfahren lebten. Nicht nur Wohlstand ist vorhanden, sondern auch Opferwillen, wenigstens bei denen, die richtig denken. Aber der Wohlstand, den wir haben, ist die Reserve des Staates in privaten Händen, das Volk will seine Ersparnisse nicht in ein Fass ohne Boden werfen, und der Staat darf sie nicht verwenden ohne Not. Der Staat muss seine Hilfe dort bringen, wo es nötig ist, er muss den Bedrängten helfen, statt den Anspruchsvollen, den Verschuldeten, nicht den Wohlhabenden, dem Arbeitslosen und nicht der Kasse, die hinter ihm steht. Gewiss kann der Staat ausgleichend wirken, aber das dürfen wir nicht vergessen: Was der Staat einem gibt, muss er einem andern nehmen, der Staat schafft nicht Werte. Er darf nicht darauf verzichten, dass ein jeder sich seiner Verantwortung bewusst bleibt, er darf nicht zur Ueberlastung der Wirtschaft Hand bieten. Auch der Staat muss sich anpassen. Gewiss hat er es bereits in vielen Fällen getan, aber wenn er es nicht weiterhin tut, führt das zur Katastrophe, zu ähnlichen Verhältnissen, wie sie Genf hat. Genf bildet in dieser Beziehung eine Warnung für uns.

Allerdings ist Anpassung im heutigen Grossen Rat ein verpöntes Wort, weil heute die Anpassung Abbau, nicht Aufbau, bedeutet. Wenn es umgekehrt wäre, wenn Währungsentwertung käme, wenn Krieg durch unser Land ziehen würde, so würden alle die, die heute gegen die Anpassung sind, dafür sein und sie verlangen. Der Abbau ist nicht angenehm, er ist auch nicht wünschbar, weder für die Löhne noch für die Preise, denn die Preise sind der Lohn des Freierwerbenden. Ganz sicher wäre auch für uns die Stabilität in Preisen und Löhnen das Ideal. Was bedeutet die Anpassung heute? Für uns als Arbeitgeber Lohnkämpfe, ständige Unruhe in den Betrieben, Verluste auf Warenlagern. Ich mache darauf aufmerksam, dass z. B. die Schuhe seit Ende des Krieges ungefähr auf den halben Preis gesunken sind, was bei der Schuhindustrie und den Schuhhändlern unheimliche Verluste zur Folge hatte. Weiter folgt die Entwertung unserer Liegenschaften, weil das Einkommen zurückgeht. Es wäre also durchaus berechtigt, was Herr Schwarz gestern gesagt hat, dass wir der Lohngarantie auch die Preisgarantie gegenüberstellen müssen. Wenn wir aber Preise garantieren wollen, müssen wir auch den Absatz garantieren, die Preise sind nur interessant, wenn auch für Absatz gesorgt wird. Es gibt eigentlich nur zwei Wege, entweder Anpassung oder Nichtanpassung. Der deutsche Reichswirtschaftsminister, Herr Schacht, hat Schluss der Deflationspolitik erklärt und damit genau den gleichen Ausdruck gebraucht, wie gestern Herr Schwarz. Als ich dieses Wort von Herrn Schwarz sagen hörte, glaubte ich Herrn Schacht leibhaftig vor mir zu sehen. Herr Schacht hat die logische Konsequenz gezogen, er ist weiter gegangen und hat gesagt: «Wir beseitigten den widersinnigen Zustand, dass in Deutschland 6 Millionen Arbeitslose lediglich deswegen verhungern müssten, weil das Ausland sich weigerte, unsere auf dem Wege einer qualvollen Deflation verbilligten Waren anzunehmen.» Damit hat er die logische Konsequenz gezogen, indem er sich sagte, es bleibe nichts anderes übrig, als sich

auf die Verhältnisse einzustellen, resp. langsam zur Selbstversorgung überzugehen. Bedeutet es denn keine Deflation, wenn die Löhne der Metallarbeiter der Dornierwerke oder der Zeppelinwerke inzwischen auf 50 Pfg. gesenkt sind, oder keine Deflation, wenn heute in Deutschland anstatt Schurwolle Kunstwolle gebraucht wird? Wenn auch das Kleid genau gleichviel kostet, wie vorher, ist es doch aus Kunstwolle, also eigentlich Lumpen, und um das weniger wert. Für uns sind die Folgen der Nichtanpassung Exportrückgang, Rückgang der Frequenz unserer Hotels; die Fremden werden um die Schweiz herumgehen, Arbeitslosigkeit und letzten Endes Absenkung der Lebenshaltung, wie es in Deutschland der Fall ist. Anpassung bedeutet Schritthalten mit der Weltwirtschaft, und vor allem Mittelbeschaffung für alle Rohstoffe, die wir aus dem Ausland einführen müssen. Ich möchte nicht morgen als Abbaupolitiker und Anpassungspolitiker erscheinen, deswegen möchte ich sagen: Die Lösung liegt sicher auf der mittleren Linie; es ist eine Illusion, zu glauben, dass durch Anpassung unsere früheren Verhältnisse wieder hergestellt werden können. Dafür sorgen schon die Kontingentierungen, die Devisenbeschränkung und alles andere, was wir haben, dass das nicht eintritt. Herr Minister Stucki hat am Verkehrskongress in Bern eine interessante Rede gehalten. Er sagte durchaus mit Recht: «Die Erdrosselung des zwischenstaatlichen Verkehrs ist für jedes Land ein Uebel; für das unsrige käme sie dem Selbstmord gleich.» Nun haben eigentlich gewisse Betriebe in der Schweiz es schon aufgegeben, ihre Ware zu exportieren. Ich habe den Brief eines leistungsfähigen bernischen Industriellen, den er an einen Agenten nach Istanbul gerichtet hat, der sich mit dem Export seiner Produkte hätte befassen wollen. «Nous avons essayé d'exporter dans plusieurs pays, mais nous avons constaté que c'était peine perdue étant donné que nos prix sont trop élevés; nous voulons nous épargner, à vous et à nous, du travail infructueux et renonçons à l'exportation définitivement.» Man darf nicht glauben, dass man uns unsere Ware um unserer schönen Augen willen abkauft, sondern wegen des billigen Preises. Vor kurzem hatte Russland einen Auftrag für 100 Lokomotiven zu vergeben. Man kann ja sagen, der Auftrag sei vielleicht deswegen nicht in die Schweiz gekommen, weil wir keine diplomatischen Beziehungen zu Russland haben. Warum ist der Auftrag nach Hitler-Deutschland gegangen? Darüber gibt eine Zeitungsnotiz Auskunft, die uns sagt, dass die Offerte von dort billiger war. Die Sowjets wollten trotz ihrer angeblichen Abneigung gegen Hitler-Deutschland und trotz ihrer Sympathie «für das werktätige Schweizervolk» für ihre Lokomotiven keinen Ueberpreis bezahlen. Die Frage ist nicht die, ob wir die Anpassung wollen oder nicht, die Frage ist die, ob wir im Interesse unseres ganzen Volkes, Arbeiterschaft und Landwirtschaft inbegriffen, anpassen müssen.

Nun könnte ich Beispiele aus der Landwirtschaft nehmen, die zeigen, dass die Nichtanpassung des Preises auch dort zu allerhand Schwierigkeiten Anlass gegeben hat. Es sind Beispiele, die Herr Gnägi zur Genüge kennt. Sicher ist, dass die Landwirtschaft nach und nach darnach trachten muss, in vermehrtem Mass unsere Selbstversorgung zu übernehmen. Dr. König, der am gleichen Kongress in Bern eine Rede gehalten hat, hat durchaus richtig gesagt, dass die Landwirtschaft zur Produktionsausweitung und Absatzorganisation kommen muss. Auch das ist Bauernhilfe. Daher habe ich seinerzeit eine Motion eingereicht, die irgendwo zu unterst in der Schublade von Herrn Regierungsrat Stähli liegen wird.

Man beschuldigt uns, wir verlangen die Anpassung. Das ist nicht der Fall; nicht wir verlangen sie, sondern der Konsument. Das ist kein Vorwurf an irgend jemand, jeder kauft die billigste und wertvollste Ware. Man kann keinen Vorwurf erheben, wenn einer sogar japanische Ware in deutscher und englischer Verpackung kauft und damit meint, er kaufe zum mindesten europäische Ware. Es ist tragisch, dass wir diese Japanwaren nicht einmal abstoppen können, denn Japan ist uns immer noch ein besserer Kunde als wir es ihm gegenüber sind. Es kauft bei uns für 18 Millionen, wir bei ihm nur für 10 Millionen. Wenn wir abstoppen, wird der Japaner lächelnd erklären, dann brauche er Schweizerwaren auch nicht mehr; er brauche den ganzen europäischen Kontinent nicht mehr, weil er nur 6 % nach Europa liefert. Was sollen wir tun? Anpassen oder die Unternehmungen schliessen und die Arbeiter auf die Strasse stellen? Da wird jeder sagen, dass es besser sei, eine gewisse Anpassung vorzunehmen. Entweder müssen wir den Kontakt mit der Weltwirtschaft aufrecht erhalten oder, was schlimmer ist, zur Selbstversorgung übergehen und unsern Lebensstandard senken.

Nun bin ich mir bewusst, dass hier Gefahren bestehen. Ich möchte mit allem Nachdruck sagen, dass ich nicht schuld sein möchte an der Vermehrung der Krisenstimmung, ich möchte nicht, dass diejenigen Löhne und Preise weiter angepasst werden, die bereits am tiefsten sind. Das wäre ungerecht. Die Gefahr besteht, dass in den Heimindustrien, wo die schlechtesten Löhne bezahlt werden, die Löhne weiter gesenkt werden. Dort sollten Vorkehrungen getroffen werden, um weitere Anpassungen zu verunmöglichen. Nun ist es klar, dass das Schulden- und das Zinsproblem hier hineinspielen. Da möchte ich nur sagen, dass beim Abbau der Zinsen nicht nur der grosse Rentner, sondern vor allem der kleinste Sparer getroffen wird, der auf den hintersten Franken seines Zinsertrages angewiesen ist, und dass damit auch der Sparwille gelähmt wird.

Wir haben alle gefehlt, vielfach sind in unserem bernischen Parlament zum grossen Teil Wahlrücksichten massgebend gewesen, statt das Wohl des Volkes. Darüber wollen wir uns Rechenschaft geben, wir wollen uns ebenso wenig ausnehmen wie Euch. Die Aufrechterhaltung unserer Wirtschaft ist heute das Nötigste, davon hängt auch das Schicksal des Staates in weitestem Masse ab. Neben stillgelegten Betrieben in Industrie und Gewerbe kann sowohl der Arbeiter wie der Arbeitgeber verhungern, der all sein Geld in Industriebetrieben investiert hat. Keine Geldoperation hilft uns zuletzt über die Not der Wirtschaft hinweg. Deshalb befriedigt mich diese Vorlage nicht. Sie steuert nicht der Arbeitslosigkeit, sondern sie vermehrt sie eher, sie bringt keine Entschuldung für die notleidende Landwirtschaft, sie stellt keine Mittel bereit für die notwendigen Aufgaben des Staates, z. B. für den Strassenbau und sie gleicht, wie Herr Guggisberg gestern gesagt hat, eigentlich nicht einmal das Budget

aus. Dafür ist sicher, dass sie uns dauernde Belastungen bringt, wahrscheinlich für alle Zukunft, und dadurch eine weitere Verteuerung des Staates. Ich möchte nicht Herrn Dr. Guggisberg dafür verantwortlich machen, er braucht nicht zu befürchten, dass die Finanzvorlage einmal als Lex Guggisberg bezeichnet werde. Es ist gestern gesagt worden, man sollte sie vielmehr Lex Grimm nennen, Herr Grimm habe einen viel grössern Einfluss ausgeübt. Deswegen möchte ich zum vornherein erklären, dass ich für diese Vorlage keine grosse Begeisterung aufbringe.

Präsident. Herr Neuenschwander stellt den Antrag, die Rednerliste zu schliessen. (Zustimmung.)

Eingeschrieben sind noch die Herren Vogel, Lauper, Perreten, Roth, La Nicca und Jakob, dann wird selbstverständlich der Finanzdirektor und eventuell der Kommissionspräsident noch antworten.

Vogel. Wir haben nun etwa 5 Stunden über die Eintretensdebatte gesprochen. Wenn man heute eine kleine Bilanz über das Ergebnis dieser Eintretensdebatte ziehen und auf Grund dieser Debatte dem Finanzprogramm eine Prognose stellen würde, so könnte diese nicht gerade günstig lauten. Herr Meister kündigt uns an, eventuell werde das Gewerbe die Sache verwerfen, wenn sie nicht aussehe, wie es ihm passe. Wir müssen dasselbe erklären. Herr Gressot verlangt mehr Einsparungen. Er redet von Millionen. Ob man die gerade im Jura einspart, in dem Gebiet, wo der Kanton bis heute fast am meisten zu leisten hat, hat er nicht gesagt. Vielleicht könnte das bei der nächsten Vorlage so herauskommen, und Herr Gressot würde dann wahrscheinlich Diktator für den Kanton Jura, und würde nach seiner Art die Notlage im Jura sanieren. Herr Dr. Gafner kündigt an, Handel und Industrie seien nicht befriedigt. Es liegt mir ganz fern, etwa diese Stimmen leicht zu nehmen. Ich anerkenne manches an der Kritik, die auch Herr Schneiter angebracht hat. Es sind alles beachtenswerte Stimmen. Wir wissen nicht, wie sich die junge Generation, die sich gestern gemeldet hat, am Schluss stellen wird. Wenn man die ganze Geschichte überblickt, muss man sich fragen, ob die Vorlage so herauskommt, dass wir Sozialdemokraten eigentlich allein wirklich kompakt in der Schlussabstimmung und in der Volksabstimmung für die ganze Vorlage eintreten? Herr Gnägi hat gestern die Situation ganz gut und richtig gekennzeichnet, indem er erklärte, es sei jetzt noch Zeit, etwas zu machen, die Krise sei noch nicht vorbei. Wir teilen die Auffassung, dass es eher schlimmer kommt, und wenn man überhaupt etwas machen will im Kanton Bern, soll man es jetzt machen, solange man noch gewisse Reserven hat. Das ist der Vorwurf, den wir Ihnen schon lang gemacht haben, dass Sie die guten Zeiten haben durchgehen lassen, sie nicht ausgenützt haben und dass Sie jetzt, wo die Krise kommt, kein Geld haben. 15 Jahre lang hat man an der Steuergesetzrevision geprobelt. Sie ist heute noch nicht da. Herr Dr. Gafner hat mit seiner Kritik recht. Nicht einmal ein billiger Ausgleich ist gekommen. Wir wollten die Priorität der Steuergesetzrevision endlich einmal durchsetzen, aber sie wurde von der Partei des Herrn Dr. Gafner verhindert.

Da müssen Sie nun begreifen, dass das bei uns gewisse Wirkungen auslöst, dass die Arbeiter, Angestellten und Beamten, die schon lange Erleichterungen erwarten, weil dieses Steuergesetz wirklich die Festbesoldeten belastet, ungeduldig werden, wenn die Revision immer wieder hinausgeschoben wird und dass schliesslich ein Finanzprogramm, das, wie Herr Dr. Gafner richtig gesagt hat, die bei der Steuergesetzrevision für diese Kreise vorgesehenen Entlastungen vorwegnimmt, dann bei den untern Kreisen gewisse Bedenken erregen muss, Bedenken, ob sie der neuen Vorlage zustimmen sollen. Die Vorlage muss schliesslich uns etwas bringen, wenn wir vor unsere Leute treten sollen, um ihnen die Vorlage zu empfehlen. Das ist der Sinn des Votums des Herrn Dr. Giovanoli. Man hat gesagt, das sei eine Drohung. Das ist keine Drohung, sondern nur eine Klarstellung der Situation. Wenn Ihr auf der andern Seite nicht kompakt für die Vorlage einstehen könnt, und wenn wir von unserer Seite nicht ebenso kompakt mit aller Kraft dafür einstehen können, ist sie im Volk erledigt. Wir müssen im Grossen Rat über diese Vorlage einig sein und wenn wir eine Einigung herbeiführen sollen, muss jeder Teil entgegenkommen. Es ist nicht so, Herr Gnägi, dass Sie sagen können: Wenn Ihr nicht zustimmt, habt Ihr die Verantwortung. Nein, Herr Gnägi, Sie vertreten die Regierungspartei, Ihre Regierung macht das Gesetz. Wenn Regierung und Regierungspartei nicht fähig sind, aus eigener Kraft ein Gesetz durchzubringen, die Finanzreform zustande zu bringen, wenn Sie Hilfstruppen haben müssen und diese bei den Sozialdemokraten holen müssen, dann müssen Sie eben den Hilfstruppen entgegenkommen. Wenn Sie nicht entgegenkommen und den Hilfstruppen nicht schliesslich gewisse Forderungen bewilligen, können Sie nicht diejenigen verantwortlich machen, die erklären: Wir helfen nicht mit, die Kastanien aus dem Feuer zu holen, wenn Ihr nicht unsern Leuten gegenüber Entgegenkommen zeigt. Ich weiss nicht, wie die Abstimmung über Eintreten herauskommen wird. Mir macht es den Eindruck, wie wenn die Motion, die die Jungbauern eingereicht haben, die sich deckt mit dem Postulat des Herrn Schwarz, nur dass dieses viel kürzer ist als die etwas langatmige Motion Anliker, die Gefahr in sich schliesst, dass man nachher in der eigentlichen Detailberatung ausweichen und unter Umständen die Anträge, auf die sich in der Kommission eine Mehrheit geeinigt hat, fallen lassen möchte. Wir würden es ausserordentlich bedauern, wenn das eintreten würde, wir würden es überhaupt bedauern, wenn Sie uns verunmöglichen würden, für das Gesetz einzustehen, denn wir teilen die Auffassung des Herrn Gnägi: Wenn etwas gemacht werden muss, muss es jetzt gemacht werden. Wir sind gewillt, mitzuarbeiten, dem Kanton zu Geld und Mitteln zu verhelfen.

Wir sind nicht etwa restlos befriedigt von dem Gesetz, es erfüllt nicht alle Wünsche, wir möchten wünschen, dass Sie noch etwas mehr entgegenkommen, und möchten wünschen, dass sie nicht zu irgend einer Ausflucht Zuflucht nehmen mit einer Motion, die nicht dem Regierungsrat, sondern dem Bundesrat gewisse Aufgaben überträgt. Damit ist der Sache nicht gedient, und damit sind wir dem

Problem nicht ausgewichen. Ich habe mich interessiert, wer diese Motion unterzeichnet hat. Es hat mich sehr eigentümlich berührt, dass z. B., bessere Belehrung vorbehalten, kein einziger Nationalrat der Bauern- und Bürgerpartei diese Motion unterschrieben hat, die an den Bundesrat geht und verlangt, er solle eine Politik einschlagen, die sich gegen die grosskapitalistische Abbaupolitik wendet. Das hätten die Herren billiger haben können, sie hätten in der Fraktion einfach erklären müssen: Herr Gnägi, Herr Dr. Gafner, Ihr seid unsere Vertreter, bitte übernehmt diese Anregung und sorgt dafür, dass im Nationalrat und im Ständerat die Politik eingeschlagen wird, die wir mit der Motion eingeleitet sehen möchten. Man hätte also den Umweg über die Regierung gar nicht nötig gehabt. Wir stimmen zu, aber es ist an und für sich eine billige Sache. Wir stimmen auch dem Postulat Schwarz zu, wenn das zur Beruhigung des Herrn Schwarz beiträgt, und er nachher dem Finanzprogramm zustimmen kann.

Aber damit sind wir noch nicht aus der Schwierigkeit heraus, wir stehen immer noch vor der Aufgabe, die bernischen Finanzen zu sanieren, wofür wir alle Kräfte nötig haben. Wenn man auf der andern Seite meint, wie es die Herren Meister und Gressot gezeigt haben, dass man die speziellen Gruppen-Interessen in den Vordergrund stellen sollte, indem man sagt, wenn das und das nicht eingeführt werde, lasse man die Vorlage fallen, dürfen Sie sich nicht wundern, wenn wir Sozialdemokraten als Oppositionspartei sagen: bitte, macht die Geschichte überhaupt allein. Wir wollen das nicht, wir sind keine so destruktiven Politiker, dass wir einfach sagen: wir sind froh, wenn der Staat kein Geld hat; er soll kaput gehen. Was man uns in dieser Richtung angedichtet hat, war nie wahr, wir sind immer für Steuergesetze eingestanden, die den Staat in die Lage setzten, seine Aufgabe zu erfüllen. Es ist nicht wahr, wenn man behauptet, dass wir mutwillig, aus lauter Sabotage, irgendwelche Gesetze zu Fall bringen wollten, nicht einmal deswegen, weil wir nicht in der Regierung vertreten sind. Wir sagen nur, wir sind nicht in der Regierung vertreten und tragen keine Verantwortung und geben einer Regierung, in der wir nicht vertreten sind, keine Vollmachten. Das ist eine ganz klare Situation, das würden Sie auch nicht machen, auch wenn Sie nach Ihren Worten, was wir gar nicht bezweifeln, selbstverständlich nur die besten Leute in die Regierung schicken.

Ich glaube nicht, dass es einen grossen Sinn hat, in der Eintretensdebatte mit vielen Einzelheiten zu operieren. Ich war gestern verwundert über den Sprecher der jungen Generation. Er hat eine Menge Details und Einzelheiten gebracht, aber ein bestimmter Antrag ist eigentlich nicht formuliert worden. Ich musste mir sagen, das sei eine bequeme junge Generation und Opposition, die eigentlich den Alten nur sagt: «Ihr solltet das machen»; eine richtige junge Generation, die Feuer im Leib hat, die würde sagen: «Ihr Herren, Ihr habt abgewirtschaftet; macht Platz, wir wollen es besser machen.» Aber ich glaube nicht einmal, dass Ihr wirklich jung seid. Jung sind wir Sozialdemokraten, denn wir wollen eine neue Welt; Ihr wollt einem alten Mummelgreis vielleicht mit ein paar Affendrüsen noch ein paar Lustjahre retten. (Heiterkeit.)

Sie sollten also nicht den Weg verbarrikadieren, auf dem es uns möglich ist, mitzuhelfen. Ich habe gesagt, unter welchen Voraussetzungen wir mithelfen können. Wenn wir in der «Tagwacht» nicht für das Gesetz eintreten, wenn nicht jeder Einzelne aus unserer Fraktion nachher hinausgeht in die Dörfer und für das Gesetz redet und eigentlich das Vertrauen und den Kredit, die er geniesst, aufs Spiel setzt, wenn wir nicht mit aller Macht hineingehen, dann fällt die ganze Vorlage. Wir haben erst kürzlich den Fall erlebt in der Stadt Bern, wo eine Vorlage, die von den Behörden nahezu einstimmig angenommen worden war, gefährdet war und durchgefallen wäre, wenn wir nicht hineingegangen wären. Ohne uns hätte die stille Opposition die Geschichte glatt unter den Tisch gewischt. Ihr wisst schliesslich auch: Wenn wir in der «Tagwacht» und wenn unsere Partei in den Abstimmungskampf wirklich hineingehen, sieht es nach etwas aus, macht einen besseren Eindruck als die Flaumacherei, die manchmal in Eurer Presse zu finden ist. Wenn wir auch noch flau machen, so brauchen wir nicht einmal die Parole dagegen auszugeben, sondern nur so flau zu machen wie Ihr, dann ist das Gesetz erledigt. Darum bitten wir Sie, sich darüber klar zu werden, dass das Gesetz so aussehen muss, dass es am Schluss als Kompromisswerk auch von uns angenommen werden kann.

Lauper. Das kantonal-bernische Gastwirtschaftsgewerbe hat schon seit langer Zeit ein neues Wirtschaftsgesetz gefordert, um die verschiedenen Auswüchse besser bekämpfen zu können. Eine der Hauptforderungen ist der sogenannte Fähigkeitsausweis. Derjenige, der ein Geschäft kauft oder mietet, sollte wenigstens die Grundbedingungen erfüllen, die gestellt werden müssen, wenn das Geschäft richtig soll geführt werden können. Wir wissen, dass gegenwärtig Wirtschaften gekauft und gemietet werden zu Preisen, die in den heutigen Verhältnissen zu keiner Rentabilität führen können. Um diesen Uebelständen richtig beikommen zu können, haben wir schon lange ein Wirtschaftsgesetz verlangt, und Herr Regierungsrat Joss hat erklärt, es sei bereit. Da möchte ich hier schon bemerken, dass ich in der Detailberatung bei Art. 30 das Wort verlangen werde, um die Frage zur Abklärung zu bringen, ob nicht in Art. 30 direkt ein neues Wirtschaftsgesetz vorzusehen sei.

Perreten. Unsere heutige Gesetzesvorlage sieht neben Vermehrung der Staatseinnahmen auch verschiedene Einsparungen vor. Dies ist an und für sich sehr natürlich, aber trotzdem dürfen wir nicht vergessen, dass jeder Lohnabbau oder jede Entlassung von Beamten die Krise verschärft. Mit Preisabbau und Lohnabbau werden immer breitere Schichten zum Sparen, ja vielleicht sogar da und dort zum Hungern verurteilt. Und das just genau in derselben Zeit, wo immer wieder behauptet wird, wir haben Ueberproduktion.

Meine Herren, ich weiss, dass wir grosse Käselager haben, die fast nicht an Mann zu bringen sind, ich weiss, dass grosse Schuhlager auf ihre Abnehmer warten. Aber ich weiss auch, dass mancher Hausvater gerne von dem Ueberfluss an Käse kaufen würde, um seine Familie zu ernähren, ich

weiss ferner dass Leute zu Tausenden in schlechten Schuhen in der Welt herumlaufen, beides aus dem einfachen Grunde, weil das Geld fehlt, um das Nötige zu kaufen. Es fehlt uns also nicht an Nahrung und Kleidung, sondern an Geld, um das reichlich Vorhandene zu kaufen.

Nun, ich bin nicht Freiwirtschaftler, aber nach nüchterner Ueberlegung muss ich zur Ueberzeugung kommen, dass durch immerwährenden Preis- und Lohnabbau nach und nach das ganze werktätige Volk der Verarmung entgegengetrieben wird. Der Wert der Liegenschaften ist durch die unsinnige Abbaupolitik auf ein Minimum gesunken, während die darauf haftenden Schulden entsprechend aufgewertet wurden, indem, trotz etwas niedrigerem Zinsfuss zirka dreimal mehr Produkte verkauft werden müssen als früher, um den Zinsendienst zu begleichen.

Infolge der Notlage des Landwirtes hat auch der Gewerbetreibende namentlich auf dem Lande die denkbar schlechtesten Zeiten durchzumachen. Ebenso leidet infolge des Lohn- und Preisabbaues und des daraus folgenden hohen Kurses des Schweizerfrankens im Ausland das Hotelgewerbe. Alle diese Tatsachen haben zur Folge, dass die Steuerkräfte für Staat und Gemeinden immer mehr zusammenschrumpfen, vorläufig hauptsächlich im Einkommen, aber auch die Vermögenssteuer muss zwangsläufig zurückgehen, denn der Landwirt zahlt heute z. B. eine Grundsteuer von einem Vermögen, das faktisch schon lange nicht mehr da ist.

Damit sind aber bloss die materiellen Nachteile der Deflationspolitik in aller Kürze beleuchtet. Ich möchte aber nicht unterlassen, noch kurz auf die moralischen Wirkungen aufmerksam zu machen. Ich fungiere in unserer Gemeinde als Vertrauensmann der Bauernhilfskasse und habe daher Gelegenheit, zu beobachten, wieviel Zwistigkeiten zwischen Verwandtschaften oder sogar zwischen Mann und Frau dadurch entstanden sind, weil die Bürgschaftsverpflichtungen, die seinerzeit als Freundschaftsdienst eingegangen wurden, heute, infolge der systematischen Entwertung der Liegenschaften und der Produkte, zahlfällig werden. Wenn man ferner beobachten muss, wie mancher Mann in gesetztem Alter, der als guter Eidgenosse den Mobilmachungsdienst mitgemacht hat, heute fast unmöglich an die Urne zu bringen ist, wenn wir überhaupt wahrnehmen müssen, wie eine grosse Anzahl Bürger, die sich früher lebhaft um öffentliche Angelegenheiten interessiert haben, heute vollständig teilnahmslos und verbittert an allem vorbeigehen, so muss uns fast bang werden für die in wenigen Wochen zur Abstimmung kommende Wehrvorlage. Und doch müssen wir gestehen, dass wir eine schlagfertige Armee notwendig haben, heute vielleicht notwendiger als je. Allerdings müssen wir zugeben, dass der Wert der Armee nicht bloss abhängt von der Verlängerung der Dienstzeit, sondern ebenso sehr vom Geist, der in der Armee herrscht. Dieser richtige Soldatengeist hängt aber ausschliesslich ab von den Existenzbedingungen des Volkes; ich möchte betonen: des Volkes, nicht der Millionäre. Ich finde also, es wäre wirklich die zwölfte Stunde, um Schluss zu machen mit der verheerenden Deflationspolitik, damit das werktätige Volk wieder Vertrauen fasst zu Regierung und Vaterland.

Roth. Ich möchte vor allem das, was die Herren Born, Gressot und Dr. Gafner gesagt haben, zum grossen Teil unterstreichen. Ich habe grosse Bedenken, ob die Vorlage Gnade finde, speziell bei den selbständig Erwerbenden, die so erbittert sind infolge des Anziehens der Steuerschraube, und die neue Lasten fast nicht zu ertragen vermögen. Zu bedauern ist, dass die Vorlage nicht ganze Arbeit leistet, das Budget nicht ausgleicht. Wir haben grosse Bedenken, dass das ein Tropfen auf einen heissen Stein sein wird, dass der Erfolg nicht eintreten wird und die Lage nachher schlimmer sein wird, dass wir also nächstes Jahr noch ein grösseres Defizit haben. Wenn man etwas machen will, sollte man es so machen, dass man Ruhe hätte.

Schon bei früheren Gelegenheiten habe ich hervorgehoben, dass man keine Defizite anhäufen sollte, da man sonst in eine Situation kommt, der man nicht mehr Meister wird. Die eidgenössische Krisen-Abgabe hat sich nicht gut ausgewirkt, die Leute sind verbittert worden infolge gewisser Härten, und die Organe selber finden, dass man die Sache auf zu wenig breite Basis gestellt hat. Dass man Vermögen unter 50,000 Fr. ausschliesst, ist nach meiner Auffassung ein grosser Fehler. Ich habe die Auffassung, dass der Kanton Bern nicht nach dem gleichen System vorgehen, sondern das korrigieren sollte. Es sollten gewisse Härten ausgemerzt werden. Die Einschatzungen haben stattgefunden vor einem halben Jahr. Seither haben sich die Verhältnisse gewaltig geändert, in der heutigen Krisenzeit kann von einem Monat zum andern eine grosse Aenderung entstehen. Es wäre eine grosse Ungerechtigkeit, wenn man rücksichtslos auf die Einschatzungen von 1934 abstellen würde. Ich bin der Ansicht, in Art. 26 sollte man die Korrektur anbringen, dass da, wo die Verhältnisse geändert haben und gewisse Härten entstanden sind, ein Rekurs eingereicht werden kann.

La Nicca. Ich erlaube mir, zum Schluss der langen und daher sehr interessanten Diskussion auch noch einige Worte zu sagen, deswegen, weil gerade gestern grosse Worte gesprochen worden sind, denen aber keine Realität entspricht. Darauf möchte ich doch noch rasch hinweisen. Die heutige Diskussion hat sich eher auf dem Boden der Wirklichkeit bewegt und daher viel mehr zum Nutzen der weiteren Beratung beigetragen. Vor allem ist uns gestern etwas gesagt worden, was nicht unwidersprochen bleiben darf. Es ist gesagt worden, die ganze Misère beruhe darauf, dass bei uns ein ganz falsches Geldsystem herrsche und dass der Bundesrat oder sonst irgend jemand, man wisse nicht wer, befehle, dass der Franken so und soviel wert sein solle; das nächste Jahr sollte er 20 % weniger wert sein. Eine solche Behauptung, die absolut nicht auf einer Wirklichkeit basiert, darf nicht unwidersprochen bleiben, weil nachher der betreffende Herr, der in ungeheuren Volksversammlungen seine Theorie breitschlägt, behaupten könnte, er habe das im Grossen Rat gesagt, und ihm sei nicht widersprochen worden. Wenn man der ganzen Sache auf den Grund geht, ist das purer Unsinn.

Dann ist sehr viel und ganz allgemein mit Deflation und derartigen Sachen gefochten worden, mit Ausdrücken, die die wenigsten verstehen. Auch diejenigen, die sie verstehen sollten, die über die

Ausdrücke Bücher geschrieben haben, wissen nicht, was das sein soll. Die einen sagen das, die andern etwas anderes. Mit dieser Deflation, wenn man sie richtig anwenden will, auf den Franken und auf die Milch, ist es eine ganz einfache Sache, die wir alle Tage zur Hand haben und zu spüren haben. Herr Schwarz weiss wahrscheinlich auch, dass 1918 1 Fr. erlaubte, 2 l Milch zu kaufen, während er heute für 1 Fr. gut 3 l Milch kaufen kann. Das ist für einen Teil der Bevölkerung eine schöne Sache, denn tatsächlich wird die Milch geschätzt als vorzügliches Nahrungsmittel, für die Bauernschaft ist das eine Katastrophe, dass die Milch im Preise gesunken ist. Da behauptet man, dass das die eidgenössische Deflationspolitik sei, die die Milch im Preis immer weiter hinabdränge. Das Gegenteil ist richtig; wir sehen doch, dass die Eidgenossenschaft das Möglichste getan hat, Millionen und Millionen in Milchstützungsaktionen gelegt hat, um zu verhindern, dass der Milchpreis noch weiter fällt. Kann man unter diesen Umständen der Eidgenossenschaft oder dem Kanton oder der allgemeinen Politik der Regierenden, die sich ständig für den Milchpreis wehren, vorwerfen, sie treiben Deflation? Sie haben doch das Gegenteil bewiesen, und nichts ist ungerechter, als den Politikern und Volkswirtschaftlern immer vorzuwerfen, sie seien schuld.

Die Milchfrage ist überhaupt sehr interessant: Nicht einmal mehr die Nestlé-Gesellschaft kann mehr in der Schweiz arbeiten. Früher hat sie viel Schweizermilch verarbeitet und einen grossen Teil ihrer kondensierten Milch exportiert; mit aller Welt konnte sie Geschäfte machen. Dann kam der Krieg, in dessen Gefolge man in entfernten Ländern, in Afrika, Australien, Indien, selbst eine Milchwirtschaft geschaffen hat; die Nestlé-Gesellschaft selber hat diese Fabriken errichtet; es ging nicht anders, und jetzt ist sie mit ihren Fabriken im Ausland, wo sie die Produkte jener Länder verarbeitet. So kam es, dass unser Milch- und Käse-Export lahmgelegt wurde. Heute sind wir so weit, dass bei uns viel zu viel produziert wird. Das ist nun so ein Beispiel, das auch erwähnt werden darf, weil viel davon gesprochen worden ist.

Herr Dr. Giovanoli hat der Mehrheit, den Regierungsparteien, den Vorwurf gemacht, sie seien an der heutigen Lage schuld, weil sie nicht rechtzeitig die Steuermöglichkeiten entwickelt hätten. Wir wollen froh sein, dass das nicht geschehen ist, denn wenn das gemacht worden wäre, dann wären diese Gelder, die man aus dem Volk herausgenommen hätte, in allerlei Subventionsgesetzen festgelegt worden, und wir hätten heute viel weniger Möglichkeiten, das Volksvermögen in Anspruch zu nehmen, da es eben früher schon beansprucht worden wäre. Dieses haben wir nun nötig, und es ist geradezu ein Glück für unsern ganzen Haushalt, dass es noch da ist.

Wo liegt die Schuld, dass wir heute in solchen Verhältnissen stecken? Wir wären nicht so weit, wenn wir nicht vor zwanzig und dreissig Jahren vom Eisenbahnfieber ergriffen gewesen wären. Ich bin nun ein alter Mann, ich habe das miterlebt; viele von Ihnen erinnern sich daran nicht genau. Ich war schon damals vielfach dagegen, ich war der Meinung, dass man viel zu weit gehe. Es ist damals viel Unsinn behauptet worden; ich erinnere nur daran, dass z. B. gesagt worden ist, die Erstellung der Bern-Schwarzenburg-Bahn komme billiger zu stehen bei Normalspur als bei Schmalspur. Man konnte damals auch nicht voraussehen, dass die politischen und geographischen Voraussetzungen sich beim Lötschberg so ändern würden. Durch den Krieg ist der Lötschberg entwertet worden, der doch in den ersten Jahren einen so schönen Aufschwung genommen und gezeigt hatte, dass die ursprünglichen Voraussetzungen doch mehr oder weniger richtig waren. Daran ist nun aber unser ganzes Bernervolk schuld, man kann nicht einzelne Parteien oder die Regierung dafür verantwortlich machen, ganz abgesehen davon, dass die Entwicklung auch ihre guten Seiten hat. Tragisch ist, dass diese Schulden da sind, dieser ganz gewaltige Ausgabeposten, an dem leider nicht gespart werden kann. Wenn wir den nicht hätten, wären wir sehr viel besser daran. Deswegen wollen wir uns zusammenschliessen und sehen, die bernischen Finanzen nach Möglichkeit zu verbessern.

Wenn wir auf diese Frage eintreten wollen, müssen wir auf die Regierungsvorlage eintreten und sie noch zu verbessern suchen. Wenn wir den ganzen Strauss von kleinen und grossen Steuern in einer einheitlichen Vorlage dem Volk vorsetzen, in dem Sinne, dass es einfach ja oder nein zu sagen hat, dann ist es totsicher, dass das verworfen wird, besonders wenn man sieht, dass doch schon in verschiedenen Kreisen keine grosse Begeisterung herrscht. Mir persönlich kann das gleich sein, ich hätte eher ein Interesse, dass das verworfen wird, vom rein persönlichen Standpunkt aus, aber von meinem allgemeinen Standpunkt als Bürger und Grossratsmitglied habe ich ein Interesse, dass diese Vorlage angenommen wird, d. h. hier so gestaltet wird, dass sie vom Volk angenommen werden kann. Das muss aber für die zweite Beratung so geschehen, dass diese vielen Steuern und andern Sachen gruppiert werden. Man darf nicht riskieren, dass die ganze Vorlage wegen einer Lappalie, wegen des Spielkartenstempels oder der Velosteuer verworfen wird. In diesem Sinne stimme ich für Eintreten und möchte ersuchen, bis zur zweiten Beratung auf diese Wünsche Rücksicht zu nehmen.

Jakob. Die Debatte hat gezeigt, dass jedes Ratsmitglied die Notwendigkeit der Sanierung der Staatsfinanzen anerkennt. Wir sind hergekommen, um an dieser Sanierung mitzuarbeiten. Ich möchte die Frage der Verantwortlichkeit für die heutige Lage nicht näher untersuchen, aber ich möchte feststellen, dass aus den Voten der bürgerlichen Referenten hervorgeht, dass man ein grosses Misstrauen, nicht gegen die Vorlage, aber gegen das Volk hat. Die Vorlage selber zeigte das deutlich, indem sie ursprünglich gewisse Bestimmungen enthielt, die die Ausführung des Gesetzes zum Teil dem Grossen Rat, zum Teil der Regierung übertragen wollten. Durch alle Voten hindurch klingt immer wieder die Befürchtung, dass wir das Gesetz nicht durchbringen. Ob das Misstrauen gegen das Volk berechtigt ist, mögen Sie entscheiden, jedenfalls ist Tatsache, dass sich heute schon grosse Widerstände geltend machen. Ich verweise nur auf die Eingabe des Gastwirtschaftsgewerbes. Wenn die Vorlage die erste Beratung passiert hat, wird wahrscheinlich dieses Beispiel Schule machen und es werden aus andern Gruppen Proteste und Ein-

gaben kommen. Wenn wir die Wünsche aller dieser Gruppen berücksichtigen wollten, dürften wir füglich die Vorlage an die Regierung zurückweisen, denn dann werden wir kein Gesetz fertig bringen. Für uns handelt es sich in der Hauptsache darum, das im Volke bestehende Misstrauen zu würdigen und dafür zu sorgen, dass es sich in ein Vertrauen zu der Regierung und zu den Parteien verwandelt. Uns gegenüber besteht dieses Misstrauen nicht; wir haben bei grossen Abstimmungen über Sachfragen feststellen können, dass das Volk uns folgte gegen Ihren Willen und Ihre Parolen. Ich erinnere an die Abstimmung über den Lohnabbau vom 28. Mai 1933, wo das Volk uns mit gewaltigem Mehr gefolgt ist. Die grossen bürgerlichen Parteien haben die Parole ausgegeben, die Initiative gegen Krise und Not sei nicht zu unterstützen. Trotzdem steht der Kanton Bern in der Unterschriftensammlung an erster Stelle. Das zeigt uns, dass das Volk Vertrauen hat. Es fragt sich nur, auf welche Seite es dieses Vertrauen hinlenkt. Auch wir haben Vertrauen zum Volk, aber wir haben kein Vertrauen zu all dem, was Sie bis jetzt gemacht haben in politischer Hinsicht und in Zukunft wahrscheinlich noch machen werden, wenn nicht auch hier eine Umstellung erfolgt. Ist dieses Misstrauen des Volkes gegen Ihre Politik berechtigt? Wir glauben ja. Herr Flück hat auf die Vertretung in der Regierung hingewiesen. Ich möchte die ganze Frage der Regierungsbeteiligung nicht aufwerfen, ich stelle nur fest, dass wir ehrlich mitarbeiten wollten. Wir haben einen Artikel 33 in der Verfassung, der den Minderheiten ein Vertretungsrecht in der Regierung garantiert. Sämtliche Herren aus dem bürgerlichen Lager im Grossen Rat und im Regierungsrat haben den Eid auf die Verfassung geleistet, die haben beschworen, die Verfassung achten zu wollen. Das hindert nicht, dass Grossräte und Regierungsräte bei Vorbereitung der letzten Regierungsratswahlen mitgeholfen haben, den Art. 33 zu verletzen. Diese Ausschliesslichkeit besteht nicht nur hinsichtlich der Regierung, sie besteht auch bei den Kommissionen, die die Regierung wählt. Wir haben mehrmals interpelliert darüber, dass man verdiente Vertreter aus den Sekundarschulkommissionen hinausgeworfen hat, nur deshalb, weil sonst die Kommission eine Mehrheit von Arbeitervertretern bekommen hätte. Wie manchmal haben wir erfahren, dass bei Gesetzesvorlagen wohlgemeinte Anträge nur aus parteipolitischen, aus Prestigegründen von Ihnen niedergestimmt worden sind. Glauben Sie, dass das das Vertrauen stärkt? In keiner Weise.

Ich möchte aber noch auf etwas anderes hinweisen, das in jüngster Zeit passiert ist. Herr Anliker stellt hier eine Motion. Wir werden der Motion zustimmen, aber damit ist sie noch nicht in die Tat umgewandelt. Sie müsste sich bei den Bundesbehörden auswirken, sollte für deren Verhalten die nötige Unterlage geben. Aber wenn wir erfahren, dass Vertreter des Kantons Bern im Bundeshaus die Motion sabotieren, dann sind wir gleich weit wie vorher. Worauf stützt sich die Behauptung? Im letzten Herbst hat man uns angegangen, dass wir bei einer Aktion zur Sanierung der Dekretsbahnen mitmachen. Unsere Fraktion hat einmütig dem Beschluss zugestimmt; wir erwarteten, dass die Vertreter des Standes Bern im Bundeshaus mithelfen werden. Was haben wir erlebt? Als der dringliche Bundesbeschluss kam, haben die bernischen Vertreter im Ständerat zugestimmt, gegen den Willen des Grossen Rates, der bekanntlich die Ständeräte wählt. Nicht einmal die Herren Nationalräte, die hier geholfen haben, diese Kundgebung zu erlassen, haben es für nötig gefunden, im Nationalrat dem zuzustimmen, was der Grosse Rat hier beschlossen hat. Der Dringlichkeit hat man zugestimmt. Der Bundesbeschluss vom 20. Dezember enthält keine Vorbehalte. Herr Dr. Gafner kann lang sagen, das sei nicht so. Für uns ist der angenommene dringliche Bundesbeschluss massgebend, der sagt nicht, dass die Dekretsbahnen einbezogen werden sollten. Was nachher kommt, wissen Sie so wenig wie wir.

Man sieht daher, dass das Misstrauen des Volkes nicht so ganz unbegründet ist und zwar Misstrauen nicht nur gegen die Regierung, sondern auch gegen das Parlament. Es ist deshalb dringend notwendig, dass nicht nur im Grossen Rat, sondern allgemein in der bernischen Politik ein anderer Kurs platzgreift. Sorgen Sie dafür, dass uns in Zukunft die Mitarbeit am Staatshaushalt leichter gemacht wird. Das können Sie, wenn sie einmal die Ausschliesslichkeit aufgeben. Halten Sie sich bei allen Ihren Intentionen etwas mehr an die Würde der Arbeit und weniger an den Schutz des Kapitals.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist gut, dass die Eintretensdebatte damit abgeschlossen ist. Sämtliche Fraktionsredner und weitere Ratsmitglieder hatten Gelegenheit, sich eingehend über diese Fragen auszusprechen. Die Eintretensdebatte hat daher auch eine gewisse Abklärung gebracht, nach der Richtung, dass es noch viel Arbet braucht, um auch den Grossen Rat davon zu überzeugen, dass es ohne Mehreinnahmen einfach nicht geht. Mit der grundsätzlichen Ablehnung von Mehreinnahmen kommt man ganz sicher nicht durch. Man kann nicht auf der einen Seite immer neue Forderungen an den Staat stellen, wie Sanierung und Entschuldung der Landwirtschaft, stärkere Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, wenn man dem Staat nicht die nötigen Mittel zuweisen will. Das ist unmöglich, da wir jetzt schon nicht genügend Mittel haben, um die gegenwärtigen Aufgaben zu erfüllen. Ich kann da die Herren Gressot und Born nicht recht begreifen. Herr Born hat als Vertreter der Jugend nach dieser Richtung gesprochen; wenn die Herren konsequent sein wollten, müssten sie auch gegen weitere Anforderungen an den Staat auftreten. Wie aber gerade die Jugend zu einer solchen Einstellung kommen kann, ist mir nicht recht verständlich. Ich, der ich das erste halbe Jahrhundert hinter mir habe, stehe nicht auf dem Standpunkt, dass wir in der gegenwärtigen schweren Zeit, die wir durchleben, nicht neue Aufgaben lösen sollen. Auch wir Aeltern sind verpflichtet, dass die nötigen Mittel vorhanden sind, um den Anforderungen unserer Zeit einigermassen entsprechen zu können. Ohne weitere Belastung geht es einfach nicht ab; es fragt sich nur, wer diese neuen Lasten trägt. Da ist es ganz klar, dass man die mittleren und kleineren Einkommen und Vermögen angesichts unserer bernischen Steuerbelastung nicht noch weiter belasten darf. Darum fanden wir den Ausweg, dass wir uns der eidgenössischen Krisensteuer anschliessen. Die-

ser Gedanke stammt nicht von uns, sondern er ist schon verwirklicht. Wenn man vom Gedanken ausgeht, dass unsere Zeit neue Anforderungen stellt, so muss man die Leute, die noch etwas zahlen können, mehr belasten. Es scheint mir, dass diejenigen, die noch ein einigermassen gutes Einkommen haben und über Reserven verfügen, das selbst einsehen sollten. Diese Leute müssen weitherziger und weitblickender werden. Dann glaube ich, dass man auch da oder dort 100, 200, ja 500 oder 1000 Fr. mehr Steuern bezahlen wird. Es geht eigentlich darum: Können wir die Mittel aufbringen, um die Anforderungen unserer Zeit zu erfüllen? Es wäre furchtbar, wenn wir anerkennen müssten, dass wir das nicht könnten, dass wir dazu nicht fähig wären. Damit würden wir kapitulieren, und das darf unsere Generation nicht. Dann bin ich grundsätzlich der Auffassung: Sie mögen das Gesetz ablehnen oder nicht, ohne Mehreinnahmen wird es einfach nicht gehen, Sie mögen an die Stelle, an der ich stehe, stellen, wen Sie wollen, Sie können eine andere Regierung hieher setzen, den Grossen Rat anders zusammensetzen, am Ende wird man immer dazu kommen, dass dem Staat mehr Einnahmen bewilligt werden müssen. Ich bin der Auffassung, dass das Bernervolk das begreift, wenn man ihm das sagt. Gerade die fortschrittliche Richtung innerhalb des Bernervolkes wird begreifen, dass man Anforderungen, die die Zeit an unsere Generation stellt, nur erfüllen kann, wenn man auch die Mittel zu deren Erfüllung bewilligt.

Nun ist an der Vorlage sehr viel kritisiert worden. Ich stehe auf dem Standpunkt, dass eine Verständigung stattfinden muss. Wenn sich der Grosse Rat über diese Vorlage nicht verständigen kann, so wird dieselbe, wie von verschiedenen Rednern erklärt worden ist, vor dem Bernervolk keine Gnade finden. Es ist heute sehr leicht, eine Vorlage zu Fall zu bringen. Es sind alte Taktiker da, die gesagt haben: Wir sind mit der Vorlage einverstanden, aber wir stellen die und die Bedingung. Wenn man die Zustimmung von der Erfüllung der Bedingungen abhängig macht, kann man natürlich jede Vorlage zu Fall bringen. Das hat sogar Herr Lengacher gemerkt, der noch nicht so lange im Grossen Rat ist. Er hat gesagt, die Heimatwehr sei einverstanden, aber sie stelle die Bedingung, dass die Revision des Hilfskassendekretes damit verbunden werde, oder dass die Zinsfrage gelöst werde, oder dass den oberen Staatsbeamten in dieser Vorlage der Lohn noch mehr gekürzt werde. Man kann also alle möglichen Bedingungen stellen, aber die Frage ist nur, ob man das alles erfüllen kann, ob diese Vorschläge in den Rahmen des Gesetzes hineinpassen.

Auf der andern Seite wirft man dem Gesetz vor, es sei sowieso ein grosses Fuder. Wir haben es ja nun umgeladen, aber wenn man noch mehr hineinpackt, wird die Opposition nach einer gewissen Richtung noch grösser. Es scheint mir, wir haben durch diese Vorlage im Volk draussen schon soviel Opposition geweckt, dass wir nicht noch mehr aufladen sollten. Ich komme auf die Frage der Löhne und der Hilfskasse später noch zu reden. Damit, dass man Bedingungen stellt, ist die Sache nicht gemacht; man muss positiv erklären, ob man der Vorlage, wie sie vom Regierungsrat und von der Kommission ausgearbeitet worden ist, zustimme oder nicht. Man sollte nicht durch alle möglichen Nebenbedingungen die Sache noch erschweren.

Nehmen wir vorweg die Kritik, die sich mit der Vergangenheit befasst. Es ist durchaus begreiflich, dass man fragt, wieso der Staat in diese Lage kommt. Man muss die Entwicklung der letzten 30 Jahre nicht nur im Staat Bern, sondern in der Eidgenossenschaft und in andern Kantonen, man muss die Entwicklung der öffentlichen Lasten überhaupt betrachten. Es handelt sich nicht um Personen, wir schrecken vor der Verantwortung nicht zurück, auch meine Vorgänger sind nie vor der Verantwortung zurückgeschreckt; wir wollen sie auch nicht auf den Grossen Rat oder auf das Volk abwälzen. Die Regierung hat ihre Verantwortung, wie überhaupt jeder seine Verantwortung trägt. Die Sache ist aber doch so, dass sich viele Verhältnisse ganz anders gestaltet haben, als man noch vor 10, 20, 40 oder 50 Jahren normalerweise erwarten konnte. Die Verhältnisse sind in vielen Beziehungen einfach auf den Kopf gestellt worden. Eines der bezeichnendsten Beispiele, das der Kanton Bern am eigenen Leibe erfahren hat, ist der Lötschberg. Lesen Sie die Botschaft über den Lötschberg nach, die der Grosse Rat an das Bernervolk gerichtet hat und vergleichen Sie die heutigen Verhältnisse mit der Schilderung der Botschaft, so können Sie so gut wie nirgends sehen, wie sich der Mensch in guten Treuen irren kann. Niemand wird den Männern, die damals an der Spitze standen, irgendwie eine persönliche oder nur moralische Verantwortung zuschieben. Es wäre nicht recht, wenn man das machen würde. Hier sind die Verhältnisse so umgestellt worden, dass man unter keinen Umständen von irgendwelcher persönlicher oder moralischer Verantwortung reden kann. Es war darum auch nicht richtig, dass Herr Born bei der Kritik der bernischen Finanzen sich auf den gegenwärtigen Finanzdirektor und seinen Vorgänger beschränkte und erklärte, man habe in den letzten 10—15 Jahren eine falsche Finanzpolitik getrieben. Das geht gerade so lange zurück, als unsere Partei die Führung in der Finanzdirektion hatte und irgendwelche Kritik und Verantwortung hört dort auf, wo die freisinnige Partei die Finanzdirektion geführt hat. Es würde mir im Innersten widerstreben, irgendwie einem Vorgänger den geringsten Vorwurf hinsichtlich der Verwaltung der kantonalen Finanzen zu machen. Diese Männer sind in allen Ehren zu halten.

In diesem Zusammenhang möchte ich doch auch sagen, dass der Regierungsrat schon seit verschiedenen Jahren in entschiedener Weise auf die Entwicklung aufmerksam gemacht hat, darauf verwiesen hat, dass wir einmal in Zustände hineinkommen, wie wir sie gegenwärtig haben. Ich verweise insbesondere und mit Nachdruck auf die Vorberatungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Der Grosse Rat oder die grossrätliche Kommission haben wissentlich in Aussicht genommen, den damals vorausgesagten Fehlbetrag später einzubringen. Ich habe die Protokolle der Grossratskommission aus dem Jahre 1930 bei mir. Ich war damals vom Regierungsrat abgeordnet, um in dieser Kommission über die Finanzlage des Staates zu referieren. Das geschah zweimal in Verbindung mit neuen Gesetzesvorlagen, Arbeitslosenversicherungsgesetz und Tuberkulosegesetz. Es war sonst nicht

üblich, dass der Finanzdirektor an solchen Kommissionsverhandlungen teilnahm, aber Regierung und Kommission haben gewünscht, dass ich herkomme, um die Anträge des Regierungsrates nach Deckung zu begründen. Wir haben sowohl beim Arbeitslosenversicherungsgesetz wie auch beim Tuberkulosegesetz eine Steuererhöhung vorgeschlagen, im einen Fall 0,3 %, im andern Fall 0,1 %. Einstimmig hat die grossrätliche Kommission dann gesagt, dass eine solche Erhöhung nicht angehe, dass man dem Bernervolk nicht so grosse Lasten auferlegen dürfe. Nur mit grosser Mühe brachte man im Arbeitslosenversicherungsgesetz anstatt 0,3 % 0,1 Promille durch. Das beweisen die sehr eingehend geführten Protokolle. Es hat keinen Sinn, dass man heute die Namen der damals beteiligten Grossräte zitiert; das gehört nicht hieher, aber Tatsache ist, dass der Regierungsrat vor verschiedenen Jahren auf die kommende Entwicklung aufmerksam gemacht hat. Da haben die Herren gesagt, was der Finanzdirektor vorbringe, möge ganz richtig sein, aber wenn wir ihm folgen, nehme das Volk das Gesetz nicht an. Das will also heissen: Mit Ausgaben sind wir einverstanden, mit Einnahmen nicht. Und nun haben wir eben die Entwicklung gerade im Arbeitslosenversicherungsgesetz, das die Prophezeiungen der Regierung sich nicht nur bewahrheitet haben, sondern dass die Entwicklung darüber hinausgegangen ist. Auch beim Tuberkulosegesetz haben wir die gleiche Entwicklung. Wir haben dort eine magere Deckungsklausel hineingebracht, die aber jetzt nicht zur Anwendung gebracht werden kann, da sie nicht über den gegenwärtigen Steuerfuss hinausgehen kann. Wenn man von Verantwortung reden wollte, hätte jeder ein Bündel zu tragen. Ich will damit nicht die Verantwortung von der Regierung abwälzen, es ist aber doch manchmal gut, wenn man darauf hinweist, nicht um Verantwortlichkeiten festzustellen, sondern um zu sagen, dass man die Fehler, die 1930/1931 gemacht worden sind, jetzt korrigieren muss. Wir müssen mehr Einnahmen haben, um überhaupt die Lasten, die das Arbeitslosenversicherungsgesetz dem Staat aufgebürdet hat, tragen zu können, indem die Million jährlicher Amortisation lange nicht ausreicht. Da kann man nicht einfach die Forderung erheben, dass keine Mehrausgaben bewilligt werden dürfen, da muss man einmal bei der Stange bleiben und dem Volk sagen, wie die Verhältnisse sind.

Es ist auch nicht richtig, wenn man im Zusammenhang mit der Frage des Eintretens auf dieses sehr wichtige Gesetz die Vermögenslage des Staates Bern in der Art kritisiert, wie es gestern Herr Born getan hat. Unter uns gesagt, würde ich mir eigentlich nicht gestatten, im Grossen Rat zu erklären, der Staat habe, wenn man richtig bilanzieren würde, überhaupt kein Vermögen mehr. Ich würde mir diese Behauptung deshalb nicht gestatten, weil der Grosse Rat in der September-Session 1934 die Rechnung des Jahres 1933 einstimmig genehmigt hat. Damit wird doch gesagt, bei der Staatsrechnung, die ein Vermögen aufweist, habe man falsch bilanziert. Das würde ich mir einem verantwortlichen Beschluss des Grossen Rates gegenüber nicht gestatten, sondern ich würde wenigstens vorher mit dem Finanzdirektor oder einem andern Mitglied des Regierungsrates oder der Staatswirtschaftskommission reden und fragen, wie es denn mit dem Vermögen steht, bevor man im Grossen Rat eine solche Behauptung aufstellt. Wenn man unsere Bilanzierung nach kaufmännischen oder banktechnischen Grundsätzen — Herr Born steht einer Bank sehr nahe — aufstellen will, muss man das eben nach allen Richtungen tun. Man kann nicht nur sagen, dass Grund und Boden zu hoch eingestellt worden seien, ebenso Wälder und Eisenbahnpapiere, und dass sie in der Bilanz herabgesetzt werden müssen, sondern, wenn man für solche Grundsätze plädiert, muss man sich dann auch die Mühe nehmen, zu untersuchen, was für Wertschriften der Staat besitzt. Da hat es mich verwundert, dass Herr Born erklärt hat: Es wird mit den Wertschriften auch so sein, wie mit den Wäldern und Domänen. Was haben wir für Wertschriften? Beteiligung an der Kantonalbank, an der Hypothekarkasse, den Bernischen Kraftwerken, an den Rheinsalinen, einige Millionen gute, goldgeränderte Papiere in unserem Wertschriften-Portefeuille, die wir nach und nach zusammengekauft haben. Man sollte sich doch wenigstens die Mühe nehmen, wenn man sich auf kaufmännische Grundsätze beruft, zu prüfen, wie diese Wertschriften in der Staatsrechnung eingeschätzt sind. Wir haben sie in der Hauptsache zum Nominalwert eingestellt. Wenn man nach dem Ertrag dieser Papiere einstellen will, könnte man eine wesentliche Aufwertung vornehmen. Ein Finanztechniker auf der Finanzdirektion ist sogar zu einer Zahl von 40 Millionen stiller Reserven gekommen, die wir nach kaufmännischen Grundsätzen ausweisen könnten. Wenn man sagt, die Eisenbahnpapiere seien zu hoch bewertet, die Einstellung von Grund und Boden nach der Grundsteuerschatzung sei nicht richtig, obschon das Gesetz sie vorsieht, so muss man auf der andern Seite die stillen und offenen Reserven, die wir im Staatsvermögen haben, auch noch eskomptieren. Wenn man alles das zusammenrechnet, kommt man immerhin zu einem recht ansehnlichen Vermögen des Staates. Das musste in diesem Zusammenhang richtiggestellt werden, weil selbstverständlich der Kredit des Staates Bern auch von seinem Vermögen abhängt. Wenn man im Grossen Rat sagt, eigentlich sollte man, wenn nicht direkt eine Unterbilanz, so doch Null aufweisen, so hat das eine gewaltige Bedeutung für die zukünftige Emissionspolitik des Staates. Wir müssen im Laufe des Jahres 1935 an den Kapitalmarkt herantreten zur Konversion von Anleihen im Umfang von 37 Millionen. Man darf also das nicht so leicht nehmen und darf den Kredit des Staates nicht erschüttern, indem man leichthin erklärt, man sollte eigentlich anders bilanzieren. Es ist ganz klar, dass man sagen kann, man sollte an den Eisenbahnpapieren mehr abschreiben, dass man auch Grund und Boden, Wälder und Domänen anders in die Staatsrechnung einstellen sollte, aber auf der andern Seite hätten wir auch Reserven, die nach kaufmännischen Grundsätzen zur Abschreibung verwendet werden könnten.

Es ist kritisiert worden, es sei ein Fehler gewesen, dass man im Jahre 1927 Betriebsdefizite des Staates über die Vermögensrechnung abgeschrieben habe. Ich musste mir an den Kopf greifen und mich fragen, ob das stimmt oder nicht. Es stimmt nämlich nicht. Wir haben nicht Betriebsdefizite über Kapitalrechnung abgeschrieben, sondern Vorschüsse, die seit Jahren in der Staatsrechnung waren, sogenannte Nonvaleurs, die

durch Aufwertung von andern Posten im Vermögen abgeschrieben wurden. Wahrscheinlich hat Herr Born mit der Operation vom Jahre 1927 das gemeint. Zudem ist die Sache in der Staatswirtschaftskommission und im Grossen Rat behandelt worden. Man hat damals einstimmig dieser von der Finanzdirektion und vom Regierungsrat vorgeschlagenen Operation zugestimmt. Man sagte sich, es habe keinen Sinn, auf der einen Seite derartige Nonvaleurs als Aktiven nachzuschleppen, wenn man auf der andern Seite durch innerlich begründete Aufwertung des Vermögens innerhalb des gesetzlichen Rahmens diese 20 Millionen bilanzmässig zum Verschwinden bringen kann. Man hat damals am einen Ort aufgewertet, um am andern Ort abwerten zu können. Es handelte sich nicht darum, Betriebsdefizite zu decken, sondern Vorschüsse, die auf Jahrzehnte zurückgegangen sind, aber von Jahr zu Jahr nachgeschleppt wurden.

Es ist gewünscht worden, dass man einen Amortisationsplan aufstelle. Der Amortisationsplan besteht seit 1927 und wir halten ihn noch jetzt inne. Es sind unterdessen verschiedene Nonvaleurs dazu gekommen. Ich verweise auf das Finanzprogramm, das damals vom Grossen Rat genehmigt worden ist. Damals sagte man, es dürfen keine weiteren Vorschüsse mehr gemacht werden, man hat im Jahre 1926/1927 mit der Vorschusspolitik gebrochen und erklärt, Vorschüsse in der Laufenden Verwaltung seien nur in ganz ausserordentlichen Fällen zu verantworten, so z. B. bei Ausführung besonders grosser Werke, wobei immer noch die Voraussetzung zutreffen muss, dass die Amortisation durch entsprechende Beschlüsse in absehbarer Zeit gesichert ist. Es dürfe auf keinen Fall vorkommen, dass Vorschüsse ohne bestimmten Amortisationsplan bewilligt werden. Seit 1926 haben wir mit Vorschüssen ausserordentlich zurückgehalten; die Herren, die dem Grossen Rat schon in der letzten Periode angehört haben, werden sich nicht an einen Fall erinnern, wo der Regierungsrat vorgeschlagen hat, man möchte einen Vorschuss bewilligen, um die Laufende Verwaltung zu entlasten. Wir haben eine Ausnahme gemacht für die zweite Million an die Bauernhilfskasse, die auf Kapitalrechnung gebucht worden ist und in den nächsten zehn Jahren mit je 100,000 Fr. amortisiert werden muss, weil man das anders nicht finanzieren konnte. Das ist aber eine ungesunde Finanzierung, darum wollen wir durch dieses Gesetz dem Staat neue Mittel zuführen, damit wir derartige Sachen nicht mehr machen müssen. Aber ein Plan besteht seit 1927, wir halten ihn inne. Wenn wir ihn nicht voll erfüllen können, wenn die Betriebsdefizite zunehmen, so ist das darauf zurückzuführen, dass wir aus dem Gleichgewicht geraten sind und das, was wir in der Laufenden Verwaltung zu wenig haben, nachher kapitalisieren müssen. Wir haben übrigens darüber in der Staatsrechnung 1933, die im September vom Grossen Rat genehmigt worden ist, Aufschluss gegeben, indem auf Seite 168 steht: «Von diesen Vorschüssen stellen folgende zu amortisierende Verwendungen dar, die aus der Laufenden Verwaltung zu tilgen sind.» Wenn Sie andere Staatsrechnungen prüfen, werden Sie in dieser Beziehung ein anderes Verhalten finden, so z. B. in Genf. Im fernern kommt dazu, was nun der Amortisation unterstellt ist, die Aufwendung für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der Rechnung 1933 mit 6,3 Millionen, die Strassenverbesserungen mit 4,8 Millionen, aus der Automobilsteuer zu amortisieren, und die Elektrifikation der bernischen Dekretsbahnen mit 2,3 Millionen. Den Wunsch nach Plan muss ich also ablehnen, wir haben bereits einen Amortisationsplan und wir amortisieren so stark wir können. Es tut mir leid, dass ich auf diese Sache eintreten musste, ich kam aber in meiner Stellung nicht darum herum.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch gerade die Frage der künftigen Betriebsdefizite behandeln. Wenn dieses Gesetz angenommen wird, so sehen die Herren, dass wir immer noch 1,2 bis 2 Millionen oder je nachdem das Gesetz aus der Beratung hervorgeht, 3 Millionen Defizit in der Laufenden Verwaltung haben. Es ist schon viel verlangt, wenn nun verlangt wird, der Finanzdirektor solle erklären, dass wir von 1936 an auf jeden Fall ein ausgeglichenes Budget haben. Ich will diese Bedingung ohne weiteres eingehen, aber ich muss auch eine Bedingung stellen, nämlich die, dass die übrigen Direktionen und der Grosse Rat den Anträgen der Finanzdirektion immer zustimmen. Ich weiss aber nicht, ob ich da auf Gegenliebe stossen werde. Die Zukunft wird vielleicht noch einiges lehren. Ich nehme also als Finanzdirektor die Bedingung ohne weiteres an, aber ich muss sie weitergeben. Es ist auch gewünscht worden, man solle eventuell auch eine gesetzliche Bestimmung aufnehmen, dass in der Laufenden Verwaltung das Gleichgewicht vorhanden sein soll. Diese gesetzliche Bestimmung besteht schon, ich kann nicht genug darauf aufmerksam machen, sie ist ausdrücklich im gegenwärtigen Finanzgesetz verankert.

Es ist gesagt worden, man solle eventuell zu dem System übergehen, dass man ein Defizit in der Laufenden Verwaltung im folgenden Jahr dekken müsste. Das würde zur Folge haben, dass man im Jahre 1936 mit dem Budgetdefizit und mit dem Antrag auf Steuererhöhung vor das Volk gehen müsste. Der Grosse Rat hat nicht die Kompetenz zur Steuererhöhung, mit Ausnahme einer kleinen Erhöhung der Armensteuer. Das wird sich alles beim Budget 1936 zeigen; wir hoffen, dass wir bei Annahme dieses Gesetzes gleichwohl mit aller Anstrengung ein ausgeglichenes Budget pro 1936 herbringen können, wobei ich aber die Bedingung stellen muss, die ich vorhin genannt habe.

Kommen wir nun zu den Wünschen des Herrn Lengacher. Herr Lengacher sagt, er sei grundsätzlich einverstanden, aber er stelle die und die Bedingung, und wenn wir die nicht schlucken, werde er dafür eintreten, dass man das Gesetz verwerfe. Was sind das für Bedingungen? Zinsfussreduktion, Reduktion der Pensionen, Erhöhung der Abzüge bei grösseren Besoldungen. Das bringt mich auf die grundsätzliche Frage, ob man überhaupt Lohnfragen mit diesem Gesetz verbinden wolle. Der Regierungsrat ist mit der grossrätlichen Kommission einstimmig der Auffassung, wir sollten jetzt nicht noch in dem vorliegenden Gesetz Lohnfragen anschneiden, sonst kommen wir überhaupt nirgends hin. Es scheint mir auch, wir müssen froh sein, dass die Lohnfrage gelöst ist für 1934 und 1935. Es hat keinen Sinn, das Gesetz noch mit dieser wichtigen Frage zu belasten. Ich gehe sogar weiter und darf im Einverständnis mit meinen Kollegen im Regierungsrat erklären, dass, wenn das Gesetz angenom-

men wird, der Regierungsrat den Antrag einreichen wird, dass man einfach die Lohnfrage für weitere 2—3 Jahre so ordnet, wie in den Jahren 1934 und 1935. Ich betone: unter der Voraussetzung, dass dieses Gesetz angenommen wird. Unter diesen Umständen wäre es dann nicht richtig, wenn man nur die höheren Besoldungen des Regierungsrates und der Chefbeamten des Staates herausgreifen und reduzieren würde. Man hat oben schon ziemlich abgebaut. Jedesmal, wenn es sich darum handelt, die Löhne der höheren Staatsbeamten zu reduzieren, kommen diese mit Statistiken und sagen, ihnen habe man die Besoldungen seit 1913 am wenigsten erhöht, jetzt wolle man am meisten abbauen. Sie können die Statistik nachsehen und Sie werden finden, dass man bei den untern Kategorien verhältnismässig viel stärker hinaufgegangen ist. Es ist deshalb auch nicht richtig, dass man diese Positionen aus der ganzen Lohnordnung herausnimmt. Wo sollte man überhaupt aufhören? Es muss alles in einem gewissen Einklang stehen. Entweder, oder; entweder die Lohnfrage insgesamt, oder man lässt sie aus dem Spiel im Zusammenhang mit diesem Gesetz. Zudem müssten wir die ganze Lehrerbesoldungsfrage wieder aufrollen.

Zudem wäre der Erfolg in absoluten Zahlen gering. Nehmen wir die Regierungsräte. Wenn wir diesen je 1000 Fr. abbauen, macht die Ersparnis 9000 Fr., bei 2000 Fr. macht sie 18,000 Fr. Damit ist das Defizit nicht ausgeglichen. Wenn man oben relativ viel abbaut, macht es doch in absoluten Zahlen wenig aus, während unten bei relativ kleinen absoluten Summen infolge der Zahl der Betroffenen viel grössere Summen eingespart werden können.

Nun gestatten Sie mir, dass ich die Frage der Hilfskasse etwas abkläre. Da sagt man, es gebe Alt-Regierungsräte, die grosse Einkommen haben, es gebe solche ehemalige Staatsfunktionäre, die in die Hilfskasse nicht viel einbezahlt haben, aber schon seit Jahren grosse Renten beziehen; das müsse beseitigt werden. Es werden auch noch andere Wünsche gestellt. Diese Fragen werden im Lauf des Jahres 1935 in Verbindung mit einer Gesamtvorlage über das Hilfskassendekret den Grossen Rat beschäftigen. Wir werden im April die zweite Beratung dieses Gesetzes durchnehmen, in einer ausserordentlichen Session, dann kommt die ordentliche Maisession, und für diese werden wir das neue Dekret über die Hilfskasse vorlegen, wo alle Fragen im Zusammenhang behandelt werden können. Wir können nicht einzelne Sachen herausnehmen und andere unberührt lassen. Nach verschiedenen Richtungen hin werden Aenderungen vorgeschlagen werden, über die ich jetzt nicht referieren will, um Ihre wertvolle Zeit nicht in Anspruch zu nehmen. Die Fragen sind abgeklärt in der Hilfskassenkommission und im Regierungsrat; die Finanzdirektion ist gegenwärtig mit der Ausarbeitung eines definitiven Entwurfes über die Hilfskasse beschäftigt.

Man sollte also das Gesetz mit diesen beiden Fragen nicht weiter in Verbindung bringen. Auch die Zinsfussreduktion gehört wohl nicht hieher. Ich will darüber den Grossen Rat nicht lange aufhalten, ich habe mich schon verschiedentlich darüber ausgesprochen und es würde zu weit führen, wenn man diese ganze Sache hier noch behandeln wollte. Ich würde es auch begrüssen, wenn man die Frage der Deflations- oder Inflationspolitik aus dem direkten Zusammenhang mit diesem Gesetz herausnehmen würde. Man sollte nicht das Eintreten auf diesen Gesetzesentwurf davon abhängig machen, dass man Schritte beim Bundesrat hinsichtlich einer Aenderung der Wirtschaftspolitik verlangt. Es ist richtig, dass man den Weg der Motion eingeschlagen hat, denn das sind Fragen von sehr grosser Wichtigkeit. Die Herren werden begreifen, dass, nachdem einmal eine Motion und ein Postulat eingereicht ist, ich hier nicht Stellung nehme, bevor ich mich mit der Regierung besprochen habe und bevor mir der Regierungsrat Weisungen erteilt hat. Es war mir heute morgen nicht möglich, in die Regierungsratssitzung zu gehen. Es ist also richtig, dass diese Frage aus dem Zusammenhang mit der gegenwärtigen Gesetzesvorlage herausgenommen worden ist. Ich möchte Herrn Schwarz bitten, sein Postulat zurückzuziehen, denn das Postulat deckt sich in vielen Beziehungen mit den Wünschen, die in der Motion Anliker zum Ausdruck kommen, welche Herr Schwarz ja auch unterschrieben hat. Es wird ihm daher leicht fallen, das Postulat zurückzuziehen und für Eintreten zu stimmen.

Nun sind noch verschiedene andere Wünsche geäussert worden, so von Herrn Gressot betreffend Reduktion der Mitgliederzahl des Grossen Rates. Das wird kommen, der Regierungsrat hat den formellen Auftrag, wir werden diese Vorlage nächstens dem Grossen Rat unterbreiten. Dann ist die Reduktion der Mitgliederzahl des Regierungsrates verlangt worden. Kein Mensch im Regierungsrat wird behaupten, dass wir mit 7 Regierungsräten den Kanton nicht regieren könnten. Die Schwierigkeit liegt an einem andern Ort, weil es eine hochpolitische Frage ist. Seit 1846 hatten wir immer 9 Regierungsräte. Das ist kein Zufall, sondern ist deswegen so geordnet worden, um der sprachlichen Minderheit eine angemessene Vertretung im Regierungsrat einzuräumen, und zwar je einen Vertreter dem Jura-Nord und dem Jura-Süd. Es gibt Rechte, die in der Verfassung stehen und ungeschriebene Rechte. Hier haben wir ein solches ungeschriebenes Recht, das viel stärker im Volke eingewurzelt ist, als manche Verfassungsbestimmung. Es ist mir aufgefallen, dass gerade Herr Gressot nach dieser Richtung plädiert, ein Vertreter des Jura, während der Jura eine zweigliedrige Vertretung verlangt. Wenn wir auf 7 hinuntergehen, glaube ich nicht, dass wir die Möglichkeit haben, dem Jura weiterhin 2 Mitglieder zu gewähren. Es ist klar, dass wir uns mit 7 auch einteilen könnten, wobei vielleicht ein Sekretär oder zwei mehr eingestellt werden müsste.

Es hat mich auch ausserordentlich erstaunt, dass Herr Gressot nach Einsparungen direkt geschrieen hat. Es ist schon gesagt worden, welch ungeheure Last uns gegenwärtig der Jura auferlegt. Die Angehörigen der übrigen Kantonsteile tragen die Last gern; wir wissen, was uns der Jura ist und wir sind auch kraft unserer bernischen Solidarität verpflichtet, dem Jura in schwerer Zeit beizustehen. Wir machen das auch, wir kennen keinen Unterschied, aber verwunderlich ist es schon, dass man gerade aus einer schwer belasteten Gegend heraus, wo wir gegenwärtig Millionen investieren für Arbeitslosenunterstützung und Arbeitsbeschaffung, mit dem Begehren kommt, man müsse das Gleichgewicht herstellen, und zwar wie in Genf durch Ersparnisse. Es ist

klar, dass ich mich um Genf auch interessiert habe. Ich höre da verschiedene Dinge. Ausserordentlich kritisch wird die Lage für ein Staatswesen wie Genf, wenn es seine Zinsen nicht mehr bezahlen kann. Man macht Ersparnisse, zahlt die Zinsen nicht. Wenn wir das tun wollten, könnten wir auch Ersparnisse machen. Ich stehe aber auf dem Standpunkt, dass wir unsere Zinsen bezahlen müssen. Der Staat Bern darf es nicht dazu kommen lassen, dass er seine Zinsverpflichtung nicht mehr erfüllt. Ich habe die Staatsrechnung von Genf nicht extra nachgeschaut, aber ich habe von sehr vertrauenswürdiger Seite gehört, dass man die Amortisation von Anleihen, soweit sie jährlich erfolgt, nicht durch die Laufende Verwaltung gehen lässt. Das könnten wir auch machen, und wir könnten damit unser Defizit auf einen Schlag um 2—2½ Millionen reduzieren. Ich stehe auf dem Standpunkt, dass wir das nicht machen dürfen, dass es eine ungesunde Finanzpolitik wäre, wenn man die Schuldenrückzahlung nicht durch die Laufende Verwaltung buchen würde. Das wäre eine Schwäche der Finanzpolitik. Dann hat der Kanton Genf einen Lohnabbau durchgeführt, wie wahrscheinlich kein anderer Kanton. Ich habe die Zusammenstellung der kantonalen Finanzdirektorenkonferenz, in welcher nur die Vorschläge des Regierungsrates enthalten sind. Ich wollte mich noch erkundigen, kam aber nicht dazu. Die Genfer Regierung hat aber erklärt, sie führe den Lohnabbau durch. Ihr Antrag ging dahin, 10 % auf allen Besoldungen der Bediensteten männlichen Geschlechts, und 15 % bei weiblichen Bediensteten, und bei denen, die über 8000 Fr. Salär haben, 20 %. Wenn wir einen solchen Lohnabbau durchführen würden, würde das Defizit auch noch wesentlich verkleinert. Es ist mir noch diesen Morgen gesagt worden, dass man das in Genf einfach durchführe, es ist mir sogar gesagt worden, dass bei weiblichen Angestellten ein Abzug von 17 % gemacht wird. Da muss ich schon sagen: Es wird schwerer sein, im Kanton Bern ein paar Millionen einzusparen, als das im Kanton Genf der Fall war. Es kommt immer darauf an, wovon man abbaut, und von welcher Lage man ausgeht.

Es ist auch kritisiert worden, namentlich von Vertretern von Handel und Industrie, dass man überhaupt neue Lasten auferlege. Namentlich hat Herr Gafner als Vertreter dieser Berufskategorie kritisiert, dass man bei der Einschätzung für die Krisensteuer der Krise nicht genügend Rechnung getragen habe. Er hat einen französischen Volkswirtschafter zitiert, der gesagt hat, wenn man Steuern wolle, müsse man sehen, das die Geschäfte marschieren. Ich möchte sagen, dass wir über die Einschätzung für die Krisensteuer einen Satz des gleichen französischen Volkswirtschaftler gesetzt haben, der sagt: «... il faut tondre les brebis sans les faire crier.» Die Krisenabgabe ist eine eidgenössische Steuer, rechtsverbindliche Weisungen können nur vom Bunde ausgehen. Herr Gafner hat erklärt, es gebe Weisungen von Kantonen, die das nötige Verständnis zeigen. Es gibt keine kantonalen Weisungen in der eidgenössischen Krisenabgabe, sondern nur eidgenössische Weisungen. Die Steuerverwaltung des Bundes hat für jeden Kanton Weisungen erlassen. Diejenigen für den Kanton Bern sind in dem gelben Heft zusammengefasst. Was die Grundsteuer anbetrifft, so ist für landwirtschaftliche Grundstücke im Oberland 60 % der gegenwärtigen Grundsteuerschatzung angenommen, also für landwirtschaftliche Grundstücke und Gebäude, deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Benützung charakterisiert wird, im Emmental 80 %, im übrigen Kantonsgebiet 70 %. Man ist also nach Weisungen der eidgenössischen Verwaltung wesentlich unter die Grundsteuerschatzung gegangen. Die Höhe der Abstriche für andere Grundstücke und Gebäude wird die Einschätzungsbehörde nach den Verhältnissen des einzelnen Falles festzusetzen haben. Man kann also bei Hotels und Fabriken unter die Grundsteuerschatzung gehen. Nun ist klar, dass da und dort ein Geschäft sehr gut geht, auch in der gegenwärtigen Krise und dass dort auch eine Aufwertung stattgefunden hat im Verhältnis zur gegenwärtigen kantonalen Grundsteuerschatzung. Ich will gern mit der Krisensteuerverwaltung die Sache einmal überprüfen. Es ist so, dass wir bei der Krisenabgabe die Möglichkeit des Einspracheverfahrens, eines Eliminationsverfahrens haben.

Es ist von Herrn Gafner gewünscht worden, ich möchte mich darüber erklären, welchen Rückschlag die Herausnahme der Handänderungsgebühren, der Erbschafts- und Schenkungssteuer und der Schenkungssteuer aus der Revision des Steuergesetzes auf den Gang dieser Revision habe. Diese Herausnahme wird die Wirkung haben, dass man den Ansatz, der für die Einkommensteuer vorgesehen ist, im neuen Steuergesetz nicht mehr wird beibehalten können. Man hat gegenüber dem gegenwärtigen Ansatz von 1,5 im Entwurf eine Reduktion vorgeschlagen. Es ist selbstverständlich, dass der Tarif wiederum den gegenwärtigen Verhältnissen angepasst werden muss, dass uns also infolge des Wegfalls dieser Mehreinnahmen die Möglichkeit genommen wird, den Tarif im Steuergesetzentwurf zu reduzieren. Man wird sich den gegenwärtigen Verhältnissen anpassen müssen. Ich glaube, wir sind darüber klar, dass solange keine Abklärung geschaffen ist, ob man tatsächlich die drei Vorlagen aus dem Totalrevisionsentwurf herausnimmt, diese Totalrevision im Grossen Rat nicht weiter behandelt wird.

Nun hat Herr Flück auch die Grundsteuerschatzungen erwähnt. Das ist auch ein Gebiet, über das man sich lange unterhalten könnte. Herr Flück hat nicht ausführlich darüber referiert, so dass ich mich auch nicht lange dabei aufhalten will, sondern nur die Erklärung abgebe, dass es klar ist, dass wir die gegenwärtigen Grundsteuerschatzungen einmal revidieren müssen. Die Frage ist nur, welches der günstige Zeitpunkt dazu ist. Ganz abgesehen von finanziellen Erwägungen scheint mir der gegenwärtige Zeitpunkt für eine Revision der Grundsteuerschatzungen nicht geeignet. Anders ist es, wenn dieses neue Gesetz angenommen ist. Ich habe schon an einem andern Ort erklärt: Sobald das neue Gesetz angenommen ist, haben wir nach dieser Richtung hin viel freiere Bahn als gegenwärtig. Das ist alles, was ich zu dieser Frage heute sagen möchte.

Herr Dr. Giovanoli hat kritisiert, dass die Regierung in Verbindung mit der Vorlage Diktaturallüren gezeigt habe. Es sind der Regierung Rechtsbelehrungen über das erteilt worden, was verfassungsmässig zulässig sei und was nicht, in An-

lehnung an ein Gutachten des Herrn Prof. Blumenstein. Selbstverständlich haben wir das Gutachten auch gelesen. Es besteht doch in dieser Beziehung ein gewaltiger Unterschied zwischen dem Vorgehen der Eidgenossenschaft und dem, was die Regierung vorgeschlagen hat. Das Bernervolk soll aber dem Grossen Rat und dem Regierungsrat bestimmte Kompetenzen einräumen. Wir wollen mit diesen Fragen vor das Bernervolk, dieses soll darüber entscheiden, ob es nicht der Auffassung ist, dass man in der gegenwärtigen Lage dem Grossen Rat hinsichtlich der Einsparungen mehr Kompetenzen geben soll, ebenso dem Regierungsrat. Wir sind den verfassungsmässigen Weg gegangen und haben das in den Gesetzesentwurf aufgenommen. Die Behauptung des Herrn Giovanoli ist also unrichtig. Was übrigens diese Diktaturgelüste anbetrifft, so hat ja der Regierungsrat nachgegeben, der alte Art. 25 ist entsprechend dem Wunsch der Kommission nicht mehr aufgenommen worden und der Art. 3, der ursprüngliche Art. 9, ist wesentlich geändert worden.

Es bleibt nur noch der Artikel über die Anpassung an internationale Steuerabkommen. Ich werde mich in der Detailberatung darüber auszusprechen haben, ob er verfassungsrechtlich zulässig sei. Ich glaube damit so ungefähr alles beantwortet zu haben, was in der Diskussion an Kritik und Wünschen geäussert worden ist. Letzthin habe ich wieder einmal in alten Kollegienheften nachgelesen und bin auch auf ein Kolleg von Oncken über das Kapital von Karl Marx gestossen. Da ist mir ein schöner Satz vor Augen gekommen, den Prof. Oncken an den Beginn seines Kollegs gesetzt hat. Der Satz steht am Anfang des Kapitals von Karl Marx, ein Wort von Dante: «Geh' Deine Bahn und lass die Leute reden.» Das macht auch der kantonale Finanzdirektor und die Regierung. Wir gehen unsern Weg, wie Verfassung und Gesetz ihn uns vorschreiben und werden uns für die Entscheidung vor dem Volke treffen.

Präsident. Die Herren Schwarz und Gressot stellen keine formellen Gegenanträge; Herr Flück verzichtet auf seinen Antrag betreffend Grundsteuerschatzung, es ist also darüber nicht abzustimmen.

Gnägi. Das Votum des Herrn Jakob zwingt mich zu einer persönlichen Erklärung. Herr Jakob hat durch sein Votum hier im Grossen Rat den Anschein erweckt, als ob die bernischen Nationalräte, die dem dringlichen Beschluss über die Bundesbahnen in der letzten Session zugestimmt haben, sich im Gegensatz befunden hätten zur Stellung der Regierung und des Bernervolkes bezüglich der Dekretsbahnen. Für mich und im Namen der Nationalräte, die ich erreichen konnte, muss ich erklären, dass das zwei ganz verschiedene Sachen sind, dass die finanzielle Seite der Dekretsbahnen und der Bundesbahnen beim Gesetz über die finanzielle Sanierung der Bundesbahnen behandelt werden soll. Es ist nach meinem Dafürhalten etwas unvorsichtig, wenn man in der nervösen Zeit, in der wir leben, versucht, irgendwelche Sachen darzustellen, die gar nicht so sind. Es würde der Sache mehr dienen, wenn man hier etwas vorsichtiger wäre.

Jakob. Ich möchte folgendes feststellen: Der Beschluss, den der Grosse Rat im September hier gefasst hat, beruft sich auf den Beschluss, der heute in Kraft ist, mit Dringlichkeit in Kraft gesetzt worden ist. In diesem Beschluss steht nichts über die Sanierung der Dekretsbahnen, er befasst sich nur mit den Bundesbahnen. Was das Gesetz nachher bringt, werden wir später sehen.

Präsident. Herr Schwarz hatte ein Postulat eingereicht; er erklärt nun, dass er es zurückziehe und in eine Motion umwandle. Damit sind wir am Schluss der Eintretensdebatte. Ein Gegenantrag ist nicht gestellt; Eintreten ist daher stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

I. Ersparnisse und Vereinfachung der Staatsverwaltung.

A. Vereinfachung der allgemeinen Verwaltung.

Art. 1.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie bereits erklärt worden ist, ist die Justizdirektion beauftragt worden, einen wesentlichen Teil des Abschnittes I, Ersparnisse und Vereinfachungen in der Staatsverwaltung vorzubereiten und hier vor dem Grossen Rat zu vertreten. Das geschieht deshalb, weil wesentliche Teile der Staatsverwaltung, die einen grossen Prozentsatz des Staatspersonals beschäftigen, unter der Oberleitung der Justizdirektion stehen, wie z. B. die ganze Gerichtsverwaltung. Da diese ein umfangreicher Teil der Staatsverwaltung ist, ist es sehr verständlich, dass sich die Justizdirektion vor allem mit dieser Frage befassen musste. Bevor ich zur Besprechung von Art. 1 übergehe, möchte ich einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken, die zum Verständnis der ganzen Vorlage, soweit sie eine Vereinfachung bedeutet, beitragen können.

Es ist selbstverständlich, dass eine Vorlage, die in diesem Ausmass dem Volk neue Lasten auferlegt, nicht verantwortet werden kann, wenn man nicht gleichzeitig versucht, in der Staatsverwaltung alle die Vereinfachungen durchführen zu können, die möglich sind, ohne irgendwelche wesentlichen Interessen zu verletzen. Der Regierungsrat hat die Pflicht übernommen, diese Vereinfachung zu studieren und diejenigen Vorschläge vorzulegen, die von uns verantwortet werden können. Es kommt vielleicht manchem vor, dass das, was vorgeschlagen wird, eigentlich etwas mager sei. Es musste eine ganze Reihe von Detailvorschriften aufgenommen werden, und wenn man das Gesamtergebnis zusammenzählt, kommt man auf nicht sehr erhebliche Summen. Es ist auch uns gegenüber die Anregung gemacht worden, ob man nicht einfach auf einen allgemeinen Ermächtigungsartikel abstellen wolle, der dem Grossen Rat in einem Satz die Ermächtigung geben würde, diese Vereinfachungen auf dem Dekretswege durchzuführen. Wir haben diesen Weg abgelehnt, und mussten es tun, weil der Grosse Rat nicht um die Schwierigkeiten herumgekommen wäre, denn er hätte bei der Dekretsberatung doch die einzelnen

Fragen diskutieren müssen. Das Volk will, wenn es abstimmen soll, sicher wissen, was man eigentlich für Vereinfachungen im Sinne hat.

Wenn man die Frage der Vereinfachung in der Staatsverwaltung studiert, muss man sagen, dass wir im Kanton Bern auf eine einfache Verwaltung eingestellt sind. Wenn gestern und heute wiederum der Ruf erschallte, man solle in Sachen Vereinfachung und Ersparnisse viel weiter gehen, als wir vorgeschlagen haben, wären wir vom Regierungstisch aus dankbar, wenn man uns positive Vorschläge bringen würde, in welcher Beziehung wir weiter gehen könnten. Wir sind nicht in der Lage, grosse Abstriche von einer halben oder ganzen Million einfach verfügen zu können. Grosse Abstriche kann man nur bei hohen Subventionssummen machen; wenn man Vereinfachungen in der Staatsverwaltung durchführen will, muss man Schritt um Schritt prüfen und den einzelnen Verwaltungszweigen nachgehen. Allerdings hat unsere Staatsverwaltung einen sehr grossen Umfang angenommen, aber in jedem Betrieb sind unsere Staatsbeamten und Angestellten durchaus pflichteifrig, und man kann nicht sagen, dass wir zuviele Beamte und Angestellte hätten. Wenn man den Fällen nachgeht, wird man zugeben müssen, dass der Rahmen der möglichen Ersparnisse ausserordentlich bescheiden ist. Wenn wir trotzdem eine sehr vielgestaltige Staatsverwaltung haben, so ist das darauf zurückzuführen, dass Regierung, Grosser Rat und Bernervolk in den Zeiten, wo es uns gut gegangen ist, unsern bernischen Staatshaushalt auch komfortabel ausgebaut haben. Das ist kein Vorwurf, sondern eine blosse Feststellung. Wir haben nun die Einrichtungen, man kann sie nicht von heute auf morgen einfach abdekretieren, abgesehen davon, dass niemand in diesem Saale ist, der behauptet, der eine oder andere Staatsbetrieb könnte einfach aufgehoben werden. Ich habe mir die Mühe genommen, anhand der Staatsrechnung und der Verwaltungsberichte zusammenzustellen, was wir alles an Neueinrichtungen in den letzten 25 Jahren geschaffen haben, zum Wohl des Bernervolkes und weil es allgemein als Notwendigkeit empfunden worden ist. Wir finden da: Gewerbegerichte, Kostensumme 9000 Franken, nicht gerade gross; Verwaltungsgericht, Kostensumme 117,000 Fr.; Handelsgericht, 25,000 Franken; Jugendamt mit Jugendanwälten, 83,000 Franken; Anstalt Tessenberg, 170,000 Fr.; Strassenverkehrsamt, 220,000 Fr.; Seminar Thun, vor 15 Jahren neu bewilligt, 127,000 Fr.; Handels- und Gewerbekammer, 68,000 Fr.; Lehrlingsamt, 55,000 Franken; Arbeitsamt, 143,000 Fr.; Tuberkulosefürsorge, 400,000 Fr.; Landwirtschaftliche Schule Langenthal, 90,000 Fr.; Courtemelon, 73,000 Fr.; Alpwirtschaftliche Schule Brienz, 31,000 Fr.; Oeschberg, 107,000 Fr.; hauswirtschaftliche Schulen, Neueinrichtung, 87,000 Fr.; Kantonale Rekurskommission, 424,000 Fr.; total 2,147 Millionen Franken. Es war vielleicht gut, dass man sich das vergegenwärtigte und sich darüber Rechenschaft gab, was im Kanton Bern alles neu geschaffen worden ist. Dass es nicht möglich ist, von heute auf morgen abzubauen und zu sagen, das oder das wolle man abschaffen, scheint klar zu sein. Es ist deshalb begreiflich, dass sich der Umfang der Vereinfachungen in unserem Gesetz zahlenmässig nicht sehr stark auswirkt. Man muss mit den vorhandenen Möglichkeiten rechnen. Auch wenn es nach Rappenspalterei aussieht, sind wir verpflichtet, alles einzusparen, was irgendwie eingespart werden kann.

Eine wichtige Frage betrifft die Zusammenlegung der Amtsbezirke. Ich will diese Frage hier nicht diskutieren; ein Postulat ist von der Kommission angenommen worden, und der Grosse Rat wird Gelegenheit haben, bei der Behandlung dieses Postulates zu der Frage Stellung zu nehmen. Aber man kann zu dieser Frage eigentlich nur dann Stellung beziehen, wenn man sieht, wie die Sache nachher aussehen wird. Ich will bemerken, dass nach soliden Berechnungen, die zum Finanzprogramm angestellt worden sind, eine Einsparung von 400,000 Franken resultieren wird, ein Posten, der sich sehr wohl rechtfertigen lässt, und der als angezeigt erscheinen lässt, dass der Grosse Rat dieser Sache eine Sitzung widmet. Wir haben eine Karte ausarbeiten lassen, die dort hinten im Saal aufgehängt ist, rein zur Orientierung des Grossen Rates, ohne irgendwelche Verbindlichkeit. Als diese Karte publik wurde, machte sich sofort Widerstand geltend, namentlich im Jura, es sind alle möglichen Vermutungen aufgestellt worden, wegen der zukünftigen Amtssitze. Das alles ist noch nicht festgelegt, sondern das wird eine Sache sein, die ernsthaft geprüft werden muss. Es wird dabei eine grosse Rolle spielen, dass man die gegenwärtigen Amtssitze, die mit grossen Kosten renoviert worden sind, irgendwie beibehalten kann. Man wird das nicht anders machen können, als dass man innerhalb grosser Amtsbezirke eine gewisse Dezentralisation einführt. Das sind Detailfragen, die besprochen werden müssen. Der Zweck dieser Karte ist also nur der, einigermassen zu informieren, wie es aussehen würde, wenn man dem Postulat Nachachtung verschaffen möchte.

Was den Abschnitt Ersparnisse und Vereinfachungen im Einzelnen anbelangt, sind wir dabei von den Erwägungen ausgegangen, überall da, wo es in der allgemeinen Verwaltung und in der Justizverwaltung möglich ist, noch mehr Amtsstellen zu vereinigen, um Ersparnisse zu erzielen, entsprechend vorzugehen, indem man die Kollegialgerichte herabsetzt auf 3, anstatt 5 oder 7, indem man die Kompetenzen der unteren Instanzen erhöht, damit die oberen angemessen entlastet werden können. Die Kommission hat in dieser Beziehung nicht alle Anträge der Regierung gutgeheissen, der Regierungsrat hat sich mit Ausnahme eines einzigen Falles den Anträgen der Kommission angeschlossen, so dass wir mit Ausnahme der Bestimmung über die Erteilung des Armenrechts übereinstimmende Anträge haben. Wir haben zugestimmt, nicht weil es nicht zu verantworten gewesen wäre, weitergehende Ersparnisse zu erzielen, sondern um Reibungsflächen nach Möglichkeit zu vermeiden. Nachdem es gelungen ist, Obergericht, Verwaltungsgericht und Justizdirektion auf eine einheitliche Formel zu einigen, wollen wir diese Reibungsflächen nicht noch vermehren, sondern stimmen überall zu, in der Meinung, dass sich im übrigen Inhalt des Gesetzes Gelegenheiten genug finden, wo man sich heiss reden kann, indem man verschiedene Auffassungen vertritt.

Wenn man nun hier an die Beratung dieser Art. 1—8 herantritt, so kommt mir eine Reminiszenz in den Sinn, die ich hier anbringen möchte.

Es sind ungefähr 50 Jahre her, dass der Kanton Bern in einer ähnlichen schweren Situation war. Ein Verfassungsrat musste zur Beratung der neuen Staatsverfassung zusammentreten. Der Verfassungsrat begann seine Beratungen vor 50 Jahren mit einer Predigt im Münster, und Prediger war Herr Pfarrer Ammann von Lotzwil, der der älteren Generation noch sehr wohl bekannt ist. In dieser Predigt zur Eröffnung zur Beratung des Verfassungsrates hat Herr Pfarrer Ammann konstatiert: «Die Signatur der Zeit ist nicht Schwung und Begeisterung, sondern Unbehaglichkeit und Unzufriedenheit.» Das war vor 50 Jahren so, und heute ist die Situation nach dem Eindruck, den mir die Eintretensdebatte gemacht hat, ungefähr die gleiche. Das sind nicht gute Vorboten für die Behandlung der ganzen Gesetzesvorlage. Vor 50 Jahren hat dieser Mangel an Schwung und Begeisterung dahin geführt, dass am 1. Dezember 1885 die neue Staatsverfassung vom Volk verworfen worden ist. Wenn wir hier weiterfahren mit Unbehaglichkeit und Unzufriedenheit, so wartet dieser Gesetzesvorlage vielleicht das gleiche Schicksal. Wir müssen diese Stimmung zu überwinden versuchen und den festen Willen bekunden, zusammenzuarbeiten, damit wir in diesem Gesetz etwas bringen können, das zum Wohl des Bernervolkes dienen wird.

Mit diesen wenigen Worten möchte ich zur Besprechung von Art. 1 übergehen, der vorsieht, dass der Regierungsrat die Verrichtungen des Gerichtsschreibers und des Amtschreibers einem einzigen Beamten übertragen kann, wenn die Geschäftslast es erlaubt. Ferner wird beigefügt, dass Gerichtsschreiber und Amtschreiber ohne besondere Entschädigung zu gegenseitiger Stellvertretung verpflichtet sind. Ich habe vernommen, dass dieser Art. 1 da und dort Staub aufgeworfen hat und bekämpft werden soll. Wir wollen abwarten, was für Argumente vorgebracht werden; wir halten doch dafür, dass auf diesem Boden nicht unwesentliche Einsparungen erzielt werden können. Es gibt eine ganze Reihe von kleineren Amtsbezirken, wo eine Vereinigung sehr wohl möglich ist. Das kann so geschehen, dass der Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamte von der Regierung mit den Funktionen des Amtschreibers betraut wird, oder so, dass das Volk den Amtschreiber, der von der Regierung gewählt wird, als Betreibungsbeamten wählt, der dann zugleich auch die Obliegenheiten des Gerichtsschreibers versehen kann. Mit Rücksicht auf die Arbeitslast ist das in kleinen Bezirken möglich und bedeutet eine grosse Einsparung. Man muss sich vergegenwärtigen, dass die Einführung des Grundbuches grosse Fortschritte gemacht hat und dass das eine starke Entlastung der Amtschreiber bedeutet. Der zweite Satz vervollständigt die bisherige Ordnung. Es war bisher gesetzlich nicht vorgesehen, dass Gerichtsschreiber und Amtschreiber gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet sind, sie machen das, aber manchmal führt es zu Schwierigkeiten. Um diesen aus dem Weg zu gehen, möchten wir diese Verpflichtung gesetzlich verankern.

Hürbin, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat zu Art. 1 keine Bemerkungen zu machen. Wir möchten immerhin erklären, dass die Kommission sozusagen überall, jedenfalls immer mit sehr starker Stimmenmehrheit, in der Justizverwaltung die Tendenz verfolgt hat, das Kind nicht mit dem Bade auszuschütten. Wenn man verschiedene Ausführungen in der Eintretensdebatte gehört hat, könnte man auf den Gedanken kommen, die Herren Votanten seien der Meinung, es sei in der Justizverwaltung noch viel einzusparen. Ich glaube namens der Kommission sagen zu dürfen, dass das, was hier geschehen ist, wie der Herr Justizdirektor gesagt hat, wohl das Maximum dessen ist, was schlechtweg möglich ist. Wir wollen nicht vergessen, dass auf der Wappenscheibe, die der Juristenverein Herrn Prof. Huber nach Vollendung des neuen Zivilgesetzbuches geschenkt hat, die von Rudolf Münger gemalt wurde, der Spruch steht: «Mit Recht und Gerechtigkeit regiert man ein Volk.» Wir glauben, dass man die Justizverwaltung ohne Schaden — nicht für die Verwaltung, sondern für den Staat — nicht allzusehr reduzieren darf, und dass ein gewisses Minimum von Garantien da sein muss. Ich glaube, es trägt diesen Bedenken Rechnung, wenn Oberrichter Stauffer, ein von allen Parteien wohl sehr hoch geschätzter Mann, in der Neuen Berner Zeitung seinerzeit über die Justizreform ein paar Worte geschrieben hat, an die wir nun erinnern dürfen. Er hat davor gewarnt, zu weit zu gehen und folgende allgemeine sehr schöne Sätze geschrieben:

«Im Interesse der Allgemeinheit, d. h. um überhaupt ein friedliches, soziales Zusammenleben der Menschen zu ermöglichen, muss der Staat dem einzelnen Bürger eine ganze Reihe zum Teil sehr weittragender Pflichten auferlegen. Und wenn dieser sie nicht erfüllt, hat er Vermögensnachteile oder gar Freiheitsstrafen zu gewärtigen. Dafür darf der Staatsbürger dann aber anderseits auch unbedingten Anspruch darauf erheben, dass die ihm von der staatlichen Rechtsordnung gewährleisteten Rechte vor zuverlässigen, vertrauenswürdigen staatlichen Gerichten geltend gemacht werden können. Ist das nicht der Fall, versagt der Staat nach dieser Richtung hin, so bildet sich beim Bürger das bedauerliche Gefühl, dass das Gleichgewicht zwischen seinen Pflichten und seinen Rechten gestört sei. Und darin liegt die Gefahr der Bildung staatsfeindlicher Gesinnung. Einer gesunden, zuverlässig wirkenden Rechtspflege kann daher ein Staat nicht entraten, ohne Gefahr zu laufen, eine tiefgreifende Vertrauenskrise heraufzubeschwören und damit in seinen Grundfesten erschüttert zu werden.»

Wir müssen uns bei der Justizreform daran erinnern, dass man das macht, was möglich ist und nicht weiter gehen soll. Wir werden bei Art. 3 darüber zu diskutieren haben. Zu Art. 1 habe ich keine weiteren Ausführungen zu machen.

Kunz (Wiedlisbach). Der Artikel ist mir im Grunde recht. Man hat heute viel von Einsparungen gehört, und ich glaube, man könnte weitergehen, ohne dass das Volk empfindlich geschädigt würde. In dem Artikel ist vom Gerichtsschreiber und Amtschreiber die Rede. Es gibt aber noch andere Bezirksbeamtungen, die zusammengelegt werden könnten. Heute leben wir allerdings in einer Zeit, wo die Konkurs- und Betreibungsämter sehr stark überlastet sind. Das kann aber ein Zustand sein, der in den nächsten paar Jahren überholt wird. Wenn der Regierungsrat hier vereinigen wollte, müsste

er neuerdings die Kompetenz einholen. Um dem Regierungsrat mehr Ellbogenfreiheit zu geben, sollte Art. 1 wie folgt gefasst werden: «Der Regierungsrat kann die Verrichtungen der Bezirksbeamten, sofern deren Geschäftslast es erlaubt, zusammenlegen, jedoch ohne dass weiterhin richterliche und administrative Funktionen von einem einzigen Beamten ausgeübt werden.» Der Schlußsatz bleibt unverändert.

Roth. Ich möchte die Anregung des Herrn Kunz wärmstens unterstützen und bekannt geben, dass im Amt Wangen gewisse Gruppen zu diesem Antrag Stellung genommen haben und zur Auffassung gekommen sind, dass sich die Vereinigung von Gerichtspräsident und Statthalter nicht bewährt habe. Man glaubt, man sollte an der Gewaltentrennung festhalten. Im weitern ist man der Bildung von grossen Gauen entgegengetreten. Es würde uns interessieren, zu vernehmen, wie gross die Einsparungen gewesen sind, die durch das Dekret von 1921 erzielt worden sind. Im Amt Wangen ist man von 6 auf 4 Beamte gegangen, in andern Aemtern von 6 auf 3. Es würde interessieren, zu vernehmen, ob die Einsparungen so sind, dass man das verantworten kann oder ob man nicht auf Grund der Erfahrungen zum Schlusse kommen muss, dass die Vereinigung von Statthalter und Gerichtspräsident nicht geht. Nun sieht das Gesetz vor, dass Amtschreiber und Gerichtsschreiber vereinigt werden können. Das hätte zur Folge, dass dieser Beamte, der schon zwei Funktionen hat, auch noch Betreibungsbeamter wird. Ich habe die Auffassung, dass das nur für ganz kleine Aemter praktiziert werden kann, während die Ordnung für grössere Aemter unpraktisch ist.

Müller (Herzogenbuchsee). Ich möchte die beiden Vorredner unterstützen in dem Bestreben, die Trennung der Gewalten wieder einzuführen. Wenn man bis zur zweiten Beratung eine entsprechende Bestimmung aufnehmen könnte, würde das dem Gesetz sicher Sympathien schaffen. Es ist speziell im Amt Wangen festzustellen, dass die Bevölkerung mit der Zusammenlegung nicht zufrieden ist, weil das eines der Aemter ist, das an der Grenze liegt hinsichtlich der Bevölkerungszahl und Geschäftslast. Im Staatsverwaltungsbericht wird festgestellt, dass Gerichtspräsident und Amtschreiber von Wangen die grösste Geschäftslast von allen Bezirken haben, wo die Beamtungen zusammengelegt sind. Die Bevölkerung ist nicht befriedigt, speziell, weil Geschäfte verschleppt werden, wodurch die Gemeinden behindert werden. Es würde also der heutigen Vorlage dienen, wenn man die Trennung der Gewalten wieder herstellen würde.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Als Angehöriger des Bezirkes Wangen kann ich diesen konzentrischen Angriff aus dem Amt Wangen nicht gut ablehnen, sondern erkläre mein Einverständnis damit, dass die Anregung des Herrn Kunz der Kommission zur nochmaligen Beratung überwiesen werde. Wir werden sehen, was gemacht werden kann. Man kann aber nicht gut den Pelz waschen, ohne ihn nass zu machen. Wenn man etwas vereinfachen will, sollte man das auf dem Weg probieren, den wir vorschlagen. Nachdem wir sonst alles zusammengelegt haben, wird man sich zwar überlegen müssen, ob man die Personalunion wiederum aufhebt. Darüber wird der Grosse Rat zu gegebener Zeit entscheiden. Diese Frage wird man diskutieren, wenn die Frage der Zusammenlegung der Amtsbezirke behandelt wird.

Nun die Frage des Herrn Roth über die Ersparnisse. Dadurch, dass man im Jahre 1926 in verschiedenen Amtsbezirken Statthalter und Gerichtspräsident, Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamter vereinigt hat, sind Ersparnisse erzielt worden. Die Berechnungen sind nachgeführt worden. Für 1933 betrugen die Einsparungen im Minimum 150,300 Fr., im Maximum 228,716 Fr. Das richtet sich nach den Alterszulagen. Man kann also sagen, dass mit diesen Massnahmen wirklich eine effektive Ersparnis erzielt worden ist, die man nicht leichten Herzens preisgeben wird.

Angenommen.

Beschluss:

I. Ersparnisse und Vereinfachung der Staatsverwaltung.

A. Vereinfachung der allgemeinen Verwaltung.

Art. 1. Der Regierungsrat kann die Verrichtungen des Gerichtsschreibers und des Amtschreibers einem einzigen Beamten übertragen, wenn die Geschäftslast es erlaubt. Gerichtsschreiber und Amtschreiber sind ohne besondere Entschädigung zur gegenseitigen Stellvertretung verpflichtet.

Art. 2.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel befasst sich mit den Aenderungen am Einführungsgesetz zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz. Dieses Einführungsgesetz datiert aus dem Jahre 1891, hat also ein gewisses Alter. In lit. a wird die Stellvertretung der Betreibungsbeamten neu geordnet im Sinne der Vereinfachungen. Bisher war diese Stellvertretung durch das Amtsgericht geordnet worden, das sonst im Betreibungswesen nichts zu tun hat. Es entstanden Unklarheiten über die Besorgung der Stellvertretung im Einzelfall. Das alles soll nun durch die Bestimmung in lit. a geordnet werden.

Lit. b regelt die Wahl der Betreibungsgehilfen (Weibel), ihre Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse. Diese Weibel werden jetzt ebenfalls vom Amtsgericht gewählt und ihre Besoldung besteht im Bezug der Sporteln, die durch Betreibungstarif vom Bundesgericht festgestellt worden sind. Es sind eidgenössische Sporteln, deren Höhe der Kanton nicht ändern kann. Der Kanton hat die Besoldung der Weibel so geordnet, dass sie einfach auf die Sporteln angewiesen sind. In kleinen Bezirken macht das nicht viel aus. Wir haben nicht im Sinn, dort viel zu ändern, da auch nicht viel zu ersparen wäre. Wesentliche Ersparnisse lassen sich aber in den grossen städtischen Kreisen, namentlich Bern und Biel erzielen, wo diese Sporteln Beträge bis zu 20,000 Fr. erreichen. Das sind Beträge, wo man sich sagen kann, es würde sich

rechtfertigen, diese Anstellungsverhältnisse in den grossen Kreisen neu zu ordnen, zu prüfen, ob man sie nicht durch feste Besoldungen ersetzen kann. Wir sind in Verhandlungen mit den Betreibungsgehilfen in Bern und Biel, um zu einer Verständigung zu gelangen. Aber dazu muss eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Das bisherige Einführungsgesetz sieht vor, dass nur Sporteln bezogen werden. Wenn man also da etwas ändern will, muss man eine gesetzliche Grundlage schaffen. Die soll so geschaffen werden, dass die Anstellungsverhältnisse durch Dekret des Grossen Rates geordnet werden sollen. Das Dekret wird auch eine Bestimmung über die zu leistenden Kautionen zu enthalten haben.

Hürbin, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stimmt zu.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Das Einführungsgesetz vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs wird wie folgt geändert:

a) § 9. Die Stellvertreter werden vom Regierungsrat bezeichnet. Die Beamten und Angestellten der Bezirksverwaltung sind verpflichtet, die Stellvertretung ohne besondere Entschädigung zu übernehmen.

Die Stellvertreter besorgen die Obliegenheiten des Betreibungs- und Konkursamtes, wenn es infolge Demission, Tod oder Amtsentsetzung des ordentlichen Beamten zeitweise unbesetzt ist oder wenn der Beamte wegen Beurlaubung, Abwesenheit, Krankheit oder Amtseinstellung sein Amt nicht ausüben kann; ferner in den durch Art. 10 des Bundesgesetzes vorgesehenen Ausstandfällen.

Zu jeder Stellvertretung, welche länger als zwei Tage dauert, ist die Bewilligung des Gerichtspräsidenten, und zu solchen, welche die Dauer einer Woche übersteigen, die Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Ist der ordentliche Stellvertreter verhindert, so bezeichnet die kantonale Justizdirektion einen ausserordentlichen Vertreter.

b) § 15. Die Wahl der Betreibungsgehilfen, ihre Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse und die von ihnen zu leistende Kaution werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 23. Januar 1935,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Spycher.

Der Namensaufruf verzeigt 218 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 10 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Egger (Aarwangen), Frölich, Gerber, Gfeller, Grimm, Haas, Meier (Biel), Schneider (Rubigen), Schneiter (Lyss); ohne Entschuldigung abwesend ist Herr von Almen.

Tagesordnung:

Beschwerde gegen die Anklagekammer.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Ulrich Reber, Privatier in der Emmenmatt, Zollbrück, vertreten durch Fürsprech Salvisberg in Grünen, hat dem Grossen Rat eine Beschwerde gegen die Anklagekammer eingereicht. Er beschwert sich darüber, dass die Anklagekammer des Obergerichts in einer Strafsache, die von ihm gegen den Kantonschemiker und Lebensmittelinspektor der Stadt Bern eingereicht wurde, Nichteintreten beschlossen hatte. Der Grosse Rat sollte nach seinem Antrag den Entscheid der Anklagekammer des Obergerichts als ungesetzlich aufheben.

Eine solche Beschwerde an den Grossen Rat ist aber nicht gesetzmässig. Es ist nur ein Verantwortlichkeitsverfahren vorgesehen gestützt auf das Verantwortlichkeitsgesetz, welches sich gegen Mitglieder des Obergerichts (gleich wie gegen andere Staatsbeamte) richten kann. Nach dem Verantwortlichkeitsgesetz kann in diesem besondern Beschwerdeverfahren ein Tadel ausgesprochen werden, oder es kann die Ueberweisung an das Gericht zwecks Abberufung verfügt werden. Im übrigen schreibt die Staatsverfassung in Art. 51 ausdrücklich vor, dass keine gesetzgebende administrative Behörde ein richterliches Urteil aufheben dürfe.

Diese Beschwerde von Herrn Reber verlangt nun aber nichts anderes, als dass ein richterliches Urteil aufgehoben werde. Der Grosse Rat kann deshalb auf diese Beschwerde schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht eintreten. Wenn der Beschwerdeführer sich mit dem Entscheid der Anklagekammer nicht abfinden wollte, so wäre ihm die Möglichkeit des staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht offen gestanden. Diesen Weg hat er

aber nicht beschritten. Dafür sucht er seine Beschwerde an den Grossen Rat zu richten.

Gestützt auf diese Erwägungen müssen wir beantragen, es sei auf die Beschwerde wegen Unzuständigkeit nicht einzutreten.

Die Justizdirektion hat sich diesem Antrag angeschlossen.

Hürbin, Präsident der Jusizkommission. Es ist so, wie es der Herr Justizdirektor gesagt hat. Die Justizkommission hat sich einstimmig dem Antrag des Regierungsrates angeschlossen. Weitere Worte sind darüber nicht zu verlieren. Dagegen ist festzustellen, dass wir in letzter Zeit wiederholt solche Justizbeschwerden gehabt haben. Ich erinnere nur an die Affäre Schoch. Durch solche Beschwerden entstehen bedeutende Kosten (Druckkosten, Studium der Akten durch die Kommission und die Ratsmitglieder usw.). Man kann sich deshalb wohl fragen, ob bei solchen ungerechtfertigten Beschwerden nicht Kostenfolge eintreten sollte. Wir haben jetzt im Vereinfachungsgesetz an verschiedenen Orten die Auferlegung der Kosten vorgesehen. Ich frage mich deshalb ernstlich, ob man in solchen Fällen das nicht auch tun sollte. Hier ist darüber vorderhand kein Antrag zu stellen. Der Herr Justizdirektor prüft diese Frage zur Zeit, soviel ich weiss.

Angenommen.

Beschluss:

Der Grosse Rat bechliesst, auf die Beschwerde des Ulrich Reber, Privatier in der Emmenmatt, Zollbrück, vertreten durch Fürsprecher Salvisberg in Grünen, nicht einzutreten, weil die Zuständigkeit für die Prüfung und Beurteilung der gestellten Begehren fehlt.

Gesetz

über

die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 21 hievor.)

Art. 3.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 3 ist das, was nach der Beratung durch die Kommission von den Art. 9 und 25, die in der beratenden Kommission als Schicksalsartikel bezeichnet wurden, übrig geblieben ist. Gegenüber den Anträgen betreffend diese beide Artikel ist der Vorwurf erhoben worden, es wollten da Diktaturparagraphen aufgestellt werden; das könne man nie und nimmer akzeptieren. Art. 25 wurde dann ausgeschaltet. Herr Finanzdirektor Guggisberg hat Ihnen darüber gestern Bericht erstattet. Wir brauchen deshalb nicht mehr davon zu sprechen. Man hat im Interesse der Vereinfachung nachgegeben in der Meinung, es würden ohnehin noch genug Reibungsflächen übrig bleiben.

Auch der Art. 9 hat in der Kommission eine wesentliche Umgestaltung erfahren. Ich muss hier etwas weiter ausholen, da schon in der Eintretensdebatte gegenüber dieser Bestimmung von Herrn Dr. Giovanoli trotz der geänderten Fassung Widerstand angekündigt worden ist.

Was will dieser Artikel? Er gibt dem Regierungsrat zunächst eine bestimmte Aufgabe. Es heisst da: « Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vereinfachung der Zentralverwaltung durchzuführen ». Der Regierungsrat ist einverstanden damit, diesen Auftrag entgegenzunehmen, trotzdem er sich von vornherein sagt, dass auf dem Wege der Vereinfachung für ihn keine Lorbeeren mehr zu holen sind. Es schreit zwar alles nach Vereinfachung; sobald man aber daran geht, praktisch solche Vereinfachungen durchführen zu wollen, dann macht sich lebhafter Widerstand bemerkbar. Ich sehe deshalb nicht ein, wieso man von diesem Auftrag, der dem Regierungsrat erteilt werden soll, als von einem Diktaturparagraphen sprechen kann Auch hierzu hatte sich gestern Herr Finanzdirektor Guggisberg geäussert. Dieses Wort « Diktaturparagraph » hat mich an das französische Sprichwort erinnert: « On est toujours le dictateur de quelqu'un ». Es handelt sich hier wirklich nicht um eine Diktaturbestimmung im richtigen Sinn des Wortes. Es werden ja der Regierung keine positiven Befugnisse gegeben, wonach diese positiv eingreifen, Gesetze erlassen, Steuern eintreiben, kurz über Gesetz und Verfassung hinweg Handlungen vornehmen könnten. Das wäre Diktatur. Es gibt zwar viele Leute im Kanton Bern, die der Ansicht sind, es wäre gut, wenn die Regierung etwas diktatorial wirken könnte. Ich für mich lehne das vorläufig ab. Ich habe keine solchen Gelüste.

Wenn man nun dem Regierungsrat diese Vollmacht geben will, dann muss man sagen können, wie zu vereinfachen ist. Das kann u. a. auch dadurch erreicht werden, dass man bei diesen vielen Kommissionen, wie sie im Staatskalender zusammengestellt sind, etwas abbaut, indem man da etwas durchforstet, indem man in diesem Gestrüppe etwas aufräumt, gewissermassen eine Razzia im Kommissionswesen veranstaltet. Wir haben sehr viele Kommissionen. Das Verzeichnis darüber ist ja den Mitgliedern der Kommission zugestellt worden. Die Anzahl der Kommissionen und ihre Struktur beruht auf verschiedenartigen gesetzlichen Erlassen. Einzelne sind im Gesetze ein für allemal bestimmt vorgesehen, so z. B. die kantonale Armenkommission. Es ist oft auch im Gesetze bestimmt, dass diese Kommissionen so und so viele Mitglieder zählen müssen oder dass sie vom Grossen Rat oder einer andern Behörde gewählt werden und wieviel Taggelder die Mitglieder beanspruchen können. In andern Fällen, ja ich gebe zu, es ist die Mehrzahl der Fälle, sind die bezüglichen Vorschriften in Dekreten enthalten, die der Grosse Rat allein abändern kann, und in sehr vielen Fällen ist das, gestützt auf Dekrete, dem Regierungsrat überlassen. Wenn man nun da Remedur schaffen will, wenn man damit einverstanden ist, dass hier Vereinfachungen getroffen werden, so kann es nicht anders geschehen, als dass man bei allen Kommissionen in gleicher

Weise vorgeht, unbekümmert darum, ob nun die Kompetenz für die Einsetzung und Festsetzung der Zahl der Kommissionen in Gesetzen oder Dekreten enthalten ist und unbekümmert darum, ob in diesen Erlassen der Regierungsrat, der Grosse Rat oder der Gesetzgeber als kompetent erklärt worden ist. Man muss deshalb die Kompetenz zur einheitlichen Ordnung allgemein dem Regierungsrat überlassen, auch für diejenigen Ausnahmefälle, in denen das Gesetz jemand anders für zuständig erklärt hat. Praktisch ist diese Frage nicht sehr erheblich. Wenige Kommissionen sind vom Gesetze vorgesehen oder in bezug auf den Umfang umschrieben.

Die zweite Kategorie von Vereinfachungsmassnahmen betrifft die Beamtenstellen. Man hört im Volke immer wieder die Forderung, dass da abzurüsten sei. Im Gegensatz zu verschiedenen andern Auffassungen bin ich der Meinung, dass man im Volke kein grosses Verlangen hat nach all diesen Inspektoren, Revisoren, Kontrolleuren und Adjunkten, wie sie in den gesetzlichen Erlassen vorgesehen sind. Man findet manchmal im Volke, es wäre möglich, in dieser Richtung wesentliche Vereinfachungen zu erzielen. Hier stossen wir auf die gleichen Schwierigkeiten wie bei den Kommissionen. Es gibt viele Beamtungen, die im Gesetz vorgesehen sind, andere sind durch Dekrete und wieder andere durch regierungsrätliche Verordnungen geschaffen worden. Ich erinnere Sie daran, dass im Gesetz z. B. die Zahl von 19 Forstkreisen vorgeschrieben ist, was 19 Oberförster bedingt. Es ist unter anderm schon oft die Frage aufgeworfen worden, ob man nicht viele Forstkreise zusammenlegen und damit wesentliche Einsparungen erzielen könnte. Ebenso ist die Zahl der Schulinspektoren im Gesetze vorgeschrieben. Auch hier glaubte man mit weniger auskommen zu können. Das gleiche ist zu sagen in bezug auf die Lebensmittelinspektoren. So gibt es eine ganze Reihe von Beamtungen, die von gesetzlichen Erlassen gefordert werden. Die Regierung hatte ursprünglich vorgeschlagen, es sei ihr der bestimmte Auftrag zu erteilen, die Vereinfachung in der Staatsverwaltung durchzuführen und zu diesem Zwecke die Kompetenz zu erteilen, sowohl Kommissionen als auch Beamtungen aufzuheben, zu verschmelzen oder den Bestand der Kommissionen herabzusetzen. Gegen diese Bestimmung ist in der Kommission Sturm gelaufen worden. Man hat gesagt, das wäre gesetzwidrig. In bezug auf die Kommissionen ist zwar der Standpunkt des Regierungsrates gebilligt worden. In bezug auf die Beamten hat die Kommission dagegen auf Art. 26 der Staatsverfassung verwiesen, wo es heisst, dass die Bestimmung der Beamtungen und die Festsetzung der Besoldungen Sache des Grossen Rates sei, sodass also die Regierung nicht von sich aus Beamtungen aufheben dürfe. Demzufolge ist eine neue Fassung redigiert worden, wonach der Regierungsrat frei gewordene Stellen nicht mehr besetzen muss und die Aufgaben dieser Beamtungen bis zur endgültigen Beschlussfassung durch den Grossen Rat (Art. 26, Ziff. 14 der Staatsverfassung) an andere Stellen übertragen solle. Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten. Damit ist, wie ich glaube, allen verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung getragen, denn was die Kommissionen anbelangt, steht in der Verfassung überhaupt nichts, und was hier in bezug auf die Beamtungen gesagt wird, ist eigentlich nichts anderes als die Sanktionierung der bisherigen Praxis. Der Regierungsrat hat schon jetzt hin und wieder Stellen nicht wieder besetzt und gewartet, bis der Grosse Rat darüber Beschluss gefasst hat.

Nun ist in der Eintretensdebatte von Herrn Dr. Giovanoli auf das Gutachten von Herrn Prof. Dr. Blumenstein hingewiesen worden. Er hat auch dem Justizdirektor seine Zensur erteilt und ihn gefragt, wie er dazu komme, zu einer solchen Ordnung seine Zustimmung zu geben. Als ich seine Ausführungen hörte, sagte ich mir, dass ich froh sein könne, meine juristischen Examen schon vor mehr als 35 Jahren bestanden zu haben, sonst wäre ich wohl durchgefallen.

Im übrigen haben mich die Ausführungen von Herrn Dr. Giovanoli nicht überzeugt. Was Herr Prof. Dr. Blumenstein in diesen Gutachten ausführt, ist durch die geänderte Fassung überholt. Wir nehmen die Aussetzungen von Herrn Prof. Dr. Blumenstein durchaus nicht leicht; wir stehen mit ihm in ständigem und freundlichem Verkehr und wir wissen seine juristischen Ratschläge immer zu schätzen. Auf der andern Seite möchte ich aber sagen, dass es vorteilhaft ist, wenn auch der Justizdirektor etwas von der Jurisprudenz versteht. Herr Prof. Dr. Blumenstein geht sicher weit, wenn er in seinen Ausführungen behauptet, dass z B. Art. 39 der Staatsverfassung nur die Handhabung der äussern Ordnung betreffe, nicht aber die Handhabung der innern Ruhe und Ordnung im Kanton. Sie brauchen nur den Art. 39 nachzulesen und sich die Praxis des Grossen Rates dazu zu vergegenwärtigen, um zu erkennen, dass dem nicht so ist. Im übrigen hat ja, wie gesagt, die Kommission den Bedenken von Herrn Prof. Dr. Blumenstein ihm vorgreifend Rechnung getragen. Ich möchte an das Wort eines viel berühmteren Staatsmannes als ich es bin, mit dem ich mich sonst nicht vergleichen wollte, erinnern. Ich glaube, es ist Reichskanzler Fürst Bismarck gewesen, der bei einer ähnlichen Gelegenheit sagte: «Ich bin nicht Jurist genug, um in dieser Sache unklar zu sehen». Ich glaube, der Grosse Rat darf es sicher verantworten, die abgeänderte Fassung des Art. 3 anzunehmen. Ich beantrage Zustimmung.

Hürbin, Berichterstatter der Kommission. Nach den längeren und eingehenden Ausführungen des Herrn Justizdirektors bleibt mir nicht mehr viel zu sagen übrig, da ich namens der Kommission diesen Artikel zur Annahme empfehlen muss. Immerhin möchte ich feststellen, dass diese Bestimmung ein Ueberbleibsel eines früheren, scharf bekämpften Artikels ist, der von beiden Seiten, also nicht nur von uns, sehr angefochten wurde. Was dann übrig blieb, hat schliesslich die Kommission, ohne grosse Freude, angenommen. Immerhin hat man in der Kommission — trotz Justizdirektor — darauf hingewiesen, dass wir schliesslich doch noch eine Verfassung haben, wonach der Grosse Rat Gesetze erlässt und abändert. Es sind grosse Fragezeichen zu dieser Bestimmung gemacht worden. Ihre Zulässigkeit wurde bezweifelt, weil man glaubte, sie verstosse gegen Art. 26 der Staatsverfassung, da ja durch diese Bestimmung die Gesetzgebungsvollmacht zum Teil einfach vom Grossen Rat an den Regierungsrat delegiert wird. Wir nehmen da eine

Aenderung vor, die eigentlich nur durch Verfassungsrevision vorgenommen werden dürfte. Aber die Kommission hat nun trotz allem diesen Artikel geschluckt, zum grössten Teil jedenfalls ohne Appetit. Ich habe mir vorgestellt, dass die Mitglieder dann in ihren Fraktionen auch noch darüber sprechen würden.

Als Kommissionsberichterstatter bleibt mir nichts anderes übrig, als diesen Artikel zur Annahme zu empfehlen.

Giovanoli. Vorerst einige Worte zur Erklärung von Herrn Justizdirektor Dürrenmatt gegenüber einer Argumentation, die ich in der Eintretensdebatte in bezug auf die Politik der Vollmachten, die ich für unhaltbar erachte, angebracht habe. Er hat nämlich gesagt, das entsprechende Vorgehen in der Eidgenossenschaft habe einen ganz andern Charakter als das, was der Regierungsrat hier vorschlage; der Regierungsrat unterbreite seine Anträge in bezug auf die zu gewährenden Vollmachten in diesem Gesetze dem Volke; wenn das Volk das Gesetz annähme, so seien die Bestimmungen in verfassungsmässiger Weise rechtens geworden; darum sei die Argumentation von Herrn Prof. Dr. Blumenstein und anderer unrichtig (Zwischenruf Justizdirektor Dürrenmatt: Es war Herr Regierungsrat Guggisberg). Ja, es kann sein, dass es Herr Regierungsrat Guggisberg war; ich weiss es nicht mehr genau. Es kommt ja aufs Gleiche heraus. Also eine derartige Argumentation können wir nicht unterstützen. Herr Prof. Dr. Blumenstein weist in seinem Aufsatz in der Zeitschrift für bernisches Verwaltungsrecht überzeugend nach, dass das keinen Unterschied ausmacht und dass es vollständig gleichgültig ist, ob man eine derartige Vollmacht lediglich durch ein Gesetz sanktionieren lasse oder durch eine Verordnung. Das, was Prof. Blumenstein nachweist, ist gerade das Entscheidende. Wie er sagt, steht eine derartige Vollmacht, auch wenn sie in einem Gesetz gewährt werden will, unter allen Umständen mit der bernischen Staatsverfassung in Widerspruch; denn man kann nicht durch ein Gesetz ganz klare und eindeutige Verfassungsbestimmungen abändern.

Nun zu Art. 3, wie er uns jetzt vorliegt. Wir haben schon in der Kommission von unserer Seite aus alle Reserven angebracht und haben Vorbehalte an unsere Zustimmung geknüpft. Nachdem Herr Prof. Dr. Blumenstein in seinem Berichte auch einen derart reduzierten Vollmachtartikel, wonach im Gesetze vorgesehene Kommissionen entweder aufgehoben oder in ihrem Umfang reduziert werden können, für unzulässig erklärt, müssen wir auch gegenüber dem neu redigierten Art. 3 eine ablehnende Stellung einnehmen.

Ich möchte die Regierung und die Herren Grossräte anfragen: Was nützt Ihnen denn ein solcher Artikel, wenn nachher irgend einer einen staatsrechtlichen Rekurs ergreift und ihn mit dem Aufsatz von Herrn Prof. Blumenstein begründet? Zweifellos würde das Bundesgericht diesen Artikel für verfassungswidrig und damit ungültig erklären.

Es ist aber auf der andern Seite der Regierung ohne weiteres zuzugeben — da können wir uns Ihrer Affassung anschliessen — dass es unbedingt notwendig ist, in der Staatsverwaltung Vereinfachungen zu erzielen und dass dadurch Ersparnisse ermöglicht werden.

Um das zu erreichen sind zwei Wege möglich. Entweder muss die Regierung, wenn sie sich nicht in offensichtlichen Widerspruch zur Verfassung setzen will, in Art. 3 jede einzelne Kommission aufführen, die sie aufheben will oder deren Mitgliederzahl sie beschränken möchte. Wir haben das der Regierung vorgeschlagen Sie hat aber nicht zugestimmt; ich weiss nicht, warum. Vielleicht hat sie gefunden, sie wolle die betreffenden Kommissionen, die ihr ungelegen sind, lieber nicht nennen. Ich kann mir vorstellen, dass es eine ganze Serie von Kommissionen gibt, die man ruhig aufheben kann, z. B. die Schulsynode, die Kirchensynode und andere dergleichen überflüssige Institutionen, und dass man andere, an sich notwendige, Kommissionen in ihrem Mitgliederbestand reduzieren dürfte. Aber dann sollte die Regierung diese Kommissionen in einem Katalog namentlich aufführen. Dann können wir darüber sprechen und unsere Zustimmung geben. Das will die Regierung nicht. Ich nehme an, dass sie hiefür Gründe hat wie für alles, was sie dem Grossen Rate vorschlägt. So wie aber der Artikel jetzt redigiert ist, müssen wir ihn ablehnen und ihm einen Gegenvorschlag entgegensetzen Nach unserem Vorschlag müsste es etwa heissen: « dass der Regierungsrat zum Zwecke der Vereinfachung der Staatsverwaltung dem Grossen Rat baldmöglichst eine Vorlage zu unterbreiten hat ». Wenn der Regierungsrat uns dann solche Vorschläge unterbreitet, werden wir Hand bieten, um notwendige und zweckmässige Vereinfachungen im Staatsapparat durchzuführen Die vorgeschlagene Lösung lehnen wir ab, gestützt auch auf die konsequente und ganz klare und eindeutige Auffassung von Herrn Prof. Dr. Blumenstein.

Grädel. Wenn man den Staatskalender ansieht, glaubt man auch, dass in bezug auf die Kommissionen noch Vereinfachungen erzielt werden könnten. Das veranlasst mich, dem vorgeschlagenen Artikel zuzustimmen. Diese Meinung besteht auch im Volke. Wenn die Sozialdemokraten Angst haben, es könnte da in unberechtigter Weise vorgegangen werden, so ist das unberechtigt. Die Regierung sagt ja: Nur die Kommissionen, für die ein Bedürfnis nicht mehr besteht oder nicht mehr in so starkem Masse wie bisher, können aufgehoben oder in ihrer Mitgliederzahl beschränkt werden. Und dann heisst es am Schluss: « der Regierungsrat habe dem Grossen Rat über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten. »

Etwas anders verhält es sich bei den Beamten. Darüber haben wir in der Kommission lange gesprochen. Nach unserer Meinung ist da ziemlich viel zu machen. Es wurde von einem Kommissionsmitglied gesagt, was denn unsere Kinder noch lernen sollten, wenn alle Beamten abgebaut würden. Kann denn jedermann Beamter werden? Eine solche Auffassung möchte ich energisch zurückweisen. Uebrigens sind ja die Beschlüsse des Regierungsrates betreffend die Beamtungen nur provisorisch. Der Grosse Rat hat zu entscheiden.

Ich beantrage also Festhalten am Vorschlag des Regierungsrates und der Kommission.

Gasser (Worb). Art. 3 hat gewiss seine grosse Berechtigung. Nur besteht hier die Eigentümlichkeit, dass man nicht klipp und klar sagt, was man

will. Ich kann mir sehr gut vorstellen, dass man Kommissionen, wofür kein Bedürfnis mehr besteht, eliminieren kann. Es ist richtig, wenn man das tut. Es ist auch gerechtfertigt, dass man einen Beamten, der nichts mehr zu tun hat, nicht wiederwählt Aber dann gehe man den geraden Weg und sage offen und ehrlich, wer das ist Es könnte schliesslich vorkommen, dass so der Regierungsrat einen unbequemen Beamten entfernt. Ich möchte deshalb dem Regierungsrat die Verantwortung nicht allein überlassen; wir wollen auch mittragen helfen. Man soll uns also zuerst sagen, welche Beamtungen überflüssig sind. Die Art des Vorgehens, wie sie hier in Art. 3 vorgesehen ist, können wir nicht annehmen. Ich beantrage deshalb Ablehnung, stelle aber gleichzeitig ein Postulat mit folgendem Wortlaut: « Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grosssn Rat innert kürzester Frist eine Vorlage zur Vereinfachung der gesamten Staatsverwaltung zu unterbreiten ».

M. Mœckli. Au cours du débat d'hier sur l'entrée en matière, vous avez entendu les orateurs, de tous les groupes pour ainsi dire, critiquer l'insuffisance des économies prévues dans le projet et proclamer la nécessité d'en envisager d'autres, si l'on veut établir un programme qui soit acceptable par le peuple. Or, il me semble que précisément ici, en cette matière de la simplification de l'administration, s'offraient des possibilités dont ni le gouvernement ni la commission n'ont tiré le parti qu'ils pouvaient en tirer. Si l'on fait la comparaison entre l'ampleur donnée dans le projet aux questions de réforme de l'administration judiciaire, d'une part et, d'autre part, la concision de l'article 3 tel que nous l'avons sous les yeux, on ne peut se défendre de l'impression que les possibibités de simplification de l'administration centrale n'ont peut-être pas été étudiées de façon aussi approfondie que cela aurait été désirable. Sans doute, l'idée générale exprimée dans cet article est excellente, mais il aurait fallu la creuser davantage, l'examiner sous toutes ses faces. Cependant, ce principe se trouve déjà exposé à des restrictions dans son application, du fait que la seconde phrase du premier alinéa parle seulement de supprimer telle ou telle commission. Nous demandons donc que cette étude soit reprise et poussée davantage, d'autant plus qu'il existe actuellement certains états de fait qui suffisent à montrer que l'on n'a pas cherché bien loin les modifications réalisables et souhaitables.

M. le Directeur de la justice nous disait hier: « Donnez-moi des précisions ». Nous ne serions nullement embarrassés pour lui énumérer un certain nombre de points susceptibles de fournir matière à des simplifications, mais nous nous contenterons d'un ou deux exemples:

Ainsi, nous lui rappellerons tel district du Jura où depuis plusieurs mois il n'y a pas de préfet, où il n'y a pas eu non plus de vice-préfet pendant un certain temps et qui cependant a quand même été administré normalement. Nous lui rappellerons également dans quelles conditions certains postes de la préfecture de Delémont ont été repourvus dans le courant de l'année dernière et nous pourrions citer encore d'autres cas où il semble que l'on n'a pas fait preuve de toute la volonté d'économie désirable.

Nous demandons la simplification non pas seulement de l'administration centrale, mais aussi de l'appareil administratif des districts et il y a, sur ce terrain, une idée qui mérite d'être sérieusement étudiée et mise en pratique: c'est la situation des recettes de district; j'ai déjà eu l'occasion de poser cette question au gouvernement: Quel rôle jouent les recettes de district, les factoreries des sels, si ce n'est un rôle purement administratif dans l'appareil financier de l'Etat? En effet, elles représentent simplement l'administration centrale dans les districts, et j'estime que leurs attributions pourraient fort bien être remises à d'autres organismes. Est-ce que, par exemple, une partie du travail qui se fait dans ces recettes ne pourrait pas être confiée aux communes et aux sièges de la Banque cantonale. Actuellement déjà, les communes s'acquittent d'une tâche de ce genre, en effectuant la perception d'impôts pour le compte de l'Etat; il suffirait de compléter cette organisation. De même, il existe des sièges de la Banque cantonale dans presque tous nos chefs-lieux de district; certains en comptent non pas seulement un mais même deux. Pourquoi ces succursales de la Banque cantonale, qui est une administration d'Etat, ne seraient-elles pas chargées de certaines attributions incombant actuellement aux recettes de district?

On objectera que, pour les communes ce serait difficile, qu'elles ont déjà de la peine à accomplir toutes leurs obligations... Je crois qu'il suffirait de développer en conséquence le contrôle de l'administration centrale ou de la préfecture auprès des communes et celles-ci accepteraient assez facilement une pareille réforme. On nous dira aussi: « Mais vous allez réduire de nombreux employés au chômage »... Or, notre idée n'est pas du tout que l'on devrait procéder à des compressions brutales et soudaines dans le personnel, nous pensons, au contraire, qu'il faudrait procéder par voie d'extinction, en renonçant à repourvoir les postes devenant vacants. Et même à supposer qu'il faille faire de sérieuses compressions dans le personnel, que diriez-vous, par exemple, d'un fabricant qui n'exigerait pas de son personnel tout le travail que celui-ci peut fournir, qui n'utiliserait pas ce personnel au mieux de sa production? Vous étonneriez-vous qu'il arrive à n'être plus à la hauteur de ses affaires...? Ce qui est vrai pour un patron de l'industrie privée l'est aussi pour l'Etat. Si une certaine sollicitude se comprend à l'égard de ce personnel administratif, elle se comprendrait mieux encore quand il s'agit de ces milliers de chômeurs de notre canton, auxquels on réduit coup sur coup leurs maigres moyens de subsistance. Cette question fait partie du problème général de l'organisation de la production, pour lequel nous proposons des solutions qui, de l'autre côté de la barrière, sont systématiquement repoussées. D'ailleurs, elle a déjà été évoquée au Grand Conseil, en 1929, sauf erreur, par une motion de M Marbach qui bien qu'acceptée à la quasi-unanimité, est restée ensevelie dans les tiroirs. Il y a aussi un postulat de la commission qui demande une fusion de l'administration des districts, nous verrons ce que le Grand Conseil en fera. Quoi qu'il en soit, j'ai la conviction — et cet avis est partagé par nombre de bons esprits, même au sein du personnel — que si l'on veut bien prendre la peine de chercher sérieusement, on verra qu'il y a moyen

de faire quelque chose d'utile et de sérieux dans cette direction.

Nous demandons donc instamment à ces messieurs du gouvernement de bien vouloir mettre cette question à l'étude, dans l'intérêt du fonctionnement normal de l'administration centrale dans les conditions les meilleures pour les finances cantonales et aussi, et surtout dans l'intérêt du sort définitif du projet qui nous est soumis: il faut présenter au peuple quelque chose qu'il puisse accepter et, pour cela, aucun effort ne doit être négligé. Et puisque hier les orateurs de langue allemande nous ont gratifiés de maintes citations françaises, permettez-moi de terminer par une citation allemande: «Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg».

Luick. Gestatten Sie mir vorerst eine interessante Feststellung. Der Herr Justizdirektor hat zu Beginn der Detailberatung erklärt, wir hätten eine sehr einfache Verwaltung und es würde schwer sein, noch weitere Vereinfachungen zu erzielen. Nebenbei bemerkt, wenn man vereinfachen soll, möge man uns zeigen, wo zu rationalisieren ist. Es ist noch gar nicht lange her, als von der gleichen Stelle aus ein Regierungsrat erklärt hat: Unsere Verwaltung ist zu vergleichen mit einem sehr komplizierten Uhrwerk, denn nach und nach (weil dem Staate neue Aufgaben erwachsen sind), immer neue Rädchen eingefügt werden mussten, und weil sich das Werk in der Entwicklung so vergrössert hat, konnte es nicht gut werden; es knorzt in diesem Uhrwerk, Sie sehen also, wie grundverschiedene Auffassungen man in der gleichen Kollegialbehörde hat. Herr Regierungsrat Joss hat diese Bemerkung nämlich anlässlich der Motion Marbach angebracht. Damals haben wir — man kann das ja nachlesen — sehr eingehende Vorschläge gemacht, ja, wir haben geradezu einen Plan entwickelt, wie die Bernische Staatsverwaltung vereinfacht werden könnte. Gestatten Sie mir nur ein paar Hinweise: Wir haben eine allgemeine Behördenreform vorgeschlagen. Wir haben damals schon gesagt, man sollte das Gebiet des Kantons Bern anders aufteilen, eine neue Einteilung der Gerichts- und Verwaltungskreise vornehmen. Es ist von uns die Frage aufgeworfen worden, ob es auch wirklich notwendig sei, im Kanton Bern 500 Gemeinden und Gemeindeverwaltungen durchzuschleppen. Wir haben bei dieser Gelegenheit auch auf die Unzahl von Kommissionen hingewiesen (Verhandlungen der Maisession 1929). Das in bezug auf die Verwaltungsreform. Auch in bezug auf die Gesetzesreform haben wir im Interesse der Bürgerschaft Vorschläge gemacht: die Gesetze sollten revidiert werden, damit es auch möglich wäre, sich in unserer Gesetzessammlung zurechtzufinden. Man könnte ja zwei Drittel aller Gesetze beseitigen und eine Gesetzessammlung erstellen, die für den Bürger weitaus einfacher wäre. Auch auf die möglichen Bureaureformen haben wir hingewiesen. Der Staatspersonalverband hat im Jahr 1931 bei der Regierung eine Eingabe eingereicht, in der wir im Detail auseinandersetzten, wie diese durchgeführt werden sollte. Wir haben eine Empfangsbestätigung erhalten, seither aber nichts mehr davon gehört. Ich gebe zu, es ist da und dort vereinfacht und verbessert worden, aber doch nicht im gesamten, nicht planmässig, sondern auch beim Verbessern wurde nur geflickt. Des weitern haben wir darauf hingewiesen, dass auch in bezug auf die Personalausbildung nützliche Reformen durchzuführen wären. Zugegeben: im grossen und ganzen ist das bernische Staatspersonal recht. Aber es gibt eine Reihe von Leuten, die ihren Aufgaben nicht gewachsen sind, die, wenn man sie prüfen würde, ohne weiteres als untauglich befunden würden und versetzt werden müssten. Auf der andern Seite gibt es viele Leute, die an Posten stehen, auf denen sie sich nicht entwickeln können. Das sind nur einige wenige Details aus den gemachten Vorschlägen.

Wenn man etwa vorschlägt, die Staatsverwaltung könnte und sollte grundlegend so und so geändert werden, wird einem immer wieder erwidert: Ja, diese Ordnung ist historisch geworden; das ist im Laufe der Zeit entstanden, und wer daran rütteln wollte, käme nicht durch. Ja, wir leben doch heute in Umbruchzeiten, da die Welt umgebaut, die menschliche Organisation reformiert wird. Auch das sind historische Zeiten. Und wenn der Grosse Rat etwas Grundlegendes schaffen würde, könnte er sich auch ein historisches Denkmal setzen. Man muss nicht nur den Mut aufbringen, Historisches zu erhalten, sondern auch den Mut, etwas Historisches zu schaffen, eine Tat zu wagen. Das meinen wir, wenn wir sagen, wir lehnen den Artikel 3 ab und möchten an dessen Stelle etwas anderes vorsehen, nämlich der Regierung den Auftrag erteilen, unsere Staatsverwaltung neu zu organisieren, so, dass die Neuorganisation der neuen Zeit entsprechen würde.

Neuenschwander. Wie Sie sehen, tauchen gegen den Art. 3, den sogenannten Vollmachtsartikel, verschiedene Bedenken auf. Ich fragte mich, ob man nicht für diese Bedenken ein Ventil öffnen könnte, dass auch diejenigen, die jetzt nicht zustimmen können, zur Annahme veranlassen würde, indem man Alinea 3 des Artikels in folgender Weise abfasste: «Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat über die zu treffenden Massnahmen Bericht zu erstatten», sodass die Kompetenz mehr auf den Grossen Rat abgeladen würde, und der Regierungsrat nicht handeln könnte, bevor der Grosse Rat Beschluss gefasst hat.

Kronenberg. Gestatten Sie mir, das gegenwärtige System der bernischen Staatsverwaltung mit einem Baum zu vergleichen. Zuerst haben wir ein junges Bäumchen gehabt, das lustig in den Tag hineingewachsen ist. Aestchen um Aestchen hat angesetzt, Ast um Ast hat sich gebildet, Stock um Stock ist gewachsen, bis daraus zuletzt ein mächtiger, grosser Baum geworden ist. Aber man hat ihn nicht gepflegt, man hat nichts herausgeschnitten, bis man schliesslich feststellen musste, dass die Früchte in bezug auf Quantität und Qualität sehr zu wünschen übrig liessen. Der Dünger, den man dem Baum geben sollte, reicht nicht mehr aus Was würde nun ein ordentlicher Hausvater, also der Staat. in einem solchen Falle tun? Entweder muss er den Baum umschlagen oder ihn zu behandeln suchen, ihm Zweige ausschneiden, Ordnung machen im Geäste, Luft und Licht zwischen hinein lassen und Ueberflüssiges beschneiden, oder aber anstelle dieses alten Baumes einen andern setzen, zu dem man dann etwas besser Sorge tragen würde.

Uebrigens ist zu diesem Art. 3 zu sagen, dass es sehr gefährlich wäre, ihm beizustimmen und dem Regierungsrat diese Vollmachten zu geben. Wir können natürlich schon diesen Artikel so, wie er jetzt vorgeschlagen wird, abändern. Das wäre ein Sicherheitsventil, aber eben nicht mehr als ein Ventil. Der Regierungsrat hätte ja nur « Bericht » zu erstatten. Das sagt nichts. Der Grosse Rat muss Stellung nehmen können. Wir können also auch der neuen Fassung nicht zustimmen. Wir wollen lieber aufs Ganze gehen und sagen: Wir reorganisieren die ganze Staatsverwaltung, dann haben wir saubern Tisch und wissen, worum es geht

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mit dem beginnen, was Herr Möckli zum Schlusse gesagt hat: « Wo ein Wille ist, da ist ein Weg! » Gerade das möchte ich Sie zu beherzigen bitten. Die Regierung hat schon den Willen, eine Vereinfachung der Staatsverwaltung durchzuführen. Sie hat ihn dokumentiert dadurch, dass sie sich in diesem Art 3 den Auftrag geben lassen will, eine Vereinfachung der Staatsverwaltung durchzuführen. Wir möchten nur, dass sich der Grosse Rat diesem Willen anschliesst und zeigt, dass auch er ernstlich gewillt ist, an der Vereinfachung der Staatsverwaltung mitzuwirken. Wenn dieser Wille vorhanden ist, dann ist sicher auch der Weg da, um die Vereinfachung zu verwirklichen. Dann ist das angekündigte Postulat nicht mehr notwendig, denn Art. 3 ist ja dessen Ausführung, der Beginn der Ausführung des Postulates, ganz abgesehen davon, dass der Regierungsrat schon immer an der Vereinfachung der Staatsverwaltung gearbeitet hat.

Herr Möckli hat von den Amtsschaffnereien gesprochen. Weiss Herr Möckli denn nicht, dass wir kürzlich ein Dekret darüber angenommen haben und dass das zurzeit von der Finanzdirektion verwirklicht wird? Es ist gerade in letzter Zeit von der Finanzdirektion überall vereinfacht und eingespart worden.

Nun ist gesagt worden, man müsse planmässig vorgehen. Gerade Art. 3 zeigt, wie man das zu verstehen hat. Man erteilt der Regierung den bestimmten Auftrag, die Vereinfachung der Zentralverwaltung durchzuführen, und damit sie das machen kann, soll sie planmässig und ungehindert durch widersprechende Dekrets- und Gesetzesbestimmungen vorgehen, Kommissionen eliminieren oder in ihrer Mitgliederzahl reduzieren dürfen, und der Grosse Rat soll da, wo es irgendwie angeht, Beamtungen aufheben und die Regierung soll vorläufig frei werdende Beamtenstellen nicht wieder besetzen.

Im dritten Alinea heisst es: « Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten. » Der Grosse Rat hat also Gelegenheit, zu jeder Massnahme der Regierung Stellung zu nehmen und zu sagen, ob er sie billigt oder nicht.

Herr Neuenschwander möchte nun sagen: « über die zu treffenden Massnahmen » statt « über die getroffenen Massnahmen ». Darüber lässt sich sprechen. Ich möchte mich nicht an den vorgeschlagenen Wortlaut klammern. Ich halte ihn nicht schlechthin für ein Evangelium. Das kann man noch prüfen.

Es ist ferner gefragt worden: Warum sagt man hier nicht, welche Kommission man aufheben könne? Das kann man nicht sagen; diese Frage stellt sich für alle Kommissionen. Was hätte es denn für einen Sinn, diese ganze Liste von Kommissionen im Gesetze aufzuführen?

Ich möchte noch hervorheben, dass schon jetzt der Regierungsrat für eine grosse Zahl von Kommissionen kompetent ist, solche Vereinfachungen durchzuführen. Aber es gibt auch viele Kommissionen, deren Einsetzung nicht in seiner Kompetenz steht. Um planmässig vorgehen zu können, muss er deshalb einheitlich selbst die Lösung für alle Kommissionen zu treffen in der Lage sein.

In bezug auf die verfassungsmässigen Bedenken habe ich mich bereits im ersten Votum zu diesem Artikel geäussert. Ich halte daran fest. dass das, was Herr Prof Dr. Blumenstein gesagt hat, überholt ist durch die von der Kommission selbst getroffene Aenderung. Er wandte sich in erster Linie gegen Art. 25, der eliminiert wurde, und gegen Art. 9 (jetzt 3) soweit die Beamtungen betreffend. Was nun noch bleibt, wird auch vor den strengen Augen des Herrn Prof. Dr. Blumenstein bestehen können. Man sollte sich nicht daran stossen, dass man hier angeblich über die Verfassung hinausgeht, wenn man, wie es Herr Dr. Giovanoli tut, im gleichen Atemzug sagt, man solle die Schulsynode und die Kirchensynode aufheben. Beide sind in der Verfassung verankert. Wir können nicht im Gesetz verfassungsmässige Institutionen aufheben. Sie sehen, wie kompliziert das ist. Man kann nichts anderes tun, als sich in Gottes Namen dazu zu entschliessen, dem Regierungsrat diese Ermächtigung zu erteilen und ihm die Pflicht aufzuerlegen, dem Grossen Rat darüber Bericht zu erstatten.

Im übrigen kann man in bezug auf die Fassung dieses Artikels 3 bis zur zweiten Lesung noch weitere Vorschläge entgegennehmen, prüfen und eventuell richtig stellen; namentlich auch die Anregung von Herrn Neuenschwander wollen wir noch prüfen. Das Wesentliche ist aber, dass sich der Grosse Rat dazu entchliesst, eine Vereinfachung der Zentralverwaltung im Gesetz vorzuschreiben und dem Regierungsrat zu deren Durchführung Auftrag zu erteilen.

Hürbin, Berichterstatter der Kommission. Nach diesen Ausführungen des Herrn Justizdirektors wird man diesem Vorgehen zustimmen können. Ich glaube, Herr Dr. Giovanoli und Herr Gasser werden sich dieser Ansicht anschliessen können.

M. Mœckli. Je pourrais me rallier à cette manière de voir si M. le Directeur de la Justice voulait bien accepter d'inclure dans son étude la question de la simplification de l'administration des districts.

Pour ma part, j'établis une distinction entre l'administration centrale et l'administration des districts. Et, bien que nous ayons revisé, l'année dernière, certaines dispositions concernant les recettes de district, j'estime qu'il faut reprendre l'étude de la question, car il y a des problèmes dont les données se modifient avec une rapidité déconcertante et il ne faut pas s'étonner, par conséquent, de nous voir envisager celui-ci autrement que l'an passé.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann wirklich sagen, dass das der Fall ist. Was die Amtsbezirke anbelangt, liegt

ein besonderes Postulat vor, das vom Regierungsrat angenommen worden ist. Der Grosse Rat wird dann Gelegenheit haben, eingehend über diese Frage zu diskutieren.

M. **Mœckli.** Je ne suis pas d'accord .. (Hilarité) ... et pour le motif suivant: il est vrai que la commission a adopté un postulat concernant la fusion des districts, mais tout le monde dans cette salle sait bien que la réalisation des mesures prévues par ce postulat va se heurter à de très fortes résistances, de sorte que finalement on pourrait bien ne rien fusionner du tout. Mais je crois que certaines simplifications sont quand même possibles et c'est pourquoi je tiendrais à ce que la question fût revue dans ce sens d'ici à la discussion en deuxième lecture.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach dieser Richtung kann ich mich einverstanden erklären. Man könnte also sagen, anstatt «Zentralverwaltung» «Staatsverwaltung».

Präsident. Ich konstatiere, dass alle Votanten, die Anträge gestellt haben, damit einverstanden sind, dass dieser Artikel zuhanden der zweiten Lesung noch einmal überprüft wird, wobei die gefallenen Anregungen in die Diskussion zu ziehen sind.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vereinfachung der Staatsverwaltung durchzuführen. Er kann zu diesem Zwecke Kommissionen, für deren Erhaltung ein Bedürfnis nicht besteht, aufheben, die Zahl ihrer Mitglieder herabsetzen, sowie die Aufgaben und Entschädigungen bestehender Kommissionen neu umschreiben, auch wenn dadurch Gesetze oder Dekrete abgeändert werden.

Er kann ferner freigewordene Stellen nicht besetzen und ihre Aufgaben bis zur endgültigen Beschlussfassung durch den Grossen Rat (Art. 26, Ziff. 14, Staatsverfassung) an andere Stellen übertragen.

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

B. Vereinfachung der Gerichtsverwaltung.

Art. 4.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 4 geht nun in die Details. Er sieht vor, in welcher Weise die Justizreform durchgeführt werden soll. Zunächst handelt es sich um Aenderungen des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 31. Januar 1909 Wir könnten vielleicht zunächst, sofern der Herr Präsident damit einverstanden ist, Lit. a, b und c zusammen behandeln.

Präsident. Einverstanden.

Lit. a, b und c.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Lit. betreffen die organisatorischen Aenderungen beim Obergericht.

Lit. a sieht vor, dass für den Fall einer andauernden Arbeitsüberlastung der Appellationshof in 3 Zivilkammern mit je 3 Mitgliedern eingeteilt werden kann Das Obergericht ordnet den Geschäftsgang und wählt den Präsidenten der 3. Kammer. Auf Grund einer Anregung des Obergerichts ist noch beizufügen, dass dieser Beschluss durch das Obergericht zu fassen ist.

In Lit. b ist vorgesehen, dass zur Fassung eines Beschlusses in den Abteilungen des Obergerichtes von 5 oder weniger Mitgliedern grundsätzlich die Anwesenheit der vollen Mitgliederzahl erforderlich ist. Für weniger wichtige Fälle in Zivil- und Strafsachen, die in Lit. c aufgezählt sind, genügt die Anwesenheit von 3 Mitgliedern. Die ursprüngliche Vorlage hat vorgesehen, dass das obligatorisch sei. Das Obergericht hat sich dagegen gewehrt und beantragt, das sei nur als Ausnahme für weniger wichtige Fälle vorzusehen. So ist daraus eine «Kann»-Vorschrift geworden. Es ist dabei der Hoffnung Ausdruck zu geben, dass das Obergericht von dieser Möglichkeit in einer möglichst grossen Zahl von Fällen Gebrauch machen wird. Bei dieser Gelegenheit will ich mitteilen, dass das Obergericht durch Herrn Oberrichter Blumenstein zu Lit. b noch eine andere, etwas kürzere Fassung vorschlägt. Das wird von der Justizdirektion zurzeit geprüft.

In Lit. c ist die Stellvertretung so geordnet, dass auch gewisse Einsparungen möglich sind. Da ist noch die Ergänzung anzubringen (in Absatz 1, 3. Linie: «die der Obergerichtspräsident bezeichnet»). Das ist notwendig, damit man weiss, welcher Präsident zuständig ist.

Das sind die Bemerkungen, die ich zu diesen 3 Lit. anzubringen habe. Ich will mich möglichst kurz fassen, weil hier zwischen Regierungsrat und Kommission völlige Uebereinstimmung herrscht.

Angenommen.

Lit. d—h.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Lit. d betrifft die Wahl der Geschwornen. Bis jetzt war auf je 600 Einwohner ein Geschworner zu wählen, und zwar in den Gemeindewahlkreisen. Die Wahlkreise sind von sehr verschiedener Grösse. Es gibt solche mit kaum 100 Einwohnern und solche mit vielen Tausenden von Einwohnern. Wir möchten im Anschluss an die Ordnung für die eidgenössischen Geschwornen vorschlagen (neuer Bundesstrafprozess von 1934), die Wahlzahl auf 1500 Seelen zu erhöhen und die Wahl in den Grossratswahlkreisen vorzunehmen. Es gilt im übrigen für die Wahl der Geschwornen das Prinzip der sogenannten stillen Wahl.

Lit. e. Das betrifft die Stellvertretung des Gerichtspräsidenten. Neu ist namentlich das dritte Alinea, wonach der Gerichtspräsident bei Ueberlastung auf Anweisung des Obergerichts hin einen Teil seiner Amtsgeschäfte dem Präsidenten eines andern Bezirkes übertragen kann. Dadurch wird es möglich, die Anstellung von Hilfskräften zu vermeiden.

Lit. f betrifft die Gewerbegerichte. Es ist eine Reduktion der Mitgliederzahl von 5 auf 3 Mitglieder vorgesehen für die Fälle, in denen der Streitwert 500 Fr nicht übersteigt.

Lit. g. Aehnliche Vorschriften sind aufgestellt worden für das Handelsgericht, für die Behandlung von Fällen, die nicht an das Bundesgericht weiterziehbar sind.

Lit. h betrifft die Beamten der Staatsanwaltschaft. Neu sind nur noch 5 Bezirksprokuratoren vorgesehen. Gleichzeitig ist auch die Möglichkeit geschaffen, dass ein Bezirksprokurator, der nicht voll beschäftigt ist, in einem andern Bezirk aushelfen kann. So ist auch hier die Möglichkeit gegeben, Ersatzpersonal einzusparen.

Meister. Ich gestatte mir, zu Lit. g betreffend die Handelsgerichte eine Frage zu stellen. Es heisst da: « Zur Bildung des urteilenden Gerichtes werden 2 juristische Mitglieder und 3 Handelsrichter des Bezirkes, in welchem der Streit zu beurteilen ist, sowie der Handelsgerichtsschreiber einberufen ». Es ist nun in Handels- und Industriekreisen die Frage gestellt worden, ob es denn möglich sei, in einem Amtsbezirke die qualifizierten Personen für das Handelsgericht immer zu finden. Es wurde in Erwägung gezogen, ob man nicht bestimmen sollte, dass auch geeignete Leute aus Handelskreisen anderer Bezirke herbeigezogen werden können. Sollte man es nicht bei der bisherigen Ordnung bewenden lassen (abgesehen von der Richterzahl)?

Laubscher (Täuffelen). Ich möchte in bezug auf die Aushilfepflicht der Gerichtspräsidenten bei andern Amtsgerichten, wie sie hier statuiert wird, beantragen, dass ein Gerichtspräsident, bevor ihm Geschäfte abgenommen werden, seine ausserberuflichen Funktionen einstellen muss.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich betrachte das als selbstverständlich. Ich bitte die Kommission, diese Frage für die Beratung der zweiten Lesung näher zu untersuchen.

Was die Anfrage von Herrn Meister anbelangt, ist zu sagen, dass da offenbar ein Irrtum vorliegt. Es handelt sich bei den Bezirken, von denen die Rede ist, nicht um die Amtsbezirke, sondern um die Handelsgerichtsbezirke. Es gibt nur 2, einen für den deutschen und einen für den französischen Kantonsteil. In diesen grossen Bezirken hat man immer die richtigen Leute getroffen.

Angenommen.

Beschluss:

B. Vereinfachung der Gerichtsverwaltung.

Art. 4. Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 31. Januar 1909 wird wie folgt abgeändert:

a) Art. 9, neuer Absatz 2. Für den Fall einer andauernden Arbeitsüberlastung kann durch Beschluss des Obergerichts der Appellationshof in drei Zivilkammern von je drei Mitgliedern eingeteilt werden. Das Obergericht ordnet den Geschäftsgang und wählt den Präsidenten der dritten Kammer.

b) Art. 14. Zur Fassung eines Beschlusses ist in den Abteilungen des Obergerichts von fünf oder weniger Mitgliedern die Anwesenheit der vollen Mitgliederzahl erforderlich. Für Urteile und Beschlüsse, welche die Zivilkammern und die Strafkammer von Gesetzes wegen ohne Anwesenheit der Parteien zu fällen oder zu fassen haben, genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Zivilsachen, die der Gerichtspräsident oder das Amtsgericht erstinstanzlich beurteilt hat, kann der Präsident ebenfalls der Dreierkammer zuweisen. Die Gültigkeit bereits durchgeführter Prozessmassnahmen wird durch diese Ueberweisung nicht beeinträchtigt.

Strafsachen, die der Gerichtspräsident erstinstanzlich beurteilt hat, können der Dreierkammer zugewiesen werden. Der Präsident der Strafkammer kann der Dreierkammer auch andere Geschäfte überweisen. Absatz 2, Satz 2, ist anwendbar.

Zur Fassung eines Beschlusses im Plenum des Appellationshofes ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich und von mindestens neun Mitgliedern, wenn die Mitgliederzahl des Plenums mehr als zehn beträgt.

c) Art. 15. Für Mitglieder, die verhindert sind, an den Verhandlungen teilzunehmen, sind Mitglieder einer andern Kammer, die der Obergerichtspräsident bezeichnet, oder Ersatzmänner beizuziehen.

Der Präsident der Kriminalkammer kann zu den Sitzungen dieser Kammer oder des Geschwornengerichts als ausserordentliche Ersatzmänner Gerichtspersonen, Fürsprecher oder Notare einberufen, wenn kein Mitglied einer andern Kammer zur Verfügung steht. Der Untersuchungsrichter des zu beurteilenden Falles ist jedoch nicht wählbar.

d) Art. 22. Die Geschwornen werden durch die stimmberechtigten Bürger des Geschwornenbezirkes gewählt. Jeder Grossratswahlkreis bildet einen Waklkreis. Auf je 1500 Seelen der Bevölkerung eines Waklkreises ist ein Geschworner zu wählen. Bruchzahlen über 750 berechtigen ebenfalls zur Wahl eines solchen. Der Regierungsrat bestimmt das Vertretungsverhältnis der Wahlkreise gestützt auf das Ergebnis der eidgenössischen Volkszählungen.

e) Art. 50. Die Stellvertretung des Gerichtspräsidenten als Einzelrichter geschieht gemäss Art. 37.

Für jede über acht Tage dauernde Stellvertretung ist die Bewilligung des Obergerichtspräsidenten einzuholen. Dieser kann bei längerer Dauer den Gerichtspräsidenten eines andern Bezirkes oder eine als Gerichtspräsident wählbare Person ganz oder für bestimmte Amtshandlungen mit der Stellvertretung beauftragen.

Das Obergericht kann bei dauernder Ueberlastung eines Gerichtspräsidenten einen Teil seiner Amtsgeschäfte dem Präsidenten eines andern Bezirkes übertragen.

f) Art. 61. Zur Verhandlung und Beurteilung von Streitigkeiten besteht das einzelne Gewerbegericht aus dem Obmann, dem Zentralsekretär

und vier, beziehungsweise zwei Beisitzern, je nachdem der Streitwert 500 Fr. übersteigt oder nicht.

Die Beisitzer werden zu gleichen Teilen aus der Abteilung der Arbeitgeber und derjenigen der Arbeiter entnommen.

Wird ein Urteil gefällt, so muss die Mehrzahl der Richter an allen für das Urteil wesentlichen Prozessverhandlungen teilgenommen haben.

g) Art. 67. Zur Bildung des urteilenden Gerichtes werden zwei juristische Mitglieder und drei Handelsrichter des Bezirkes, in welchem der Streit zu beurteilen ist, sowie der Handelsgerichtsschreiber einberufen.

Kann die Streitsache nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden, so wird das Gericht aus einem juristischen Mitglied und zwei Handelsrichtern gebildet. Der prozessleitende Richter kann aus wichtigen Gründen die Streitsache dem gemäss Abs. 1 gebildeten Gericht überweisen. Bereits durchgeführte Prozessmassnahmen werden durch die Ueberweisung nicht beeinträchtigt.

Der Sitzungsort des Gerichtes richtet sich sowohl für die Instruktion als für die Beurteilung des Rechtsstreites innerhalb des betreffenden Bezirkes nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles.

h) Art. 84. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind:

1. ein Generalprokurator für den ganzen Kanton;
2. fünf Bezirksprokuratoren, deren Geschäftskreis das Obergericht umschreibt;
3. ein stellvertretender Prokurator für den ganzen Kanton.

Art. 5.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 5 behandelt die Vereinfachungen, die dadurch erzielt werden sollen, dass die Kompetenzen des Gerichtspräsidenten erhöht werden. Wir könnten Lit. a—d zusammen behandeln.

Präsident. Einverstanden.

Lit. a—d.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es sollen die Kompetenzen allgemein auf 800 Fr. erhöht werden. Bis jetzt hat er eine Kompetenz bis 800 Fr. nur in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen. Sonst ist er nur für Beträge bis 500 Fr. kompetent. Es lohnt sich fast nicht, über solche Beträge bis 800 Fr. durch das Amtsgericht urteilen zu lassen. Das ist zu kostspielig. In allen Kreisen, die sich mit diesen Fragen zu befassen haben, ist man der Ansicht, dass diese Kompetenzerhöhung ohne weiteres zu verantworten sei.

Ferner wird das Amtsgericht auch zuständig erklärt für Klagen aus Verlöbnisbruch. Diese Kompetenz hat man im Einführungsgesetz zu geben vergessen. Solche Klagen sind ja auch familienrechtlicher Natur. Die familienrechtlichen Klagen sind in erster Linie in der Kompetenz des Amtsgerichtes. Das ist zweckmässig.

Die Gewerbegerichte erhalten neu eine Kompetenz bis 1000 Fr. Das lässt sich bei der gegenwärtigen Organisation der Gewerbegerichte wohl verantworten.

Ferner wird in lit. d die bisherige Praxis sanktioniert, wonach die Besorgung der Rechtshilfegesuche vom Präsidenten dem Gerichtsschreiber oder einem geeigneten Aktuar übertragen werden kann. Ergeben sich Nachteile aus der Uebertragung, so kann der Appellationshof diese aufheben oder einschränken. Das entspricht der Praxis bei den viel beschäftigten Amtsgerichten Bern und Biel.

Hürbin, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat diesen Vorschlägen zugestimmt. Immerhin sind Bedenken laut geworden, auch das Obergericht hat diese Bedenken gehabt, ob man Abhörungen durch den Aktuar gestatten soll. Man kann darüber verschiedener Ansicht sein. Aber in der Kommission haben wir uns dann über diese Bedenken hinweggesetzt. Ich empfehle also Annahme.

Angenommen.

Lit. e—h.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese lit. betreffen die Neuordnung des Armenrechtsverfahrens. Wir möchten mit diesen Aenderungen gewisse Misstände des Armenrechts beheben. Wir möchten einmal vorschreiben, dass die Gerichte und andere Instanzen, die das Armenrecht zu erteilen haben, genau überprüfen müssen, ob es sich wirklich um Ansprüche handelt, die im Prozess Aussicht auf Erfolg haben. Man hat manchmal den Eindruck gewonnen, dass bei sorgfältigerer Prüfung von Anfang an mancher Prozess hätte vermieden werden können. Darum ist vorgesehen, dass der Gerichtspräsident im Armenrechtsverfahren danach trachten soll, die Parteien zu einigen, wenn sie beide erscheinen können. Er soll beide Parteien anhören. Ferner ist neu vorgesehen, dass das Gericht, wenn es sich im Laufe des Verfahrens herausstellt, dass der Prozess für die Armenrechtspartei aussichtslos geworden ist, das Armenrecht entziehen kann. Ferner ist bestimmt, dass, wenn der Gerichtspräsident das Armenrechtsverfahren durchgeführt hat, ein Aussöhnungsversuch nicht mehr nötig ist.

Nun besteht noch eine Differenz zwischen der Regierung und der Kommission (lit e). Da schlägt die Regierung vor, zu sagen: « Die Gemeinde, welche das Armutszeugnis ausstellt, trägt einen Viertel der dem Staate im armenrechtlichen Verfahren auffallenden Kosten. » Die Kommission beantragt Ihnen, diese lit. e zu streichen. Die Regierung hält aber an ihrem Vorschlage fest. Jetzt ist es so, dass das Armenrecht erteilt wird auf Grund eines Armutszeugnisses, das die betreffenden Gemeindebehörden ausstellen müssen. Die Gemeindebehörde, die das Armutszeugnis ausstellt, riskiert dabei nichts. Geht die Sache schief, so muss der Staat den armenrechtlichen Anwalt bezahlen. Um nun hier ein gewisses Korrektiv zu schaffen, möchten

wir vorschlagen, dass in Zukunft, wenn der Prozess schief geht, die Gemeinden einen Viertel der Kosten zu tragen haben. Diese Armenlasten sind von den Gemeinden immer noch in geringerem Masse zu tragen, als die gewöhnlichen Armenlasten (40-60 %) Die Gesamtkosten für den Staat infolge Armenrechtsbewilligungen betragen etwa 50,000 Fr. Es würde sich also eine Ersparnis von etwa 10—15,000 Franken ergeben. Für die Gesamtheit der bernischen Gemeinden wäre das eine unwesentliche Belastung; für den Staat macht das aber ziemlich viel aus. Das ist eine Belastung, die unseres Erachtens die Gemeinden schon auf sich nehmen dürften, angesichts der sonstigen schweren Belastungen, die der Staat im Armenwesen auf sich nimmt.

Hürbin, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat beschlossen, und zwar mit starkem Mehr oder sogar einstimmig, die von der Regierung vorgeschlagene lit. e zu streichen. Aus den Bestimmungen der lit. e—h sieht man, dass die Absicht besteht, das Armenrecht stark einzuschränken. Bis heute hat folgender Wortlaut gegolten: Das Armenrecht wird erteilt, wenn der streitige Anspruch nicht offenbar unbegründet ist. Heute heisst es nun: Das Armenrecht wird gewährt, wenn der Anspruch voraussichtlich begründet ist. Diese Fassung ist also enger. Viele Armenrechtsgesuche würden so nicht mehr bewilligt werden, die nach bisheriger Praxis sang- und klanglos durchgegangen wären. Ferner ist vorgesehen, dass das Gericht das Armenrecht jederzeit wieder entziehen kann, sobald der Fall ungünstig geworden ist. Das macht übrigens der Appellationshof schon jetzt, weniger die untern Gerichte. Also eine starke Einschränkung der bisherigen Armenrechtspraxis. Wir wollen uns dagegen nicht wehren. Auch wir sind der Meinung, dass der Staat nicht dazu da ist, einem Armen, der trölen will, die Kosten zu bezahlen.

In bezug auf lit. e im besondern ist zu sagen, dass diese Bestimmung eine bedeutende Erschwerung des Armenrechts nach ziehen würde. Bei der Ausstellung des Armenrechts weiss der Gemeindeschreiber noch gar nicht, was seine Bewilligung für die Gemeinde für Folgen haben wird. Es ist mir ein Fall bekannt, in dem dem Staat 3—4000 Franken Kosten entstanden sind. Der Gemeindeschreiber wird ja später gar nicht mehr in der Sache begrüsst. Es sind deshalb in der Kommission gegen diesen Vorschlag sehr grosse Bedenken erhoben worden. Einzelne Mitglieder, die solche Armenrechtsgesuche zu behandeln haben, erklärten, sie hätten jeweilen jedes Armenrechtsgesuch sorgfältig untersucht. Bei Annahme dieser Bestimmung würden sie sich aber hüten, überhaupt ein Armenrechtsgesuch zu unterschreiben und damit der Gemeinde solche Lasten aufzubürden. So äusserte sich auch ein prominentes Mitglied der Kommission.

Also, eine Einschränkung des Armenrechts in Ehren, aber das geht zu weit. Es hat eine Zeit gegeben, da musste man fast mit jedem Gemeindeschreiber streiten, um ein Armutszeugnis zu erhalten. Seither ist es etwas besser geworden. Ja, man darf ruhig sagen, dass da und dort solche Zeugnisse etwas leichtfertig ausgestellt worden sind. Diese neue gesetzliche Bestimmung würde aber veranlassen, dass die Gemeindebehörden sehr subtil würden. Wir lehnen deshalb den regierungsrätlichen Vorschlag ab. Das ist auch einer der Schicksalsartikel dieser Vorlage.

Die Kommission ersucht also, lit. e zu streichen.

Bühler (Frutigen). Ich muss Herrn Hürbin antworten, dass der Streichungsbeschluss in der Kommission nicht einstimmig gefasst worden ist. Namens der Kommissionsminderheit stelle ich den Antrag, den Vorschlag der Regierung zu unterstützen. Er entspricht einem Postulat, das seinerzeit die Staatswirtschaftskommission eingereicht hat. Es kann nicht bestritten werden, dass die Gemeinden in der Ausstellung von Armutszeugnissen ausserordentlich weit gehen, weil der Staat alle Kosten zu tragen hat. Es ist deshalb durchaus recht und billig, die Gemeinden auch heranzuziehen, ja, man könnte sich sogar fragen, ob die Kosten nicht zu halbieren wären. Wir wollen jedoch nicht so weit gehen Ich bin zwar auch der Auffassung, dass das Recht der unbemittelten Bürger nicht geschmälert werden soll. Wenn aber ein solcher Gemeindebürger sein Recht auf dem Prozessweg erkämpfen muss, dann scheint es mir Pflicht der Gemeinde zu sein, diesem Bürger mit einer Quote von einem Viertel zu helfen.

Ich möchte Ihnen namens der Kommissionsminderheit Zustimmung zum regierungsrätlichen Antrag empfehlen.

Fawer. Ich möchte Ihnen Ablehnung empfehlen. Die Gemeinde hat auf den weitern Verlauf keinen Einfluss. Sie muss bescheinigen, dass der Gesuchsteller so und so viel Vermögen und Einkommen hat oder nicht hat. Das ist eine reine Feststellung. Dafür sollte man die Gemeinde nicht behaften. Es ist in der Kompetenz der staatlichen Behörden gelegen, ob das Armenrecht zu bewilligen ist oder nicht. Warum sollten da die Gemeinden herangezogen werden? Es kann ja vorkommen, dass in zweifelhaften Fällen auch Armutszeugnisse ausgestellt werden Ich mache aber darauf aufmerksam, dass das Gericht immerhin noch ein Prüfungsrecht hat.

Ich möchte also Ablehnung des regierungsrätlichen Vorschlages beantragen.

Herr Hürbin hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Institution des Armenrechts ohnedies durch die Vorlage wesentlich eingeschränkt wird. So wird den Missbräuchen sowieso wirksam entgegengetreten Da muss man nicht noch diese Massnahmen hinzufügen.

Hürbin, Berichterstatter der Kommission. Ich habe mich tatsächlich geirrt. Es ist so, wie Herr Bühler gesagt hat. Der Beschluss der Kommission ist mit 7 gegen 6 Stimmen gefasst worden.

M. **Bouverat.** La mise du 25 % des frais à la charge de la commune me paraît indiquée, d'un côté parce que ce serait une économie pour l'Etat, et d'autre part, parce qu'alors les communes seraient incitées a se montrer beaucoup plus réservées pour réclamer l'assistance judiciaire, le jour où elles devraient elles-mêmes assumer certains risques en cette matière.

En laissant le quart de ces frais à la charge de la commune on éviterait aussi, dans une certaine mesure, que des indésirable pussent, à leur

gré et sans risques pour eux, intenter une action et occasionner des frais à de pauvres et honnêtes citoyens qui, souvent, mériteraient plus que la contre-partie de pouvoir bénéficier de l'assistance judiciaire.

C'est pourquoi nous proposons de maintenir cet article tel qu'il nous est soumis par le gouvernement.

Müller (Herzogenbuchsee). Ich habe auch etwa Gelegenheit, im Gemeinderat zur Frage der Armutszeugnisse Stellung zu nehmen. Ich kann Sie versichern, dass wir jedesmal mit allem Ernst die Frage geprüft haben, ob wir zur Erteilung des Armutszeugnisses verpflichtet seien oder nicht. Ich befürchte, dass diese Bestimmung in den Gemeinden bedeutendes Misstrauen erregen würde. Es scheint mir, es lohne sich bloss wegen dieser 12—15,000 Franken Ersparnis nicht, eine solche Bestimmung aufzunehmen und dadurch noch mehr der Opposition zu rufen. Es handelt sich um das Recht des Armen Ich glaube, es wäre eine bessere Lösung, wenn die Gerichtsinstanzen die Armutszeugnisse zu überprüfen hätten und sie eventuell ungültig erklären könnten.

Es erhebt sich noch eine weitere Schwierigkeit. Wenn infolge der Ausstellung eines solchen Armutszeugnisses für die Gemeinde grosse Kosten, vielleicht über 1000 Fr. entstehen, dann werden die Gemeindebehörden verantwortlich. Viele Gemeinden würden sich jeweilen sagen: Wir haben ohnedies grosse übermässige Lasten, also gewähren wir das Armenrecht nicht (auch dort, wo es vielleicht gerechtfertigt wäre).

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Fawer und andere haben gesagt, die Gemeinden könnten ja im Verfahren nicht mehr eingreifen, trotzdem sie verantwortlich wären. Dem ist entgegenzuhalten, dass sich der Staat in ganz ähnlicher Lage befindet. Auch die staatlichen Behörden können nicht eingreifen, trotzdem die Staatskasse die Kosten bezahlen muss, währenddem die Gemeindebehörden wenigstens am Anfang Gelegenheit haben, mitzuwirken.

Die Befürchtungen, die Herr Müller geäussert hat, wonach dem Gesetz durch diese Bestimmung neue Gegner geschaffen würden, ist nicht so tragisch zu nehmen. Es kommt mir dabei in den Sinn, was einer meiner Vorgänger einmal gesagt hat: «Nicht jeder, der in der Stadt Flöhe husten hört, sieht auf dem Lande das Gras wachsen.»

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates	70 Stimmen.
Für den Antrag der Kommission (Streichung)	88 Stimmen.

v. Steiger. Nachdem die lit. e gestrichen worden ist, möchte ich bitten, dass die Kommission für die zweite Lesung noch prüft, ob nicht für lit. g eine andere Fassung vorzusehen ist. Die Ausführungen des Herrn Kommissionsvizepräsidenten sind nicht in jeder Beziehung ganz genau. Nach dem bisherigen Text und der bisherigen Praxis haben die Gerichte jeweilen die Frage geprüft, ob die Voraussetzungen des Armenrechts erfüllt sind, d. h., ob der geltend gemachte Anspruch voraussichtlich begründet sei und ob sich die Parteien nicht gütlich einigen könnten. Aber man hat es jeweilen als selbstverständlich angenommen, dass die Armutszeugnisse der Gemeinden richtig seien. Die Gerichte haben sich nicht auf den Boden gestellt, sie hätten die Zeugnisse nachzuprüfen. Es ist auch vom Obergericht mehrmals verlangt worden, man müsste es mit den Zeugnissen künftig genauer nehmen. Deshalb sollte zum mindesten bei lit. g eine Redaktion gesucht werden, wonach bei Unrichtigkeit der Armutszeugnisse das Armenrecht auch entzogen werden kann. Man könnte vielleicht sagen: «Erweist sich das Armutszeugnis als unrichtig usw.» Wenn die Gemeinde natürlich bestätigt: Der Mann hat so und so viel Einkommen und kein Vermögen und wird noch unterstützt, so ist die Sache klar; aber dann ist es nicht sicher, wenn es etwa heisst: Der Mann ist nicht in der Lage, für die Prozesskosten aufzukommen. Ich glaube, wir sind verpflichtet, dem Wunsche des Obergerichts wenigstens in dieser Weise Rechnung zu tragen.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Hürbin, Berichterstatter der Kommission. Ich bin der Meinung, dass es nicht Sache einer richterlichen Behörde sein kann, über die Gemeindebehörden eine Aufsicht auszuüben, aber ich bin einverstanden damit, dass man das für die zweite Lesung in der Kommission noch untersucht.

Lit. i—l.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich kurz fassen. Es handelt sich um Vereinfachungen im Prozessverfahren. Es sollen dadurch Einsparungen erzielt werden, dass die Schriftsätze nicht mehr im gleichen Masse notwendig sind wie bisher (siehe lit. i, Absatz 2). Besonders im armenrechtlichen Verfahren ist kein Schriftsatz mehr notwendig, (wenn es der Appellationshof verfügt), weil ja schon im Armenrechtsgesuch alles gesagt ist, was im Schriftsatz zu sagen wäre. Herr alt Regierungsrat Scheurer hat jeweilen gesagt, es werde im Kanton Bern viel zu viel geschrieben.

Lit. k sieht vor, dass Schiedsgerichtsurteile, um vollstreckbar zu sein, registriert werden müssen, damit man eine Kontrolle hat, ob die Urteile den notwendigen Erfordernissen entsprechen, und dass hiefür eine Gebühr zu bezahlen ist.

Lit. l betrifft die Vollstreckungsurteile fremder Staaten. Sie dürfen nur vollstreckt werden, wenn der betreffende Staat Gegenrecht hält.

Häusler. Ich möchte bei dieser Gelegenheit die Abänderung von Art. 118 der Zivilprozessordnung beantragen. In diesem Artikel sind die Gerichtsferien bestimmt (je eine Woche nach Weihnachten und Neujahr, eine Woche vor Ostern, eine Woche vor Pfingsten, und die Zeit vom 15. Juli bis 15. September). Diese Ferien von 2 Monaten müssen als sehr lange auffallen. Das ist auch aufgefallen bei der Beratung des Gesetzes im Jahre 1918. Diese Bestimmung ist vom Gesetz von 1883 übernommen worden. Es hat damals Herr Grossrat Dürrenmatt (ich nehme an, dass er mit Herrn Re-

gierungsrat Dürrenmatt identisch ist), gesagt: «Im grossen und ganzen haben diese Ferien, so sehr sie auch in den Anwaltskreisen beliebt sind, keine andere Wirkung, als dass die Prozesse verschleppt werden.» Der damalige Justizdirektor hat geantwortet, 2 Monate seien etwas viel für die Suspension der ordentlichen Prozesse. 4 oder 6 Wochen würden auch genügen. In der zweiten Lesung ist dann aber dieser Antrag fallen gelassen worden. Man ist vor allem auf die Opposition des Juristenvereins gestossen und, wie es scheint, auch des Obergerichts. Die Gründe, die damals von den Opponenten geltend gemacht wurden, können für uns nicht stichhaltig sein. Diejenigen, die die Opposition begründeten, haben für ihre eigene Person gesprochen. Das Gesetz will in erster Linie, dass dem Rechtsuchenden Recht gegeben werde. Infolge dieser langen Ferien hat der Rechtsuchende grosse Nachteile. Das ging vielleicht vor 50 Jahren noch an. Damals waren die Prozesse nicht so zahlreich wie heute. Heute müssen ja die grössern Amtsgerichte mit städtischer Bevölkerung fast am laufenden Bande entscheiden. Es kann der Fall eintreten, dass infolge der Ferien viele Prozesse weit hinausgeschoben werden. Das verursacht oft grossen Schaden. Da wir nun gerade daran sind, Bestimmungen der Zivilprozessordnung zwecks Vereinfachung abzuändern, möchten wir auch diese Aenderung vorschlagen. Das ist zwar nicht eine Vereinfachung für den Staat, wohl aber für diejenigen, die Prozesse führen müssen. Ich möchte deshalb beantragen, es sei der Justizdirektion und der Kommission der Auftrag zu erteilen, die Frage zu prüfen, ob man nicht bei der Aenderung der Zivilprozessordnung den angeführten Artikel ändern solle.

Da ich gerade das Wort habe, möchte ich noch auf eine Aeusserung des Herrn Justizdirektors in der letzten Session in bezug auf das Dekret der Taggelder antworten. Es handelte sich damals um einen Antrag, den ich in bezug auf das Amtsgericht gestellt habe. Damals hat der Herr Justizdirektor gesagt, er kenne kein Aktenstudium. Und doch steht in der Zivilprozessordnung: «In der Regel sollen vor der Hauptverhandlung die Akten bei den Mitgliedern des Gerichtes zirkulieren oder in der Gerichtsschreiberei aufgelegt werden.»

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin damit einverstanden, die Anregung von Herrn Häusler für die zweite Lesung entgegenzunehmen. Ich kann mich auch noch daran erinnern, dass ich im Grossen Rat die genannte Anregung gemacht habe. Ich habe auch einen Vorstoss im Anwaltsverband unternommen, bin aber damit «abgefahren». Das sind natürlich Ferien nicht für die Personen, sondern für die Sache. Immerhin ist doch zuzugeben, dass es gerade beim Obergericht nicht möglich ist, ohne diese langen Gerichtsferien die gesetzlichen Ferien für die einzelnen Oberrichter hereinzubringen. Wir wollen also diese Frage bis zur zweiten Beratung prüfen. Eine Einsparung wird damit nicht erzielt werden, aber vielleicht eine Beschleunigung des Prozessverfahrens.

Was die Bemerkung betreffend das Amtsgericht anbelangt, möchte ich erwidern, dass ich, wenn ich mich recht erinnere, gesagt habe, die Verhältnisse beim Amtsgericht Bern seien mir nicht genau bekannt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Das Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung vom 7. Juli 1918 wird wie folgt abgeändert:

a) Art. 2, Ziff. 2. Er beurteilt endgültig alle Streitigkeiten, deren Gegenstand den Wert von 800 Franken nicht erreicht.

b) Art. 3. Das Amtsgericht beurteilt, unter Vorbehalt der Appellation, die in Art. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches aufgezählten Fälle, sowie die Ansprüche aus Verlöbnisbruch (Art. 92–95 Z. G. B).

c) Art. 4, Abs. 1. Die Gewerbegerichte beurteilen endgültig Streitigkeiten unter 1000 Fr. zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern (Gesellen, Angestellten und Lehrlingen) oder Personen, welche im eigenen Namen für Dritte einen Lehrvertrag abgeschlossen haben, aus Lehr-, Dienst- und Werkverträgen. Hievon sind ausgenommen Streitigkeiten zwischen häuslichen Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern anderseits. Im Einverständnis beider Parteien kann das Gewerbegericht auch solche Fälle beurteilen.

d) Art 16, neuer Abs. 2. Die Besorgung der Rechtshilfegesuche kann der Präsident dem Gerichtsschreiber oder einem beeidigten Aktuar übertragen. Ergeben sich Nachteile aus der Uebertragung, so kann der Appellationshof diese aufheben oder einschränken.

e) fällt weg.

f) Art. 77bis. Ausländern wird das Armenrecht nur gewährt, wenn ihr Heimatstaat bernischen Staatsangehörigen die Gleichbehandlung gewährt oder zusichert. Staatsverträge bleiben vorbehalten.

g) Art. 78. Das Gesuch wird unter Beilegung des Armutszeugnisses mündlich oder schriftlich bei dem Gerichtspräsidenten angebracht, welcher darüber die Gegenpartei, sofern sie im Kanton wohnt, mündlich oder schriftlich einvernimmt und versucht, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Er erteilt nach vorläufiger Untersuchung der streitigen Frage das Armenrecht, wenn der geltend gemachte Anspruch voraussichtlich begründet ist und wenn die Parteien sich nicht gütlich einigen können. In apppellablen und in den der Berufung an das Bundesgericht unterliegenden Fällen überweist er seine Verfügung mit den Akten dem Apellationshof zur Bestätigung oder Abänderung Ist die Streitsache bereits beim Appellationshof hängig, so ist das Gesuch dort einzureichen

Durch das Gesuch wird der Fortgang des Rechtsstreites nicht gehemmt. Der Richter ist indessen befugt, das Verfahren in der Hauptsache bis zur definitiven Erledigung des Gesuches einzustellen. Fallen die Voraussetzungen für die Erteilung des Armenrechtes weg, so kann es wieder entzogen werden. Zuständig ist die Behörde, welche endgültig über das Gesuch entschieden hat.

Das Armenrechtsgesuch hat die Wirkung einer Vorladung zum Aussöhnungsversuch.

h) Art. 145, neue lit. *e*. Wenn bereits im Armenrechtsverfahren ein Aussöhnungsversuch durchgeführt worden ist.

i) Art. 156. Die Klage ist durch Einreichung eines Schriftsatzes beim zuständigen Richter anzuheben.

Hievon ausgenommen sind die der endgültigen Beurteilung des Gerichtspräsidenten unterliegenden Streitfälle, sowie diejenigen aus Art. 183, 184 und 187 Z. G. B., in welchen die Sache ohne vorgängigen Schriftenwechsel gemäss Art. 294 ff verhandelt wird.

In armenrechtlichen Fällen kann der Appellationshof verfügen, dass das Verfahren ohne Schriftenwechsel durchzuführen ist.

k) Art. 396. Die Vollziehung schiedsgerichtlicher Urteile erfolgt in den Fristen und Formen, welche für die Urteile der ordentlichen Gerichte festgesetzt sind, indessen nur unter der Voraussetzung, dass sie durch den Gerichtsschreiber des Bezirkes, in welchem das Urteil gefällt wurde oder in welchem es vollstreckt werden soll, in einem Register eingetragen worden sind.

Unter der gleichen Voraussetzung gelten die Vergleiche von Schiedsgerichten als gerichtliche Vergleiche.

Der Regierungsrat setzt die Gebühren für den Eintrag dieser Urteile fest.

l) Art. 401, neuer Abs. 4. Der Regierungsrat kann verfügen, dass Urteile fremder Staaten, in denen bernische Urteile nicht vollstreckt werden, im Kanton Bern nicht vollstreckt werden dürfen.

Art. 6.

Lit. a—e.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 6 betrifft Vereinfachungen im Strafverfahren.

Lit. a ist etwas ähnliches wie das, was wir in bezug auf die Zivilgerichte soeben beschlossen haben. Der Richter kann die Ausführung der Rechtshilfegesuche unter seiner Verantwortung dem Gerichtsschreiber oder einem vereidigten Aktuar übertragen. Ergeben sich Nachteile aus der Uebertragung, so kann die Strafkammer diese aufheben oder einschränken.

Lit. b betrifft die Verteidigung vor Geschwornengericht. Vor der Kriminalkammer muss nicht mehr, wie jetzt, ein Verteidiger bestellt werden, denn in diesen Fällen liegt ja ein unumwundenes Geständnis vor. Wenn ja ein armenrechtlicher Fall zu beurteilen ist, kann trotzdem auf dem Wege des Armenrechts ein Anwalt bestellt werden, wenn dies notwendig erscheint. Das Obergericht schlägt auch hier eine neue Fassung vor. Wir wollen diesen auch gleich behandeln wie andere Vorschläge des Obergerichts und ihn für die zweite Lesung zurücklegen. Ich bin grundsätzlich damit einverstanden, aber vielleicht ist es doch gut, wenn man sich die Protokolle noch offen behält bis zur zweiten Beratung.

Im übrigen hat der Regierungsrat in lit. d vorgeschlagen, dass nur noch 6 Geschworne auszulosen seien (nicht 8, wie in der ersten Vorlage). Die Kommission hatte dem ersten Vorschlag Opposition gemacht. Die Regierung hat nachgegeben. Neu ist somit nur, dass statt 2 nur noch 1 Ersatzmann beigezogen wird. Das lässt sich wohl verantworten, denn es ist wohl noch nie vorgekommen, dass der zweite Ersatzmann auch einspringen musste.

Eine wesentliche Neuerung ist ferner, dass zur Bildung des Geschwornengerichts die Geschwornen nicht mehr aufgeboten werden sollen. Sie müssen dabei jeweilen nur zuschauen, wie sie ausgelost werden und das Taggeld in Empfang nehmen. Wir glauben deshalb, dass das nun vorgesehene schriftliche Verfahren wohl angängig ist (siehe lit e). Die Geschwornen haben ihre Entschuldigungsgründe vorher schriftlich anzubringen, damit man weiss, ob der Betreffende überhaupt kommen kann oder nicht.

In lit. e hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, Es soll im ersten Absatz am Schlusse nicht heissen: «Art. 273 bis 288», sondern «Art. 273 bis 279». Auch hier hat Herr Oberrichter Blumenstein im Auftrag des Obergerichts einen neuen Text vorgeschlagen, der den Hinweis vielleicht überflüssig macht. Wir werden das bei der zweiten Beratung berücksichtigen.

Angenommen.

Lit. f—i.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In lit. f wird die Appellationsmöglichkeit im Strafverfahren eingeschränkt. Das bedeutet ebenfalls eine wesentliche Einsparung. Nach den Mitteilungen von Herrn Oberrichter Blumenstein, der den Kommissionsberatungen im Auftrag des Obergerichts beigewohnt hat, wäre es bei der Neuregelung nicht mehr nötig, die Strafkammer zweiteilig zu gestalten. Er hat gesagt, wenn diese Bestimmung schon jetzt rechtskräftig wäre, wäre es nicht nötig gewesen, die Strafkammer des Obergerichts, wie es seit 7 Monaten der Fall ist, in zwei Abteilungen aufzuteilen. Dadurch wären wesentliche Ersparnisse erzielt worden.

Die ursprünglichen Vorschläge des Regierungsrates waren weitergehend. Da wir sie aber nicht aufrecht erhalten haben, will ich sie hier nicht weiter besprechen.

Jetzt ist das Strafurteil appellabel, wenn die angedrohte Geldbusse 100 Fr. oder die angedrohte Gefängnisstrafe 8 Tage übersteigt. Bei der jetzigen Ordnung kommen nun eine ganze Anzahl von Geschäften durch Appellation an die Strafkammer des Obergerichts, die ganz gut endgültig durch die untern Instanzen erledigt werden könnten. Wie man die Appellationsgrenze für Zivilsachen hinaufgesetzt hat, so sollte man auch die Appellation in Strafsachen in der vorgesehenen Weise etwas beschränken. Die Appellation soll nur möglich sein, wenn das Höchstmass der angedrohten Freiheitsstrafe 20 Tage überschreitet, oder wenn die angedrohte Geldbusse mindestens 200 Fr. beträgt. Dabei sind aber noch zwei Sicherheitsventile angebracht worden, worauf ich ausdrücklich aufmerksam machen will. Es ist natürlich nicht das gleiche, ob einer nur zu Geldbusse verurteilt worden ist oder zu einer Freiheitsstrafe, wenn wahlweise, wie das die Regel ist, im

Gesetz Geldbusse oder Freiheitsstrafe angedroht wird. Wenn also der Richter einen zu einer Geldbusse verurteilt und der Staatsanwalt die Meinung hat, es sei das ein hartgesottener Sünder, dem ein paar Tage Gefängnis Not täten, so soll der Staatsanwalt appellieren und die Verhängung einer Freiheitsstrafe verlangen können. Wenn anderseits der Gerichtspräsident einen zu einer Freiheitsstrafe über 8 Tage verurteilt hat, so kann der Verurteilte, wenn er glaubt, eine Freiheitsstrafe sei nicht gerechtfertigt, sondern eine Geldbusse würde genügen, appellieren; denn es ist doch zuzugeben, dass der Schritt von der Geldbusse zur Freiheitsstrafe ein grosser ist.

Durch diese Einschränkung der Appellation ergibt sich für die obern Instanzen und Gerichtsbehörden eine fühlbare Entlastung. Mit diesen Sicherheitsventilen kann man die vorgeschlagene Fassung wohl verantworten.

In lit. g und h sind noch bestimmte Aenderugen vorgesehen, die das Revisionsverfahren betreffen. Sie haben sich insbesondere als notwendig herausgestellt anlässlich des Revisionsprozesses Riedel-Guala. Der Generalprokurator kann sich der Nichtigkeitsklage des Angeschuldigten durch Anschluss-Nichtigkeitsklage anschliessen. Ich glaube, es war in jenem Prozess ein Rechtsirrtum, dass man meinte, die Anschluss-Nichtigkeitsklage sei unzulässig. Wir möchten deshalb die Zulässigkeit für die Zukunft einwandfrei feststellen.

Ferner wird in lit. h eine Aenderung getroffen in bezug auf die Kosten. Gestützt auf den Wortlaut des Art. 357 der Strafprozessordnung hat das Gericht im Falle Riedel-Guala angenommen, es könne einem Verurteilten, der im ersten Verfahren verurteilt, aber im Revisionsverfahren freigesprochen worden ist, die Kosten nicht auferlegen, auch wenn er das Strafverfahren veranlasst hat (nicht aber das Urteil). In dieser Beziehung ist der gegenwärtige Wortlaut von Art. 357 etwas undeutlich und nicht so, wie es der Sinn dieser Bestimmung ist. Man kann nicht nur auf die Verurteilung selber abstellen, sondern man muss auch das Verfahren berücksichtigen. Es ist denkbar, dass einer das ganze Untersuchungsverfahren schuldhaft veranlasst hat. Für andere Fälle, die nicht zur Beurteilung kommen, ist die gleiche Bestimmung vorgesehen. Also: statt «Verurteilung» «Verfahren».

In lit. i ist eine kleine Vereinfachung im Vollstreckungsverfahren vorgesehen. Das Urteil kann dem Amtsschaffner direkt zugestellt werden; es muss nicht mehr den Weg über den Statthalter nehmen. Nach einer Anregung von Herrn Oberrichter Blumenstein möchten wir aber vereinfachend am Schluss sagen: «dem zuständigen Amtsschaffner».

Hürbin, Berichterstatter der Kommission. Wesentlich ist hier die Frage betreffend Appellation in Strafsachen. Man muss darauf aufmerksam machen, dass also die leichten Ehrverletzungs-Strafurteile und dann hauptsächlich die Urteile wegen Verursachung leichter Automobilunfälle von dieser Aenderung betroffen werden.

Freimüller. Die sozialdemokratische Fraktion hat den Beschluss gefasst, es sei Streichung der Aenderung zu Art. 305 zu beantragen.

Bis jetzt betrug die Grenze der Appellabilität 8 Tage angedrohte Gefängnisstrafe oder 100 Fr. angedrohte Busse. Neu ist diese Grenze auf 20 Tage angedrohtes Gefängnis oder 200 Fr. angedrohte Busse festgesetzt. Wenn wir mit den übrigen Strafprozessrechten vergleichen, so ist festzustellen, dass der Kanton Bern schon jetzt die Appellabilität am stärksten beschränkt hat. Es würde eine gewisse Gefahr mit sich bringen, die Appellationsgrenze noch mehr zu erhöhen, vor allem, weil, wie Herr Hürbin bereits angetönt hat, von dieser Massnahme besonders die Autovergehen betroffen würden. Eine Gefahr besteht einmal darin, dass die untern Richter in gewissen Fällen gerade so weit gehen, dass man nicht mehr appellieren kann. Dann würden die untern Richter bei Verurteilungen in ausserordentlich starkem Masse der Kritik ausgesetzt sein. Wenn ein Urteil weitergezogen werden kann, dann ist das weniger der Fall, weil man dem Obergericht eher glaubt.

Was nun die Frage der Einsparung anbetrifft, ist zu sagen, dass zweifellos Ersparnisse erzielt würden. Aber gross werden sie sicher nicht sein. Man könnte deshalb die Zahl der Oberrichter doch nicht vermindern. Ich beantrage Ihnen deshalb, die Abänderung zu Art. 305 zu streichen, eventuell diese Frage für die zweite Lesung der Kommission nochmals zu prüfen.

Fawer. Ich habe mich schon in der Kommission mit dieser lit. f nicht befreunden können, weil das eine Einschränkung der Appellationsmöglichkeiten im Strafverfahren bedeutet. Zivil- und Strafverfahren haben ganz verschiedene Bedeutung. Es ist für den einzelnen Bürger sehr wichtig, wie und durch wen er bestraft wird. Das ist auch bei Bussen sehr wichtig, besonders weil mittellose Bürger diese ja absitzen müssen. Die Rechtssicherheit ist deshalb hier von viel grösserer Bedeutung, als im Zivilrecht. Aus der Statistik des Obergerichts ist zu ersehen, dass diese Strafurteile sehr häufig abgeändert werden.

Ich möchte mich den Worten von Herrn Dr. Freimüller anschliessen. Er ist der Meinung, dass keine wesentliche Ersparnis zu erzielen wäre. Ja nicht einmal das. Es würden nämlich nur die Nichtigkeitsklagen zunehmen, auch die Beschwerden. Dann wird das Obergericht sich doch wieder mit diesen Sachen zu befassen haben. Ich möchte nochmals auf die leichten Automobilvergehen aufmerksam machen, die nun nicht mehr appellabel wären. Auch das ist wichtig. Es ist mir z. B. ein Fall bekannt, in dem ein Einzelrichter in den Motiven sagte, es liege ein krasses Automobilvergehen vor, und dann eine Busse von 25 Fr. aussprach. Es kommt z. B. häufig vor, dass zwei Automobile zusammenstossen. Es sind vielleicht beide schuldig, der eine mehr, der andere weniger. Ist dann die Entschädigung auch der Strafe entsprechend? Das hat jedenfalls die Praxis so gelöst. Wenn nun nicht appelliert werden kann, so wird man eben gegen das Zivilurteil appellieren. Aus all diesen Gründen sollte man es deshalb bei der bisherigen Lösung bewenden lassen. Ich beantrage deshalb, lit. f in der Vorlage zu streichen. Das ist sicher im Interesse der Rechtssicherheit notwendig.

Lesen Sie übrigens die Fassung dieses Artikels nach. Sie werden zugeben müssen, dass sie sehr

kompliziert ist. Der Laie könnte das nicht verstehen, und es würden sich daraus Komplikationen ergeben.

Studer (Burgdorf). Aus der Begründung zu dieser Aenderung von Art. 305 ersehe ich, dass damit lediglich eine Ersparnis erzielt werden will. Selbstverständlich soll man Ersparnisse erzielen, wo es möglich ist. Ich bin aber der Auffassung, dass wegen einer geringen Ersparnis nicht die Rechte des Bürgers in so wichtigen Dingen, wie es die Appellationsmöglichkeiten sind, bestritten werden sollten. Es ist doch für den Automobilfahrer peinlich, wenn er in Zukunft denken muss, dass er, der heutzutage sowieso immer als der Schuldige betrachtet wird, nicht einmal mehr appellieren könne und den Fehlermöglichkeiten einer einzelnen Instanz ausgeliefert ist. Ich beantrage deshalb ebenfalls Streichung der Aenderung von Art. 305.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich halte dafür, dass man lit. f beibehalten soll. Das würde doch eine wesentliche Vereinfachung bewirken. Zum Beispiel wäre, wenn sie jetzt schon gelten würde, die Zweiteilung der Strafkammer nicht nötig gewesen. Es handelt sich ja nur um leichtere Fälle. Ich glaube deshalb, dass sich auch die Automobilisten mit dieser Neuordnung befreunden könnten. Es ist doch nicht notwendig, mit leichten Fällen durchzuprozedieren. Eine wirklich fühlbare Erleichterung ist nur durch diese Aenderung zu erzielen. Der Zivilpunkt wird dadurch gar nicht berührt.

Präsident: Lit. f wird von verschiedenen Votanten abgelehnt. In lit. i will der Herr Justizdirektor sagen statt « Der Regierungsrat dem Amtsschaffner des Bezirkes in welchem das Urteil gefällt wurde » « der Regierungsrat dem zuständigen Amtsschaffner ». Das ist nicht bestritten und damit angenommen. Ueber lit. f müssen wir abstimmen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates zu lit. f	70 Stimmen
Für Streichung von lit. f	74 »

Beschluss:

Art. 6. Das Gesetz über das Strafverfahren vom 20. Mai 1928 wird wie folgt abgeändert:

a) Art. 26, neuer Abs. 4. Der Richter kann die Ausführung der Rechtshifegesuche unter seiner Verantwortung dem Gerichtsschreiher oder einem beeidigten Aktuar übertragen. Ergeben sich Nachteile aus der Uebertragung, so kann die Strafkammer diese aufheben oder einschränken.

b) Art. 41. Die Verteidigung ist notwendig:
   1. wenn eine in die Zuständigkeit des Geschwornengerichts fallende Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet;
   2. wenn ein Minderjähriger wegen eines in die Zuständigkeit des Amtsgerichtes fallenden Vergehens verfolgt wird, und wenn er durch seinen gesetzlichen Vertreter nicht genügend verbeiständet ist;
   3. wenn der wegen eines nämlichen Vergehens Verfolgte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht fähig ist, seine Rechte zu wahren, und wenn er durch seinen gesetzlichen Vertreter nicht genügend verbeiständet ist.

   Der Richter hat den Angeschuldigten von diesen Bestimmungen Kenntnis zu geben.

   Für die Voruntersuchung und das Ueberweisungsverfahren wird kein Verteidiger bestellt, wenn im Falle von Ziffer 1 offensichtlich keine Ueberweisung an das Geschwornengericht und im Falle von Ziffer 2 und 3 keine Ueberweisung an das Amtsgericht erfolgen wird.

c) Art. 269. Die Liste der herausgelosten Geschwornen (Art. 33 ff. G. O.) wird durch die Obergerichtskanzlei dem Präsidenten der Kriminalkammer mitgeteilt.

   Der Präsident der Kriminalkammer stellt die Liste den Parteien und den Geschwornen sofort zu mit der Aufforderung, gesetzliche Unfähigkeits- und Ablehnungsgründe, sowie Entschuldigungsgründe innert acht Tagen geltend zu machen. Die Parteien sind gleichzeitig zur Bildung des Geschwornengerichts zu laden.

d) Art. 272. Das Geschwornengericht wird gebildet aus drei Mitgliedern der Kriminalkammer, acht Geschwornen und einem Ersatzgeschwornen.

   Der Ersatzgeschworne wohnt allen Verhandlungen bei, urteilt jedoch nur dann mit, wenn er während der Verhandlung oder Beratung austretende Geschworne ersetzt.

   Wird ein Urteil gefällt, so müssen mindestens zwei Mitglieder der Kriminalkammer und sieben Geschworne an allen für das Urteil wesentlichen Prozessverhandlungen teilgenommen haben.

e) Art. 273. Zur Bildung des Geschwornengerichts versammelt sich die Kriminalkammer in öffentlicher Sitzung. Die Geschwornen sind dazu nicht einzuberufen. Im übrigen gelten für das Verfahren sinngemäss die Vorschriften der Artikel 273—279.

   Der Präsident lässt die Geschwornen zu Beginn der ersten Hauptverhandlung der Session das in Art. 281 vorgesehene Gelübde ablegen.

   Für die folgenden Hauptverhandlungen ist das Gelübde von den Geschwornen abzulegen, die nur für den betreffenden Fall bezeichnet worden sind.

f) fällt weg.

g) Art. 331, Abs. 1. Die Art. 309—315 werden sinngemäss angewandt. Der Generalprokurator kann sich der Nichtigkeitsklage des Angeschuldigten anschliessen,

h) Art. 357, Abs. 1. Wird der Verurteilte in der neuen Verhandlung freigesprochen, so wird er in alle Rechte wieder eingesetzt. Es soll ihm eine Entschädigung zugesprochen werden, wenn er nicht das Verfahren schuldhaft veranlasst hat. Das freisprechende Urteil ist auf seinen Wunsch im Amtsblatt und im Amtsanzeiger zn veröffentlichen.

i) Art. 361bis. Lautet das Urteil nur auf Busse und Kosten, so überweist es der Gerichtsschreiber oder im Falle von Art. 361, Abs. 2, der Regierungsrat dem zuständigen Amtsschaffner.

Art. 7.

Dürrenmatt, Justizdirektor. Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 7 räumt dem Präsidenten der Versicherungsgerichts vermehrte Kompetenzen ein, und zwar bis zu einem Streitwert von 2000 Fr. Wir haben zuerst 4000 Fr. vorgeschlagen. Die Kommission hat dann aber auf 2000 Fr. reduziert. Der Regierungsrat hat sich dem Antrag der Kommission angeschlossen. Ich beantrage Ihnen Annahme.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Art. 4, Abs. 1, des Gesetzes vom 10. September 1916 über das kantonale Versicherungsgericht wird wie folgt abgeändert:

Das Versicherungsgericht kann in folgenden Fällen die Beurteilung dem Präsidenten als Einzelrichter übertragen:

a) Alle Klagen von Versicherten aus dem 2. Titel des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911, bei denen einzig der Invaliditätsgrad streitig ist, der einer Rente bei der ersten Festsetzung oder der Revision zugrunde gelegt wird.

b) Alle übrigen Streitsachen, sofern der Streitwert 2000 Fr. nicht erreicht.

Alle übrigen Streitigkeiten beurteilt das Versicherungsgericht.

C. Vereinfachung der Verwaltungsrechtspflege.

Art. 8.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Verwaltungsrechtspflege sehen wir Vereinfachungen nach 2 Richtungen hin vor, zunächst eine solche in Art. 8, lit. a und b, wonach dem Präsidenten und Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts als Einzelrichter besondere Kompetenzen zugewiesen werden, sodass also Streitigkeiten von weniger grosser Bedeutung wie sie da aufgezählt sind, nicht mehr vom Plenum zu entscheiden sind. Das bedeutet eine ziemlich weitgehende Entlastung des Verwaltungsgerichts. Aber es ist, darauf mache ich aufmerksam, im letzten Alinea bestimmt, dass der Einzelrichter den Fall zur Beurteilung an das Plenum weisen kann, wenn die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse es erfordern. Es ist also hier Vorsorge getroffen, dass Entscheide von grosser grundsätzlicher Bedeutung doch vom Verwaltungsgerichts-Plenum entschieden werden können. Als Gegengewicht zur Belastung der Einzelrichter des Verwaltungsgerichts ist in lit. c dann vorgesehen, dass gewisse Streitigkeiten von kleinerer Bedeutung dem Verwaltungsgericht weggenommen werden und in die Kompetenz des Regierungsstatthalters gelegt werden können. Das ist neu. Die Einzelheiten sollen durch Dekret des Grossen Rates bestimmt werden. Es betrifft das Streitigkeiten über öffentliche Leistungen an den Staat oder an Gemeinden und die dem letztern gleichgestellten Korporationen. Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters kann in diesen Fällen an das Verwaltungsgericht wegen Verletzung oder willkürlicher Anwendung bestimmter Vorschriften der gesetzlichen Bestimmungen oder der Gemeindereglemente Beschwerde geführt werden.

Hürbin, Berichterstatter der Kommission. Diese Vereinfachungen sind sehr zu begrüssen. Ich war z. B. erstaunt, als ich einmal in einer kleinern Steuersache vor dem Verwaltungsgericht das ganze Gericht versammelt sah. Es ist deshalb richtig, dass diese Aenderung getroffen wird.

Angenommen.

Beschluss:

C. Vereinfachung der Verwaltungsrechtspflege.

Art. 8. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 wird wie folgt abgeändert:

a) Art. 7, Abs. 1. Im Verwaltungsgericht ist die Anwesenheit und Teilnahme der absoluten Mehrheit, den Präsidenten oder seinen Stellvertreter inbegriffen, sowie des Gerichtsschreibers oder Sekretärs erforderlich.

b) Art. 11bis. Die ständigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts beurteilen als Einzelrichter folgende Streitigkeiten:

1. Streitigkeiten zwischen Staat und Gemeinden betreffend die Unterstützungspflicht in Fällen der auswärtigen Armenpflege (Art. 11, Ziffer 4).
2. Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, wenn der Streitwert der eingeforderten Leistung 800 Fr. nicht übersteigt.
3. Beschwerden eines Steuerpflichtigen, der kantonalen Steuerverwaltung oder einer Gemeinde gegen einen Entscheid der kantonalen Rekurskommission (Art. 11, Ziffer 6, Abs. 2 und Art. 30 des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918), wenn auf die Beschwerde wegen Verspätung oder aus andern formellen Gründen nicht eingetreten werden kann oder wenn die streitige Einschatzung 2000 Fr. nicht übersteigt.
4. Beschwerden eines Steuerpflichtigen in Erbschafts- und Schenkungssteuersachen gemäss Art. 28 und 37 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919, wenn die streitige Steuer den Betrag von 800 Fr. nicht übersteigt.

Der Streitwert wird gemäss Art. 37 ff. des Gesetzes über die Zivilprozessordnung berechnet. Der Kläger oder Beschwerdeführer ist verpflichtet, dem Gericht die Höhe des Streitwertes anzugeben.

Der Einzelrichter kann den Fall zur Beurteilung an eine Kammer des Gerichts oder das Plenum weisen, wenn die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse es erfordern.

c) Art. 11ter. Der Grosse Rat kann durch Dekret den Regierungsstatthalter zuständig erklären zur Beurteilung bestimmter Streitigkeiten über öffentliche Leistungen an den Staat oder an Gemeinden und die den letztern gleichgestellten Korporationen. Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters kann in diesen Fällen an das Verwaltungsgericht wegen Verletzung oder willkürlicher Anwendung bestimmter Vorschriften der gesetzlichen Bestimmungen oder der Gemeindereglemente Beschwerde geführt werden. Erklärt das Verwaltungsgericht die Beschwerde als begründet, so trifft es zugleich den Entscheid über die Streitsache. Der Grosse Rat ordnet im Dekret auch das Verfahren und bestimmt die Kosten.

D. Vereinfachung des Steuerwesens.

Art. 9.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Abschnitt enthält keine Differenzen zwischen dem Regierungsrat und der Kommission. Kurz, Art. 9 ändert an der gegenwärtigen Gesetzgebung nichts. Wie sie sehen, ist keine Gesetzesänderung im Text vorgesehen. Es bleibt bei der gegenwärtigen Grundlage, wonach grundsätzlich jeder bernische Bürger verpflichtet ist, eine Steuererklärung einzureichen. Es wird jeder bernische Bürger von der zuständigen Instanz eingeschätzt, und zwar grundsätzlich jedes Jahr. Art. 9 gibt dem Grossen Rat nur das Recht, für eine bestimmte Gruppe von Steuerpflichtigen Ausnahmen vorzusehen, wonach diese in der Regel nur alle 2 oder 3 Jahre eine Selbstschatzungserklärung einzureichen haben. Wir lehnen uns hier an eine Bestimmung des verworfenen revidierten Steuergesetzes vom Jahre 1925 an. Schon bei jener Partialrevision, aber auch bei der vorgesehenen Totalrevision war eine ähnliche Lösung vorgesehen.

Sie werden sofort fragen: Was sind das für bestimmte Gruppen? Es sind nur Leute, deren Steuerverhältnisse relativ einfach sind, in erster Linie also die Fixbesoldeten. Dann kommen auch in Frage selbständig Erwerbende in kleineren Verhältnissen, also Kleingewerbetreibende, Kleinindustrielle, kleine Handelsbetriebe usw. Bei all diesen Steuerpflichtigen hat es keinen Sinn, das gegenwärtige Verfahren beizubehalten. Wir haben im Kanton Bern etwa 200,000 und in der Stadt Bern etwa 60,000 einkommenssteuerpflichtige Steuerzahler. Diese müssen Jahr für Jahr ihre Selbstschatzung einreichen. Diese geht nach Prüfung durch die Gemeindebehörde an die Bezirkssteuerschatzungskommission. Alle diese Einschatzungen müssen doch mindestens einmal angesehen werden. Diese jährlich sich wiederholende Arbeit könnte bei einem grossen Teil der Steuerpflichtigen vermieden werden, ohne dass daraus dem Staat, den Gemeinden oder den Steuerpflichtigen irgendwelche Nachteile erwachsen würden. Wir besorgen da eine Arbeit, die, wie gestern Herr Gressot gesagt hat, « vraiment de singe » ist, die aber doch nach dem gegenwärtigen Recht gemacht werden muss, weil nur bei Einreichung einer Selbsttaxation Rekurs erhoben werden kann. Wir können deshalb hier eine Aenderung nicht einfach administrativ verfügen.

Des weitern haben wir in diesem Art. 9 vorgesehen, dass die Einschätzung für bestimmte Gruppen durch Dekret des Grossen Rates anders geordnet werden kann. Wir denken da auch wieder an Verhältnisse, die uns die Arbeit schon jetzt erleichtern, nämlich an jene, wo der Arbeitgeber durch Lohnlisten den Lohn seiner Arbeitnehmer ausweist. Wir erhalten von der Eidgenossenschaft, den Kantonal- und den meisten Gemeindeverwaltungen solche Lohnlisten. Auch mit den meisten bedeutenden Firmen haben wir abgemacht, dass sie uns jedes Jahr ihre Lohnlisten einreichen. Trotz allem müssen diese Arbeitnehmer jedes Jahr den Lohn in einer Selbstschatzung angeben und dann eingeschätzt werden. Da soll durch Dekret des Grossen Rates eine wesentliche Vereinfachung ermöglicht werden, indem es der kantonalen Verwaltung überlassen wird, eine einfachere Regelung zu treffen, wobei selbstverständlich, wenn ein Lohnausweis eingereicht wurde und die Steuerbehörde aus irgend einem Grund höher eingeschätzt hat, als der Lohnausweis angab, die Rekursmöglichkeit doch gegeben ist. Diese Massnahme bedeutet eine gewaltige Vereinfachung und eine grosse Ersparnis. Es müssen nicht mehr 200,000 Selbstschatzungen gedruckt, versandt, geöffnet und gelesen werden.

In dritter Linie haben wir noch vorgesehen, dass für Liegenschaftsgewinne durch Dekret ein besonderes Verfahren bestimmt werden kann. Jetzt fallen Liegenschaftsgewinne unter die Kapitalgewinnsteuer. Es ist das eine Unterart der Kapitalgewinnsteuer und damit eine Unterart der sogenannten Einkommenssteuer 2. Klasse. Und weil diese Steuer den Charakter eines Einkommens 2. Klasse hat, kann sie erst im folgenden Jahr eingeschätzt werden. Ferner geht aus diesem Grunde dieser Liegenschaftsgewinn im Gesamteinkommen auf. Wenn nun zufälligerweise in einem Jahr ein solcher Gewinn entsteht, kommt der Steuerpflichtige in eine an sich nicht gerechtfertigte hohe Progression hinein. Wir wollen es ermöglichen, dass durch Dekret eine sofortige Veranlagung nach Erzielung des Gewinnes möglich ist. Es ist das auch für die Gemeinde und Staat vorteilhafter, da sich oft bis zum folgenden Jahr die Verhältnisse stark ändern, namentlich bei Liegenschaftsspekulanten. Ferner ist dann nicht die Wohnortgemeinde steuerberechtigt, sondern die Gemeinde der gelegenen Sache. Gewöhnlich entstehen ja diese Liegenschaftsgewinne infolge von Strassen- und Kanalisationsarbeiten der Gemeinden. Da ist es nun nicht recht, dass der Ort der gelegenen Sache von diesen Liegenschaftsgewinnen profitiert.

Einbürgerungen.

Auf Antrag des Regierungsrates und der Justizdirektion wird der nachgenannten Person, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes, sowie über günstige Vermögens-

und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen hat, auf ihr Ansuchen hin, bei 127 in Betracht fallenden Stimmen, absolutes Mehr 64 Stimmen, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der Gemeinde Köniz mit 107 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

Ernst Friedrich Wilhelm Johannes Bartels, deutscher Reichsangehöriger, geb. den 29. Juli 1876 in Ludwigslust, Maschinen-Ingenieur, wohnhaft in Gartenstadt-Liebefeld, Ehemann der Elisabeth geb. Mooser, geb. 1887, Vater von zwei minderjährigen Söhnen, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Gesetz

über

die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 44 hievor.)

Matter, Präsident der Kommission. Ich glaube, zu Art. 9 nicht mehr viele Worte verlieren zu müssen. Dieser Artikel ist in der Kommission begrüsst worden. Wir beantragen also einstimmig, ihn anzunehmen.

Meister. Ich war in der Kommission etwas anderer Auffassung als der Herr Regierungsrat. Wir sind allerdings auch der Meinung, dass gespart werden sollte und dass man da sehr viel einsparen kann. Ich habe übrigens, soviel ich weiss, schon einmal hier im Rat darauf aufmerksam gemacht, dass man dieses Einschatzungssystem ändern sollte.

Man will dem Grossen Rat die Kompetenz geben, eine Gruppe vom ordentlichen Verfahren auszunehmen. Ich möchte aber weitergehen und sagen, es seien alle Steuerzahler, wenigstens in bezug auf die Einkommenssteuer, nur alle 2 Jahre einzuschätzen. Dann würde eine noch grössere Einsparung erzielt werden. Der Herr Regierungsrat meint, man solle die Fixbesoldeten, die Kleingewerbetreibenden in kleinen Verhältnissen und ähnliche Steuerpflichtige dem vereinfachten Verfahren unterstellen und sie alle 2 Jahre einschätzen Das wird aber an der faktischen Möglichkeit scheitern. Die Arbeiter, besonders diejenigen privater Betriebe, und vor allem die Kleingewerbetreibenden werden in den nächsten Jahren ständig sinkende Einnahmen haben. Eine Differenz von 51 Fr. pro Jahr kann schon eine Aenderung des Steuerbetrages bewirken (5—15 Fr. je nach der Gemeinde). Ich glaube, dass man da einen kleinen Raubzug auf die Gutmütigkeit der Steuerzahler unternehmen will. Man schätzt diese für 2 Jahre ein in der Hoffnung, dass sie, wenn auch das Einkommen sinken wird, doch nicht reklamieren werden. Es hat sich gerade bei der Einschätzung der Krisensteuer gezeigt, dass unsere Steueradjunkte da sehr «large» sind. Sie haben sich auch gedacht, die Leute werden kaum etwas sagen, wenn sie sie etwas mehr nach oben einschätzen. Ich gebe zu: der Herr Regierungsrat Guggisberg ist ein sehr netter Herr; er hat immer ein so liebliches Lächeln auf dem Gesicht. Ich frage mich deshalb oft, wie er das zustande bringt, sicher nur mit einer innerlichen Zermürbung. Es ist doch schwer, immer so freundlich zu sein, auch im Rat. Ich z. B. würde das nicht zustande bringen. Ich hätte sicher an seiner Stelle im Regierungsrat wie im Grossen Rat schon manchmal mit der Faust geschlagen nnd gesagt: So geht es nicht mehr weiter. Aber hinter seinem Lächeln ist etwas «Heimlichfeisses» versteckt, der Jurist, der weiter sieht als wir und denkt, die Bürger würden ja doch nichts sagen, wenn sie einmal eingeschätzt sind, sie würden schon hereinfallen. Ich bin da etwas skeptisch.

Alle zwei Jahre soll also eingeschätzt werden. Damit bin ich einverstanden, aber nur, wenn damit der Steuerzahler nicht übervorteilt wird. Es soll das durchschnittliche Einkommen der zwei Vorjahre massgebend sein, dann haben wir eine richtige Grundlage. Es wird niemand etwas dagegen einzuwenden haben. Wir wären übrigens nicht die einzigen, die diese Lösung hätten. Herr Dr. Giovanoli hat allerdings gesagt, der Kanton Zürich habe mit der zweijährigen Einschätzung schlechte Erfahrungen gemacht. Tatsächlich ist der Kanton Zürich von der dreijährigen Einschätzung wieder zur jährlichen zurückgekehrt. Aber diese mehrjährige Berechnungsgrundlage hat speziell den Gewerbetreibenden den Vorteil gewährt, dass Verluste die im vorhergehenden Jahre gemacht wurden, wieder mit dem Gewinn des folgenden Jahres kompensiert werden konnten. Wenn nun infolge der Möglichkeit, gewisse Beträge zu kompensieren, ein kleiner Steuerausfall entstehen würde, so ist auf der andern Seite die wesentlich grössere Ersparnis, die damit verbunden ist, viel mehr ins Gewicht fallend.

Noch etwas anderes. Die Rekurse können nie im gleichen Jahre erledigt werden. Es geht oft zwei, manchmal sogar drei Jahre. Der Herr Regierungsrat hat gesagt, die Rekurskommission sei schuld daran. Dagegen müssen wir uns gehörig wehren. Ich möchte hervorheben, dass z. B. gegenwärtig über 500 Expertisen, die von der Rekurskommission gemacht worden sind, bei den Steueradjunkten des Kantons liegen. Wir können dort lange reklamieren. Diese Herren sagen uns: «Wir haben zu viel zu tun; wir haben keine Zeit, uns sofort mit der Sache zu befassen. Es betrifft das Expertisen für Einschätzungen aus dem Jahre 1932, 1933 und 1934. Die Verschleppungen sind also andernorts zu suchen. Bei der zweijährigen Steuereinschätzung wäre die Möglichkeit gegeben, mit diesen Rekursen einmal nachzukommen, sodass der Steuerzahler nicht Rekurs erheben muss, weil er noch nicht weiss, wie für das Vorjahr entschieden wird. Auch da wird eine grosse Ersparnis gemacht. Ich stelle keinen positiven Abänderungsantrag, sondern mache nur die Anregung, man möchte die zweijährige Steuereinschätzung für alle Steuerpflichtigen vorsehen, und man möchte jedenfalls diese Frage zur Prüfung entgegennehmen und in der zweiten Lesung der Kommission behandeln.

Herr Vizepräsident Ilg übernimmt den Vorsitz.

Gafner. Ich habe in der Eintretensdebatte darauf aufmerksam gemacht, dass es referendumspolitisch klug und notwendig wäre, die Ausführungsbestimmungen auszuarbeiten und bekanntzugeben, bevor über dieses Gesetz abgestimmt wird. Der Herr Finanzdirektor hat eine entsprechende Zusicherung nicht gegeben; er hat auf meine Aeusserung überhaupt nicht geantwortet. Es handelt sich hier um zwei Dekrete, die relativ rasch erlassen und die vom Grossen Rat bei der zweiten Beratung des Gesetzes behandelt werden könnten. Vielleicht ist es möglich, die den Dekreten vorbehaltenen Bestimmungen des Art. 9 im Gesetz selbst aufzunehmen, da die Formulierung sehr einfach sein kann. Ich möchte sowohl Herrn Regierungsrat Guggisberg wie die Kommission bitten, diese Frage noch zu prüfen und jedenfalls im Interesse der Vorlage diesen allgemeinen Bedenken betreffend die Ausführungsbestimmungen Rechnung zu tragen.

Roth. Entgegen der Anregung von Herrn Meister bin ich der Ansicht, dass es sehr gefährlich wäre, auch die selbständig Erwerbenden nur alle 2—3 Jahre einzuschätzen. Jetzt sind grosse Wandlungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen der selbständig Erwerbenden zu konstatieren. Die Verhältnisse ändern sich oft schon in 6 Momaten wesentlich. Es wäre unerträglich, wenn man für 2 oder 3 Jahre für ein höheres Einkommen eingeschätzt würde und dann, wenn die Einnahmen wesentlich zurückgegangen sind, noch 2 oder 3 Jahre lang die höhere Steuer bezahlen müsste.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist selbstverständlich, dass wir die gefallenen Anregungen zuhanden der zweiten Beratung entgegennehmen.

Was hier von den Herren Meister, Roth und Gafner vorgeschlagen worden ist, ist nichts Neues. Diese Herren vergessen folgendes: Hier handelt es sich nicht um ein Steuergesetz, um ein neues Verfahren, sondern darum, eine Erleichterung des gegenwärtigen Zustandes auf der Grundlage des gegenwärtigen Einschätzungsverfahrens zu schaffen. Deshalb könnnen wir durch ein Dekret nur Ausnahmen vom allgemeinen Verfahren vorsehen. Es wird Sache des Dekrets sein, zu bestimmen, welche Gruppen dem Sonderverfahren zu unterstellen sind. Das wird der Grosse Rat bestimmen müssen. Aber wir müssen ihm dazu die Kompetenz geben.

Dem Wunsche von Herrn Gafner ist zu entsprechen. Wir werden auf jeden Fall den Dekretsentwurf vor der Abstimmung bekanntgeben. In diesem Zusammenhang wird die Frage zu entscheiden sein, ob man nur die Fixbesoldeten oder auch die Selbständigerwerbenden dem Sonderverfahren unterstellen will. Ich will offen sagen, dass die Steuerverwaltung der Meinung ist (das kommt aber in Art. 9 nicht zum Ausdruck), man sollte nur die Fixbesoldeten berücksichtigen. Ich habe aber der Steuerverwaltung entgegnet, dass ich diesen Standpunkt nicht für richtig halte, sondern der Meinung sei, man sollte auch dem Gewerbestand, dem Kleinindustriellen, dem kleinen Handelsmann die Möglichkeit gewähren, ihre Einschätzung für 2 oder 3 Jahre gelten zu lassen. Und wenn einer einmal 20—30 Fr. mehr zahlen muss, so wird er das schon in Kauf nehmen, wenn er dafür 2 oder 3 Jahre Ruhe hat. Ich möchte grundsätzlich im Gesetz aufgenommen sehen, dass auch die selbständig Erwerbenden vom Grossen Rat dem Sonderverfahren unterstellt werden können. Ich glaube aber, es wäre nicht richtig, wenn man im Gesetz selbst diese Gruppen aufführen würde. Die Verhältnisse wechseln so sehr, dass man die Möglichkeit schaffen muss, hier Aenderungen leichter zu treffen.

Herr Meister hat gesagt, man solle nicht bloss auf Grund des Vorjahreseinkommens einschätzen, sondern auf zwei oder drei Jahre durchschnittlich abstellen. Dieser Fall ist genau zu unterscheiden von der Lösung, wonach man eine Steuereinschatzung für ein bis zwei Jahre wirken lässt. Das erste ist die Berechnungsgrundlage für die Einschatzung. Herr Meister hat gesagt, man müsse selbstverständlich sparen, es sei da viel zu sparen. Dann muss man natürlich, wie es auch Herr Kollege Dürrenmatt gesagt hat, die gesetzlichen Grundlagen dafür schaffen. Ich habe keinen dringenderen Wunsch an den Grossen Rat zu richten als den: Helft uns, zu vereinfachen. Ich habe das Gefühl, dass wir gerade mit Bezug auf die Steuereinschatzung überorganisiert sind. Wir haben schon mehrmals vorgeschlagen, hier eine Aenderung zu treffen. Dieses Verlangen sollte bei dieser Gelegenheit einmal verwirklicht werden.

Es ist auch gesagt worden, die kantonale Steuerverwaltung hemme die Tätigkeit der Rekurskommission. 500 Steuerexpertisen seien dort rückständig. Die Beschwerde wegen dieser Steuerexpertisen ist mir von der Rekurskommission persönlich mitgeteilt worden. Es ist natürlich, dass die Steueradjunkte mit der Krisensteuer sehr viel zu tun haben und daher etwas in Rückstand geraten sind. Jetzt ist man aber damit fertig.

Ich möchte Ihnen also beantragen, Art. 9 in unveränderter Form anzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

D. Vereinfachung des Steuerwesens.

Art. 9. Durch Dekret des Grossen Rates ist die Einschätzung bestimmter Gruppen von Steuerpflichtigen in der Weise zu vereinfachen, dass diese Steuerpflichtigen in der Regel nur alle zwei oder drei Jahre eine Selbstschatzungserklärung einzureichen haben.

Der Grosse Rat kann ferner durch Dekret die Einschätzung bestimmter Gruppen von Steuerpflichtigen besonders ordnen; er kann namentlich die Veranlagung und den Bezug der Steuern von Liegenschaftsgewinnen am Ort der gelegenen Sache unabhängig von den übrigen Steuern verfügen.

Art. 10.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 10 beschlägt verschiedene Gebiete. Es ist vielleicht angezeigt, abschnittweise zu referieren. Zuerst will ich aber über den ganzen Artikel Bericht erstatten, damit Sie allgemein orientiert sind.

Sie sehen zunächst in Lit. a, dass Art. 27 des Staats- und Gemeindesteuergesetzes aufgehoben werden soll. Art. 27 sieht vor, dass die Einschätzungen durch den Einwohnergemeinderat, bezw. eine nach Vorschrift des Gemeindereglements zu wählende Kommission begutachtet werden. Diese Begutachtung hat sich auch auf die Taxation solcher Steuerpflichtiger zu beziehen, welche eine Selbsteinschätzung nicht vorgenommen haben. Und in Al. 2 heisst es: «Nach der Begutachtung werden die Selbstschatzungserklärungen und Steuerregister der Bezirkssteuerkommission überwiesen. Dieselbe hat die Aufgabe, alle nicht auf den Steuerregistern stehenden Steuerpflichtigen aufzutragen, die von ihr beanstandeten Selbstschatzungen abzuändern und endlich alle Steuerpflichtigen, von welchen aus irgend einem Grunde eine Selbstschatzungserklärung nicht vorliegt, von Amtes wegen einzuschätzen usw.» Wir heben Art. 27 auf. Damit ist das Verfahren nach dem alten Gesetz beseitigt und soll durch ein Verfahren ersetzt werden, das wir in Art. 10 neu vorschreiben.

Wir kommen zunächst zu lit. b. Weil wir in Art. 9 vorsehen, dass für bestimmte Kategorien von Steuerpflichtigen keine gesetzliche Notwendigkeit mehr besteht, sich selbst einzuschätzen, müssen wir schon aus diesem Grunde Art. 40 betreffend die Nachsteuern abändern. In diesem Art. 40 heisst es in Abs. 1, Ziff. 3: «Ein Steuerverschlagnis begeht, wer im Falle einer Selbsteinschätzung oder bei der Einvernahme durch eine Einschätzungsbehörde sein steuerpflichtiges Einkommen nicht oder nicht vollständig angibt». Das wollen wir ändern, weil wir nicht mehr von jedem Steuerpflichtigen Selbstschätzung verlangen. Diese Bestimmung betreffend Steuerverschlagnis stellt ausdrücklich auf äussere Merkmale ab (bei Selbsteinschätzung oder bei der Einvernahme durch eine Einschätzungs- oder Rekursbehörde). Es kann einer aber selbstverständlich auch durch Verschweigen Steuern hinterziehen. Nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge kann z. B. jemand, der sich nicht gemeldet hat und jahrelang Staats- und Gemeindesteuern hinterzog, für Nachsteuern nicht gefasst werden. Wir schlagen deshalb vor, zu sagen: «Wer sein steuerpflichtiges Einkommen nicht oder nicht vollständig versteuert.» Darauf kommt es an.

Lit. c. Die Aenderung von Art. 44, Abs. 2, entspricht einem Wunsche der grossrätlichen Kommission. Wir haben dem Antrag der Kommission zugestimmt. Obschon Art. 27 nach dieser Vorlage aufgehoben ist, können nun die Gemeinden Gemeindesteuer-Kommissionen bestellen und ihre Aufgaben im Gemeindereglement umschreiben. Wir wollen also den Gemeinden dieses Recht nicht nehmen. Sie sollen weiter das Recht haben, die Selbstschatzungen nachzuprüfen. Aber wir wollen nicht mehr vorschreiben, dass eine solche Steuerkommission einzusetzen sei. Wenn das Gesetz angenommen wird, werden zahlreiche kleinere Gemeinden darauf verzichten, weil ja nach lit. d den Gemeinden ein Recht zugebilligt wird, das ihnen bisher nicht zustand. Sie erhalten das Recht zu einer Abordnung in die kantonalen Einschätzungskommissionen. Diese Abordnungen sind dann aber Mitglieder der kantonalen Einschätzungskommission. Um diese kantonale Behördeneigenschaft hervorzuheben, wollen wir vorsehen, dass diese Gemeindevertreter in der kantonalen Kommission vom Staat zu entschädigen sind. Sie werden von der Gemeinde nur gewählt.

Sie sehen also, dass die Bezirkssteuer-Einschätzungskommission beseitigt wird. Solche Kommissionen haben wir gegenwärtig im Oberland, im Mittelland, für die Stadt Bern, im Jura, im Seeland und Emmental-Oberaargau. Wir werden grundsätzlich von der Amtsbezirksorganisation ausgehen. Der Vorsitzende kann seine Tätigkeit über verschiedene Amtsbezirke erstrecken und damit die Gleichheit der Praxis garantieren. Aber ein, zwei oder drei Mitglieder der betreffenden Kommission müssen vom Regierungsrat aus den Einwohnern des betreffenden Amtsbezirkes gewählt sein. Dazu kommen noch ein bis drei von der Gemeinde gewählte Mitglieder. Wir haben da eine Kombination von kantonalen und Gemeindemitgliedern in der gleichen Kommission. Ich glaube, damit wird eine sehr grosse Vereinfachung erzielt. Es ist anzunehmen, dass bei Annahme von Artikel 9 ein grosser Teil überhaupt nicht alle Jahre eingeschätzt werden muss; deshalb haben die Kommissionen weniger Arbeit. Sie sind auch mobiler, weil in dieser Kommission Leute aus dem Amtsbezirk und aus der Gemeinde sitzen, die die Verhältnisse der Steuerpflichtigen kennen, sodass durch diese Kombination die Interessen der Gemeinde, des Staates und der Steuerpflichtigen richtig gewahrt bleibt. Dann steht ja noch der Rekurs an die Rekurskommission offen.

Unter lit. e wird ein neuer Art. 47bis aufgenommen, wonach der Präsident der Rekurskommission die Kompetenz erhält, als Einzelrichter gewisse Fälle (siehe Vorlage Ziffer 1—4) zu beurteilen.

Ich möchte Ihnen empfehlen, Art. 10 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Herr Präsident Spycher übernimmt wieder den Vorsitz.

Präsident. Es ist von Herrn Perreten folgender Antrag eingereicht worden: «Es möchte der Grosse Rat beschliessen, es sei für die Detailberatung dieser Vorlage die Redefreiheit der Ratsmitglieder auf 10 Minuten zu beschränken. Es würde dies eine Sparmassnahme für den Staat bedeuten und wäre mit Rücksicht auf die lange Eintretensdebatte begründet.»

Ich schlage Ihnen vor, über Mittag darüber nachzudenken. Wir wollen am Nachmittag entscheiden.

Matter, Präsident der Kommission. Den eingehenden Ausführungen des Herrn Finanzdirektors habe ich folgendes beizufügen. Er hat bereits erwähnt, dass die Entschädigung der von den Gemeinden gewählten Mitglieder dem Staate obliegt. In unserer Fraktion sind nun Zweifel entstanden darüber, wer diese Gemeindevertreter honorieren müsse. Unsere Kommission hat deshalb folgende Ziffer 5 vorgeschlagen: «5. Die Entschädigung an die Mit-

glieder ist Sache des Staates». Damit ist jeder Zweifel behoben. Sonst habe ich nichts beizufügen.

Giovanoli. Gestatten Sie mir, zu Ziff. 4 eine kleine Abänderung zu beantragen. Der Präsident der Rekurskommission kann als Einzelrichter entscheiden, wenn die streitige Einschatzung 2000 Franken nicht übersteigt. Wir halten diese Grenze für ausserordentlich hoch und schlagen Ihnen vor, aus sachlichen und aus Billigkeitsgründen auf einen Betrag von 800 Fr. herunterzugehen.

Hänni. Ich möchte mich der Anregung von Herrn Dr. Giovanoli anschliessen. Ich glaube, es ist praktisch unmöglich, dass der Präsident der Rekurskommission sämtliche Fälle, die bis 2000 Franken Streitsumme ausmachen, persönlich erledigen kann. Ich möchte mich dem Antrag des Vorredners anschliessen. Ist überhaupt eine Summe zu nennen? Herr Dr. Giovanoli beantragt 800 Fr. Bei den Fixbesoldeten scheint es mir angängig zu sein, dass der Präsident auch für Summen von 5000–6000 Fr. entscheiden kann. Ich möchte Sie bitten, diese Frage zuhanden der zweiten Lesung zu prüfen.

Kunz (Wiedlisbach). Es ist richtig, dass die Mitglieder der Kommission vom Staate besoldet werden. Aber es ist nicht nötig, dass sie gar so hohe Reiseentschädigungen, Taggelder, Ortszulagen usw. erhalten, so dass sie mit ihrer Arbeit nicht einmal den Lohn herausschlagen, sonst müsste man auch sagen: Sie tragen mehr Würmer in die Aare, als sie Fische herausholen.

Roth. Ich möchte fragen, ob es als Steuerverschlagnis zu betrachten ist, wenn innert der Zeit, während welcher die Schatzung wirkt, das steuerpflichtige Einkommen ansteigt und er es nicht rechtzeitig angezeigt hat.

M. **Monnier.** Je partage l'avis de ceux qui estiment beaucoup trop élevé le chiffre de 2000 fr. que l'on voudrait adopter ici, car cela équivaudrait pratiquement à donner au président de la Commission des recours la compétence de trancher les trois quarts des recours pendants.

D'autre part, le système que l'on nous propose me paraît tout à fait incomplet et si j'ose ainsi dire, absolument bâtard. On cherche à réaliser des économies... Je suis bien d'accord, mais celle dont il est question ici porte essentiellement sur les sommes que touchent les membres de la Commission des recours pour leurs indemnités et leurs déplacements. Or, en consultant le budget et le compte d'Etat, vous constaterez que, sur les 420,000 francs qui représentent le budget de cette commission, les jetons de présence et les indemnités de déplacement des commissaires ne s'élèvent en moyenne qu'à 16,000 ou 18,000 francs l'an, tandis que 400,000 francs sont absorbés par le travail de ce grand rouage administratif qu'est la Commission des recours; l'adoption de la disposition qu'on nous propose en ce moment ne réduira pas l'énorme dépense qu'il occasionne: on économisera 4000 ou 5000 fr. sur les jetons de présence et les indemnités aux commissaires, mais les 400,000 fr. ne diminueront pas et le grand rouage restera tout aussi onéreux.

J'ai l'impression que si l'on veut arriver à une simplification réelle et qui permette des économies, il faudrait, pour les nombreux petits recours, substituer la procédure verbale à la procédure écrite qui est de règle actuellement. Il y a toujours, à la commission, une douzaine de jeunes juristes — sans parler des experts-comptables au nombre d'une douzaine également — et une trentaine de sténo-dactylographes. Or, ces jeunes juristes, qui viennent généralement de subir leurs examens, doivent tous d'abord être formés à leur tâche et, à peine sont-ils à la commission depuis quelques mois qu'ils se croient obligés, dans des affaires d'importance toute secondaire, de pondre des pages et des pages de rapports qu'il faut ensuite transcrire à la machine en 6 ou 7 exemplaires; et c'est cela surtout qui finit par coûter énormément d'argent à l'Etat. On pourrait donc réaliser une grosse économie en adoptant pour les recours de minime importance le système de la procédure verbale, et c'est la suggestion que je me permets de faire, en vue de la deuxième lecture du projet.

Müller (Herzogenbuchsee). Art. 10 lit. d enthält meines Erachtens eine Unklarheit. Es heisst da: «Für die Einschätzung der Einkommenssteuerpflichtigen werden... Kommissionen gewählt» und weiter unten: «Durch Dekret des Grossen Rates wird das Verfahren der Kommission» usw. Also eingangs haben wir eine Mehrzahl von Kommissionen und nachher nur die Einzahl (Kommission). Ich bitte um Aufklärung.

M. **Schlappach.** Je suis quelque peu surpris de l'offensive déclenchée par ces messieurs de la Commission des recours (car sauf erreur, MM. Haenni et Monnier font partie de cette Commission; j'ignore s'il en est de même de M. Giovanoli). Et je constate qu'à l'art. 8, au contraire, lorsque l'on a fixé à 2000 fr. la compétence du président — ou du vice-président — du Tribunal administratif, ceux qui, dans cette salle, au nombre de trois sauf erreur, sont membres du Tribunal administratif, n'ont élevé aucune protestation, bien qu'ils doivent s'attendre, par suite de cette modification, à perdre le bénéfice de quelques séances; pourtant, ils n'ont rien dit, dans l'intérêt du projet. D'où mon étonnement devant la proposition de ces messieurs de la Commission des recours qui voudraient fixer le chiffre de la compétence à 1000 fr., afin, pourrait-on croire, de laisser à cette commission le plus de recours possible. J'ai d'autant plus de raisons de me montrer surpris que la valeur litigieuse, dans une taxation de 2000 fr., n'est guère en réalité que d'une centaine de francs, car en somme le recours n'est pas dirigé contre l'impôt à payer, mais contre la taxation elle-même; par conséquent, si l'on veut bien donner aux chiffres leur véritable valeur, on voit que la compétence fixée à 2000 fr. dans le cas de la Commission des recours n'a rien d'excessif.

Je vous propose donc de maintenir cet article tel qu'il est et ceci d'autant plus qu'il importe de garder une certaine unité de vues: si l'on accorde au prèsident du Tribunal administratif la compétence de 2000 fr., je ne vois pas de motif de ré-

duire le chiffre à 1000 fr. lorsqu'il s'agit du président de la Commission des recours. Bien plus, la décision du président de la Commission des recours est susceptible d'appel au Tribunal administratif, tandis qu'il n'y a contre la décision de ce dernier aucune voie de recours sinon auprès du Tribunal fédéral, moyen qui est rarement employé dans des affaires fiscales de minime importance. Cette considération est pour moi une raison de plus qui justifie le chiffre de 2000 fr., proposé par le gouvernement et par la commission.

Si j'ai pris la parole, c'est parce que je n'ai pu me défendre d'un sentiment de malaise en entendant ces messieurs de la Commission des recours, alors que les députés qui font partie du Tribunal administratif n'avaient pas dit un mot lorsque, en novembre, nous avons discuté le décret qui a pour conséquence de réduire leur indemnités de 20 %.

M. **Monnier.** M. Schlappach s'imagine peut-être que les députés membres de la Commission des recours, qui sont intervenus dans le débat, ont l'habitude de faire comme les avocats, qui savent, quand on leur confie une petite affaire, en faire une grosse...

M. **Schlappach.** Je ne suis pas avocat ici.

M. **Monnier.** ...En tout cas, les propositions que nous avons formulées, M. Hänni et moi-même étaient inspirées uniquement de l'intérêt de la cause. Elles vont beaucoup plus loin et seraient d'une plus grande utilité que celles qui sont ici sur le papier. C'est la conclusion à laquelle on arrivera si l'on veut bien les retenir et en tenir compte.

M. **Romy.** Après l'intervention de M. Schlappach, je crois utile de rappeler qu'il y a de nombreux litiges de minime importance. Si donc le chiffre de la compétence donnée au président de la Commission des recours était fixé à 2000 fr., ce serait une simplification et la procédure coûterait beaucoup moins Pour cette raison, je soutiendrai la disposition qui nous est propesée par le gouvernement.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist selbstverständlich, dass in bezug auf die Höhe der Kompetenzgrenzen eine gewisse Uebereinstimmung herrschen muss zwischen der Kompetenz des Präsidenten der Rekurskomission und derjenigen des Verwaltungsgerichtes. Ich möchte deshalb beantragen, die Grenze von 2000 Franken bestehen zu lassen.

Wir wollen auf diesem Wege eine Ersparnis erzielen. Wenn wir keine erhöhte Kompetenz festsetzen, wird dieses Bestreben verwässert. Ich will im übrigen gerne die Frage nochmals überprüfen lassen und mit den Präsidenten des Verwaltungsgerichts und der Rekurskommission sprechen. Es ist klar, dass man dem Präsidenten der Rekurskommission nicht eine Arbeit aufbürden darf, die er nicht bewältigen kann. Auf jeden Fall muss eine bestimmte Summe festgesetzt werden. Man kann es nicht dem Zufall überlassen, ob der Präsident der Rekurskommission etwas für mehr oder weniger wichtig ansieht, um es selbst zu machen oder an das Plenum zu weisen.

Die Ausführungen von Herrn Grossrat Müller betreffend lit. d nötigen mich noch zu einigen Erläuterungen. Wir wollen in Ziffer d für die Ausführung die nötige Freiheit vorsehen. Sie sehen, dass wir die Kommission zahlenmässig nicht definitif bestimmen (3—7 Mitglieder je nach den Verhältnissen), nur die Verhältniszahl für die Vertreter der Gemeinden und des Staates ist bestimmt vorgeschrieben. Im übrigen besteht Freiheit. In Bern wird man unmöglich mit einer einzigen Kommission auskommen. Dann wird man die Kommissionen so zusammensetzen müssen, dass Rücksicht genommen wird auf die Verhältnisse der Steuerpflichtigen, die von der betreffenden Kommission eingeschätzt werden. Wir müssen auf diesem Gebiet zuerst Erfahrungen sammeln. Erst dann kann man bestimmen, wie viele Mitglieder in einer Kommission notwendig sind.

Es wird ferner noch notwendig sein, einige redaktionelle Unebenheiten auszubessern.

Präsident. Es sind zwei Anträge auf Abänderung von Ziffer 4 in lit. e gestellt worden. Herr Dr. Giovanoli hat den Antrag gestellt, es sei die Grenze für die Kompetenz des Präsidenten der Rekurskommission als Einzelrichter von 2000 Fr. auf 800 Fr. herabzusetzen. Der Herr Finanzdirektor erklärt, er werde diese Sache für die zweite Lesung des Geschäftes noch prüfen und mit dem Präsidenten des Verwaltnngsgerichts und der Rekurskommission Rücksprache nehmen. Hält Herr Dr. Giovanoli an seinem Antrag fest?

Giovanoli. Jawohl.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates und der Kommission (2000 Fr.) . . . . Mehrheit

Angenommen.

Beschluss:

Art. 10. Das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 wird wie folgt abgeändert:

a) Art. 27 wird aufgehoben.

b) Art. 40, Abs. 1, Ziff. 3. Wer sein steuerpflichtiges Einkommen nicht oder nicht vollständig versteuert.

c) Art. 44, Abs. 3. Die Gemeinde kann in ihrem Gemeindereglement eine Gemeindesteuerkommission bestellen und ihre Aufgaben umschreiben.

d) Art. 46. Für die Einschätzung der Einkommenssteuerpflichtigen werden, soweit nicht durch Dekret andere Behörden damit betraut sind, für jede Gemeinde die notwendigen Kommissionen gewählt. Sie bestehen aus:

1. dem vom Regierungsrat gewählten Vorsitzenden;
2. ein bis drei vom Regierungsrat aus den Einwohnern des Amtsbezirkes gewählten Mitgliedern;
3. ein bis drei von der Gemeinde gewählten Mitgliedern, die der Gemeindesteuerkommission angehören dürfen;
4. den Ersatzmännern.

Durch Dekret des Grossen Rates wird das Verfahren der Kommission näher geordnet.

Die Einschätzungsbehörde oder deren Präsident ist befugt, von jedem Steuerpflichtigen die notwendigen mündlichen oder schriftlichen Angaben über seine Einkommensverhältnisse zu verlangen.

e) Art. 47bis. Der Präsident der Rekurskommission beurteilt als Einzelrichter:

1. Rekurse, die durch Rückgang oder vorbehaltlose Zahlung der Steuer oder durch Erklärung der Steuerverwaltung oder der Gemeinde gegenstandslos geworden sind.
2. Rekurse, in denen die Einkommenssteuer auf Grund nicht umstrittener zahlenmässiger Ausweise festzusetzen ist.
3. Rekurse, auf die wegen Verspätung oder aus andern formellen Gründen nicht eingetreten werden kann.
4. Rekurse, bei denen die streitige Einschätzung 2000 Fr. nicht übersteigt.
5. Die Entschädigungen an die Mitglieder ist Sache des Staates.

Schluss der Sitzung um 12¼ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Vierte Sitzung.

Mittwoch, den 23. Januar 1935,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Spycher.

Der Namensaufruf verzeigt 219 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 9 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Frölich, Gerber, Gfeller, Grimm, Haas, Meier (Biel), Schneider (Rubigen), Schneiter (Lyss); ohne Entschuldigung abwesend ist Herr von Almen.

Zur Vorberatung der nachstehend genannten Geschäfte hat das Bureau folgende

Kommissionen

ernannt:

Dekret betreffend Umschreibung der Kirchgemeinden Trub und Trubschachen.

Herr Grossrat Moser (Langnau), Präsident,
» » Zürcher (Dürsrüti), Vizepräsident,
» » Kronenberg,
» » Reusser (Eriz),
» » Reusser (Heiligenschwendi),
» » Ryser,
» » Schär.

Dekret betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern.

Herr Grossrat Ackermann, Präsident,
» » Voisard, Vizepräsident,
» » Cueni,
» » Gerber,
» » Juillerat,
» » Schindler,
» » Sommer.

Dekret betreffend die Organisation der Forstdirektion.

Herr Grossrat Tribolet, Präsident,
» » Hulliger, Vizepräsident,
» » La Nicca,
» » Queloz,
» » Romy,
» » Ryter,
» » Zwahlen.

Tagesordnung:

Gesetz

über

die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 61 hievor.)

Art. 11.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 11 wird geordnet, dass der Regierungsrat ermächtigt werde, das Steuergesetz in einem bestimmten Fall abzuändern, was den Zorn des Herrn Professor Blumenstein erweckt hat. Diese Möglichkeit der Abänderung soll dann geschaffen werden, wenn es sich darum handelt, internationale Steuer-Abkommen im Kanton Bern zur Wirkung zu bringen. Da haben wir vorgesehen, dass der Regierungsrat gesetzliche Bestimmungen soll abändern können, um unsere Gesetzgebung diesen internationalen Abkommen anzupassen. Herr Professor Blumenstein sagt, diese Abänderungsmöglichkeit verstosse gegen die bernische Verfassung, und zwar deswegen, weil die Verfassung das obligatorische Referendum vorsehe und es infolgedessen nicht angehe, durch ein Gesetz dem Regierungsrate Abänderungsmöglichkeiten von Gesetzen einzuräumen.

Nun ist im vorliegenden Fall, wenn man von Verfassungswidrigkeit reden will, diese in erster Linie an einem andern Ort als beim bernischen Regierungsrat. Sie liegt nämlich bei der Eidgenossenschaft, da es sehr fraglich ist, ob diese ein Recht hat, durch internationale Abkommen bernisches Steuerrecht abzuändern. Wenn man aber annehmen will, diese Kompetenz komme verfassungsrechtlich dem Bund zu, er habe das Recht, durch internationale Abkommen in die kantonale Steuerhoheit einzugreifen, muss man einräumen, die Abänderung besitze kraft eidgenössischem Recht im Kanton Bern Rechtskraft. Nun können wir natürlich nicht jedesmal, wenn der Bund mit einem fremden Staat ein Steuerabkommen schliesst, das Bernervolk anfragen und in einer Gesetzesvorlage die entsprechenden Bestimmungen abändern. Ein anderes Vorgehen hätte zur Folge, dass, wenn man internationale Abkommen vom Standpunkt des Kantons Bern anerkennen wollte, wir nur die Nachteile hätten, dass wir gegenüber den fremden Staatsangehörigen Steuern nicht beziehen könnten, während wir die Vorteile nicht geniessen könnten.

Die Sache ist nicht so leicht, dass man sie damit abtun kann, sie sei verfassungsrechtlich nicht zulässig. Diese Abkommen greifen in unsere kantonale Steuerhoheit ein, und wir müssen die Möglichkeit haben, uns von einem Tag zum andern diesem Abkommen anzupassen, um nicht die Rechte, die uns solche internationale Abkommen geben, als Kompensation von Verlusten, zu verlieren. Prof. Blumenstein stösst sich hauptsächlich an dem Wort «abzuändern». Für die zweite Beratung wird man suchen, eine andere Fassung zu finden, die eine grössere Beruhigung schafft. Materiell müssen wir aber an der Bestimmung festhalten.

Hürbin, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stimmt zu.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 11. Der Regierungsrat ist ermächtigt, einzelne Bestimmungen der Steuergesetzgebung abzuändern, wenn dies zur Anpassung an internationale Abkommen über Doppelbesteuerung notwendig ist.

Art. 12 und 13.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 13 bringt neu die Veröffentlichung der Steuerregister. Kommission und Regierung haben gefunden, man wolle vor dieser Veröffentlichung noch einmal eine Amnestie über die bisherigen Steuerverschlagnisse ergehen lassen. Diese ist in Art. 12 geordnet und dieser Art. 12 entspricht der Amnestie gemäss Steuerdekret vom 22. Januar 1919, § 65. Man hat damals in das Dekret, nicht in das Gesetz, eine Steueramnestie aufgenommen, einen Artikel, der den Steuerpflichtigen das Recht gibt, sich zur nachträglichen Steuererfüllung zu melden, wenn sie vorher ihrer Pflicht nicht genau nachgekommen sind. Wer sich damals 1919 nicht meldete, konnte auf die Steueramnestie nicht mehr Anspruch erheben. Man fand in der Kommission, wenn man die Steuerregister nach Art. 13 veröffentlichen und wenn man neue Steuerlasten auferlegen wolle, sollte man für die Steuerpflichtigen die Möglichkeit schaffen, sich im Laufe des Jahres 1936 zu melden. Dann würden die Steuerverschlagnisse auf 10 Jahre zurück mit dem einfachen Betrag bezogen, nicht nur auf 5 Jahre zurück, wie 1919.

Ich will mich über den Erfolg einer derartigen Steueramnestie nicht aussprechen; die Steuerverwaltung ist gestützt auf die Erfahrungen von 1919 nicht erfreut über diese Neuordnung, Einzelne haben sich damals gemeldet, aber der finanzielle Erfolg war nicht gross.

Die Veröffentlichung der Steuerregister nach Art. 13 wird so geordnet, dass man den Gemeinden überlassen will, die Steuerregister entweder öffentlich aufzulegen oder zu veröffentlichen. Es wird nicht nötig sein, darüber eingehender zu referieren. Jeder wird sich schon seine Meinung darüber zurechtgelegt haben.

Fawer. Es ist Ihnen allen bekannt, dass der Regierungsrat unser Steuergesetz dahin ausgelegt hat, dass die Steuerregister nicht öffentlich seien. Der betreffende Entscheid wurde durch staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht weitergezogen, welches aber erklärte, diese Auslegung sei nicht willkürlich. Daher wurde den Gemeinden direkt verboten, die Steuerregister zu veröffentlichen und überhaupt für jeden Bürger, der ein Interesse nachweisen konnte, zur Einsicht aufzulegen. In der Kommission kam die Sache zur Sprache und die

Veröffentlichung wurde durch Herrn Bühler angeregt. Auch hier hat sich unsere Partei angeschlossen, da das einer Forderung entspricht, die sie schon lang vertreten hat. Heute ist die Zeit dazu, um diese Forderung zu erfüllen, denn schliesslich ist nichts so sehr wie die Veröffentlichung der Steuerregister geeignet, die Steuermoral zu heben, was wir gegenwärtig absolut nötig haben. In andern Kantonen kennt man diese Veröffentlichung schon längst und hat dabei nur gute Erfahrungen gemacht. Die Kosten können durch den Verkauf gedeckt werden. Wir empfehlen also Zustimmung.

Ich glaube aber, dass man eine bessere Fassung finden sollte. Sowohl in der Kommission als in der Regierung ist der Grundsatz anerkannt worden, dass die Steuerregister öffentlich sein sollen. Das geht aber aus dem Wortlaut von Art. 13 nicht hervor, sondern man müsste annehmen, dass es Sache der Gemeinden sei, zu erklären, ob sie öffentlich seien oder nicht. Diesen Zustand können wir nicht haben. Ich möchte daher beantragen, in einem ersten Satz zu bestimmen: «Die Steuerregister sind öffentlich.» Das wäre eine Weisung an die Gemeinden.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Sinn des Artikels entspricht dem Vorschlag des Herrn Fawer; wir wollen zu der Veröffentlichung des Registers übergehen, und es ist vielleicht gut, wenn das im Gesetz festgelegt wird. Die Art der Veröffentlichung bleibt den Gemeinden überlassen. Es ist aber richtig, den Grundsatz festzulegen, dass die Steuerregister als öffentlich erklärt werden. Das kann natürlich nicht so geschehen, dass wochenlang vom Morgen bis zum Abend Einsicht genommen werden kann und die Beamten in ihrer Tätigkeit gestört werden, sondern jede Gemeinde wird entscheiden, wie der Grundsatz durchzuführen ist.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Fawer.

Beschluss:

Art. 12. Steuerpflichtige, welche ihren Steuerverpflichtungen gegenüber dem Staate und den Gemeinden bisher nicht oder unvollständig nachgekommen sind, welche sich aber im Laufe des Jahres 1936 freiwillig zur Nachzahlung der verschlagenen Steuerbeträge im einfachen Betrage auf 10 Jahre zurück (also für die Jahre 1926—1935) melden und zu diesem Zwecke die erforderlichen Ausweise vorlegen, sind von der Entrichtung der dreifachen Nachsteuer (Art. 40 Steuergesetz) für diese Jahre befreit. Der Regierungsrat ist ermächtigt, in den zurzeit hängigen Nachsteuerfällen diese Grundsätze ebenfalls zur Anwendung zu bringen.

Diese Bestimmungen kommen nicht zur Anwendung für Fälle, in welchen infolge Vermögensverheimlichung bei der Aufnahme von Nachlass- oder Vormundschafts-Inventaren, die der Steuerverwaltung vorzulegen waren, begangene Steuerhinterziehungen verdeckt wurden.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, Verschlagnisfälle, die später zur Kenntnis der Behörden gelangen, zu veröffentlichen.

Art. 13. Die Steuerregister sind öffentlich. Den Gemeinden ist gestattet, die Steuerregister zu veröffentlichen oder öffentlich aufzulegen.

E. Vereinfachung des Armenwesens.

Art. 14.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In diesem Artikel werden wichtige und weniger wichtige Aenderungen vorgeschlagen. Ich möchte bitten, den Text, der heute morgen noch ausgeteilt worden ist, in dem die geltenden Fassungen zusammengestellt werden, zur Hand zu nehmen. Die wichtigste Bestimmung dieses Abschnittes, hinsichtlich derer keine Meinungsverschiedenheit zwischen Regierung und Kommission besteht, ist unter lit. a zu finden, die Bezug nimmt auf § 77 des gegenwärtigen Armengesetzes, den Sie auf Seite 8 der heutigen Mitteilung des Regierungsrates finden. In Alinea 1 ist vorgesehen, dass der jährliche Voranschlag einen Kredit von wenigstens 200,000 Fr. vorzusehen habe, damit aus diesem Kredit den Gemeinden Beiträge gesprochen werden können, und zwar an Gemeinden, welche trotz der in den §§ 38 und 53 vorgesehenen ordentlichen Beiträge gegenüber andern Gemeinden durch die Ausgaben im Armenwesen unverhältnismässig belastet bleiben. Aus diesem Kredit sind bis jetzt Gemeinden vom Staate unterstützt worden, die im Verhältnis zu andern Gemeinden starke Armenlasten aufzuweisen haben. Von der Armendirektion war in Verbindung mit der Finanzdirektion und des Regierungsrates ein Verteiler aufgestellt worden.

Diesen Art. 77 wollen wir nun streichen. Zur Begründung des Streichungsantrages ist zu betonen, dass nur verhältnismässig wenige der 500 bernischen Gemeinden Beiträge aus diesem Titel bekommen, die verhältnismässig wenig ausmachen für ihren gesamten Haushalt, während für den Staat doch eine Summe von 200,000 Fr. in Frage steht, also eine beträchtliche Ersparnis, während es für die einzelnen Gemeinden nicht viel ausmacht. Zweitens hat sich die Armenlast des Staates im Verhältnis zu derjenigen der Gemeinden in den letzten Jahrzehnten sehr stark verschoben. So und so viele Berner leben ausserhalb des Kantons oder im Ausland, prozentual viel mehr als bei Erlass der Verfassung von 1893 und des Armengesetzes von 1897. Im Gesetz vom Jahre 1897 ist bekanntlich die auswärtige Armenpflege dem Staat überbunden worden. Der Staat hat in vollem Umfang die Armenpflege für diejenigen Berner, die bereits zwei Jahre den Kanton Bern verlassen haben, und die nach Ablauf dieser zwei Jahre armengenössig werden, zu übernehmen. Wenn wir seit 1925 eine Steigerung der Armenlasten im Kanton um 4 Millionen haben, so ist das hauptsächlich auf die Leistungen, die wir für die auswärtige Armenpflege zu übernehmen haben, zurückzuführen. Bei Erlass des Gesetzes hat man angenommen, dass die kantonale Armensteuer von einem Viertel des ordentlichen Steueransatzes genüge, um die Armenlasten des Staates, also auch die Lasten der auswärtigen Armenpflege, zu tragen. Damals wurde ein eingehendes Gutachten publi-

ziert, das dem Grossratsprotokoll von 1897 beigefügt ist. Dort wurde von der Finanzdirektion und der Armendirektion nachgewiesen, dass die Armensteuer von einem Viertel des ordentlichen Steueransatzes genüge, um allen Anforderungen zu entsprechen, die dem Staat aus dem neuen Armengesetz erwachsen. Gestützt darauf wurde das Gesetz vom Grossen Rat und nachher vom Bernervolk angenommen. Wie haben sich nun die Verhältnisse entwickelt? Die 0,5 Promille bringen uns im Jahre etwas über 6 Millionen, während die Armenlasten des Staates zwischen 10 und 11 Millionen betragen, sogar über 11 Millionen. Der Ertrag der Armensteuer reicht also lange nicht mehr aus, um die Pflichten zu erfüllen, die man dem Staat im Gesetz von 1897 auferlegt hat. Das hat zur Folge, dass man die übrigen Steuereinnahmen belasten muss, dass wir in anderer Beziehung eingeengt werden. Darum halten wir es für eine bescheidene Forderung, wenn wir im Zusammenhang mit diesem Spargesetz nur wünschen, dass dem Staat diese Last von 200,000 Fr. abgenommen werde.

Man kann nicht einfach sagen, das gehe auf Kosten der Gemeinden und müsse abgelehnt werden, sondern man muss diesen Vorschlag im Zusammenhang mit der ganzen Entwicklung unserer Armenlasten betrachten. Der Antrag ist auch mit andern Anträgen in diesem Gesetz in Verbindung zu bringen, und zwar zunächst mit lit. g. Durch diese lit. g soll nämlich dem Staat eine neue Last von 100,000 Franken auferlegt werden, eine Leistung zugunsten des Fonds für Kranken- und Armenanstalten. Dieser Fonds beträgt gegenwärtig etwa 700,000 Franken, er ist aber belastet mit Zusicherungen in der Höhe von über 300,000 Franken für Anstalten. Wenn man den Fonds nicht weiter speist, so ist anzunehmen, dass er mit den Jahren so zurückgeht, dass er überhaupt nicht mehr verwendet werden kann. Darum wollen wir die Pflicht des Staates festlegen, dem Fonds 100,000 Franken zuwenden. Wenn man etwa lit. h streichen wollte, müsste man natürlich lit. g auch streichen, denn in diesem Fall könnte der Staat keine neuen Lasten auf sich nehmen. Diese beiden Bestimmungen stehen in einem gewissen Zusammenhang, und es wäre gut, wenn über lit. h vor lit. g entschieden würde.

Daneben besteht der Antrag der Kommission, 25 % des Ertrages des Krisenzuschlages von 50 % in einen Fonds zur Unterstützung krisenbelasteter Gemeinden zu legen. Wenn der Grosse Rat diesen Antrag annimmt, so wird sowieso der Finanzplan ganz wesentlich abgeändert, und umso gerechter ist die Streichung von Art. 77.

Die übrigen Bestimmungen dieses Artikels sind nicht von grosser finanzieller Tragweite. Sie gehen hauptsächlich dahin, dass man bei Streitigkeiten über Verwandtschaftspflichten und über Wohnsitz in oberer Instanz Kosten sprechen kann. Beim Statthalter wollen wir das Verfahren wie bisher unentgeltlich durchführen lassen, da sollen keine Gebühren erhoben werden, aber sobald eine Partei an die Armendirektion oder den Regierungsrat rekurriert, soll man der unterliegenden Partei Kosten auferlegen. Solche Bestimmungen finden Sie in lit. a und i. Weitere Bestimmungen berühren die Verhältnisse zwischen Staat und Gemeinden. In lit. b wird der bisherige § 18 abgeändert, der vorsah, dass in der Abrechnung mit dem Staat die Gemeinde die Verwandtenbeiträge nur zur Hälfte einschiessen muss, ebenso wie nach § 37, der nun durch lit. d abgeändert werden soll, die Rückerstattung von Auslagen für Notarme auch nur zur Hälfte eingeschossen werden muss. Die Aenderung würde zur Folge haben, dass sämtliche Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen voll in die Abrechnung mit dem Staat eingeschossen werden müssen. Nach dem gegenwärtigen § 36 darf eine Rückerstattung nur verlangt werden, wenn der betreffende Notarme zu Vermögen gekommen ist. Diese Bestimmung bedarf der Abänderung. Es braucht einer nicht zu Vermögen gekommen zu sein, damit man ihn für eine Rückforderung angehen kann, es kann einer auch einen recht schönen Posten bekommen haben; auch in diesem Falle scheint die Rückforderung gerecht zu sein. Wir empfehlen Zustimmung zu diesem ganzen Artikel.

Matter, Präsident der Kommission. Die meisten Bestimmungen sind nicht weltbewegend, die Gemeinden werden etwas gekürzt, aber das können sie ohne weiteres in Kauf nehmen. Am meisten wird die Bestimmung von lit. h zu reden geben. Hier haben wir uns der Argumentation der Finanzdirektion angeschlossen und schliesslich zugestimmt, allerdings nicht einstimmig, sondern nur mehrheitlich. Der Rat wird entscheiden, ob er der Kommission folgen will. Die Zustimmung wurde einem schon schwer, wenn man die Verhältnisse in gewissen oberländischen Gemeinden kennt. Herr Bühler hat die Frage aufgeworfen, wie diese Gemeinden ihr Budget im Gleichgewicht sollen halten können, wenn dieser Beitrag des Kantons gestrichen werde. Persönlich habe ich auch einige Bedenken gegen diese Streichung und zwar aus abstimmungspolitischen Erwägungen. Wenn bekannt wird, dass eine ganze Anzahl Gemeinden inskünftig um einige hundert oder einige tausend Franken geschmälert werden, so wird das zu reden geben. Persönlich möchte ich keinen Abänderungsantrag stellen; die Kommissionsmehrheit hat Zustimmung beantragt, und zwar mit Rücksicht darauf, dass sie die Zuweisung eines Viertels des Ertrages des Krisenzuschlages an den Fonds beschlossen hat. Je nachdem der Entscheid hier gefällt wird, wird man sich zur Abgabe von 25 % an die Gemeinden einstellen müssen. Wenn natürlich zu lit. h gestrichen wird, so müsste auch lit. g eliminiert werden.

Bühler. Ich möchte mich zu lit. g und h aussprechen, denn der Herr Finanzdirektor hat erklärt, es wäre richtig, wenn diese Frage in erster Linie abgeklärt würde. Ich habe bereits in der Eintretensdebatte erklärt, dass nach meiner Auffassung der Ertrag der kantonalen Krisensteuer ganz dem Staate zukommen sollte, dass hingegen diese Zuwendung nach § 77 des Armen- und Niederlassungsgesetzes unverändert weiter bestehen soll. Der Wortlaut der Bestimmung ist bekannt. Ich möchte aber doch ausdrücklich unterstreichen, dass es sich hier um eine Massnahme zugunsten derjenigen Gemeinden handelt, die durch Armenlasten unverhältnismässig stark belastet werden. Das berührt selbstverständlich Gemeinden, die sich sowieso durch aussergewöhnlich hohe Steuerbelastung auszeichnen. Nun soll nach Vorschlag des Regierungsrates diese Zu-

wendung aufgehoben werden. In der Kommission sind wir von der Regierung über die Auswirkung dieser Massnahmen zu wenig aufgeklärt worden. Wir konnten uns über die Folgen für einzelne schwer belastete Gemeinden zu wenig Rechenschaft geben. Es ist uns von Seite des Regierungsvertreters, vom früheren Armendirektor, erklärt worden, dass diese Zuwendungen für die einzelnen Gemeinden keine grosse Bedeutung haben, denn es komme vor, dass einzelne Gemeinden nur mit 20 oder 30 Fr. bedacht werden können. Aus diesem Grunde hat man in der Kommission über diese Angelegenheit nicht eingehender diskutiert. Ich glaube aber doch, wenn man über die Auswirkung genauer orientiert gewesen wäre, würde die Kommission einen andern Antrag gestellt haben. Ich bin seit der Kommissionsberatung von verschiedenen oberländischen Gemeinden ersucht worden, die Angelegenheit näher zu untersuchen, und diese Untersuchung hat ergeben, dass viele kleine Gemeinden im Oberland, im Amt Schwarzenburg und im Emmental durch diese Streichung schwer belastet werden, Gemeinden, die sowieso einen hohen Steueransatz haben, 5 Promille Vermögenssteuer. Seither ist mir von der Armendirektion ein Verzeichnis derjenigen oberländischen Gemeinden zugestellt worden, die Zuwendungen unter diesem Titel erhalten haben. Diese Zusammenstellung lautet nun nicht ganz gleich wie die Auskünfte, die uns in der Kommission gegeben wurden, sondern in Tat und Wahrheit ist es so, dass Gemeinden Beiträge von 500, 800, 1000, 1200 Fr. bekommen haben, eine Gemeinde sogar 6500 Fr., eine Gemeinde von 5000 Seelen, mit einer Vermögenssteuer von 5 Promille, also eine ausserordentlich schwer belastete Gemeinde.

Man wird also von Seite der Regierung nicht behaupten können, dass die Aufhebung dieser Zuwendungen nicht starke Wirkungen habe auf die Finanzlage dieser Gemeinden, die sowieso schlecht stehen und durch die Armenlasten ausserordentlich bedrückt sind. Es geht nicht an, diesen Gemeinden den ausserordentlichen Beitrag zu entziehen, den sie seit 1898 bezogen haben. Das würde einen allzugrossen Einfluss auf die Gemeinderechnungen ausüben.

Ich glaube auch nicht, dass die Aufhebung dieser Zuwendungen eine Verbesserung der Finanzlage des Staates zur Folge haben könne; es wird einfach eine Verschiebung der Lasten eintreten, es wird sich zeigen, dass die Gemeinden in anderer Form vom Staate unterstützt werden müssen. Ich möchte ausdrücklich betonen, dass es sich hier sozusagen ausschliesslich um kleine Gemeinden handelt, und um solche Gemeinden, die bisher den Staat via Kreditkasse nicht in Anspruch genommen haben und das auch nicht tun werden. Diese Gemeinden sind trotz ihrer grossen Steuerlasten gewillt, ihre Pflicht zu erfüllen. Auf der andern Seite könnte die Aufhebung dieser Vergütung auch eine Vernachlässigung der Pflichten, die aus der Armenfürsorge erwachsen, zur Folge haben, oder dann eine Steuererhöhung, die aber in den meisten oberländischen Gemeinden ausgeschlossen ist.

Ich stelle deshalb den Antrag, es sei lit. h von Art. 14 zu streichen, es solle also § 77 des geltenden Armengesetzes unverändert weiterbestehen. Ich bin durchaus einverstanden, dass lit. g und h miteinander in innerem Zusammenhang stehen. Die Aeufnung des in lit. g genannten Fonds ist zwar notwendig, aber nach meiner Auffassung nicht so dringlich, denn es ist festzustellen, dass in den letzten Jahren die Armenanstalten ausgebaut worden sind und nun, soweit ich sie kenne (Utzigen, Frienisberg), gut eingerichtet sind, so dass anzunehmen ist, dass nach dieser Richtung in nächster Zeit keine nennenswerten Aufwendungen gemacht werden müssen. Ferner ist auch noch zu erwähnen, dass die Belastungen, die durch diese Armenanstalten entstehen, sich doch schliesslich auf sämtliche Gemeinden eines Landesteils verteilen. Aus dem Verzeichnis sehen wir aber, dass nicht alle oberländischen Gemeinden mit Armenlasten überlastet sind, sondern es gibt Amtsbezirke, wo von 9 Gemeinden nur 4 oder 5 diese ausserordentliche Ueberlastung zeigen, und diesen ausserordentlichen Staatsbeitrag beziehen. Damit dem Staat nicht neue Auslagen entstehen, möchte ich beantragen, lit. g zu streichen, also die §§ 76 und 77 des Armengesetzes unverändert bestehen zu lassen.

Lengacher. Ich möchte Herrn Bühler zustimmen. Wir haben uns in der Kommissionsberatung über die Wirkung der Aufhebung dieses § 77 zu wenig Rechenschaft geben können. Wenn man seither, wie das von Herrn Bühler bereits bemerkt worden ist, in den oberländischen Gemeinden Erhebungen anstellen konnte, so musste man schon sagen, dass hier Beträge in Frage stehen, die einen grossen Einfluss auf den Haushalt vieler Gemeinden ausüben, deren Wegfall sogar eine Steuererhöhung zur Folge haben müsste, die für die betreffenden Gemeinden untragbar ist. Es wäre traurig, wenn die Armen selbst unter dieser Verschlechterung leiden müssten.

Die Frage hängt allerdings mit dem Krisenzuschlag und der Abtretung von 25 % zugunsten des Fonds für die Krisengemeinden zusammen. Die Kommission hat das mehrheitlich beschlossen; wenn der Rat hier zustimmt, können wir lit. h annehmen, d. h. § 77 streichen. Sollte aber jene Bestimmung vom Rat nicht angenommen werden, so müssten wir unbedingt lit. h streichen. Ich frage mich nur, ob es nicht besser wäre, lit. h nochmals an die Kommission zurückzuweisen und zuerst zu prüfen, wie sich der Rat zu der Zuweisung von 25 % stellt. Wenn diese beschlossen ist, hat es nachher die Kommission und der Rat viel leichter, darüber zu beschliessen. Wenn der Rat die Zuweisung von 25 % ablehnen sollte, müssten wir unbedingt an § 77 festhalten. Wir können unmöglich einzelnen Gemeinden mehr Lasten aufhalsen. Es gibt auch in andern Landesteilen, nicht nur im Oberland, Gemeinden, die stark leiden. Dass im Oberland solche sind, hat der Herr Finanzdirektor an der Oberländertagung in Spiez von Herrn Nationalrat Hadorn deutlich vernommen.

Bigler. Das stenographische Protokoll der Kommissionsverhandlungen beweist, dass ich bei Behandlung dieser lit. h auf die Schwierigkeiten, die kommen würden, hingewiesen habe. Ich habe bedauert, dass man auf meine Bedenken nicht eingetreten ist. Das ist wohl auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Beratung in einer andern Reihenfolge vorgenommen wurde als heute. Man hat zu-

erst über die Krisenabgabe verhandelt und ist erst nachher auf diesen Punkt zu sprechen gekommen. Ich habe das deshalb bedauert, weil ich die Ueberzeugung habe, dass man die Lasten, die vom Volk für die Sanierung der Staatsfinanzen gefordert werden sollen, nicht den Schwächsten aufbürden soll. Mir schien von Anfang an, dass dort ein schwacher Punkt vorhanden sei; darum habe ich darauf hingewiesen. Leider hat die Kommission wenig Verständnis gezeigt. Es ist möglich, dass der frühere Armendirektor dafür die Verantwortung trägt, weil er schlankweg behauptet hat, das treffe auf die einzelne Gemeinde 20 oder 30 Fr. Wenn diese Bestimmung zur Auswirkung kommt, so bin ich mir bewusst, dass eine grosse Anzahl von Gemeinden vor den Kopf gestossen wird, speziell Gemeinden, die sowieso stark belastet sind. Ich begrüsse es, dass Herr Bühler nochmals auf diese Dinge hingewiesen hat; ich kann mich seinem Antrag sehr wohl anschliessen, ich glaube, es wäre die richtige Lösung, wenn man sowohl lit. g als lit. h streichen würde.

§ 76 wirkt sich eher zugunsten des Staates als der Gemeinden aus; der Herr Finanzdirektor wird zwar sagen, dass das in letzter Linie auch wieder den Gemeinden zugute komme. Aber mit der Aufrechterhaltung von § 77 helfen wir in erster Linie den schwer belasteten Gemeinden.

Man sollte aber diese Frage ganz unabhängig vom Krisenzuschlag behandeln.

Fawer. Es ist von den Vertretern der Regierung mehrfach behauptet worden, der Staat sei durch Armenlasten unverhältnismässig stark belastet. Aber auch in den Gemeinden sind die Armenlasten unverhältnismässig stark gestiegen, was zur Folge gehabt hat, dass der Prozentsatz des Staatsbeitrages an die dauernd Unterstützten zurückgegangen ist. Die Gemeinden sind dadurch belastet, der Staat aber entlastet worden. In der Gemeinde Biel betrug der Staatsbeitrag von 1912—1925 60 %, 1926 nur noch 58 %; er ist seither bis auf 50 % im Jahre 1932 zurückgegangen. Bei den vorübergehend Unterstützten ist die Lage so, dass der Staat für Erwachsene 40 % und für Kinder 60 % bezahlen sollte, der Durchschnitt sollte also auf 50 % kommen; in der Gemeinde Biel beträgt aber dieser Staatsbeitrag: 1932 42 % und 1933 40 %. Das kommt daher, weil der Staat den Beitrag nach andern Gesichtspunkten ausrechnet als vorher, er ist in der Anwendung des Armengesetzes zu Ungunsten der Gemeinden viel enger geworden. Da der Staat in diesen Angelegenheiten Richter und Partei ist, ziehen die Gemeinden den Kürzern, sie müssen sich die immer rigoroser werdende Auslegung der Gesetzesbestimmungen durch den Staat gefallen lassen. Die Gemeinde Biel, die 1928/1929 für Unterstützungen noch 800,000 Fr. auslegte, muss heute mit Auslagen von 1,2 Millionen rechnen. Also auch die Gemeinden werden stärker belastet; es ist daher nicht einzusehen, wieso der Staat fordern kann, er sollte sich zu Lasten der Gemeinden hier etwas erholen dürfen.

Ich möchte nun zu diesem ganzen Art. 14, der Ersparnisse zu Lasten der Gemeinden erzielen will, Stellung nehmen. Zu lit. a habe ich nichts zu bemerken. In der Frage, die lit. b behandelt, war die Regelung bisher so, dass die Gemeinden bloss die Hälfte der Verwandtenbeiträge dem Staat gegenüber in Anrechnung bringen lassen mussten. Das hatte seine guten Gründe. Die Eintreibung dieser Verwandtenbeiträge verursacht den Gemeinden Arbeit; was da eingeht, kann nicht als reine Einnahme betrachtet werden, deswegen wurde diese Bestimmung ins Armengesetz aufgenommen, dass dem Kanton gegenüber nur 50 % angerechnet werden. Ich halte es nicht für richtig, dass man daran rütteln will; diese Vergünstigung war schliesslich ein Impuls für die Gemeinden, diese Verwandtenbeiträge einzutreiben.

Von allen Seiten wurden schon seit langem Anträge auf Revision des bernischen Armengesetzes gestellt. Man hat diese Forderungen nicht erfüllt, will nun aber im Zusammenhang mit dem vorliegen-Gesetz einzelne Abänderungen zugunsten des Staates treffen. Die Regelung, die in lit. b angegriffen und aufgehoben wird, hatte sich bisher sehr gut eingelebt, man sollte daran nicht rütteln, deshalb beantrage ich, lit. b zu streichen.

Mit lit. c bin ich einverstanden; es ist so, dass das geltende bernische Armengesetz die Rückerstattung nur dann zulässt, wenn der Unterstützte durch einen Glücksfall in den Besitz von Vermögen kommt. In Biel haben wir Leute unterstützt, die später Bankdirektoren wurden. Ich sehe nicht ein, warum man von diesen nicht Rückzahlung verlangen kann, schon bevor sie zu Vermögen gekommen sind. Diese Bestimmung ist also zu begrüssen, nur meine ich, dass die Fassung etwas eng sei. Man sollte in Anlehnung an Art. 328 Z. G. B. sagen: «Wenn sie in günstige Verhältnisse kommen.» Wenn Geschwister unterstützt werden müssen, so kann man nur dann Beiträge verlangen, wenn die Geschwister, von denen diese Beiträge verlangt werden, sich in günstigen Verhältnissen befinden. Dieser Begriff ist durch die Judikatur abgeklärt, während man nicht weiss, was das bedeutet «zugemutet werden kann».

Bei lit. d beantrage ich ebenfalls Streichung, wie bei lit. b; es ist dazu das gleiche zu sagen. Hinsichtlich der lit. d kann ich mich den Ausführungen von Herrn Bühler anschliessen; eine Aeufnung dieses Fonds ist nicht dringend. Mit lit. h verhält es sich so, wie bereits von verschiedenen Seiten ausgeführt worden ist: Diese Unterstützungen sind für gewisse Gemeinden sehr wesentlich und fallen ins Gewicht. Die Gemeinde Biel hat letztes Jahr über 11,000 Fr. bekommen, ein anderes Jahr 5000 Fr. Ich schliesse mich auch hier den Ausführungen des Herrn Bühler an und stimme dem Streichungsantrag zu.

Aebersold. Die Sanierung der Staatsfinanzen, die wir anstreben, ist richtig, aber sie darf sich nicht zu einem grossen Teil auf dem Rücken derjenigen Gemeinden vollziehen, die ebenfalls sanierungsbedürftig sind, weil sie z. B. ausserordentliche Armenlasten haben. Die Einwendungen, die gemacht worden sind, muss ich auch auf lit. i ausdehnen. Die hier vorgeschlagene Einschränkung wirkt sich auch auf lit. i, zweiter Satz, aus. Ich beantrage Streichung.

Keller. Ich möchte die Ausführungen von Herrn Bühler zu lit. g und h unterstreichen. Wenn ich richtig orientiert bin, ist es ja so, dass man mit der Ausrichtung von Beiträgen, die für Kranken- und Armenanstalten bereits bewilligt sind, ziemlich im

Rückstand ist. Wenn wir Geld hätten, wäre es sehr schön, wenn man etwas rascher auszahlen könnte. Wir dürfen aber vielleicht doch auch konstatieren, dass das Tempo der Erneuerung in diesen Anstalten in den letzten Jahren sehr rasch war. Das ist erfreulich, dass man das Los der Armen durch Neuerungen aller Art verbessert hat. Heute kommen solche Extraaufwendungen kaum noch in Frage.

Ich befürworte ebenfalls die Streichung von lit. h. Man kann das nicht auf die gleiche Linie stellen mit lit. g, oder mit den 25 % Zuweisung aus dem Krisenzuschlag. Die Gemeinden, die man dort bedenken will, sind absolut nicht identisch mit den Gemeinden, die Beiträge nach § 77 erhalten. Im Amtsbezirk Signau haben wir z. B. 6 von 9 Gemeinden, die etwas nach § 77 bekommen. Diese Beiträge richten sich nach den Armenlasten. Gerade heute beeinflussen diese Armenlasten die Budgets der Gemeinden ausserordentlich. Ich kenne z. B. eine Gemeine, die heute noch recht gut dastehen würde, aber deren Budget durch die Armenlasten aus dem Gleichgewicht geworfen wird. Wenn man dieser Gemeinde den Beitrag wegnehmen würde — er betrug 4300 Fr. —, würde ihr Budget stark verschlechtert. Das dürfen wir nicht. Nicht nur die Lasten des Staates sind gestiegen, sondern auch diejenigen der Gemeinden. Man sagt, dass man aus den 25 % den Gemeinden etwas geben könne. Es besteht aber eine gewisse Gefahr, dass, wenn man hier den Gemeinden diesen Beitrag wegnimmt, noch mehr Gemeinden in die Reihen der Krisengemeinden hineingetrieben werden. Man sollte daher lit. h streichen.

M. Schlappach. Puisque, malheureusement, on n'a pas jugé à propos de nous fournir la traduction des textes dont la modification est proposée par le projet de loi sur l'équilibre financier, je crois utile de donner connaissance, à l'intention des députés de langue française, de l'art. 77 de la loi sur l'assistance publique du 28 novembre 1897:

«A l'effet de pouvoir allouer des subsides extraordinaires aux communes qui, malgré les subventions ordinaires prévues par les art. 38 et 53 ci-dessus, supportent, pour l'assistance, des charges en disproportion avec celles des autres communes, il sera inscrit chaque année au budget un crédit extraordinaire d'au moins 200,000 fr.»

Or, il ressort des renseignements que j'ai pu obtenir, qu'en réalité, depuis 1898, époque où la loi sur l'assistance est entrée en vigueur, jamais ce crédit annuel extraordinaire n'a été utilisé en totalité. Cette constatation est, me semble-t-il, tout à l'honneur de nos communes bernoises. On dit volontiers qu'elles sont toujours à la porte de l'Etat pour solliciter de l'argent. Eh bien, cet exemple prouve — et je tenais à le relever, surtout en ces temps difficiles que nous traversons — que, lorsque les circonstances économiques ne les contraignent pas à recourir à l'assistance de l'Etat, nos communes cherchent à se tirer d'affaire par leurs propres moyens et qu'elles y réussissent souvent.

D'autre part, l'examen de la répartition faite du crédit extraordinaire de 200,000 fr. dont il s'agit en démontre pleinement l'utilité, car on constate que les communes qui en ont effectivement bénéficié sont des communes obérées, de petites communes pour qui un subside, ne fût-il que de quelques centaines de francs, n'en est pas moins le bienvenu. Pour l'année 1932, le crédit prévu à l'art. 77 a été réparti entre 176 communes; le canton de Berne, vous le savez, en compte environ 500, on peut donc conclure que la répartition a été judicieuse et que ce subside a certainement profité aux communes sur lesquelles pesaient des charges d'assistance particulièrement lourdes. J'estime donc que le Grand Conseil se doit de maintenir l'art. 77 de la loi sur l'assistance publique et de prévoir tout au moins une dépense annuelle équivalente à la moyenne constatée effectivement depuis l'entrée en vigueur de cette loi. C'est la raison pour laquelle, au nom de la fraction radicale du Grand Conseil, je propose le maintien de l'art. 77, en ramenant toutefois à 100,000 fr. le chiffre de 200,000 fr. qui y était inscrit, de façon que le crédit ouvert corresponde à la dépense annuelle moyenne effective. Je pense que M. le directeur des Finances pourra se déclarer d'accord, d'autant plus que les renseignements que je viens de donner émanent précisément de source officielle.

D'autre part, notez qu'une pareille contribution de l'Etat en faveur des communes n'a rien d'exagéré: si l'on songe que le crédit annuel prévu à l'époque par l'art. 77 est de 200,000 fr. et si l'on tient compte, comme il se doit, de la dépréciation de l'argent, on arrive à la conclusion que l'on devrait proposer aujourd'hui le double, soit 400,000 francs. C'est dire que nous restons dans des limites très modestes en demandant le maintien de l'art. 77 avec un chiffre réduit à 100,000 fr.; je crois donc que le Gouvernement et la Commission peuvent très bien nous suivre et accepter la proposition que j'ai l'honneur de présenter.

M. le directeur des Finances nous a dit que la suppression de l'art. 77 était en rapport direct avec la proposition de la commission visant la création d'un fonds en faveur des communes obérées, fonds qui serait alimenté par le quart du produit de l'impôt cantonal de crise. Je crois que nous ne pouvons pas le suivre dans cette argumentation. Il s'agit de deux choses foncièrement distinctes. Le fonds dont il est question est destiné à permettre de venir en aide aux communes obérées du point de vue de leur budget général, en raison du marasme économique actuel, tandis que la subvention stipulée à l'art. 77 a un tout autre caractère, bien déterminé: alléger les charges excessives de l'assistance publique. Par conséquent, j'estime que même l'adoption de l'art. 26 ne devrait pas être un empêchement au maintien de l'art. 77 de la loi sur l'assistance, sous la seule réserve que le montant soit réduit à 100,000 fr. Notre groupe se rallierait ainsi à la proposition faite il y a un instant par M. Müller, ce chiffre de 100,000 fr. représentant approximativement, ainsi que je l'ai dit, la dépense effective annuelle en faveur des communes grevées de très lourdes charges d'assistance.

Stucki (Diemtigen). Es ist vorgesehen, § 77 des Armengesetzes zu streichen. Es ist bereits ausgeführt worden, dass eine ganze Anzahl schwer belasteter Gemeinden, nicht nur im Oberland, sondern auch im Amt Schwarzenburg und im Jura, davon betroffen werden. Sie werden den ausserordentlichen Zuschuss nicht mehr bekommen, durch den

man bisher einen billigen Ausgleich schaffen konnte. Die Regierung begründet die Streichung damit, dass sie sagt, es habe mit der Zeit eine Verschiebung im Stand der Bevölkerung stattgefunden, so dass die auswärtige Armenpflege, deren Kosten seinerzeit 10 % ausgemacht haben, heute 30 % koste. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Lasten der Gemeinden auch in diesem Masse gestiegen sind, so hat z. B. Diemtigen im Jahre 1912 4000 Fr. ausgegeben, und im Jahre 1933 eben 12,000 Fr. Die Gemeinden, die grosse Armenlasten haben, sind mit geringen Ausnahmen auch sonst nicht gut gestellt; wenn sie diese Beiträge nicht mehr bekommen, würde die Armenpflege in Mitleidenschaft gezogen, es würde sich fragen, ob sie weiter geführt werden kann. Der Ausfall würde eine Erhöhung der Gemeindesteuer zur Folge haben, was heute eine gefährliche Sache ist. Schon mit Rücksicht auf die Abstimmung über die gegenwärtige Vorlage wäre es nicht günstig, wenn wir den Bürgern in einer grossen Anzahl von Gemeinden sagen müssten, wenn sie dieses Gesetz annehmen, müsse man sofort mit dem Steuerfuss hinauf. Es ist gesagt worden, dass 25 % des Krisenzuschlages den Krisengemeinden zugewiesen werden sollten. Darüber ist noch nichts beschlossen worden, überdies ist zu sagen, dass eine grosse Zahl von schwerbelasteten Gemeinden nicht Krisengemeinden sind und also nichts bekommen würden. Ich möchte mich deshalb dem Streichungsantrag Bühler anschliessen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu diesem Abschnitt sind verschiedene Abänderungsanträge gestellt worden. Man will lit. a streichen, d. h. den bisherigen § 77 des Armengesetzes in vollem Umfange bestehen lassen. Herr Bühler erweitert seinen Streichungsantrag in dem Sinne, dass er erklärt, unter diesen Umständen müsse lit. g auch gestrichen werden. Wenn ich Herrn Schlappach richtig verstanden habe, wollte er die Ausgaben des Staates nach lit. h von 200,000 auf 100,000 Fr. reduzieren, aber dann lit. g bestehen lassen. Der Streichungsantrag Bühler ist auch von Herrn Fawer unterstützt worden, der seinerseits noch Streichung von lit. b und d beantragt, während Herr Aebersold lit a und i streichen will. Da bleibt vom ganzen Artikel nicht mehr viel übrig. Sie werden begreifen, dass ich mich gegen diese Anträge wenden muss. Es ist nicht zu vergessen, dass die Kommission beschlossen hat, vom Zuschlag zur eidgenössischen Krisenabgabe, den der Kanton erheben will, 25 % den schwerbelasteten Gemeinden zugute kommen zu lassen. Es ist im fernern nicht zu vergessen, dass der Staat seit zwei Jahren im Verhältnis zu den Gemeinden Lasten übernommen hat, in einem Mass, das man früher gar nicht kannte. Was wir für jurassische Gemeinden und für zwei Gemeinden des alten Kantonsteils durch die Kreditkasse an Leistungen übernommen haben, geht gegen 4 Millionen in den letzten 2 Jahren. Wie weit das führt, das weiss kein Mensch; auf jeden Fall haben wir bei der Kreditkasse nicht den Eindruck, dass die Gemeinden keine vermehrten Ansprüche mehr stellen werden. Sie kommen im Gegenteil mit immer höheren Ansprüchen. Wenn der Staat eine kleine Entlastung im Armenwesen nach einer andern Richtung verlangt, darf man ihm nicht vorwerfen, er wolle seine Finanzen auf Kosten der Gemeinden sanieren. Man muss auch berücksichtigen, was man in den letzten 2 Jahren an neuen Lasten übernehmen musste. Der Regierungsrat hält also an seinem Antrag fest. Es ist nur das Versehen passiert, dass man in der Kommissionsberatung nicht diese Liste ausgeteilt hat, die man nachher Herrn Bühler gegeben hat. So konnte man den Eindruck erwecken, dass die Kommission nicht genau orientiert worden sei. Es war nicht die Absicht der Regierung, da irgend etwas zu verdecken, das wäre ja auch gar nicht möglich, weil die Gemeinden doch wissen, was sie bekommen.

Was lit. b und d anbetrifft, so handelt es sich nicht um weltbewegende Sachen, aber wir finden, wenn die Gemeinden Verwandtenbeiträge und andere Rückerstattungen bekommen, sei es billig, dass sie angesichts der gegenwärtigen Finanzlage des Staates diese auch in vollem Umfange anrechnen lassen. Es ist nicht verständlich, wieso man nur die Hälfte verrechnen soll. (**Fawer:** Arbeit!) Wir müssen auch Arbeit leisten auf der Armendirektion, es scheint mir durchaus gerecht zu sein, dass man diese Bestimmung ändert.

Lit. a und i, die Herr Aebersold beanstandet hat, gehen die Gemeinden nichts an, sondern die unterliegende Partei in oberer Instanz. Es handelt sich darum, dass z. B. einer Partei, die wegen der Verwandtenbeiträge prozediert, in oberer Instanz Kosten auferlegt werden können. Vor dem Statthalter trägt der Staat wie bisher die Kosten, aber im Verfahren vor dem Regierungsrat sollen der unterliegenden Partei Gebühren und Auslagen auferlegt werden können. Wir haben hie und da Streitigkeiten über Verwandtenbeiträge, wo man sich fragen muss, ob die Leute bei gesundem Verstand sind, dass sie es wagen, die Sache vor den Regierungsrat kommen zu lassen, während doch nicht nur moralisch, sondern rechtlich klar ist, dass bezahlt werden müsste. Da ist es richtig, wenn die unterliegende Partei auch Kosten bezahlen muss. In lit. l handelt es sich um Auftragungen auf dem Notarmenetat. Für das Verfahren beim Statthalter werden keine Kosten verlangt, wer aber den Entscheid des Statthalters anficht, und in oberer Instanz verliert, soll riskieren, dass er Kosten tragen muss. Das scheint mir durchaus vernünftig zu sein, und nach dieser Aufklärung sollte Herr Aebersold sich einverstanden erklären und seinen Streichungsantrag zurückziehen.

Aebersold. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Abstimmung.

Lit. a.

Angenommen.

Lit. b.

Für den Streichungsantrag Fawer . . Mehrheit.

Lit. c.

Angenommen.

Lit. d.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.
Für den Streichungsantrag Fawer . . Minderheit.

Lit. e und f.

Angenommen.

Lit. g und h.

Eventuell:

Für den Antrag Bühler . . . . . Mehrheit.
Für den Antrag Schlappach . . . . Minderheit.

Definitiv:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Minderheit.
Für den Streichungsantrag Bühler . . Mehrheit.

Lit. i.

Angenommen.

Beschluss:

E. Vereinfachung des Armenwesens.

Art. 14. Das Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 wird wie folgt abgeändert:

a) § 16, Abs. 3. Das Verfahren vor dem Regierungsstatthalter ist gebühren- und stempelfrei. Der Staat trägt die Auslagen. Im Verfahren vor dem Regierungsrat können der unterliegenden Partei die Gebühren und Auslagen auferlegt werden.

c) § 36. Personen, welche auf dem Etat der dauernd Unterstützten gestanden sind, haben die vom zurückgelegten 16. Altersjahr an erhaltene Unterstützung zurückzuerstatten, wenn sie in Verhältnisse gelangen, bei denen ihnen die Rückerstattung zugemutet werden kann. Hinterlassen sie bei ihrem Tode Vermögen, so haftet die Erbschaft für die Rückerstattung. Die Erben haften nur, soweit sie aus der Erbschaft bereichert sind.

Sind Kinder dauernd unterstützt, so ist derjenige, der nach Gesetz unterstützungspflichtig war, im Sinne von Absatz 1 zur Rückerstattung verpflichtet unter Abzug der bereits geleisteten Beiträge.

Die Hälfte der Rückerstattungen fällt in die Kasse der Armenpflege der dauernd Unterstützten, die andere Hälfte in die Spendkasse.

Streitigkeiten über die Rückerstattungspflicht entscheidet erstinstanzlich der Regierungsstatthalter, oberinstanzlich der Regierungsrat. Zuständig ist der Regierungsstatthalter des Wohnorts des Beklagten. Wohnt der Beklagte ausserhalb des Kantons, so ist der Regierungsstatthalter seines Heimatorts zuständig.

Die Armendirektion kann unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse einen angemessenen Nachlass gewähren.

d) § 37 wird aufgehoben.

e) § 52. Die Vorschriften des § 36 werden sinngemäss auf die vorübergehend unterstützten Personen angewandt. Die Rückerstattungen fallen in die Spendkasse.

f) § 63, neuer Absatz 2. Die Vorschriften der §§ 36 und 52 sind sinngemäss anwendbar auf Personen, die vom Staat unterstützt worden sind. Die Rückerstattungen fallen in die Staatskasse.

g) fällt weg.

h) fällt weg.

i) § 105, Absatz 3 und neuer Absatz 4. Den beteiligten Gemeinden steht für den Fall der Aufnahme oder Nichtaufnahme auf den Etat, vom Tage der Kenntnisnahme an gerechnet, der Rekurs an das Regierungsstatthalteramt zu. Das Verfahren ist gebührenfrei. Parteikosten werden keine gesprochen.

Die unterliegende Partei kann die Weiterziehung an die Armendirektion erklären, welche endgültig entscheidet, und die der in diesem neuen Verfahren unterliegenden Partei auch die Kosten der Weiterziehung auferlegt.

Vertagungsfrage.

Präsident. Wir müssen einen Ueberblick über das gewinnen, was wir noch vor uns haben. Viel zu reden geben die Art. 16 wegen der Viehprämierung, 17, Automobilsteuer, 19, Lehrerinnenbesoldungen, 20, Doppelverdiener, 26, Krisenzuschlag und 30, Wirtschaftspatente. Am Montag hatte ich die Hoffnung, wir könnten bis morgen mittag fertig werden. Diese Hoffnung habe ich nun aufgeben müssen. Es stellt sich die Frage des weiteren Vorgehens. Wir müssen entweder nach meiner unverbindlichen Schätzung bis Freitag abend Sitzung haben oder sonst am Montag nochmals beginnen. Wenn wir nicht bis Freitag abend Sitzung haben, sollten wir mindestens morgen vormittag noch sitzen.

Ueltschi. Da wir doch zum Sparen verpflichtet sind, sollten wir darnach trachten, das Gesetz in dieser Woche fertig zu beraten. Wenn wir in Aussicht nehmen, bis Freitag mittag zu sitzen, sollten wir das fertig bringen.

Präsident. Da ich auch vom Sparwillen beseelt bin, habe ich den Staatsschreiber gebeten, auszurechnen, welche Mehrkosten entstehen, wenn wir nächste Woche nochmals beginnen, statt bis Freitag abend fortzufahren. Diese Mehrauslagen werden berechnet auf 2259 Fr.

v. Steiger. Ich möchte vorschlagen, morgen mittag abzubrechen und am Montag fortzufahren. Herrn Ueltschi möchte ich in Erinnerung rufen, dass er selber gewünscht hat, in unserer Fraktion Erklärungen abzugeben, und dass er weiss, dass er das am nächsten Montag machen muss. Wir sollten morgen die Diskussion so weit führen, als es möglich ist; es werden dann Sachen zur Abstimmung kommen, über die wir noch in der Fraktion hätten reden müssen.

Raaflaub (Bern). Es steht nirgends geschrieben, dass man bis Freitag abend fertig wird. Dann müssten wir doch neu beginnen und hätten doppelte Kosten.

Meister. Die Vorlage ist in den Fraktionen noch nicht durchberaten, wir sind bei uns noch nicht so weit gekommen, wie wir im Rat gekommen sind. Zu Hause haben wir auch noch etwas anderes

zu tun und haben über den Freitag bereits verfügt. Ich bin einverstanden, bis morgen mittag Sitzung zu halten, aber dann sollten wir aufhören.

Abstimmung.

Für Abbrechen am Donnerstag . . . . Mehrheit.

Präsident. In diesem Zusammenhang möchte ich wiederholen, dass Herr Perreten den Antrag gestellt hat, man sollte die Redezeit auf 10 Minuten einschränken.

Perreten. Ich hoffe, es werde mir, einem neugebackenen Mitglied, nicht als Anmassung ausgelegt, wenn ich mir erlaube, einen Antrag auf vorübergehende Abänderung des Reglementes einzubringen. Ich begründe diesen Antrag damit, dass bereits in der Eintretensdebatte verschiedene Detailfragen ausführlich erörtert worden sind, ferner damit, dass verschiedene Vereine schriftliche Eingaben gemacht haben, und schliesslich finde ich, das würde eine Einsparung für den Staat bringen, und zwar ausnahmsweise eine Einsparung, die die Krise nicht verschärft. Man könnte diesem Antrag zustimmen, ohne dass die Detailberatung der Vorlage darunter leiden würde. Den «Bund», das «Berner Tagblatt» und die «Berner Tagwacht» könnte man auch vor oder nach der Sitzung studieren.

Vogel. So gut dieser Antrag gemeint ist, so möchte ich doch vor dessen Annahme warnen, mindestens für die erste Beratung. Wir haben eines der wichtigsten Gesetze, das man den bernischen Stimmberechtigten vorzulegen hat. Man soll nicht den Mitgliedern des Grossen Rates schon von vornherein das Wort abschneiden, auch den Mitgliedern nicht, die nicht in den vorberatenden Behörden waren. Ich habe bis jetzt zu einzelnen Punkten nicht das Wort ergriffen, ich gehöre nicht zu denen, die zu lang sprechen, ich möchte aber doch namens aller unserer Kollegen bitten, nicht schon in der ersten Beratung die Redezeit zu beschränken.

Steinmann. Ich möchte den Antrag Vogel unterstützen. Einmal nehmen ja die vorberatenden Behörden sowieso durch die Berichterstattung der Regierung und die meist gleichlautende Berichterstattung der Kommissionsreferenten sehr viel Zeit in Anspruch. Man hat andere Mittel zur Verfügung, um den Redestrom einzudämmen, z. B. Schluss der Rednerliste. Wenn einmal einer auch die Redezeit etwas überschreitet, so kann das hingenommen werden, wenn er Wichtiges zu sagen hat; wenn man auf 10 Minuten zurückgeht, können mehr Leute weniger wichtige Fragen behandeln. Es ist doch so, dass man im Volk draussen nicht darauf sieht, die Sache in abgehackten und möglichst kurzen Voten abzuhandeln, sondern darauf, ob etwas Richtiges herauskommt. Der Antrag ist sicher einer guten Eingebung entsprungen, aber die parlamentarischen Erfahrungen fehlen unserem Kollegen Perreten noch. Er soll sich zuerst ein wenig umsehen, bevor er uns beschränken will.

Abstimmung.

Für den Antrag Perreten . . . . . Minderheit.

Präsident. Das hindert nun nicht, dass ich Ihnen empfehlen möchte, sich in Ihren Reden möglichst kurz zu halten. In die Zeitung kommt es ja gleichwohl. (Heiterkeit.)

Gesetz

über

die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 67 hievor.)

F. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 15.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da kommt nun der Abschnitt, über den wir uns sehr eingehend aussprechen müssen, da in demselben Bestimmungen enthalten sind über die Viehprämierung, Automobilsteuer, Lehrerinnenbesoldungen, Doppelverdienertum.

Art. 15 ordnet die Verwendung der Bussen neu. Die Verwendung der von den bernischen Gerichten (Einzelrichter, Amtsgerichte, Obergericht) verhängten Bussen wird durch ein Gesetz von 1886 über die Verwendung der Geldbussen und durch Art. 6 des Gesetzes über das kantonale Polizeikorps vom Jahre 1906 geregelt. Ein Teil dieser Bussen fiel ursprünglich in den Kranken- und Armenfonds. Dieser Fonds ist 1902 aufgehoben worden. Diese Verwendung fällt infolgedessen dahin, auch wenn sie im Gesetz von 1886 erwähnt ist. Seit 1906 ist die Verwendung der Bussen so, dass man einen Teil dem kantonalen Polizeikorps überweist, für Besoldungen, zirka 40,000 Franken. Der Rest wird in zwei Hälften geteilt, wovon die eine Hälfte in die allgemeine Kasse der Sanitätsdirektion abgeliefert, die andere unter die bernischen Gemeinden verteilt wird. Wenn nun die Bussen nur für das Polizeikorps und die Sanitätsdirektion verwendet würden, könnte der gegenwärtige Zustand befriedigen. Die Aenderung bezieht sich nun darauf, dass der Ertrag dieser Bussen in die Staatskasse fliessen soll, dass darüber nicht mehr besonders verfügt und auch nichts an die Gemeinden verteilt werden soll. Diese Regelung halte ich für durchaus richtig. Es handelt sich um Bussen, die von bernischen Richtern verhängt werden, also sollten normalerweise diese Bussen in die Staatskasse fliessen. Es ist ein alter Zopf, dass man einen Teil der Bussen an die Gemeinden abliefert. Das ist eigentlich unbegreiflich, denn die Gemeinden haben daneben ihr Bussenverfügungsrecht, und von diesen Bussen fällt nichts in die Staatskasse, sondern alles in die Gemeindekasse. Da ist es durchaus richtig, dass man die von bernischen Richtern gesprochenen Bussen auch in die Staatskasse fallen lässt. Das bringt den Gemeinden eine Einschränkung von 137,000 Fr. nach dem Ergebnis von 1934. Die Verteilung erfolgt nach der Kopfstärke. Einer Landgemeinde wird das nicht sehr viel ausmachen, den Städten etwas mehr, für den Staat aber bringt das eine fühlbare Ersparnis.

Matter, Präsident der Kommission. Die Kommission ist über diesen Art. 15 etwas schnell hinweggegangen. Ich bin überzeugt, dass sich die wenigsten Mitglieder über seine Tragweite ein Bild machen konnten. Ich habe seither zufällig für unsere Gemeinde eine Anweisung auf diesen Bussenbeitrag bekommen; das macht 2200 Fr., und ich kann sagen, dass uns diese Summe gut getan hat. Bern wird also das Zehnfache beziehen. Ich möchte nicht namens der Kommission einen andern Antrag stellen, aber innerlich ist es mir bei diesem neuen Art. 15 nicht recht wohl. Auch hier soll wieder eine Einsparung auf dem Rücken der Gemeinden stattfinden.

Angenommen.

Beschluss:

F. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 15. Das Gesetz über die Verwendung der Geldbussen vom 2. Mai 1886 und Art. 6 des Gesetzes betreffend das bernische Polizeikorps vom 6. Mai 1906 werden aufgehoben. Die Bussen fallen in die Staatskasse. Verleideranteile, die in besondern Gesetzen vorgesehen sind, werden nur ausgerichtet, wenn die Busse bezahlt wird.

Art. 16.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesetz vom Jahre 1908 sieht vor, dass man im Minimum 40,000 Fr. für Pferdezucht, 125,000 Fr. für Rindviehzucht und 25,000 Fr. für Kleinviehzucht verwende, also im Minimum 190,000 Fr. Bis zum Budget 1935 ist nun dieses Minimum von 190,000 Fr. auf 342,000 Fr. angewachsen. Ich erinnere daran, dass der Regierungsrat beim Budget 1935 vorgeschlagen hatte, wesentlich hinunterzugehen, dass der Grosse Rat das aber nicht angenommen hat.

Es wird nicht nötig sein, die ganze Leidensgeschichte dieses Artikels dem Grossen Rat noch näher auseinanderzusetzen. Man ist aus der Budgetberatung für 1935 noch genau im Bild. Hingegen erlaube ich mir, zur Begründung unseres Vorschlages folgendes zu sagen: Das Gesetz vom Jahre 1908 sieht ein Minimum von 190,000 Fr. vor, also will es doch auch auf die Finanzlage des Staates Rücksicht nehmen, sonst hätte man das Minimum viel höher ansetzen können. Das Gesetz will die Kompetenz geben, eventuell etwas höher zu gehen, je nach der Finanzlage des Staates. Wenn das Gesetz ein Minimum vorschreibt, so meint der Regierungsrat, dass man in der gegenwärtigen schweren Zeit darauf Rücksicht nehmen und sich ungefähr dem Minimum anpassen sollte. Das ist der erste Grund. Ein zweiter Grund liegt darin, dass wir uns im Lauf der letzten 2 Jahre vor ganz neue Aufgaben gestellt sahen und zwar im Verhältnis zu der Bevölkerung, die hauptsächlich von diesen Viehprämierungen Nutzen zieht, der Landwirtschaft. Für die Bauernhilfskasse hatte der Staat allein 2 Millionen aufzuwenden, die Kantonalbank und die Hypothekarkasse zusammen eine Million. Es ist klar, dass diese beiden Institute das einfach vom Reingewinn abziehen, den sie an den Staat abliefern. Wenn man derart enorme Aufwendungen für diese Bevölkerungsklassen macht und immer neue übernehmen muss, so scheint es uns, dass man nach anderer Richtung hin nicht auf dem Schein beharren und nicht mehr verlangen kann, als das gesetzliche Minimum von 1908. Mit Rücksicht auf die ausserordentlichen Aufwendungen des Staates für die Bauernhilfskasse scheint es mir angezeigt, dass die Herren hier ein Entgegenkommen beweisen, und zwar ein kräftiges, um eine wesentliche Ersparnis in den Staatsausgaben zu erzielen.

Matter, Präsident der Kommission. Dieser Artikel war ein Unglücksartikel in der Kommissionsberatung. Fasst alle Kommissionsmitglieder hatten das Gefühl, das sei ein allzustarker Eingriff in dieses Prämierungsverfahren, wenn man plötzlich von 340,000 auf 200,000 Fr. zurückgehe. Ursprünglich wurden Anträge auf 250,000, 260,000, 300,000 Franken usw. gestellt, aber niemandem war es bei diesen Anträgen recht wohl. Dabei hat man auch über die Wichtigkeit oder Bedeutungslosigkeit der Viehprämierungen gesprochen. Es gab Mitglieder, die erklärten — ich gehöre auch dazu —, die Wirkung dieser Prämierungen auf die Tierzucht werde überschätzt, ebenso die Wirkung auf den betreffenden Züchter, da es dem Einzelnen nicht viel ausmache, wenn er zwei- oder dreimal vielleicht 10 Fr. bekomme, oder für ein Stierkalb vielleicht 80 oder 100 Fr. Der Viehzüchter sei also in seiner Existenz nicht wesentlich tangiert. Nachdem wir uns von der Landwirtschaftsdirektion einen eingehenden Bericht über diese Viehprämierungen und über die möglichen Ersparnisse hatten erstatten lassen, sind wir dazu gekommen, das Postulat zu beantragen, das Sie gedruckt finden. Es wurde davon gesprochen, dass man die Kommissionen zusammenlegen könnte, dass man im Drucksachenwesen Ersparnisse erzielen könnte, während man die eigentlichen Prämierungskredite unangetastet lassen sollte. Die Kommission hat daher Streichung des Artikels beschlossen und zugleich vom Regierungsrat einen Bericht über eine mögliche Herabsetzung der Kosten dieser Viehprämierungen gefordert. Man fand, es könnte vielleicht möglich sein, auf eine andere Art den Wünschen der Viehzüchter Rechnung zu tragen, vielleicht durch Ausstellung eines Diploms oder irgend eines Ausweises, den sie gegenüber Käufern geltend machen können. In andern Kantonen macht man das auch und fährt nicht übel damit. Der Regierungsrat bekäme den Auftrag, eine neue Vorlage zu bringen; wie man hörte, ist ein neues Viehprämierungsgesetz in Vorbereitung. Wir hoffen, dass man damit zu wesentlichen Ersparnissen kommen könnte, ohne den Züchter eigentlich zu treffen.

Bigler. Ich möchte die Frage von einem andern Standpunkt aus beleuchten, als sie hier immer dargestellt wird. Man möchte immer den Glauben erwecken, das Gesetz diene bloss der Prämienverteilung. Ich möchte die Frage von dieser Betrachtungsweise losreissen und sagen, dass das wahrscheinlich nicht der Zweck dieses Gesetzes ist, sondern dass dieser Zweck anderswo liegt. Ich muss daher den Antrag auf Streichung des Art. 16 unter-

stützen, und zwar aus drei Gründen, aus volkswirtschaftlichen, aus materiellen und aus abstimmungspolitischen Gründen.

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus ist zu sagen, dass man daran denken muss, dass der Kanton Bern Hochzuchtgebiet unseres Simmentalerviehes und unseres Jurapferdes, wie Hochzuchtgebiet verschiedener Ziegen- und Schafrassen ist. Für diese Sachen darf wirklich der Kanton Bern etwas aufbringen, das darf nicht dem Waadtland oder Freiburg oder irgend einem andern Kanton überlassen bleiben. Diese Hochzuchtgebiete sind wesentliche Existenzgrundlagen für das Oberland und den Jura, also für Zonen, die klimatisch und nach ihren Bodenverhältnisse beim besten Willen keine andere Möglichkeit haben als diese Tierzucht zur Hebung der betreffenden Viehrasse, wo gerade diese klimatischen und Gebirgsverhältnisse Voraussetzung und eigentlich für diesen Zweck geschaffen sind. Wir müssen schon sagen, dass wir dafür sorgen müssen, dass die Gebirgsbevölkerung, weil sie keine andere Existenzmöglichkeit hat, auf dieser Existenzbasis soll weiterbauen können. Auf der andern Seite haben wir als Besitzer dieser Hochzuchtgebiete dafür zu sorgen, dass die Rassen nicht degenerieren. Das alles nützt uns aber tatsächlich nichts, wenn dabei der Bauer seine Nahrung nicht findet, wenn nur das Vieh genährt wird. Die Viehzucht ist die einzige Existenzmöglichkeit für diese Gebirgsgegenden, und dieser Tatsache hat man bis jetzt zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt und daher mitgeholfen, unsere Gebirgsgegenden zu entvölkern. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus scheint mir hier der wichtigere Gesichtspunkt zu liegen als in der blossen Verteilung von Prämien. Wenn sich die Gebirgsbevölkerung von diesem Erwerb zurückziehen muss, kann sie sich dort oben nicht mehr halten, sie muss abwandern, und die Folge wird eine Uebervölkerung in den Industriezentren, auf den Bauplätzen und den Strassen sein, wo heute schon so viele Leute stehen und erfolglos ihre Arbeitskraft anbieten. Wir haben also vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus allen Grund, dafür zu sorgen, diesen Wirtschaftszweig, der jahrhundertelang ein Betriebszweig unserer Bevölkerung war, der nicht durch einen andern ersetzt werden kann, zu unterstützen. Damit wird die Existenzmöglichkeit gehoben.

Nun werden Sie mir sagen, dass die paar Franken Viehprämie zur Hebung der Existenzmöglichkeit sehr wenig beitragen. Ich gebe ohne weiteres zu, dass der direkte Nutzen klein ist, aber indirekt liegt die Frage anders. Mit dieser Forderung verfolgen wir den Grundsatz der Hebung der Qualität. Qualität ist die Parole für jedes Schweizerfabrikat, komme es aus der Landwirtschaft, dem Gewerbe oder der Industrie. Der Pessimist wird sagen, hinsichtlich der Viehzucht habe das keine Bedeutung mehr, wir haben ja zuviel Milch und Fleisch, wir haben von allem zuviel. Mir scheint, dieser Pessimismus gehe viel zu weit und viel zu hoch hinauf. Ich habe das Gefühl, der Regierungsrat sei davon auch nicht ganz frei. Dieser Pessimismus liegt in der Sorge um die Staatsfinanzen begründet. Ich verstehe es ganz gut, dass der Finanzdirektor, wenn er vor leeren Kassen steht, Mühe hat, Optimismus aufzubringen, aber dennoch möchte ich in dieser Frage Optimist sein.

Der Export hat doch im letzten Jahr wieder sichtlich angezogen, das berechtigt uns zu einigem Optimismus. Wir dürfen damit rechnen, dass die Viehzucht vielleicht wieder einen Aufschwung erfährt. Schon aus diesem Grunde haben unsere Behörden die Pflicht, die Massnahmen nicht zu schmälern, die dafür sorgen, dass dieser Export gefördert wird. Immer wieder werden wir hier auf das Wort Qualität stossen. Dafür ist ein gewisser Wettbewerb Voraussetzung; das Prämierungswesen betrachte ich als Qualitätswettbewerb. Wie sich dieser Wettbewerb macht, das zeigt der Bericht der Landwirtschaftsdirektion: 1910 hatten wir 4800 prämierte Tiere, 1934 aber 10,200. Ich habe für mich die Ueberzeugung, dass die Qualität nicht schlechter geworden ist, sondern besser. Zudem ist die Zahl der Viehzuchtgenossenschaften von 97 im Jahre 1910 auf 229 im Jahre 1934 gewachsen.

Nun werden Sie mir sagen wollen, dass ansehnliche Teile dieser Viehprämien den Bauern des Unterlandes zugute kommen. Das wird jeweilen kritisiert; es wird gesagt, der Unterlandbauer solle etwas anderes pflanzen. Demgegenüber muss aber betont werden, dass die viehzüchterische Tätigkeit im Flachland auf die Tätigkeit im Zuchtgebiet befruchtend wirkt. Ich erinnere nur an den Ankauf der Zuchttiere, in erster Linie der Genossenschaftsstiere, durch die Flachlandbauern. Das hat einen wesentlichen Einfluss auf die Märkte im Oberland, damit tragen wir etwas zur Verbesserung der Existenzmöglichkeiten bei.

Sie werden nun sagen, wenn man soviel Optimismus an den Tag lege, sollte sich das in private Initiative umwandeln. Ich möchte hier sagen: Auch wenn der Staat das Möglichste tut, wenn er bei seinen jetzigen Leistungen bleibt, so wird der privaten Initiative noch viel übrig bleiben, wenn sie bewirken soll, dass der Bevölkerung einigermassen zu einer Existenz verholfen wird. Hier tut der Staat ganz sicher nicht zuviel, wenn man die Frage vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet. Es geht um nichts anderes als um die Erhaltung unserer Bergbevölkerung, die keine andere Existenzmöglichkeit hat, als die Viehzucht. Darum müssen wir diese Frage nicht als blosse Prämienverteilung betrachten.

Wichtig ist auch der materielle Gesichtspunkt. Die ganze Frage war bisher in einem Dekret geregelt, das ein Minimum festsetzte, aber kein Maximum. Dafür fixierte der Grosse Rat alle Jahre bei der Aufstellung des Budgets die Summe, und mir scheint, die Sache sei so in Ordnung, auch wenn man vielleicht das Gefühl hat, man verliere darüber zuviel Worte. Das ist vielleicht darauf zurückzuführen, dass man das Gesetz allzu sehr als Prämienverteilungsgesetz betrachtet, dass man zuviel von den Zuchtfragen abrückt.

Aber auch aus abstimmungspolitischen Gründen möchte ich diesen Artikel streichen. Es hat keinen Sinn, ganze Bevölkerungsschichten gegen unsere Vorlage zu mobilisieren, wenn wir sowieso das Gesetz so schwer beladen haben. Die viehzuchttreibende Bevölkerung macht einen respektablen Prozentsatz aus. Man sagt, die Automobilisten seien eine Macht in unserem Volke. Ich gebe das zu, man wird das noch merken; aber auch die viehzuchttreibende Bevölkerung ist eine Macht, mit der wir rechnen müssen. Warum sollen wir das Gesetz mit Dingen

belasten, die wir auf einem andern Boden lösen können, wo Dekretsbestimmungen bereits vorhanden sind? Ich unterstütze daher den Streichungsantrag. Wir wollen einsparen, aber wir wollen nicht den eigentlichen Zweck gefährden.

Horisberger. Ich habe es fast gleich wie gewöhnlich Kollege Lengacher: Ich kann meinen Vorredner wärmstens unterstützen, und muss doch noch etwas sagen. Wenn man in der Kommission anderer Meinung war als die Regierung, so war dafür auch noch ein Grund massgebend, den Kollege Bigler nicht erwähnt hat: wir glauben in der Kommission, dass man an der Art der Prämierung noch etwas ändern könne. Ich muss hier als Vertreter einer Berggemeinde betonen, dass man dort oben der Meinung ist, man sollte etwas weniger Gewicht auf grosse Preise legen und sollte namentlich bei den acht ersten Preisen abbauen. Dort könnte man ordentlich zurückgehen. Es gibt Leute, die gewisse Beziehungen mit den Staatsanstalten haben, die auch in dieser Form Preise vorwegnehmen. Da bin ich mit Kollege Bigler vollständig einverstanden, dass in solchen Verhältnissen die Viehprämierung sicher an Wert verliert. Deshalb sind wir dazu gekommen, ein Postulat zu stellen. Dabei sind wir von der Meinung ausgegangen, dass ein Einzelner nicht mehr als 250 Fr. Prämien soll einsacken können. Dann wird die Sache besser verteilt, dann wird auch eine Einsparung erzielt, und es könnte mit geringeren Summen die genau gleiche Wirkung erzielt werden. Kollege Bigler hat vollständig recht, es ist für unsere Gegend sehr wichtig, dass uns nach dieser Richtung geholfen wird, denn alle landwirtschaftlichen Subventionen nützen uns im Gadmental sehr wenig ebenso wenig wie die Ratschläge des «Beobachters» und anderer Nichtfachleute. Sie können den Kartoffelpreis stützen oder den Getreidepreis stützen, das nützt dem Bewohner von Gadmen nichts, er kann auf seinem Gletscher nicht Kartoffeln oder Getreide pflanzen. Strümpfestopfen und Kaninchenzucht geht bei uns nicht oder genügt für uns nicht.

Stucki (Diemtigen). Ich will nicht wiederholen, was Kollege Bigler angeführt hat, sondern möchte nur Wort für Wort unterstreichen und darauf hinweisen, dass in der Fraktion der Landwirtschaftsdirektor gestern ausgeführt hat, es sei ganz unmöglich, mit 200,000 Fr. die jährlichen Prämierungen und Punktierungen durchzuführen; es wäre ein grosser Rückschritt, wenn man heute zurückgehen würde. Damit würde man die ganze Geschichte in Frage stellen. Es muss doch festgehalten werden, dass für die Prämierung nicht 200,000 Fr. in Frage kommen, sondern dass die Kosten des ganzen Verfahrens und aller Drucksachen aus diesem Kredit bestritten werden müssen. Es ist gesagt worden, dass man hier etwas einsparen könnte. Damit sind wir einverstanden, dass man die Einsparungen noch ausdehnt, aber es ist einfach ein Ding der Unmöglichkeit, heute mit 200,000 Fr. für alles auszukommen. Wen trifft das? Unsere Bergbauern, also eine Berufsgruppe, die wie die Uhrenarbeiterschaft heute auf Tod und Leben um ihre Existenz kämpfen muss. Ich empfehle daher den Streichungsantrag; wir können in einem neuen Prämierungsgesetz dann sehen, wie wir die Sache besser regeln.

Studer (Burgdorf). Ich möchte mir nicht anmassen, hier ein fachmännisches Urteil abzugeben, aber ich möchte etwas anderes zu bedenken geben. Ich stehe auf dem Boden der Regierung, dass wir sparen müssen. Auch wenn ich die Argumente der Herren Bigler und Stucki begreife, muss ich fragen: wo wollen wir eigentlich in diesem Gesetz noch sparen? Herr Bigler hat ganz richtig erklärt, hinter diesem Posten stehe ein Haufen Volk. Die Automobilisten werden auch aufstehen, und weiter hat es geheissen, bei den Lehrerinnen könne man keinen Abzug machen. Wo wollen wir dann sparen in diesem Gesetz, warum sind wir eigentlich hier? Ihr Herren Bauern, so gut ich Euren Standpunkt begreife, ein Zeichen sollte man ganz sicher auch hier tun. Es wäre gescheiter, man würde eine Summe nennen als ein Postulat stellen, wobei man dann nicht weiss, wann die Einsparung kommt. Ich werde mir auch bei andern Sachen, die noch kommen erlauben, den Standpunkt der Regierung zu vertreten. Wir haben der Regierung ein Versprechen abgelegt. Wir haben in der Septembersession ihre Finanzvorlage gutgeheissen, wir haben ihr Weisung erteilt, im Budget Einsparungen vorzuschlagen und ein Wiederherstellungsgesetz zu bringen und nun helfen wir nicht, wo die grossen Posten kommen, sondern wir versagen, weil die eine Gruppe nicht will und die andere nicht. Welche Gruppe will denn noch? Wir wollen die Interessen des ganzen Bernervolkes im Auge behalten und hier eine Summe fixieren, damit das Volk sieht, dass man auch an diesem Ort sparen will.

Ueltschi. Ich wollte eigentlich zu diesem Punkt nichts sagen, denn Herr Bigler hat die ganze Frage gründlich behandelt. Nun veranlassen mich aber die Ausführungen des Herrn Vorredners zu einigen Erklärungen. Die wirtschaftliche Bedeutung der Viehprämierungen habe ich schon mehr als einmal dargelegt, ich will das nicht wiederholen, sondern nur ersuchen, sie nicht aus dem Auge zu verlieren. Es handelt sich nicht um eine Geldverteilung, sondern um Forderung der Qualitätsproduktion. Da wäre es wirklich ein Aufzäumen des Esels beim Schwanz, wenn wir eine Summe nennen würden, bevor wir wissen, was wir einsparen können. In dem Posten sind nicht nur die Prämien enthalten, sondern die Druckkosten, die Kosten der Durchführung der Schauen.

Wenn im Jahre 1908 eine Summe von 190,000 Franken festgelegt worden ist, so handelte es sich damals um 4000 Tiere, im letzten Jahr aber um über 10,000. Dass man das nicht mit der gleichen Summe durchführen kann, wird auch dem Herrn Vorredner klar sein, so dass es ganz falsch wäre, wenn man in diesem Gesetz eine Summe nennen wollte. Ich verspreche, hier alles beizutragen, damit eine Ersparnis erzielt werden kann, aber auf einem Wege, wo nicht die Sache als solche Schaden leidet. Schon bei der Budgetberatung habe ich festgestellt, dass der Kredit eigentlich viel höher sein müsste, wenn wir der volkswirtschaftlichen Bedeutung Rechnung tragen wollen. Wir geben Millionen aus für die Getreideversorgung. Und für die Fleischversorgung? Was hat sie während des Krieges für eine Rolle gespielt? Wir könnten eigentlich die ganze Sache der Militärorganisation angliedern, das wäre sicher berechtigt. Man sollte nicht vergessen, wel-

che Dienste wir dem Land während der Kriegszeit geleistet haben. Das wird leider allzu rasch vergessen. Man vergisst auch, was man uns damals an Massnahmen auferlegt hat. Ich habe normalerweise keinen Tropfen Milch durch die Preisstützungsaktion bezahlt bekommen; ich habe die Milch immer in unserer Zucht verwendet. Während des Krieges kam unser Gemeindepräsident zu mir und sagte mir, ich müsse die Milchversorgung übernehmen. Ich habe die Aufgabe übernommen; ich habe die Milch den Kälbern entzogen und den Leuten gegeben. Wir waren darin Patrioten, wir haben da mitgeholfen. Ich will damit nur beweisen, dass wir nicht durchgekommen wären, wenn wir nicht eine von Natur aus leistungsfähige Rasse hätten, Leistungsfähigkeit nach der Richtung des Milchertrags, des Fleisches oder der Zugleistung. Im Ernstfall hätten wir mit unsern Tieren auch Kanonen befördern können.

Alles das haben wir fertiggebracht, aber das wird verkannt, und man tut immer so, als ob es sich hier um eine blosse Geldverteilung handle. Der Antrag der Kommission ist richtig, man soll diese Sache aus dem Gesetz herausnehmen; wir wollen dann selber mithelfen, nach Sparmöglichkeiten zu suchen. Wir sind übrigens nicht nur hergekommen, um ein Spargesetz *zu beraten*, wir sind auch hergekommen, um nach neuen Einnahmen zu suchen. Was das Sparsystem der Deflationspolitik den umliegenden Staaten gebracht hat, das ist durch die Erfahrung bewiesen; wir wissen, dass alle auf den Hund gekommen sind. Die einen sind zur Diktatur gekommen, weil sie keinen andern Ausweg mehr sahen, die andern haben den Kommunismus, wo sie das Volk umsonst arbeiten lassen und zur Arbeit zwingen. Wir haben doch auf unser Schicksal Acht zu geben, dafür zu sorgen, dass wir nicht eine einseitige Politik treiben, und zwar auf Kosten der Leute, die heute wirklich am härtesten leiden neben den Arbeitslosen. Ich habe schon einmal hier erklärt: ich betrachte die Arbeitslosen als die Aermsten unter uns, aber nachher kommen sofort die Bergbauern, die sich wegen der geographischen und klimatischen Verhältnisse nur dieser einen Beschäftigung, eben der Tierzucht, widmen können. Wir sind auf diesen einen Betriebszweig eingestellt, und unser Kanton umfasst das Originalzuchtgebiet, wir bilden das Reservoir für die ganze Schweiz und für alle Gebiete, die sich mit Simmentalerviehzucht befassen. Es ist nicht zu verantworten, dass man diesem Gebiet die notwendige Unterstützung entzieht. Es ist lächerlich, wenn man sagt, dass eine Ersparnis von 50,000 oder 100,000 Fr. für den Kanton ausschlaggebend sei. Es ist merkwürdig, dass man das hier sagt, wo man schon weiss, dass man Kredite zu wenig hat. Da kann man nicht noch etwas davon nehmen. Ich habe schon das letztemal gesagt, wir sollten die Kredite erhöhen können. Wir sind uns bewusst, dass man jetzt nicht höhere Kredite verlangen kann, wir wollen auch sparen helfen, aber wir wollen neue Quellen anbohren, bei Leuten, die volkswirtschaftlich nicht so viel leiden in der gegenwärtigen Krisenzeit, wie die Gewerbetreibenden, die Landwirte oder die Arbeiter. Diese stillen Reserven, die noch einen Ertrag abwerfen, die wollen wir heranziehen, entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit. Meine Meinung geht dahin: Steuern wollen wir zahlen und den Staat wollen wir erhalten, aber jeder nach seiner Leistungsfähigkeit.

Schwendimann. Ich glaubte nicht, dass ich das Wort ergreifen müsste, muss es nun aber doch tun, da aus einzelnen Voten hervorgeht, dass die Meinung herrscht, die 200,000 Fr., die hier eingesetzt werden sollen, werden einzig der Rindviehprämierung zugute kommen. Dem ist nicht so, sondern darin sind alle Kategorien inbegriffen. Man darf nicht vergessen, welch gewaltige Entwicklung die Rindviehzucht seit diesem Gesetz genommen hat. Das ist auf die Anregung durch diese Prämierungen zurückzuführen. Genau gleich verhält es sich mit der Pferdezucht und der Kleinviehzucht. Man sollte nun hier nicht einfach schablonenhaft erklären, dass man nun einen gewissen Prozentsatz abbaut. Wir haben den festen Willen, Einsparungen zu machen, aber man soll nicht einseitig abbauen.

Studer (Burgdorf). Ich nehme an, Herr Ueltschi habe den Vortrag nicht nur mir gehalten und stelle fest, dass ich gesagt habe, ich begreife die Landwirtschaft ganz gut, dass ich festgestellt habe, dass wir alle zusammen sehen müssen, wo wir einsparen können. Man sollte das, was im Postulat verlangt wird, vor der Abstimmung verwirklichen, damit man den guten Willen von allen Seiten sieht. Herrn Ueltschi möchte ich nur noch sagen: ich weiss auch, dass die Landwirtschaft während der Grenzbesetzung viel geleistet hat, dann schliesslich standen wir 3 oder 4 Jahre an der Grenze.

M. **Bourquin.** J'ai l'impression que la discussion sur cet article prend une ampleur excessive et pourtant vous me permettrez, en ma qualité d'éleveur, d'en dire quelques mots.

Il n'a pas manqué de voix, dans cette enceinte et ailleurs, pour affirmer que les subventions destinées à encourager l'élevage vont dans la poche des gros éleveurs. C'est une grande erreur et il ne faudrait pas s'imaginer que ces subsides pourraient enrichir ceux qui les reçoivent. Non, ces subventions ne sont pas autre chose qu'un encouragement à sauvegarder les races, à maintenir la haute qualité du bétail suisse. Actuellement, il y a dans notre pays surproduction dans le domaine des produits laitiers et il faut chercher à éviter qu'il en soit de même pour l'élevage du bétail au détriment de la race. Nous devons nous attacher à maintenir, à améliorer la qualité du bétail et là est le véritable but des primes aux éleveurs. Actuellement, on peut dire que dans tous les domaines il y a excès de production et de production médiocre; on oublie trop que seule la qualité présente véritablement de la valeur. Je vous propose le maintien de ce poste sans réduction aucune.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Von den vielen Rednern hat eigentlich keiner erwähnt, in welcher Weise der Staat gerade für die Bevölkerungskreise Ausgaben macht, die hier von dieser Einsparung betroffen werden sollen. Wenn man immer sagt, man nehme den Aermsten etwas weg, so darf man doch nicht vergessen, dass man ihnen über andere Kanäle Millionen zuwendet. Man kann nicht genug auf diese Zusammenhänge aufmerksam machen. Es wäre der Regierung kaum eingefallen, diesen Vorschlag zu machen, wenn man nicht auf andern Gebieten ganz grosse Ausgaben gemacht hätte, die man

in Zukunft noch zu leisten haben wird. Es scheint uns, dass man das eigentlich auch in den beteiligten Bevölkerungskreisen einsehen müsste. Eine gewisse Einsicht sollte man einmal zeigen und nicht immer vom Staat zu den bisherigen Ausgaben noch grosse Neuausgaben verlangen. Sie dürfen übrigens nicht glauben, dass die Mitglieder des Regierungsrates nicht hie und da auch Kontakt nehmen mit der Bevölkerung des Oberlandes. Ich mache das auch gelegentlich, und dann höre ich manchmal von einfachen Bauern, kleinen Leuten, über das Prämierungswesen ganz anders reden, als es die Herren hier im Grossen Rat tun. Das bestärkt mich in meiner Meinung, dass in dieser Beziehung nicht alles ganz richtig geordnet ist. Ich wage das auch im Grossen Rat zu sagen. Es ist erwähnt worden, der Herr Landwirtschaftsdirektor habe gesagt, es sei unmöglich, die Prämierung mit den reduzierten Krediten durchzuführen. Man wird sich eben jetzt und in den nächsten Jahren daran gewöhnen müssen, vieles, was man als unmöglich betrachtet hat, als möglich anzusehen.

Es ist heute morgen gesagt worden, es sei ganz gut, wenn der Finanzdirektor seinen Gleichmut bewahre.

Mein Rezept stammt von Niklaus Manuel, der 1528 bei der Disputation sagte: «Mich wundert, wann du endlich schwigist, und wann du müd am Kifel sigist.» (Heiterkeit.)

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung . . . Minderheit.
Für den Antrag der Kommission . . Mehrheit.

Postulat.

Präsident. Ich möchte ein paar Worte über diese Bezeichnung eines Antrages als Postulat sagen. In unserem Geschäftsreglement kommt das Wort nicht vor; es hat sich eingebürgert bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes und des Voranschlages. Ich möchte nicht Wortklauberei treiben, aber ich meine, beim vorliegenden Postulat handle es sich um einen gewöhnlichen Antrag, und als solchen müssen wir ihn hier behandeln.

Lengacher. Wir haben in der Kommission einstimmig beschlossen, ein solches Postulat zu stellen. Die Regierung sollte nun mit der Revision des Viehprämierungsgesetzes möglichst schnell anrücken. Ich möchte auf einen Punkt hinweisen, wo man Einsparungen machen könnte. In Reichenbach z. B. hat man zwei Tage nacheinander Schau, die jeweilen bis halb 1 Uhr dauert. Das könnte man, wenn man etwas mehr Leute zuziehen würde, auf einen Tag zusammendrängen. Ich bin nicht dafür, dass man die Kredite beschneidet, aber in diesem Punkte könnte man Einsparungen machen.

Lindt. Ich muss doch zu diesem Postulat eine Bemerkung machen. Es geht von der Idee aus, dass mit diesem Postulat das Viehprämierungsgesetz soll abgeändert werden können. Das ist aber nicht möglich, denn das Postulat sagt einfach, der Regierungsrat werde beauftragt, dem Grossen Rat Bericht zu erstatten. Wenn man ein Gesetz abändern will, muss man ein neues Gesetz erlassen und vor das Volk bringen. Wenn man rasch etwas ausrichten wollte, wäre es richtiger, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach der Grosse Rat ermächtigt wird, durch Dekret Sparmassnahmen im Viehprämierungswesen einzuführen. Art. 16 sollte von der Kommission und der Regierung bis zur zweiten Beratung so abgeändert werden, dass diese Ermächtigung erteilt wird. Ein Gesetz kann nur durch ein Gesetz aufgehoben werden.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rate Bericht darüber zu erstatten, in welcher Weise die Kosten für die Pferde-, Rindvieh- und Kleinvieh-Prämierungen herabzusetzen sind.

Art. 17.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn Sie den vorliegenden Art. 17 mit den Art. 1 und 2 der Gesetze vom 14. Dezember 1913 und 30. Juni 1921 vergleichen, finden Sie, dass die Redaktion übereinstimmt, mit Ausnahme einer Zahl. Im gegenwärtigen Gesetz spricht man von 1200 Fr., und diese Zahl soll durch 2000 Fr. ersetzt werden. Es handelt sich darum, das Maximum der Automobilsteuer für die grössten Wagen von 1200 auf 2000 Fr. zu erhöhen. Der Regierungsrat wollte ursprünglich auch für die Motorräder eine Erhöhung von 40 auf 50 Fr. vornehmen. Die Kommission hat diesen Antrag abgelehnt und der Regierungsrat hat zugestimmt. Wir haben also nur noch zu begründen, weshalb man den Ansatz für die grössten Wagen von 1200 auf 2000 Fr. erhöhen will.

Dafür haben wir eigentlich zwei Gründe. Einmal wissen Sie, dass 1933 und schon vorher im Grossen Rat der Wunsch geäussert wurde, man möchte die Automobilsteuer erhöhen, indem man das Maximum heraufsetzt für die schweren Wagen, die die Strassen besonders beanspruchen. Das kann nur durch eine Gesetzesänderung vorgenommen werden. Nun ist 1933 aus dem Grossen Rat heraus der Regierungsrat gezwungen worden, das Automobildekret in dem Sinne abzuändern, dass man nun die Automobilsteuer vierteljährlich entrichten kann. Der Regierungsrat erklärte damals, er wäre an und für sich einverstanden, aber es müsse eine Kompensation durch Erhöhung der Automobilsteuer eintreten. Wir sind mit dieser Auffassung vor den Grossen Rat getreten, aber der Grosse Rat hat anders entschieden; er hat die Regierung durch imperativen Auftrag gezwungen, ein Dekret über die Abänderung des Bezuges der Automobilsteuer vorzulegen. Bevor dieser Beschluss gefasst wurde, haben der Regierungsrat und die damalige Staatswirtschaftskommission mit den Verbänden der Automobilisten Fühlung genommen und dargelegt, sie seien einverstanden mit der Abänderung des Automobilsteuerdekretes, aber es müsse eine Erhöhung der Automobilsteuer eintreten.

Darüber liegen Protokolle vor und zwar vor allem das Protokoll einer entscheidenden Zusammenkunft vom 23. Dezember 1933, an der Vertreter der Regierung und der Staatswirtschaftskommission und Vertreter der Automobilverbände teilnahmen. Von den letztern waren anwesend: Touring-Club Bern, Motorfahrerverband, Arbeiter-Touring-Club Solidarität, Velo- und Motorhändlerverband, Schweiz. Radfahrer- und Motorradfahrerbund. Damals ist laut Protokoll die Frage formell gestellt worden, ob die Herren für ihre Verbände damit einverstanden seien, wenn der Grosse Rat beschliesse, zur vierteljährlichen Automobilsteuer überzugehen, eine Erhöhung der Steuer zu bewilligen. Der damalige Präsident hat laut Protokoll am Schluss wie folgt resümiert: «Dass sich die Verbände mit dem Vorschlag des Herrn Grimm einverstanden erklären, wonach bis zum 15. Januar von den Verbänden zu beschliessen wäre, ob sie bei einer sofort an die Hand zu nehmenden Gesetzesrevision mithelfen würden.» Gestützt auf diese Sitzung ist nachher ein Schreiben eingegangen vom 15. Januar 1934, unterzeichnet vom Automobil-Club der Schweiz, bernischer Kantonalverband, vom Touring-Club der Schweiz, vom bernischen Motorfahrerverband, vom Arbeiter-Touring-Club Solidarität, vom bernischen Velo- und Motorradfahrerverband und vom Schweiz. Radfahrer- und Motorradfahrerbund, Kantonalgruppe Bern, in welchem Bezug genommen wird auf die Konferenzen und auf die Anfragen, die an die Verbände gerichtet worden sind. In diesem Schreiben an die Staatswirtschaftskommission steht folgendes: «Wir sind uns bewusst, dass es sich vorläufig um eine provisorische Lösung handelt, bis die vorgesehenen neuen gesetzlichen Bestimmungen für die Motorfahrzeugsteuern, wie sie in den Kantonen Genf, Zürich, St. Gallen, Luzern, Graubünden etc. bereits mit Erfolg bestehen, in Kraft treten. Von Ihrer Zusicherung, die unterzeichneten Verbände zur Mitarbeit bei der Ausarbeitung dieser gesetzlichen Vorschriften mit heranzuziehen, haben wir dankbar Notiz genommen. Wir benützen diesen Anlass gerne, um erneut unsern Willen zur Mitarbeit mit den Behörden zu bestätigen. Die sofortige Einführung der Vierteljahrssteuer ist jedoch ein unaufschiebbares Postulat, eine dringende wirtschaftliche Notwendigkeit.»

Jetzt muss der Wechsel eingelöst und die Automobilsteuer erhöht werden. Wir haben das Schreiben selbstverständlich so aufgefasst, und man kann es nicht anders auffassen, als dass sich die Herren grundsätzlich einverstanden erklärt haben mit einer Neuordnung, und zwar selbstverständlich im Sinne einer Erhöhung. Das ist der eine Grund, der uns veranlasste, diesen Artikel vorzuschlagen.

Der zweite Grund besteht darin, dass diese Erhöhung im Verhältnis zu andern Kantonen durchaus berechtigt ist. Wir wollen hauptsächlich den schweren Motorwagen treffen, der unsere Strassen sehr beansprucht, der uns zwingt, Brücken umzubauen, da die Belastung, die durch das eidgenössische Gesetz vorgesehen worden ist, entgegen dem Protest des Kantons Bern, stark erhöht worden ist, was uns nun hohe Ausgaben bringt, indem wir an vielen Orten die relativ schwachen Brücken verstärken müssen. Da scheint es uns durchaus berechtigt, die schweren Wagen zu vermehrten Leistungen heranzuziehen. Wir haben im Gesetz gegenwärtig ein Maximum von 1200 Fr. Nach dem Verzeichnis, das mir vorliegt, hat man heute schon in 13 Kantonen ein höheres Maximum. Das Sekretariat der Vereinigung der Chefs der kantonalen Motorfahrzeugkontrollen hat diese Statistik erstellt. Der Wunsch der Regierung ist daher berechtigt, da unser Kanton ein eigenes sehr grosses Strassennetz hat, ein grösseres als andere Kantone. Wir haben auch in den letzten Jahren noch Strassen der Gemeinden als Staatsstrassen übernommen, unser Staatsstrassennetz wächst also immer noch und daher auch die Lasten für die Strassen.

Und nun ist gefragt worden, wie man die Erhöhung in der Praxis handhaben wolle. Man hat gefragt, ob die Meinung bestehe, dass man von unten bis oben automatisch 60 % zur gegenwärtigen Steuer schlage. Das ist nicht die Absicht der Regierung, sondern unser Wunsch geht dahin, dass man das Maximum erhöht, um uns zu ermöglichen, dass die schweren Wagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung gestattet sind, und die die Belastung der Strassen vergrössern, mehr bezahlen. Wir können nicht die leichten Wagen, die die Strassen nicht mehr belasten als vorher, heranziehen, sondern die Bestimmung soll die Wagen treffen, die unsere Strassen aufreissen, die grosse Kosten verursachen.

Es bleibt mir noch übrig, darauf aufmerksam zu machen, was vielleicht nicht einmal nötig ist, da die Herren das sonst wissen, dass der Staat aus dieser Bestimmung nicht einen direkten Vorteil für sich sieht, sondern dass die Bestimmung erhalten bleibt, wonach der Mehrertrag dieser Automobilsteuer zur Verbesserung der Strassen, namentlich zur Staubbekämpfung verwendet werden soll. Die Finanzdirektion ist materiell an diesem Art. 17 nicht direkt interessiert, höchstens indirekt, denn wenn mehr Automobilsteuern eingehen und mehr Automobile verkehren, geht auch mehr Benzinzoll ein und es werden vermehrte Mittel für die Verbesserung der Strassen flüssig, daher gehen die Begehren auf Kredite aus allgemeinen Staatsmitteln vielleicht zurück. Ich möchte beantragen, diesen Art. 17 so zu aktzeptieren.

Meister. In diesem Artikel findet sich eine ausgesprochene Belastung des Gewerbes, die aber auch auf die Arbeiterschaft und auf die Landwirtschaft zurückwirkt. Wir begreifen ja, und wir haben das hier schon manchmal zur Sprache gebracht, dass wir ein verbessertes Strassennetz haben wollen. Wir sehen auch, dass das beim gegenwärtigen Stand der Staatsfinanzen unmöglich ist, hier wirksam einzugreifen und die nötigen Mittel zu finden. Man betrachtet noch viel zu sehr das Automobil als einen Luxus. Ich gebe zu, dass das da oder dort zutrifft, und dass man am Ende in diesen Fällen eine etwas höhere Steuer bezahlen könnte. Aber im allgemeinen haben wir heute den Wagen mit wenig Pferdestärken am meisten im Gewerbestand vertreten. Er bildet dort ein notwendiges Verkehrsmittel, damit der Gewerbestand überhaupt arbeiten kann. Wir haben einen ganzen Haufen Betriebe, die ihre Arbeiter auf den Arbeitsplatz führen. Es ist klar, dass wenn diese Erhöhung von 1200 auf 2000 Fr. eintritt, also über 60 %, langsam halt doch die Konkurrenzfähigkeit dieser Geschäfte sinkt. Die Unkosten steigen und die bernischen Geschäfte werden langsam in den Hintergrund gedrängt, in

einem Moment, wo man mit staatlichen Mitteln neue Industrien und Gewerbe heranziehen will, um die Volkswirtschaft wieder zu heben. Man sagt, der Kanton Bern habe ein grosses Strassennetz. Das stimmt, aber der Kanton Bern liegt auch im Zentrum der Schweiz, und es kommt alles nach Bern. Der Kanton hat sehr grosse Durchgangsstrassen, die vielleicht weniger von den Bernern befahren werden als von den Ausserkantonalen. Für diese Strassenzüge haben wir ungeheure Kosten aufwenden müssen, und nun soll gerade der bernische Automobilist die Kosten tragen helfen, um den ausserkantonalen Automobilisten diese wunderbaren Strassen herzustellen. Ich wollte nichts dagegen sagen, wenn nicht gerade unser Automobilgewerbe von den Ausserkantonalen aufs schärfste konkurrenziert würde. Wir wissen z. B., dass der Kanton Baselland 40-pferdige Wagen mit 270 Fr. besteuert, während wir 1200 Fr. verlangen und nun auf 2000 Franken gehen wollen. Dabei wissen wir, dass gerade die Basler unsere Betriebe im Kanton Bern ungeheuer konkurrenzieren. Man kann ja sagen, man wolle die Eisenbahnen besser stützen, indem man das Autogewerbe unmöglich macht. Wir wissen aber, wie viele Arbeiter und Angestellte darin beschäftigt sind, wie viel Kapital investiert ist. Es ist daher nicht am Platz, diese Betriebe auf solche Art zu belasten. Der Herr Finanzdirektor hat eine Statistik bekanntgegeben, aus der hervorgeht, dass 13 Kantone ein Maximum von über 1200 Fr. haben. Der Kanton Bern hat bei 39 Pferdekräften ein Maximum von 1200 Fr., der Kanton Zürich, der uns sehr stark konkurrenziert, hat ein Maximum von 830 Fr. Der Kanton Solothurn hat das Maximum von 700 Fr. bei 35 Pferdekräften, im Kanton Waadt beträgt es 1265 Fr., aber der Kanton unterstützt dafür die Gemeinden in ihren Strassenausgaben. Im Kanton Baselland beträgt das Maximum 270 Fr. Das sind ungeheure Differenzen. Man muss auch die Differenzen in den allgemeinen Steuern berücksichtigen, wo ja der Staat Bern bekanntlich auch an der Spitze steht und muss auch die Vergünstigungen in Betracht ziehen, die andere Kantone den Automobilen gewähren. Solothurn z. B. hat im Jahre 1934 ein Regulativ herausgegeben und dort steht unter Ziff. 7: «Vereinigungen von Arbeitern für Motorwagen die ohne Erwerbszweck ausschliesslich zum Arbeitertransport vom Wohnort zur Arbeitsstelle dienen: Steuerfrei; Arbeitgeber oder Private, die ausschliesslich Arbeitertransporte vom Wohnort zur Arbeitsstätte und zurück ausführen: Ermässigung von 50 %. Invalide Personen: Steuererlass.»

Die Absicht, die die Regierung mit ihrem Art. 17 verfolgt, ist ungeheuer ungewiss. Es wird von den grössten Wagen gesprochen. Was ist darunter verstanden? Die gewöhnlichen Wagen, die im Gewerbe verwendet werden, gehen bis auf 17 Pferdekräfte, nachher fängt der grosse Wagen an, der geht bis auf 50 und 60 Pferdekräfte. Soll nun das Maximum schon bei 18 oder 20 Pferdekräften erreicht werden? Das ist vollständig ungewiss. Mit diesen bindenden Erklärungen vom Regierungstische aus ist es so eine Sache. Herr Regierungsrat Volmar hat seinerzeit beim Steuergesetz auch gesagt, Baumschulen, Gärtnereien sollen keine Erwerbssteuer bezahlen auf ihren auf eigenem Boden erzeugten Produkten, die sie verkaufen. Der Fall kam letzthin vor Verwaltungsgericht und wurde abschlägig beschieden, indem die Gerichtsbehörden sagten, auf Erklärungen im Grossen Rat habe man nicht abzustellen, das Gesetz sei massgebend. Folglich dürfen wir auch hier nicht auf solche Erklärungen bauen. Herr Regierungsrat Dr. Guggisberg mag es vielleicht sehr gut im Sinne haben, aber er ist nicht immer da; es kommen andere Herren, und diese sagen, für sie sei das Gesetz massgebend.

Wir sind auch der Meinung, dass Geld beschafft werden muss, einzelne Gemeinden haben ja angefangen, dem Staat Vorschüsse zu gewähren, damit die Strassen in ihrem Gebiet früher in Stand gestellt werden. Die Gemeinden, die das tun können, die also dafür Geld aufnehmen können, haben den Vorteil vor den schwächern Gemeinden, die es vielleicht viel nötiger hätten, ihre Strassen reparieren zu lassen.

Wir haben uns gefragt, ob man nicht auf andere Weise Geld beschaffen könnte. Es wird eine Motion eingereicht werden im dem Sinne, dass eine Strassenbaulotterie bewilligt werden soll. Wenn der Kanton sie nicht durchführen kann, werden die Verbände sie durchführen; sie würde sicher von allen Strassenbenützern unterstützt. Wir haben den Erfolg der SEVA-Lotterie gesehen, und möchten bitten, die zweite Serie dieser Lotterie etwas zurückzustellen und zuerst die Strassenbaulotterie durchzuführen, vielleicht mit etwas billigeren Losen, zu 3, 4 oder 5 Fr., statt zu 20 Fr. Wir bekämen so in sehr kurzer Zeit grosse Geldmittel, nicht nur aus unserm Kanton, sondern aus dem umliegenden Kantonen und sogar aus dem Ausland. Ich möchte empfehlen, Art. 17 zu streichen, und dafür der Motion zuzustimmen.

Sahli. Art. 17 kann die Vertreter des Autogewerbes in keiner Art befriedigen. Ich hatte erwartet, man bekomme vom Regierungstische aus eine Vorlage, bei der man klipp und klar Auskunft erhält, was eigentlich beabsichtigt ist. Herr Regierungsrat Guggisberg hat vorhin erklärt, die kleineren Wagen sollen nicht betroffen werden; wir wollen aber das Zeug zuerst schriftlich haben, bevor wir es glauben. Es ist sonderbar, dass gerade in dem Moment, wo sich eine grosse Fabrik dieses Industriezweiges im Kanton Bern niederlassen will, die General Motors, eine Erhöhung der Automobilsteuer beantragt wird. Ich finde das nicht zweckentsprechend, das stellt eventuell die ganze Sache in Frage. In keiner andern Kategorie herrscht bezüglich Besteuerung ein solcher Wirrwarr, wie bei der Automobilsteuer. Ich möchte hoffen, dass die Sache bereinigt werden könnte, und dass die gegenwärtig geltenden Gesetze und Dekrete aufgehoben würden. Der Grosse Rat und die Steuerzahler haben das Recht, zu verlangen, dass man ihnen von der Regierung aus konkrete Vorschläge mache.

Wenn man die grossen Wagen stärker besteuern will, so liegt darin gewissermassen eine Doppelbesteuerung, da ja diese grossen Wagen entsprechend mehr Benzinzoll zahlen. Herr Meister hat davon gesprochen, man möchte gewisse Kategorien ausnehmen. Das möchte ich nicht befürworten, das würde den Wirrwarr vergrössern. Was die Firmen anbelangt, die Arbeiter zum Arbeitsplatz transportieren, so kennen wir die zur Genüge, wir haben keine Ursache, sie zu bevorzugen. Dass das Gewerbe durch eine allgemeine Steuererhöhung in Frage ge-

stellt würde, das ist klar, und davon würden nicht nur die Arbeitgeber sondern auch die Arbeiter betroffen. Wir haben beim bernischen Speditionsgewerbe sehr viel flaue Zeiten und einen starken Rückgang der Aufträge. Die bernische Automobilsteuer zwingt zur Steuerflucht. Die schärfste Konkurrenz erfahren wir von Basel aus, die grössten Schädlinge, die sogenannten Ueberlandtransportfirmen, haben ihren Sitz in Basel.

Falls Art. 17 nicht abgelehnt werden sollte, sollte man eine Bestimmung aufnehmen, wonach die bisherigen Bestimmungen aufgehoben werden. Weiter möchte ich eventuell beantragen, dass der Wagen des kleinen Mannes, der Wagen bis zu 8 Pferdekräften, keine Mehrbelastung erfahren soll. Im bernischen Automobilgewerbe finden eine grosse Zahl von Leuten ihren Brotkorb; diesen soll man nicht aufs Spiel setzen. Auch der vierteljährliche, also ratenweise Bezug sollte in diesem Artikel, wenn er beibehalten wird, geordnet werden.

Schluss der Sitzung um $5^1/_2$ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag, den 24. Januar 1935,

vormittags $8^1/_4$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Spycher.

Der Namensaufruf verzeigt 216 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 12 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Flückiger (Dürrenroth), Frölich, Gasser (Schwarzenburg), Grimm, Haas, Meier (Biel), Schneider (Rubigen), Zürcher (Dürsrüti); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Almen, Périat, Schlappach.

Tagesordnung:

Gesetz
über
die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshauhalt.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 76 hievor.)

Art. 17.

Fortsetzung.

Geissbühler. Es ist gestern auf die neuen Belastungen, die durch diesen Artikel 17 geschaffen werden, hingewiesen worden. Es ist gesagt worden, dass das Auto in Gewerbekreisen nicht als Luxus betrachtet werde, sondern als ein Vehikel, das für die Ausübung des Gewerbes notwendig sei. Ich möchte hier noch eine Lanze für den Motorradfahrer brechen. Die meisten haben das Rad auch nicht zum Vergnügen und zum Sport, sondern um der Arbeit nachzugehen als selbständig oder unselbständig Erwerbende. Nun ist in diesem Art. 17 nur gesagt, dass Motorräder bis zu 5 HP 40 Fr. bezahlen; was die Räder mit Motoren von grösserer Pferdestärke zu bezahlen haben, steht leider nicht im Gesetz. Das hat nun gerade in den Kreisen der Motorradfahrer Beunruhigung geschaffen. Man sollte die Bestimmung genauer fassen und eine Taxe pro Pferdekraft festlegen. Wir wissen, dass z. B. in Deutschland, Italien und England für die Motorradfahrer ganz bestimmte Erleichterungen geschaffen worden sind. Der Erfolg war eine ganz gewaltige Zunahme der Vehikel, die in Verkehr

gebracht worden sind, und eine Erhöhung der Gebühreneinnahme.

Sodann möchte ich auf eine Motion zurückkommen, die ich 1932 gestellt und begründet habe, dass die Gebühren, die die kantonalen Automobilexperten bei Prüfungen einkassieren, in die Staatskasse fallen sollen. Ich habe damals darauf hingewiesen, dass die Einnahmen sich auf 85,000 Fr. beliefen, die ohne weiteres in die Kasse der Experten fielen, die diese Prüfungen abnehmen. Der Staat hat davon nichts. Es ist gesagt worden, dass das ein Missverhältnis sei, dass die Experten hier ein ganz gewaltiges Einkommen erzielen. Ich möchte das nicht so aufgefasst wissen, dass man nun hier den Experten eins versetzen will, ich habe dazu keinen Anlass, sondern ich nehme die Frage rein sachlich. Es sind z. B. Gehälter ausbezahlt worden im Jahre 1930 von 14,500 und 18,300 Franken. Das ist ganz bestimmt nicht richtig, dass man diese Experten in dieser Art und Weise sich entschädigen lässt. Weil die Gebühren so zahlreich eingehen, entstehen daraus so hohe Gehälter. Man sollte in Art. 17 auch den Grundsatz festlegen, dass die Gebühren, die die Bewerber für einen Fahrausweis zahlen müssen, auch in die Staatskasse fallen sollen und dass die Experten aus der Staatskasse bezahlt werden sollen. Da wird der Staat Bern auch eine Einnahme verbuchen können, keine grosse, aber immerhin eine, die in Betracht fällt.

Gafner. Ich beantrage Streichung von Art. 17. Ich glaube, wenn man das pro und contra einer Streichung oder Beibehaltung sachlich gegeneinander abwägt, so muss eigentlich jeder dazu kommen, der Streichung zuzustimmen. Eine ganze Reihe Gründe sprechen für Streichung. In erster Linie handelt es sich hier um eine Belastung, die die Produktion in Industrie, Landwirtschaft, Gewerbe, die Handel und Verkehr trifft. Viele Teile der Produktion sind notleidend und für diese spielt es eine Rolle, ob beispielsweise ein Lastwagen mit 800 Fr. mehr oder weniger belastet wird. Ich möchte eine Berechnung für einen 5 Tonnen-Lastwagen geben, woraus Sie ersehen, mit wie hohen Unkosten man rechnen muss. Ein solcher Lastwagen hat eine durchschnittliche Jahresleistung von 40,000 km, der Benzinverbrauch beträgt, gering gerechnet, 20,000 Liter, Kosten 7000 Fr. Die Verkehrssteuer, kantonale Abgabe, bis jetzt 1200, minimale Haftpflichtversicherung 285, Amortisation und Verzinsung 5000, Unterhalt, Reparaturen, Oelverbrauch usw. 2000, Garage 300, Chauffeur 4000, wir kommen auf einen Gesamtbetrag von 19,785 Fr. oder auf rund 20,000 Fr. Unkosten eines solchen Wagens. Da spielt es natürlich eine Rolle, ob noch 800 Fr. dazu kommen oder nicht.

Frage: Ist diese Mehrbelastung gerechtfertigt. Ich glaube entschieden nein. Ich möchte auf eine ganze Reihe, nicht weniger als 12, Gründe hinweisen, die diesen Standpunkt rechtfertigen. Dabei möchte ich beginnen mit der bernischen Steuerlast im Vergleich zu andern Kantonen. Der Herr Finanzdirektor hat gestern allerdings auch eine Statistik gebraucht. Da ist mir etwas in den Sinn gekommen, das ich vor Jahren gehört habe: es gebe keine grössere Lügnerin als die Statistik. Meine Statistik ist neu, wir wollen annehmen, dass die Statistik des Herrn Finanzdirektors auch neu sei, aber beide differieren in wesentlichen Punkten. Jedenfalls stellt die Statistik, die ich habe, auf die effektive Belastung in den Kantonen ab. Vielleicht ist in einzelnen Kantonen in den letzten Jahren eine Erhöhung des Maximums vorgenommen worden, vielleicht liegt somit die Erklärung darin, dass in einzelnen Kantonen ein höheres Maximum besteht, aber nicht angewendet wird, während ein Maximum, das im Kanton Bern besteht, bombensicher auch angewendet wird. Schon bei den Personenwagen stand der Kanton Bern mit dem bisherigen Maximum an der Spitze. Es folgte Waadt mit 1000 Fr., Zürich und Aargau mit 850, Solothurn mit 700, Basel-Stadt und Neuenburg mit 600, eine ganze Reihe Kantone unter 600, also unter der Hälfte der bernischen Belastung. Diese Kategorie spielt deshalb eine Rolle, weil durch dieses neue Maximum die Luxuswagen betroffen werden sollen, die mich persönlich nicht dauern, aber daneben zwei weitere Kategorien, nämlich die Motorlastwagen und die Gesellschaftswagen. Hiefür erhebt die Waadt 1665 Fr., aber dabei darf man nicht vergessen, dass dort auch die Gemeindestrassen vom Kanton in viel grösserem Ausmass als im Kanton Bern unterhalten werden. In Zug beträgt das Maximum 1436, in Basel 1250, im Tessin 1248, in Bern und Luzern 1200. Andere Kantone sind stark zurückstehend. Für Traktoren bezieht die Waadt 1265, Bern 1200, während eine ganze Reihe von Kantonen 40 oder 50 Fr. beziehen. Wenn man die Maxima dieser drei Kategorien zusammennimmt, darf man ruhig feststellen, dass auch hier Bern mit Waadt an der Spitze marschiert.

Die vorgesehene Erhöhung um 800 Fr. bringt eine Erhöhung des Steuermaximums um 60 %, und das wirkt sich bei den gegenwärtigen gedrückten Konkurrenzpreisen im Fuhrhaltereigewerbe ohne weiteres im Fuhrlohn aus und wahrscheinlich auch im Lohn des Chauffeurs. Das ist ein Punkt, den gerade unsere Kollegen von der sozialdemokratischen Partei, die Arbeitervertreter, bedenken möchten. Die Verhältnisse sind ja so, dass mancher sich sagt: Wenn noch die geringste Mehrbelastung kommt, lege ich den Wagen still. Die Folge ist die Entlassung des betreffenden Chauffeurs. Dabei möchte ich feststellen, dass es absolut nicht richtig ist, wenn man glaubt, man treffe nur die grossen Leute, die es zu ertragen vermögen. Das Automobil ist heute zum geringsten Teil Luxusartikel, und die Lastwagen sind auf jeden Fall keine Luxusfahrzeuge, sondern die Leute haben sie nötig, um ihren Beruf auszuüben. Das Baugewerbe z. B. kann sich nicht mit leichten Lastwagen begnügen, sondern muss diese schweren Wagen haben. Wenn man zu weiteren Steuerbelastungen kommt, trifft man vor allem die Leute, die schon Herr Meister erwähnt hat, und die ich nur der Vollständigkeit halber erwähne, man benachteiligt das bernische Fuhrhaltergewerbe im Konkurrenzkampf mit den Ausserkantonalen.

Ein weiterer Punkt, der bisher nicht erwähnt worden ist, ist der: Das neue Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr, das auf 1. Januar 1933 in Kraft getreten ist, hat für die Lastwagenbesitzer eine ganze Reihe neuer und wesentlicher Lasten gebracht. Man hat statt der früheren Verschuldenshaftpflicht die Kausalhaftpflicht eingeführt; die Forderung ist gerecht, aber sie hat eine Prämienerhöhung zur Folge gehabt. Eine weitere Prämienerhöhung trat ein zufolge der Erhöh-

ung der Entschädigungsmaxima. Man hat in der Mehrzahl der Fälle die Carosserien umgebaut, im Interesse der Strassenschonung die Luftbereifung eingeführt, man musste geschlossene Führersitze erstellen mit einer Minimalbreite von 45 cm, und eine Reihe anderer Sachen sind dazu gekommen. Diese Unkosten sind gemacht worden im Interesse derer, die durch einen Unfall zu Schaden kommen könnten, im Interesse der Unfallverhütung und der Strassenschonung. Ich möchte feststellen, dass die interessierten Kreise diese Mehrbelastung übernommen haben, weil man ihnen die Zusicherung gegeben hat, sie werden nachher Ruhe haben. Und sie konnten gutgläubig dieser Meinung sein. Da ist es schon nicht ganz gerecht und billig, wenn in diesem Augenblick der Kanton kommt und einfach nachdoppelt.

Die Erhöhung der Steuer ist auch deshalb ungerecht, weil die Steuer eigentlich auf ungerechte Art bezogen wird. Man redet immer von der Beanspruchung der Strasse und von Aufwendungen des Staates für die Strasse. Wenn man darauf Rücksicht nehmen wollte, sollte das Automobil nach dem Masse belastet werden, wie es die Strasse benützt. Ein kleiner Wagen, der beispielsweise dreimal soviel fährt wie ein grosser Wagen, zahlt eine viel geringere Steuer. Gerade bei den grossen Wagen hat man alles getan im Interesse der Strassenschonung. Gegenwärtig ist man daran, zu prüfen, ob nicht eine gerechtere Steuerart zu finden wäre. Man sucht den Ausgleich beim Benzinzoll. Sie haben alle zu Beginn der Session das Sofortprogramm von industrieller Seite bekommen, wo vor allem dieses Problem auch in den Vordergrund gerückt wird. In Art. 17 will man vom Kanton Bern aus eine Steuerart noch stärker ausbauen, die allgemein bei Behörden, wie bei Interessierten und beim Volk als ungerecht empfunden wird.

Ein weiterer Punkt, der wieder die Arbeiterschaft interessiert, das ist die Abwanderung. Ihre Folge sind Personalentlassungen; solche gibt es auch dort, wo nicht abgewandert werden kann. Z. B. im Baugewerbe wird die schwerste Wagenkategorie verwendet, für die man nun einseitig das Maximum um 800 Fr. erhöht. Was wird das zur Folge haben? Wir haben eine schweizerische Lastwagenindustrie, die nur ganz schwere Wagen herstellt, wir haben ausländische Fabriken, deren Wagen in der Schweiz zusammengestellt werden, schwere Wagen, während die leichteren und mittleren Wagen vom Ausland fertig montiert bezogen werden. Die Bestimmung führt also zu Arbeiterentlassungen in der Inlandindustrie zugunsten der ausländischen Industrie, sicher ein Moment, das meines Erachtens auch die Linke bewegen sollte, dieser Streichung zuzustimmen.

Wenn wir diese Streichung vornehmen, so mildern wir das in diesem Entwurf bestehende Missverhältnis zwischen Mehrbelastungen einerseits und Einsparungen anderseits etwas. Diese Milderung ist absolut nötig. Auch mich würde es wie Herrn Meister interessieren, vom Herrn Finanzdirektor Aufschluss zu bekommen, wie die Steuererhöhung gedacht ist. Nach meiner Auffassung wird die Sache so sein, dass allerdings nur für die ganz schweren Lastwagen und Luxusautomobile das Maximum von 1200 auf 2000 Fr. erhöht wird, dass aber die Steuerskala, die ein Gummiband ist, auseinandergezogen wird, so dass also die Steuererhöhung überhaupt alle trifft, wenn auch nicht in grossem Ausmass. Ich wäre sehr froh, wenn man in diesem Punkt noch klarere Auskunft bekäme. Die grossrätliche Kommission hat die von der Regierung vorgeschlagene Mehrbelastung der Motorräder gestrichen. Dort war eine Erhöhung von 40 auf 50 Franken vorgesehen. Wenn man dort gestrichen hat, soll man es auch hier; was dem einen recht ist, ist dem andern billig. Ich möchte hier einen speziellen Appell an die Landwirtschaft richten. Es wurden gestern fast einstimmig die Einsparungen aus den Viehprämierungen herausgenommen, eine Konzession an die Landwirtschaft. Da finde ich, wäre es nur recht und billig, wenn die Landwirtschaft hier dem Gewerbe Gegenrecht halten und auch dem Gewerbe zu einer kleinen, finanziell für den Kanton nicht wesentlichen, aber immerhin notwendigen Erleichterung verhelfen würde. Eine Bemerkung an die Adresse des Herrn Finanzdirektors: Wenn wir die Steuer stehen bleiben lassen, mobilisieren wir gegen die Vorlage nicht nur die Fuhrhalter und das Baugewerbe, sondern weiteste Kreise der Produktion, Industrie, Handel und Gewerbe. Da sind Sie sicher alle mit mir einverstanden, dass die Vorlage referendumspolitisch dermassen belastet ist, dass man sich nun schon überlegen muss, ob man wegen einer finanziell unbedeutenden Summe weitere grosse Kreise gegen die Vorlage mobilisieren will, womit man das Schicksal der Vorlage besiegeln hilft. Es wäre nicht nur ein Sargnagel, sondern wahrscheinlich gerade ein paar miteinander. wenn das bestehen bleiben würde. Der Herr Finanzdirektor hat erklärt, und in der Botschaft war das auch zu lesen, dass die Mehreinnahme, wenn man die Motorvelos wegnimmt, maximal 200,000 Franken beträgt, dass sie nicht in die Staatskasse kommt, das Budget nicht verbessert, sondern dem Staat nur indirekt zugute kommt. Mit 200,000 Franken macht man in Bern keine Strassenverbesserung, das ist ein Tropfen auf einen heissen Stein. Will man nun die Vorlage dadurch gefährden, indem man durch eine Mehrbelastung eine Ungerechtigkeit bestehen lässt? Das muss man in Berücksichtigung ziehen, ebenso die Tatsache, dass man das Budget gar nicht verbessert. Es wird von anderer Seite eine Motion eingereicht werden, die ich mitunterschrieben habe und die zum gleichen Zweck dem Staat für die Strassenverbesserung mehr geben will als hier vorgesehen ist, und zwar auf gerechtere Art. Aus allen diesen Gründen möchte ich mit Entschiedenheit beantragen, Art. 17 zu streichen.

Studer (Burgdorf). Auch hier wieder ein Artikel, der dem Staat etwas bringen soll, und der gestrichen werden soll. Alle Artikel, die jetzt noch kommen, und die eine Einsparung bringen, werden sicher gestrichen. Bleiben wird nur noch die Krisensteuer. Ich muss mich zu diesem Punkt auch noch äussern. Obwohl ich Automobilfahrer und Lastwagenbesitzer bin, muss ich sagen: Die Regierung muss Geld haben, und eine bescheidene — ich sage ausdrücklich bescheidene — Erhöhung wird wahrscheinlich jeder zu ertragen vermögen. Aber das Gesetz, wie es vorliegt, ist nicht klar. Herr Regierungspräsident Stauffer hat in der Fraktionssitzung gesagt, betroffen werden die Lastwagen und die schweren

Wagen. Der Herr Finanzdirektor hat genau das Gleiche gesagt. Ich nehme aber an, die Vorlage habe einen bestimmten Zweck und man habe ihr die vorliegende Fassung gegeben, um zu zeigen, was man will. Es heisst da deutlich: «Die Erhöhung der Maximalsteuer für Autofahrzeuge kommt nur für Luxuswagen und grosse Lastwagen in Frage, welche die Strassen besonders stark beanspruchen. Wie bisher soll jedoch der Ertrag der Steuer für die Verbesserung der Strassen, insbesondere für die Bekämpfung des Staubes verwendet werden. Wir rechnen mit einer Vermehrung der Einnahmen aus der Erhöhung der Steuer um 250,000 Fr., was pro Motorfahrzeug durchschnittlich nicht ganz 12 Fr. ausmacht.» Wenn ich die Ausrechnung mache, komme ich auf 20,830 Fahrzeuge. Wir haben lange nicht so viele Lastwagen im Kanton Bern, belastet werden also nach dem Wortlaut der Botschaft alle Fahrzeuge; die Geschichte ist nicht klar, daher möchte ich beantragen, den Artikel an die Kommission zurückzuweisen, sie soll uns etwas bringen, was wir verstehen. Wenn nur die Lastwagen betroffen werden, tritt eine Erhöhung um 60 % ein, wie Herr Dr. Gafner gesagt hat. Man sollte diese Frage an die Kommission zurückweisen.

Steinmann. Der Herr Finanzdirektor hat gestern betont, dass dieser Artikel der Staatskasse keine grosse Einnahmenvermehrung bringe, aber den Strassen zugute komme. Umsomehr ist seine Tüchtigkeit als Finanzminister zu bewundern, dass er die Vorlage so schön ausbaut und sogar solche Bestimmungen hineinzukomponieren versteht. Politisch kann man sich aber fragen, ob der Vorschlag klug ist. Ich teile die Auffassung des Herrn Kollegen Gafner, dass das unklug ist und dass der erzielte Vorteil in gar keinem Verhältnis zum Risiko steht, dem man die Vorlage aussetzt. Herr Ueltschi hat gestern von der Macht der Automobilisten gesprochen. Es handelt sich hier nicht um stille Reserven, die nicht bei uns, sondern im Bankfach sind, es handelt sich nicht nur um die Automobilisten, sondern es handelt sich um die Strassenverkehrsliga, die alle umfasst, die daran interessiert sind, auch die Strassenbahner, Sektion Bern des Verbandes V P O D, den Velo- und Motorradhändlerverband Bern, die Omnibuschauffeure, sie alle stehen hinter der Eingabe, in der die allergrössten Bedenken gegen die neue Belastung geäussert werden. So ist die Sache, ein ganz bedeutender Teil des erwerbstätigen Volkes, nicht etwa nur die Inhaber von ein paar Luxusautomobilen, empfehlen dem Grossen Rat, diesen Artikel zu streichen. Es ist bereits von einem Vorredner erklärt worden, dass hinsichtlich der Motorradfahrer eine Unklarheit bestehe. Nach dieser Vorlage weiss der einzelne Referendumsbürger nicht, welche Konsequenzen die Bestimmung hat und auch die Botschaft belehrt ihn nicht darüber. Die Mitteilungen des Herrn Finanzdirektors, so interessant er sie gestaltet hat, haben uns darüber keinen genauen Aufschluss gebracht, was nun die Motorräder von über 5 PS zu bezahlen haben und wie eigentlich die Automobile mehr belastet werden. Man kann sagen, das könne man nachholen und durch Zeitungsartikel im Volke bekannt machen. Das zieht nicht mehr, das muss ein für allemal festgelegt werden, wenn man irgendwelche Aussicht auf Erfolg haben will.

Die Strassenverkehrsliga hat nun eigene Berechnungen angestellt. Sie sagt, man gehe nun im Maximum von 1200 auf 2000 Fr. für alle die Wagen, die 39 PS und mehr haben. Von denen müsste man nun herunterrechnen zu denen, die weniger haben und dann komme man dazu, dass die kleinen Personenwagen auch belastet werden, so dass nach den Berechnungen der Verkehrsliga mittlere Wagen von 17 PS um 100 bis 150 Fr. mehr belastet werden. Schon heute zahlt ein solcher Wagen für Steuer und Versicherung 650 Fr., eine Erhöhung um 100 oder 150 Fr. ist absolut untragbar. Es ist unmöglich, dass das einfach von den Wagenbesitzern übernommen werden kann, von denen einzelne, wie man weiss, den Wagen die Woche hindurch als Lieferungswagen verwenden. Diese können nicht mit Motorstärken von 5, 8 oder 12 PS fahren, sondern brauchen eben einen mittleren Wagen. Damit schafft man eine Erschwerung, die zur Einstellung weiterer Wagen in die Garage führen wird. Herr Dr. Gafner hat das sehr ausführlich und fachmännisch dargelegt, ich will darauf nicht zurückkommen. Ich möchte nur noch darauf hinweisen, dass auch der eidgenössische Gesetzgeber daran denkt, aus dieser Sache, aus dem Benzinverbrauch vor allem, eine neue Einnahme, die er nötig hat, angesichts der verschiedenen Wirtschaftsstützungen, zu erzielen. Man denkt an die Erhöhung des Benzinzolls, heute bezahlt man 35 Rp., wovon rund die Hälfte auf den Zoll entfällt. Wohin soll das führen, wenn das noch erhöht wird? Das ist eine Knebelung des ganzen Verkehrs. Was hat das für Folgen? Dass zunächst kleinere Automobile angeschafft werden und dass überhaupt die Fahrzeuge nicht mehr in den Verkehr genommeu werden. Dadurch werden weitere Arbeiter arbeitslos. Man riskiert, dass nachher der Staat vermehrte Arbeitslosenunterstützung bezahlen muss.

Dieser Art. 17 steht, wie bereits gesagt, nicht in direktem Zusammenhang mit dem Zweck, den man verfolgt. Wir wollen einmal Einsparungen und sodann neue Mittel für die kommenden Mehrausgaben. Ich bin nicht der Meinung, dass das Strassennetz und die Staubbekämpfung im Kanton Bern so schlecht seien, dass man um jeden Preis etwas Neues schaffen muss; der Kanton Bern hat im Strassenbau Gewaltiges geleistet, im Vergleich zu andern Kantonen, wir haben das auch anerkannt. Herr Meister hat vorhin einen Vorschlag gemacht, der sich ohne weiteres hören lässt, er weist darauf hin, dass man diese Gelder durch eine Lotterie aufbringen könnte. Ich weiss, wie man dagegen eingestellt ist. Bei der eidgenössischen Staatslotterie, die Prof. Marbach vorgeschlagen hat, sind sofort alle alten Tanten aufgestanden und haben die Fahne des Propheten gegen diese Lotterie entrollt. Was ist das für ein hahnebüchener Blödsinn; als ob deswegen weniger gelötterlet würde, als ob das eine unmoralische Einnahmequelle wäre, als die Sevalose nicht innert $^3/_4$ Jahren glatt abgesetzt worden wären. Grosse Interessen weckt man nicht nur mit dem Gewinn, sondern mit dem, was man aus dem Geld macht. Was macht man mit dem Erträgnis der Sevalotterie? Man fördert heimat- und naturschützlerische Ar-

beit, für die man nicht direkte Kredite des Staates bekommen kann, weil sie keinen direkten und produktiven Wert haben. Da ist das Interesse an allen Aufgaben geweckt worden, da hat sich der Gedanke eingelebt, die Lose sind rasch abgesetzt worden. Warum greift der Staat nicht zu, warum fährt er nicht fort? Er soll eine Umfrage machen bei irgend einer Zeitung im Kanton, ob das nicht gewünscht wird, dass die Sevalotterie eine Fortsetzung für andere Zwecke finde. Da liegt das Geld auf der Strasse, man muss die Sache nur organisieren, und dadurch wird niemand belastet, der nicht belastet werden will. Wer ein Los kaufen will, kann es kaufen; wer es nicht kaufen will, lässt es bleiben. Ich möchte mich dem Streichungsantrag Gafner anschliessen und dringend bitten, das Gesetz, das ausserordentlich belastet ist, nicht noch mehr zu erschweren, namentlich uns die Aufgabe nicht zu erschweren. Ich bin das letzte Mal beim Strassenbaugesetz auch ins Volk hinausgegangen, diesmal wird es auch nötig sein; die 9 Regierungsräte werden die Aufklärung nicht allein besorgen wollen. Wir müssen das Gesetz nachher vertreten, darum wäre es ein Akt der Klugheit, wenn Art. 17 gestrichen würde.

Präsident. Es sind noch 5 Redner eingeschrieben. Ich möchte beantragen, die Rednerliste zu schliessen. (Zustimmung.) Herr Studer hat vorhin den Antrag gestellt, der Artikel sei an die Kommission zu erneuter Prüfung zuhanden der zweiten Beratung zurückzuweisen. Das wäre eigentlich eine Ordnungsmotion. Ich habe allerdings gefunden, wenn der Artikel zurückgewiesen werden soll, so ist es wertvoll, wenn die Kommission allerlei Direktiven bekommt. Es scheint, dass Sie mit dieser Auffassung einig gehen

Gnägi. Dass die Gruppe, die durch diesen Artikel 17 belastet werden soll, sich wehrt, überrascht nicht, die Vertreter dieser Gruppe machen nur das Gleiche, was alle vorher gemacht haben, und was diejenigen, die nachher kommen, auch tun werden. Man kann mit guten Argumenten heute gegen jede Belastung der Wirtschaft auftreten, wir wissen alle, dass die Wirtschaft sehr schlecht geht, dass eine grosse Krise herrscht und dass neue Belastungen in Form von Steuern die Sache verschlimmern. Aber der Grosse Rat darf bei Beratung dieses Gesetzes doch das Ziel nicht aus dem Auge lassen, das wir uns gesteckt haben. Wir müssen versuchen, dem Staat vermehrte Mittel zu bringen, Vereinfachungen und Einsparungen zu erlassen, damit der Staat weiter vegetieren und seiner Pflicht nachkommen kann. Das scheint man vergessen zu wollen. Wenn die erste Beratung erledigt ist, wird sich zeigen, was schliesslich noch bleibt von der ganzen Vorlage, die die Regierung uns präsentiert hat.

Nach meinem Dafürhalten sind die Automobilbesitzer, seien das nun Besitzer von Luxuswagen oder Lastwagen, noch nicht in der Lage der absolut Notleidenden. Wenn man die Sache von dieser Seite anpacken will, muss man sich doch fragen, ob es nicht richtig sei, dass diese Leute ein gewisses Opfer übernehmen. Wir wissen, dass gerade die grossen Lastwagen die Strassen sehr stark in Anspruch nehmen. Wenn der Staat Bern 8 Millionen für das Strassenwesen auslegen muss, so ist diese Lastwagenindustrie zum grossen Teil schuld daran. Man kann nicht nur dem Staat Lasten verursachen, sondern ist auch verpflichtet, die Mittel zur Verfügung zu stellen, damit der Staat das tun kann, was nötig ist.

Und noch eine allgemeine Bemerkung. Es ist fatal, dass ausgerechnet im Moment der Schrumpfung der Wirtschaft diese Lastwagenindustrie so aufgetrieben worden ist. Alles muss sich nun in den geschrumpften Verkehr teilen, es gibt einen Kampf um diesen zusammengeschrumpften Verkehr zwischen Bahn und Auto, und beide Gruppen kommen natürlich zu kurz. Wir sind daran nicht schuld, wir können das nicht ändern und schliesslich wird doch die grosse Frage kommen: Dürfen wir unsere Bahnen zu Grunde gehen lassen, oder müssen wir nicht zu dem Kapital, das in den Bahnen steckt, für das die Oeffentlichkeit, Bund und Kanton, verantwortlich ist, sehen, und ihm einen gewissen Schutz zukommen lassen?

Eine Bemerkung zur volkswirtschaftlichen Bedeutung des Automobils. Ich bin einer derjenigen, die schon lange gesagt haben, dass es einen Haufen von Kleingewerbetreibenden gibt, die kein Auto haben sollten. Das Auto kostet mindestens 2000 Fr. jährlich. Das können sie aus ihrer kleinen Wirtschaft nicht herauswirtschaften, sie wollen das nicht an ihren persönlicheu Ansprüchen einsparen, also müssen sie ihre Produkte mit Unkosten belasten, was mit ein Grund ist, warum alles immer teurer wird. Es gibt einen Haufen private Automobilbesitzer, die kein Auto mehr haben sollten, weil sie es nicht mehr vermögen. Dafür schränken sie sich an andern Orten ein, wo man das Geld nötiger hätte. Man kann lang mit der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Automobils kommen, das Auto ist eine ungeheure Belastung der kranken Wirtschaft, da kann man sagen, was man will. Die Sache wird ihren Weg gehen und es ist sicher so, dass man sich einmal dieser Mehrbelastung entziehen wird. Das wird so kommen, dass einmal ein gewaltiger Abbau auf dem Automobilwesen eintreten muss, weil die Wirtschaft das nicht erträgt. Ich könnte Beispiele von Wirtschaftsgruppen anführen, wo 50% der Leute Automobile haben, die sie absolut nicht nötig haben, die jammern, dass sie nicht mehr existieren können. Die sollen selber fertig werden. Was die Regierung hier verlangt, ist gerecht und ich möchte beantragen, dazu zu stehen.

Zurbuchen. Ich hatte nicht die Absicht, das Wort zu ergreifen, aber der Antrag Gafner veranlasst mich zu einigen Bemerkungen. Ich bin nicht Automobilbesitzer, also in dieser Frage neutral. Was wünschen die Automobilbesitzer? Vor allem vierteljährliche Steuer und Entlastung bei den Lastwagen, keine Erhöhung. Ich bin mit der Einführung der vierteljährlichen Steuer einverstanden, aber dem Staat soll dadurch keine Mehrbelastung erwachsen. Man muss den Staat im Gegenteil entlasten. Ich möchte an einem Beispiel erklären, warum ich das Begehren für begründet halte. Nehmen wir an, ein Geschäft habe zwei Lastwagen und ein Privatauto. Das Geschäft zahlt dem Staat Bern für den Lastwagen 1230, für den Anhänger 200 an Steuern, die Haftpflichtversicherung

für den Lastwagen mit Anhänger beträgt 315 Fr., der kleine Lastwagen erfordert eine Steuer von 349 Fr. und eine Haftpflichtversicherung von 251 Fr., für den Personenwagen beträgt die Verkehrssteuer 414, die Haftpflichtprämie 293 und die Versicherungsprämie der Suval 538 Fr. Total muss dieses Geschäft zu Beginn des Jahres annähernd 3600 Fr. aufbringen, ausgerechnet zu einer Zeit, wo die Baugeschäfte wenig Arbeit haben, wo sie mit Möbeltransporten und anderen Fuhrungen ihre Automobile beschäftigen müssen. Kann der Geschäftsinhaber die Steuern und Prämien am Anfang des Jahres nicht zahlen, so kann er die Aufträge nicht ausführen. Die Folge ist die, dass er versuchen wird, zuerst diese Steuern und Prämien zu bezahlen anstatt die Gemeindesteuern. Die Gemeinde kommt also, weil man die Autosteuern nicht vierteljährlich entrichten kann, zu kurz. Würde man die Vierteljahrssteuer einführen, so käme das Geschäft zu Neujahr mit einem kleineren Betrag aus und das wäre eine bedeutende Erleichterung. Wenn wir aber den Artikel 17 nach Vorschlag von Herrn Dr. Gafner streichen, so wäre diese Aenderung unmöglich und damit würden wir diesen Leuten keinen guten Dienst erweisen.

Nun noch ein Wort zur Erhöhung des Maximums auf 2000 Fr. Die bisherige Minimalsteuer von 110 Fr. geht bis auf 8 Pferdestärken. Wenn man diese Grenze auf 5 ½ PS herabsetzen würde, gäbe es ein günstigeres Bild, es würde sofort eine Mehreinnahme von mindestens 30.000 Fr. entstehen. Das würde genügen, um die Mehrbelastung, die dem Staat aus der Einführung der vierteljährlichen Steuer entsteht, zu decken. Wenn man noch weiter gehen würde und den Ansatz von 5 ½ PS auf 120 Fr. erhöhen würde, würde eine Mehreinnahme von insgesamt 255,000 Fr. resultieren. Es wäre gegeben, diese Frage bis zur zweiten Beratung zu prüfen.

Herr Meister hat gestern von der Einführung einer Lotterie gesprochen. Es ist schon eine zweite Lotterie in Aussicht vom Seeuferverband. Ich weiss nicht, ob eine dritte Platz hätte. Ich möchte wünschen, dass die zweite Variante, wie ich sie angeführt habe geprüft werde.

Neuenschwander. Ich möchte den Rat nicht länger in Anspruch nehmen als absolut nötig ist, aber ich muss sagen, dass die Vorlage durch den Artikel, wie er hier redigiert ist, ungeheuer belastet wird, denn dieser Artikel ist gespickt mit Unklarheiten. Es heisst darin, die Maximalsteuer für grosse Wagen dürfe 2000 Fr. nicht übersteigen. Bis jetzt beträgt die Höchststeuer, Irrtum vorbehalten, 1200 Fr. Nun ist für mich ganz klar, dass man nicht plötzlich von einer gewissen Kategerie an 800 Fr. zuschlagen kann, sondern man wird von der geringsten Motorstärke an allmählich aufbauen, bis man diese 2000 Fr. erreicht hat. Sollte dieser Artikel in der Vorlage bleiben, so möchte ich wünschen, dass man bis zur zweiten Beratung für jede Kategorie klar umschreibt, was sie an Steuern bezahlen muss, dann weiss jedermann, wie er belastet wird. Heute weiss man das nicht.

Jakob. Die jetzige Diskussion ist eine Fortsetzung der Diskussion des Automobilsteuerdekretes. Wir wissen, dass man das letzte Mal speziell die schweren Lastwagen höher belasten wollte. Es musste dann aber mitgeteilt werden, dass das im Dekret nicht möglich sei, weil das Gesetz ein bestimmtes Maximum festgesetzt hat. Diese Erhöhung möchte man nun durch diese Vorlage ermöglichen. Ob die schweren Lastwagen den Zuschlag zu ertragen vermögen oder nicht, das möchte ich nicht beurteilen. Ich habe die Ueberzeugung, dass wir auch dann, wenn die Vorlage Gesetz wird, von späteren Automobilsteuerdebatten nicht verschont bleiben. Zu diesem Schluss komme ich deshalb, weil Herr Gafner erklärt, dass wir heute schon die höchsten Automobilabgaben haben. Die Abgaben sind sehr verschieden. Es ist möglich, dass schliesslich die schweren Lastwagen, wenn man sie zu hart belastet, in Nachbarkantone abwandern, und trotzdem unsere Strassen benützen, wie wir das schon heute tagtäglich sehen. Damit käme der Kanton nicht zu dem, was er haben sollte, und würde trotzdem mit Strassenkosten belastet. Dass ich schon in meiner Eigenschaft als Eisenbahner für diesen Artikel 17 bin, werden Sie begreifen. Wir wissen, dass die Automobilsteuer, die in allen Kantonen eingeht, heute lange nicht ausreicht, um die Kosten des Strassenunterhalts zu decken. Man redet von einem Ausfall von 40—80 Millionen im ganzen Land, den die Steuerzahler decken müssen, um die Fahrbahn für das Auto zu unterhalten. Herr Gnägi hat vorhin auf das Verhältnis zwischen Bahn und Auto hingewiesen. Ich kann mich seinen Ausführungen durchaus anschliessen und möchte auf das Thema nicht weiter eintreten, aber ich möchte feststellen, dass die Bahn ihre Fahrbahn vollständig allein unterhalten muss, während der Steuerzahler für die Fahrbahn des Autos viele Millionen drauflegt. Da scheint mir eine Automobilsteuererhöhung gerechtfertigt, die von denen zu tragen ist, die die Strasse benützen, zum Teil auch sehr unsicher machen. Herr Dr. Gafner hat in anderem Zusammenhang auf die Steuerverhältnisse hingewiesen und dargelegt, dass der Kanton Bern bei der Krisenabgabe am rigorosesten vorgegangen sei. Das ist vom Herrn Finanzdirektor bestritten worden. Ich möchte nur feststellen, dass wir im Kanton Bern allgemein die höchsten Steuern haben, höher als Genf, das hier als Beispiel angeführt wurde. Da wir nun nach und nach in allen Steuern und Abgaben an die Spitze kommen, sollte man diesem Zustand nicht weiter tatenlos zusehen, sondern sollte hier Massnahmen in die Wege leiten helfen, die den Ausgleich bringen. Gerade hier wäre das möglich. Ich bin überzeugt, dass man das nicht von heute auf morgen tun kann, aber dass man trotzdem dem Art. 17 zustimmen muss. Man sollte darauf hintendieren, dass die Abgabe für die Strassenfahrzeuge für das ganze Land einheitlich gestaltet wird. Das kann man nur mit einer allgemeinen Abgabe auf dem Brennstoff. Frankreich hat diese vor einem Jahr eingeführt und hat die Motorfahrzeugsteuer aufgehoben. Das hätten wir auch nötig, dadurch würde derjenige, der viel fährt, an den Strassenunterhalt mehr zahlen müssen, als derjenige, der wenig fährt. Ich gestatte mir folgendes

Postulat

zu stellen:

« Der Regierungsrat wird beauftragt, in Anwendung des Art. 93 der Bundesverfassung sich mit den eidgenössischen Behörden in Verbindung zu setzen zur Prüfung folgender Frage: Erhebung einer einheitlichen Abgabe auf ausländischen Betriebsstoffen für Strassenverkehrsfahrzeuge an Stelle der kantonalen Steuer auf Motorfahrzeuge. Die Abgabe auf diesen Brennstoffen soll den Kantonen und dem Bund ausschliesslich zum Unterhalt der Strassen zur Verfügung gestellt werden. »

Kunz (Wiedlisbach). Ich hatte den Vorsatz, heute nichts zu sagen, aber es hat mir nun einfach den Aermel hineingenommen. Vor allem möchte ich meine Verwunderung darüber aussprechen, dass der Herr Baudirektor nicht da ist. Die Sache sollte ihm doch nahe stehen. Er bekommt den Auftrag, an einer Sanierung der Dektetsbahnen mitzuwirken, auf der andern Seite verlangt man ein Entgegenkommen gegenüber dem Automobil. Darüber will ich mich nicht aussprechen. Ich bin der Meinung, man könnte die Linie auch etwas anders ziehen. Wir haben einen grossen Transitverkehr zwischen Basel und dem Berner Oberland. Wer besorgt nun diese schweren Transporte? Namentlich die Basler. Das kann ich sehr gut konstatieren. Ich komme oft in den Fall, Waren vom Oberland zu beziehen, und ich bekomme diese Ware nicht immer dann, wenn ich sie gern hätte, nicht immer so schnell, wie ich es wünschte. Wenn man der Sache auf den Grund geht, so findet man, dass die Herren im Oberland warten, bis ein Basler Lastauto hinaufkommt, dem sie es dann billiger aufladen können. Der Kanton Basel hat ein paar Kilometer Strassen, er kann mit niedrigen Autosteuern vorlieb nehmen und hat daher einen grossen Lastautopark. Diese Wagen kommen nun in alle Kantone, sie überschwemmen namentlich auch unsern Kanton. Die grossen Transporte werden hauptsächlich von Baslern bestritten. Diese Frage sollte man sehr genau prüfen und sollte die Frage des Benzinzolls eidgenössisch regeln, damit nicht der Kanton Basel die Steuern einziehen kann, während der Kanton Bern die Strassen liefert. Bei der Eisenbahn kann man auch nicht auf einer fremden Linie fahren und nichts bezahlen. Ich möchte mich dem Antrag auf Rückweisung anschliessen; die vorberatenden Behörden sollen versuchen, zu prüfen, ob die Sache nicht eidgenössisch geregelt werden kann. Man könnte dann auch den Dekretsbahnen etwas zu verdienen geben.

Burren. Wir mussten den Eindruck bekommen, dass die Automobilisten sich zu wehren wissen. Wir begreifen das, aber auf der andern Seite haben wir gestern auch gehört, aus welchen Gründen der Regierungsrat dazu kommt, eine Erhöhung der Automobilsteuer zu beantragen. Von einer Streichung dieses Artikels kann nach meiner Ansicht keine Rede sein. Es ist zu sagen, dass es schliesslich im Volke draussen noch mehr Leute gibt, die nicht Auto fahren, als solche, die Auto fahren. Wir sollten diesen Artikel an die Kommission zurückweisen; die Kommission soll die Frage nochmals prüfen. Man sollte ihr aber vor allem den Wunsch mitgeben, dass die vierteljährliche Entrichtung eingeführt werden soll. Im weitern möchte ich wünschen, dass man die schweren Lastwagen stärker belasten soll. Herr Dr. Steinmann hat gesagt, es sei viel gemacht worden. Ich erinnere an die Verhältnisse, die durch die Einführung des eidgenössischen Automobilgesetzes bei uns geschaffen wurden. Die schweren Lastwagen, die reinsten Eisenbahnwagen, die nun gestattet sind, können die Zulgbrücke nicht benützen, weil sie zu schwer sind, resp. weil die Brücke zu schwach ist. Wahrscheinlich hat der Staat das Geld noch nicht, um sie zu verstärken. Diese nehmen nun den Rank über das Dorf Steffisburg, und bringen uns, da wir nicht solche Strassen haben wie die Stadt Bern, viel Staub. Da wäre schon zu wünschen, dass so schwere Lastwagen höhere Steuern bezahlen müssen, damit man mit der Zeit auch die Brücken erneuern könnte.

Man sollte in der Belastung auch unterscheiden zwischen neuen und alten Wagen. Man sollte die Leute stärker besteuern, die es sich leisten können, alle 2, 3, 4 oder 5 Jahre einen neuen Luxuswagen zu kaufen, ihn abzustossen, wenn die Reparaturen kämen. Diese Wagen werden dann von kleinen Leuten gekauft, die sie zu Erwerbszwecken verwenden. Sie übernehmen den Wagen in einem Moment, wo sie mit den Reparaturen zu tun bekommen, sie haben mit vermehrten Kosten zu rechnen, weil sie nicht soviel Geld für einen neuen Wagen auslegen können. Diesen Leuten sollte man entgegenkommen. Die neuen Wagen sollten nach dem neuen Gesetz ein Maximum von Steuern zu bezahlen haben, die Steuer sollte je nach der Gebrauchsdauer zurückgehen. Dann würde auch der Arbeiter sehen, dass wir es mit ihm gut meinen, denn diese Regelung bringt Beschäftigung. Wenn die Steuer für alte Wagen herabgesetzt wird, so werden sicher keine Arbeiter in den Garagen arbeitslos. Hinsichtlich des Benzinzolls sollte man einen Ausgleich finden.

Herr Gnägi hat gesagt, dass heute viele Leute besser kein Auto hätten. Ich bin auch dieser Auffassung, muss aber doch sagen, dass es Kleingewerbetreibende gibt, die für ihren Betrieb ein Auto, einen Personen- oder leichten Lastwagen absolut notwendig haben, die sich sehr bescheiden durchschlagen müssen. Diesen Leuten möchte ich vor allem helfen.

Gfeller. Wer es mit der Verwirklichung dieses Finanzgesetzes ernst meint, der muss diesen Artikel zurückweisen, denn er bedeutet für die Vorlage eine grosse Belastung, während wir bei der Prüfung der Frage, was er dem Staat einbringen wird, feststellen müssen, dass nichts herausschaut. Wenn wir die Vorlage mit etwas belasten, was im Grunde genommen nicht zu ihr gehört, mit Fragen der Beschaffung der Mittel für den Strassenbau, so wird sie dadurch eminent gefährdet.

Trotzdem sind wir aber gezwungen, die Frage der Finanzierung des Strassenausbaues weiter zu studieren, denn die Klagen, die von allen Seiten eingehen, zeigen, dass es nicht möglich ist, den gegenwärtigen Zustand mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu verbessern. In erster Linie müssen wir darnach trachten, das System der Besteuerung zu ändern, und zweitens darnach, die weitern Mittel für den Ausbau zu beschaffen, ohne den Staat in seinen normalen Finanzen zu belasten. Das bisherige System der Besteuerung drückt eine Anzahl von Gewerbsleuten im Kanton direkt an

die Wand; sie können nichts dafür, dass sie auf einer nicht rechtzeitig festgelegten Basis ein Gewerbe errichtet haben. Nun kommt man hintennach und will sie vom Kanton aus so belasten, dass die Folge die sein muss, dass nur noch die Ausserkantonalen im Kanton fahren und Geschäfte machen können, während unsere Leute dadurch brotlos werden. Es gibt bei uns eine Menge Lastwagenbesitzer, die schwere Wagen haben — wir müssen nun sagen: leider, aber wir können sie nicht einfach köpfen. Es wird nicht allen gelingen, die 800 Franken herauszubringen. Sollte es einzelnen gelingen, so tragen sie das nicht selber, sondern wälzen es ab auf die Kunden, Konsumenten und Produzenten. Gerade in Berggegenden sehen wir, dass der Holzverkauf einen gewissen Auftrieb bekommen hat, dass man mit Traktoren und schweren Wagen dazu gekommen ist, das Holz auf weitere Distanzen zu transportieren. Die neuen Belastungen werden auf die Waldbesitzer zurückgewälzt. Wir wissen, dass zu übermässig billigen Preisen heute Holzprodukte aus der Innerschweiz und aus dem innern Emmental an Verbrauchsorte bis Basel geführt werden. Das ist ein Unding, wir dürfen nicht kantonal die Sache ordnen wollen, sondern wir müssen verlangen, dass sie eidgenössisch geordnet werde, dann haben die Lastwagenbesitzer sich anzupassen, aber in der ganzen Schweiz.

Die Frage der Beschaffung weiterer Mittel für den Strassenbau hat unzählige Besprechungen im Kanton hervorgerufen. Um hier eine weitere Abklärung herbeizuführen habe ich eine Motion folgenden Wortlauts eingereicht:

« Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die kantonale Baudirektion in vielen Gebieten unseres Kantons die dringendsten Begehren und Erfordernisse im Strassenbau mit ihren Mitteln nicht zu erfüllen vermag, dass ferner stark beanspruchte, nicht ausgebaute Strassen zur Volksplage geworden sind und für den Staat unverantwortlich hohe Unterhaltskosten bedingen? Der Regierungsrat wird hiermit eingeladen, die Frage der Durchführung einer Bernischen Strassenbau-Lotterie namentlich auch in rechtlicher Beziehung zu prüfen. Mit diesen zusätzlichen Mitteln sollte es eher möglich werden, den dringendsten Begehren im Strassenbau ohne vermehrte Belastung des Budgets nachzukommen ».

Es wird sich später Gelegenheit bieten, diese Frage weiter zu behandeln. Jedenfalls wird hier weiter etwas gehen müssen. Ich möchte aber davor warnen, diesen ganzen Fragenkomplex in diesen Sack hineinzunehmen, während er gar nicht direkt mit der Sanierung der Staatsfinanzen zusammenhängt. Darum kann ich mich mit dem Vorschlag nicht befreunden und ich bitte um Rückweisung des Artikels.

Schneider (Biglen). Ich möchte mich doch noch gern mit einigen Vorrednern auseinandersetzen, zunächst mit meinem Freund Gnägi. Er hat erklärt, das Auto sei in den meisten Fällen ein Luxus; er wenigstens kenne viele Leute, die besser keines hätten. Es sind nicht alle Leute in der gleichen glücklichen Lage wie Herr Gnägi, dass sie in der Nähe einer Bahn wohnen, sondern viele wohnen eben in Gottes Namen nebenaus; mancher, der ein Gewerbe betreibt, muss einen Wagen haben. Davon, dass ein schöner Teil Luxuswagen seien, ist keine Rede, sondern in der Hauptsache handelt es sich um Gebrauchswagen, notwendige Verkehrsmittel. Mancher Bauer hält Pferde; er könnte auch mit Kühen fahren. Es führt zu nichts, wenn man miteinander gegenseitig ins Gericht geht und sich den Luxus vorhält. Das Auto ist heute ein Bedürfnis geworden, besonders wegen der Verkürzung der Arbeitszeit. Die Geschäfte müssen ihre Arbeitskräfte möglichst rationell verwerten, sonst wird die Produktion wiederum verteuert.

Warum will man das Auto ausschalten? Weil es eine Verbilligung bringt. Man setzt sich damit in Gegensatz zu der Rede von Herrn Bundesrat Schulthess; alles soll teurer werden. Herr Jakob hat gesagt, die Bahnen müssen ihre Fahrbahn selber unterhalten; für das Auto müsse die Oeffentlichkeit einen grossen Teil der Kosten der Fahrbahn bezahlen. Warum hat man denn nicht davon gesprochen, dass die Strassenbenützer den Unterhalt der Strassen zu bezahlen haben, bevor das Auto kam? Kein Mensch hat davon gesprochen, dass die mit 6 Pferden bespannten Mühlenwagen etwas an den Strassenunterhalt bezahlen müssen. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass die gleiche Last, befördert mit Pferdefuhrwerk, die Strassen stärker hernimmt als bei Beförderung mit Lastauto. Ich weiss nicht, ob man nicht auch die Eisenbahnen mit Zinszuschüssen unterhalten muss! Wenn ich mich recht erinnere, muss man da ziemlich viel tun.

Darin bin ich mit Herrn Jakob einig, dass man die ganze Frage der Automobilbesteuerung eidgenössisch regeln sollte. Was wir hier machen, ist alles für die Katz; wir schädigen nur den Kanton Bern, denn andere werden nach wie vor im Kanton herumfahren, ohne dass ihre Lasten erhöht werden können.

Zum Artikel selbst einige Bemerkungen. Das erste, was mir aufgefallen ist, ist das, dass dieser Artikel, der dem Staat eine Mehreinnahme von 250,000 Fr. bringen soll, unter die Sparmassnahmen eingereiht ist. Das verstehe ich nicht, das ist sonst nicht Regel. Im weitern wird im Vortrag von einer bescheidenen Erhöhung der Automobilsteuer gesprochen; dabei will man bei einer Kategorie um 60 % erhöhen. Da stehen die Zahlen mit den Worten in Widerspruch und man hat das Gefühl, die ganze Sache sei unsicher und unklar. Wir sind nicht einverstanden, dass man in dieser Weise interpretiert. Wer wird betroffen? Man spricht immer von den Lastenzügen, den schweren Lastwagen im Kanton Bern. Das sind keine Berner, die kommen aus Basel, und sie suchen überall ihre Fuhren zusammen, sie können die Lasten billiger führen, weil ihre Unkosten in Basel geringer sind. Am meisten Lastwagen findet man im Baugewerbe. Diese Betriebe müssen schwere Lastwagen haben, aber diese Wagen machen nicht 40,000 km im Jahr. Die Rechnung ist schon von Herrn Dr. Gafner aufgestellt worden. Es ist ungerecht, diese schweren Lastwagen der Baugeschäfte stärker zu belasten, weil diese die Lasten auf eine sehr kleine Kilometerzahl verteilen müssen.

Durch die Krise werden sowieso eine Menge von Wagen ausgeschaltet werden; der Ertrag der Automobilsteuern wird zurückgehen, weil die heutigen Verhältnisse vielen Geschäften nicht mehr gestatten, diese Lasten auf sich zu nehmen. Man braucht durch Steuererhöhung den wirtschaftlichen

Zusammenbruch nicht noch zu fördern. Man hat dasselbe, was heute hier vorgeschlagen wird, in Deutschland probiert; man ist davon abgekommen. Heute macht man es dort anders: Man hat die Steuern gesenkt, die Wirtschaft angekurbelt, nicht mit unsinnigen Steuern den Verkehr erdrosselt. Der Verkehr bringt Verdienst.

Ich will die statistischen Angaben nicht wiederholen; Tatsache ist, dass wir mit der Belastung schon jetzt an der Spitze stehen; wir brauchen also nicht auf 2000 Fr. zu gehen. Interessant ist, dass sich unter der bisherigen Steuerordnung nicht die Lastwagen vermehrt haben, sondern die kleinen Wagen. Die Gesellschaftswagen haben sich um 13 vermehrt; diese Zunahme wird wohl ganz auf die städtischen Autobusse entfallen. Der Kanton Bern wird also nicht einen Rappen mehr einnehmen; es wäre möglich, dass man nicht einmal die 1200 Fr. bekommt. Der Erfolg wird nur der sein, dass man kleinen Leuten das Geschäft verteufelt. Wenn unsere Leute diese Lasten nicht mehr führen können, werden die Basler kommen, das wird dann alles von auswärts besorgt. Es ist interessant, dass wir das Gegenteil von dem machen, was Bundesrat Schulthess empfohlen hat. Er empfiehlt eine Senkung der Mieten; wir wollen im Gegenteil bewirken, dass sie steigen. Sollen die Löhne zurück? Im Baugewerbe sind die Löhne bereits so gesunken, dass man sie nicht mehr zurückschrauben kann. Mit der Zinssenkung ist es so eine Sache: schon heute hält es viel schwerer, Hypotheken zu placieren, als noch vor einem halben Jahr. Wenn wir überall mehr belasten, wird sich die Anpassung auf dem Rücken des Lohnempfängers vollziehen müssen. Je härter wir den Verkehr belasten, desto schärfer kommen wir in die Krise. Ich möchte Ihnen Zustimmung zu der von Herrn Gfeller bekanntgegebenen Motion empfehlen und stimme dem Streichungsantrag zu Art. 17 zu.

Guggisberg. Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist an Art. 17 viel Kritik geübt worden; die Debatte zeigt wiederum, wie stark die Meinungen im Grossen Rat über die Frage auseinandergehen. Einmal ist zu berücksichtigen, dass der neue Vorschlag zu Art. 17 an der gegenwärtigen Rechtslage gar nichts ändert als das, dass die Zahl 1200 durch 2000 ersetzt wird. Wenn die Herren an andern Bestimmungen Kritik geübt haben, so ist das eine Kritik am gegenwärtigen Rechtszustand; mit einer Ablehnung des Art. 17 würde die Sache nicht geändert. Die Erhöhung von 1200 auf 2000 ist natürlich die Hauptsache, und darum haben wir auch den Vorschlag gemacht. Je einfacher der Vorschlag ist, den die Regierung macht, desto mehr wird er kritisiert. Wir haben gefunden, am einfachsten sei es, wenn wir nichts ändern als die Zahl.

Herr Dr. Gafner hat ausgeführt, andere Kantone hätten viel grössere Strassenlasten, indem sie auch für die Gemeindestrassen aufkommen müssten. Da haben die Herren übersehen, dass wir ein neues Strassenbau- und Unterhaltungsgesetz haben, das vom Bernervolk erst kürzlich angenommen worden ist und in welchem vorgesehen ist, dass 10 % des Ertrages der Automobilsteuer den Gemeinden zugewiesen werden müssen. Man kann also nicht sagen, der Staat tue hier nichts, sondern man muss sich erinnern, dass erst letzthin ein Gesetz angenommen worden ist, das den Staat belastet und die Gemeinden entlastet. Zudem ist zu sagen, dass wir auch geographisch ungünstiger gestellt sind, als andere Kantone: wir haben in unserm Kanton zwei Gebirge, den Jura und die Alpen; es ist klar, dass die Strasseninstandstellung im Gebirge viel mehr Aufwand erfordert als in der Ebene. Wir konnten nicht einfach die Strassen überteeren, sondern wir mussten sie dem modernen Verkehr anpassen, für Entwässerung sorgen, die Kurven vergrössern usw. Schauen Sie nur die Simmentalstrasse an, an der man seit Jahren arbeitet. Damit werden an den Staat viel grössere Anforderungen gestellt als in andern Kantonen.

Es ist gesagt worden, wir sollten auf das Ganze gehen und sollten — das ist der Sinn des Postulates Jakob — die Frage auf dem Wege der Belastung des Benzins lösen. Ich gebe ohne weiteres zu, dass das die ideale Lösung wäre; diese hat aber auch ihre Nachteile, denn der Benzinpreis müsste stark erhöht werden; um den Kantonen nur die bisherigen Einnahmen sicherzustellen, müsste man den gegenwärtigen Zollansatz wahrscheinlich verdoppeln. Ob die Automobilisten, ob aber vor allem die am Fremdenverkehr interessierten Kreise einverstanden wären, das ist eine andere Frage. Der niedrige Benzinpreis in der Schweiz wirkt sich zum Vorteil des Fremdenverkehrs aus, das zeigt die Tatsache, dass sehr viele fremde Wagen in die Schweiz kommen, darum sehen wir z. B. im Sommer so viele französische Wagen. Ich möchte daher Herrn Jakob bitten, auf eine formelle Abstimmung zu verzichten; ich weiss, dass grosse Verbände nach dieser Richtung mit der Eidgenossenschaft verhandeln. Man sollte nicht bei jeder Gelegenheit vom bernischen Grossen Rat aus bei den Bundesbehörden vorstellig werden, sondern sich auf das Notwendigste beschränken, sonst verlieren die Vorstellungen und Eingaben an Wert; man wird anfangen, sich im Bundeshaus zu fragen, was wir denn eigentlich für Leute seien, dass wir immer zum Bund rennen.

Nun ist die Erhöhung auf 2000 Fr. kritisiert worden; man hat dagegen hauptsächlich das eingewendet, das sei eine Erhöhung um 60 %. Grundsätzlich stützt sich dieser Abänderungsvorschlag auf die Verhandlungen des Grossen Rates vom 15. Februar 1934; die Herren mögen die Verhandlungen auf Seite 115 ff. des Grossratstagblattes nachlesen. Solche Verhandlungen haben doch auch einen gewissen bindenden Charakter, womit ich nicht sagen will, dass man auf Verhandlungen zurückgreifen darf, die vor 10 oder 20 Jahren stattgefunden haben; aber auf Verhandlungen, die sich vor einem Jahr ereignet haben, darf man sicher Bezug nehmen. Es handelte sich damals um die vierteljährliche Automobilsteuer. Dieses Begehren hat der Grosse Rat entgegengenommen, entgegen dem Willen des Regierungsrates. Wir waren an sich einverstanden, aber wir erklärten, das bedinge eine Gesetzesänderung und diese müsse benützt werden zu einer relativen Einnahmenerhöhung. Wir hatten einen Vorschlag für die Gesetzesänderung vorbereitet; der Grosse Rat hat die Regierung gezwungen, ein Dekret vorzulegen, durch welches die Möglichkeit, die Automobilsteuer nach Quartalen zu bezahlen, ab 1934 geschaffen wurde.

Damals hat die Staatswirtschaftskommission mit den Automobilverbänden unterhandelt. Ich verweise auf Seite 116 des Grossratstagblattes, auf das Referat des Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission, wo folgendes steht: «Wir haben in den Verhandlungen mit den Vertretern der Verbände ferner darauf hingewiesen, dass in irgend einer Weise eine Kompensation für den zu erwartenden Ausfall geschaffen werden müsse. Man hat schon in früheren Beratungen des Dekretes davon gesprochen, dass man das Automobilsteuergesetz sollte revidieren können, um namentlich die schweren Lastwagen etwas stärker zur Besteuerung heranzuziehen, nicht zuletzt deswegen, weil durch das eidgenössische Verkehrsgesetz dem Kanton die Pflicht auferlegt wird, für Verstärkung der Brücken zu sorgen, damit sie für den Verkehr mit diesen schweren Lastwagen, die nach eidgenössischem Recht zulässig sind, genügen. Im Prinzip haben sich die Vertreter der Verbände dem Gedanken einer derartigen Revision genähert. Es wird nun Aufgabe der Regierung sein, nachdem dieses Dekret erledigt ist, die Revision des Automobilsteuergesetzes vorzubereiten und dafür zu sorgen, dass man den Ausfall, der durch die Neuregelung der Automobilsteuer entstehen wird, wieder decken kann». Wir können das nicht von uns aus machen, sondern müssen unsern Vorschlag dem Grossen Rat und dem Bernervolk unterbreiten. Im Referat heisst es dann weiter: «Ich möchte das besonders auch deswegen unterstreichen, weil der Grosse Rat zweifellos nicht der Meinung sein wird, dass man nun einfach diesem Dekret zustimme, unbekümmert um seine finanzielle Tragweite, oder dass dann, wenn das Automobilgesetz revidiert wird, nicht etwa die Meinung sein wird, nachdem man nun das Dekret in der Hauptsache so habe, wie man es haben wolle, und die Forderungen befriedigt seien, brauche man eine Revision des Gesetzes nicht mehr. Es entspricht sicher der Meinung des Grossen Rates, dass in diesem Falle der Grosse Rat sich das Recht wahren müsste, auf das Dekret zurückzukommen und unter Umständen wieder die frühere Ordnung der Dinge einzuführen». Diese damals von der Staatswirtschaftskommission kundgegebene Auffassung ist vom Grossen Rat stillschweigend gebilligt worden, auf jeden Fall hat niemand dagegen Einsprache erhoben.

Es ist daher nicht recht, dass man jetzt kommt und die Anpassung ablehnt. So gut als die Regierung ihr Wort einlösen muss, so gut müssen es auch die Verbände. Soviel zur grundsätzlichen Frage.

Nun stellt sich selbstverständlich die Frage, wie weit man im Ausmass gehen muss. Das ist eine Nebenfrage. Sie müssen dabei immer in Betracht ziehen, dass das Bundesgesetz die Anhänger zulässt, die die Strassen ungeheuer hernehmen. Wir müssen die Anhänger auch etwas mehr belasten, nicht nur die Lastwagen. Ferner müssen wir auch auf die Eisenbahnen Rücksicht nehmen. Nun ist es ausgeschlossen, dass man einfach den Fünftonnenwagen auf 2000 Fr. erhöht, wie das hier behauptet worden ist, sondern die Steuer wird niedriger sein, denn es soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch für den Anhänger eine Limite zu haben.

Es ist gesagt worden, die Geschichte sei unklar, man wisse nicht, was diese Erhöhung für Folgen in den untern Klassen nach sich ziehe. Ich gebe ohne weiteres zu, dass es auch mir nicht möglich ist, im gegenwärtigen Augenblick darüber positive Auskunft zu geben, weil darüber Besprechungen mit den Verbänden noch nicht geführt worden sind. Aber das ändert nichts an der Tatsache, dass wir die nötige Marge im Gesetz haben müssen, sonst können wir nicht verhandeln. Wir müssen wissen, in welchem Rahmen man eine Erhöhung vorschlagen kann. Deshalb ist es wohl am besten, wenn man sich etwas Zeit zur Ueberlegung einräumt. Der Regierungsrat wird mit aller Entschiedenheit verlangen, dass eine Erhöhung eintrete. Wir müssen das angesichts der gegenwärtigen Lage verlangen. Herrn Dr. Gafner möchte ich nur sagen: Es kann keine Rede davon sein, dass man überhaupt auf eine Erhöhung der Automobilsteur verzichtet angesichts der gegenwärtigen Entwickung des Automobilwesens; der Regierungsrat wird also auf die Sache immer wieder zurückkommen. Es ist aber vielleicht richtiger, wenn man den Grossen Rat über die Erhöhung erst dann entscheiden lässt, wenn man weiss, wie das Dekret aussieht, welche Auswirkung es für den einzelnen Automobilisten im Rahmen von 2000 Fr. haben wird. Ich bin überzeugt, dass dann viele, die heute eher für Ablehnung wären, zustimmen könnten. Aus diesen Erwägungen möchte ich mich dem Antrag Studer auf Rückweisung an die Kommission anschliessen, mit dem Auftrag an den Regierungsrat, bis zur zweiten Beratung den Entwurf des Dekretes vorzulegen.

Präsident. Der Kanton Bern hat diesen Morgen etwas teures Benzin erhalten.

Die Lage für die Abstimmung ist folgende: Herr Dr. Gafner beantragt Streichung des Artikels, Herr Studer Rückweisung an die Kommission, zum Zwecke der Berücksichtigung der gefallenen Anregungen. Sollte der Rückweisungsantrag verworfen werden, so würden wir über den Streichungsantrag abstimmen.

Schneider (Biglen). Der Herr Finanzdirektor hat gesagt, die Verbände hätten einen Wechsel unterschrieben. Er hätte sagen sollen, welche Verbände unterschrieben haben. Der Verband der Lastwagenbesitzer figuriert nicht darunter. Es ist interessant, dass Leute, die nicht unterschrieben haben, den Wechsel einlösen müssen. Das ist das Unmoralische an der Sache.

Präsident. Schriftliche Abänderungsanträge haben die Herren Geissbühler und Sahli eingereicht. Herr Jakob hat ein Postulat gestellt. Ich möchte ihn anfragen, ob er nach den Erklärungen des Herrn Finanzdirektors das Postulat zurückzieht.

Jakob. Ich kann leider den Wunsch des Herrn Finanzdirektors nicht erfüllen; ich halte dafür, dieses Postulat stehe mit der gegenwärtigen Vorlage, mit der Sanierung der Bahnen und dem Automobilsteuerdekret in engem Zusammenhang. Der Grosse Rat hat die Regierung schon bei der Aktion für die Sanierung der Dekretsbahnen «gestüpft»; es kann daher nichts schaden, wenn man neuerdings auf dieses Kapitel aufmerksam macht. Nachdem der Herr Finanzdirektor erklärt hat, er werde ent-

sprechend dem von uns vertretenen Gedankengang tätig sein, kann ich nicht verstehen, warum der Grosse Rat diesen Gedankengang nicht unterstützen soll.

Stucki (Ins). Ich möchte meiner Verwunderung Ausdruck geben, dass ein ehemaliger Grossratspräsident bei einer Gesetzesberatung ein Postulat stellt. Wir kennen nach unserer Geschäftsordnung Postulate nur beim Staatsverwaltungsbericht, bei der Staatsrechnung und beim Voranschlag, wir können daher schon aus formellen Gründen das Postulat nicht akzeptieren.

Präsident. Wir wollen darüber abstimmen; die grundsätzliche Frage betreffend Möglichkeit der Einreichung von Postulaten werden wir später einmal entscheiden.

Abstimmung.

Für den Rückweisungsantrag Studer .	Mehrheit.
Für Annahme des Postulates Jakob .	Mehrheit.

Kantonsbeitrag an die Bau- und Mobiliarkosten des Anbaues der Tuberkulose-Abteilung des Bezirksspitals in Sumiswald.

M. **Mouttet,** Directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Depuis 1931, nous avons engagé, contre la tuberculose, une lutte intense que nous poursuivons méthodiquement. Sur le conseil de la Ligue cantonale contre la tuberculose, nous avons désigné 12 établissements qui constituent des stations décentralisées où les tuberculeux reçoivent un traitement et des soins appropriés. De ces 12 stations, 2 ne sont pas encore équipées selon les exigences de la thérapeutique anti-tuberculeuse moderne, celle de Sumiswald et celle de Langnau, qui n'hospitalisent pas moins un grand nombre de tuberculeux.

Après avoir constitué un fonds de construction, assez élevé, l'hôpital de Sumiswald, dirigé par un de vos collègues, le Dr Frölich, a fait établir un plan d'aménagement et de construction d'une annexe destinée spécialement aux malades du poumon. Le devis se chiffre à 320,000 fr., mais il est possible que la dépense n'atteigne pas la somme devisée, car certaines modifications ont été demandées tant par l'office fédéral de l'hygiène publique que par la Direction cantonale des travaux publics. Une demande de subvention a été adressée à la Confédération et aussi au canton en conformité de la législation sur la matière.

Le comité de la Ligue cantonale bernoise contre la tuberculose, à qui nous avions demandé un préavis, a recommandé très vivement l'exécution du projet dont elle juge la réalisation indispensable à la continuation de son œuvre de lutte contre la tuberculose dans le canton.

La Confédération a accordé un subside de 51,200 fr., soit le 16 % de la somme devisée.

Le gouvernement vous propose d'allouer une somme égale, c'est-à-dire 51,200 fr. Cette somme, accordée sur la base de notre loi cantonale concernant la lutte contre la tuberculose, sera imputée sur le Fonds anti-tuberculeux, dont le montant est actuellement suffisamment élevé pour pouvoir supporter cette dépense, de sorte que celle-ci restera sans répercussion sur les finances de l'Etat. D'ailleurs, l'argent dépensé en faveur de la sauvegarde de ce qu'on appelle le capital humain ne l'est pas mal à propos. J'ajoute que l'octroi de ce subside à l'hôpital de Sumiswald ne préjuge en rien la question de savoir si un autre établissement analogue, notamment celui de Langnau, devra bénéficier également d'une pareille mesure lorsqu'il en fera la demande. Nous sommes sur le point d'atteindre le nombre de lits nécessaire pour les besoins de la lutte contre la tuberculose dans le canton de Berne et lorsqu'une requête nous parviendra de la dernière station décentralisée, soit Langnau, nous examinerons avec toute l'attention requise la question de savoir s'il est indispensable d'accroître encore notre armement contre cette terrible maladie.

Au nom du Conseil-exécutif, nous vous proposons d'allouer, comme l'a fait la Confédération, un subside de 16 % du devis, soit 51,200 fr. à l'hôpital de Sumiswald.

Winzenried, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Liga zur Bekämpfung der Tuberkulose hat sofort nach Annahme des neuen Tuberkulosegesetzes nebst 11 andern bernischen Spitälern auch das Bezirksspital Sumiswald als geeignete Vorstation für Tuberkulosebehandlung erklärt. Das Bezirksspital hatte bisher nur 11 Betten für diese Kranken zur Verfügung; da aber der Kurerfolg von Anfang an sehr gut war, kamen die Anmeldungen sehr zahlreich, sodass nicht alle Patienten aufgenommen werden konnten. Die Spitaldirektion musste sich mit dem Gedanken der Erweiterung der Tuberkuloseabteilung auf 30—35 Betten befassen; sie hat ein Projekt ausarbeiten lassen, das durch die Tuberkuloseliga, das eidgenössische Gesundheitsamt, die bernische Sanitätsdirektion und die Baudirektion geprüft wurde. Das Gesundheitsamt und die bernische Baudirektion haben einige bauliche Abänderungen verlangt; die Spitaldirektion erklärt, sie sei bereit, diese Wünsche bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Das Projekt erfordert einen Kostenaufwand, mit Einschluss der Möblierung, von 320,000 Fr. Mit Sumiswald und eventuell später mit Langnau sollte dann der Ring dieser dezentralisierten Tuberkulosespitäler geschlossen sein. Es liegt dann einzig noch ein Projekt vor, das die bernische Liga der Regierung schon unterbreitet hat, für chirurgisch Tuberkulöse. Das Projekt erfordert so grosse Summen, dass nicht anzunehmen ist, dass es in nächster Zeit realisiert werden kann. Vorgesehen ist weiter der Ausbau des zweiten Lory-Pavillons. Im neuen Tuberkulosegesetz sind Subventionen für den Betrieb zugesichert worden, aber die Inselbehörden haben sich bis heute noch nicht entschliessen können, diesen Bau auszuführen. Es wäre zweckmässig gewesen, wenn das geschehen wäre, denn damit hätte der Staat verschiedene Einsparungen erzielen können. Weil dieser Pavillon nicht gebaut wurde, waren in verschiedenen andern Spitälern Erweiterungen not-

wendig, namentlich im Tiefenauspital, dessen Betrieb erweitert werden musste. Wenn alle diese Projekte realisiert sind, darf man annehmen, dass der Kampf gegen die Tuberkulose im Kanton Bern mit so gutem Erfolg geführt werden kann, dass unser Kanton an der Spitze aller Kantone stehen wird.

Alle vorberatenden Instanzen haben dieses Projekt als unbedingt nötig und zweckmässig erachtet und beantragen dem Grossen Rat Genehmigung und Bewilligung einer Subvention in der Höhe von 16 % oder 51,200 Fr. Die Staatswirtschaftskommission, die gestern nachmittag das Projekt besichtigte, ist zur Auffassung gekommen, dass die beantragte Subvention im Vergleich mit früher bewilligten Subventionen für gleiche Spitäler (St. Immer, Pruntrut und Zweisimmen) etwas knapp sei. Jenen Spitälern waren 25 % bewilligt worden; wir erachten es im Interesse der Gleichbehandlung der verschiedenen Landesgegenden als angezeigt und zweckmässig, die Subvention im vorliegenden Fall von 16 auf 20 % zu erhöhen. Wir brauchen nicht auf 25 % zu gehen, denn seither sind die Baumaterialien und Arbeitslöhne billiger geworden. Wir können diese Erhöhung um so besser verantworten, weil es sich hier nicht um eine direkte Belastung des Staates handelt. Die Summe kann aus dem Fonds entnommen werden, der gegenwärtig 1,129,285 Fr. beträgt. Es handelt sich hier um eine gute Arbeitsgelegenheit. Wir beantragen dem Grossen Rat, es sei, in Abweichung vom Antrag der Regierung, diese Subvention auf 20 % zu bemessen, im Maximum auf 64,000 Fr. Diesen Antrag stellen wir allerdings unter der Voraussetzung, dass aus der Mitte des Rates keine Anträge auf weitere Erhöhung gestellt werden. Wenn das der Fall sein sollte, würden wir unsern Antrag zurückziehen und uns dem Antrag der Regierung auf 16 % anschliessen.

Neuenschwander. Gestatten Sie mir vorerst, der Sanitätsdirektion, dem Regierungsrat und der Staatswirtschaftskommission zu danken, dass sie dieses Projekt studiert und dem Rate heute vorgelegt haben. Ich möchte aber auch der Gesamtheit des Grossen Rates danken, dass es ermöglicht worden ist, das Projekt überhaupt vor den Rat zu bringen.

Der Spitalkreis Sumiswald setzt sich zusammen aus den Gemeinden Rüegsau, Lützelflüh, Trachselwald, Sumiswald-Wasen, Affoltern, Walterswil und zum Teil Dürrenroth. Von diesen Gemeinden gelten Lützelflüh und Sumiswald-Dorf als begütert; die andern sind nicht besonders mit Glücksgütern gesegnet. Der durch Subventionen nicht gedeckte Rest der Bausumme muss durch diese Gemeinden getragen werden. Wir haben ein Interesse daran, die Subventionen so zu bemessen, dass nachher die Gemeinden die ihnen übrigbleibende Last tragen können. Wir werden keinen Antrag stellen, die Subvention höher als 20 % zu bemessen, wie die einstimmige Staatswirtschaftskommission beantragt. Ich möchte den Rat bitten, diesem Antrag zuzustimmen, im Hinblick darauf, dass es sich um ein humanitäres Werk handelt, um einen Bau, in dem Leute, die durch eine schwere Geissel der Menschheit in eine unglückliche Lage versetzt werden, sollen gepflegt werden können, um ihre Gesundheit wieder zu erlangen, und im Hinblick darauf, dass es sich um ein Arbeitsbeschaffungsprojekt handelt. Wenn wir im Laufe des Frühlings und Sommers mit dem Bau beginnen können, müssen wir die Bautätigkeit in der Gegend nicht einstellen. Sollten wir dieses Projekt nicht ausführen können, so würde sich die Zahl der Arbeitslosen im Baugewerbe in unserer Gegend sehr stark vermehren, was eine Belastung des Staates für Arbeitslose zur Folge haben würde.

La Nicca. Ich möchte dem Projekt keineswegs entgegentreten, aber die Vorlage veranlasst mich doch zu einigen Bemerkungen. Wir haben aus dem Bericht, der uns erstattet worden ist, und aus andern Veröffentlichungen gesehen, dass in den letzten Jahren auf Grund der Mittel, die uns das Tuberkulosegesetz brachte, eine grosse Anzahl dezentralisierter Tuberkulosestationen errichtet worden sind, und zwar mit recht grosser Bettenzahl. Anderseits bestand im Bereich der Bestrebungen im Kampf gegen die Tuberkulose von Anfang an das Bedürfnis und das dringende Postulat nach Errichtung einer Station speziell für Knochentuberkulose, als Pendant zu Heiligenschwendi, einer speziellen Station, in der die sehr zahlreichen Fälle von Knochentuberkulose mit allen Mitteln hätten behandelt werden sollen, sowohl mit chirurgischen als mit klimatischen Mitteln. Diese Fälle hätten aus dem ganzen Kanton gesammelt werden sollen. Vor zwei Jahren glaubte man, man könne an die Verwirklichung dieses wirklich dringlichen Postulates herantreten. Zu meinem grossen Erstaunen habe ich in letzter Zeit gehört, dass dieses dringende Postulat der Tuberkulosebekämpfung weit in den Hintergrund gedrängt wird, dass wegen allerlei anderer Pläne die Mittel nicht mehr ausreichen sollen, Pläne, die seither in den Vordergrund getreten sind, aber nicht recht befriedigen können, und zwar deswegen, weil man die verfügbaren Mittel sehr stark diesen dezentralisierten Stationen zugewiesen hat. Ich möchte den Anlass nicht vorbeigehen lassen, ohne dieses erste Postulat des Kampfes gegen die Knochentuberkulose in Erinnerung zu rufen und werde mir vorbehalten, bei anderem Anlass noch genauere Erkundigungen über den Stand dieser Frage einzuziehen durch eine Kleine Anfrage oder eine Interpellation. Das Ziel, das die Liga gegen die Tuberkulose in erster Linie aufgestellt hat, darf man nicht aus dem Auge verlieren.

Kronenberg. Dieser Vorlage will ich keine Opposition machen, sondern sie warm unterstützen. Wir wissen, wie wichtig es ist, dass die Leute in ihrer Umgebung behandelt werden können, wo sie für ihre Leute erreichbar sind. Die Abwesenheit in Heiligenschwendi wirkt ungünstig auf den Heilerfolg. Die Ausführung des Baues liegt auch im Interesse der Arbeitsbeschaffung. Immerhin will ich dem Geschäft nicht vorbehaltlos zustimmen, sondern möchte eine Bedingung anbringen, nämlich die, dass bei Beförderung der Baumaterialien auch die in der Gegend bestehenden Eisenbahnen, die Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn und die angeschlossenen Linien, entsprechend berücksichtigt werden. Wir wissen, wie heutzutage die Tendenz besteht, alles direkt auf der Strasse zum Bauplatz zu führen; wir wissen aber auch, dass wir in den letzten Jahren diese Bahnen sanieren mussten; es

ist daher nur gerecht, wenn man den Vorbehalt anbringt, dass ein gewisser Teil dieser Transportmengen der Eisenbahn zugewiesen werde.

M. **Mouttet,** directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. La commission de l'économie publique ne croit pas devoir se rallier à l'avis du gouvernement: elle vous propose de porter à 20 % du devis le montant de la subvention que nous voulons allouer à l'hôpital de Sumiswald... Messieurs, le gouvernement estime qu'au moment où vous êtes appelés à voter des dispositions destinées à assurer l'équilibre des finances cantonales, au moment où de toutes parts on vous demande d'avoir le courage de réduire, de supprimer même les subventions, il serait sage de vous en tenir, comme la Confédération, au pourcentage de 16 % que nous vous proposons et qui représente une contribution amplement suffisante, d'autant plus qu'en général, le coût de la construction a sensiblement baissé au cours de ces dernières années; d'autre part, les communes intéressées à la construction de cette annexe sont toutes dans une situation financière saine et prospère.

Telles sont les raisons pour lesquelles le gouvernement considère qu'il n'y a pas nécessité d'aller aussi loin que pour certains hôpitaux subventionnés ces dernières années. Il vous recommande donc d'en rester au pourcentage de 16 % et de ne pas suivre la proposition de la commission d'économie publique.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung . . Minderheit.

Beschluss:

In Anwendung von § 26 der kantonalen Vollziehungsverordnung zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, vom 29. März 1932, werden der Kostenvoranschlag von 320,000 Fr. und die Pläne für den Anbau der Tuberkulose-Abteilung des Bezirksspitals in Sumiswald von 30 bis 35 Betten, unter Vorbehalt der vom Eidgenössischen Gesundheitsamt und der kantonalen Baudirektion vorgeschlagenen Abänderungen, welchen die Spitaldirektion zugestimmt hat, genehmigt. An die vom Bund mit 320,000 Franken als beitragsberechtigt anerkannten Bau- und Mobiliarkosten, an welche er einen Beitrag von 16 % zusichert, wird ein Kantonsbeitrag von 20 %, = 64,000 Fr., aus dem Tuberkulosefonds bewilligt.

Dieser Beitrag ist nach Genehmigung der Bauabrechnung durch die kantonale Baudirektion je nach dem Stand des vorerwähnten Fonds, eventuell in jährlichen Raten, auszurichten. Bleiben die wirklichen Ausgaben unter dem Kostenvoranschlag, so ist der Beitrag auf der wirklichen, nicht auf der devisierten Kostensumme zu berechnen.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die kantonale Baudirektion in vielen Gebieten unseres Kantons die dringendsten Begehren und Erfordernisse im Strassenbau mit ihren Mitteln nicht zu erfüllen vermag, dass ferner stark beanspruchte, nicht ausgebaute Strassen zur Volksplage geworden sind und für den Staat unverantwortlich hohe Unterhaltskosten bedingen? Der Regierungsrat wird hiermit eingeladen, die Frage der Durchführung einer Bernischen Strassenbau-Lotterie, namentlich auch in rechtlicher Beziehung, zu prüfen. Mit diesen zusätzlichen Mitteln sollte es eher möglich werden, den dringendsten Begehren im Strassenbau ohne vermehrte Belastung des Budgets nachzukommen.

Bern, den 24. Februar 1935.

Gfeller
und 11 Mitunterzeichner.

II.

Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat, an den Bundesrat und an die Bundesversammlung eine dringliche Eingabe zu richten, in der endgültig Schluss der Deflationspolitik verlangt wird.

Bern, den 24. Februar 1935.

Schwarz
und 117 Mitunterzeichner.

III.

Pro 1932 hat der Grosse Rat an die nichteinbringlichen Beiträge der Krankenkassen einen Beitrag von 20,000 Fr. gesprochen. Wie wir soeben vernehmen, hat der Regierungsrat, nachdem gemäss seinen Anordnungen und Erhebungen die Vorarbeiten durchgeführt und längst bei ihm eingegeben worden sind, beschlossen, pro 1933 keinen Beitrag auszurichten.

Mit Rücksicht auf die grosse volkswirtschaftliche Bedeutung der Krankenversicherung wird der Regierungsrat eingeladen, innert kürzester Frist dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, über die Beteiligung des Staates an den nichteinbringlichen Krankenkassenbeiträgen pro 1933 und künftige Jahre.

Bern, den 24. Februar 1935.

Lüthi (Biel)
und 39 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Gesetz
über
die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 84 hievor.)

Art. 18.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem Sie soeben eine Subvention erhöht haben, gegen den Vorschlag des Regierungsrates, ist es gut, wiederum ans Sparen zu gehen durch Annahme des Art. 18. Das ist ein Artikel, der ausschliesslich den Gemeinden vermehrte Einnahmen bringen wird. Im geltenden Gemeindegesetz ist bestimmt, dass die Gemeinden für Einbürgerungen nur bis zu 300 Fr. verlangen dürfen. Es soll nun den Gemeinden das Recht eingeräumt werden, bis auf 2000 Fr. zu gehen. Selbstverständlich ist damit nicht gesagt, dass man in jedem Fall 2000 Fr. verlangen müsse, aber die Gemeinden sollen die Möglichkeit bekommen, wenn sie reiche Fremde einbürgern, diesen grössere Summen abzunehmen als bisher. Das ist um so mehr zu rechtfertigen, als von den Einbürgerungsbeiträgen 20 % ins Schulgut und 80 % ins Armengut der Gemeinde gelegt werden.

Matter, Präsident der Kommission. Der bisherige Höchstansatz von 300 Fr. hat sicher in vielen Gemeinden Anstoss erregt. In unserer Gemeinde hatten wir gerade in letzter Zeit einige Einbürgerungen, wo sich der Gemeinderat daran gestossen hat, dass man nur 300 Fr. verlangen durfte. Nun soll die Möglichkeit der Erhöhung gegeben werden. Die Kommission hat der Fassung einstimmig zugestimmt. Die Bestimmung wird die Grosszahl der Gemeinden nicht sehr stark berühren; aber es gibt doch Gemeinden mit verhältnismässig vielen Einbürgerungen, denen nun die Möglichkeit gegeben ist, zuzugreifen, damit es nicht mehr vorkommt, dass wir einen Mann mit gewaltigem Einkommen erster Klasse nur mit 300 Franken belasten dürfen, Die Meinung des Herrn Dr. Freimüller, dass eine Staffelung Platz greifen müsse, ist selbstverständlich, indem ja gesagt ist, dass die Gebühr höchstens 2000 Fr. betragen darf. Man wird also auf die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse Rücksicht nehmen. Ich bin aber bereit, wenn der Rat es wünscht, für die zweite Beratung die Ergänzung noch zu prüfen.

Freimüller. Ich stelle den Antrag, den Art. 18 wie folgt zu ergänzen: «Die Staffelung der Gebühr soll nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Bewerbers und nach seiner Aufenthaltsdauer in der Gemeinde erfolgen.»

Dieser Zusatz ist nötig, um eine gewisse Rechtsgleichheit zu bekommen. Nachdem der Grosse Rat letzthin die Staatsgebühren für die Einbürgerungen erhöht hat, werden es die Gemeinden ohne weiteres begrüssen, dass die Möglichkeit geschaffen wird, auch die Gemeindegebühren zu erhöhen. Es ist bei Behandlung des Dekretes über die Staatsgebühr von verschiedenen Rednern erwähnt worden, es sei ungerecht, dass nur die Staatsgebühr heraufgesetzt werde. Das wird nun korrigiert, und das ist vielleicht die einzige Bestimmung dieses Gesetzes, durch welche die Gemeinden einen kleinen Vorteil bekommen. Effektiv wird das nicht viel ausmachen. Wir halten dafür, es sei richtig, dass man die Gebühr staffeln kann, und zwar nach Einkommens- und Vermögensverhältnissen der einzelnen Bewerber. Aber wir glauben, es sei nicht richtig, dass man nicht bestimmte Richtlinien vorschreibt, sonst wird es in der Praxis so kommen, dass die Gemeinden ohne weiteres die Möglichkeit haben, Einbürgerungen zu verunmöglichen, indem sie das Maximum verlangen. Deshalb halte ich es für notwendig, diesen Zusatz beizufügen, der die Möglichkeit gibt, gewisse Richtlinien zu schaffen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir stimmen dem Abänderungsantrag Freimüller zu.

Angenommen nach Antrag Freimüller.

Beschluss:

Art. 18. Art. 89, Abs. 1, des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmung:

Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes kann durch die Einwohnergemeinde oder eine Gemischte Gemeinde eine Gebühr von höchstens 2000 Fr. bezogen werden. Davon sind 20 % dem Schulgut und 80 % dem Armengut der Gemeinde zuzuwenden. Die Staffelung der Gebühr soll nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Bewerbers und nach seiner Aufenthaltsdauer in der Gemeiude erfolgen.

Art. 19.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei diesem Artikel besteht eine Differenz zwischen Kommission und Regierung. Er befasst sich mit der Festsetzung der Grundbesoldung der Lehrerinnen, der Primarlehrerinnen und der Lehrerinnen an den Mittelschulen.

Betrachten wir zunächst den gegenwärtigen Zustand. Die Lehrerinnen haben gegenwärtig eine Grundbesoldung von 2850 Fr., die Arbeitslehrerinnen von 450 Fr., sodass eine Primarlehrerin, wenn sie auch den Arbeitsschulunterricht erteilt, auf eine Besoldung von 3300 Fr. kommt. Bei den Sekundarschulen und Progymnasien beträgt die Besoldung 4700 Fr., die Arbeitslehrerinnenbesoldung 500 Fr., die Gesamtbesoldung 5200 Fr. Bei den Primarlehrerinnen kommt dazu Holz, Wohnung und Pflanzland. An den Naturalien soll nichts geändert werden; es ist aber zu beachten, dass diese Naturalien einen Bestandteil der Besoldung ausmachen. An beiden Orten kommen noch Alterszulagen dazu bis zum Maximum von 1500 Fr. Diese Alterszulagen werden allein vom Staat getragen;

die Gemeinden sind nur an der Grundbesoldung beteiligt.

Die Regierung schlägt nun vor, in Verbindung mit diesem Gesetz eine Reduktion dieser Grundbesoldungen zu beschliessen. Wir schlagen vor, bei der Primarlehrerin von 2850 auf 2600 Fr. in der Grundbesoldung und bei der Arbeitslehrerin von 450 auf 400 Fr. zu gehen, bei der Sekundarlehrerin von 4700 auf 4450 Fr. und der Arbeitslehrerin von 500 auf 450 Fr. Die Grundbesoldungen würden nach unserem Vorschlag für die Primarlehrerin, welche zugleich Arbeitslehrerin ist, und für die Sekundarlehrerin, wenn sie ebenfalls zugleich Arbeitslehrerin ist, um 300 Fr. gesenkt.

Soll nun der Grosse Rat diesem Vorschlag zustimmen? Ich will zunächst einen Einwand, der gegen diesen Vorschlag gemacht wird, vorwegnehmen. Es wird gesagt, man greife eine Kategorie aus der allgemeinen Besoldungsordnung heraus und regle ihre Besoldung unabhängig von den übrigen Lohnfragen neu. Das bezeichnet man als ungerecht und verlangt, man solle diese Frage der Besoldung der Lehrerinnen so oder anders in Verbindung mit den allgemeinen Lohnfragen lösen, also auf 1. Januar 1936, wo wir uns sowieso darüber werden schlüssig machen müssen, wie wir von da an die Besoldungen gestalten sollen. Setzen wir einmal den Fall, man würde das so machen und die Angelegenheit auf den 1. Januar 1936 verschieben. Dann käme ganz sicher der Einwand, das sei eine Frage, die speziell behandelt werden müsse. Darum kommen wir mit dem Vorschlag, diese Frage besonders zu behandeln. Grundsätzlich muss die Sache einmal entschieden werden. Ob man das mit der allgemeinen Lohnfrage verbindet oder nicht, ist nicht entscheidend, sondern entscheidend ist, ob man es machen muss oder nicht. Um den Entscheid in dieser Frage wird der Grosse Rat in nächster Zeit nicht herumkommen. Darum glaubt der Regierungsrat, es sei richtiger, jetzt zu entscheiden. Was also hier vorgebracht wird, ist kein Argument, das gegen die Vorlage ins Feld geführt werden kann.

Damit ist natürlich auch der Vorwurf zurückgewiesen, dass wir nur deswegen auf diese Lehrerinnen losgehen dürfen, weil sie kein Stimmrecht haben. Wir müssen uns mit den Löhnen der Lehrerinnen so oder anders beschäftigen; ob sie Stimmrecht haben oder nicht, das hat mit der Lehrerinnenbesoldung gar nichts zu tun. Die Frage muss einfach so gestellt werden: Ist die Forderung, die wir stellen, gerecht oder nicht? Alles andere sind Nebenfragen und fallen dahin. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass sich diese Herabsetzung aufdränge im Hinblick auf die Entwicklung der übrigen Löhne für ähnliche Kategorien. Es sind in der grossrätlichen Kommission Fälle zitiert worden, wo weibliche Arbeitskräfte bedeutend weniger Besoldung haben als eine Primarlehrerin, wenn sie aus dem Seminar ins Leben tritt. Dazu kommt bei der Lehrerin die Annehmlichkeit der Pensionskasse, die die meisten Privatangestellten nicht besitzen. Es sind Zahlen zitiert worden — ich hätte auch ein grosses Dossier nach dieser Richtung —, aber es hat keinen Sinn, lange Vergleiche anzustellen, sondern man wird einfach feststellen dürfen, dass man auch mit den Löhnen, wie wir sie vorschlagen, im Kanton Bern einigermassen wird auskommen können. Zu den Grundbesoldungen kommen die Naturalien und die Alterszulagen. Ich habe aus verschiedenen Gemeinden des Kantons Schreiben erhalten, in welchen erklärt wurde, unser Vorschlag sei durchaus berechtigt. Es ist hier nun mehrmals erklärt worden, wir gehen im Gesetz auf die Gemeinden los. Die Gemeinden haben ein gleich grosses Interesse an einer Entscheidung über diesen Punkt, denn sie sind zur Hälfte an dieser Grundbesoldung beteiligt. Die Ersparnis, die der Grosse Rat beschliesst, kommt zur Hälfte den Gemeinden zugut, nicht dem Staat, darum haben wir im Finanzprogramm nicht die Totalersparnis von 480,000 Fr., sondern nur die Hälfte eingestellt; die andere Hälfte soll den Gemeinden zugute kommen. Das ist im Zusammenhang mit dem ganzen Gesetz auch zu beachten. Wir halten unsern Vorschlag für begründet. Wir haben im Kanton rund 1300 Primarlehrerinnen und Sekundarlehrerinnen, dazu Arbeitslehrerinnen. Die Ersparnis, die wir ausgerechnet haben, kommt auf 480,000 Franken.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Frage des Verhältnisses der Lehrerinnenbesoldung zur Lehrerbesoldung nicht ein neues Thema ist, sondern dass diese Frage im Grossen Rat grundsätzlich und dem Mass nach bei jeder Debatte über ein Lehrerbesoldungsgesetz erörtert worden ist. Ich habe die Aufzeichnungeu über die alten Verhandlungen auch geprüft; es herrschte immer die Auffassung, eine gewisse Differenz müsse bestehen, die Vorschläge der Regierung lauteten immer so, im Einverständnis mit den betreffenden Kategorien der Lehrerinnen und Lehrer. Die grundsätzliche Frage ist eigentlich im Kanton Bern seit Jahrzehnten entschieden, die Frage geht nur noch dahin, wie gross die Differenz sein soll. Bestritten ist die Angemessenheit der von uns vorgeschlagenen Differenz, nicht der Grundsatz. Ueber das Mass ist auch immer gestritten worden. Schon im Jahre 1920 hatte sich gegen die nun geltende Ordnung eine starke Opposition im Grossen Rat bemerkbar gemacht. Eine Minderheit schlug schon damals die Ansätze vor, die heute die Regierung bringt. Der Antrag dieser Minderheit ist damals mit 75 gegen 57 Stimmen abgelehnt worden. Es geht schon aus dieser Stimmenzahl hervor, dass auch damals im Grossen Rat und in weiten Kreisen des Bernervolkes die Auffassung herrschte, dass die Differenz zwischen Lehrerinnen- und Lehrerbesoldung grösser sein dürfte. Wir kommen mit unserm Vorschlag nur auf den Minderheitsantrag 1920 zurück, der damals mit kleiner Mehrheit abgelehnt worden ist. Wir machen diesen Vorschlag nicht, um jemandem etwas zuleide zu tun, sondern deswegen, weil wir in Verbindung mit dem Gesetz nun unbedingt gewisse Einsparungen bekommen müssen. Für Staat und Gemeinden ergibt sich hier eine Einsparung von rund einer halben Million. Wenn Sie die von uns beantragten Einsparungen prüfen, finden Sie, dass das fast der Hauptposten ist. Schliesslich kann man, wie in der Eintretensdebatte von mehreren Rednern betont worden ist, ein neues Finanzgesetz nicht nur vorlegen mit neuen Belastungen, sondern der Bürger verlangt auch, dass man da und dort einspare. Wir haben die Meinung, dass hier eine kräftige Ersparnis möglich wäre.

Matter, Präsident der Kommission. Die Begründung, die wir soeben vom Herrn Finanzdirektor gehört haben, wurde uns auch in der Kommission vorgetragen, aber sie hat dort nicht eingeschlagen, sondern der Antrag der Regierung wurde mit grossem Mehr verworfen. Der Herr Finanzdirektor hat soeben ausgeführt, welche Gründe die Regierung für den neuen Artikel ins Feld führt; die Kommission hat sich davon nicht überzeugen lassen. Ich gehörte zur Minderheit, ich hätte ihm gern geholfen, aber ich muss nun hier den Standpunkt der Mehrheit vertreten, was für mich etwas hart ist. Ich möchte namentlich erwähnen, dass der Bernische Frauenbund eine Eingabe an die Kommission gerichtet hat. 23 Frauenvereine verwahren sich mit aller Macht gegen diesen Lohnabbau. Ich möchte nur einige Sätze aus der Eingabe vorlesen:

«Zum vorneherein möchten wir betonen, dass wir uns des Ernstes der finanziellen Lage unseres Kantons voll bewusst sind», und weiter: «Die Wiederherstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt scheint auch uns ein dringendes Gebot der Stunde zu sein, doch darf dieses Ziel unseres Erachtens nicht durch eine Ungerechtigkeit einem Teil der Bevölkerung, nämlich der berufstätigen Frau gegenüber erreicht werden.» Später schreiben sie: «Die Möglichkeit, dass eine Kategorie von Frauen, die die gleiche Ausbildung genossen haben und zum Teil die gleiche Arbeit leisten wie ihre ohnehin besser gestellten Kollegen, einen ansehnlichen Prozentsatz ihres Arbeitsertrages als besonderes Opfer zur Erneuerung der Staatsfinanzen leisten sollen, erscheint uns unannehmbar.» Ein weiterer Satz ist von Wichtigkeit: «Der Vorstand des Bernischen Frauenbundes und die unterzeichneten Vereine haben sich seit vielen Jahren angelegen sein lassen, die berufliche Leistungsfähigkeit der Frau zu fördern und damit die wirtschaftliche Kraft und Unabhängigkeit unseres ganzen Volkskörpers zu heben und zu sichern. Er erblickt in den vorgeschlagenen Sparmassnahmen einen schweren Angriff auf diese Bestrebungen und glaubt, dass durch sie nicht wirtschaftsfördernde, sondern wirtschaftshemmende Verhältnisse geschaffen werden, da durch ein solches Vorgehen die Freude des weiblichen Nachwuchses an einer tüchtigen beruflichen Ausbildung geschmälert und in vielen Fällen gänzlich unterbunden wird.»

Sie hören, wie sich die ganze Frauenwelt auflehnt gegenüber diesen Abbautendenzen der Regierung. Mehrheitlich ist in der Kommission Streichung des Artikels beschlossen worden; eine kleine Minderheit, drei Mann, stimmte für Beibehaltung. Herr Graf hat sich der Sache speziell angenommen und sich für seine Schützlinge mit Vehemenz gewehrt. Auch andere Mitglieder der Kommission, von denen man das eigentlich nicht erwartet hätte, haben für Streichung des Artikels votiert.

Nun die Enquête über die Verhältnisse im Lehrerinnenberuf, die gestern verteilt worden ist. Natürlich kann man gleiche Erhebungen auch für andere Berufsgruppen machen, man würde zu gleichen Ergebnissen kommen. Auch dort gibt es eine ganze Anzahl junger Mädchen, die Familienpflichten haben. Man darf das nicht nur diesen Lehrerinnen zugute halten. Sodann muss man auch an die Anforderungen der beruflichen Ausbildung in andern Erwerbsgruppen denken. Ich habe schon in der Kommission auf die Verhältnisse in Notariats- und Verwaltungsbureaux hingewiesen und jene Löhne verglichen mit den Lehrerinnenbesoldungen. Da kommt einem doch manchmal der Gedanke, man habe bei unsern Lehrerinnen etwas zu viel angerichtet. Es ist heute schwer abzubauen, und die Differenz zu vergrössern, aber ich frage mich, ob es nicht klüger wäre, wenn man hier ein Einsehen beweisen würde, denn es könnte der Moment kommen, wo man stärker daran glauben müsste, was mir für die Lehrerinnen auch nicht recht wäre. Ich möchte erwähnen, dass ich persönlich kein Abbaufreund bin, aber wenn die harte Staatsnotwendigkeit vorliegt, und wenn man sieht, es geht einer Berufsgruppe nachher immer noch wesentlich besser als der Grosszahl der weiblichen Angestellten, dann muss man sich doch überlegen, ob man nicht der Regierung folgen will. Die Kommission beantragt mit grossem Mehr Streichung des Artikels; der Rat möge entscheiden.

Graf. Gestatten Sie mir, den Standpunkt des bernischen Lehrervereins in dieser Angelegenheit kundzugeben. Wir haben die ganze Sache in unsern Sektionsversammlungen besprochen. Es ist hier während der Vorberatungen mehr als einmal gesagt worden, die Lehrer seien nicht gleicher Meinung wie die Vereinsinstanzen. Aber auf diese vereinzelten Meinungsäusserungen wird man nicht hören dürfen; es gibt in jedem Verband, sogar bei den Automobilisten, Aussenseiter, die sich mit der allgemeinen Verbandspolitik nicht einverstanden erklären wollen. Der Herr Kommissionspräsident hat eine der schwierigsten Lagen erlebt, in die wir im parlamentarischen Leben geraten können: dass man als Kommissionspräsident den Mehrheitsstandpunkt vertreten muss, während man zur Minderheit gehört. Diese Aufgabe ist auch mir schon zugefallen. Ich zürne Herrn Matter nicht, dass er mehr den Minderheits- als den Mehrheitsstandpunkt in den Vordergrund gerückt hat.

Gestern hat sich Herr Dr. Guggisberg gegenüber Herrn Lengacher dahin ausgesprochen, man wolle bei dieser Gelegenheit das ganze Lohnproblem nicht berühren. Ich hatte schon die stille Hoffnung, damit falle nun auch dieser Lehrerinnenartikel dahin. Aus einer Zusammenstellung ergibt sich, dass die Lehrerinnen einen wesentlichen Teil unserer öffentlichen Funktionäre ausmachen. Wir haben 1350 Primarlehrerinnen, 100 Sekundarlehrerinnen, 850 Arbeitslehrerinnen der Primarklassen, und 150 Arbeitslehrerinnen an unsern Sekundarschulen, die nicht zugleich Lehrerinnen sind, insgesamt 2473 weibliche Lehrkräfte, dazu Seminarlehrerinnen und Lehrerinnen an höhern Töchterschulen, also rund 2500 Personen, die von dieser Abbauvorlage der Regierung betroffen werden. Da darf man nicht erstaunt sein, dass die Betroffenen erschraken, als die Regierungsvorlage bekannt wurde und sich fragten, wohin das führen soll.

Der Herr Kommissionspräsident hat bereits auf die Eingabe der Frauenverbände hingewiesen, die sich mit dem Standpunkt der Lehrerinnen solidarisiert und zeigt, welches grosse Interesse in unserer gesamten Frauenwelt dieser Angelegenheit entgegengebracht wird. Ich möchte diese Eingabe nicht leicht nehmen, sondern sie als sehr bedeutungsvoll ansehen. Die bernische Frauenwelt wehrt sich, meiner Ansicht nach mit vollem Recht, gegen

eine Minderbewertung der Arbeit unserer berufstätigen Frauen. Der Herr Kommissionspräsident und der Herr Finanzdirektor haben Arbeitslöhne anderer Kategorien berufstätiger Frauen erwähnt. Was soll damit bewiesen werden? Wenn man dort so tiefe Löhne hat, so sollte man daran denken, diese Löhne zu heben, und nicht daran, die anständigen Löhne zu senken. Gerade die Rede des Finanzdirektors hat ein Stück prinzipieller Abbaupolitik gezeigt, und gegen diese Abbaupolitik wehre ich mich nicht nur im Interesse der Frauen, die hier betroffen sind, sondern im Interesse aller Arbeitnehmer, die früher oder später betroffen werden.

Man hat gesagt, das Volk verlange diesen Lohnabbau. Das Bernervolk hat zu verschiedenen Malen klarlegen können, wie es in dieser Lohnabbaufrage denkt. Ich erinnere an den 28. Mai 1933 und an die 90,000 Unterschriften für die Kriseninitiative im Kanton Bern. Lassen wir nun zuerst einmal diese Kriseninitiative zur Abstimmung kommen, dann werden wir eine Richtlinie dafür haben, wie unser Bernervolk denkt. Schon 1932 haben wir hier erklärt, man solle eine Lohnabbauvorlage nicht vor das Volk bringen, bevor die eidgenössische Abstimmung erledigt sei. Man hat nicht auf uns gehört; die eidgenössische Abstimmung ging vor sich, das Resultat ist bekannt. Dank gegenseitigen Entgegenkommens haben wir eine Lösung finden können, die aber vor dem 28. Mai ganz undenkbar gewesen wäre.

Nun dürfen wir auch darauf hinweisen, dass die Lehrer- und namentlich die Lehrerinnenbesoldungen jahrzehntelang ungemein schlecht waren. Bis 1915/16 betrug die maximale Barbesoldung einer Lehrerin 1600 Fr. Nicht umsonst hat gerade Herr Gnägi bei Beratung des Lehrerbesoldungsgesetzes erklärt, es gelte, ein jahrzehntelanges Unrecht wieder gutzumachen. Herr Gnägi hatte schon 1920 nicht die gleiche Ansicht wie ich über die Wertung der Arbeit der Lehrerin gegenüber derjenigen des Lehrers. Die damaligen Minderheitsanträge gingen auf ihn zurück. Damals ist ihm von Herrn Regierungsrat Merz entgegengehalten worden -- das gilt heute noch —, wenn man die Arbeit, die die Lehrerin zu leisten habe, mit Einschluss der Arbeitsschule, betrachte, und der Arbeit des Lehrers gegenüberstelle, sei die Differenz, wie sie von Herrn Gnägi vorgeschlagen werde, zu gross. Der Herr Finanzdirektor hat heute ausgeführt, wir müssen einmal einen prinzipiellen Entscheid über das Verhältnis von Lehrerinnen- und Lehrbesoldung haben; wir haben das doch schon einmal entschieden: 1919; das gilt vorderhand und ist vom Bernervolk gutgeheissen worden. Ich gebe zu, man kann die Sache wieder einmal diskutieren, aber ich möchte das nicht tun im Zusammenhang mit einer Vorlage, die einen ganz andern Zweck verfolgt, die nicht den Zweck haben kann, prinzipielle Lohnfragen zu erledigen, wie der Herr Finanzdirektor selbst erklärt hat. Wenn wir auf den Unterschied eintreten wollen, müssen wir in Betracht ziehen, dass die 200 Fr. Differenz, die gesetzlich niedergelegt sind, nicht dem entsprechen, was die einzelnen Lehrerinnen am Ende bekommen. Das trifft zu bei Gemeinden, die keine Ortszulagen haben. Aber schon bei der Wohnungsentschädigung wird die Differenz grösser. In den Gemeinden, die ich mir notiert habe, schwanken die Differenzen in den Maximalbesoldungen von 300 bis 750 Fr., in den Gemeinden mit Ortszulagen sogar von 500 bis 1500 Fr. Bei den Sekundarlehrerinnen haben wir bei gleicher Belastung Differenzen von 800 Fr. Die Sekundarlehrerinnen, die an verschiedenen ländlichen Sekundarschulen amtieren, haben in der Regel die gleiche Stundenzahl wie die Lehrer; das lässt sich nicht anders machen, denn bei einer fünfklassigen Sekundarschule hat man 5 Lehrkräfte. Wenn eine Lehrkraft Entlastung verlangt, so ergibt sich eine Störung im Unterrichtsbetrieb. Der Besoldungsunterschied ist also tatsächlich höher, als man gemeinhin annimmt.

Der Herr Finanzdirektor hat ausgeführt, man müsse diese Ersparnis absolut erzielen, sie sei nötig, um dem ganzen andern Finanzprogramm zum Durchbruch zu verhelfen. In der Kommission hat man trotz Verneinung durch den Finanzdirektor das Gefühl gehabt, man sei doch ein wenig in der Richtung des geringsten Widerstandes gegangen. Dieses Gefühl hat man namentlich in Lehrerinnenkreisen, dass man ihnen ein separates Opfer auferlege, dass man sie dafür verantwortlich mache, dass die bernischen Staatsfinanzen in so schlimmen Zustande seien. Ich weiss nicht, ob nicht durch diese Massnahme dem Gesetz mehr Gegner als Freunde geschaffen werden, namentlich wenn der Kampf wieder geführt wird wie vor zwei Jahren und sich die gleiche Gruppierung herausbildet.

Der Herr Kommissionspräsident hat auf die Enquête hingewiesen und erklärt, nicht nur die Lehrerinnen hätten Unterstützungspflichten zu erfüllen, sondern andere Kreise auch. Ganz sicher, aber warum haben die Lehrerinnen diese Broschüre publiziert, der ich durchaus fernstehe? Immer und immer hiess es in den vorberatenden Behörden, die Lehrerinnen hätten so viel Geld, dass sie diesen Abstrich schon vertragen, man brauche nicht so ängstlich zu sein, es werde nachher auch gehen. Da sagten sich die Lehrerinnen, sie möchten nun doch einmal feststellen, wie es denn mit ihrer wirtschaftlichen Kraft bestellt sei. Sie haben nachgewiesen, was ich schon lange wusste und was jeder, der mit den sozialen und Fürsorgeinstitutionen der schweizerischen oder bernischen Lehrerschaft zu tun hat, konstatieren konnte, dass es lange nicht so steht, wie man landläufig annimmt. Wenn sich vielleicht Lehrerinnen dies oder jenes gönnen können, so ist es meistens so, dass diese Lehrerinnen aus wohlhabendem Hause kommen. Diejenigen, die aus bescheideneren Verhältnissen kommen, müssen in der ersten Zeit ihre eigenen Studienschulden zurückbezahlen, Eltern oder Geschwister unterstützen. Es gibt viele Lehrerinnen, die heute schon sehr knapp rechnen müssen, viele, die durch diese Massnahmen schwer getroffen werden. Ich habe mir lange überlegt, ob es nun eigentlich notwendig sei, dass wir gerade dort eingreifen und gewissen Volkskreisen Opfer und alles Mögliche auferlegen? Hätten wir nicht noch Finanzquellen, die in unserem Finanzprogramm nicht erwähnt sind? Ich erinnere an die Motion unseres ehemaligen Kollegen Bürki betreffend Umsatzsteuer. Gestern begegnete ich einem Handelsreisenden, der ganz schauderhaft klagte, dass er gar keine Geschäfte mehr machen könne, die Epa, die Warenhäuser, die Migros drücken einfach jede Konkurrenz zu Boden. Es ist sonderbar, dass man dort nichts macht. Die Umsatz-

steuer ist ein altes Postulat des Gewerbeverbandes; sie würde sicher mehr einbringen als 240,000 Fr., die Sie an den Lehrerinnen einsparen wollen.

Der Herr Finanzdirektor hat erwähnt, dass auch die Gemeinden interessiert seien. Das mag bei einzelnen Gemeinden zutreffen, andere werden aber die Sache anders ansehen. Wir haben eine ganze Anzahl Gemeinden, die ihre Lehrerinnen und Lehrer in Besoldungsregulative eingeordnet haben; wenn die Herabsetzung kommt, hat das die Wirkung, dass sie nicht ohne weiteres die Lehrerinnen und Lehrer schlechter stellen können, sondern die Gemeinde wird einfach schwerer belastet. Das wird vor allem für städtische Gemeinden zutreffen, die sich jetzt schon darüber beklagen, dass sie in ihrer ganzen Finanzpolitik durch die ständige Kürzung der staatlichen Subventionen geschädigt werden. Im Einverständnis mit der Mehrheit der Kommission beantrage ich Streichung von Art. 19.

Bigler. Ich möchte kurz dartun, was mich veranlasst hat, in der Kommission dem Streichungsantrag beizutreten. Ich will das aber nicht ausführlich tun, den ich müsste einen Grossteil dessen, was Herr Graf soeben gesagt hat, wiederholen. Ich möchte vor allem aus hervorheben, dass man verkennt, dass auch der Frauenberuf seine Pflichten hat. Es scheint mir grundsätzlich absolut falsch, die Arbeit der Frau so zu werten, dass sie mit verhältnismässig kleinerem Entgeld abgespeist werden könne. Die Arbeit der Lehrerin geht, vom Standpunkt der Erziehung aus gesehen, ebenso weit wie die Arbeit des Lehrers; die Aufgaben sind gleich, und es scheint mir falsch, zu sagen, der Frau gehöre ein kleineres Entgelt. Ich habe das Gefühl, dass das Volk anders denkt. In meinen Augen ist die Arbeit der Lehrerin vielleicht sogar schwerer als die des Lehrers. Die Lehrerin bekommt die Kinder zuerst, sie muss sie zuerst einführen in die Ordnung, wie sie die Menschheit geschaffen hat, sie hat die erste Aufgabe am werdenden Menschen zu erfüllen. Hier liegt die grösste Verantwortung, die unserer staatlichen Erziehung aufgeladen wird. Sie lastet auf den Schultern der Lehrererin. Der Lehrerinnenberuf ist in meinen Augen sehr oft mit grosser Entsagung verbunden. Man kann hier denken, wie man will, wenn ich auf dem Land die Lehrerinnen auf ihrem Posten sehe, muss ich sagen, dass diese Lehrerinnen in mancher Beziehung entsagen müssen. Manche Lehrerin, die alt wird, steht nachher allein, sie hat ihr ganzes Leben einer Pflicht geopfert. Mir scheint, das dürfe man auch anerkennen. Man wirft den Lehrerinnen vor, sie laufen zu vornehm herum. Das ist ein Punkt, wo man vielleicht anhängen kann, meinetwegen. Man verlangt aber doch auch, dass die Lehrerin sauber und nett daherkomme und als Beispiel für die Kinder wirke. Es ist heute schon gesagt worden, dass es nicht ganz gleichgültig sei, ob der Automobilist seine Forderung stellt oder das Fussvolk. Ich möchte die Lehrerinnen in diesem Moment zum Fussvolk zählen. Sie können nicht im Automobil durchrasen, sondern müssen zu Fuss das Vaterland abschreiten.

Was hier diskutiert wird, liegt grundsätzlich in der Linie des Abbaues und wir sind nun grundsätzlich der Auffassung, dass man damit aufhören solle. Warum soll die Anpassung nicht nach oben, statt nach unten erfolgen? Ich von meinem Standpunkt aus gönne den Lehrerinnen den Lohn von Herzen, ich erwarte auf der andern Seite, dass man im Volk erkenne, welches der Ruf der Zeit ist. Ich verstehe die Bedenken des Herrn Finanzdirektors sehr wohl, ich weiss, von welchem Gesichtspunkt aus er zu seinen Argumenten kommt. Wir kommen noch zu den Punkten, wo man dem Staat Geld verschaffen kann. Ich möchte den Rat bitten, in dem Moment zu helfen, wo man versucht, diese Lasten auf das arbeitslose Einkommen, auf das Kapital abzuwälzen, statt immer auf die lebendige Arbeit. Bis jetzt haben wir immer in dieser Linie nach Wegen gesucht. Das scheint mir falsch, das kommt nicht gut, wenn wir die Sanierung des Staates allein auf die Säule des Einkommens aus Arbeit abstellen.

Giovanoli. Es bleibt uns übrig, in der Diskussion über einen der entscheidensten Artikel des Finanzprogramms zu wiederholen, was wir bereits in der Eintretensdebatte festgestellt haben, dass es sich hier um einen ausgesprochenen Schicksalsartikel handelt. Herr Regierungsrat Guggisberg hat sich mit bemerkenswerter Vehemenz für die Verkürzung der Besoldung der Lehrerinnen verwendet. Das musste deswegen merkwürdig berühren, weil es in der Vorlage andere Punkte gab, die für die Sanierung der Staatsfinanzen viel wichtiger und entscheidender sind und für die sich der Herr Finanzdirektor viel weniger energisch ins Zeug legte. Es wäre ein Postulat weiser Mässigung und auch polititcher Klugheit gewesen, wenn sich die Regierung dem durchaus eindeutigen Standpunkt der grossen Mehrheit der Kommission angeschlossen hätte. Die Diskussion ist nun auf das Geleise geschoben worden, ob die Kürzung gerecht oder ungerecht sei. Wir erklären und glauben uns auf gute, sachliche Gründe berufen zu können, die Kürzung als ungerecht und unzweckmässig; sie muss für die gesamte Vorlage, die wir im Volke durchbringen wollen, als politisch unklug bezeichnet werden. Ich rede nicht nur für die engern Kreise der sozialdemokratischen Fraktion. Sie haben soeben Kenntnis bekommen von der grossen Unterschriftenzahl der Motion Schwarz, die sich gegen jede Deflationspolitik richtet. Wir erklären in diesem Zusammenhang, dass wir auch die Motion Anliker für gerechtfertigt halten und ihr zustimmen. Wir dürfen hier erklären, dass wir unsern Standpunkt verfechten im Namen einer neuen Mehrheit im Grossen Rat und auch einer neuen Volksmehrheit, zu der sich die Regierung nun in ausgesprochenen Gegensatz stellt. Wir haben diesen Morgen stundenlang diskutiert über die Erhöhung der Automobiltaxen; 14 Redner aus dem Regierungslager haben sich gegen eine derartige Erhöhung ausgesprochen; die Frage hat im Regierungslager geradezu eine Art Meuterei ausgelöst. Es ist bemühend, dass eine Reihe der Leute, die sich mit allen Mitteln gegen die Erhöhung der Automobiltaxen wenden, sich hier, wo es sich um Menschen handelt — die Lehrerin ist doch immerhin auch noch ein Mensch — dafür einsetzen, dass der Lebensstandard gekürzt wird, einer Kategorie gegenüber, die Anspruch erheben darf, für ihre Arbeit anständig honoriert zu werden.

Für uns ist in dieser Frage entscheidend, dass die Regierung sich mit diesem Vorschlag auf Kürzung der Lehrerinnengehälter ausgesprochen auf den Weg aktiver Abbau- und Deflationspolitik begibt.

Wir vertreten im Namen der 91,000, die sich zur Front für Arbeit und Brot bekannt haben, im Namen der neuen Volksmehrheit im Bernervolk den Standpunkt, dass wir verpflichtet sind, jedem Stück Abbaupolitik entgegenzutreten. Wenn von verschiedenen Seiten erklärt wird, das sei alles recht, im grossen und ganzen könne man sich diesem Standpunkt anschliessen, aber hier sei ein Stück Abbau möglich und gerechtfertigt, dann erklären wir, dass wir da nicht mitmachen, deshalb nicht, weil wir es diesen Mächten gegenüber so halten wie dem Teufel gegenüber: Wenn man dem den kleinen Finger gibt, verlangt er gleich die ganze Hand. Wir weigern uns, in dieser Sache der Regierung den kleinen Finger zu geben, weil das ein Stück Abbau- und Deflationspolitik ist, gegen die sich die grosse Volksmehrheit ausgesprochen und gegen die sich ganz demonstrativ im Grossen Rat eine neue Volksmehrheit geltend macht. Wir möchten Sie dringend bitten, sich unserm Standpunkt anzuschliessen. Ich möchte nicht wiederholen, was Herr Graf in sachlicher Beziehung unter Berufung auf den Gesichtspunkt der Zweckmässigkeit mit Nachdruck geltend gemacht hat. Wir sprechen als grundsätzliche Gegner jeder Abbaupolitik und verlangen Ablehnung dieses Schicksalsartikels.

Bäschlin. Ich erlaube mir zu dieser Sache einige Bemerkungen. Ich will nicht Staatstheorie verzapfen, sondern ganz einfach von der Lehrerin etwas sagen. Ich bin vielleicht der einzige in diesem Saal, der sich seit fast 30 Jahren mit der Ausbildung unserer Lehrerinnen befasst; ich glaube also, sagen zu dürfen, dass ich diese Kategorie von Frauen kenne.

Die Frage, ob man hier abbauen kann, habe ich mir wirklich seit der letzten Session hundertmal überlegt und habe sie gewälzt, und komme zum absoluten Schluss: Nein, das kann man hier nicht. Ich möchte das begründen unter Berufung auf die Arbeit der Lehrerin. Unsere Lehrerinnen haben eine kolossale Aufgabe. Ich habe im Laufe der 30 Jahre, wo ich an der Lehrerinnenbildung arbeite, etwa 900 Lehrerinnen kennen gelernt, ich kenne aber noch viele andere, und möchte für alle, die im Kanton Bern arbeiten, — es sind über 2000 — hier das Wort ergreifen. Ich schliesse dabei die kleinen, unscheinbaren, aber, wie wir gehört haben, auch recht stark vertretenen Handarbeitslehrerinnen ein. Wenn man die Arbeit der Lehrerin betrachtet, so sieht man in erster Linie eine stille, pflichtbewusste Tätigkeit für die Andern. Es gibt vielleicht selten einen Beruf, der das in dieser Art treiben muss, wie die Lehrerin, nicht weil sie muss, sondern weil sie will. Ich möchte erwähnen, was Herr Graf schon gesagt hat, dass man vor 15 Jahren, als man das geltende Gesetz annahm, sagen musste, man mache ein altes Unrecht gut. Man konnte also nicht sagen, man bringe eine Erhöhung und Besserstellung. Ich will auf die ungeheuer niedrigen Ansätze von früher nicht eingehen. Wir wissen, dass der allgemeine Abzug, der alle Beamten trifft, die Lehrerinnen auch trifft. Wenn man die Zahlen ansieht, muss man sagen, dass die Lehrerin heute recht bescheiden bezahlt wird. Wir wollen aber immerhin froh sein, dass es noch einen Frauenberuf gibt, der einigermassen anständig bezahlt ist. Es gab Zeiten, wo die Lehrerinnen ausgelacht wurden wegen ihrer Hungerlöhne, und zwar bei den gleichen Ansätzen, wie jetzt. Es ist wirklich gut, dass es jemand gibt, der noch etwas hat. Die Lehrerinnen arbeiten vom 1. November bis Anfang April unausgesetzt, manchmal nur ein paar Tage unterbrochen um Neujahr, und wenn eine Lehrerin zugleich Arbeitslehrerin ist, hat sie nur am Samstag nachmittag frei, sonst aber keine Freizeit. Man spricht davon, die Lehrerin habe Ferien. Das ist wahr, aber ich kann nur sagen: Wenn man die Ferien abschaffen würde, müsste man wegen unserer Lehrerinnen die Sanatorien und Irrenhäuser vergrössern. Ich sage das deshalb, um aus eigener Kenntnis zu zeigen, wie intensiv die Arbeit einer Lehrerin ist, und um zu sagen, dass man ihr die Ferien nicht immer vorrechnen sollte. Die Ferien müssen sein. Man sieht auch, dass die Invaliditätsgefahr bei der Lehrerin bedeutend grösser ist als beim Lehrer; darüber klagt die Lehrerversicherungskasse, aber wir haben nicht zu klagen, sondern festzustellen und aus der Feststellung abzuleiten, dass eine kolossal intensive Arbeit geleistet wird, vielleicht manchmal sogar eine zu intensive. Die ganze Intensität kommt aber unserem Volke zugut.

Ist es nun berechtigt, bei so starker Invalidität den Lohn herabzusetzen? Ich glaube, das würde als absolut ungerecht empfunden, wie es auch als ungerecht empfunden wird, dass man einem Teil der Lehrerschaft die Besoldung extra herabsetzt. Die Differenzierung erscheint hauptsächlich deshalb nicht sehr stark, weil die Lehrerinnen in der Hauptsache auch Handarbeitslehrerinnen sind. Aber gerade die Handarbeit bringt eine bedeutende Mehrbelastung. Da hat der Lehrer frei, die Lehrerin hat den ganzen Nachmittag Handarbeitsunterricht. Weil dem so ist, müsste man, wenn man die Differenz feststellen will, den Handarbeitslohn abziehen; dann wird die Differenz ordentlich grösser.

Man sagt den Lehrerinnen nach, sie fahren zu viel im Land herum. Das ist vielfach darauf zurückzuführen, dass gegenwärtig im Unterrichtsbetrieb viel Leben herrscht, dass enorm viel Kurse abgehalten werden. Die Lehrerinnen sind unterwegs, aber alle die Sachen kommen in der Folge der Schule zugut. Wenn hie und da einmal eine nach Italien reist, so ist es, wie Herr Graf gesagt hat, weil sie es vermag, aber wahrscheinlich zahlt sie das nicht aus ihrem Lohn. Wenn sie aber das macht, kommt das wiederum der Schule zugut und dem Volk, das gebildet wird. Die meisten Lehrerinnen sind ungeheuer pflichtbewusst und wollen, das ist ihr Ehrgeiz, gut Schule halten. Ich kenne viele Lehrerinnen, die aus ihrem Sack massenhaft Geld für Material ausgeben, das der Unterricht von heute erfordert, 200, 300, 400 Fr., die sie nicht der Schule aufkreiden wollen. Das ist wunderbar und kommt dem Volk zugut. Es ist auch merkwürdig, dass man vom Abbau redet im Augenblick, wo man die Ausbildungszeit verlängert hat. Da sollen nun die Lehrerinnen weniger bekommen. Ich kenne eine ganze Reihe stiller Lehrerinnen, die die Kosten des Studiums auf dem Wege von Anleihen bestreiten mussten und jetzt abbezahlen müssen. Ich kenne viele Beispiele und möchte sagen: es sind vielleicht die exaktesten Abzahlerinnen. Das geht manches Jahr, sie haben keine Ruhe, bis das erledigt ist. Es ist nicht überall gleich, ich will zugeben, dass in der Anstalt, wo ich unterrichte, die vom Staat nichts bekommt, die Lehrerinnen noch etwas mehr bezahlen müssen. Das ändert aber nichts an der ganzen

psychologischen Haltung dieses Standes, der solche Opfer bringt, die man bedenken muss.

Nun die Unterstützung anderer. Darüber haben wir eine Eingabe bekommen. Ich weiss aus persönlicher Erfahrung, welche enormen Opfer viele Mitglieder des Lehrerinnenkörpers gegenüber Verwandten und Bekannten auf sich nehmen. Wer mit Armensachen zu tun hat und weiss, wie wenig im Volk die Pflicht zum Verwandtenbeitrag verankert ist, bekommt ziemlichen Respekt vor dem Stand, der alles opfert für Verwandtenbeiträge, was er hat, und manchmal seine ganze Zukunft unsicher macht. Wir dürfen auf unsern Lehrerinnenstand stolz sein. Ich glaube, er werde nicht recht behandelt, wenn man ihm in diesem Augenblick abbaut. So schön die halbe Million wäre — man kann sie doch etwa an einem andern Ort holen. Ich will mich nicht auf Theorien einlassen, sondern nur das sagen: es handelt sich hier um stille Personen, die sich nicht wehren können. Es gibt Lehrerinnenvereine und es besteht die Möglichkeit der Eingabe, aber im allgemeinen ist die Stellung der Lehrerin im Volke viel bescheidener als die des Lehrers und des Mannes überhaupt. Sie kann sich nicht zur Geltung bringen, macht still ihre Arbeit, sie wirkt in vielen Fällen wie eine Priesterin. Auf jeden Fall ist es nicht angezeigt, etwa zu lachen über diesen Stand, wie ich es auch schon gehört habe. Das ist nicht berechtigt, wenn man die Aufopferung sieht, vor der man den Hut ziehen muss, wie vor der Krankenschwester. Ich habe es für meine Pflicht betrachtet, für den Lehrerinnenstand, auf den unser Land stolz sein darf, für einen Stand, der von uns Dank erwarten darf und dem man etwas schuldig ist, einzutreten und davor zu warnen, ihn dadurch zu strafen, dass man ihm die Möglichkeit nimmt, seinen vortrefflichen Weg weiterzugehen, wie er ihn geht. Es hat sicher viel Mühe gekostet, jahrzehntelange Arbeit, die Lehrerinnen auf diese Höhe zu bringen, zu der Anerkennung zu gelangen, die sie im Lande jetzt besitzen. Jeder Abbruch an ihrer ökonomischen Stellung wirkt unbedingt erschütternd auf ihre Arbeit. Sie hat eine hohe Stellung, übt einen geistigen Beruf aus, der viele nützliche materielle Seiten hat. Es liegt jedem, der die Sache kennt, daran, dass im Kanton Bern die Achtung vor der Stellung und der stillen Arbeit dieses Standes, der in seiner Arbeit aufgeht, nicht erschüttert werde. Darum kann ich den Rat nur auffordern, diese Dankbarkeit gegenüber diesem Stande dadurch zu äussern, dass er den Antrag der Mehrheit auf Streichung des ganzen Artikels 19 annimmt.

Bratschi (Robert). Gleich zu Beginn möchte ich feststellen, dass die Vorlage, die wir gegenwärtig beraten, ausserordentlich kompliziert ist. Für meine Person bin ich nicht in der Lage, die Gesamtvorlage zu beurteilen; das kann man nicht, wenn man nicht in der Kommission gewesen ist oder wenn man nicht die ganze Staatsverwaltung in allen Einzelheiten kennt. Das wird auch eine der grossen Schwierigkeiten sein, die Vorlage in der Volksabstimmung zur Annahme zu bringen. Es wird ausserordentlich schwer sein, in Volksversammlungen alle Fragen, die in Zusammenhang mit dem Gesetz gestellt werden, beantworten zu können, so dass der Referendumsbürger befriedigt ist. Man sollte deshalb die Vorlage nicht mit neuen Problemen belasten, die an sich wieder ausserordentlich kompliziert sind, wie das Lohn- und Preissystem. Dieses wird aber aufgeworfen, sobald Sie die Lohnfrage für eine Berufskategorie aufwerfen, sobald Sie einer Kategorie den Lohn abbauen wollen. Was Herr Bigler hierüber gesagt hat, ist richtig. Nach meiner Meinung verträgt die Vorlage das einfach nicht, dass dieser ganze Fragenkomplex auch noch hineingeworfen wird, und zwar in einem Sinne, der in Widerspruch steht mit der Auffassung der bernischen Volksmehrheit, die zweimal kurz nacheinander festgestellt worden ist: in der Volksabstimmung vom 28. Mai 1933 und in der Kriseninitiative. Wir haben innert kurzer Zeit im Grossen Rat das Lohnproblem zweimal behandelt. Das erstemal geschah es vor dem 28. Mai 1933. Es hat geheissen, der Vorschlag sei definitiv, daran dürfe nichts geändert werden. Wir haben damals, wie Herr Graf richtig gesagt hat, ersucht, nicht einen Beschluss zu fassen, bevor man wisse, was das Volk zur ganzen Frage sage. Der Beschluss musste durchgedrückt werden; nach dem 28. Mai war er unhaltbar und wurde stillschweigend beerdigt. Dann hat man eine Lösung gesucht auf dem Boden der Verständigung. Sie ist zustandegekommen und wir hatten hier im Grossen Rat fast nur davon Kenntnis zu nehmen. Gesetz und Dekret sind auf 1. Januar 1934 in Kraft getreten und heute noch in Kraft. Wenn ich den Herrn Finanzdirektor richtig verstanden habe, darf man darauf hoffen, dass das Lohnproblem uns in diesem Jahre nicht sehr stark beschäftigen wird, weil wenigstens die Regierung der Meinung ist, dass man die heutige Regelung weiterhin gelten lassen soll.

Bestandteil dieser Verständigung sind aber auch die Lehrerinnenbesoldungen. Darum kommt man nicht herum mit den Argumenten, die der Herr Finanzdirektor gebracht hat, dass das ein Problem für sich sei. Das kann ich nicht anerkennen. Aber auch wenn es so wäre, dann dürfte es unter keinen Umständen hier hineingebracht werden, dann würde dieses Gesetz dieses Sonderproblem nicht vertragen. Hier werden schon so viele andere Fragen behandelt, dass ein solches wichtiges Sonderproblem gar nicht mehr gelöst werden könnte.

Der Herr Finanzdirektor ist von der Annahme ausgegangen, als ob wir alle einig wären, dass die Lehrerinnen zu hoch besoldet sind. Das ist falsch, diese Einigung ist noch nicht festgestellt, vor allem ist auch nicht festgestellt, ob das Bernervolk mehrheitlich diese Meinung hat. Die Lehrerin wird in den weitesten Kreisen mit Recht so eingeschätzt, wie mein Vorredner, Herr Dr. Bäschlin, soeben ausgeführt hat. Ich glaube durchaus nicht, dass die Mehrheit des Bernervolkes in dieser Frage ohne weiteres dem Herrn Finanzdirektor Recht geben würde. Die Differenzierung steht nicht in Diskussion, die steht schon im Gesetz; er will mehr differenzieren, aber dafür, ob für diese grössere Differenzierung zwischen Lehrer und Lehrerin eine Mehrheit im Grossen Rat vorhanden sei, fehlt jeder Anhaltspunkt. Ueber die grundsätzliche Frage, ob Differenzierung oder nicht, brauchen wir nicht zu diskutieren, sie steht ausser Diskussion, aber dafür, dass der Betrag erhöht werden soll, wie hier vorgeschlagen wird, hat der Herr Finanzdirektor kein einziges Argument angeführt. Darüber habe ich kein Wort gehört. Das wäre aber das entscheidende

Argument gewesen, um uns zu überzeugen, dass man zustimmen soll und muss. Ich könnte nicht mitmachen, eine so grundsätzliche Frage aus dem Handgelenk im Zusammenhang mit hundert andern Fragen zu regeln. Die Regierung müsste mit einer Sondervorlage kommen, die man gründlich prüfen könnte nach der Richtung, ob wirklich diese grössere Differenzierung am Platze ist. Es handelt sich hier teilweise um wichtige grundsätzliche Fragen, so um die Frage der Behandlung der erwerbstätigen Frau, um die grundsätzliche Frage, ob gleiche Leistung gleich bezahlt werden soll, gleichgültig, von wem sie verrichtet wird. Solche grundsätzliche Fragen können nicht aus dem Handgelenk gelöst werden. Ich konnte mich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Regierung unter uns Herren der Welt die Geschichte geschwind erledigen wollte, ohne dass die Beteiligten, die Lehrerinnen selbst, Gelegenheit gehabt hätten, dazu zu reden. Schon das passt mir nicht; es geht nicht an, im Grossen Rat die Lehrerinnenbesoldungen isoliert herabzusetzen, ohne dass die grundsätzlichen Fragen, die damit erörtert werden müssen, wirklich erörtert werden können.

Ich halte diese Massnahme für sachlich falsch und kann daher aus rein sachlichen Ueberlegungen nicht zustimmen. Ich halte sie aber auch für politisch falsch, wie ich überhaupt diese ganze Geschichte mit dem Doppelverdienertum nicht für richtig halte. Ich bin der Auffassung, dass bewusst und systematisch die Bedeutung des Doppelverdienertums masslos übertrieben wird. Man weiss genau, dass das Doppelverdienertum bei der Bewertung der ganzen Krisensituation eine ganz untergeordnete Bedeutung besitzt, man schiebt es absichtlich in den Vordergrund, um die wirklichen Krisenursachen zu vernebeln. Da dürfen wir nicht mitmachen; es ist ein wenig Heuchelei dabei. Ich bitte, mir diesen Ausdruck zu verzeihen, ich empfinde es als Heuchelei, wenn man das Doppelverdienertum kritisiert und dabei Fälle meint, wo vielleicht Mann und Frau 10,000, 12,000 oder 15,000 Franken verdienen, wenn sie das ganze Jahr arbeiten, solange wir daneben Einkommen von 50,000, 100,000, 500,000 Fr. haben, die kein Mensch beanstandet. Solange derartige Zustände als absolut normal betrachtet werden, solange soll man nicht kommen und wegen des Doppelverdienertums in Fällen, die um 10,000 Fr. an Familienverdienst herumgehen, Geschichten machen.

Es ist von unserer Seite in der Eintretensdebatte gesagt worden, dass es für uns nicht leicht sei, der Vorlage zuzustimmen. Das ist auch nicht leicht für die Parteien, die die Regierung ausschliesslich stellen. Bei uns sind die Hemmungen noch viel grösser, was Sie doch ohne weiteres verstehen sollten. Ich habe die Ueberzeugung, wie Herr Vogel, dass das Gesetz nur angenommen werden kann, wenn alle Parteien kraftvoll dafür eintreten können. Wenn irgendwelche stillen Vorbehalte gemacht werden, ist das Gesetz verloren. Darum möchten wir bitten, es uns nicht unmöglich zu machen, für das Gesetz einzutreten. Es hat keinen Sinn, in der Demokratie mit dem Kopf durch die Mauer rennen zu wollen, auch wenn man einen Bernerschädel hat; im Kanton Bern wäre die Mauer, auf die wir stossen, auch aus Bernerschädeln geschaffen. Wir können das nicht durchsetzen, da wir doch zum vornherein sehen, wie das Volk in diesen Preis- und Lohnfragen eingestellt ist. Wir sind in der Regierung nicht vertreten, wir machen der Regierung nicht den Vorwurf, dass sie ganz allein verantwortlich sei, dass eine Weltkrise besteht; so einfältig sind wir nicht. Aber unsere Zustimmung wird erschwert, wenn die ganze Krisenbekämpfungspolitik — wenn man von so einer reden kann — auf jeden Fall nicht so geführt wird, wie es unserer Auffassung entspricht. Unsere Auffassung ist bis jetzt nicht stark gewürdigt worden, wir sind in der Regierung nicht vertreten, wir sind davon bewusst und systematisch ausgeschaltet worden; aus der ganzen Regierungstätigkeit, Mitarbeit und Verantwortung. Es mag für Sie bequem sein, dann, wenn es bei Ihnen schief geht und Schwierigkeiten da sind, uns zu sagen: Ihr müsst helfen, Ihr seid auf dem gleichen Schiff, wenn es untergeht, gehen wir alle miteinander unter. Ihr wollt uns nicht, wenn es gut geht, Ihr sagt dann, dass Ihr uns nicht braucht, dass Ihr die Geschichte allein macht. Wir stellen uns nicht auf den Boden des sächsischen Königs, der sagte: «Macht euren Dreck alleene», das fällt uns nicht ein, wir sind uns der Wichtigkeit und Bedeutung des Staates und der Grösse unserer Verantwortung zu sehr bewusst, als dass wir uns auf diesen Boden stellen könnten. Was wir verlangen müssen, ist das, dass Ihr uns die Mitarbeit wirklich möglich macht. Ich will hier nicht die Frage stellen, wie sich Ihre Parteien in dem Zeitpunkte verhalten würden, wo wir hier im Grossen Rat die Mehrheit haben und 9 Regierungsräte stellten. Ich will nicht fragen, ob Sie in diesem Falle einfach mit fliegenden Fahnen kommen und sagen würden: Jawohl, Ihr seid in gewissen Schwierigkeiten, wir helfen mit, sagt nur, was Ihr zu wünschen habt. So wird die Geschichte nicht gehen. Sie dürfen nicht übersehen, dass wir gewisse grundsätzliche und politische Schwierigkeiten zu überwinden haben, um dem Gesetz zuzustimmen. Aber wir wollen sie überwinden und wollen dem Gesetz wenn möglich vorbehaltlos zustimmen.

Ich muss in diesem Zusammenhang ganz kurz auf die Kontroverse Jakob-Gnägi von gestern wegen des Eisenbahnwesens zurückkommen, deshalb, weil derartige Vorkommnisse nicht geeignet sind, das Vertrauen in Beschlüsse, die der Grosse Rat gefasst hat, zu erhöhen. Am 30. August sind die bernischen Mitglieder des Nationalrates und des Ständerates von der Regierung zu einer Besprechung eingeladen worden. Dort ist eine Resolution dahingehend gefasst worden, dass man im eidgenössischen Parlament keiner Lösung — auch keinem dringlichen Bundesbeschluss — zustimmen solle, bei dem nicht die bernischen Eisenbahnbelange berücksichtigt seien. Dieser Beschluss ist in der Septembersession im gleichen Sinne im Grossen Rat wiederholt und einstimmig genehmigt worden. Es war vollständig klar, dass nach diesem Beschluss die bernischen National- und Ständeräte einem dringlichen Bundesbeschluss nicht hätten zustimmen dürfen, der angeblich die Sanierung der Bundesbahnen einleitet, denn dieser dringliche Bundesbeschluss sagt von den bernischen Dekretsbahnen kein Wort. Ich will noch mehr verraten. Ich habe in der nationalrätlichen Kommission Herrn Bundesrat Pilet ausdrücklich gefragt, ob er dem Kanton Bern und andern Privatbahnen entgegenkommen und ir-

gendwelche Erklärungen abgeben könne. Herr Pilet hat das rundweg abgelehnt und erklärt, er sei nicht in der Lage, irgendwelche Erklärungen abzugeben. Herr Regierungsrat Stähli, der mit mir in der Kommission sass, hat bestätigt, dass dem Kanton Bern nirgends eine Erklärung abgegeben worden sei, die den Kanton beruhigen würde. Also fehlten die Voraussetzungen, um dem dringlichen Bundesbeschluss zuzustimmen; alle Voraussetzungen waren im Gegenteil da, um dort nein zu sagen, weil mit dem dringlichen Bundesbeschluss auch gar nichts gemacht worden ist, was dem Kanton Bern irgendwie dienen könne. Es ist deshalb so, wie Herr Jakob gesagt hat und nicht so, wie Herr Gnägi nachher korrigieren wollte. Der Grossratsbeschluss vom September, dem wir in guten Treuen zugestimmt haben, den wir in der Bundesversammlung gehalten haben, ist nicht gehalten worden von denen, die ihn hier im Grossen Rat veranlasst haben. Das führt uns zur Frage, ob es noch einen Sinn hat, derartige Demonstrationen mitzumachen, wenn wir im Grossen Rat einstimmig für etwas eintreten und nachher die Regierungsparteien kommen und das Gegenteil machen. Ich weiss nicht, ob die Herren nur deswegen dagegen gestimmt haben, weil es auch gegen die Sozialdemokraten gegangen ist; ich muss aber nachdrücklich auf diese Sache hinweisen, weil es sich heute wiederum darum handelt, ein gemeinsames Werk zu schaffen. Wenn wir nicht wissen, ob andere Parteien da mitmachen oder genau das Gegenteil machen, hat das für uns Folgen. Wir müssen der Erwartung Ausdruck geben, dass derartige Vorkommnisse in Zukunft unterbleiben.

Ich komme zum Schluss: Wir sind in unserer Partei ehrlich bestrebt, dem Gesetz zum Durchbruch zu verhelfen, aber man soll es nicht so gestalten, dass wir nicht mitmachen können. Es kommt nicht darauf an, ob nun die ganze Finanzlage saniert werden kann mit einem Schlag, was nicht möglich sein wird; es kommt darauf an, ob überhaupt ein ernsthafter Schritt in der Richtung der Sanierung der bernischen Staatsfinanzen möglich ist. So gesehen hat die Sache nicht nur finanzielle Bedeutung, sondern politische, und eine grosse moralisehe Tragweite. Es stellt sich die Frage, ob das Volk die Kraft und den Willen hat, Opfer zu bringen, dem Staat aus den Scbwierigkeiten herauszuhelfen. Das ist auch eine Probe der Demokratie. Die bernische Demokratie steht und fällt mit den Schwierigkeiten, in denen sie sich befindet. Ich erkläre, dass wir Sozialdemokraten bereit sind, mitzuhelfen, aber sachlich und politisch muss die Vorlage so sein, dass wir das können. Art. 19 muss jedenfalls verschwinden, wenn wir zustimmen sollen.

Schluss der Sitzung um 12¼ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 24. Januar 1935.

Herr Grossrat!

Die ausserordentliche Session des Grossen Rates wird **Montag, den 28. Januar, nachmittags 2¼ Uhr,** fortgesetzt. Für die Sitzung vom Montag wird aufgestellt die folgende

Geschäftsliste:

Gesetz über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
E. Spycher.

Sechste Sitzung.

Montag, den 28. Januar 1935,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Spycher.

Der Namensaufruf verzeigt 208 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 20 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Brawand, Chopard (Biel), Egger (Bern), Frölich, Gerber, Grimm, Jenny, Ilg, Lindt, Martig, Meier (Biel), Morgenthaler, Raaflaub (Moutier), Rüegsegger, Salzmann, Schmid, Schneider (Rubigen), Theurillat; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Almen, Bouverat.

Tagesordnung:

Gesetz

über

die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 97 hievor.)

Art. 19.

Fortsetzung.

Schneider (Biglen). Gestatten Sie mir ein paar Bemerkungen zu diesem Art. 19. In der Eintretensdebatte wurde betont, man wolle ein gerechtes Gesetz schaffen, ein Gesetz, von dem die Steuerzahler das Gefühl haben können, es sei gerecht, denn nur dann habe das Gesetz Aussicht, angenommen zu werden. Es ist dieser Artikel von den Vorrednern stark angefeindet worden, vor allem mit der Behauptung, man mache hier eine Ausnahme zu Ungunsten der Lehrerinnen, diese müssten das Opfer sein, als ob das ein Staatsverbrechen wäre. Wer längere Zeit in den Behörden mitgewirkt hat, weiss, dass schon anlässlich der Abstimmung über das geltende Lehrerbesoldungsgesetz allgemeine Kritik geübt worden ist an den Besoldungen, die dort festgelegt wurden. Ich besinne mich noch, dass in unserer Gemeinde darüber referiert und dass beanstandet worden ist, es sei nicht ganz gerecht, dass die ledige Lehrerin so gut gestellt werde. Wer das letztemal dabei war, als der Lohnabbau von 6½ % beschlossen wurde, weiss, dass die Frage wiederum zur Sprache gekommen ist. Damals hiess es, man wolle nicht in eine Diskussion über diesen speziellen Punkt eintreten, man wolle sich auf einer allgemeinen Basis zu finden suchen. Ich kann nun nicht verstehen, warum man diejenigen angreift, die suchen, dieses Unrecht zu korrigieren und warum man ihnen dieses Beginnen als Staatsverbrechen auslegen will. Vergleichen wir doch mit den Besoldungen im privaten Geschäftsleben. Da kann man verschiedene Wahrnehmungen machen. Gerade letzter Tage kam ein junger Landwirt zu mir, der sich über eine gute theoretische Ausbildung auswies. Er meldete sich als Verwalter in einer Organisation. Der Posten wurde bisher mit 3000 Fr. bezahlt; nun sollen 500 Fr. abgezogen werden. Er hat mich gefragt, was er tun solle. Ich habe ihm geantwortet, die ganze Betriebsführung und Buchhaltung bei einem Umsatz zwischen 200,000 und 300,000 Fr. erfordere eine volle Männerarbeitskraft und da finde ich den Abzug von 500 Fr. nicht gerecht. Er hat sich gegen diesen Abzug gewehrt, aber ohne Erfolg; es wurde ihm geantwortet, es hätten sich sehr viele Bewerber für diesen Posten gemeldet. Sehen wir uns bei unsern Käsern um. Der Käser, der im Sommer für 7 Monate eine Aushilfskraft haben muss, kommt ungefähr auf eine Besoldung von 3000 Fr., vielleicht etwas darüber, wenn es aber schlecht geht, etwas darunter. Hier handelt es sich um Leute, die im besten Alter stehen, in der Privatwirtschaft, wo die Stellen so gesucht sind, um Leute mit theoretischer und praktischer Ausbildung. Ich rede nicht von den Pensionen, sie haben keine Pensionen, sie müssen selbst dafür arbeiten. Ich wollte nur diese zwei Beispiele herausgreifen, um zu sagen, wie es eigentlich steht.

Der Regierungsrat schlägt nun eine Minimalbesoldung von 2600 Fr. für die Lehrerin vor, eine Zulage von 400 Fr. für die Arbeitsschule. Auf dem Land draussen zahlen wir als Wohnungsentschädigung 500 Fr., Holz und Land repräsentieren einen Wert von 340 Fr., macht total 3840 Fr.; dazu kommen Alterszulagen von 1500 Fr. Eine solche alleinstehende Lehrkraft kommt demnach nach fünfzehn Jahren auf eine Besoldung von 5340 Fr. Da frage ich mich, ob der Abbau so fürchterlich krass ist, dass man ihn als lähmend bezeichnen kann und nicht akzeptieren will. Wenn man diesen Abbau streicht, so wird die Vorlage gefährdet. Die Kreise der Privatwirtschaft müssen Opfer bringen, sie werden sich die Vorlage gründlich anschauen. Ich möchte nicht von den weiblichen Angestellten reden, die 3 Jahre Handelsschule und Praxis haben und um 200—250 Fr. arbeiten müssen. Bei ihnen spricht man nicht davon, dass der Staat 7 % für die Pensionskasse zuschiessen muss. Ich finde, es gehe zu weit, wenn man behaupten will, man könne hier absolut keine Ersparnisse machen; ich fürchte, man gefährde die Vorlage, wenn man hier kein Entgegenkommen beweisen will.

Sie wissen, wie es sich bei den Bundesbahnen mit der Anpassung der Gehälter verhält. Da diese Anpassung schwierig ist, helfen sich die Betriebe mit der Rationalisierung; sie suchen Leute zu entfernen, deshalb sind wir bei den Bundesbahnen so weit gekommen, dass trotz gesteigertem Verkehr der Personalbestand von 37,000 auf 31,000 zurückgegangen ist. Was macht man mit den andern, die man nicht unterbringt? Mit dem Festhalten an der

Nichtanpassung tut man nichts anderes als die Arbeitslosigkeit fördern. Den Bahnen geht es genau so wie der Privatwirtschaft, sie müssen sich anpassen, denn kein Geschäft will die Existenzgrundlagen zugrundegehen lassen. Es kommt so, dass in unseren grossen Unternehmungen eine Menge Leute auf die Strasse gestellt werden. Ich habe in einem Grossbetrieb in unserer Nähe die Erfahrung gemacht. Ein Buchhalter wurde mit einer Abfindungssumme entlassen, weil sich die Geschäftsleitung sagte, sie könne diese Arbeit durch eine Angestellte ausführen lassen, die man mit 300 Fr. im Monat entlöhnt. Das ist die praktische Auswirkung der Nichtanpassung. Mit dem starren Festhalten erreicht man das Gegenteil dessen, was man erreichen möchte. Wir müssen an die Betriebe und Organisationen denken, die sich heute schwere Gedanken machen müssen, wie sie die Steuern aufbringen sollen. Diesen Kreisen wollen wir mit der Krisensteuer vermehrte Opfer auferlegen. Wenn man das tun will, darf man auf der andern Seite nicht so starr an der Nichtanpassung festhalten. Es wäre Pflicht, dem Vorschlag der Regierung zuzustimmen. Man sollte eine Ersparnis ermöglichen, von der man weiss, dass sie nicht ungerecht ist. Bei Anlass der Kontingentierung der Milch waren wir gezwungen, bei den Käsereigenossenschaften Unterlagen zu beschaffen. Wir mussten feststellen, dass die Beträge, die von den Käsereien bezahlt werden, um 15 bis 18 % unter denjenigen von 1913 sind. Sie wissen, dass die Schweine nicht mehr soviel gelten wie früher. Ich behaupte, in unserer Gegend, wo hauptsächlich Milchwirtschaft in Frage kommt, und im Oberland mit seiner Viehzucht, liegt der Index der Einnahmen nicht mehr bei 108 oder 109, sondern bedeutend unter 100. Für diese Leute heisst es einfach sich einzurichten. Man würde es nicht verstehen, wenn das Gesetz nicht auch den Festbesoldeten gewisse Krisenopfer auferlegen würde.

Zimmermann (Oberburg). Obwohl ich Schulmeister bin, habe ich kein persönliches Interesse an dieser Frage. Meine Einstellung ist identisch mit derjenigen der Kommission, aus dem einfachen Grunde, weil wir wissen, dass jede Abbaupolitik uns immer tiefer in den wirtschaftlicher Morast hinunter bringt. Es dünkt mich, man sollte nicht mehr so lange über diesen Artikel reden müssen, wenn wir wissen, dass eine Motion eingereicht worden ist, die von der Mehrheit des Grossen Rates unterstützt wird, eine Motion, die gegen jeden weiteren Abbau Stellung nimmt. Ich möchte aber noch einige andere Ueberlegungen vorbringen. Wir haben nun das Gesetz ein Stück weit beraten. Die Regierung wollte an verschiedenen Orten Einsparungen machen, z. B. in der Staatsverwaltung eine solche von 125,000 Fr. Ich bin sicher, dass man dort hätte weitergehen können. Es sind immer noch Sachen drin, die man abbauen könnte, z. B. die Schulsynode. Sicher sind noch andere ähnliche Posten in der Staatsverwaltung. Ich begreife, dass die Regierung einen Abbau der Lehrerinnenbesoldungen vorschlägt, denn das ist ein Posten, der ganz sicher ausgerechnet werden kann, während bei allen andern Posten, die man vorschlägt, die Ausrechnung nicht sicher ist. Ich kann aber nicht dazu stimmen, weil ich es nicht für richtig halte, dass man losgelöst von der ganzen Besoldungsordnung, von der der Herr Finanzdirektor sagt, sie müsse in den nächsten Jahren sowieso geprüft werden, diese Frage diskutiert. Unter denen, die betroffen werden, finden sich die Bezüger der kleinsten Besoldungen, die Arbeitslehrerinnen. Es ist halt doch so, dass man gefunden hat, dass das so der gangbarste Weg sei. Man hat nicht an das gedacht, was letztes Jahr mit der eidgenössischen Abbauvorlage vom März 1933 passiert ist, die im Mai vom Volk verworfen worden ist, gerade deswegen, weil man den Bezügern kleiner Löhne eigentlich zuviel nehmen wollte, während man die Grossen sozusagen ungeschoren liess. Dort konnten wir nicht mithelfen, solange man die grossen Einkommen und Pensionen ungeschoren lassen will, gegen die kleinsten Löhnbezüger so vorzugehen. Der Herr Vorredner erklärt, dass man durch die Streichung dieses Art. 19 die Annahme der Vorlage im Volk gefährde. Ich zweifle an der Richtigkeit dieser Behauptung; nach der herrschenden Volksstimmung ist die Vorlage viel eher gefährdet, wenn der Artikel darin bleibt.

Es wird immer von der Annahme ausgegangen, dass die Lehrerin zugleich Arbeitsschule halte, dass infolgedessen ihr Lohn um so und soviel steige und dass die Differenz zwischen Lehrerinnen- und Lehrerbesoldung zu klein wäre. Die Staatsfinanzen können nicht saniert werden, indem man einer Arbeitslehrerin von ihren 450 Fr. 50 Fr. abbaut, so wenig wie man sie sanieren kann, indem man jedem Regierungsrat 2000 Fr. reduziert. Vor kurzer Zeit hat der Grosse Rat die Ausbildungszeit der Lehrerinnen von 3 auf 4 Jahre erhöht, womit die Kosten der Ausbildung für die Eltern stark gestiegen sind. Die Folge wird sein, dass die kleinen Leute aus dem Mittelstand, die finanzschwächeren Kreise, ihre Töchter nicht mehr dem Studium des Lehrerinnenberufes zuführen können. Es wird allgemein erklärt, die Töchter kommen mit 19 oder 20 Jahren heraus, kommen an eine Stelle, und da sei nun doch der Lohn fast etwas zu gross gegenüber andern erwerbstätigen Töchtern. Man denkt nicht daran, dass selten eine Tochter sofort nach Absolvierung des Seminars eine Stelle bekommt, sondern dass der grösste Teil oft jahrelang warten muss, dass nur diejenigen, die Protektion haben, rasch zu einer Stelle kommen. Zu den 4 Jahren Studien kommt noch diese Leidensstation von etlichen Jahren. Ich empfehle daher den Streichungsantrag der Kommission.

Lengacher. Ich habe in der Kommission auch für den Mehrheitsantrag gestimmt, vor allem aus dem Grund, weil ein derartiger Gesetzesartikel das Gesetz gefährdet. Herr Matter als Kommissionspräsident hat den Mehrheitsstandpunkt vertreten müssen, obwohl er selber der Minderheit angehört. Wenn ich aus den Kommissionsverhandlungen etwas verraten soll, so möchte ich sagen, dass wir nebenbei auf die Postangestellten zu sprechen gekommen sind. Es wurde erwähnt, dass diese auch so und so bezahlt seien. Diese Kategorie wurde vom Herrn Kommissionspräsidenten sofort in Schutz genommen, und wir mussten das Gefühl bekommen, dass sich eben jeder für seine Berufsgenossen wehrt. Einen weiteren Abbau der Lehrerinnenbesoldungen halte ich nicht für gerechtfertigt. Hier hat man kurzerhand eine Klasse herausgegriffen, im selben

Moment, wo die Regierung es ablehnt, die Besoldungsfrage im allgemeinen aufzurollen. Man soll alle gleich behandeln, man kann nicht eine Ausnahme machen, indem man sagt, man nehme die heraus, die zu gut besoldet seien. Diese Differenzierung, die uns die Regierung vorgeschlagen hat, war für die Kommissionsmehrheit nicht annehmbar. Nach wie vor muss man das Gefühl haben, die Regierung neige zum Abbau von unten. Das können wir speziell vom Standpunkt des Bauern aus nicht begrüssen und bewilligen. Ich möchte erinnern an die Novembersession, wo eine Vorlage über das Taggeld der Geschwornen gekommen ist, wo die Reduktion ein Drittel erreichte, bei den höheren Beamten aber bloss 7 %. Derartige Vorlagen schaffen eine Missstimmung; man merkt, dass man zum Abbau von unten neigt, anstatt den Abbau von oben durchzuführen. Den wirtschaftlichen Tiefpunkt haben wir nach meiner Ansicht absolut noch nicht erreicht. In dieser Richtung bin ich pessimistisch. Die kommende Zeit wird von jedem Stand neue Opfer verlangen. Die Beamten werden abermals daran glauben müssen, aber wenn das kommen muss, muss es in der Art kommen, wie wir es schon lange erwarten, als Abbau von oben her und nicht vom Kleinsten her. Herr Bundesrat Schulthess hat in Aarau von einer Anpassung im Rahmen von 20 % gesprochen. Dabei hat er wohlweislich die Anpassung des arbeitslosen Einkommens verschwiegen. Wir müssen befürchten, dass die Anpassung einzig bei der Vergütung der Arbeit eintreten soll, nicht aber beim arbeitslosen Einkommen. Dazu können wir nicht Hand bieten. Wenn wir anpassen wollen, wollen wir in erster Linie eine Anpassung des arbeitslosen Einkommens und eine Anpassung von oben.

Gnägi. Ich rede nicht etwa im Namen der Fraktion und ergreife das Wort auch nicht deswegen, weil ich etwa glauben würde, dass ich manchen zu einer andern Auffassung bekehren könnte, sondern einmal deshalb, weil ich von verschiedenen Rednern zitiert worden bin und sodann deshalb, weil ich mit der von der Kommissionsmehrheit vorgebrachten Begründung nicht einverstanden bin, drittens aber deswegen, weil Herr Bratschi neuerdings die Behauptung von Herrn Jakob aufgenommen hat.

Dass Herr Graf für den Mehrheitsantrag mit Ueberzeugung eintreten muss und eingetreten ist, kommt nicht überraschend. Das ist seine Pflicht und Schuldigkeit als Lehrer-Sekretär. Er scheint ja auch der Meinung zu sein, dass diese Krisenlasten auch fernerhin in unserm Land ganz einseitig von einigen Gruppen des Volkes getragen werden sollen, denn er erklärt sich ja als grundsätzlicher Gegner jedes Abbaues. Er hat auf meine Stellungnahme anlässlich der Beratung des Lehrerbesoldungsgesetzes vom Jahre 1920 hingewiesen. Ich bin heute noch froh über die Stellung, die ich damals eingenommen habe; sie war vollständig richtig in Anbetracht der Zeiten, die wir damals hatten. Wir konnten heute morgen von einem Schulmann hören, dass er als Lehrer einen Grundgehalt von 1150 Fr. hatte, nach dem Besoldungsgesetz, das bis 1909 Geltung hatte. Wir dürfen sagen, dass wir 1920 ziemlich gut entgegengekommen sind. Was damals beschlossen wurde, war natürlich zu einem gewissen Teil auf die damalige wirtschaftliche Lage zurückzuführen und auf die Beurteilung der wirtschaftlichen Zukunft unseres Landes. Damals hiess es, die Schweiz werde nach dem Krieg die wirtschaftliche Drehscheibe Europas, sie werde eine Entwicklung nehmen, die man sich gar nicht vorstellen könne. Man sah eine Blütezeit der Wirtschaft voraus; sie war eigentlich schon da, aber man glaubte, sie werde andauern. Daher wurden diese hohen Ansätze beschlossen.

Dazu stehen nun die heutigen Verhältnisse in ungeheurem Widerspruch. Es ist ein Widerspruch, wenn man sagt, die Besoldungen von damals seien heute noch gerechtfertigt. Schon damals führten wir den Kampf gegen diese nach unserer Auffassung zu geringe Differenzierung zwischen den Besoldungen der Lehrer und denen der Lehrerinnen. Wenn der Herr Unterrichtsdirektor uns damals geholfen hätte, wären wir wahrscheinlich mit unserem Antrag durchgedrungen. Wenn der damalige Unterrichtsdirektor heute dasitzen würde, wäre es doch wohl interessant, zu vernehmen, was er heute für einen Standpunkt einnehmen würde. Die Lösung von damals war nach meinem Dafürhalten sachlich unrichtig, die Differenz zwischen Lehrer und Lehrerin zu gering. Deshalb ist diese Frage überhaupt noch nicht zur Ruhe gekommen. Die Herren, die längere Zeit im Rate sind, wissen, dass die Sparkommission auch diesen Gedanken aufgegriffen hat, dass der frühere Unterrichtsdirektor auch damals gegen diese Aenderung war, und dass die Sparkommission diese Forderung nicht durchsetzen konnte. Wenn die Regierung unter den heutigen Umständen diesen Gedanken nochmals aufgreift, so geht sie damit nicht über den allgemeinen Rahmen hinaus. Es handelt sich hier, was wir gegenüber verschiedenen Diskussionsrednern festhalten wollen, nicht um einen allgemeinen grundsätzlichen Abbau der Besoldungen bei den Lehrerinnen, sondern um eine Korrektur, weil man sich sagt, man habe im Jahre 1920 die Differenz zu klein gehalten. Wenn wir diesem Vorschlag zustimmen, fügen wir den Lehrerinnen kein Unrecht bei, denn die Lehrerin nimmt auch nach dem Abbau im Vergleich zu andern Kreisen ihres Geschlechts eine bevorzugte wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung ein. Sie kann mit 20 Jahren ihren Beruf aufnehmen und hat von Anfang an eine Besoldung, die sich zwischen 3000 und 4000 Fr. bewegt, dazu einen selbständigen und geachteten Beruf und eine sichere Stellung, denn wenn die Lehrerin ihre Pflicht erfüllt, wird sie Lehrerin bleiben, bis sie einmal von der Pensionskasse übernommen wird. Man darf nicht sagen, dass das nicht zutreffe. Man sollte auch nicht immer auf den grossen Lehrerinnenüberfluss hinweisen. Letzthin ging durch die Presse die Meldung, dass eine Anstalt eine Lehrerin suchte und nur mit allergrösster Mühe eine bekam. Man begreift, warum. In einer solchen Anstalt ist der Schulbetrieb nicht gleich wie in einer Gemeinde, man hat etwas weniger Ferientage und der ganze Betrieb ist überhaupt anstrengend. Aber wenn man immer behauptet, der Lehrerinnenüberfluss sei so gross, sollte man solche Arbeitsgelegenheiten, die sich bieten, benützen und in solchen Fällen zugreifen. Es ist weiter Tatsache, dass heute, wenn man eine Vertreterin haben muss, man Mühe hat, im richtigen Moment eine rechte Vertreterin zu bekommen. Die Verhältnisse sind also bedeutend besser geworden. Dass die Lehrerin erheblich weniger gesellschaftliche und andere Aufwendungen zu ma-

chen hat als ihr männlicher Kollege, wird jedermann anerkennen. Man hat uns eine Eingabe zugestellt, in welcher man nachweist, was die Lehrerin Nützliches leistet für ihre Angehörigen. Das ist nach meinem Dafürhalten nichts besonderes. Wir haben Tausende und Tausende von Bauerntöchtern und Bauernsöhnen, die bis zum dreissigsten Jahre ohne irgendwelches Entgelt daheim arbeiten müssen, nur deshalb, damit sie der Familie die Schande der Zwangsversteigerung des Heimwesens ersparen können. Ohne Entschädigung müssen sie arbeiten, damit Haus und Heim der Familie erhalten bleiben. In der heutigen Zeit kommen leider solche Fälle vor. Da kann man sich nach meinem Dafürhalten mit den Leistungen, die von den Lehrerinnen übernommen werden, nicht brüsten. Das sieht man überall, dass derjenige, der leistungsfähig ist, den weniger Leistungsfähigen unter die Arme greifen muss. Wir sind mit der Regierung einig, dass dieser Vorschlag richtig ist und nach allen Richtungen begründet werden kann. Damit setzen wir die Bedeutung und das Ansehen des Berufes in keiner Weise herab. Wir wissen auch die ganze Arbeit richtig einzuschätzen. Wir waren diejenigen, die von Anfang an erklärten, die Volksschule, die 70 oder 80 % unseres Volkes durchlaufen, müsste Lehrkräfte haben, die auf der Höhe ihrer Aufgabe stehen.

Wenn wir den Abbau durchführen, behalten die Lehrerinnen immer noch ihr Realeinkommen, das sie 1920 besessen haben, als der Beschluss gefasst wurde. Nach dieser Richtung tritt absolut kein Abbau ein. Damals, als das Lehrerbesoldungsgesetz beraten wurde, war die Lebenshaltung auf 185, heute auf 125. Sie können sich überzeugen, dass an allen Metzgereilokalen angeschrieben ist: Grosser Preisabschlag. Man sieht, dass die Preise nochmals zurückgehen. Die Lebenshaltungskosten sind tatsächlich seit der Zeit, wo wir das Besoldungsgesetz beschlossen haben, um 25—30 % gesunken. Der Abbau für die Lehrerinnen macht mit dem, was bereits beschlossen und was hier vorgesehen ist, im Maximum 15 % aus, die Lehrerinnen stellen sich effektiv, nach ihrem Reallohn, auch heute besser als damals, wo das Gesetz angenommen wurde. Damals waren Lehrerinnen und Lehrer höchst glücklich über die Besoldungen, die beschlossen wurden. Die sinkenden Lebenshaltungskosten bedeuten nicht nur eine Aufwertung für die Kapitalbesitzer, wie man so schön sagt. Es ist zwar richtig, der Kapitalbesitzer kann deswegen, weil die Lebenshaltung billiger geworden ist, mit weniger Geld auch leben, deshalb will man ihm einen Zinsabbau zumuten. Aber auch der Fixbesoldete, dessen Besoldung durch das Gesetz hochgehalten wird, ist in der gleichen Lage. Dem einen mutet man zu, abzubauen, begründet das mit aller Schärfe; beim andern erklärt man mit aller Schärfe: Keine Deflation, keine Anpassung. Dass es bäuerliche Vertreter gibt, die auf diese Art argumentieren können, das verstehe ich gar nicht, denn die landwirtschaftlichen Produktenpreise sind heute auf 105 gesunken, gemessen an den Vorkriegspreisen und gerade momentan hat ein grosser Abschlag beim Fleisch eingesetzt und nun sollten die Herren beschliessen, wie man dieser Deflationspolitik ein Ende bereitet, in dem Moment, wo die Preise immer zurückgehen, trotzdem die Leute immer sagen, es müsse Schluss sein mit der Deflationspolitik. Wo wollt Ihr mit der Ware hin, wenn sie einmal da ist? Angebot und Nachfrage regulieren den Preis. Nach dieser Richtung muss ich sagen: Was hier gegen die Deflationspolitik vorgebracht wird, das ist Theorie; die Praxis erlaubt sich, einen andern Weg zu gehen. Es ist eine grosse Ungerechtigkeit in unserem Wirtschaftsleben: Die Landwirtschaft ist auf 105; andere Positionen sind noch über 200. Man verlangt eine Aenderung des wirtschaftlichen Kurses. Man soll einmal sagen, wie dieser geänderte wirtschaftliche Kurs aussehen soll, wo wir anpassen wollen, damit es besser kommt. In der Landwirtschaft sind gewaltige Vermögenseinbussen eingetreten, ebenso in andern Berufen, während es heute tatsächlich eine Gruppe in unserem Volk gibt, die aus diesem Elend profitiert. Das ist die Wahrheit, aber die Leute wollen sie nicht glauben. Es ist klar, wenn sie ihre Sache halten können, und wenn sie gewisse Gruppen vor ihren Wagen spannen können, dass sie das machen. Wir sollten aber einen geordneten Abbau durchführen.

Es wird immer behauptet, dieser Abbau sei ein Programm. Das ist leider nicht wahr; wenn das wahr wäre, könnte man umstellen. Der Abbau ist ein Schicksal, nicht ein Programm, ein Schicksal, das heute alle Völker erfasst, dem auch wir nicht ausweichen können. Wir sollten einen gerechten und geordneten Abbau durchführen, um eine Katastrophe zu vermeiden. Eine solche wird in einigen Jahren eintreten, wenn wir nicht vernünftig genug sind, und uns selber an den Karren spannen, und alles das machen, was möglich ist. Es ist denkbar, dass das Schweizervolk in seiner Mehrheit und der Grosse Rat in seiner Mehrheit das noch nicht glauben, und dass man wieder ganz andere Massnahmen beschliesst. Aber das hält den Gang der Dinge nicht auf; gegen diese ehernen Tatsachen, die elementar über uns hereinbrechen, können auch unsere Beschlüsse nichts ausrichten. Ich will niemandem eine Meinung aufzwingen, aber ich muss an der Stelle, wo ich stehe, meinem Verantwortlichkeitsgefühl Ausdruck geben und vor der Oeffentlichkeit meine Stellung dokumentieren. Die Zeit wird mit verschiedenen Theorien ganz sicher abrechnen.

Nun noch einige Bemerkungen zu den Ausführungen des Herrn Bratschi. Nebenbei bemerkt habe ich ein besonderes Glück: Wenn Herr Bratschi geruht, sich mit mir auseinanderzusetzen, bin ich gewöhnlich nicht da. Das ist mir schon zweimal passiert; ich bedaure das sehr, denn ich würde diese Geistesblitze des Herrn Bratschi immer gern entgegennehmen. Immerhin wäre es mir schon lieber, wenn man in meiner Anwesenheit reden würde. (Widerspruch.) Man bekommt dennoch einigermassen Kenntnis von dem, was gesagt worden ist. Darauf möchte ich folgendes antworten: Herr Bratschi hat neuerdings die Behauptung des Herrn Jakob aufgenommen und gesagt, die verschiedenen bernischen Nationalräte bürgerlicher Richtung hätten bei der Abstimmung über den dringlichen Bundesbeschluss betreffend die Bundesbahnen die Interessen des Staates nicht gewahrt. Er hat sich darüber aufgehalten, dass wir nicht in seinem Sinn und Geist in jener Angelegenheit tätig sein konnten, aber er darf das vorläufig von uns mit Recht auch nicht verlangen. Wir haben gar keine Bindungen nach dieser Richtung, und werden es auch in Zukunft ablehnen, uns von Herrn Bratschi Weisungen über

unser Verhalten in der Bundesversammlung erteilen zu lassen. Vor dem Volk wollen wir Rechenschaft ablegen; wenn das Volk erklärt, es sei nicht zufrieden, soll es andere schicken. Wir sind nicht so furchtbar darauf eingestellt. Wir werden uns auch in Zukunft vorbehalten müssen, uns eine eigene Meinung zu bilden und derselben Ausdruck zu geben, ohne vorher Herrn Bratschi anzufragen, ob ihm das genehm sei oder nicht. Herr Bratschi ist ein grosser Demokrat, das gleiche demokratische Recht wird er auch uns zuerkennen.

Zur Sache selbst folgendes: Die Eingabe der bernischen Regierung ist bekanntgegeben worden und die Lage der bernischen Bahnen ist von Herrn Regierungsrat Stähli anlässlich dieser Beratung klar auseinandergesetzt worden. Herr Stähli hatte Fühlung mit andern Leuten ausserhalb des Parlaments genommen und diese haben ihm erklärt, tatsächlich gehöre diese Sache nicht in diesen dringlichen Bundesbeschluss. Was dort behandelt werde, sei eine Sache der Organisation, das andere solle zur Behandlung kommen, wenn die finanzielle Sanierung der Bundesbahnen in Angriff genommen werden soll. Dort werden die bernischen Interessen mit aller Entschiedenheit vertreten werden. Der finanziellen Sanierung der Bundesbahnen ohne Berücksichtigung der bernischen und andern Dekretsbahnen werden wir nicht zustimmen können. Wir werden uns mit aller Entschiedenheit dagegen auflehnen müssen, dass man die Bundesbahnen in eine bessere finanzielle Situation versetzt, damit sie nachher die Dekretsbahnen noch besser konkurrenzieren können. Wir betonen nochmals, zum letzten Mal, dass das, was gemacht worden ist, korrekt ist, dass die Interessen des Staates Bern in keiner Weise verletzt worden sind. Wir sind überrascht von der Hartnäckigkeit, die hier zutagetritt. Ich weiss nicht, was damit bezweckt werden soll, ich kann mir kein Urteil bilden, aber auf jeden Fall lehnen wir jeden Vorwurf, der uns nach dieser Richtung gemacht wird, ab, da wir das Bewusstsein haben, die bernischen Eisenbahninteressen nicht verletzt zu haben. Ich möchte schliessen, indem ich Zustimmung zu Art. 19 vorschlage.

Bratschi (Robert). Ich habe gerechnet, Herr Gnägi werde auf die Sache zurückkommen, weil ich weiss, dass er nie etwas zugibt, auch wenn es nachgewiesen ist. Ich habe deshalb Akten mitgenommen, Herr Gnägi. Was habe ich in der Sitzung des Grossen Rates vom letzten Donnerstag gesagt? Dafür, dass Herr Gnägi nicht da war, kann ich in Gottes Namen nichts. Wenn er mir gesagt hätte, wo er um 12 Uhr sei, wäre ich vielleicht dorthin gekommen, um ihm die Rede zu halten. Da man mir das nicht mitteilte, musste ich im Grossen Rat reden. Ich bedauerte ausserordentlich, dass Herr Gnägi nicht da war, ich polemisiere nicht gern mit Abwesenden, aber ich konnte nichts dafür, dass Herr Gnägi nicht anwesend war. Was habe ich gesagt? Dass diejenigen, die einen einstimmigen Grossratsbeschluss und den Beschluss der bernischen Parlamentarier herbeigeführt haben, sich an den Beschluss nicht gehalten haben. Das halte ich in aller Form aufrecht. In der Neuen Berner Zeitung ist der Beschluss vom 30. August 1934 publiziert, gefasst von allen bernischen Mitgliedern der Bundesversammlung, Angehörigen der Bauern- und Bürgerpartei, der freisinnigen, der sozialdemokratischen und der katholisch-konservativen Partei. Die Sitzung war einberufen vom Herrn Eisenbahndirektor, Herrn Regierungsrat Bösiger, der der Bauern- und Bürgerpartei angehört. Er hatte sich vorher mit mir ins Einvernehmen gesetzt, weil er weiss, dass ich in einer Organisation tätig bin, die an dieser Sache auch interessiert ist. Man hat sich vollständig geeinigt, und es ist folgender Beschluss gefasst worden: «Gestützt auf diese Feststellungen, nach einem Referat Bösiger, fasst die Konferenz einstimmig folgende Resolution: 1. Die Eingabe des Regierungsrates des Kantons Bern an den h. Schweizerischen Bundesrat vom 18. August 1933 betreffend die finanzielle Entlastung des Staates Bern durch den Bund auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens wird gutgeheissen und mit aller Kraft unterstützt; 2. die in dieser Eingabe angestrebte Entlastung des Kantons Bern sowie die entsprechende Entlastung anderer Kantone durch eine angemessene Bundeshilfe in dieser oder jener Form ist gleichzeitig mit der Sanierung der S. B. B. durchzuführen; 3. im Zusammenhang mit dem in Aussicht genommenen dringlichen Bundesbeschluss soll auch die Lage der dem Bundesbahnnetz nicht angehörenden Eisenbahnen verbessert werden.»

Diese Resolution war vorgeschlagen worden von Herrn Regierungsrat Bösiger, Eisenbahndirektor. Wenn ich recht informiert bin, gehört er der Partei an, die unter dem Kommando des Herrn Gnägi steht. Die Kommission hat einstimmig beschlossen, man habe in den eidgenössischen Räten keinem dringlichen Bundesbeschluss zuzustimmen, der keine Verbesserung für diese bernischen Bahnen bringe. Der gleiche Beschluss ist nachher im Grossen Rat gefasst worden, aber der dringliche Bundesbeschluss ist da. Wir haben in der Kommission des Nationalrates — das hätte Herr Gnägi auch gehört, wenn er da gewesen wäre — Herrn Bundespräsident Pilet angefragt, wegen dieses Grossratsbeschlusses, wie es mit den bernischen Bahnen stehe, oder mit den Privatbahnen überhaupt, ob der Bundesrat dem Kanton Bern oder den Privatbahnen oder andern Kantonen irgendwelche beruhigende Erklärungen, Zusicherungen oder Versprechungen abzugeben habe, dass wir dem Beschluss vom diesem Gesichtspunkt aus zustimmen. Der Herr Bundespräsident hat gesagt, es liege weder eine Erklärung, noch eine Zusicherung, noch irgend ein Versprechen vor und er gebe keine Erklärung ab in der Kommission. Herr Regierungsrat Stähli, der Mitglied dieser Kommission war, hat sofort das Wort ergriffen und die Ausführungen des Herrn Bundespräsidenten bestätigt. Er hat erklärt, leider habe uns der Bundesrat absolut keine Zusicherungen gegeben. Wir sassen in der Kommission vollständig auf dem Trockenen, also war die Voraussetzung erfüllt, um nach dem Grossratsbeschluss und den Abmachungen zwischen den Parteien dem dringlichen Bundesbeschluss nicht zuzustimmen. Es kam die namentliche Abstimmung. Einzelne Herren haben nicht zugestimmt, nämlich die Herren Graf, Billieux und Dr. Müller (Grosshöchstetten), sowie die Sozialdemokraten; alle andern haben dem dringlichen Bundesbeschluss zugestimmt, trotzdem der Kanton Bern damit nichts bekommt, trotzdem er, nachdem der dringliche Bundesbeschluss gefasst worden ist, nicht weiss, was mit seiner Forderung

geschieht, trotzdem vom Bundesrat aus im Gegenteil erklärt wird, dass man sich absolut nicht festlege, so dass wir absolut nichts in der Hand haben. So ist die Situation. Nach den Beschlüssen, die hier gefasst wurden, hätte die bernische Delegation gegen diesen dringlichen Bundesbeschluss stimmen müssen.

Weiter habe ich gesagt und wiederhole das hier: Ich persönlich werde mich hüten, solchen Beschlüssen im Grossen Rat zuzustimmen, die wir hier fassen und der Oeffentlichkeit bekanntgeben, wobei sie leere Demonstrationen bleiben. Dafür sind wir nicht zu haben. Wir wollen auch auf unserer Seite wissen, woran wir sind, deshalb haben wir die Frage in diesem Zusammenhang aufgeworfen, weil es sich jetzt wieder darum handelt, eine einheitliche Beschlussfassung hinsichtlich dieses wichtigen Gesetzes zu bekommen. Darum habe ich gefragt, wie es sich mit dem letzten Beschluss verhalte, den wir gefasst haben, ob es vielleicht hier gleich gehen soll. Wenn das beabsichtigt sein sollte, lehnen wir ab, und dabei bleiben wir.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Graf hat zunächst in Verbindung mit dieser Frage der Lehrerinnenbesoldung die Frage aufgeworfen, ob man nicht das, was man da einsparen könne, auf dem Wege der Umsatzsteuer dem Staat zuführen könne. Er verlangte, man solle neuerdings über diese Umsatzsteuer reden. Man darf diese beiden Sachen schon deswegen nicht miteinander in Verbindung bringen, weil auf der einen Seite eine Einsparung, auf der andern eine Mehreinnahme in Frage steht. Es scheint mir, die Vorlage sei mit Mehreinnahmen genügend belastet, so dass wir nicht auch noch die Umsatzsteuer hineinzunehmen brauchen, ganz abgesehen davon, dass sich die Regierung im Finanzbericht vom Juli 1934 über diese Umsatzsteuer deutlich ausgesprochen hat. Ich habe selber in der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren auftragsgemäss über kantonale Umsatzsteuern referiert. Dort sind alle meine Kollegen nach eingehender Prüfung der Sache zum Schluss gekommen, dass wir nicht eine kantonale Umsatzsteuer einführen dürfen. Wenn nur einzelne Kantone sie einführen, belastet das Handel und Gewerbe des betreffenden Kantons, davon profitieren die Betriebe der angrenzenden Kantone. Wir können nicht Lieferungen aus andern Kantonen, auch wenn sie in grossem Umfang erfolgen, mit der Umsatzsteuer belasten, das ist bundesrechtlich ausgeschlossen. Also würden wir durch eine kantonale Umsatzsteuer nichts anderes erreichen, als dem Kanton Bern auf diesem Gebiet eine starke Konkurrenz bereiten. Die Sache kann also nur auf eidgenössischen Boden gelöst werden. Von dieser kantonalen Umsatzsteuer sollte man nicht mehr reden. Anders würde es sich mit einer eidgenössischen Umsatzsteuer verhalten. Da ist aber darauf aufmerksam zu machen, dass wahrscheinlich eine eidgenössische Umsatzsteuer auf die Opposition der Sozialdemokraten stossen würde, aus grundsätzlichen Erwägungen heraus.

Wenn wir den Vorschlag gemacht haben, die Lehrerinnenbesoldungen herabzusetzen, so ist das aus den Erwägungen geschehen, die ich im ersten Votum bekanntgegeben habe und die ich hier unterstreiche. Es ist der Regierung vorgeworfen worden, dass sie etwas aus der allgemeinen Besoldungsordnung herauspicke. An und für sich kann man dem Vorschlag diesen Vorwurf machen, da nur bei den Lehrerinnen eine Reduktion beantragt wird. Aber man muss den Zusammenhang ergänzen und wissen, wie die Besoldungsordnung in den letzten Jahren und Jahrzehnten getroffen worden ist. Der Vertreter der Heimatwehr, Herr Lengacher, hat heute wieder gesagt, wir wagen nicht an die grossen Löhne und Pensionen heranzugehen, die Regierung habe Hemmungen. Was hätte der Grosse Rat gesagt, wenn in Verbindung mit der ausserordentlich schwer belasteten Vorlage auch noch die ganze Lohnfrage gekommen wäre? Er hätte gesagt, die Sache sei für 1935 geordnet, es habe gar keinen Sinn, diese Lohnfrage in Verbindung mit dem Gesetz zu bringen. Wir müssen froh sein, dass wir die Geschichte nicht auch noch mit der gegenwärtigen Vorlage ordnen müssen. Hingegen ist es so, und meine Kollegen im Regierungsrat sind mit mir darin einverstanden, dass der Regierungsrat, wenn die Vorlage angenommen wird, vorschlagen wird, ab 1936 die Löhne so zu ordnen, wie sie für 1934 und 1935 geordnet sind. Damit käme man über diese schwierige Frage hinweg. Geht aber diese Vorlage nicht durch, werden wir zu andern Vorschlägen kommen müssen, ob wir wollen oder nicht. Man sollte doch froh sein, dass man im Zusammenhang mit der gegenwärtigen schon schwer belasteten Vorlage nicht auch noch die Lohnfrage besprechen muss.

In zweiter Linie haben wir unsern Vorschlag gemacht, um auch die Gemeinden zu entlasten. Die Herren haben aus verschiedenen Voten des Herrn Kommissionspräsidenten entnommen, dass er der Meinung ist, in der Vorlage seien wir auf die Gemeinden losgegangen. Wir haben bernische Gemeinden, denen der Staat helfen muss, damit sie die laufende Verwaltung aufrechterhalten können. Ich verweise auf den Grossratsbeschluss von 1933, durch welchen der Grosse Rat die Regierung ermächtigt, der Kantonalbank gegenüber für einzelne jurassische Gemeinden bis zu einem Betrag von einer Million Bürgschaft zu übernehmen. Dieser Beschluss musste gefasst werden angesichts der Tatsache, dass einzelne Gemeinden nicht mehr soviel Einnahmen haben, um die laufende Verwaltung, also die Besoldungsausgaben für Lehrerinnen usw., zu bezahlen. Wenn wir nun mit einem Vorschlag kommen, durch den auch die Gemeinden um eine Viertelmillion jährlich entlastet werden, so sollte man das nicht ablehnen, eben gerade mit Rücksicht darauf, dass der Staat gezwungen ist, an solche Gemeinden Vorschüsse zu gewähren. Diese Zusammenhänge muss man auch ein wenig erfassen. Wir können nur über die Lehrerbesoldungen den Gemeinden in der laufenden Verwaltung sofort Erleichterung verschaffen. Wenn wir die Besoldungen der kantonalen Beamten herabsetzen, so berührt das die Gemeinden nicht, aber die Lehrerbesoldungen berühren die Gemeinden, auch die schwerbelasteten. Wenn der Regierungsrat in der Zwangslage ist, die Gemeinden unterstützen zu müssen, so darf man ihm nicht vorwerfen, seine Stellungnahme sei reaktionär, sondern muss begreifen, dass seine Haltung nur die Folge unserer gegenwärtigen Situation ist.

Es sind grosse Reden über die soziale und ethische Aufgabe der Lehrerin gehalten worden; ich kann dieselben Wort für Wort unterstützen; ich kann sogar auch solche Reden halten. Aber darum geht es nicht, sondern es geht um die Frage: Können wir die Mittel aufbringen, um schwerbelasteten Gemeinden zu helfen? Es ist Pflicht des Grossen Rates und des Bernervolkes, zu versuchen, dass man den Gemeinden Lasten abnehmen kann. Auf jeden Fall sollen die Gemeinden nachher nicht zum Staat rennen und ihn um Hilfe angehen, wenn ihre Vertreter selber nicht für mögliche Ersparnisse eintreten.

Abstimmung.

Für den Streichungsantrag der Kommission	107	Stimmen.
Für den Antrag der Regierung . .	71	»

Art. 20.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch bei diesem Artikel finden Sie eine Differenz zwischen Regierungsrat und Kommission. Der Regierungsrat geht in seinem Antrag davon aus, dass man einer verheirateten Lehrerin oder Angestellten des Staates nur die Grundbesoldung soll auszahlen können, die jetzt in Art. 19 neu festgesetzt, beziehungsweise bestätigt worden ist.

In der Kommission ist der Artikel nach zwei Richtungen angefochten worden. Einmal wurde gesagt, es sei nicht richtig, dass man nur von den Ehefrauen ausgehe; es könne doch auch der Fall eintreten, wo der Mann beim Staat angestellt sei und die Frau einen schönen Nebenverdienst habe, indem sie beim Bund oder bei der Gemeinde angestellt sei. Dieser Einwand ist durchaus richtig. Zweitens wurde von der Kommission beanstandet, dass die vom Regierungsrat vorgeschlagene Lösung schematisch sei, d. h. den Verhältnissen des Einzelfalles nicht Rechnung trage. Es könne doch vorkommen, dass die Frau durch die Familienverhältnisse gezwungen sei, ihre Tätigkeit als Staatsangestellte auszuüben, z. B. weil der Mann schwer krank ist, weil er wegen Verfehlungen oder infolge der gegenwärtig herrschenden Arbeitslosigkeit nichts mehr verdienen kann.

Der Regierungsrat hat durch mich von dieser Kritik Kenntnis bekommen und hat mich ermächtigt, zu erklären, dass er diese Kritik annehme, aber an seinem Standpunkt festhalten müsse, dass diese Frage im gegenwärtigen Gesetz zu ordnen sei. Wenn der Grosse Rat auf Antrag der Kommission nur ein Postulat beschliesst, so ist das keine Lösung. Wenn der Regierungsrat nach dem Postulat der Kommission Richtlinien aufstellen muss, so müssen diese Richtlinien vor dem Lehrerbesoldungsgesetz und vor dem Besoldungsdekret Halt machen. Auch wenn das schönste Postulat angenommen wird, so kann von der Regierung kein Beschluss gefasst werden, der mit Gesetz oder Dekret nicht übereinstimmen würde. Es muss eine Ermächtigung in das Gesetz aufgenommen werden, sonst kann der Regierungsrat nachher den Wünschen der Kommission gar nicht entsprechen.

In einem Punkt ist der Regierungsrat auch materiell mit der Kommission nicht einverstanden. Im letzten Alinea will die Kommission weitergehen als der Regierungsrat: durch diese Richtlinien, die ins Gesetz aufgenommen werden, soll der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, gegebenenfalls nicht wiederzuwählen. Der Regierungsrat will das nicht; er sagt, es können Verhältnisse vorliegen, wo beide Teile verdienen müssen, also sei es unrichtig, die Ermächtigung ins Gesetz aufzunehmen, unter Umständen nicht wiederzuwählen. Der Regierungsrat will die Lösung nur über die Alterszulagen suchen.

Herr Bratschi hat sich letzten Donnerstag über das Doppelverdienertum ausgesprochen; in einem gewissen Umfang kann ich seinen Ausführungen durchaus zustimmen. Es wird viel auf dieses Doppelverdienertum losgefahren; um sich und die Familie durchzuschlagen, müssen aber manchmal beide Elternteile oder es müssen erwachsene Kinder verdienen; man kann nicht einfach, wenn zwei oder mehr Angehörige der gleichen Familie verdienen, sagen, das sei schädliches Doppelverdienertum. Man darf das Kind nicht mit dem Bade ausschütten, darum will der Regierungsrat von einer Nichtwiederwahl nichts wissen, sondern sagt, es scheine ihm gerecht zu sein, die Lösung über die Lohnzuschläge, d. h. die Alterszulagen, zu finden.

Es ist dies eine durchaus vernünftige Lösung der ganzen Sache, und wir waren stolz darauf, dass wir sie gefunden haben, und wir glauben, dass man sie ins Gesetz aufnehmen sollte, dass man aber von der Aufnahme der Möglichkeit einer Nichtwiederwahl absehen sollte. Ich habe persönlich einen Vorschlag gemacht. Wir hatten in der Kommission nicht mehr Zeit, eingehend über die Sache zu reden, da das Postulat gestellt und rasch angenommen wurde.

Die erste Frage, die zu entscheiden ist, wird die sein ob man die Nichtwiederwahl in die Lösung einschliessen solle. Der Regierungsrat ist der Meinung, das habe nicht zu geschehen. Ich habe meinen Vorschlag austeilen lassen; er lautet:

«Einem verheirateten männlichen oder weiblichen Beamten oder Angestellten des Staates, sowie einer verheirateten Lehrkraft an öffentlichen Schulen wird in der Regel nur die Grundbesoldung (ohne Alterszulagen) ausbezahlt, wenn der andere Ehegatte im Dienste des Bundes, des Kantons, einer Gemeinde oder eines Unternehmens mit öffentlichrechtlichem Charakter steht.

Eine Herabsetzung findet jedoch höchstens soweit statt, als der Betrag der Alterszulagen die Jahresbesoldung des andern Ehegatten übersteigt.

Der Regierungsrat erlässt die nähern Ausführungsbestimmungen. Er kann die ganze oder teilweise Ausrichtung bewilligen, wenn der andere Ehegatte nicht völlig erwerbsfähig ist oder wenn erhebliche Soziallasten bestehen.»

Der Abs. 2 ist vielleicht etwas unklar gefasst. Der Gedanke ist der: Es wird zunächst die Alterszulage desjenigen festgestellt, der beim Staat angestellt ist und diese wird verglichen mit dem Lohn des andern Teils. Wenn dieser Lohn kleiner ist, als diese Alterszulage, findet überhaupt keine Reduktion der Alterszulage statt, sondern diese Reduktion trifft nur ein, wenn der Verdienst die Zulage übersteigt. Mit einer Abänderung in diesem Sinne wäre der Vorschlag sehr wohl annehmbar und man dürfte ihn ruhig ins Gesetz aufnehmen, und auf die Bestimmung betreffend Nichtwiederwahl verzichten.

Matter, Präsident der Kommission. Bei Besprechung des Art. 20 bekam man in der Kommission sofort den Eindruck, die von der Regierung vorgeschlagene Fassung sei nicht glücklich, man sollte eine andere Lösung finden. Man war allgemein der Auffassung, das Doppelverdienertum sollte etwas beim Wickel genommen werden, nicht das Doppelverdienertum im allgemeinen, aber dessen Auswüchse. Solche gibt es, während es auch Fälle von sogenanntem Doppelverdienertum gibt, wo beide Einkommen zur Erhaltung der Familie nötig sind. Wir sind der Auffassung, dass man das auch in Zukunft so lassen soll. Wir haben das Postulat, wie es hier vorliegt, als Abänderungsantrag gebracht. Das war vielleicht etwas unglücklich, man hätte in der Kommission den Artikel neu formulieren sollen. Wir sind durch den Ratspräsidenten belehrt worden, dass man in eine Gesetzesvorlage nicht Postulate von Kommissionen hineinbringen kann. Der Herr Finanzdirektor hat nun einen neuen Vorschlag vorgelegt. Ich glaube namens der Kommission sagen zu dürfen, dass ich diesen Vorschlag zur zweiten Beratung entgegennehme. Der Vorschlag müsste redaktionell etwas klarer gefasst werden. Ueber die Bedeutung von Alinea 2 bin ich noch nicht im klaren; ich möchte beantragen, den neuen Vorschlag uns zur Prüfung bis zur zweiten Beratung zu überweisen. Wir wollen dann sehen, dass wir einen richtigen Artikel über das Doppelverdienertum hineinbringen können.

Präsident. Der Herr Kommissionspräsident hat soeben ausgeführt, dass ich erklärt habe, bei einer Gesetzesberatung könne man nicht mit Postulaten kommen. Wir finden überhaupt dieses Wort «Postulat» in unserem Grossratsreglement nirgends. Es hat sich bei der Behandlung des Verwaltungsberichtes, der Staatsrechnung und des Voranschlages eingebürgert. Dort will ich es akzeptieren, aber hier kann man nur Anträge stellen. Wenn man am Schluss zu den Postulaten kommt, die im Anhang stehen, werde ich mich ebenfalls auf den Boden stellen, dass es nicht zulässig ist, solche Anträge in Form des Postulates zu bringen. Das sind Motionen. Wir haben das Mittel der Motionen, Interpellationen und Einfachen Anfragen; etwas Anderes kennen wir nicht. Man sollte ohne Abänderung des Grossratsreglements nicht neue Sachen in die Praxis hineinbringen, die nicht reglementsgemäss sind. Dabei möchte ich bemerken, dass ich kein Formenreiter bin, aber hier muss ich den Standpunkt des Bureaus zur Kenntnis bringen. Ich fasse also den Antrag der Kommission so auf, dass das ein Antrag auf Rückweisung an die Kommission und Regierung ist, mit dem Auftrag, die Sache nicht nur als Postulat zu prüfen, sondern eine neue Fassung von Art. 20 zu suchen. Wird der Rückweisungsantrag verworfen, müssen wir beraten über den Art. 20, wie er im Entwurf ist und anderseits über den Vorschlag des Herrn Finanzdirektors.

v. Steiger. Wir haben diesen Morgen in der Fraktion die gleichen Bedenken geäussert, wie sie der Herr Präsident soeben vorgetragen hat. Auch bei uns wurde erklärt, mit Postulaten allein werde man nicht fertig, man nütze also der Sache mehr, wenn man für die zweite Lesung bestimmte Texte bringe. Nachdem die Regierung uns eine Fassung unterbreitet, die uns annehmbarer erscheint, als ihr ursprünglicher Text und auch als das Postulat der Kommissionsmehrheit, sind wir der Auffassung, wir sollten über den Text, der vom Herrn Finanzdirektor vorgeschlagen wird, abstimmen und ihn dem Text des Postulates gegenüberstellen. Nachdem der Herr Finanzdirektor den ursprünglichen Text zurückzieht und uns eine neue Fassung unterbreitet, beantragen wir, abzustimmen und nicht bloss an die Kommission zurückzuweisen. Die Kommission wird ohnedies den Text bis zur zweiten Beratung noch umarbeiten müssen.

Zur Sache selbst möchte ich nur noch wenige Worte sagen. Herr Bratschi hat am letzten Donnerstag gesagt, man solle doch in dieser Frage des Doppelverdienertums nicht übertreiben. Wir sind der gleichen Auffassung. Es ist allerdings nicht leicht, im einzelnen Fall zu entscheiden, wo man die Grenze ziehen muss, aber dort, wo ein Ehepaar zu zweit aus den gleichen Staatsmitteln Verdienst beziehen kann, in einem Moment, wo sehr grosse Arbeitslosigkeit herrscht, glauben wir, es sei zum mindesten ein Gebot der Billigkeit, dass die Regierung auf den Alterszulagen eine Korrektur machen könne. Das ist das Minimum, das ist eine Art Staatssozialismus innerhalb des Rahmens der Verteilung der Staatsmittel. Wir können uns nicht gut vorstellen, dass irgend eine Partei gegen einen solchen Grundsatz irgend eine Einwendung erheben könnte. Diese Einwendungen könnten nur kommen, wenn wir übertreiben. Wenn man eine Korrektur ermöglichen will, so muss sie dort eintreten, wo eine gewisse Unbilligkeit oder Ungerechtigkeit entsteht. Die Fassung, die der Herr Finanzdirektor uns unterbreitet, trägt unsern Gedanken Rechnung. Wir sind uns allerdings darüber klar, dass die Kommission bis zur zweiten Beratung noch Aenderungen und Verbesserungen anbringen wird, aber der Vorschlag scheint uns die richtige Grundlage zu sein. Deshalb möchten wir empfehlen, über den Text abzustimmen. Wir werden einen Zusatzantrag einbringen, den Herr Anliker begründen wird, und den wir unterstützen.

Präsident. Der Antrag v. Steiger geht dahin, weiter zu diskutieren, und am Schluss den neuen Antrag der Finanzdirektion dem Antrag der Kommission gegenüberzustellen.

Graf. Mich berührt dieses Vorgehen eigentümlich. Wir haben bis jetzt in erster Linie den Antrag der Regierung, der da ist und den Streichungsantrag der Kommission. Nun wird der Antrag der Regierung einfach durch den Antrag der Finanzdirektion ersetzt. Ich frage mich, ob das ohne weiteres zulässig ist. Vorderhand gilt der Regierungsantrag als geeignete Diskussionsgrundlage, und der Antrag des Herrn Finanzdirektors ist nach meiner Ansicht ein durchaus individueller. Die Regierung wird ihn nicht behandelt haben, vor allem haben wir in der Kommission nicht Gelegenheit gehabt, ihn gedruckt zu sehen. Wir sollten daher nicht materiell entscheiden.

Warum ist die Kommission überhaupt zu ihrem Postulat gekommen? Bei der ersten Lesung in der Kommission hat Herr Grimm nicht den Antrag auf Streichung des Artikels gestellt, sondern er wollte ihn durch den Text, wie er im Postulat ist, er-

setzen. In der zweiten Lesung ist erklärt worden, das gehe nicht, das sei kein Gesetzestext, sondern ein Postulat. Daraus habe ich die Konsequenz gezogen und den Antrag auf Streichung gestellt, und die Anträge in ein Postulat umgewandelt, das die Kommission einstimmig genehmigt hat. Ich glaube nun nicht, dass man das ohne weiteres über den Haufen werfen kann. Ich bin einverstanden, dass auf die zweite Lesung hin ein anderer Gesetzestext gesucht werden soll, der auch gefunden wird, wenn man nicht auf dem Wege des Postulates vorgehen kann.

Zur Sache selber: Die grundsätzliche Differenz zwischen Kommissionsmehrheit und Finanzdirektion ist die, dass die Kommissionsmehrheit vom Grundsatz ausgeht, zu sagen, es sollen beide Ehegatten, die im Dienst des Staates stehen und dem Staat oder der Gemeinde vollwertige Arbeit leisten, für ihre Arbeit bezahlt werden, es soll nicht vorkommen, dass der Staat billige Arbeitskräfte bekommt, indem er Ehefrauen Alterszulagen abstreicht. Das könnte weniger bei den Lehrerinnen zu misslichen Verhältnissen führen als bei der grossen Klasse des Anstaltspersonals, das sehr schlecht bezahlt ist. Die Kommission gibt dagegen zu, dass es tatsächlich im Volke eine gewisse Strömung gibt, die gegen das Doppelverdienertum auftritt. Persönlich stimme ich den Ausführungen des Herrn Bratschi zu. Es wird sehr viel über dieses Doppelverdienertum geschimpft; man glaubt, in seiner Abschaffung ein Mittel zur Ueberwindung der Krise gefunden zu haben. Das führt zu gar nichts, das wird von allen, die der Sache auf den Grund gehen, anerkannt. Es kann Fälle geben, die etwas Stossendes an sich haben, weil allzugrosse Einkommen zusammenfliessen, wo also die öffentliche Meinung das Recht hat, zu reklamieren und nach Abhilfe zu rufen. In diesem Fall will das Postulat der Regierung alle Mittel in die Hand geben, indem sie entweder nach Ablauf der Amtsdauer beiden Teilen sagen kann, das gehe nicht, oder indem sie je nachdem die Alterszulage ganz oder teilweise kürzen kann. Das Postulat will nicht verallgemeinern, sondern es will, dass man die einzelnen Fälle ansehe. Wer mit diesen Dingen zu tun hat, weiss, dass es ganz verschiedene Fälle gibt. Wir haben im Jura eine ganze Anzahl Lehrerinnen, die an Uhrenmacher verheiratet sind. Bis zur Krise waren das sehr gut situierte Familien, jetzt ist der Mann seit langer Zeit arbeitslos, die ganze Last des Familienunterhalts liegt auf der Ehefrau. Aehnliche Verhältnisse haben wir im Oberland, wo die Krise sich mehr in der Landwirtschaft auswirkt und die Ehefrau genötigt ist, ihren Beruf weiter auszuüben, um für das Fortkommen ihrer Familienangehörigen zu sorgen. Herr Gnägi hat die Broschüre der Lehrerinnen erwähnt und gesagt, man solle damit nicht kommen; auch in allen andern Kreisen seien Unterstützungspflichten vorhanden. Auch das stimmt vollständig. Warum haben die Lehrerinnen diese Broschüre herausgegeben? Weil sie angegriffen worden sind, weil ihnen gesagt worden ist, sie hätten zu hohe Löhne. Zu ihrer Verteidigung mussten sie diese Broschüre herausgeben. Ich weiss nicht, was die Kommissionsmitglieder und was die Fraktionen sagen werden. Weder in der Kommission, noch in den Fraktionen hat man über den Antrag Guggisberg diskutieren können. Ich enthalte mich vorderhand eines Antrages.

Giovanoli. Die Regierung stellt uns vor eine vollständig neue Situation. Wir hatten vom Vorschlag des Herrn Finanzdirektors noch keine Kenntnis, sondern erst die Bauernpartei. Vorerst sind wir bekanntlich noch nicht Regierungspartei. Ich halte es für unzulässig, dass man im Grossen Rat hierüber einen endgültigen Entscheid provoziert, solange die Kommission nicht Gelegenheit gehabt hat, dazu Stellung zu nehmen. Die Situation ist so, dass wir den Art. 20 in der Fassung, wie die Regierung ihn ursprünglich vorschrieb, unmöglich hätten annehmen können. Es ist so, wie Herr Graf bereits auseinandergesetzt hat, dass wir zuerst das, was jetzt in Form eines Postulates vorgeschlagen wird, als Artikel in das Gesetz aufnehmen wollten. Wenn ich nicht irre, war es der Herr Finanzdirektor, der in der Kommission erklärte, dass eine solche Formulierung unmöglich in das Gesetz aufgenommen werden könne. Aus diesen Gründen hat man den Weg des Postulates gewählt, unter gleichzeitiger Streichung des von der Regierung vorgeschlagenen Artikels. Nun haben wir nichts dagegen, wenn man den neuen Vorschlag des Finanzdirektors in der Kommission prüft, aber wir möchten vorerst unter uns dann noch die Sache näher besprechen. Ich möchte hier vorläufig feststellen, dass auch jetzt noch einige Differenzen zwischen der Auffassung des Herrn Finanzdirektors und derjenigen der Mehrheit der Kommission vorhanden sind, denn es ist ja der Fall denkbar, dass man nun auf ein Ehepaar losgeht, das nur 3000, 4000 oder 5000 Fr. verdient, während es denkbar ist, dass man in einem andern Fall nichts macht, wo einer der Ehegatten aus privatem Verdienst, z. B. aus einem Geschäft oder aus arbeitslosem Einkommen, viel mehr verdient, aber dann eben nicht in die Lösung einbezogen wird. Das ist die grosse Ungerechtigkeit, dass man die Möglichkeit bekommt, nun auf Ehepaare mit so bescheidenem Verdienst loszugehen, während die Fälle, die im Volk Anstoss erregen, nämlich die Fälle mit grossem Geschäftsverdienst oder arbeitslosem Einkommen von der Lösung nicht erfasst werden. Ueber diese Sache müssen wir selbstverständlich noch näher reden. Würde die Regierung daran festhalten, dass man heute materiell entscheiden sollte, so müssten wir nach wie vor an unserem Antrag auf Streichung festhalten. Ich habe nichts dagegen, dass man so vorgeht, wie Herr Matter es vorschlägt, Rückweisung an die Kommission zur Prüfung und endgültigen Erledigung in der zweiten Beratung.

v. Steiger. Es lohnt sich nicht, hier Zeit zu verlieren und die ganze Angelegenheit zu formalisieren; wir haben wichtigere Sachen zu tun. Jeder Grossrat hat das Recht, in einer Gesetzesberatung zu einem Artikel einen neuen Text vorzuschlagen und selbstverständlich hat eine ganze Fraktion das gleiche Recht. Wir sind mit der Kommission einverstanden, dass wir den ursprünglichen Text der Regierung streichen; wir können also über diesen Streichungsantrag abstimmen. Nachher ist noch der Antrag da, der heute gestellt worden ist, und das Postulat. Das Postulat steht aber ganz ausserhalb der Vorlage, es sagt nicht, dass es an Stelle des Textes treten soll, sondern es sucht eine Ordnung ausserhalb des Gesetzes. Deshalb geht die Sache doch an die Regierung und Kommission zurück.

Ich bin aber der Auffassung, wir könnten über die Streichung des ursprünglichen Textes abstimmen, den die Regierung gar nicht mehr aufrecht erhält und wir könnten darüber abstimmen, ob man diesen ursprünglichen Text durch den neuen ersetzen will. Wir können auch über das Postulat abstimmen, dann kann die Kommission eine Lösung suchen.

M. **Boéchat.** Comme membre de la commission je me rallierais à la proposition que l'on ouvre la discussion sur le nouvel art. 20 présenté par le Conseil-exécutif. Je propose de le renvoyer à la commission et de réunir celle-ci spécialement pour s'occuper de cet article.

Schneeberger. Wir können noch mehr vereinfachen. Sofern die Regierung ihren ursprünglichen Antrag zurückzieht haben wir nicht mehr darüber abzustimmen, denn der Antrag existiert nicht mehr, es sei denn, er werde von einem Ratsmitglied aufgenommen, was bisher nicht geschehen ist. Wir hätten nur über den Antrag abzustimmen, den der Herr Finanzdirektor neu vorschlägt.

Präsident. Die Regierung zieht nach den Mitteilungen des Herrn v. Steiger den ursprünglichen Text zurück. Dieser Antrag wird von niemandem aufgenommen.

Giovanoli. Wir wünschen Rückweisung an die Kommission, weil wir es für absolut unmöglich halten, hier darüber zu entscheiden, bevor die Kommission nicht den neuen Vorschlag, der vom Finanzdirektor stammt, geprüft hat und in die Lage gekommen ist, dazu Stellung zu beziehen. Es ist unzulässig, so vorzugehen, und eine materielle Entscheidung zu provozieren.

Präsident. Ich fasse den Rückweisungsantrag so auf, dass der neue Artikel zurückgewiesen wird mit dem Postulat der Kommission, damit Regierung und Kommission für die zweite Beratung einen neuen Vorschlag machen.

Abstimmung.

Für Rückweisung . . . . . Mehrheit.

v. Steiger. Nachdem man die Weiche so gestellt hat, möchten wir, dass im gleichen Sinne wie die neue Fassung des Herrn Finanzdirektors auch der Zusatzantrag, der wie folgt lautet, an die Kommission gewiesen wird:

«Die Regierung stellt im übrigen Bestimmungen auf, für die Erfassung des Doppelverdienertums, gleichgültig ob beide Ehegatten oder nur der eine Teil in der Staatsverwaltung oder im Lehrkörper beschäftigt sind.

Diese Bestimmungen sollen die Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des einzelnen Falles ermöglichen.

Erscheint das Doppelverdienertum im einzelnen Fall als sozial unberechtigt, kann die Regierung entweder die Wiederwahl des betreffenden Funktionärs ablehnen oder die Ausrichtung von Dienstalterszulagen ganz oder teilweise sistieren.»

Wir brauchen die Sache, nachdem Rückweisung beschlossen ist, materiell nicht zu diskutieren, denn man hat die materielle Diskussion abgeschnitten und wir wünschen nun lediglich, dass auch das der Kommission mitgegeben wird.

Präsident. Damit ist materiell gar nichts entschieden, Kommission und Regierung sollen diesen Vorschlag auch prüfen.

Art. 21.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Art. 21 beschlägt das Eisenbahnwesen des Kantons. Er ermächtigt den Regierungsrat und den Grossen Rat, gesetzlich bestimmte finanzielle Leistungen des Staates nicht auszurichten, sondern diese gesetzlichen Leistungen abhängig zu machen von Vereinfachungen und Rationalisierungen bei den bernischen Eisenbahnen. Der Artikel ist von der Kommission aufgestellt und vom Regierungsrat akzeptiert worden. Die Regierung betont, dass Art. 21 im Verhältnis zu unserer gegenwärtigen Eisenbahngesetzgebung nichts oder nicht viel Neues schafft. Ich verweise der Kürze halber auf die Art. 34—36 des Eisenbahnsubventionsgesetzes von 1920, die ungefähr die gleichen Bestimmungen enthalten, wie der vorliegende Artikel. Es mag gut sein, dass in Verbindung mit diesem Gesetze auf die Notwendigkeit, die staatlichen Leistungen für bernische Dekretsbahnen an gewisse Bedingungen zu knüpfen, hingewiesen wird. Deshalb ist der Regierungsrat mit der Aufnahme von Art. 21 einverstanden. Nach dem Eisenbahnsubventionsgesetz kann der Grosse Rat sogar weiter gehen als dieser Art. 21 vorsieht. Der Grosse Rat kann gesetzlich vorgesehene Leistungen an die bernischen Eisenbahnen streichen, wenn es die finanzielle Lage des Staates erheischt. Diese Bestimmung ist im Gesetz von 1920 enthalten. Wir werden vielleicht in nächster Zeit Gelegenheit erhalten, davon Gebrauch zu machen. Nicht so, dass man ihn formell handhabt, sondern so, dass man ihn analog zur Anwendung bringt für neue Lasten und Leistungen, die einzelne Eisenbahnen vom Staate verlangen. Wir werden den Artikel wahrscheinlich im Grossen Rat später zitieren müssen, da Wünsche auf vermehrte Unterstützung bernischer Eisenbahnen hängig sind, wie Sie z. B. aus der Motion Bouchat gehört haben.

Studer (Burgdorf). Eine redaktionelle Bemerkung zum Text. Es heisst, Regierungsrat und Grosser Rat seien ermächtigt. Das kann vielleicht zu Missverständnissen führen. Ich nehme an, der Regierungsrat habe die Kompetenz bis zu 30,000 Fr., und der Grosse Rat bis zu einer Million. Ich weiss nicht, ob das damit im Zusammenhang steht und möchte die Kommission anfragen, ob man nicht besser sagen würde: «Der Regierungsrat oder der Grosse Rat sind ermächtigt»...?

Bratschi (Robert). Nur eine kurze Bemerkung zu Art. 22. Ich bin grundsätzlich damit einverstanden, und halte es für durchaus richtig, dass die kantonalen Behörden, wenn sie an eine Eisenbahn oder irgend eine andere Institution eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zahlen, das Recht haben sollen, sich zu vergewissern, dass die Unterstützung richtig verwendet wird, dass die betreffenden Institutionen zweckmässig verwaltet sind. Das

gilt auch für die Eisenbahnen. Der Herr Finanzdirektor hat aber eine Andeutung gemacht in bezug auf die Zurückhaltung des Kantons und der Regierung gegenüber den Eisenbahnen. Ich bin der Meinung, dass man hier sehr wird aufpassen müssen, wie weit man in dieser Zurückhaltung geht. Nach meiner Ansicht ist man darin heute schon in einigen Fällen zu weit gegangen, indem man die Aufrechterhaltung des Betriebes gewisser Eisenbahnen in Frage stellt, weil der Kanton nicht geholfen hat, oder nicht helfen will. Ich erinnere an den Fall, hinsichtlich dessen eine Motion anhängig ist. Die Eisenbahn Saignelégier-La Chaux-de-Fonds steht vor der Betriebseinstellung. Interessiert ist in erster Linie die Landesgegend, dann die beteiligten Kantone Bern und Neuenburg und in dritter Linie der Bund. Der Bund hat extra einen dringlichen Bundesbeschluss erlassen, der dem Bundesrat Kompetenz gibt, in solchen Fällen zu handeln und mitzuhelfen, um Betriebseinstellungen oder bedeutende Betriebseinschränkungen zu vermeiden. Im vorliegenden Falle ist es so, dass die direkt beteiligte Landesgegend bereit ist zu helfen, ebenso der Kanton Neuenburg, der sicher nicht auf Rosen gebettet ist und der Bund, der von der Sache weiter entfernt ist als wir; nur der Kanton Bern will nicht helfen, er hat die Leistung, die ihm auferlegt werden muss, um diesen Betrieb aufrechtzuerhalten, bis heute nicht übernommen. Man kann nicht auf den Bund einen Druck ausüben; das wäre nur dann möglich, wenn der Bund der Hauptinteressent wäre. Aber der Hauptinteressent ist der Kanton Bern, und der Bund sagt, solange der Kanton Bern warte, könne er auch warten.

Ich möchte also in diesem Zusammenhang nur den Wunsch anbringen, dass diese Zurückhaltung aus dem hier vorgeschlagenen Artikel nicht eine Ermutigung erfahre. Ich möchte anregen, dass die Regierung doch vorwärts machen soll, nachdem sich alle andern Beteiligten schon einverstanden erklärt haben, die in Frage kommenden Leistungen zu übernehmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich erlaube mir festzustellen, dass unsere gegenwärtige Gesetzgebung genügt, dass wir gar nicht auf Art. 21 abzustellen brauchen, sondern dass das Eisenbahnsubventionsgesetz dem Kanton das Recht gibt, Leistungen an die Eisenbahnen einzustellen, und zwar nach Art. 37 ausdrücklich dann, wenn es die finanzielle Lage des Staates erfordert. Ich frage noch: Wann käme der Artikel überhaupt einmal zur Anwendung, wenn er nicht in der gegenwärtigen finanziellen Lage des Staates zur Anwendung kommen kann und zwar nicht auf Leistungen, die der Staat schon versprochen hat, sondern auf neue Leistungen. Wir sollen helfen, mit neuen Betriebszuschüssen die Bahnen zu erhalten. Es handelt sich nicht nur um die Bahn Saignelégier-La Chaux-de-Fonds, sondern wenn wir da ja sagen, ist sicher zu erwarten, dass verschiedene andere Bahnen kommen, so dass wir zu den 7 Millionen, die wir uns im Eisenbahnwesen jährlich auferlegen, neue Lasten bekommen. Das scheint mir wirklich die Kraft des Staates zu übersteigen. Darum sage ich immer, man solle dieses Gesetz annehmen, dann ändert sich unsere Lage. Mit dem Vorschlag Studer bin ich insoweit einverstanden, dass ich sagen würde, « Regierungsrat oder Grosser Rat sind ermächtigt. »

Angenommen mit dem Zusatzantrag Studer.

Beschluss:

Art. 21. Der Regierungsrat oder der Grosse Rat sind ermächtigt, gesetzlich bestimmte finanzielle Leistungen an die bernischen Dekretsbahnen und Verkehrsunternehmungen von der Verwirklichung im Interesse der Vereinfachung und Rationalisierung der bernischen Verkehrspolitik gestellter Bedingungen abhängig zu machen.

Das Gesetz betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 21. März 1920 bleibt vorbehalten.

II. Bereitstellung von Mitteln für dringende Aufgaben.

Art. 22.

Präsident. Hier möchte ich bemerken, dass Herr Bigler einen Zusatzantrag zu Art. 22 gestellt hat, den wir am Schluss behandeln werden.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier handelt es sich um einen der wichtigsten Artikel des neuen Gesetzes, indem hier die Beteiligung des Staates an der Bauernhilfskasse und an einer eventuellen Entschuldung der bernischen Landwirtschaft gesetzlich verankert werden soll. Wie der Kanton Bern bei der Gründung der Bauernhilfskassen führend war, so ist er nun mit der Uebernahme dieser neuen Aufgabe auch führend gegenüber allen andern Kantonen, indem eine derartige Bestimmung noch in keinem kantonalen Gesetz ist. Der Kanton Bern will nicht nur die gegenwärtige Bauernhilfskasse weiterführen, und auch die Mittel dafür bereit stellen, sondern weitergehen und für die von der Eidgenossenschaft in Aussicht genommene Entschuldung der Landwirtschaft die nötige finanzielle Grundlage schaffen. Wir sind nunmehr verpflichtet, hier initiativ vorzugehen, weil der Regierungsrat vor ungefähr einem Jahr eine Eingabe an den Bundesrat gerichtet hat, die sehr eingehende Vorschläge über die Entschuldung enthielt. Diese Vorschläge der Regierung sind verschiedentlich auf eidgenössischem Boden diskutiert worden. Wir sind auf jeden Fall verpflichtet, in dem Gesetz die Sanierung und Entschuldung der Landwirtschaft mit in Aussicht zu nehmen.

In zweiter Linie haben wir das Kreisschreiben des Bundesrates vom 8. Januar 1935, in welchem die Kantonsregierungen aufgefordert werden, dem Bundesrat mitzuteilen, was sie zu tun gedenken zur weiteren Entlastung der durch die Krise, vor allem durch den Zerfall der Viehpreise namentlich in den Zuchtgebieten betroffenen Bevölkerung. Sodann wird aufgefordert, bis zum Schluss des Jahres Vorschläge über Entschuldung der Landwirtschaft zu machen, auf jeden Fall über Entschuldung gewisser Bezirke oder einzelner Landwirte. Wir sind nicht in Verzug, aber wir sind dem Bundesrat Ant-

wort auf diese Frage schuldig. Der Regierungsrat kann aber nur dann eine Antwort geben, wenn er durch den Grossen Rat und durch das Bernervolk gedeckt wird hinsichtlich der finanziellen Folgen, die aus einer eventuellen Verpflichtung gegenüber dem Bund entstehen. Wir können nicht nur sagen, wir seien einverstanden zu sanieren und zu entschulden, ohne dass wir wissen, wo die entsprechenden Gelder herkommen müssen. Zudem ist es überhaupt notwendig, zu wissen, was der Grosse Rat und das Bernervolk zu Art. 22 sagen, weil wir dem Bundesrat auch finanzielle Vorschläge machen müssen. Wir können nicht einfach sagen, wir seien einverstanden, sondern wir müssen dem Bundesrat mitteilen, wie wir die Sache zu lösen gedenken. Wir haben hier im Laufe des Jahres 1935 eine wichtige Aufgabe zu lösen und Sie müssen nun helfen, die nötige finanzielle Grundlage zu schaffen.

Der Artikel selber sieht vor, dass man im Maximum eine Million bereit stellt für die Beteiligung an der Bauernhilfskasse und für eine eventuelle Entschuldung. Es wird gesagt, das sei zu wenig. Eine Million jährlich ist immerhin ein Betrag. Sie wissen, dass die Summe mit dem ganzen Finanzplan in Verbindung steht. Wenn man über die Million hinausgehen will, wird der Finanzplan wiederum gestört. Sie wollen auch beachten, dass verschiedene Einsparungen, die wir vorgeschlagen haben, vom Grossen Rat gestrichen worden sind. Man kann nicht auf der einen Seite die Einsparungen reduzieren und auf der andern noch mehr als eine Million verlangen. Für die Regierung ist diese Million das Maximum dessen, was wir angesichts der gegebenen Verhältnisse verantworten können.

Bigler. Ich stelle zu Art. 22 den Antrag, es sei ein neuer Absatz 2 beizufügen, lautend:

«Darüber hinaus sind aus den durch dieses Gesetz zu schaffenden Mitteln jährlich 100,000 Fr. frei zu machen zur Stützung der durch die Krise in der Landwirtschaft und durch Verdienstausfall schwer bedrängten kleinbäuerlichen Existenzen, denen mangels gesetzlicher Grundlagen weder von der Bauernhilfskasse noch von der Arbeitslosenversicherung geholfen werden kann.»

Ich begründe diesen Antrag kurz. Er stützt sich auf eine Anfrage, die ich im September bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes an die Regierung gerichtet habe. Ich habe schon damals auseinandergesetzt, dass die Krise immer mehr Opfer fordere. Eine besonders exponierte Gruppe stellen jene kleinen Leute dar, die auf einem kleinen Gütlein versuchen, ihre Existenz zu sichern und durch Selbstversorgung etwas zu verbessern. Es sind Betriebe, von denen man sagen muss, dass sie für sich allein nicht lebensfähig sind, sondern höchstens dazu dienen können, um etwas nachzuhelfen. Neben ein paar Quadratmetern Pflanzland besteht die Möglichkeit, eine oder zwei Ziegen oder, wenn es gut geht, eine Kuh zu halten. Dieser Besitz gibt aber eine eigene Wohnung, ein eigenes Heim, eine Handvoll eigener Heimaterde. Um das zu erhalten, stelle ich diesen Antrag. Dieser Besitz gestattet einer Familie durch Selbstversorgung etwas nachzuhelfen. Der dritte, vielleicht der wichtigste Punkt ist der, dass sich in diesen Familien Gelegenheit bietet, in idealer Form die Kinder verhältnismässig früh in den Arbeitsprozess hineinzuführen. Dabei reicht die Existenz, die man sich auf diesen kleinen Gütchen sichern kann, bei weitem nicht aus, um die Familie vollständig zu ernähren. Der Besitzer ist gezwungen, durch irgend einen Nebenverdienst das Fehlende zu erwerben. Die hauptsächlichste Form sind die Taglohnarbeiten. Ich erinnere an die Tauner, die bei grösseren Bauern in den Werken als Saisonarbeiter unterzukommen suchen oder ich erinnere an die Heimarbeiter im Jura und im Oberland, sowie im Amt Schwarzenburg. Wie es um alle diese Arbeitsgelegenheiten heute steht, brauche ich nicht auseinanderzusetzen. Die immer schwieriger werdende Lage in der Landwirtschaft zwingt die Bauern dazu, sich mit ihren eigenen Kräften zu behelfen, so werden die Tauner überflüssig, Saisonarbeiter werden nicht angestellt, und überdies warten so viele andere Arbeitslose auf diese Saisonarbeit, dass es gewöhnlich heisst, diese Tauner hätten schon ihre Matten, wo sie ihren Salat ziehen und ihre Kartoffeln pflanzen können, aber die andern haben nichts. Wie es mit der Heimarbeit steht, wissen Sie alle.

Daraus ergibt sich, dass diese Leute sehr oft in ganz schwierigen Verhältnissen stecken. Dazu kommt der Umstand, dass diese Gütchen in vielen Fällen überzahlt worden sind und stark verschuldet sind. Ich glaube nicht, dass man bei der Bewertung der betreffenden Güter auf irgend einen realen Ertragswert abstellen kann, sondern dabei sind sicher andere Momente, vor allem ethisch-kulturelle, in Betracht zu ziehen. Ich erwähne nochmals das eigene Heim, eine Handvoll eigener Heimaterde, die die ideale Lösung der Erziehung der Kinder zur Arbeit in der Familie ermöglicht. Der Staat hat alles Interesse daran, diese Existenzen zu erhalten, vielleicht nicht in erster Linie vom materiellen Standpunkt aus, sondern mehr vom kulturell-volkswirtschaftlichen. In der Schweiz zählen wir rund 100,000 Betriebe von 0 bis 3 ha, rund 4000 Betriebe von 0—25 a, 14,300 von 26—50 a und 21,500 von 50—100 a. Im Kanton Bern zählen wir 17,500 Betriebe von 0—3 ha. Nach dem schweizerischen Durchschnitt hätten wir rund $^2/_5$ oder 7000 Betriebe mit einer Fläche von 0—100 Aren Land. Nicht alle Betriebe sind heute bedrängt, denn solche Betriebe befinden sich auch im Besitz von Leuten, die sie gekauft haben, um hier den Lebensabend zu verbringen, aber immerhin sind genug Betriebe, die heute hilfebedürftig sind.

Wie kann geholfen werden? Durch die Bauernhilfskasse? In Art. 10 der für sie massgebenden Bestimmungen heisst es: «Der Zweck der Hilfeleistung besteht in der Rettung von Eigentümern landwirtschaftlicher Betriebe vor dem finanziellen Ruin in den für die Sanierung geeigneten Fällen. Dabei sind nur kleinere und mittlere selbständige und lebensfähige landwirtschaftliche Betriebe, die von der Zwangsvollstreckung bedroht sind, berücksichtigt.» Die Bauernhilfskasse kann hier also nicht helfen, da diese Betriebe nicht selbständig lebensfähig sind. Aber auch wenn die gesetzlichen Grundlagen da wären, so wäre daran zu erinnern, dass auch die Mittel vorhanden sein müssen. Da wissen wir ganz genau, wie es um die Bauernhilfskasse steht, dass ihre Mittel nicht langen, um überall helfen zu können. Wir müssen daher dafür sorgen, dass dieser Hilfsfonds wirklich den Leuten zugute kommt, die er erfassen müsste. Man weiss ja, was böse Mäuler der Bauernhilfskasse andichten: Sie helfe nur den

Grossen, sei eine Bankenhilfskasse. In den Fällen, die ich im Auge habe, handelt es sich meist um Betriebe, die nicht eine Sanierung nötig haben, sondern wo man sehr oft mit gewissen Zuschüssen den Leuten zurechthelfen kann. Es sollte möglich sein, dass die Bauernhilfskasse wenigstens die Verwaltung übernehmen könnte, aber es würe zu wünschen, dass diese Hilfsaktion selbständig funktionieren könnte, etwas getrennt von der Bauernhilfskasse, damit wirklich jede Garantie vorhanden ist, auch nach aussen, dass dieses Geld kleinen Leuten zugute kommt.

Man wird die Frage aufwerfen, ob es nicht möglich ist, durch die Arbeitslosenversicherung helfen zu können. Die Notlage rührt in den meisten Fällen nicht davon her, weil der Betrieb die Existenz nicht bietet, sondern davon her, weil die Leute keinen Nebenverdienst mehr finden. Ich kenne die für die Arbeitslosenversicherung geltenden Vorschriften nicht genau, aber mir ist gesagt worden, dass die meisten dieser Hilfsbedürftigen sich nicht einer Arbeitslosenversicherungskasse anschliessen können, sondern von deren Hilfe ausgeschlossen seien. Ich stelle meinen Antrag auch noch aus einem andern Grunde. Art. 25 des vorliegenden Gesetzes sagt, dass Aufwendungen für neue Staatsaufgaben bis zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes nur beschlossen werden dürfen, wenn zugleich Sparmassnahmen oder Erschliessung neuer Einnahmequellen für Deckung gesorgt wird. Es scheint mir, dass wir mit dieser Hilfe nicht zurückhalten dürfen, bis der Staat zuletzt nicht mehr weiss, wohin mit dem Geld. Mir scheint, es sollte möglich sein, für diese Leute die paar Franken flüssig zu machen. Hilfe ist dringend nötig und der Staat hat alles Interesse, die kleinen Existenzen zu erhalten. Deshalb bitte ich, die Frage sehr ernsthaft zu prüfen und meinem Antrag zuzustimmen.

Meister. Aus ähnlichen Erwägungen wie mein Herr Vorredner habe ich mich veranlasst gesehen, einen ähnlichen Antrag für das Gewerbe einzubringen. Auch im Gewerbe haben wir eine Reihe von Kleinbetrieben, die durch die Krise so hergenommen werden, dass die Betriebsinhaber ihr Gut verlassen müssen. Sie können nicht durch die Bauernhilfskasse oder die Bürgschaftsgenossenschaften des Gewerbes übernommen werden. Bei der Sanierung durch die Bauernhilfskassen werden viele gewerbliche Kleinbetriebe stark in Mitleidenschaft gezogen. Ich habe gehört, es werden Sanierungen durchgeführt mit 5 und weniger Prozent. Solche Kleinbetriebe weisen vielleicht ein wenig Landwirtschaft und einen kleinen Laden auf. Es ist ihnen nicht möglich, solche Verluste zu tragen. Wir sollten deswegen für diese Kleingewerbler einen bescheidenen Betrag ausscheiden, sofern das Gesetz durchgeht. Das scheint mir als gerecht, da nun wesentliche Einsparungen aus dem Gesetz herausgenommen werden, während auf der andern Seite die Belastungen bleiben, die nun speziell das Gewerbe treffen. Industrie und Gewerbe tragen die Krisensteuer. Es würde nun einem gewissen Ausgleich dienen, wenn man einen Teil dieses Geldes nehmen würde, um diese kleinen Existenzen im Gewerbe zu stützen. Die Verwaltung könnte man der Bauernhilfskasse oder einer separaten Institution überweisen. Mein Zusatzantrag lautet:

«Aus den durch dieses Gesetz dem Staat zufallenden Mitteln sind ferner jährlich 50,000 Fr. zu reservieren zur Stützung kleingewerblicher Betriebe, die durch die Krise in bedrängte Lage geraten und denen weder durch die gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaft, noch durch die Arbeitslosenversicherung oder auf eine andere Art wirksam geholfen werden kann.»

Giovanoli. Namens der sozialdemokratischen Fraktion kann ich erklären, dass wir den Anträgen Bilger und Meister zustimmen. Sie entsprechen dem, was wir in der Kommission schon vertreten haben und decken sich mit unsern Anschauungen auf diesem Gebiet. Die Regierung wird sehr wahrscheinlich erklären, mit den beiden Anträgen werde dieses sogenannte Sanierungsprogramm wiederum um 150,000 Fr. gekürzt. Ich möchte demgegenüber der Regierung und der Finanzdirektion folgendes zu bedenken geben: Ist es nicht klüger, mit 150,000 Fr. breite Schichten unseres Volkes für das Gesetz in der Volksabstimmung zu interessieren, die dann aus dieser Vorlage etwas zu erwarten haben und zwar eben nicht nur neue Lasen?

Matter, Präsident der Kommission. Die Kommission hat über diese beiden Anträge keinen Beschluss gefasst. Sie wurden am Schluss der Beratungen eingereicht. Die Kommission hat gefunden, die beiden Herren möchten ihre Anträge im Rat begründen.

Präsident. Es ist von Herrn Gnägi folgender Zusatzantrag eingereicht worden:

«Erlaubt es die finanzielle Lage des Staates, so können weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden.»

Dieser Antrag wird an Stelle des abwesenden Antragsteller durch Herrn Weber begründet.

Weber. Bisher war es Uebung, dass die Million, die der Staat für die Bauernhilfskasse spendete, einzig für die von ihr durchgeführten Sanierungen reserviert wurden und gebraucht werden durften. Nun kommt in diesem Art. 22 noch etwas Neues zum Ausdruck, nämlich die Entschuldung neben der Sanierung. Diese Entschuldung ist ja namentlich aus dem Oberland schon seit langem postuliert worden. Es ist dringend notwendig, dass man die Tätigkeit der Bauernhilfskasse nach dieser Richtung ausdehne. Nun ist es halt so, dass, wenn man die Million, die der Staat der Bauernhilfskasse zur Verfügung stellt, eigentlich spaltet, diese Million kaum langen wird. Ich wenigstens habe die Auffassung, dass man sich mit der Entschuldung auf ein sehr kleines Territorium wird beschränken müssen und mit wenigen Fällen wird anfangen müssen, wenn man überhaupt nur einigermassen helfen will. Wenn man sieht, wie sich die Entschuldung auswirkt, wird man wahrscheinlich doch im Grossen Rat zur Ansicht kommen, dass hier weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Nun begreife ich vollständig, dass der Staat in dem Moment, wo er dieses Gesetz erlässt, nicht noch über die bisherigen Leistungen leichten Herzens hinausgehen darf, so nützlich und wichtig das auch wäre. Ich bestreite die Notwendigkeit absolut nicht; als Mitglied des Vorstandes der Bauernhilfskasse sehe ich

ohne weiteres ein, dass diese Entschuldungsaktion kommen muss. Der Gedanke macht erfreuliche Fortschritte, es sind bestimmte Anfänge da, und man darf annehmen, dass aus dem Projekt, das gegenwärtig vom Bunde behandelt wird, etwas werde. Wir begreifen aber, dass vorläufig keine grosse Leistung möglich ist und darum möchten wir sagen: Wenn die finanzielle Lage des Staates es erlaubt — und wir wollen hoffen, dass das in ein paar Jahren der Fall sei —, mehr Mittel zur Verfügung zu stellen, soll der Staat das tun, wir wollen es vollständig ihm anheimstellen, ob er kann oder nicht, wir machen das vollständig abhängig von der finanziellen Lage des Staates, und wir wollen nicht jetzt etwas verlangen, wo wir sehen, dass die Erfüllung nicht möglich ist. Aus diesen Gründen sollte man sich vorläufig mit diesem Zusatzantrag zufrieden geben. Wir möchten gern mehr Mittel bekommen, aber wir wollen vom Staat nicht Unmögliches verlangen, sondern erst dann, wenn seine finanzielle Lage so gefestigt ist, dass er das unbedenklich tun kann.

Krebs. Wenn ich zu diesem Artikel das Wort ergreife, so nicht, um ihn zu bekämpfen. Auch in gewerblichen Kreisen weiss man, dass die Million, die man jährlich zur Verfügung stellen will, für die Sanierung bäuerlicher Betriebe absolut notwendig ist. Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit einmal auf einen Uebelstand hinweisen, der den Sanierungen in der Hotellerie und Landwirtschaft, wie sie heute üblich sind, anhaftet. Durch diese Sanierungen entsteht eine gewaltige Belastung des Gewerbes. Wir wissen, dass es vorkommt, dass Kurrentgläubiger bei bäuerlichen Sanierungen mit 3 oder 5 % vorlieb nehmen müssen, also bei Guthaben von 1000 Fr. mit 30 oder 50 Fr. Das ist unbedingt eine allzuschwere Belastung, wenn man in Betracht zieht, dass vielfach ganz kleine Betriebe davon betroffen werden. Ich möchte den Antrag Gnägi unterstützen, in der Annahme, dass es möglich sein wird, auch für die Kurrentgläubiger etwas grössere Ausgaben vorzunehmen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit der Leitung der Bauernhilfskasse empfehlen, in Zukunft den gewerblichen Forderungen eine bessere Nachlassdividende zu gewähren, auch wenn es vielleicht einmal auf Kosten der Banken gehen sollte. So wie jetzt kann es nicht weiter gehen, sonst müsste man für das Gewerbe die gleiche Kasse gründen. Damit ist der Sache nicht gedient. Es sollte also versucht werden, einigermassen vernünftig auszuzahlen.

Raaflaub (Bern). Es wird hier vorgeschlagen, eine Million für die Erweiterung der Hilfsaktion für notleidende landwirtschaftliche Betriebe in das Gesetz aufzunehmen. Nach meiner Auffassung sind die Dokumente zur Begründung dieser Mehrleistung mangelhaft. Ich möchte in Uebereinstimmung mit andern Herren meiner Fraktion das Begehren an den Regierungsrat stellen, bis zur nächsten Session, d. h. bis zur zweiten Beratung einen eingehenden Bericht über die Verschuldungsverhältnisse und die derzeitige Lage in den Aemtern, die man offenbar für die Entschuldungsaktion in erster Linie in Aussicht nimmt, dem Grossen Rat zu unterbreiten, also für die Aemter Obersimmental, Niedersimmental und Saanen, sowie Freibergen. Der Grosse Rat soll in Kenntnis der derzeitigen Verhältnisse und der Entwicklung der letzten Zeit seinen Entscheid fällen und soll einigermassen ermessen können, wie weit die Sache führt. Aus diesen durch das statistische Amt zur Verfügung zu stellenden Unterlagen sollen solche Schlüsse gezogen werden können.

Im weitern möchte ich das Ersuchen an den Regierungsrat stellen, das Dekret, das als Grundlage für die Aktion dienen soll, und das in Uebereinstimmung mit den eidgenössischen Vorschriften stehen soll, für die zweite Beratung dieses Gesetzes ebenfalls dem Grossen Rat zu unterbreiten, so dass der Grosse Rat in voller Kenntnis der Verhältnisse über die endgültige Fassung von Art. 22 entscheiden kann.

Stucki (Diemtigen). Herr Weber hat vorhin ausgeführt, dass die Bauernhilfskasse jeweilen eine Million bekommen habe und er hat erwähnt, dass sie fernerhin diese Mittel nötig habe, um sanieren zu können. Wir dürfen uns nicht täuschen, indem wir etwa glauben, dass wir am Ende der Sanierungen angelangt seien, wir stehen mitten drin, wir werden gewaltige Mittel nötig haben, um den Leuten, die nun ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen können, durch Zuschüsse und Subventionen nachzuhelfen. Damit sind aber die Leute nicht entschuldet, und wenn in einem Betrieb, der saniert ist, im nächsten Jahr der Erlös aus seinem einzigen Produkt, aus Zuchtvieh, wesentlich geringer ist, wird er wieder sanierungsbedürftig, wir können und müssen damit rechnen, dass er schon im folgenden Jahr seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Da ist es unbedingt notwendig, dass der Sanierung die Entschuldung auf dem Fusse folge. Nur dann hat die Sanierung einen Wert, wenn der Betreffende auch die Möglichkeit hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen, weil die Zinsen kleiner geworden sind. Da ist es von grossem Wert, wenn wir uns anstrengen, die Entschuldung so gut als möglich zu fördern. Wenn wir nun an der Million festhalten, werden wir sehen, dass uns für die Entschuldung nichts bleibt, wie Herr Weber ausgeführt hat. Wir sollten uns daher heute nicht festlegen, sondern sehen, wie sich die Sache der Entschuldung macht, im Laufe des Winters bis zur Frühjahrssession. Wir wissen, dass der Bundesrat seine Mithilfe zugesichert hat. Das sollten wir nicht unberücksichtigt lassen, sondern wir sollten versuchen, die Bundesmittel herbeizuziehen. Ich möchte die Anregung des Herrn Raaflaub betreffend bessere Unterlagen unterstützen und den Antrag stellen, vorläufig keinen Beschluss zu fassen, sondern den Art. 22 an die Regierung und die Kommission zurückzuweisen. Wir werden dann in der Frühjahrssession wissen, wie notwendig die Entschuldung ist, und werden dementsprechend den Kredit erhöhen müssen, sonst müssen wir eine neue Vorlage haben und das geht viel zu lang.

Mani. Ich möchte auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Krebs antworten. Ich begreife die Befürchtungen, die er als Gewerbler hegt, muss aber einwenden, dass ich auch gewisse Erfahrungen über die Tätigkeit der Bauernhilfskasse habe. Ich habe einige Fälle freiwillig durchgeführt, ohne Notar und Richter, und dabei haben mir gerade die Gewerbsleute am besten geholfen. Die haben mich

ersucht, ich solle in diesen Fällen vorwärts machen, sie seien bereit mitzuhelfen, sie möchten es nicht zu einem Konkurs kommen lassen. So sind wir miteinander gut gefahren und die Bauernhilfskasse ist ihnen in ausgezeichneter Weise entgegengekommen. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Fälle, die die Bauernhilfskasse behandelt, meistens Fälle sind, die dem Konkurs nahestehen, wo die Gewerbetreibenden meistens mit grösserem Schaden wegkämen. Die Befürchtungen, die Bauernhilfskasse wirke schädlich für das Gewerbe, sind also nicht begründet. Ich möchte Herrn Krebs auch noch darin trösten, indem ich ihm sage, dass Sanierungen auch gegenüber dem Gewerbe geschehen.

Studer (Burgdorf). Es wird nicht leicht sein, gegen den Antrag Bigler etwas zu sagen. Man wird einem entgegenhalten, man verstehe die Lage dieser Gruppen nicht. Ich möchte vorausschicken, dass unsere Fraktion der Auffassung ist, man sollte den Antrag an die Kommission und Regierung überweisen. Ich möchte aber doch noch etwas dazu sagen. Nützen die 100,000 Fr. etwas? Herr Bigler hat erwähnt, es handle sich um 17,000 so kleine Betriebe, allerdings seien einige Inhaber nicht in einer Notlage. Wir wollen annehmen, nur ein Drittel müsse unterstützt werden; da würde es auf einen solchen Kleinbauern 15 Fr. treffen. Damit kann man nichts anfangen; das muss gehörig geprüft werden.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte bitten, dem Rückweisungsantrag nicht zu folgen, sondern den Artikel nach Vorschlag des Regierungsrates und der Kommission anzunehmen. Wir kommen nicht darum herum, in diesem Finanzplan in Verbindung mit dem Gesetz darüber Rechenschaft zu geben, ob die Mittel, die wir für die Sanierung und Entschuldung der Landwirtschaft vorsehen wollen, ausreichen. Sie haben gesehen, dass wir sowieso eine starke Belastung durch Mehrausgaben haben, nämlich $2^1/_2$ Millionen. Da geht es nicht an, dass man neuerdings mit dem Begehren kommt, man müsse für Sanierungen und Entschuldungen mehr als eine Million ins Gesetz einstellen. Das können wir nicht verantworten. Zudem frage ich mich wirklich, ob es dringend nötig ist, im Gesetz mehr als eine Million vorzusehen. Nach den Orientierungen, die mir zugekommen sind, wird doch die Bauernhilfskasse mit den Fällen, die bei ihr hängig sind, einmal fertig werden. Ich habe gehört, dass die Gesuche schon etwas nachlassen. Also wird sowieso etwas frei für die Entschuldung. Wenn die Eidgenossenschaft einen Plan für die Entschuldung aufstellen wird, werden wir uns im Rahmen der Million anpassen müssen. Aus dem Kreisschreiben des Bundesrates geht nicht hervor, wieviel Mittel der Bund für die Entschuldung zur Verfügung stellen wird. Wir können nicht über die zur Verfügung stehenden Mittel hinausgehen. Es muss aufhören, dass wir sagen, das Bedürfnis sei so und so gross, sondern wir müssen anfangen, uns nach der Decke zu strecken. Es ist gut, wenn hier eine Grenze gesetzt und nicht einfach gesagt wird, jetzt übernehme man eine Verpflichtung; nachher sollen Grosser Rat, Regierungsrat oder Finanzdirektion sehen, wie man die Mittel aufbringt. Man sollte es also beim Antrag Gnägi bewenden sein lassen. Wenn wir die Mittel hätten, würden wir selbstverständlich gern mehr als eine Million zur Verfügung stellen, aber so, wie der Plan lautet, dürfen wir nicht über diese Million hinausgehen.

Es ist die Bauernhilfskasse kritisiert worden. Ich habe vorhin schon erwähnt, dass der Kanton Bern im Gebiete der Bauernhilfskasse führend sei. Wenn ich das nicht schon vorher gewusst hätte, hätte ich es aus den Mitteilungen des Eidgenössischen statistischen Amtes von letzter Woche erfahren, auf die man nicht genügend hinweisen kann. Da zeigt sich die wohltätige Wirkung der bernischen Bauernhilfskasse, die man nun auch im Grossen Rat einmal mit Entschiedenheit betonen darf. Ich weiss nicht, ob Sie die Zahlen kennen. Nach der Statistik der Eidgenossenschaft, umfassend die Jahre 1931 bis 1933, sind von hauptberuflich tätigen Landwirten, gegenüber denen die Grundpfandverwertung anbegehrt worden war, im Kanton Bern effektiv nur zur Verwertung gekommen 1,9 ‰, während in andern Kantonen diese Zahl höher ist, so in Schwyz 4,2, Zug 2,7, Freiburg 8,8, Solothurn 2,8, St. Gallen 3, Graubünden 2,5, Aargau 3,8, Thurgau 4, Waadt 10, Wallis 18,3 und Durchschnitt der Schweiz 5,4 ‰. Wir stehen weit unter dem schweizerischen Mittel und weit unter andern Kantonen, namentlich Nachbarkantonen. Da zeigt sich die wohltätige Wirkung unserer Bauernhilfskasse, die man nicht immer nur kritisieren sollte. Der Kanton hat mit der Hypothekarkasse und mit der Kantonalbank zusammen 3 Millionen hineingesteckt. Bei den Konkursen der hauptberuflich tätigen Landwirte beträgt das Mittel der Eidgenossenschaft 2,8 ‰; im Kanton Bern ist die Verhältniszahl nur unwesentlich höher als der Durchschnitt, nämlich 2,9 ‰. Die Zahl ist schon in Luzern viel höher mit 7,2, Freiburg 8,9, Solothurn 4,1, Appenzell-Ausserrhoden 4,8, Tessin 3,1, Waadt 3,2 ‰. Sie sehen, dass wir auch hier recht gut dastehen. Diese Zahlen zeigen, dass im Kanton Bern etwas gearbeitet worden ist.

Nun zu den Wünschen, die geäussert worden sind. Herr Raaflaub wünscht, wir sollten bis zur Frühjahrssession eine Statistik über die Entwicklung der Verschuldung im Kanton Bern vorlegen. Es ist sehr fraglich, ob wir bis zum Mai schon Vorschläge machen können. In erster Linie kommt es darauf an, ob das Bernervolk die nötigen Mittel zur Verfügung stellt, erst nachher werden wir ein Dekret aufstellen können über die Verwendung der Mittel. Im übrigen werden wir mit dem Bundesrat darüber verhandeln müssen, mit dem wir gemeinsam das Programm aufstellen werden. Wir müssen wissen, wieviel Mittel der Bundesrat zur Verfügung stellen will und uns im Rahmen der Million bewegen, wenn die Million vom Volk bewilligt worden ist. Wenn diese Mittel nicht durch Annahme des Gesetzes bewilligt werden, müssen wir erklären, dass uns die nötigen Mittel fehlen, um die Sanierung und Entschuldung zu finanzieren.

Matter, Präsident der Kommission. Die Mitglieder der Kommission werden einverstanden sein, wenn ich erkläre, dass ich die Anregungen Bigler, Gnägi und Meister zur zweiten Beratung entgegennehme, womit die Gesetzesberatung nicht unterbrochen ist. Ich begrüsse es, dass der Herr Finanzdirektor in Aussicht gestellt hat, der Anregung Raaflaub entgegenzukommen. Dagegen muss ich den Rückweisungsantrag Stucki mit aller Kraft zu-

rückweisen. Schliesslich müssen wir wissen, was der Staatsschreiber publizieren soll, man kann nicht einen Artikel um den andern zurückweisen. Der Rückweisungsantrag ist ungeschickt, weil er die Beratung unterbricht.

Stucki (Diemtigen). Wenn ich den Antrag gestellt habe, so deshalb, weil wir wissen, dass wir für die Entschuldung kein Geld haben, auch wissen, dass die Entschuldung kommen sollte, wenn sie einen Wert haben soll. Wenn wir später kein Geld haben, wird uns erklärt, wir hätten bei diesem Anlass vorstellig werden sollen. Ich möchte das ganze Vorgehen aber nicht stören, sondern will meinen Antrag zurückziehen, der ja sowieso keinen Erfolg hätte, aber ich möchte doch der Regierung und der Kommission den Wunsch übermitteln, sie sollen prüfen, ob man nicht bis zur zweiten Beratung zu einer andern Zahl kommt.

Ueltschi. Wenn der Antrag Stucki nicht genehm ist, stehen wir vor einer andern Situation. Wir können dann die Bestimmung, dass die Beteiligung eine Million jährlich nicht übersteigen darf, nicht aufrechterhalten. Ich stelle mir vor, dass der Beschluss des Bundesrates dahin gehen wird, dass sich der Bund in gleichem Masse beteilige wie der Kanton, wie das in den meisten Fällen bis jetzt Uebung war. Wenn wir uns nur mit einer Million beteiligen, bekommen wir vom Bund auch nur eine Million. Man sollte doch die Möglichkeit offen lassen, dass der Kanton auch weitergehen kann, wenn der Bund weitergehen will. Ich möchte beantragen, zu sagen, die Beteiligung werde vorläufig auf mindestens eine Million festgesetzt. Wir würden also ein Minimum festsetzen, und würden dann sehen, ob die finanziellen Ergebnisse es gestatten, weiter zu gehen. Wenn aber die Finanzdirektion darüber entscheiden soll, ist das finanzielle Ergebnis sicher nie so gut, dass man weiter gehen kann. Wenn der Grosse Rat entscheidet, fasst er das als grundsätzliche Frage auf. Für mich ist es nicht sicher, ob wir dannzumal eine Mehrheit bekommen werden. Wir werden sehen, dass Abschnitt III unserer Vorlage noch sehr viel zu reden geben wird. Ich möchte aber mindestens die Möglichkeit der Sanierung und Entschuldung nicht ganz ausschliessen. Man redet immer davon, wir hätten die Entschuldung mit der Sanierung durchführen können, wenn wir bei der Bauernhilfskasse ein anderes System hätten. Man hätte in der Form von Zinszuschüssen fahren können, dann könnten wir mit einer Million vom Kanton und einer Million vom Bund auf 100 Millionen 2 % nachlassen.

Präsident. Ich möchte nur sagen, dass ich entgegen dem Reglement noch das Wort erteilt habe und zwar deshalb, weil Herr Stucki seinen Rückweisungsantrag zurückgezogen hat.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ablehnung des Antrages Ueltschi beantragen. Wie ich schon bemerkte, handelt es sich darum, eine Grenze zu setzen. Wir haben einen Finanzplan aufgestellt, der die Grundlage der gegenwärtigen Vorlage ist. Es wird grosse Mühe bereiten, alle die Mehrlasten durchzubringen, aber wir bekommen bestimmte Mehreinnahmen, die nach dem Programm zu bestimmten Zwecken verwendet werden sollen. Ich weiss nun nicht, wie man den Mut aufbringen kann, zu sagen, man solle über eine Million hinausgehen, nachdem man das, was wir an Einsparungen vorgeschlagen haben, zum grossen Teil aus der Vorlage entfernt hat. Es ist im Grossen Rat doch auch gesagt worden, man solle keine weiteren Schulden mehr machen. Man sollte daher Mass halten in seinen Begehren.

Giovanoli. Der Antrag Ueltschi, der von einer gewissen Tragweite ist, stellt den Rat vor eine neue Situation. Ich halte dafür, dass man keine andere Möglichkeit habe, als den Antrag Ueltschi an die Kommission zuhanden der zweiten Beratung zu weisen.

Ueltschi. Ich bin in diesem Sinne einverstanden.

Präsident. Der Herr Kommissionspräsident hat sich einverstanden erklärt, die Anträge Bigler, Meister, Gnägi und Ueltschi zur Prüfung entgegenzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

II. Bereitstellung von Mitteln für dringende Aufgaben.

Art. 22. Der Kanton beteiligt sich an der Sanierung und Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften und der durch dieses Gesetz geschaffenen finanziellen Möglichkeit. Die Beteiligung darf 1,000,000 Fr. jährlich nicht übersteigen.

Der Grosse Rat stellt durch Dekret die zur Ausführung dieses Grundsatzes nötigen Vorschriften auf.

Art. 23.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel steht in Verbindung mit dem vorhergehenden. Er ist deswegen aufgenommen, weil sich im Laufe der letzten 3 Jahre herausgestellt hat, dass mit den laufenden Einnahmen die laufenden Ausgaben zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in weitestem Sinne nicht mehr gedeckt werden können. Wir haben im Arbeitslosenversicherungsgesetz vom Dezember 1931 dem Staat eine derartige Last auferlegt, dass er mit den dort vorgesehenen Einnahmen von 0,1 ‰ diese Ausgaben niemals laufend zu decken vermag. Der Regierungsrat hat bei der Schaffung dieses Gesetzes mit aller Entschiedenheit erklärt, man könne mit 0,1 ‰ nie auskommen, aber damals hiess es, das möge schon sein, man wolle aber nachher sehen. Jetzt müssen wir eben sehen und die nötigen Mittel zur Verfügung stellen, um mindestens eine raschere Tilgung dieser Aufwendungen zu erreichen. Wir können nicht so weit gehen, dass wir verlangen, es müsse im Laufe des Jahres alles zusammen bezahlt werden, aber wir müssen mehr Mittel zur Verfügung stellen, um die Amortisation rascher vor-

nehmen zu können. Wie ist die Lage gegenwärtig? Wir amortisieren bereits mit 1,5 Millionen pro Jahr. Diesen Grundsatz wollen wir weiterhin im Gesetz bestehen lassen, aber wir schlagen nun im Finanzplan eine neue Million vor, über deren Verwendung wir jetzt im Gesetz nicht definitiv beschliessen wollen. Sie soll verwendet werden zur verstärkten Abtragung der Aufwendungen für die verschiedenen Krisenunterstützungen, aber auch für Arbeitsbeschaffung.

Im fernern ist vorgesehen, dass wir eine Abschreibung auf den Aufwendungen für die Landwirtschaft aus dem Jahre 1928/1929 vornehmen, die damals den Staat mit 3 Millionen belastet hatten, wovon die Hälfte abgetragen ist, während die andere Hälfte auf schwachen Füssen steht. Zudem ist nochmals auf die bernische Kreditkasse hinzuweisen, die den Staat gegenwärtig mit 4 Millionen belastet. Diese Kasse hat als Schuldner nur notleidende bernische Gemeinden; ob diese bernischen Gemeinden zu unsern Lebzeiten die Möglichkeit bekommen werden, dieses Geld zurückzuzahlen, wird fraglich sein. Wir müssen unbedingt rechtzeitig Reserven schaffen, um später die Verluste, die bei der Kreditkasse entstehen, aufnehmen zu können. Auch hier muss man Mass halten und es ist notwendig, dass man dem Staat vermehrte Mittel zuführt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 23. Der Grosse Rat ist verpflichtet, in den Voranschlägen und den Staatsrechnungen Abschreibungen auf den Vorschüssen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit soweit vorzunehmen, als es das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung vom 6. Dezember 1931 (Artikel 14) und die in Art. 25—29 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen neuen Einnahmen gestatten. Diese Abschreibungen sollen mindestens 1,500,000 Fr. jährlich betragen.

In gleicher Weise sind uneinbringliche Forderungen aus der Hilfsaktion für die Landwirtschaft vom Jahre 1928 nach und nach abzuschreiben.

Für die Risiken, die dem Staate aus der gemäss Gesetz betreffend die Errichtung einer bernischen Kreditkasse zur Beschaffung von Mitteln für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 19. Oktober 1924 gegründeten Kasse entstehen, sind besondere Reserven anzulegen.

Präsident. Ich habe gestern von einem Mitbürger von Burgdorf, den ich nicht die Ehre habe, zu kennen, einem Herrn namens Forster, einen Brief bekommen: «Wenn die Verhandlungen des Grossen Rates in diesem Sinne weitergehen, würden Sie der Allgemeinheit einen grossen Dienst erweisen, wenn Sie die Regierung veranlassen würden, ihren Entwurf zurückzuziehen und den Grossen Rat, der unter der Devise: «Nehmen ist seliger als Geben» zu tagen scheint, nach Hause schicken würde, um so dem Staat Bern einige Rappen zu sparen. Nachsatz: Staat gib Geld, verlange aber keines von mir.»

Art. 24.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel enthält eine Ausführungsvorschrift zu den Art. 22 und 23. Er gibt dem Grossen Rat das Recht und die Pflicht, jeweilen im Voranschlag und in den Rechnungen die nötigen Verfügungen im Rahmen des Gesetzes zu treffen. Es wird bestimmt, dass mit dem Wegfall der kantonalen Krisenabgabe die gesetzlichen Verpflichtungen gemäss Art. 22 und 23 dieses Gesetzes hinwegfallen. Letztere soweit nicht das Gesetz vom 6. Dezember 1931 in Kraft bleibt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 24. Ueber die Verteilung der aus diesem Gesetz neu entstehenden Einnahmen (Artikeln 25—29) auf die Ausgaben gemäss Artikeln 21 und 22 dieses Gesetzes und auf die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes entscheidet der Grosse Rat bei der Aufstellung des Voranschlages.

Mit dem Wegfall der kantonalen Krisenabgabe fallen auch die gesetzlichen Verpflichtungen gemäss Art. 21 dahin; desgleichen die aus Art. 22, soweit nicht das Gesetz vom 6. Dezember 1931 in Gültigkeit bleibt.

Art. 25.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel setzt fest, dass neue Staatsaufgaben nur in Angriff genommen werden dürfen, wenn die Aufwendungen dafür sofort gedeckt werden können, entweder durch Sparmassnahmen oder durch Erschliessung neuer Einnahmequellen. Damit ist den Befürchtungen weiter Volkskreise ein Riegel gestossen, dass, wenn das Gesetz angenommen würde, sofort wieder Mehrausgaben kommen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 25. Aufwendungen für neue Staatsaufgaben dürfen bis zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes nur beschlossen werden, wenn zugleich durch Sparmassnahmen oder Erschliessung neuer Einnahmequellen für Deckung gesorgt wird.

III. Beschaffung der Mittel.

Art. 26.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 26 ist einer der wichtigsten Artikel des Gesetzes. Sie haben aus dem Vortrag vom Juni 1934 und aus meinen Ausführungen im Eintretensreferat ersehen, aus welchen Gründen der Regierungsrat diesen Vorschlag gemacht hat. Man hätte eine Steuerfusserhöhung vorschlagen können,

allein wir haben diesen Vorschlag nicht gemacht, sondern sind einen andern Weg gegangen. Ich will nicht auf die Gründe zurückkommen, die uns dazu geführt haben. Seit dem gedruckten Vortrag ist die Tatsache eingetreten, dass verschiedene Kantone ihren Steuerfuss erhöht haben, ich glaube sogar, dass während unserer Eintretensdebatte die Kantone Genf und St. Gallen ihren Steuerfuss um 10 % erhöht haben. In Neuenburg liegt gegenwärtig eine Vorlage vor dem Grossen Rat, wo die Kommission im Einverständnis mit der Regierung einen Zuschlag von 20 % vorschlägt. Wir machen keinen Vorschlag, unsern Steuerfuss zu erhöhen, aber auf der andern Seite müssen wir in Gottes Namen, um allen Aufgaben, die wir schon haben, und die in Zukunft noch kommen werden, gerecht zu werden, vermehrte Mittel haben.

Darum der Vorschlag, einen Zuschlag von 50 % zur eidgenössischen Krisenabgabe zu erheben. Ich möchte dabei nur zwei Sachen hervorheben. Einmal den Wunsch, dass man an der eidgenössischen Einschätzung zur Krisenabgabe nichts ändern möge, weder im Guten noch im Schlechten, vom Staat oder vom Bürger aus gesprochen, sondern man möge diese eidgenössische Einschätzung für den Kanton einfach übernehmen. Ein neues Einschätzungsverfahren würde viel Arbeit verursachen, und dabei würde weder nach oben oder nach unten viel herausschauen.

Die zweite Frage von entscheidender Bedeutung ist die, ob wir über 50 % hinausgehen wollen. In den letzten Wochen habe ich viel Gelegenheit gehabt, mit Bürgern über die Sache zu reden, die dieser Krisenabgabe unterworfen sind. Als ich letzten Sommer in Verbindung mit dem Finanzprogramm diesen Vorschlag vertrat, waren viele Leute der Auffassung, der Vorschlag sei unrichtig, der Kanton solle sich anders einrichten, mehr sparen. Es ist mir gesagt worden, der Vorschlag werde vom Bernervolk sicher verworfen. Nach und nach ist eine etwas andere Stimmung eingekehrt, und die Leute, die die Krisenabgabe an die Eidgenossenschaft abliefern mussten, machten sich nach und nach mit dem Gedanken vertraut. Da wird keine grosse Opposition aus dem Bernervolk mehr kommen, nachdem man sich vergewissert hat, wie die Lage ist, und wie schwer unsere Aufgaben sind. Wenn wir aber im Grossen Rat über die 50 % hinausgehen, bringen wir eine neue Unruhe ins ganze Bernervolk. Mit den 50 % hat man sich nun abgefunden; sobald man darüber hinausgeht, entsteht eine neue Opposition. In zweiter Linie ist natürlich die Frage, ob es überhaupt berechtigt wäre, über 50 % zu gehen. Da ist doch darauf hinzuweisen, dass die eidgenössische Krisenabgabe an sich schon sehr stark progressiv ist, dass die unteren und mittleren Bevölkerungsschichten durch diese Krisenabgabe überhaupt nicht erfasst werden, wodurch ein Ausgleich gegenüber gewissen Härten des kantonalen Steuergesetzes entsteht. Da die eidgenössische Vorlage schon eine starke Progression vorsieht, halte ich es nicht für gerechtfertigt, vom Kanton aus noch eine solche Progression einzuschalten.

Ein weiterer Gedanke, der namentlich in der Kommission von ausschlaggebender Bedeutung war, ist der, dass man sich sagte, man müsse unsere Belastung mit derjenigen in andern Kantonen vergleichen. Wir haben Basel und Zürich herangezogen. Wir kommen mit einem Zuschlag von 50 % über die Belastung in Zürich und Basel hinaus. Das ist aber nicht einmal massgebend, sondern massgebend ist die Tatsache, dass wir in der Eidgenossenschaft Kantone haben, die viel geringere Staats- und Gemeindesteuern beziehen als wir. Wenn wir über 50 % Zuschlag gehen, wird die Differenz immer grösser. Was resultiert daraus? Dass diejenigen Leute, die nicht unbedingt an den Kanton gebunden sind, sich überlegen, ob sie nicht etwas gastlichere Gefilde aufsuchen wollen, einen Kanton in der Innerschweiz oder einen andern, wo sie gestützt auf ein Abkommen mit ein paar hundert Franken wegkommen. Leider haben wir diesen Zustand in der Eidgenossenschaft noch. Ich kämpfe, seitdem ich Finanzdirektor bin, dagegen, dass es Kantonen gestattet ist, durch Unterbietung gute Steuerpflichtige aus dem Kanton wegzuziehen, Kantone, die an unsere Grenzen anstossen, nicht durch ihre Gesetzgebung, nach welcher sie mehr bezahlen müssten als im Kanton Bern, aber mit Abkommen. Damit sind die Steuerpflichtigen den Untersuchungen der Steuerbehörden enthoben, sie sind auf Jahre hinaus gesichert, wissen, was sie zu bezahlen haben, während im Kanton Bern jährliche Einschätzung stattfindet. Ich habe schon lange versucht, Remedur zu schaffen, aber ich habe schon früher erwähnt, dass man bei den Kollegen anderer Kantone nur auf ein Augurenlächeln stösst, weil in diesen andern Kantonen die Lasten nicht so gross sind, weshalb die Verwaltung auch mit einer kleineren Belastung der Bürger auskommt. Jeder Steuerzahler, der neu zu ihnen kommt, ist für sie gefundenes Geld, und sie können ihm in vermehrtem Masse entgegenkommen. Wir können an diesem Zustand nichts ändern, wir können nur darauf Rücksicht nehmen, indem wir nicht durch eine übermässige Belastung unsere Steuerpflichtigen, namentlich diejenigen, die uns noch zahlen, vertreiben. Es ist der dringende Wunsch des Regierungsrates, man möge bei diesen 50 % bleiben. Ich wollte nicht sagen, dass wir nicht da und dort höher gehen könnten, wenn wir absolut frei wären, aber wir müssen auf die allgemeine Lage, in der wir stecken, Rücksicht nehmen; deshalb möchte ich bitten, bei 50 % zu bleiben. Die Frage der Verteilung auf Kanton und Gemeinde soll speziell behandelt werden.

Matter, Präsident der Kommission. Art. 26 war in der Kommission Gegenstand einer eingehenden Beratung. Es sind alle möglichen Anträge gefallen über Staffelung nach oben. Eine solche nach unten hat niemand beantragt. Der Gedanke war mir ebenfalls sympathisch, wie auch verschiedenen Kommissionsmitgliedern, die sich sagten, es wäre nicht so grausam, wenn man von 20,000 oder 25,000 Fr. Einkommen I. Klasse an etwas mehr als 50 % hätte bezahlen müssen oder von einer Million Vermögen an. Wir haben aber die Warnungen unseres Finanzdirektors gehört und ich selbst habe noch Fühlung genommen mit einigen Millionären, loyal denkenden Leuten, die sagen, sie wissen, dass der Kanton Bern in Finanznöten sei, und sie wollen mithelfen, soviel an ihnen liege, sie zu heben. Als ich sie fragte, was sie zu einer Staffelung bis auf 75 % sagen würden, haben mir zwei erklärt, sie würden

sich überlegen, ob sie weiter bleiben würden. Einer erklärte, Staatssteuer, Gemeindesteuer, eidgenössische Krisenabgabe und kantonaler Krisenzuschlag bringen eine Wegsteuerung von 60—70 % des Kapitaleinkommens. Ich konnte das nicht nachprüfen, aber es wird nahezu dorthin kommen. Diese Einwendungen muss man sicher respektieren, man darf nicht gefühlsmässig und unüberlegt sagen, der vermag das, sondern man muss sich die Folgen überlegen, die bei rigorosem Zugreifen eintreten. Man darf nicht vergessen, dass manchmal Millionen in Fabrikunternehmungen, Maschinen usw. festgelegt sind, die plötzlich enorm an Wert verlieren, Mittel, die der Volkswirtschaft in hohem Masse dienen. Die Kommission ist schliesslich in ihrer grossen Mehrheit zur Auffassung gelangt, man sollte es bei 50 % der eidgenössischen Krisenabgabe bewendet sein lassen. Man darf nicht vergessen, dass nur 3 Kantone bis jetzt kantonale Krisenabgaben kennen und dass die Flucht in die Nachbarkantone sofort einsetzen wird, wenn wir unsere Leute stärker belasten. Ich möchte Ihnen also ans Herz legen, diese Belastung der kapitalkräftigen Kreise nicht zu erhöhen.

Steinmann. Der Herr Präsident hat einen Brief bekannt gegeben von einem Bürger namens Forster, in welchem als verdienstliche Tat des Präsidenten hingestellt wurde, wenn man den Grossen Rat heimschicken würde. Ich möchte dem Herrn Präsidenten nicht zu nahe treten, aber ich kann ihn nicht ganz freisprechen von dem Vorwurf, etwas viel von Taggeldkürzung und Zeitersparnis geredet zu haben. Ich muss nach meinen Erfahrungen als Journalist im eidgenössischen Parlament feststellen, dass immer die Herren aus allen Parteien gegen das Taggeld gewettert haben, die soviel am Trockenen hatten, dass sie sich das leisten können. Das trifft für unseren Präsidenten nicht zu. Immerhin ist es nun eine Frage der Würde und des Ansehens des Parlamentes, die durch diesen Mitbürger namens Forster, den ich nicht kenne, aufgerollt wird. Ich möchte den Präsidenten ersuchen, den Brief zu beantworten und den Mann aufzuklären über die Aufgaben eines Parlamentes einer Stadt, eines Kantons oder der Eidgenossenschaft. Ich könnte hier einen staatsbürgerlichen Vortrag über das Parlament halten, wie ich schon Dutzende gehalten habe, die überall mit Verständnis entgegengenommen worden sind. Die Frage ist viel zu ernst, als dass wir auseinandergehen wollten unter dem Eindruck, der Grosse Rat habe den Brief eines Mitbürgers widerspruchslos entgegengenommen, worin dem Präsidenten empfohlen wird, den Rat heimzuschicken. Ich möchte ihn nicht als einen nicht orientierten Tropf bezeichnen, wie das vielleicht die erste Regung ist, wenn ein Bürger nicht über seine eigene Nase hinausschauen und überlegen kann, was besser ist, die Redefreiheit oder das kleine Kollegium, wo alles befiehlt. Wir haben die Beispiele zum grossen Teil bei den Nachbarn unseres Landes. Wenn einer das nicht sieht, soll er sich zum mindesten orientieren lassen, bevor er solche Briefe an den Ratspräsidenten loslässt. Wenn Sie eine solche Vorlage erlassen würden ohne Konsultation des Parlamentes, so würden Sie dadurch einen so heillosen Wirrwarr, eine so grosse Empörung und Mißstimmung auslösen, dass es fast zum Zusammenbruch käme, ganz abgesehen vom finanziellen und moralischen Kredit der betreffenden Republik, und wenn es auch die stärkste Republik in der Schweiz wäre. Daran haben wir auch zu denken. Es ist von Herrn Bratschi sehr richtig auf die Notwendigkeit der Einigung der Parteien hingewiesen worden. Wenn man sich einigen will, muss man sich aussprechen und sich verstehen. Der eine gibt hier etwas nach, der andere dort etwas, und ich habe durchaus die Ueberzeugung, dass man schliesslich zu einer Einigung kommt, dass wir in der zweiten Beratung, nachdem wir uns gründlich ausgesprochen haben, zu einer gemeinsamen Vorlage kommen werden. Das kann aber nur nach sorgfältiger, vielleicht zeitraubender und mühsamer Beratung im Grossen Rat zustandekommen. Wenn das herauskommt, was die Regierung will, Einsparungen im Betrage von einigen Millionen, dann darf jeder von uns das Gefühl mit heimnehmen, er habe das bisschen Taggeld wohl verdient. Diejenigen, die dieses Gefühl nicht haben, können auf das nächste Postbureau gehen und der bernischen Staatskasse das Taggeld zurückzahlen. Ich habe das Gefühl, ich habe es verdient.

Präsident. Hinsichtlich des Briefes bin ich ohne weiteres der Auffassung des Herrn Steinmann, dass man den Brief im Sinne seiner Ausführungen beantwortet. Wenn ich nun auf das Taggeld angespielt und die Auffassung vertreten habe, wir sollten im Moment, wo wir dem Bernervolk neue Lasten zumuten und Sparmassnahmen vorschlagen, auch selbst mit dem guten Beispiel vorangehen, so entspricht das meiner Auffassung. Im übrigen habe ich dafür zu sorgen, dass gearbeitet wird.

Schluss der Sitzung um $5^3/_4$ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Siebente Sitzung.

Dienstag, den 29. Januar 1935,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Spycher.

Der Namensaufruf verzeigt 207 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 21 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Brawand, Chopard (Bienne), Frölich, Gerber, Grimm, Jenny, Ilg, Lindt, Martig, Meier (Biel), Morgenthaler, Raaflaub (Moutier), Roggli, Roth, Salzmann, Schmid, Schneider (Reutigen), Theurillat; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Almen, Gasser (Schwarzenburg), Schlappach.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Seit dem Personenwechsel im Vorsitz des Strafamtsgerichtes des Amtsbezirkes Bern ist von dieser Instanz zu wiederholten Malen auf Grund eines mehrheitlichen Gerichtsbeschlusses bei nichtöffentlichen Verhandlungen die Presse von der Gerichtsverhandlung ausgeschlossen worden.

Diese Praxis steht im vollen Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers, bezw. zu den bündigen Erklärungen, welche der damalige Justizdirektor Lohner und der Kommissionspräsident Grossrat von Steiger vor Annahme des Art. 211. Abs. 3 des Strafverfahrens im Jahre 1928 im Grossen Rate abgegeben haben und welche die Annahme dieses Artikels durch den Grossen Rat zur Voraussetzung hatten.

Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um dem Willen des Gesetzgebers Nachachtung zu verschaffen?

Bern, den 28. Januar 1935.

Vogel
und 52 Mitunterzeichner.

Tagesordnung:

Gesetz

über

die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 106 hievor.)

Art. 26.

Fortsetzung.

Bigler. Das, was ich beantragen möchte, nämlich die Staffelung der Krisensteuer, macht eine Aenderung des Textes notwendig. Ich habe bereits in der vorberatenden Kommission einen solchen Antrag gestellt, der aber abgelehnt worden ist. Ich glaube aber, die Kommission hat diese Frage zu wenig überdacht. Ich möchte deshalb hier im Rate meinen Antrag wieder vorbringen und zu begründen versuchen.

Herr Bundesrat Schulthess hat in Aarau von Anpassung und Abbau gesprochen. In dieser Richtung haben sich auch hier im Rate verschiedene Redner geäussert. Es wurde darauf hingewiesen, dass wir in einer Zeit leben, die es als unumgänglich erscheinen lasse, sich den Verhältnissen anzupassen. Ich bin überzeugt, dass sowohl Herr Bundesrat Schulthess als auch die Redner, die hier im Rate vom Abbau gesprochen haben, in erster Linie Abbau bei jenen Leuten meinen, die einen solchen überhaupt noch ertragen können. Ich habe die Auffassung, dass es sich doch da in erster Linie um die obern Zehntausend handeln muss und nicht in erster Linie um die Kleingewerbetreibenden, die Arbeiter, die Landwirte usw.

Mein Antrag ist also in der Kommission abgelehnt worden. Man hat die Stellungnahme damit begründet, dass man sagte, die Progression nach oben sei ohnehin stark genug. Der Herr Finanzdirektor hat uns dann Beispiele mit Berechnungen gegeben, die beweisen sollen, dass die Grosskapitalisten ohnedies durch Kanton und Bund mit der Krisenabgabe sehr stark hergenommen würden. Ich halte aber nach wie vor dafür, und will den Beweis dafür erbringen, dass eine Staffelung trotz allem gerechtfertigt ist.

Es ist ja kein Geheimnis mehr, um welches Problem heute der Kampf geht. «Wer bezahlt heute das Krisenopfer?», das ist die Fragestellung. Ist es der Faktor Arbeit oder der Faktor Kapital? Nach meiner Auffassung müssen beide Faktoren Opfer tragen, wenn wir zu einer Gesundung kommen wollen. Man darf deshalb nicht sagen, nur die eine Seite hätte Opfer zu bringen.

Ich möchte diese Frage insbesondere von meinem Standpunkt, nämlich vom Standpunkt des Bauern aus, beleuchten.

Sie wissen, dass der Gesamtindex der landwirtschaftlichen Produktenpreise (gemessen nach dem des Jahres 1914) im Jahre 1932 120 betrug, im Jahre 1933 118 und im Jahre 1934: im April 111, im Mai 109, im Juli 107 (heute spricht man sogar

von 105). Ich glaube, mit diesen Zahlen kommt deutlich zum Ausdruck, dass hier der Bauernstand sein Krisenopfer tüchtig bezahlt hat. Ich möchte das insbesondere an 2, 3 praktischen Beispielen zeigen.

Ein Bauer hat auf seinem Betrieb 50,000 Fr. Hypothekarschulden. Der Zins betrug 1922 bei 5 % 2500 Fr. Im Jahre 1934 betrug er bei 4 ½ % noch 2125 Fr. Um diesen Zins bezahlen zu können, musste nun dieser Bauer im Jahre 1921 7000 Liter Milch liefern; 1934 aber muss er für die Verzinsung der gleichen Schuld trotz des Zinsrückganges von ½ % 12,500 Liter, also 5500 Liter mehr verkaufen. Der Zins ist um 10 % gesunken, der Milchpreis aber um 50 %. Das hat zur Folge, dass der Bauer zur Begleichung der gleichen Schuld 80 % mehr Milch liefern muss.

Ein anderes Beispiel. Im Jahre 1919/20, als wir von einem Seuchenzug heimgesucht wurden, musste ein Bauer seinen Viehstand beseitigen und dafür 10 Kühe kaufen. Dafür hatte er 20,000 Fr. ausgegeben. Wieviel würde er aber heute für die gleichen Stücke erhalten? Wenn es gut geht, noch ganze 7000 Fr. Der Wert von 13,000 Fr. ist verloren gegangen. Wo sind sie? Man sucht sie heute auf der ganzen Welt. Das Geld ist fort, ohne dass man sagen könnte, der betreffende Bauer hätte es verlumpt, er sei liederlich gewesen.

Ein weiteres Beispiel. Die Ausgaben der schweizerischen Landwirtschaft für Pacht- und Schuldzinse betrugen im Jahre 1930 245, 1931 240 und 1932 243 Millionen Fr. Die Steuern, die die Bauernschaft an den Staat ablieferte, betrugen in den gleichen Jahren 45, 44 und 45 Millionen. Zusammen macht das in diesen Jahren eine Ausgabe von 290, 284 und 288 Millionen Fr. Der Reinertrag betrug in diesen Jahren 388, 210 und null Franken. Also 1932 kein Reinertrag mehr! Ich glaube, hier kommt doch zum Ausdruck, dass der Faktor Arbeit sein Krisenopfer bringt und gebracht hat.

Nun möchte ich noch die Frage untersuchen, wie es in dieser Beziehung mit dem Faktor Kapital steht. Ich stütze mich auf Zahlen, die das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement bekannt gegeben hat. Diese sind durch das Bauernsekretariat in Brugg verarbeitet worden.

Der Zinsertrag aus Obligationen von Bund, Kantonen und Gemeinden betrug in den Jahren 1924, 1928, 1932 und 1933 313, 329, 382 und 383 Millionen Fr. Der Zinsertrag aus Bankguthaben betrug in den gleichen Jahren 345, 503, 496 und 463 Milllonen Fr. Sie sehen: nur ein kleiner Rückgang.

Der Dividendenertrag des schweizerischen Aktienkapitals hat in den gleichen Jahren betragen: 261, 407, 243 und 236 Millionen Fr. Also auch hier nur ein kleiner Rückgang.

Nun möchte ich noch untersuchen, wie es sich verhält, wenn wir die Aufwertung der Kaufkraft in Betracht ziehen. Sie wissen ja alle, dass die Kaufkrafterhöhung ca. 25 %, ja man spricht sogar von 30 %, beträgt. Ich möchte nun untersuchen, welche Opfer sich bei realer Rechnungsweise für das Kapital ergeben. Dementsprechend ist der Zinsertrag zu berechnen. Es ergibt sich dann ein Zinsertrag aus Obligationen in den genannten Jahren von 297, 329, 331 und 348 Millionen Fr., also ein konstantes Ansteigen. Der Zinsertrag der Bankguthaben macht bei realer Berechnung 356, 503, 580 und 569 Millionen Fr. aus. Sie sehen, nur ganz kleine Opfer müssen da gebracht werden. Der Dividendenertrag betrug bei realer Berechnung 248, 407, 284 und 290 Millionen Fr. Also auch hier eine ansteigende Kurve. Und wenn wir das Total dieser drei Gruppen betrachten, so ergibt sich folgendes Bild: 901, 1239, 1195 und 1207 Millionen Fr. Das ist also das Opfer des arbeitslosen Einkommens! Dieser Faktor wirkt sich selbstverständlich insbesondere deshalb sehr stark aus, weil dieses Zinseinkommen nur einer kleinen Schicht der Bevölkerung zugute kommt; 50 % dieses Zinseinkommens fliessen in die Taschen von 3 % der Gesamtbevölkerung.

Die Finanzdirektion und der Regierungsrat haben uns Beispiele gegeben, die zeigen, wie sich praktisch die kantonale Krisenabgabe (ohne Staffelung) auswirkt. Ich verstehe, dass man Bedenken hat, das Kapital noch mehr zu besteuern, als man es bisher vorgesehen hat, dass man befürchtet, es könnte in andere Kantone abwandern, die es nicht so stark hernehmen. Aber wenn von höchster Stelle aus immer wieder verkündet wird, das Volk müsse heute Opfer bringen, dann muss dieser Appell in erster Linie an diese Kategorie der Bevölkerung gerichtet sein, die wohl noch Opfer tragen kann.

Ich habe nun berechnet, wie es herauskäme, wenn man z. B. dem Beamten, der nach den von der Regierung vorgelegten Beispielen ein Einkommen von 20,000 Fr. hat und nach der vorgeschlagenen Lösung 3301 Fr. Steuern bezahlen müsste, eine kantonale Krisensteuer von 60 % der eidgenössischen Krisensteuer zumuten würde. Er hätte statt 3301 Fr. 3339 Fr., also 38 Fr. mehr zu bezahlen. Der Kaufmann, der nach diesen Beispielen ein Reinvermögen von einer halben Million, einen Erwerb von 180,000 und einen Vermögensertrag von 27,000 Fr. hat, würde bei einer Krisensteuer von 75 % der eidgenössischen Krisensteuer statt 69,500 Fr. 75,550 Fr., also rund 6000 Fr. mehr zu bezahlen haben.

Und der Millionär, der statt 50 65 % kantonale Krisensteuer zu bezahlen hätte, nach der mir vorschwebenden Skala, müsste 315 Fr., der bei diesen Beispielen aufgeführte Doppelmillionär 1900 Fr. mehr bezahlen als nach der regierungsrätlichen Vorlage.

Bei der Berechnung der Staffelung möchte ich folgende Faktoren in Erwägung ziehen. Es ist in Betracht zu ziehen die Aufwertung der Kaufkraft. Es zeigt sich da folgendes Bild. Gegenüber dem Jahre 1928 betrug der Geldwert im Jahre 1934 125 %. Wie macht sich nun diese Aufwertung bei diesem höhern Einkommen geltend? Bei diesem Beamten, den ich oben angeführt habe, beträgt die Aufwertung infolge vermehrter Kaufkraft 5000 Fr. Der gesamte Steuerbetrag beträgt unter Berücksichtigung der von mir vorgesehenen Staffelung (inbegriffen Gemeinde- und Bundessteuer) 3339 Fr. Dieser Beamte hat also durch die Deflation mehr gewonnen als seine gesamten Steuern pro Jahr ausmachen. Der oben erwähnte Kaufmann hat durch die Aufwertung 51,700 Fr. gewonnen. Seine Steuern betragen 75,500 Fr. Auch hier also in verstärktem Masse das gleiche Bild. Der oben angeführte Millionär hat durch die Aufwertung 11,250 Fr. gewonnen, während seine gesamten Steuern 13,900 betragen. Der Doppelmillionär hat durch die Aufwertung 25,000 Fr. gewonnen, während seine Steu-

ern 36,000 Fr. betragen. Das ist das Opfer, das heute das Kapital trägt. Das möchte ich hier grundsätzlich feststellen, da immer behauptet wird, man dürfe dem Kapital nicht mehr zumuten, sonst verlasse es den Kanton Bern.

Ich stelle mir deshalb vor, dass der Ruf nach Abbau und Anpassung in erster Linie diesen Leuten gelte, dass diese das Krisenopfer zu tragen haben. Ich möchte deshalb den Herren, die den Abbau und die Anpassung fordern, insbesondere Herrn Bundesrat Schulthess, etwas nachhelfen.

Ich komme zum Schluss. Ich glaube, mit diesen Ausführungen sollte es mir gelungen sein, die Berechtigung der Staffelung zu beweisen.

Man wird mir nun entgegnen, dass das Kapital im Kanton Bern ohnehin im Vergleich zur übrigen Schweiz stark belastet sei. Wenn man aber die Steuerbelastung in den andern Kantonen untersucht, so ergibt sich, dass dem nicht so ist, dass diese hohen Einkommen in andern Kantonen noch ganz anders besteuert werden. Ich habe deshalb die Ueberzeugung, dass, wenn wir heute ernsthaft an Anpassung und Abbau denken, das in erster Linie jene Kategorien unseres Volkes angeht, die über die nötige Kraft verfügen. Ich stelle darum den Antrag, es sei eine Staffelung der kantonalen Krisenabgabe grundsätzlich zu beschliessen und der Regierungsrat sei zu beauftragen, über die Durchführung bis zur zweiten Lesung Antrag zu stellen. Wenn wir die Einstellung des Volkes berücksichtigen, dann wissen wir, dass eine solche Massnahme bei diesem grossen Eindruck machen würde.

Giovanoli. Wir halten den Vorschlag der Regierung, auf die eidgenössische Krisensteuer einen Zuschlag von 50 % zu erheben, für grundsätzlich richtig. Wir halten dabei allerdings an unserem Vorschlage, der die Mehrheit unserer Kommission gefunden hat, fest, wonach 25 % in einen Fonds zugunsten der schwer belasteten Krisengemeinden gelegt werden müssen. Ich möchte hier nur beiläufig bemerken — ich werde später noch darauf zu sprechen kommen —, dass wir unsere Zustimmung zum regierungsrätlichen Vorschlag von der Annahme dieses Vorschlages abhängig machen müssen.

Ich möchte nun mit einigen Worten auf die Vorschläge von Herrn Bigler, der seinen Standpunkt auch in der Kommission verfochten hat, zu sprechen kommen.

Die Ausführungen von Herrn Bigler haben uns an sich sehr sympathisch berührt und wir verstehen, dass sich hier Aussichten und Möglichkeiten zu engster Zusammenarbeit eröffnen, mit denen wir ausserordentlich zufrieden sind, und wo wir glauben, dass diese Zusammenarbeit zum Wohle und Nutzen der Bevölkerung des Kantons Bern, seiner werktätigen und schaffenden Schichten, dienen wird.

Der Standpunkt von Herrn Bigler betreffend die vermehrte Belastung des Kapitals in Form einer Staffelung des Krisensteueransatzes ist uns deshalb nicht unsympathisch, weil wir, wie Herr Bigler weiss, ursprünglich in der Kommission den gleichen Standpunkt eingenommen und gewünscht haben, dass der Regierungsrat und die Kommission die Möglichkeit einer solchen Staffelung prüfen mögen, weil sie an sich ja grundsätzlich gerechtfertigt wäre. Wir haben uns aber im Laufe der Verhandlungen in der Kommission — und ich glaube, das sei auch bei Herrn Bigler der Fall gewesen — auf Grund von Material, das uns die Regierung vorgelegt hat, dazu bewegen lassen, von einer Staffelung des Zuschlages auf die eidgenössische Krisensteuer abzusehen, da das praktisch nicht durchführbar ist. Wenn wir gegenüber einer derartigen Staffelung Bedenken haben, so gründen sie sich auf folgende Ueberlegung: Erstens ist die Progression, die das Volk mit Recht verlangt, in der Grundlage dieses Zuschlages, nämlich in der eidgenössischen Krisensteuer, bereits enthalten; diese Progression, das wird man nicht bestreiten können, und wir haben das auch nicht im Sinn, ist ausserordentlich weitgehend und berührt sich im übrigen mit den Voraussetzungen der Krisensteuerinitiative, die wir Sozialdemokraten bekanntlich lanciert haben. Die Staffelung beginnt beim Einkommen mit 0,5 % und steigt bis auf 10 %, beim Vermögen mit 0,25 % und steigt bis auf 5 %. Es ist also eine ausserordentlich weitgehende Progression und darf nach dem Urteil von Steuersachverständigen für vorbildlich und mustergültig erklärt werden. Wenn wir also rundweg 50 % erheben, so ist in einem solchen Zuschlag selbstverständlich die Progression, so wie sie nach Bundesrecht vorgesehen ist, inbegriffen. Also auf Grund dieser gut fundierten Erklärungen des Regierungsrates, deren Begründung wir uns nicht entziehen konnten, haben wir den Eindruck gewonnen, dass wir bei einer neuen Staffelung beim Zuschlag riskieren würden, dass das Steuerkapital abwandert. Ich möchte Herrn Bigler freundschaftlich als Kollegen, als politischen Freund möchte ich sagen, anfragen: Was nützt uns die Staffelung, wenn uns die Grundlage verloren geht, wenn das Kapital aus dem Kanton Bern abwandert? Das ist eine Frage ganz praktischer, politischer Gestaltung, das ist für uns die Kernfrage, die entscheidende Frage. Das ist es ja gerade, was in der heutigen kapitalistischen Wirtschaft und bei den heutigen kapitalistischen Grundlagen so furchtbar, so grauenhaft ist, nämlich dass die Schichten, die die Nutzniesser der heutigen Ordnung sind, nicht beim Wickel genommen werden können, dass sie sich dem an und für sich gerechtfertigten Zugriff des Staates zu entziehen in der Lage sind und dass sie dann natürlich gleichzeitig diese bekannten Patrioten sind, die bei jeder Gelegenheit mit Blechmusik und andern Instrumenten aufrücken. Das weiss ja Herr Bigler so genau wie ich.

Ich möchte auch noch auf ein anderes Moment abstellen. Der Bürger verlangt in bezug auf diesen Krisenzuschlag Klarheit. Die klarste Situation haben wir aber dann, wenn wir durchgehend einen Zuschlag von 50 % vorsehen. Es würde aber eine gewisse Verwirrung anrichten, wenn man eine Staffelung beschliessen würde. Das brächte ein Moment der Unruhe mit sich, gäbe Anlass zu Missverständnissen und würde schon aus diesem Grunde eine gewisse Belastung des Gesetzes bedeuten.

Nun ist es aber so, dass man darüber, ob man aus dieser Krisenabgabe noch mehr herausholen will, in guten Treuen diskutieren kann. Ich habe deshalb nichts dagegen, wenn man diese Frage in der vorberatenden Kommission vor der zweiten Lesung nochmals diskutiert. Aber ich glaube, man kann nicht so vorgehen, wie es unser Freund Bigler vorschlägt, und eine Staffelung beschliessen, aber man könnte sich fragen: Will man nicht viel-

leicht z. B. bei der Ergänzungssteuer für das Vermögen anstelle eines Zuschlages von 50 % einen solchen von 70 % vorsehen? Das ist wohl die einzige praktische Möglichkeit Wir haben in der vorberatenden Kommission über diese Frage bereits diskutiert. Wir sind mit Herrn Bigler dazu gekommen, diesen Gedanken aus den erwähnten Gründen fallen zu lassen. Aber wir haben nichts dagegen, wenn diese Möglichkeit in der Kommission erneut geprüft wird. Zeigt sich die Möglichkeit einer solchen Erhöhung bei der Vermögenssteuer, so haben wir nichts dagegen, wenn man die Ueberzeugung gewinnt — das ist natürlich die Voraussetzung —, dass deswegen keine wesentliche Abwanderung des Steuerkapitals einsetzt.

Ich habe aber noch eine andere Ueberlegung anzustellen. Nach meiner Ueberzeugung wird die Krisensteuer mehr als man vorsah, ergeben. Ich habe das auch in der Kommission gesagt, und Herr Regierungsrat Guggisberg hat dem nicht widersprochen. Ich kann die Gründe für meine Mutmassungen nicht auseinandersetzen, weil das zu lange gehen würde. Aber ich glaube, dass wir doch mit einem Ertrag von über 3 Millionen Fr. rechnen können. Ich bin nun der Ansicht, dass wir uns die Möglichkeit, das Kapital in vermehrtem Masse heranzuziehen, reservieren sollten, weil wir unter Umständen noch froh sein werden, wenn wir noch eine Möglichkeit zur Erschliessung von Finanzquellen haben.

Zusammenfassend wiederhole ich: ich halte dafür, es sei zweckmässiger und einfacher, schlechthin einen Zuschlag von 50 % vorzusehen; das ganz abgesehen von dem Umstande, dass der Kanton Bern — wenn ich nicht irre — erst der dritte Kanton ist, der einen solchen Zuschlag zur eidgenössischen Krisensteuer vorsieht. Wenn wir einmal eine ganze Reihe von Kantonen haben, namentlich solche, die für die Steuerabwanderung entscheidend in Betracht kommen (Zürich, Basel, Luzern usw.), die eine solche Zuschlagssteuer vorschreiben, dann wird der Zeitpunkt gekommen sein, sofern sich für den Kanton Bern hiefür eine dringende Notwendigkeit ergibt, nach neuen Mitteln Umschau zu halten und den Vorschlag von Herrn Bigler wieder in Erwägung zu ziehen.

Präsident. Von Herrn Roth in Wangen, der verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, ist zuhanden der zweiten Lesung folgender Antrag eingereicht worden:

« Für Steuerzahler, bei denen die Verhältnisse seit der Taxation für die eidgenössische Krisenabgabe wesentlich geändert haben, wird das Rekursrecht an die kantonale Rehurskommission vorbehalten in dem Sinne, dass ihre Taxationen nochmals überprüft und den veränderten Verhältnissen angepasst werden. »

Bühler. Nach meiner Auffassung hätte man ganz gut den ganzen Artikel 26 (mit Absatz 4) behandeln können, denn es besteht eine enge Verbindung zwischen der Frage betreffend die Schaffung eines Fonds zugunsten der schwer belasteten Krisengemeinden und der Höhe des Ansatzes resp. der Frage der Staffelung, und zwar deshalb, weil man sich bei Schaffung dieses Fonds unter Umständen wird fragen müssen, ob angesichts dieser Verschlechterung der Lage des Staates nicht trotzdem eine Erhöhung der Ansätze zu beschliessen ist. Ich will mich aber, der Auffassung des Herrn Vorsitzenden Rechnung tragend, auf die Frage der Erhöhung des Ansatzes und der Staffelung beschränken. Man braucht über diese Frage nicht mehr lange zu sprechen und sich in Theorien auszulassen wie Herr Bigler. Wir müssen die Situation nehmen, wie sie ist. Bis jetzt haben nur zwei Kantone einen solchen Krisensteuerzuschlag beschlossen. Es ist schon bei 50 % Zuschlag zu befürchten, dass eine Kapitalabwanderung eintritt. Darüber können wir uns nicht hinwegsetzen. Andere werden nicht hierher kommen, die vielleicht bei einer andern Steuerpolitik kommen würden. Wir dürfen also diese Frage nicht einfach gefühlsmässig beurteilen, namentlich nicht leicht nehmen. Staat und Gemeinden haben wirklich kein Interesse daran, die Leute, die heute noch imstande sind, hohe Steuern zu bezahlen, aus dem Kanton zu vertreiben. Wenn diese steuerkräftigen Elemente in Wegfall kommen, haben diejenigen mehr Steuern zu bezahlen, die da bleiben müssen. Der Schaden, der dadurch Staat und Gemeinden erwachsen müsste, wäre viel grösser als der Vorteil, der durch diese Neuerung bewirkt würde.

Ich bin nicht Vertreter des Kapitals, muss aber feststellen, dass es heute doch recht populär ist, nur gegen das Kapital zu schimpfen. Es wundert mich, was für Grosskapitalisten eigentlich im Kanton Bern wohnen. Man sagt, es komme vor, dass Einkommen von 10 und 15,000 Fr. überhaupt nicht erfasst würden. Man sage uns einmal, wen das betrifft, so weiss doch die Steuerverwaltung und die Finanzdirektion, wie diese Leute zu fassen sind. Aber das wollen wir feststellen, dass durch die starke Progression in unserm Steuerrecht und in der eidgenössische Krisengesetzgebung der Besitz und die höhern Einkommen — mit Recht — sehr stark erfasst werden. Auf das muss man auch Rücksicht nehmen Ich habe doch die Auffassung, wir sollten diese Frage heute erledigen. Wir wollten nicht den Antrag Bigler nach der gestrigen Taktik an die Kommission weisen und diese Frage nochmals überprüfen. Der Grosse Rat wird doch auch einmal in der Lage sein, schon in der ersten Beratung einen Entscheid zu treffen.

Ich beantrage Ihnen, dem Antrage des Regierungsrates zuzustimmen.

Winzenried. Nachdem eigentlich ziemlich alle Bestimmungen des regierungsrätlichen Vorschlages, die geeignet gewesen wären, wesentliche Ersparnisse zu erzielen, entweder abgelehnt oder an die Kommission zur neuen Prüfung zurückgewiesen worden sind, geht man von gewisser Seite geradezu mit Wollust auf Art. 26 los und glaubt, dort das, was man bei den andern Artikeln sich hat entgehen lassen, durchzwängen zu müssen, und meint, man könne die Staatsfinanzen so sanieren. Bei den Viehprämien glaubte man, die Belastung sei für die Viehzüchter der Untergang, die Automobilbesitzer, insbesondere die Lastwagenbesitzer, erklärten, sie könnten keine vermehrte Belastung ertragen, das wäre ihr Ruin. Bei den Besoldungen der Lehrerinnen hat man gesagt, die vorgeschlagene Massnahme wäre geradezu unmoralisch und man hat auf die kulturelle und moralische Bedeutung der Lehrerinnen hingewiesen und gesagt, es sei unmöglich, da abzubauen, trotzdem der Lohn gegenüber dem Stande vor dem Kriege um mehr als 100 % gestiegen ist

und der Reallohn 75 % mehr beträgt als damals. Und bei Art. 20 betreffend das Doppelverdienertum hat man erklärt, man wolle ihn separat behandeln, nur, um ihn auf die lange Bank schieben und verwässern zu können. Da glaubt man nun, man könne beim Art. 26 das hereinbringen, was man an andern Orten sich entgehen liess.

Gestatten Sie mir als Vertreter der Industrie, hier folgendes zu erkären. Wer wird von der Krisensteuer betroffen? In erster Linie das Kapital, in zweiter Linie die Industrie und das Gewerbe. Wir wissen ja alle, auch wir von der Industrie, dass der Staat finanzielle Mittel nötig hat, um seine Finanzen in Ordnung zu bringen. Wir sind auch bereit, einen Teil der erforderlichen Opfer zu bringen. Ich möchte vorab feststellen, dass gerade die Industrie bei der Einschätzung der eidgenössischen Krisensteuer sehr schwer belastet wurde und dass man sie in schärfster Weise erfasste. Erhebungen haben ergeben — Sie haben das von Herrn Nationalrat Gafner gehört — dass alle Kantone loyaler vorgegangen sind als der Kanton Bern. Was hat eine industrielle Anlage für einen Wert, wenn der Betrieb nicht aufrecht erhalten und keine Leute beschäftigt werden können? Dann ist das Unternehmen nichts anderes als ein Steinhaufen, der die Firma belastet und wofür auch bei Verlusten Abgaben und Steuern in hohem Masse bezahlt werden müssen. Wenn man berücksichtigt, dass viele Unternehmen 50 und mehr Prozent an Steuern und Abgaben entrichten müssen, so muss man doch sagen, es genügt nun bald einmal. Mehr ist nicht möglich und nicht mehr erträglich. Jeder, der einigermassen die wirtschaftlichen Zusammenhänge unseres Volkes kennt, muss sich sagen, dass Neubelastungen, wie sie der Antrag von Herrn Bigler vorsieht, ausgeschlossen sind. Wenn man die Industrie in dieser Art belastet, wird der Industrielle natürlich — auch wenn er nicht über den Scharfblick des Herrn Bigler verfügt — auf den Ausweg verfallen, die Löhne zu reduzieren, um die untragbaren Mehrausgaben an Steuern zu kompensieren. Also Lohnabbau! Und dann hat der Arbeiter ein verkleinertes Einkommen, ja, kommt nicht einmal auf ein gewisses Existenzminimum. Die Folge davon ist, dass er alles dort einkaufen muss, wo es am billigsten ist, nämlich in den Grosswarenhäusern wie Migros, Epa usw. Damit leistet man aber gerade der Deflationspolitik, die man bekämpft, in besonderm Masse Vorschub. Wir können also dem Vorschlag von Herrn Bigler nicht zustimmen.

Das Kapital kann sich flüchten. Ich habe von einem Steuerbeamten gehört, dass aus der Stadt Bern mehr als ein Dutzend Millionäre abgewandert und in andere Kantone gezogen seien. Aber der Industrielle, der Gewerbetreibende, der muss hier bleiben, der kann nicht fliehen. Und den will man nun derart belasten, dass er dem Ruin entgegen geführt wird. Wenn man das Kapital vertrieben und die Industrie ruiniert haben wird, woher soll der Staat dann die Mittel für all diese Stützungsaktionen, Arbeitslosen- und Krisenunterstützungen usw. nehmen? So führen wir schliesslich auch den Staat dem Ruin entgegen. Man soll sich nicht verwundern, dass in letzter Zeit in jeder Nummer des Amtsblattes ganze Seiten mit Konkursanzeigen industrieller und gewerblicher Unternehmungen und Banken gefüllt sind, wenn eine Bank um die andere ihre Schalter schliessen muss. Das sind alles Folgen einer solchen Finanzpolitik.

Gestern abend konnte man im Radio hören, dass im Kanton Zürich eine ähnliche Motion wie diejenige von Herrn Bigler behandelt wurde. Sie ist mit grosser Mehrheit abgelehnt worden. Und in Zürich hat man doch auch Verständnis für die werktätige Bevölkerung; man hat dort doch auch soziales Empfinden. Trotzdem hat man dort eingesehen, dass es unmöglich ist, die Wirtschaft derart zu belasten, wie man es nun hier tun will. Man will von gewisser Seite dem Produktionskarren immer noch mehr aufladen bis er zuletzt im Kot versinkt. Niemand, der einigermassen klar denkt, kann dem Antrag Bigler zustimmen.

Laubscher (Täuffelen). Zum Artikel selber möchte ich mich nicht äussern. Wie ein roter Faden geht die Befürchtung durch die Diskussion, das Kapital könnte sich bei Annahme der weitern Steuererhöhung verflüchtigen. Das können wir ohnedies nicht verhindern. Aber einer Kategorie, die auch abwandern möchte, will ich einen Knebel zwischen die Beine werfen, es sind diejenigen, denen wir eine Pension bezahlen müssen. Ich habe das Gefühl, dass Leute, die vom Kanton Bern den Saft ziehen, ihn nicht in andern Kantonen verbrauchen sollten. Ich habe mir erlaubt, zu Art. 26 einen Zusatzartikel vorzuschlagen, mit folgendem Wortlaut:

« Für alle vom Kanton Bern Pensionierten, die ausserhalb des Kantons Wohnsitz haben, wird der Pensionsbetrag um 25 % gekürzt. »

Es ist durchaus ungerecht, wenn diese Leute unser Geld in andern Kantonen verbrauchen. Sie zahlen uns ja, wenn sie auswärts wohnen, einmal keine Steuern und schädigen anderseits unsere Wirtschaft, indem ihr Geld andern Kantonen zugute kommt. Ich möchte deshalb die anwesenden Ratsmitglieder ersuchen, meinem Antrag zuzustimmen.

Raaflaub (Bern). Die Situation ist eine ausserordentlich heikle. Der Grosse Rat muss alles tun, damit dieses Gesetz überhaupt angenommen wird. Der Widerstand gegen neue Steuern und Mehrbelastungen wird sehr gross sein. Wenn man dem Karren noch mehr aufladet, wird er schwerlich ans Ziel kommen; das Gesetz würde sehr gefährdet sein. Die Theorien, die Herr Bigler vorgebracht hat, sind derart, dass man sich an den Kopf greifen und fragen muss: Wie kann man nur solche Probleme derart behandeln. Es ist überhaupt heutzutage häufig, dass Theorien, die vielleicht an sich ganz logisch aufgebaut sind, vorgebracht werden, bei denen aber eine ganze Reihe von Imponderabilien nicht berücksichtigt wurden, sodass sie mit der Praxis nicht übereinstimmen können und deshalb falsch sind.

Wenn ich recht gehört habe, hat Herr Bigler behauptet, dass die Hälfte des Kapitaleinkommens 3 % der Bevölkerung zukomme.

Diese Statistik scheint mir irreführend zu sein. Erst kürzlich ist veröffentlicht worden, dass wir in der Schweiz bei 4 Millionen Sparkassebüchlein besitzen. Ich bin überzeugt, dass kaum in einem Lande das Kapitaleinkommen sich so stark in die breitesten Schichten der Bevölkerung verteilt wie in der Schweiz. Was ist überhaupt das Kapital und wer sind die Träger des Kapitaleinkommens in unserm Lande? Schauen Sie z. B. in der Staatsrechnung

nach, wie viele Millionen nur in den vom Kanton Bern beaufsichtigten Stiftungen, öffentliche Anstalten, Spitälern, Gemeinnützigen Vereinigungen usw. investiert sind, deren Kapitaleinkommen so gut wie ausschliesslich für öffentliche Zwecke Verwendung findet. Denken Sie an die gewaltigen Summen, die in die hunderte von Millionen gehen, die in Pensionskassen, Versicherungsgesellschaften, z. B. Rentenanstalten, Korporationen usw. liegen und durch die Versicherungsansprüche der Beteiligten und Versicherungsnehmer, burgerliche Nutzungsansprüche usw. zweckgebunden sind. Diese Träger des Kapitals sind nicht Einzelpersonen, sondern sind das ganze Volk. Es geht daher nicht an, mit Statistiken und Zahlen, die einseitig zur Begründung bestimmter Theorien zusammengestellt sind, die sorgfältig abgewogenen Anträge der Regierung zu verschärfen und für die Volksabstimmung untragbar zu machen. Das Kapital ist in unserem Lande zu einem sehr grossen Teil sozialen Zwecken gewidmet, so dass wir eher von einem Sozialkapitalismus reden können.

Es sind das Gelder, die fast ausschliesslich oder doch zum Teil zu öffentlichen allgemeinen Fürsorgezwecken verwendet werden. Wenn man nun diese Kapitalien belastet, so wird, weil die Leistungsfähigkeit zurückgeht, dafür der Staat belastet. Wir haben also so einen « circulus viciosus ». Man nimmt etwas am einen Ort weg, um es am andern Ort wieder hinlegen zu müssen.

Herr Bigler hat auch den Fehler begangen, erst im Jahre 1922 mit den Vergleichen zu beginnen. Wenn er das Jahr 1913 zum Vergleich heranziehen würde, kämen seine Berechnungen ganz anders heraus. Die Lage ist heute so wie im Jahre 1913, nur dass alle öffentlichen Lasten usw. ganz gewaltig zugenommen haben. Wir befinden uns zurzeit in einem naturnotwendigen Rückbildungsprozess, da stimme ich mit Herrn Gnägi überein.

Was hat übrigens das Kapital nicht für Einbusse erlitten!

Es betrifft das ja in der Regel zum grössten Teil kleinere und mittlere Existenzen. Wenn man dann noch diese Versicherungsgesellschaften, Stiftungen und Fonds dazu rechnet, so wird das zusammen den weitaus grössten Teil ausmachen. Bei unserer städtischen Pensionskasse z. B. ist der durchschnittliche Zins bis auf 4 ½ % zurückgegangen (früher 6 %). Das verursachte uns denn auch einen jährlichen Ausfall von etwa 150 bis 170,000 Franken. Man hätte die gleichen Renten nicht mehr auszahlen können, wenn man den Ausfall nicht durch einen Lohnabbau im Einverständnis mit dem Personal wieder hätte ausgleichen können. Die Reduktion der Kapitalerträgnisse beträgt also etwa 30 %. Aber nicht nur infolge Zinsreduktion ist beim Kapital ein sehr grosser Rückbildungsprozess zu konstatieren. Auch sonst ist sehr viel Kapital zu Grunde gegangen. Wie manche Sitze sind jetzt am Genfersee zu verkaufen! Fast gratis bekommt man solche Objekte, eben weil einem die Haltung solcher Objekte nicht mehr möglich ist. Kürzlich wollte uns einer ein Hotel verkaufen, weil er glaubte, die städtische Pensionskasse könnte es als Ferienheim brauchen. Der Preis war in keinem Verhältnis zum Erstellungswert. Die Belastungen und Abgaben, und dann auch die Arbeitslöhne für Reparaturen usw. sind so hoch, dass viele Leute angesichts der schwindenden Kapitalerträgnisse solche Grundstücke nicht halten können. Dann müssen die überflüssigen Hausangestellten entlassen werden. Also auch da wirkt sich der Rückbildungsprozess und die öffentliche Belastung so aus, dass letzten Endes doch die Oeffentlichkeit wieder einspringen und geben muss, was sie auf der andern Seite genommen hat. Wenn man so weiterfährt, kommt man aus diesen Verhältnissen nicht heraus.

Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrates dringend zur Annahme.

v. Steiger. Wir sind der Meinung, diese 25 % der Krisensteuer sollten nicht für die Gemeinden reserviert werden, und zwar trotzdem erklärt worden ist, darauf lasse man es ankommen, ob man dem Gesetz zustimmen wolle oder nicht. Wir beantragen vielmehr, dem Vorschlag des Regierungsrates zu entsprechen. Ich nehme an, die Kommission werde sich über diese Frage auch noch aussprechen. Der Staat muss für die Krisengemeinden ohnedies sehr grosse Leistungen aufbringen. Es ist deshalb zweckmässiger und eine organisch besser durchdachte Lösung, wenn wir die ganze Krisenabgabe dem Staate zuweisen. Ich glaube auch, dass sich die sozialdemokratische Fraktion dieser Ueberlegung nicht wird verschliessen können, obschon ich... (**Zwischenruf des Präsidenten:** Wir werden über diese Frage bei Absatz 4 diskutieren).

Gestatten Sie mir nur noch zwei Worte zum Anrag Bigler. Es wird mir wahrscheinlich nie passieren, dass mir von Herrn Dr. Giovanoli in diesem Saale eine Freundschaftsbezeugung bekundet wird. Aber vielleicht besteht eine andere Brücke zwischen uns, nämlich das Interesse des Staates und der arbeitenden Bevölkerung, derer, denen wir helfen müssen. Da ist nun zu sagen, dass die Argumentation von Herrn Dr. Giovanoli durchaus richtig ist und dass ich seinen Ausführungen nichts entgegenzusetzen hätte. Herr Dr. Giovanoli hat gesagt, man wisse heute noch gar nicht, wie gross die Reserven seien, aus denen wir für die Mehrbelastung mit der Krisensteuer schöpfen können. Da hat er durchaus recht. Schon Herr Raaflaub hat gesagt, wir seien zurzeit in einen Rückbildungsprozess verwickelt. Wie intensiv er ist, ergibt sich aus folgenden Zahlen: Im Jahre 1928 betrugen die durchschnittlichen Dividenden 7,24 % des Gesamtkapitals, im Jahre 1933 nur noch 3,51 % und im Jahre 1933 blieben 52 % der Aktien ohne Dividenden. 1934 wird es noch schlimmer sein. Wenn man also ganz nüchtern rechnet, muss man annehmen, dass sich der Rückbildungsprozess ganz von selbst durchsetzt. Wenn wir aber unsere Steuerpolitik bestimmen, müssen wir uns fragen: Was kann man herausholen? Wenn man zu weit geht, treibt man die steuerleistungsfähigen Leute aus dem Kanton. Wir haben alle ein Interesse daran, dafür zu sorgen, dass das Steuerkapital im Kanton bleibt. Ich denke dabei nicht an ein paar Einzelpersonen, sondern vor allem an jene, die Geschäfte gründen wollen, die sich vielleicht überlegen, ob sie ihren juristischen Sitz im Kanton Bern vorsehen oder nicht. Es ist bekannt, dass früher der Kanton Bern während fast 15 bis 20 Jahren allgemein als ein sehr unangenehmer Steuerkanton berüchtigt war und deshalb von den Geschäftsleuten stark gemieden wurde. Es gab vor etwa 10 Jahren eine Epoche, da man sagte: Im Kanton Bern ja keine Geschäftsniederlassung; dort wird man von

den Steuerbehörden schikaniert. Es war damals viel weniger die Höhe der Ansätze als die schikanöse Geltendmachung der Steuerpflicht. Für diese Tatsache sind unzählige Beispiele vorhanden. Die Reklamationen hier im Ratssaale haben dann bewirkt, dass das Vorgehen der Steuerorgane nicht mehr so schikanös war wie früher.

Nun sind wir aber im Begriff, einen andern, ähnlich wirkenden Fehler zu begehen. Zurzeit marschieren wir ohnedies an der Spitze der Belastungen. Wenn wir jetzt noch höher gehen, als im regierungsrätlichen Vorschlag vorgesehen ist, riskieren wir noch mehr, dass Arbeitsmöglichkeiten, die für den Kanton Bern in Aussicht stehen und unbedingt geschaffen werden sollten, verloren gehen, dass noch mehr juristische Personen den Kanton Bern meiden und ihre Geschäfte und Bureaux in andern Kantonen errichten. Ich möchte das nur an einigen Beispielen zeigen. Es gibt im Kanton Bern eine Gemeinde, von der erzählt man folgendes — und ich glaube, es ist richtig, denn ich habe es von vertrauenswürdigen Leuten gehört: In eine Gemeinde nahe der Kantonsgrenze kam eines Tages ein Nichtberner und verlangte, dass man ihm in der Kirche einen eigenen Stuhl reserviere; er habe ein schlechtes Gehör und sei das so gewohnt. Es wurde ihm bedeutet, daraus gäbe es nichts. Der Mann erklärte: Ja, dann gehe ich. Die Kirchgemeinde war fest geblieben. Vom kirchlichen Standpunkt aus ist das vielleicht recht, wir wollen das anerkennen. Dieser Mann ist dann aus der Gemeinde weggegangen und hat dann jener Gemeinde, in der er sich niederliess, für das Armengut eine Alp testiert. Sie sehen: diejenigen, die sich auf ein Dogma versteift haben, sind zu kurz gekommen; sie hatten, wenigstens vom steuerpolitischen Standpunkt aus gesehen, — vielleicht nicht vom kirchlichen Standpunkt aus — eine falsche Stellung eingenommen. Ich meine also, wir sollten auch in Berücksichtigung ziehen, dass wir es nicht verwehren dürfen, dass für unsere Bevölkerung neue Arbeitsgelegenheiten ermöglicht werden. Es darf nicht so herauskommen, das man sagt: Nur nicht im Kanton Bern sich mit einem Geschäfte niederlassen!

Gafner. Nach den Ausführungen der verschiedenen Votanten, die nach Herrn Bigler gesprochen haben, bleiben mir nur noch einige Ergänzungen übrig. Ich möchte aber auch meinerseits beantragen, den Antrag Bigler abzulehnen. Er fand bereits in der Kommission eingehende Prüfung. Die Sache ist spruchreif und kann deshalb heute endgültig entschieden werden.

Die Ausführungen von Herrn Dr. Giovanoli haben mich gefreut, weil es für ihn als Vertreter der sozialdemokratischen Partei sicher nicht leicht war, diese Stellungnahme zu begründen. Er hat aber damit bewiesen, dass man sich auch in der sozialdemokratischen Fraktion darüber klar ist, dass die Auswirkungen einer überspannten Progression die gesamte Produktion treffen und zuletzt auch die Arbeiterschaft. Das Votum von Herrn Dr. Giovanoli berücksichtigt die wirtschaftlichen Zusammenhänge, wie sie vorliegen.

Es ist vielleicht von Herrn Bigler zu wenig überlegt worden, dass die eidgenössische Krisenabgabe eine sehr scharfe Progression aufweist. Ich möchte hier bereits Gesagtes nicht wiederholen. Desgleichen ist von verschiedenen Rednern auf die tatsächlich bestehende Gefahr der Abwanderung hingewiesen worden. Zurzeit wird im Kanton Zürich die Frage der Erhebung einer kantonalen Krisenabgabe diskutiert. Die dortigen Steuerbehörden sollen selbst dringend abgeraten haben, einen kantonalen Zuschlag von 30 % zur eidgenössischen Krisenabgabe zu erheben. Man erklärte im Kanton Zürich, ein solcher Zuschlag sei angesichts der krisengeschwächten Wirtschaft und wegen der Abwanderungsgefahr nicht zu verantworten. Im Kanton Bern aber sieht man einen 50prozentigen Zuschlag vor. Auch dies dürfte Herrn Bigler und seinen Freunden zu denken geben. Dagegen bin ich mit ihm einverstanden, dass wir in der Schweiz so verschiedenartige Steuergesetze und so ungleich hohe Steueransätze haben. Dies reizt zur Abwanderung. Diesen Missständen können wir leider aber bernisch nicht abhelfen. Wir müssen daher auch im volkswirtschaftlichen Interesse und insbesondere wegen der mit jeder Abwanderung oder Nichtzuwanderung verloren gehenden Arbeitsgelegenheiten dafür sorgen, dass uns nicht die fettesten Karpfen aus dem bernischen Karpfenteich davonschwimmen. Wenn man diesen Standpunkt einnimmt, will man nicht einzelne wenige grosse Steuerzahler schützen, man zieht nur kaufmännisch und volkswirtschaftlich die Bilanz und erkennt dabei, dass angesichts der bernischen bestehenden Steuerüberlastung jede weitere Ueberlastung zum Minusgeschäft wird.

Ich bin mit Herrn Bigler nicht einverstanden, wenn immer wieder die Arbeit dem Kapital entgegengestellt wird. Das Kapital ist die Voraussetzung der Arbeitsschaffung und Arbeitserhaltung. Dort, wo es volkswirtschaftlich tätig ist, verdient es in wohlverstandenem volkswirtschaftlichem Interesse Rücksichtnahme. Gewaltige übersetzte arbeitslose Einkommen kenne ich im Kanton Bern keine. Zum mindesten sind sie sehr dünn gesät. Unser Kanton ist in Einkommen und Vermögen recht ausgeglichen. Hierüber geben einlässliche Berechnungen der kantonalen Steuerstatistik Aufschluss, die allerdings auf dem Jahre 1920 basieren, die aber, wie mir Herr Dr. Elmer dieser Tage auf ausdrückliche Anfrage hin erklärte, im proportionalen Verhältnis immer noch stimmen, wobei allerdings Verschiebungen um ein halbes oder ganzes Prozent denkbar, zur Beurteilung der Lage aber nicht wesentlich sind. Nach den Berechnungen der kantonalen Steuerstatistik ergibt sich nun gestützt auf das damalige Steuermaterial des ganzen Kantons, dass von 100 Zensiten 98 ein steuerpflichtiges Einkommen I. Klasse unter 10,000 Fr. besassen und auf 100 nicht einmal eine Person ein solches über 20,000 Fr. Beim steuerpflichtigen Einkommen II. Klasse ergibt sich ein ähnliches Bild. 95 % der Zensiten wiesen ein Kapitaleinkommen unter 5000 Franken, 3 % ein solches von 5100 bis 10,000 Fr., 1 % ein solches von 10,100 bis 20,000 Fr. und nur 0,8 % ein solches über 20,000 Fr. auf. Es ist daher praktisch unmöglich, 98 % auf Kosten der verbleibenden 2 % steuerrechtlich entlasten zu wollen, weil die stärkere Belastung der 2 % dem Fiskus nie den Ausfall der Entlastung bei den 98 % einbringen könnte und weil Staat und Gemeinden beim Abwandern eines Teils der 2 % völlig das Nachsehen hätten. Die Gliederung nach Grössenklassen zeigt folgendes prozentuales Verhältnis auf 100

Steuerpflichtige: Steuerpflichtiges Vermögen bis 20,000 Fr. = 71 %, von 20,000 bis 50,000 Fr. = 17 %, von 50,000 bis 100,000 Fr. = 6 %, von 100,000 bis 500,000 Fr. = 4 %, von 500,000 bis 1,000,000 Fr. = 0,4 %, über eine Million = 0,2 %. Insgesamt gab es im Kanton Bern 1920 im Vergleich zu andern Kantonen nur 205 Vermögen von mehr als einer Million, wobei von diesen 205 Zensiten nur 34 physische Personen waren. Aus diesen Zahlen ergibt sich, dass man sich sehr oft über die Zahl der grossen Einkommen und Vermögen im Kanton Bern Täuschungen hingibt, und dass man — auch fiskalisch gesprochen — alles Interesse hat, diese Leute im Kanton Bern zu behalten. Dabei betone ich nochmals, dass es mir durchaus fern liegt, diejenigen, die dem Staate ein Mehreres an Steuerleistungen als Krisenopfer darbringen könnten, schonen zu wollen. Mit dem Antrag des Herrn Bigler und seiner Freunde trifft man aber nicht nur die sogenannten arbeitslosen Einkommen, sondern vor allem auch die produktiv tätigen. Man trifft ferner nicht nur die grossen Banken, sondern auch die kleinen ländlichen Ersparniskassen, die sicher nicht Grossbanken sind und von denen die meisten, wenn die vorgesehene Erhebung einer kantonalen Krisenabgabe Gesetzeskraft erhält, infolge unserer Steuerbestimmungen über 50 % Zuschlag bis zum von Herrn Bigler vorgesehenen Maximum von 75 % bezahlen müssten. Herr Bigler ist sicher mit uns darin einverstanden, dass dies nicht Zweck seines Antrages sein kann. Unser Kanton hat es auch nicht notwendig, steuerrechtlich noch ungastlicher zu werden, als er es schon bisher war.

Dies zum Antrage von Herrn Kollege Bigler. Nun habe ich noch ein Anliegen, das zwar der Herr Finanzdirektor auf ersten Anhieb bestimmt ablehnen wird und das dahin geht, die grossrätliche Kommission möge prüfen, ob nicht die Krisenabgabe steuerrechtlich als abzugsberechtigt erklärt werden kann. Mit andern Worten, dass man sie unter den Geschäftsunkosten verbuchen dürfe. Es ist dies ein Wunsch von Handel und Industrie, der referendumspolitisch zu beachten und durchaus verständlich ist. Herr Finanzdirektor Guggisberg braucht mir heute nicht darauf zu antworten. Es ist mir sogar lieber, wenn er nicht antwortet. Die Kommission möge den Wunsch aber zur Prüfung entgegennehmen.

Des weiteren möchte ich der Kommission zur Prüfung anheimgeben, ob man nicht Art. 26 redaktionell etwas einfacher fassen könnte. Ich bin gerne bereit, dem Herrn Kommissionspräsidenten nachher einen Vorschlag zu machen. Leute, die sonst von Steuersachen etwas verstehen, haben diesen Artikel sogar nach dreimaligem Lesen als nicht recht verständlich erklärt.

Egger (Bern). Ich bin eines der Kommissionsmitglieder, die anfangs ausserordentlich stark für die Idee der Staffelung eingenommen waren. Ich habe auch in der Eintretensdebatte darauf hingewiesen, dass man diese Frage allen Ernstes prüfen kann. Der Herr Finanzdirektor und auch Herr Dr. Giovanoli haben mich aber davon überzeugt, dass das zu weit gehen würde und dass damit dem Kanton Bern kein guter Dienst geleistet würde. Herr Bigler weiss, was wir in der Kommission ausgeführt haben. Es kommt bei den Steuern nicht so sehr darauf an, was man leisten kann, sondern mehr darauf, was man leisten will, also auf den Steuerwillen, und das ist sehr schwer abzuschätzen.

Herr Bigler hat auch von Patriotismus gesprochen. Nun, es ist eine alte Erfahrung, dass der Patriotismus immer dann aufhört, wenn man an den Geldbeutel appelliert. Das ist eine Erscheinung, die man in der Schweiz immer wieder feststellt. Es ist auch von einer eidgenössischen Regelung gesprochen worden. Demgegenüber ist zu sagen, dass die Steuerhoheit den Kantonen zusteht. Eine eidgenössische gesetzliche Regelung ist nicht denkbar. Man könnte vielleicht noch an ein Konkordat denken. Aber diesem würden gerade jene Kantone nicht beitreten, für die dessen Wirkung in erster Linie in Frage kämen, so die Kantone am Genfer- und am Vierwaldstättersee.

Was mich aber hauptsächlich dazu veranlasste, von meiner Ansicht abzukommen, ist die Tatsache, dass der Kanton Bern ein ausgesprochen steuerberüchtigter Kanton ist. Es hält tatsächlich, wie von meinen Vorrednern gesagt worden ist, ausserordentlich schwer, einen Betrieb zu veranlassen, sich im Kanton Bern niederzulassen. Es ist da auch auf die grossen Anstrengungen hinzuweisen, die gemacht werden, um dem Kanton Bern neue Gewerbe zuzuhalten. Wir haben ja eine Kommission zur Einführung neuer Industrien geschaffen. Es ist die volkswirtschaftiche Notwendigkeit entstanden, weite Gebiete unseres Kantons volkswirtschaftlich neu zu fruktifizieren. Sie wissen, wie notwendig es ist, im Gebiet der Uhrenindustrie neue Betriebe anderer Art ins Leben zu rufen, wie notwendig es ist, dem Oberland vermehrte gewerbliche Tätigkeit zu ermöglichen. Wir müssen solche Möglichkeiten zum grössten Teil in andern Kantonen suchen und in unser Gebiet zu verpflanzen trachten. Das wird aber nicht möglich sein, wenn wir nicht steuerlich mit den andern Kantonen konkurrenzieren können. So komme ich dazu, zu sagen, dass es vom Standpunkt der Leistungfähigkeit aus zwar durchaus tragbar wäre, eine solche Staffelung vorzusehen, dass aber aus derselben doch dem Kanton auf der andern Seite noch grösserer Schaden erwachsen würde, als der Vorteil ausmacht. Ich beantrage deshalb Ablehnung des Staffelungsantrages.

Fawer. Wir stehen vor folgender Situation. Der Regierungsrat bekämpft den Antrag der Kommission, wonach 25 % der Krisenabgabe für die krisenbelasteten Gemeinden zu reservieren wäre. Die Gemeinden haben aber dieses Geld unbedingt nötig. Ich muss deshalb diesen Standpunkt der Kommission aufrecht erhalten. Wenn nun die Regierung diesem Vorschlag nicht zustimmen kann, dann bleibt uns nichts anderes übrig, als zum Ausgleich dem Antrag Bigler zuzustimmen, wonach diese Frage der Staffelung nochmals an die Kommission zurückzuweisen ist. Es gibt noch andere Möglichkeiten, die ebenfalls noch von der Kommission in Erwägung gezogen werden müssen.

Ich habe gegenüber dem Antrag von Herrn Bigler nichts anderes gehört als die Möglichkeit einer Steuerflucht. Diese besteht heute ohnedies. Ich glaube aber, diese Gefahr ist nicht so gross, denn andernorts werden die Belastungen auch erhöht. Ich glaube z. B. nicht, dass man, wie das früher der Fall sein mochte, nach Genf verzieht.

Ich möchte deshalb den Antrag stellen, weil unsere Stellungnahme zum Antrag Bigler von der Annahme oder Verwerfung des Absatzes 4 abhängt, die Abstimmung über Art. 26 in globo vorzunehmen.

La Nicca. Ich bin erstaunt, dass die Herren Volkswirtschafter unseres Rates diesen Antrag hauptsächlich vom Gesichtspunkt der Steuerpflicht aus beurteilen. Ich bin erstaunt, dass man sich nicht zu der Einsicht durchringen kann, dass die Steuerverhältnisse im Kanton Bern nachgerade so sind, dass tatsächlich noch eine ganz andere Wirkung in Frage kommt. Ich meine den Umstand, dass die Bildung neuer Ersparnisse und kleiner Kapitalien, die dann dem Kanton auch zugute kommen, insbesondere bei der Konversion von Anleihen, hintangehalten wird. Es ist eine Tatsache, die nicht geleugnet werden kann, dass in den letzten Jahren die Kapitalbildung und die Bildung von Ersparnissen wesentlich zurückgegangen ist, dass auch einkommenskräftige Leute wesentlich geringere Ersparnisse erzielen können als früher, insbesondere wegen der zunehmenden Steuerbelastung.

Ein weiterer bedeutender Faktor ist der Rückgang des Zinses. Der Zins ist nicht nur auf 4 1/4 % zurückgegangen, wie es der Herr Finanzdirektor der Stadt Bern, Herr Raaflaub, gesagt hat in bezug auf die städtische Pensionskasse. Sie wissen, dass in den letzten Jahren auch der Kanton Bern in der glücklichen Lage war, Anleihen zu 3 1/2 % zu konvertieren. Auch die Eidgenossenschaft konnte Geld zu so niedrigem Zinsfuss erhalten. Das diente in sehr weitgehendem Masse zur Entlastung der Staatsfinanzen. Das hat natürlich eine Reduktion der Erträgnisse des Kapitals mit sich gebracht. Die Ersparnisse, die über das Notwendige des Lebensunterhaltes hinausgehen, befruchten die Volkswirtschaft dadurch, dass mehr gekauft wird, Reparaturen aufgegeben werden usw. Ich sehe bei mir, dass, wenn es so weitergeht, eine wesentliche Einschränkung der Lebenshaltung erforderlich wird. Das muss als Massenerscheinung wieder den gesamten Steuerertrag reduzieren. Das ist eigentlich der Faktor, der am allermeisten in unsere Oekonomie des täglichen Lebens eingreift. Daran sollte man etwas mehr denken. Darauf wollte ich nur aufmerksam machen.

Jakob. Ich wollte eigentlich zu diesem Artikel nicht sprechen, aber die Ausführungen verschiedener Votanten haben mich doch dazu veranlasst. Aus der ganzen Debatte ergibt sich, dass man zur Hauptsache bei der Arbeit sparen will. Hier nun, wo nach Antrag Bigler das Kapital in vermehrtem Mass zur Besteuerung herangezogen werden soll, weigert man sich, es zu tun. Die Einwände betreffend die Kapitalflucht sind ja alt. Wir haben seinerzeit Anträge gestellt, nicht nur hier im Rat, sondern wir haben eine Initiative lanciert, welche bei Annahme dem vorgebeugt hätten. Wir haben die Bundessteuer verlangt. Es ist unsere Partei gewesen, welche im Nationalrat den Antrag auf Oeffnung des Bankgeheimnisses gestellt hat. Dann wäre es möglich gewesen, das Kapital, das man heute nötig hat, heranzuziehen. Dann wäre vielleicht weder beim Bund, noch beim Kanton, noch bei den Gemeinden eine solche Finanzmisere zu konstatieren.

Herr Gafner hat gesagt, auch er bedaure die Verschiedenheit der Steuerverhältnisse. Heute setzt sich also doch die Einsicht durch, dass ein Ausgleich dringend nötig wäre.

Nun die Frage der Tragweite der Mehrbelastung. Da wird sehr verschieden geurteilt. Herr Winzenried hat in allen Tönen erklärt, dass ein Mehreres nicht mehr tragbar sei. Herr Dr. Egger dagegen sagt, die Mehrbelastung nach Antrag Bigler sei wohl tragbar, einzig die Steuerfluchtgefahr verhindere ihn, dem Antrag zuzustimmen. Man ist sich also über diese Frage nicht so einig. Herr Bigler hat gesagt, bei einem Einkommen von 20,000 Fr. wäre nach seinem Antrag eine Mehrbelastung von 38 Fr. notwendig. Kann das ein Einkommen von 20,000 Fr. nicht tragen? Deswegen wird keiner ärmer. Deshalb muss keiner seine Lebenshaltung einschränken. Man will also nur die Arbeitsmehrbelastung und das Kapital nicht heranziehen.

Aus diesen Ueberlegungen heraus komme ich dazu, dem Antrag von Herrn Bigler zuzustimmen.

Schneiter (Enggistein). Herr Jakob hat soeben gesagt, dass man sich jetzt, wo es gelte, den Opferwillen des Kapitals zu prüfen, weigere, ein Opfer zu verlangen. Ich darf vielleicht demgegenüber darauf aufmerksam machen, dass es bei den Einsparungen nicht besser war. Ich bin in die Session gekommen mit der Ueberzeugung, dass von beiden Seiten Opfer zu bringen seien. Wir haben in erster Linie einige Rationalisierungsmassnahmen beschlossen, die auch Ersparnisse bewirken. Aber auch in normalen Zeiten hätten solche Ersparnisse erzielt werden sollen. Eigentliche, ausserordentliche Ersparnisse wurden abgelehnt. Ich habe dabei sogar selber noch mitgeholfen, weil ich der Ueberzeugung war, dass der genügende Sparwille noch nicht vorhanden ist.

Nun gilt es, dass von Seite des Kapitals Opfer gebracht werden. Gestatten Sie mir dazu noch ein Wort. Der Opferwillen ist sicher vorhanden. Wir, die wir Betriebe leiten in Handwerk, Gewerbe und Industrie, wissen, dass wir helfen müssen, dass man von uns etwas verlangen kann, und wir wollen mit diesem Opferwillen bis zum äussersten gehen, aber das darf nicht in Enteignung ausarten. Wir wollen diese Opfer freiwillig bringen. Ich sage deshalb Opferwillen.

Nun kommt man immer mit dem grossen Einkommen. Wir kennen diese Herren, die so grosse Einkommen haben, so ziemlich. Sie sind mehrere Male genannt worden. Wir identifizieren uns nicht mit denjenigen, die das für richtig halten. Das ist auch für uns stossend. Es scheint uns auch nicht richtig zu sein, wenn ein Bankdirektor Millionen aus seinem Betrieb herausnimmt und sich dann an den Vierwaldstättersee verzieht, während die Bank nachher verkracht. Das sind risikolose Einkommen. Das Einkommen, das wir aus den Unternehmen ziehen, ist aber nicht risikolos. Mit diesem Einkommen haften wir bis zum letzten Rappen für das Unternehmen. Man darf deshalb diese Art Einkommen nicht immer mit den risikolosen Einkommen vergleichen. Wir brauchen diese Einkommen für die Umgestaltung, Modernisierung und Anpassung des Betriebes, für die Ausgestaltung der sozialen Einrichtungen, für die Besserung der Arbeitsverhältnisse usw. Wir legen dieses Geld restlos in den Betrieb hinein. Nun will man nach dem Vorschlag

Bigler die Steuerschraube wieder um einen Umgang anziehen. Ich habe schon eingangs betont: es ist jetzt nun doch genug. Herr Bigler sagt, man solle das Kapital angreifen. Was man treffen würde, das wären unsere Betriebsmittel. Man würde mit solchen Massnahmen unsere Betriebe desorganisieren. Wir könnten unsere Aufgabe nicht mehr erfüllen, wenn die Belastung noch weiter getrieben wird. Unsere Buchhaltung liegt offen da. Wir können nicht in andere Kantone flüchten wie die Kapitalisten. Wir haben auch Schulden und Zinsen zu bezahlen und nicht bloss Coupons zu schneiden und Zinsen einzukassieren. Zwischen dem freien und dem Betriebskapital besteht ein wesentlicher Unterschied. Der Entzug von Betriebskapital behindert unser ganzes Erwerbsleben. Letzten Endes wirkt sich das in einer Verminderung von Arbeitsgelegenheiten aus. Es ist ein Elend, wenn man jeden Tag Stellensuchende abweisen muss, wenn Väter kommen und Plätze für ihre Jungen suchen und man ihnen nichts geben kann, weil es einfach nicht möglich ist. Es scheint mir deshalb besonders von seiten des Herrn Fawer eigentümlich, dass ausgerechnet er nach dieser vermehrten Progression verlangt. Er soll das ja nicht der General Motors Company sagen, sonst kommt sie nicht nach Biel. Es gibt andernorts viele Gemeinden, die neuen Industrien Steuerfreiheit oder doch Steuererleichterungen gewähren. Und trotzdem glaubt man im Kanton Bern, man dürfe noch mehr belasten. Wir sind heute in grosser Sorge um die Aufrechterhaltung unserer Betriebe, um die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten. Arbeitsgelegenheiten schaffen, heisst Wohlstand und vermehrtes Einkommen schaffen. Ich behaupte deshalb, dass, wenn man nicht zu sehr das Betriebskapital belastet, damit auch dem Arbeiter ein grosser Dienst erwiesen wird.

Wir Gewerbetreibende sind allerdings im Rate in der Minderheit. Die Bauern und Sozialdemokraten können zusammenspannen und uns überstimmen. Wenn Sie aber auf uns keine Rücksicht nehmen wollen, dann bitte ich Sie, doch wenigstens die Verantwortung für die Verhältnisse zu übernehmen. Wenn es dann so herauskommt, wie wir es voraussehen, dann müssen wir sagen, das ist nicht unser Gesetz, sondern das Eurige.

Anliker. Wir sind da angelangt, wo die wichtigste Frage zu diskutieren ist, nämlich die Beschaffung der Mittel. Und wenn wir uns erinnern, wie bei Anlass der Diskussion um diese 100,000 Fr., welche für Notleidende zur Verfügung gestellt werden sollten, die weder von der Bauernhilfskasse noch von der Arbeitslosenversicherung erfasst werden können, einige Herren knauserig waren und wie sie sich zu jener Sache geäussert haben, dann muss man sagen, es scheint merkwürdig, wie man sich jetzt nun verhält, da es sich um grosse Vermögen und Einkommen handelt, und wie man tut, als ob das Land in Gefahr wäre.

Es erhebt sich also heute die Frage, wer die notwendigen Mittel aufbringen soll. Wer soll neue Opfer auf sich nehmen? Herr Bigler hat Zahlen aufgeführt. Ich möchte nur eine herausgreifen. Eine Einzelperson hat ein Gesamteinkommen von 100,000 Franken jährlich. Die Belastung dieses Einkommens durch Steuerabgaben würde bei der vorgesehenen Staffelung 38,000 Fr. betragen. Das ist natürlich sehr viel. Wenn man den Pronzentsatz ansieht, so ist das eine ganz enorme Belastung. Aber heute fragt es sich ja nicht mehr, um wieviele Prozent jemand belastet wird, heute ist die Frage: kann einer, der 100,000 Fr. verdient und nach Abzug der Steuern noch 62,000 Fr. netto erhält, auch noch leben, wenn man ihn noch etwas mehr belastet? Und diese Frage ist zu stellen unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es viele Leute gibt, die sich vielleicht mit 1500 Fr. per Jahr durchschleppen müssen, wie das z. B. bei vielen Bauern- und Arbeiterfamilien der Fall ist. Darum geht es, und nicht um die Frage, wieviel Prozente die Belastung ausmacht.

Ich begreife deshalb ganz gut, dass man gewisse Befürchtungen hegt. Es ist richtig gesagt worden: Diese fetten Karpfen könnten aus dem Karpfenteich des Kantons Bern wegschwimmen. Es sind Millionenvermögen abgewandert als unsere Steuern noch gar nicht so hoch waren. Ich denke dabei an gewisse Verluste, die bei Auslandsanlagen entstanden sind. Wir müssen trotzdem die Frage von dieser Seite betrachten. Wer kann nicht abwandern? Die Bauern, die Gewerbler, die Industriellen, die wesentliche Kapitalien in Grund und Boden angelegt haben, in Fabrikanlagen, Werkstätten usw. Die Tendenz geht somit dahin, möglichst jene zu belasten, die nicht wegwandern können. Die Gefahr der Abwanderung ist ja richtig angedeutet worden; sie besteht. Aber es gäbe sicher auch Mittel und Wege, dem entgegenzutreten. Der Antrag Bigler verlangt ja nur, einmal diese Frage zu studieren. Dass man vielleicht die Korporationen, sagen wir die Wuhrgemeinden usw., ausnehmen könnte, scheint mir fast selbstverständlich. Das eigentlich psychologisch Gefährliche ist, dass eine einzige natürliche Person 100,000 Fr. und mehr Einkommen hat. Da scheint es mir nicht verständlich, dass man sagt, jemand, der 62,000 Fr. zur Verfügung habe, könne bei weiterer Belastung nicht mehr existieren. Vergessen wir nicht: aus diesen Gründen hat man im Volke die Auffassung, man gehe den Weg, wie ihn Herr Bundesrat Musy angedeutet hat, als er einmnl sagte: « Die Anpassung muss unbedingt kommen durch das Mittel der Preissenkung. Die Operation ist zwar schwieriger, aber man bleibt auf diese Weise Herr der Lage ». Ich habe mir diese Worte so ausgelegt, dass Herr Bundesrat Musy sagen wollte, wenn man diesen Weg gehe (Preis- und Lohnsenkung) so bleibe man Herr der Lage, weil das die kleinen Leute angehe, während man bei Einschlagen eines andern Weges nicht Herr der Lage sei, da gewisse grosse Männer . . . , ja, Sie wissen, was ich sagen will.

Herr Raaflaub hat gesagt, wir hätten sowieso jetzt eine Zeit des schicksalhaften Rückbildungsprozesses. Das ist sehr richtig. Ich möchte ihm aber zu bedenken geben, dass wenn dieser Rückbildungsprozess in etwas vermehrtem Masse auch bei den grossen Einkommen Platz greifen würde, das im Interesse der wirtschaftlichen Gerechtigkeit läge.

Also dort, wo noch grosse Möglichkeiten vorhanden sind, wo noch grosse starke Schultern vorhanden sind (viele Zwischenrufe, wo, wo?) — Das neue Gesetz bringt eine Veröffentlichung der Steuerregister. — Wo noch starke Schultern vorhanden sind, da soll man ansetzen. Wenn man noch Geld

genug hat, um, wie es in letzter Zeit der Fall war, den französischen Bahnen 300 Millionen Fr. zur Verfügung zu stellen, so sieht man, dass noch Reserven im Lande sind. Ich möchte also wiederholen: Die Anpassung sollte auch oben erfolgen. Wir dürfen dabei die Lage nicht vergessen. Aber die heutigen Verhandlungen haben gezeigt, dass es Leute gibt, die meinen, es handle sich darum, wieviel man schon geleistet habe, wieviel Prozent man von seinen Einkünften dem Staat abgebe. Darüber sind wir schon hinaus. Heute ist die Frage nur noch: falls wir Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten wollen, müssen wir den kleinen Bürgern zeigen: Schau, auch der grosse tut, was er kann? Im übrigen gibt es sicher Mittel und Wege, um der Kapitalflucht entgegenzutreten.

Zum Schluss beantrage ich Ihnen, den Antrag von Herrn Bigler anzunehmen. Dabei möchte ich namentlich noch hervorheben, dass Korporationen, eventuell juristische Personen überhaupt, von der Staffelung ausgenommen werden können.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es sind zu diesem Artikel verschiedene Abänderungsanträge gestellt worden.

Zuerst ein Antrag von Herrn Roth, der den Artikel dahin ergänzen will, dass vorgeschrieben würde, es sei ein Rekursrecht für die Steuerpflichtigen zu geben. Wenn also der Steuerpflichtige mit der Einschatzung für die eidg. Krisensteuer auch nicht einverstanden war, hätte er bei der kantonalen Abgabe das Recht, noch einmal an die Rekurskommission zu gelangen.

Das ist gerade das, von dem ich sagte, dass man es nicht tun solle. Wir wollen einmal Schluss machen mit der Einschätzung und durchgehend 50 % von der eidg. Krisenabgabe erheben.

Anders verhält es sich natürlich, wenn man veränderten Verhältnissen gerecht werden will. Dafür gibt aber schon das eidgenössische Recht eine Grundlage. Das wirkt sich auch auf die kantonalen 50 % aus. Aber man kann ja in diesem Gesetz dem noch besonders Rechnung tragen und eine Instanz vorsehen, die hiefür zuständig ist, aber nicht eine Justizinstanz, sondern ich möchte eher sagen eine Begnadigungsinstanz. Man könnte ein Gnadenrecht vorsehen, sodass bei veränderten Verhältnissen ein Nachlass gewährt werden kann (durch die Finanzdirektion oder den Regierungsrat). Ich glaube, in dem Sinne kann man den Antrag zur Behandlung in der Kommission und im Regierungsrat entgegennehmen. Es würde sich um eine ähnliche Kompetenz handeln wie jene in Art. 38 des Steuergesetzes betreffend Steuernachlass.

Herr Laubscher hat beantragt, man möchte vorschreiben, dass einem pensionierten Beamten, wenn er ausserhalb des Kantons wohnt — ich nehme an, dazu gehören auch die Lehrer — von der Pension 25 % abgezogen werden. Dieser Antrag fällt vollständig aus dem Rahmen von Art. 26. Ich weiss nicht, warum er hier vorgebracht wird. Im übrigen möchte ich sagen, dass es meines Wissens sehr wenige Beamte gibt, die aus dem Kanton herausgehen. Mir sind darüber noch keine Klagen zugekommen, seitdem ich Finanzdirektor bin. Es mag in einzelnen Fällen vorkommen, aber dann werden es hauptsächlich familiäre Gründe sein, die den Pensionierten zum Wegzug veranlassen. Unsere kantonalen Beamten, Angestellten und Arbeiter machen sich im Gegenteil eine Ehre daraus, ihre Pension im Kanton Bern zu verzehren. Ich glaube daher, man sollte diesen Antrag auch materiell ablehnen. Bei den eidgenössischen und Gemeindebeamten können wir sowieso nichts machen.

Herr Gafner hat gewünscht, man solle in der Kommission prüfen, ob nicht die Krisenabgabe als abzugsberechtigte Ausgabe verbucht werden dürfte. Er hat aber sofort beigefügt, er wünsche von mir heute keine Antwort. Eine Antwort könnte ich natürlich nur im Sinne einer Ablehnung geben. Eine solche Aenderung haben wir im neuen Steuergesetz vorsehen wollen. Aber mit dem jetzigen Recht stünde es in Widerspruch. Ueber diese Frage werden wir bei der Beratung des künftigen Steuergesetzes zu sprechen haben.

Nun zur Hauptfrage, die von Herrn Bigler aufgeworfen worden ist. Herr Bigler beantragt, man solle über die 50 % hinausgehen. Er stellt den Antrag, der Grosse Rat solle die Kommission und den Regierungsrat noch einmal beauftragen, die Frage zu prüfen, ob nicht die Möglichkeit bestehe, über 50 % hinauszugehen. Ich sehe mich veranlasst, diesen Antrag schon jetzt zu bekämpfen. Wir können und wollen nicht so weit gehen, ja, wir dürfen das nicht, aus allen den Gründen, die von verschiedenen Rednern hier erwähnt worden sind. Von diesen Gründen möchte ich folgendes unterstreichen.

Ich bitte Herrn Bigler und Herrn Anliker, zu notieren, auch Herrn Jakob, der, soviel ich weiss, in dieser Richtung gesprochen hat, um dann aus dem, was ich Ihnen mitteile, die Folgerungen zu ziehen. Von 57,331 Abgabepflichtigen des Kantons Bern zahlen 1400 mehr als die Hälfte der eidgenössischen Krisenabgabe. Wenn darin nicht eine starke Progression liegt, dann weiss ich nichts mehr. Es ist auch allgemein anerkannt worden, dass die Progression wirklich gross ist. Ich glaube, wir dürfen grundsätzlich diese Progression nicht noch durch einen Zuschlag zu den vorgesehenen 50 % verschärfen. Wir treffen sicher das Richtige, wenn wir einfach 50 % hinzuschlagen. Dann möchte ich auch auf die bekannte Kehrseite der Medaille zu sprechen kommen. Herr Winzenried hat betont, dass das Kapital nicht all sein Eigentum in goldumränderten Papieren auf der Kantonalbank liegen habe. Da handelt es sich vielmehr und in vorwiegendem Masse um Maschinen, Liegenschaften, Inventar, kurz, um produktive Anlagen, also nicht um Goldbarren, nicht um Obligationen, sondern um Kapital, das in der Wirtschaft arbeitet. Es ist richtig, was Herr Winzenried gesagt hat, nämlich dass, je mehr man das Produktionskapital mit Steuern belastet, umso schwieriger die Lage von Industrie, Handel und Gewerbe wird. Darüber muss man sich klar sein. Man darf nicht übertreiben, denn die Belastung ist gerade gross genug, ganz abgesehen vom Verhältnis zu andern Kantonen, das schliesslich ausschlaggebend ist. Wir haben tatsächlich kein Interesse daran, jene, die uns grosse Steuern bezahlen, durch übermässige Belastung aus dem Kanton zu vertreiben. Diejenigen, die zurückbleiben, haben nur umso mehr Steuern zu bezahlen. Es müssten dafür die mittleren und kleineren Steuerzahler im vermehrten Masse zur Steuer herangezogen werden. Ich möchte Sie also bitten, nicht über 50 % zu gehen. Das liegt im Interesse der bernischen Volkswirtschaft.

Ich glaube, Herr Winzenried hat auch erwähnt, dass wir einer der ersten Kantone sind, die die Krisensteuer einführen wollen. Wie ich nun sehe, ist man grundsätzlich im Grossen Rat einverstanden, diese Krisensteuer einzuführen. Damit zeigt sicher der Grosse Rat und der Regierungsrat, dass wir da, wo die Möglichkeit besteht, die grossen Einkommen und Vermögen zu belasten, führend vorgehen, indem wir uns da an die Spitze der Kantone gestellt haben. Gestern abend habe ich gehört, dass man im zürcherischen Kantonsrat die Erhebung einer Krisensteuer abgelehnt hat. Die Berner hören das auch im Radio oder lesen es in der Zeitung, und wenn wir dann nicht nur, weitergehend als die Zürcher, 50 % Krisenzuschlag erheben, sondern noch eine über 50 % hinausgehende Staffelung vorsehen, dann wird man diese Lösung übertrieben finden.

Man kann allerdings Zürich nicht mit Bern vergleichen, einmal, weil Zürich keine Eisenbahnlasten zu tragen hat und zweitens, weil die Armenlasten bei weitem nicht so gross sind wie im Kanton Bern. Wir haben also bei uns eine völlig andere Lage. Ferner hat der Kanton Zürich seine ordentliche Steuer in den Jahren 1933 und 1934 um 10 % erhöht. Wir haben das nicht gemacht. Wenn wir wie Zürich vorgegangen wären, dann hätten wir das Resultat, das wir durch die Krisensteuer zu erreichen hofften, auch ohne weiteres erreicht. Wir wollten aber nicht so vorgehen, weil wir damit nicht die Härten der kantonalen Steuergesetzgebung noch verschärfen wollten, sondern wir wollen dafür diese besondere kantonale Krisenabgabe beschliessen, weil die Steuern nach diesem System gerechter verteilt sind, als bei einer Erhöhung der ordentlichen Steuern. Ich möchte Sie deshalb bitten, dieses Vorgehen anzuerkennen.

Gestatten Sie mir noch eine Antwort auf die Ausführungen von Herrn Anliker betreffend die Aeusserung von Herrn alt Bundesrat Musy. Ich habe viel mit Herrn Bundesrat Musy gearbeitet. Er war ein Mann, der es mit dem Schweizervolk gut gemeint hat. Wenn Herr Musy gesagt hat, ohne Deflation bleibe man nicht mehr Herr der Lage, so hat er das sicher im Gegensatz zur Inflation gesagt. Es ist nicht richtig, die Worte von Herrn Bundesrat Musy so auszulegen, wie es Herr Anliker getan hat. Ich halte es nicht für richtig, dass man den Worten eines Mannes, der aus dem Amte ausgeschieden ist, einen Sinn unterschiebt, der darauf schliessen lässt, als habe er kein Verständnis gehabt für das Volk, als sei er nur dagewesen, um das Grosskapital und Bankvermögen in Schutz zu nehmen. Herr Musy hat vielmehr gesagt, wenn man sich nicht auf dem Wege der Anpassung an die Verhältnisse mittels Deflation entschliessen könne, dann werde eine Inflation kommen. Und dass man dann bei einer Inflation nicht mehr Herr der Lage wäre, darin hat Herr Bundesrat Musy recht. Dann wissen wir nicht mehr, wer der Begünstigte ist und wer der Geschädigte. Jetzt kämpfen wir noch miteinander. Wir entscheiden noch, wer die Lasten zu tragen habe. Bei einer Inflation aber verschiebt sich alles derart, es gäbe solche Veränderungen, dass man wirklich die Verhältnisse nicht mehr in der Hand hat. So ist dieser Satz zu verstehen.

Damit möchte ich dieses Kapitel schliessen und nochmals den Wunsch der Regierung aussprechen, der Rat möge es bei diesen 50 % bewenden lassen. Ich lese hin und wieder in der Bibel nach. Das ist nämlich ein wunderbares Buch. Da habe ich letzthin im Buche Sirach folgende Stelle gefunden: «Wenn einer eine Sache versteht, teile er sie dem Nächsten mit, wenn nicht, so schweige er, denn Reden bringt Gewinn, aber auch Schande und den Menschen fällt seine eigene Zunge.»

Matter, Präsident der Kommission. Gestatten Sie mir zum Zusatzantrag von Herrn Grossrat Laubscher noch einige Worte. Ich glaube, es ist so, wie der Herr Finanzdirektor gesagt hat. Im Zusammenhang mit der Beratung dieses Artikels kann man seiner Anregung keine Folge geben. Ich will aber doch durch unsere Kantonsbuchhaltung feststellen lassen, wieviel von unsern Beamten und Angestellten ausserhalb des Kantons ihre Pension verzehren. Ich glaube, Herr Laubscher könnte sich mit dieser Zusicherung zufrieden geben. Wir wollen dann in der Kommission die Frage prüfen, ob dem Antrag von Herrn Laubscher Rechnung zu tragen ist oder nicht.

Laubscher (Täuffelen). Einverstanden.

Präsident. Herr Roth hat einen Zusatzantrag eingereicht betreffend allfällige Aenderung der Schätzungen. Der Regierungsrat wäre einverstanden, diese Anregung in dem Sinn entgegen zu nehmen, dass eine Revision der Schätzungen bei veränderten Verhältnissen als zulässig erklärt wird, wobei aber nicht an die Rekurskommission rekurriert werden könnte, sondern analog dem Verfahren von Art. 38 des bernischen Steuergesetzes vorzugehen wäre.

Herr Bigler stellt den Antrag, eine Staffelung der kantonalen Krisenabgabe grundsätzlich zu beschliessen. Er schlägt vor: «Der Regierungsrat wird beauftragt, über deren Durchführung bis zur zweiten Lesung Antrag zu stellen.»

Es ist von Herrn Fawer gewünscht worden, man möchte über diesen Antrag erst abstimmen, nachdem über den Abänderungsantrag der Kommission betreffend die Reservierung von 25 % der Krisenabgabe für schwer krisenbelastete Gemeinden abgestimmt worden ist.

Nach meiner Ansicht haben wir zuerst den Antrag Bigler demjenigen der vorberatenden Behörde gegenüberzustellen. Ich beantrage also, jetzt abzustimmen. (Zustimmung.)

Bigler. Es ist mir vorgeworfen worden, was ich gesagt habe, sei Theorie. Ich möchte Sie bitten, diese Theorie nur einmal zu studieren. Ich habe mich bei meinen Schlussfolgerungen auf reale Zahlen gestützt. Ich möchte doch bitten, meine Argumente nicht einfach mit dem Schlagwort «Theorie» abzulehnen, sondern die vorgebrachten Tatsachen zu prüfen und zu wägen.

Der Finanzdirektor hat indirekt gesagt, ich hätte gesprochen über etwas, wovon ich nichts verstehe. Einverstanden, ich verstehe vielleicht die Schliche und Ränke des Kapitals nicht so recht. Ich spreche hier als Mann aus dem Volke und nicht um des Redens willen, wie es der Finanz-

direktor mit seinem Spruche angedeutet hat, sondern um die Auffassung des Volkes zu vertreten. So lasse ich mich nicht in die Schranken weisen.

Giovanoli. Wir stehen jetzt natürlich vor einer neuen Situation, indem Herr Bigler auf seinem Antrage beharrt. Ich möchte es übrigens auch ablehnen, zu sagen, Herr Bigler spreche von etwas, wovon er nichts verstehe. Es sind ehrliche und anständige Motive, die ihn veranlasst haben, seinen Antrag zu stellen. Wir haben in der Kommission anfänglich die gleiche Anschauung gehabt wie er.

Nachdem nun aber Herr Bigler auf seinem Antrag beharrt, haben wir nichts dagegen, dass diese Frage in der Kommission neu geprüft werde. Wir behalten uns allerdings unsere Stellungnahme für die zweite Lesung vor. Die Regierung soll uns noch einmal die Grundlagen über die Auswirkungen einer derartigen Lösung vorlegen. Ich habe schon erklärt, dass ich unter Umständen eine andere Lösung als diejenige von Herrn Bigler annehmen könnte, z. B. 70 % statt 50 % bei der Vermögenssteuer. Das könnte man auch noch prüfen. Also ich habe nichts dagegen, wenn man in der Kommission nochmals diese Frage mit aller Gründlichkeit prüft.

Abstimmung.

Für den Antrag Bigler	88 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	101 Stimmen.

Absatz 4.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir eine Differenz zwischen dem Regierungsrat und der Kommission.

Es gibt wohl keinen andern Artikel in der ganzen Vorlage, der uns so viel Arbeit verursacht hat wie dieser Art. 26, den wir zuerst als Art. 1 an die Spitze des Gesetzes gestellt haben. Sie müssen es begreifen — auch Herr Bigler —, dass man etwas unwillig wird, wenn man sich so viel Mühe gibt, wenn man der Kommission Material unterbreitet, um die Frage zu prüfen, um die Kommission von der Sachlage zu überzeugen und davon, dass es im Interesse des Kantons liegt, so und nicht anders zu handeln. Ich habe aber die Ehre von Herrn Bigler als Grossrat in keiner Weise antasten wollen.

Vorhin hat Herr Gafner gewünscht, der Artikel sei redaktionell zu verbessern. Der Text dieses Artikels hat verschiedene Wandlungen durchgemacht, zuerst im Regierungsrat und dann in der Kommission. Ich sehe aber nicht ein, wie er einfacher zu redigieren wäre, bestimmter gefasst werden könnte. Ich möchte nachher mit Herrn Gafner darüber sprechen. Ich höre tatsächlich heute zum ersten Mal, dass dieser Text nicht klar sein soll. Wir haben wochenlang an diesem Artikel herumgearbeitet.

Dieser Artikel ist deshalb wichtig, weil er von der grössten finanziellen Tragweite ist und auch darum, weil sofort bei Beratung dieses Artikels von der Kommission der Wunsch ausgesprochen wurde, man solle von der kantonalen Krisenabgabe den Gemeinden einen Prozentsatz zugute kommen lassen. Man ist zunächst in der Kommission viel weiter gegangen, als es Absatz 4 hier vorsieht. Man sprach noch von einem viel grösseren Prozentsatz. Man schlug vor, die Erträgnisse der Krisenabgabe so zu verteilen, dass sie proportional den Erträgnissen der Krisenabgabe mit der Gemeinde aufgeteilt würden. Endlich hat sich die Kommission mehrheitlich für die vorgeschlagene Lösung ausgesprochen.

Es ist begreiflich, dass die Kommission diese Stellung eingenommen hatte, als der Art. 26, der damals Art. 1 war, zu allererst behandelt wurde, weil die Vorlage noch verschiedene Bestimmungen enthielt, die für die Gemeinden wesentlich ungünstiger sind, als die Beschlüsse, die nun vom Grossen Rat gefasst worden sind. Diese Entwicklung konnte man nicht voraussehen. Die Kommission wusste noch nicht, dass die 200,000 Fr., mit denen der Staat auf dem Konto der Armenlasten hätte entlastet werden sollen, vom Rate nicht bewilligt würden. Das wäre eine Entlastung des Staates auf Kosten der Gemeinden gewesen (auch der krisenleidenden). Ferner haben wir vorgesehen, bei den Lehrerinnenbesoldungen eine Viertelmillion einzusparen. Auch das hat der Rat abgelehnt. Das macht schon eine Schlechterstellung des Staates um 450,000 Fr. aus. Die Verhältnisse haben sich somit gegenüber dem Zeitpunkt, als über den damaligen Art. 1 und heutigen Art. 26 Beschluss gefasst wurde, gänzlich geändert. Es wäre deshalb gegeben, dass die Kommission diese Frage nochmals prüfen würde.

Ganz abgesehen von diesen Ueberlegungen sind wir aber grundsätzlich der Auffassung, dass der Staat für die bernischen Gemeinden, namentlich in den letzten 2—3 Jahren, Aufwendungen aufgebracht hat, die er früher gar nicht kannte. Ich erinnere nur nur an die Schaffung der kantonalen Kreditkasse. Es sind den bernischen Gemeinden schon jetzt über vier Millionen Franken via Kreditkasse vorgeschossen worden. Das ganze Risiko der Kreditkasse lastet auf den Schultern des Kantons. Das wird weiterhin der Fall sein. Ferner hat der Grosse Rat beschlossen, die Garantie für die Vorschüsse der Kantonalbank an die krisenbelasteten Gemeinden zu übernehmen (2 Millionen Franken). Dieser Kredit von 2 Millionen Franken ist schon nahezu erschöpft. Wir haben also in den letzten 2 Jahren ein Risiko von 6 Millionen Franken für die bernischen, hauptsächlich die jurassischen Gemeinden, übernommen.

Nun hat der Kanton Bern die Mittel aus dieser Krisenabgabe nötig, um diese Risiken tragen zu können. Wenn man ihn durch Wegnahme eines Viertels der eidgenössischen Krisenabgabe schwächt, verunmöglicht man es dem Staate, seinen Aufgaben und Verpflichtungen weiterhin nachzukommen. Uebrigens müssen wir den bernischen Gemeinden ohnedies helfen. Wir sind dazu verpflichtet. Dann darf man auf der andern Seite nicht die Position des Kantons schwächen.

Matter, Präsident der Kommission. Dieser Absatz 4, wie er von der Kommission vorgeschlagen wurde, ist schon gegenüber der ursprünglichen Fassung abgeschwächt. Die Kommission war nicht einstimmig.

Ich bin nun beauftragt, im Namen der Kommissionsmehrheit den vorliegenden Antrag zu vertreten. Ich stehe diesem Zusatz sehr sympathisch gegenüber, vor allem aus abstimmungspolitischen

Gründen. Ich erklärte in der Kommission: Wenn wir den Gemeinden sagen können «Von dieser Krisenabgabe werden 25 % ausgeschieden zugunsten der schwer belasteten Krisengemeinden», dann haben wir in den betreffenden Gemeinden ein bedeutendes Plus. Dann ist auch zu sagen, dass man ja dem Staat diese 25 % nicht entzieht. Das wird nur in einer andern Rubrik gebucht. Der Staat gibt vielleicht dafür weniger über die Kreditkasse. Es ist mir nicht recht verständlich, wieso man so hartnäckig behauptet, das bedeute eine Schädigung des Staates.

Man hat nun die Aussichten des Gesetzes für die Volksabstimmung ohnehin schon verschlechtert (Lehrerinnenfrage, Armenwesen usw.). Es ist deshalb vielleicht doch richtig, was Herr Finanzdirektor Guggisberg vorgeschlagen hat, nämlich, dass die Kommission nochmals über diesen Artikel beraten soll. Ich nehme die Anregung von Herrn Regierungsrat Guggisberg entgegen, möchte aber der Kommission nicht vorgreifen und nehme an, andere werden sich noch zur Sache äussern. Im übrigen habe ich keinen Grund, diesen Antrag zu ändern oder zurückzuziehen. Die Mehrheit der Kommission hat beschlossen, ihn so vorzuschlagen, wie er vorliegt. Die vom Rat bisher beschlossenen Aenderungen veranlassen mich nicht, auf diesen Beschluss zurückzukommen.

Giovanoli. Wir müssen am Vorschlag der Kommissionsmehrheit festhalten. Ich wiederhole, was ich schon in der Eintretensdebatte gesagt habe: Die Abstimmung über diesen Art. 26 wird das Schicksal dieses Gesetzes entscheiden. Ich möchte denjenigen, die Hemmungen empfinden, unserm Ergänzungsantrag zuzustimmen, folgendes zu bedenken geben. Es gibt im Jura serienweise Talschaften und Gemeinden, die unter der Krise vollständig zusammengebrochen sind. Glauben Sie, dass wir die Bevölkerung an die Urne bringen, wenn wir nicht in dieser Art vorgehen, sodass die Leute das Gefühl haben, die Sanierung der Staatsfinanzen bringe auch ihnen etwas Hilfe. Schon aus abstimmungspolitischen Gründen halte ich es für ein Gebot der Klugheit und Einsicht, dem Ergänzungsantrag der Kommission zuzustimmen.

Nun ist es so, wie es Herr Matter gesagt hat: Es ist nicht richtig, wenn behauptet wird, es ergebe die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschrift für den Kanton einen Ausfall. Das ist tatsächlich nur eine andere Rubrizierung. Der Kanton muss ja diese Mittel ohnedies in gleicher Weise verwenden. Wir haben aber so eine viel klarere und eindeutige Lösung im Gesetz, die von der Bevölkerung in den krisenbelasteten Gemeinden mit Befriedigung aufgenommen wird.

Es ist in den letzten Tagen von den Herren Gnägi, Meister, oder andern gesagt worden, es gehe nicht an, dass die Opposition, die Sozialdemokratie, Bedingungen stelle. Pardon! Wir sind hier da, um Bedingungen zu stellen; das ist unsere Aufgabe. Vergessen Sie nicht, dass wir nicht in der Regierung sitzen. Wir sind Oppositionspartei. Wir erklären hier, was wir wünschen, damit wir dem Gesetze zustimmen.

Ich bitte Sie also, vom Gesichtspunkte der Klugheit und Einsicht aus und aus abstimmungspolitischen Erwägungen heraus diese Frage zu beurteilen und die Entscheidung zu treffen. Sie werden damit unsere Zustimmung und energische Mitarbeit für die Gewinnung der Mehrheit im Volke erleichtern.

Bühler. Ich habe in der Kommission und auch in der Eintretensdebatte erklärt, dass nach meiner Auffassung der ganze Ertrag der kantonalen Krisensteuer dem Staate zukommen sollte. Ueber den Vorschlag, 25 % für die schwer belasteten Krisengemeinden auszuteilen, kann man in guten Treuen verschiedener Ansicht sein. Dieser Gedanke ist an und für sich gut und der Erwägung wert, und man müsste ihm zustimmen, wenn nicht der Staat zur Erfüllung seiner Aufgaben dieses Geld dringend nötig hätte.

Nun ist aber für mich in dieser Frage die finanzielle Lage des Staates massgebend. Da ergibt sich ohne weiteres, dass wir in erster Linie die Pflicht haben, dafür zu sorgen, die Staatsfinanzen einigermassen in Ordnung zu bringen Da hat nun der Herr Finanzdirektor mit Recht ausgeführt, dass die Situation durch die Beschlüsse des Grossen Rates im Vergleich zu jenen bei der Beratung in der Kommission ganz wesentlich geändert haben. Ich bin auch schuld daran, indem ich für Beibehaltung der 200,000 Fr. nach § 77 des Armengesetzes gestimmt habe. Wenn wir nun beschliessen würden, einen Viertel der Krisenabgabe den Gemeinden zur Verfügung zu stellen, so ergäbe sich gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage eine Verschlechterung um anderthalb Millionen Franken. So können wir natürlich das finanzielle Gleichgewicht im Staatshaushalt nicht herstellen. Es handelt sich nach meiner Auffassung darum, in erster Linie dem Staat Einnahmen zu verschaffen. Deshalb sollte der ganze Ertrag der Krisensteuer dem Staate zufliessen. Dann muss man auch erwähnen, dass der Staat diesen Gemeinden in sehr weitgehender Weise hilft durch Gewährung von Darlehen (durch die Kreditkasse), dann durch die Garantie für Darlehen der Kantonalbank an diese Gemeinden. Ich möchte zu bedenken geben, dass gerade die schwer belasteten Krisengemeinden das grösste Interesse an der Gesundung der Staatsfinanzen haben, denn nur, wenn der Staat leistungsfähig ist, wird er in Zukunft diesen Gemeinden weiterhin helfen können.

Herr Dr. Giovanoli hat gesagt, man sollte diesem Vorschlag der Kommissionsmehrheit auch aus abstimmungspolitischen Gründen zustimmen. Ich möchte die Vertreter der Gemeinden Bern und Langenthal anfragen, ob z. B. dort eitel Freude herrschen würde, wenn die Krisenabgabe, die zum grössten Teil von diesen Gemeinden bezahlt wird, nicht dem Staate zugute kommt, sondern den jurassischen Gemeinden.

Aus all diesen Gründen möchte ich Ihnen beantragen, den Vorschlag der Kommissionsmehrheit abzulehnen.

Fawer. Ich möchte Ihnen beantragen, den Vorschlag der Kommissionsmehrheit anzunehmen, und zwar unbekümmert darum, ob nun im Laufe der Beratungen die Lage des Staates da oder dort verschlechtert worden ist. Immerhin möchte ich hervorheben, dass durch das vorliegende Gesetz auch jetzt noch die Situation der Gemeinden verschlechtert wird. Der Staat verschafft sich durch den Geld--

bussenanteil 240,000 Fr. an neuen Einnahmen; das geschieht auf Rechnung der Gemeinden. Ferner haben wir einen Artikel in der Vorlage betreffend die Billetsteuer. Das ist das einzige Objekt, das den Gemeinden für die Besteuerung übrig bleibt, denn sie dürfen nach dem Steuergesetz nur solche Objekte besteuern, die vom Staat nicht besteuert werden. Auch hier erhofft der Staat, eine Einnahme von 230,000 Fr. zu erzielen. Man kann auch da sagen, dass diese Einnahmen auf dem Rücken der Gemeinden erzielt werden.

Auch im Armenwesen hat man eine Ordnung getroffen, die Ersparnisse auf Kosten der Gemeinden ermöglicht (Verwandtenbeiträge). Das macht auch etwa 100,000 Franken aus. So kommt der Staat auf Kosten der Gemeinden zu neuen Einnahmen von annähernd 600,000 Franken. Diese 25 % des Erträgnisses der kantonalen Krisensteuer würden etwa 625,000 Franken ausmachen. Die Gemeinden erhalten also, wenn man den Antrag der Kommissionsmehrheit annimmt, nur das, was ihnen der Staat auf der andern Seite wegnimmt. Es ist bereits ausgeführt worden, in welch schwieriger Lage sich die Gemeinden befinden. Nun will man sie so vertrösten, dass man sagt: Ja, wir stellen die Kreditkasse zur Verfügung, um der grössten Not zu steuern. Das ist natürlich nicht dasselbe, wie wenn man direkt hilft. Wenn man die Kreditkasse in Anspruch nimmt, macht man Schulden, und diese müssen verzinst und amortisiert werden. Auch der billigste Zinsfuss ist noch drückend genug. Es ist auch sonst nicht richtig, dass der Staat auf Kosten der Gemeinden Ersparnisse erzielt und erst zu Hilfe kommt, wenn sie am Ende ihrer Kräfte angelangt sind. Der Staat hat auch ein Interesse daran, dass sich die Gemeinden halten können. Das ist aber nur bei direkter Hilfe möglich, wenn Mittel zur Verfügung gestellt werden. Es ist besser vorzubeugen als nachher zu heilen. Ich bin deshalb der Auffassung, dass schon aus Billigkeitsgründen den Gemeinden in der von der Kommission vorgeschlagenen Weise geholfen werden soll.

Ich empfehle Ihnen den Mehrheitsantrag zur Annahme.

M. Strahm. Je voudrais vous recommander très chaleureusement la proposition de la commission d'introduire, dans cet article 26, un quatrième alinéa permettant au canton de constituer certaines réserves, grâce auxquelles il sera en mesure de faire face aux risques, maintenant reconnus par le Conseil-exécutif, que l'Etat court du fait de son intervention en faveur des communes de la région particulièrement frappée par la crise.

Je me place, pour vous adresser cette recommandation, à deux points de vue: Tout d'abord celui du Conseil-exécutif lui-même, tel qu'il ressort de la littérature que nous avons reçue à l'appui du projet en discussion, et, en second lieu, au point de vue de la bonne et saine gestion des finances, non pas seulement des communes, mais du canton lui-même.

Déjà, dans son rapport de juin 1934 traitant de la situation financière de l'Etat de Berne et proposant diverses mesures en vue d'y porter remède, le Conseil-exécutif nous disait ceci: « En deux fois, le Grand Conseil a autorisé le gouvernement à garantir, jusqu'à concurrence de 2,000,000 de francs à l'égard de la Banque cantonale, les prêts que cet établissement accordait aux communes du Jura frappées par la crise. Le canton a également pris des engagements qui pourraient bien être pour lui une cause de souci avec le temps, à l'égard de la Caisse cantonale bernoise de crédit, entrée en activité le 1er janvier 1933 et dont les prêts sont garantis, entre autres, par l'Etat, aux termes de la loi du 19 octobre 1934 ».

Et dans son rapport introductif à la loi que nous discutons, rapport qui date du mois d'octobre dernier, figurent aussi quelques passages suggestifs: « La lutte contre les suites de la crise pour l'ouvrier, les mesures prises afin de venir en aide à l'agriculture, à l'hôtellerie et aux industries travaillant pour l'exportation exigent, de la part de la Confédération, du canton et des communes, des prestations spéciales d'une ampleur extraordinaire ».

Et plus loin, le Conseil-exécutif nous disait ceci qui est plus caractéristique encore: « Le canton, de par la création de la Caisse de crédit dont le but est de procurer des fonds aux communes pour la lutte contre le chômage, a assumé certains risques. Il est absolument nécessaire de créer quelques réserves pour ces risques ».

Ainsi, le Conseil-exécutif nous dit expressément: il est absolument nécessaire de créer quelques réserves pour ces risques.

Dans ces conditions, je m'explique mal l'opposition qui surgit maintenant alors que la commission, tirant les conséquences pratiques de ces déclarations contenues dans les rapports du Conseil-exécutif, nous propose d'introduire dans cet article une disposition permettant au canton de constituer ces réserves dont le Conseil-exécutif lui-même reconnaît la nécessité et destinées à couvrir, dans la suite, les risques que fait courir au canton son intervention en faveur des communes qui souffrent le plus de la crise.

J'ai dit en second lieu que la constitution de telles réserves serait un acte conforme aux principes d'une saine et prudente gestion des finances cantonales et là, messieurs, nous nous trouvons, tous ceux qui sont partisans de la disposition proposée par la commission, sur un terrain absolument solide comme membres du Grand Conseil: Il ne s'agit pas, comme d'aucuns voudraient le donner à entendre, de tout faire pour que les communes des régions que nous représentons obtiennent une part du produit de l'impôt de crise, mais nous ne voulons pas que, plus tard, lorsque ces risques, entrevus par le Conseil-exécutif se seront transformés en pertes, on puisse nous adresser, à nous, représentants de la région la plus frappée, le reproche de n'avoir pas agi de façon que le Conseil-exécutif fût mis à même de constituer ces réserves dont lui-même a parlé comme d'une chose indispensable.

Telles sont les deux principales raisons qui me font vous recommander très vivement l'adoption de l'alinéa 4 proposé par la commission.

Et puisqu'on a tenté d'opposer les régions le plus durement éprouvées par la crise à d'autres qui n'en souffrent guère ou du moins dans une bien plus faible mesure, aux villes de Berne et de Berthoud, par exemple, j'ajouterai que nous autres, représentants de la région industrielle la plus gravement frappée, ou de l'Oberland qui souffre beaucoup aussi, de même que le Seeland, nous éprou-

verons de sérieuses difficultés lorsqu'il s'agira de présenter aux électeurs une loi dont la disposition la plus importante réside dans l'institution d'un impôt spécial de crise représentant le 50 % de ce que nous avons déjà été appelés à verser à la Confédération. Il est évident que, du point de vue référendaire, nous serions heureux d'avoir en mains quelque chose à offrir en contre-partie au corps électoral de ces régions si cruellement éprouvées depuis trois, quatre et même cinq ans par la crise.

Je crois que ce serait, de la part du Grand Conseil, une erreur que de ne pas tenir compte, accessoirement, messieurs, de ces considérations d'ordre référendaire, venant s'ajouter à celles que doit nous inspirer le souci d'une bonne et saine gestion des finances de l'Etat, et je vous prie très instamment d'adopter la proposition de la commission.

Studer (Burgdorf). Ich möchte vorausschicken, dass ich in meinem Namen spreche, nicht im Namen der Fraktion.

Ich begreife die Stellungnahme von Herrn Dr. Giovanoli und Herrn Strahm. Die Gemeinden dahinten im Jura sind bitterböse daran. Wir müssen ihnen helfen und haben es schon getan. Aber es ist doch so, dass, wenn man irgendwo noch Reserven hat, man eher noch etwas ausgibt, als wenn man keine mehr hat. Das erfahre ich an mir selbst. Ich habe z. B. zu Hause ein Steuerkässchen; manchmal, wenn es nicht ausreichen will, geht man und nimmt daraus, und es ist recht schwer, es dann nachher zu ersetzen.

Wir wollen nun einmal die Bilanz ziehen über das, was wir in dieser ausserordentlichen Session verdient haben. In bezug auf die Armenlasten ist einmal die Ersparnis von 200,000 Fr. nicht aufrecht erhalten worden. Auch die vorgesehene Ersparnis in bezug auf die Viehprämierungen im Betrage von 120,000 Fr. ist nicht aufrecht erhalten worden. Ebenso wurde die Reduktion der Lehrerinnenbesoldungen, die 240,000 Fr. hätte abwerfen sollen, abgelehnt. Auch die vorgesehene Ersparnis auf den Bezügen der Doppelverdiener von 520,000 Fr. figuriert nicht mehr im Entwurf (das wird zwar vielleicht wieder kommen). Und dann kommen noch hinzu diese 225,000 Fr. für Wirtschaftspatente und diese 200,000 Fr. betreffend die Radfahrer. Das macht zusammen 2,000,000. Mehr bewilligen wollen wir 150,000 Fr. nach Antrag Bigler und Meister. Wir ersparen somit nur noch 4,285,000 Fr. Ich kann das nicht verantworten. Wir müssen zuerst für den Staat Einsparungen erzielen. Wenn der Staat gesund ist, dann kann er auch den Gemeinden helfen, sonst nicht.

Ich beantrage Zustimmung zum regierungsrätlichen Vorschlag.

Ueltschi. Ich möchte nur feststellen, dass wir immer noch an der Beratung des Gesetzes zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts des Staates sind. Also das Gleichgewicht sollen wir herstellen.

Der Herr Finanzdirektor hat vielleicht bei Aufstellung dieses Gesetzes Anlass dazu gegeben, dass die Gemeinden sich bei der Kommissionsberatung Gelder sichern wollten, die man (nach der Vorlage des Regierungsrates) den Gemeinden auf der andern Seite genommen hatte. Wir müssen deshalb vor allem berücksichtigen, dass jetzt die Situation, nachdem verschiedene für die Gemeinden ungünstig wirkende Positionen beseitigt worden sind, eine ganz andere ist.

Auf der andern Seite ist festzustellen, dass wir an der Vorlage viel zu ungunsten des Staates geändert haben. Wir wollen deshalb bei Art. 26 beweisen, dass wir doch dem Staate helfen wollen, wieder das Gleichgewicht zu erlangen. Wir können deshalb dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit niemals zustimmen. Wenn wir das täten, dann könnten wir sofort zusammenpacken und heimgehen. Die Abstimmung war tatsäclich verfrüht. Wenn wirklich der Antrag der Kommissionsmehrheit angenommen würde, dann müssten wir auf die Ansätze des Krisensteuerzuschlages zurückkommen und ihn bedeutend erhöhen. Ich stelle deshalb den Antrag, für den Fall, dass der Antrag der Kommissionsmehrheit angenommen wird, auf den ganzen Art. 26 zurückzukommen.

Scherz. Der Kommissionsantrag scheint mir auf dem Gedanken zu beruhen: «Doppelt genäht hält besser». Wir können nicht dem Kommissionsantrag beipflichten, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass vor allem die Staatsfinanzen saniert werden sollen, und die Gemeinden nur dann auf die Unterstützung des Staates rechnen können, wenn dessen Finanzen geordnet sind. Wenn ich sage «Doppelt genäht hält besser», so möchte ich damit zum Ausdruck bringen, dass wir schon Leistungen für die Krisengemeinden aufgebracht haben, wie es auch erwähnt wurde. Wenn vorhin Sirach aus der Bibel zitiert worden ist, so möchte ich auch mit einem Bibelwort antworten, das da heisst: «Wer da bürget, der mache, dass er könne bezahlen.» Wir haben im Budget 1935 6,7 Millionen Fr. brutto für Arbeitslosenunterstützungen und Arbeitslohnbeschaffung eingesetzt, netto 4,2 Millionen Fr. Dabei sind noch 3,65 Millionen Fr. auf Tilgungskonto übertragen. Ich kann mir nicht vorstellen, wie das Gleichgewicht zwischen Soll und Haben bei einer Million jährlicher Abschreibung vom Tilgungskonto soll erreicht werden können. Soll und Haben werden immer mehr auseinanderkommen und dann, wenn wir auch das noch dem Staate nehmen, was durch die Krisenabgabe hereingebracht werden soll, besteht erst recht keine Möglichkeit, ins Gleichgewicht zu kommen. Der Name Tilgungskonto ist eigentlich nichts anderes als das, was man früher Vorschussrechnung nannte. Das ist nichts anderes als eine gewisse Verschleierung unserer Staatsrechnung, wiederum zugunsten der schwer belasteten Krisengemeinden, denen man helfen will, aber doppelt will man doch nicht nähen.

M. **Möckli.** La question est de la plus haute importance pour les communes des régions où la crise sévit avec le plus d'intensité et le Grand Conseil comprendra donc qu'un second représentant du Jura prenne encore la parole.

La nécessité de venir en aide aux communes n'est pas contestée. C'est la nécessité de mettre en œuvre, pour cette assistance, les moyens de l'Etat, qui a été mise en doute; lorsque, voici deux ans, j'ai développé une motion concernant les routes communales, M. Bühler a soulevé la question de

savoir si, en droit, l'Etat était tenu de venir en aide aux communes. Cette question, nous l'avons, en fait, résolue affirmativement par la création de la Caisse de crédit et le système des avances de la Banque cantonale. Mais, comme M. Fawer l'a fait remarquer, ce n'est pas ce que les communes entendent. Les conditions posées pour l'octroi des subventions d'aide aux communes par la Caisse de crédit vont parfois très loin: certaines communes jurassiennes, en particulier, le savent fort bien et d'ailleurs, ce fait a été relevé ici, l'année passée ou il y a deux ans.

Les communes estiment, et avec raison, avoir droit à une partie du produit de l'impôt cantonal extraordinaire de crise. L'impôt est perçu sur leur territoire et il semble équitable qu'il leur en revienne une part. A ce propos, je rappellerai à M. le directeur des finances qu'il y a deux ans, sur l'initiative du Conseil municipal de Porrentruy, l'Association pour la défense des intérêts économiques du Jura avait transmis au Conseil-exécutif une requête de 40 communes jurassiennes demandant qu'il leur fût attribué une part de produit de l'impôt fédéral de crise devant revenir au canton. Mais le gouvernement a répondu qu'il n'entrait pas dans ses intentions d'en céder un centime.

Eh bien, nous reprenons aujourd'hui cette demande sous une forme différente et il nous semble que la proposition de la majorité de la commission serait de nature à donner satisfaction à une requête qui, une fois, encore, nous paraît absolument justifiée.

Au point de vue formel, je veux bien admettre qu'il ne s'agit pas d'une nouvelle ressource financière pour l'Etat: au contraire, c'est une nouvelle dépense. Mais qu'à cela ne tienne, il suffira de transférer cette disposition du chapitre III («Nouvelles ressources financières») au chapitre II («Création de ressources financières en vue de tâches urgentes de l'Etat»). Cette objection ne me paraît donc pas sérieuse. Quant aux craintes émises par M. Studer, qui pense que peut-être les réserves ainsi constituées pourraient aller à d'autres fins que celles en vue desquelles elles auraient été créées, je crois que l'on peut être tout à fait rassuré et que pas un centime ne sera dépensé pour d'autre buts. Mais ces réserves, il est indispensable de les constituer.

Sans doute, nous comprenons que, de l'autre côté du Grand Conseil, on désire garder la totalité du produit de cet impôt pour l'Etat au lieu d'en distraire le ¼ au profit des communes, et nous savons bien pourquoi. Mais, si fortement partisans que nous soyons de l'aide à l'agriculture (et nous l'avons prouvé en soutenant les mesures proposées à cet effet) nous ne pouvons pas ne pas nous poser certaines questions en présence de postulats comme ceux qui ont été déposés hier — par ex. par M. Gnägi, qui, après avoir parlé des sacrifices à faire par certaines catégories de contribuables (et qu'ils font déjà en acquittant leurs impôts ordinaires et l'impôt fédéral extraordinaire de crise) proposait que, si les ressources de l'Etat le permettaient, on attribuât à l'aide extraordinaire en faveur de l'agriculture davantage qu'il n'était prévu. Cette proposition, nous ne l'avons pas combattue et nous l'examinerons en deuxième lecture. mais si nous admettons volontiers que l'on veuille conserver à la Caisse de l'Etat la plus grosse part possible du produit de l'impôt cantonal de crise, nous devons cependant persister à demander la constitution d'une réserve en faveur de nos communes. Je veux espérer que le Grand Conseil ne retiendra pas les arguments de M. Bühler qui a cherché à mettre en opposition les communes les plus éprouvées avec celles qui ne souffrent presque pas de la crise, à opposer les représentants des unes à ceux des autres; j'espère que la solidarité cantonale n'est pas un vain mot. Que dis-je, j'espère... ce n'est pas un vain mot, nous le savons et le canton l'a prouvé à l'égard du Jura, nous l'en remercions, nous remercions les autorités des gestes qui ont été faits en faveur de la région jurassienne, mais nous demandons que l'on fasse aussi celui qui est proposé par la commission et cela dans l'intérêt non pas seulement des communes, mais dans celui du canton lui-même.

Je recommande donc chaleureusement au Grand Conseil d'adopter la proposition de la majorité de la commission.

Freimüller. Ich möchte Ihnen aus folgenden Ueberlegungen beantragen, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Wenn wir das Gesetz durchgehen, so können wir feststellen, dass Einsparungen nach verschiedenen Richtungen zu Ungunsten von Dritten, in erster Linie der Gemeinden, vorgesehen sind. Die Regierungspolitik von Bund und Kantonen geht seit längerer Zeit dahin, auf dem Rücken der Gemeinden Mittel einzusparen. Das ist z. B. der Fall in bezug auf die Billetsteuer. Auf der andern Seite ist erwähnt worden, dass § 77 des Armengesetzes bestehen bleibt. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass dieser § 77 bereits seit 1877 in Kraft ist und dass die Verhältnisse heute ziemlich andere geworden sind. Es ist deshalb notwendig, dass man in dieser Richtung vorbeugt. Denn nicht die Gemeinden insgesamt erhalten die Erträgnisse des Krisenfonds, sondern die stark belasteten Gemeinden. Ich finde, es wäre eine gewisse Solidarität derjenigen Gemeinden, die in guten, annehmbaren finanziellen Verhältnissen sind, zugunsten der krisenleidenden, wenn sie dem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmen würden. Es ist etwas ganz anderes, wenn eine Gemeinde an die Kreditkasse gelangen muss, als wenn sie das Anrecht auf bestimmte Mittel hat. Die Bedingungen für die Gewährung von Mitteln aus diesem Fonds können vom Grossen Rat festgesetzt werden. Es kann ja nicht jede Gemeinde ohne weiteres erklären: Ich bin krisenleidend und beanspruche Mittel aus diesem Fonds, sondern es müssen von uns festzusetzende, ganz bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Das ist natürlich etwas anderes, als wenn man die Gemeinden durch die Finanzpolitik des Bundes und des Kantons in die Notlage treibt, bis sie, mittellos und notleidend geworden, die Hilfe des Staates anrufen müssen.

Aus diesen Ueberlegungen bitte ich Sie, dem Antrag der Mehrheit von vornherein zuzustimmen. Die gegenteilige Auffassung wäre gleich, wie wenn man sagen würde, die Bundesbahnen könnten ohne Dekretsbahnen saniert werden. Ich beantrage also Zustimmung zum Antrag der Kommissionsmehrheit.

Raaflaub (Bern). Dieser Artikel ist als Schicksalsartikel bezeichnet worden. Diese Bezeichnung wird

zutreffen, aber in dem Sinne, dass, wenn er angenommen wird, das Gesetz wahrscheinlich «geliefert» ist. Dass die jurassischen Gemeinden nicht ohne die Annahme dieses Absatzes für das Gesetz stimmen, glaube ich nicht. Wo soll der Staat die Mittel hernehmen für Arbeitslosenunterstützungen usw. wenn man ihm keine Mittel gewährt? Es ist undenkbar, dass es so weiter geht. Die jurassischen Gemeinden werden deshalb mit aller Entschiedenheit auf jeden Fall für das Gesetz eintreten — auch wenn dieser Absatz gestrichen würde. Ich halte dafür, es sei eine sehr verhängnisvolle Taktik, in die wir uns mit diesem Zusatz einlassen wollen. Herr Studer hat bereits darauf hingewiesen, was alles in der Vorlage gestrichen worden ist. Wo bleibt das Gleichgewicht? Wir müssten dem Gesetz einen ganz andern Namen geben.

Dann kommt noch der Umstand hinzu, dass der Antrag, wie er von der Kommission aufgenommen worden ist, gar keine Klarheit darüber schafft, was eine schwer belastete Krisengemeinde ist. Jede Gemeinde des Kantons ist eigentlich schwer belastet. Es gibt gar keine andern. Wir haben in Bern auch 2 - 3000 Arbeitslose. In Biel sind ebenso viele. Aehnlich ist es in fast allen andern Gemeinden. Wahrscheinlich wird innert kürzester Frist — bei Annahme des Zusatzes — jede Gemeinde aus diesem Fonds etwas verlangen. Wir würden in eine Situation geraten, gegen die sich niemand wehren könnte. Jede Gemeinde wird danach trachten, sich finanziell möglichst schlecht hinzustellen, um auch etwas aus diesem Fonds zu erhalten. Diese Erwägungen veranlassen mich, Streichung zu beantragen.

Fawer. Herr Raaflaub veranlasst mich, nochmals das Wort zu ergreifen.

Vorerst möchte ich hervorheben, dass es mich sehr gefreut hat, dass auch Herr Dr. Freimüller einsieht, wie notwendig es ist, dass die besser situierten Gemeinden den andern zuhilfe kommen.

Herr Raaflaub namentlich hat gesagt, es wäre ein Novum, wenn der Staat den Gemeinden helfen würde. Ja, hat nicht auch der Bund bei der Krisensteuer an die Kantone gedacht? Diese erhalten 40%, sogar wenn sie nicht einmal schwer belastet sind. Wir gehen nun den gleichen Weg. Das Verhältnis zwischen Staat und Gemeinden ist gewiss ebenso intim wie das zwischen Bund und Kantonen. Herr Raaflaub hat auch gesagt, man wisse nicht, was das bedeute, «schwer belastete Krisengemeinden». Das sei ein unbestimmter Begriff. Wir finden diesen Begriff in verschiedenen gesetzlichen Erlassen, so in den bundesrätlichen Erlassen betreffend die Krisenhilfe. Es haben sich bis jetzt keine Schwierigkeiten ergeben. Da wird man schon den Weg finden.

Ich empfehle Ihnen also Annahme des Mehrheitsantrages der Kommission.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir helfen den Gemeinden ohnedies in ausserordentlicher Weise. Es ist gesagt worden, man müsse noch mehr helfen. Ich möchte dem entgenhalten, dass der Staat in den letzten Jahren Pflichten für die Gemeinden übernommen hat, die über jedes normale Mass hinausgehen. Ich erinnere an die Kreditkasse, an die Vorschüsse der Kantonalbank mit Staatsgarantie. Das macht zusammen schon 6 Millionen Franken aus. Diese Leistungen werden nicht aufhören. Wenn der Staat den jurassischen Gemeinden nicht in den letzten Jahren mit Krediten beigesprungen wäre, hätten sie ihren Verpflichtungen für die laufende Verwaltung und die Arbeitslosenfürsorge nicht nachkommen können. Man sollte also nicht in dem Moment, wo man das finanzielle Gleichgewicht des Staates wieder herstellen will, dem entgegentreten, sonst kann doch der Staat diese Aufgaben nicht mehr erfüllen. Ich glaube, das ist gegenüber dem Staat nicht brüderlich gehandelt.

Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Situation seit der letzten Beschlussfassung der Kommission wesentlich geändert hat Die Kommission sollte doch angesichts der veränderten Lage ihren Antrag zurückziehen.

Man sollte auch aus dieser Frage keine Prestigefrage machen. Wir sind doch mit den Gemeinden auf Gedeih und Verderb verbunden, viel enger als mit der Eidgenossenschaft. Wenn es den Gemeinden schlecht geht, geht es auch dem Kanton schlecht und umgekehrt.

Matter, Präsident der Kommission. Ich kann dem Gedankengang des Herrn Finanzdirektors und des Herrn Bühler nicht folgen, wonach durch diesen Zusatz die finananzielle Lage des Kantons verschlechtert würde. Das Geld bleibt doch gleichwohl beim Kanton und entlastet ganz sicher die Kreditkasse. Der Rat möge darüber entscheiden.

Gegenüber Herrn Raaflaub möchte ich nur darauf hinweisen, dass ja der Grosse Rat nach dem Wortlaut des Zusatzes bestimmt, unter welchen Voraussetzungen aus dem Fonds Mittel gewährt werden sollen.

Ich mache im übrigen aus dieser Frage keine Prestigefrage.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission. .	85 Stimmen
Für den Antrag des Regierungsrates	94 Stimmen

Beschluss:

III. Beschaffung der Mittel.

Art. 26. Für die Jahre 1935—1938 wird eine kantonale Krisenabgabe bezogen.

Der Bezug erfolgt in zwei Bezugsperioden von je zwei Jahren. Die erste Bezugsperiode umfasst die Jahre 1935 und 1936, die zweite Bezugsperiode die Jahre 1937 und 1938.

Die Höhe der Abgabe beträgt für den einzelnen Steuerpflichtigen für die erste Bezugsperiode die Hälfte des für die Bezugsperiode 1934/1935 der eidgenössischen Krisensteuer festgesetzten Betrages. Für die zweite Bezugsperiode beträgt sie die Hälfte des für die Bezugsperiode 1936/1937 der eidgenössischen Krisenabgabe festgesetzten Betrages der Abgabe. Für beide Perioden ist von jeder für die eidgenössische Krisenabgabe zu entrichtenden Nachsteuer je ein Zuschlag von 50% zuhanden des Staates geschuldet.

Der Bezug der Abgabe erfolgt für jede Periode in jährlichen Raten.

Geschäftsordnung.

Präsident. Ich habe in bezug auf die Postulate, die von der Kommission gestellt worden sind, die Auffassung vertreten, diese seien, weil das Reglement keine Postulate vorsieht, als Motionen zu behandeln. Wenn der Rat dem nicht zustimmen sollte, dann hätte er darüber zu entscheiden, sonst aber würden die Postulate an die Regierung gewiesen und in der nächsten Session nach Berichterstattung durch den Regierungsrat materiell behandelt.

Giovanoli. Ich weiss nicht, wieso man jetzt hier eine Diskussion über diese Frage loslassen will. So würde nur die übrige Beratung hinausgeschoben. Warum soll man diese Frage nicht in Form von Postulaten behandeln können? Das vorliegende Sanierungsgesetz ist doch viel wichtiger.

v. Steiger. Der Vorschlag des Herrn Präsidenten scheint mir richtig zu sein. Im übrigen wollen wir nicht um Namen streiten (Postulate oder Motion). Ich sehe voraus, dass die Behandlung dieser Postulate und Motionen sicher eine Woche in Anspruch nehmen wird. Es ist gewiss besser, wenn man jetzt nicht mit der Behandlung dieser Postulate Zeit verliert, sondern in der Beratung des Gesetztes fortfährt. Dann ist es sicher notwendig, dass wir die Meinung, also den Bericht der Regierung vernehmen. Der Vorschlag des Präsidenten scheint mir deshalb richtig zu sein.

Raaflaub (Bern). Postulate sind im Geschäftsreglement überhaupt nicht vorgesehen. Man kann schliesslich jede Gesetzesberatung ad infinitum durch Postulate usw. verlängern. Es ist also besser, wir führen zuerst die Beratung zu Ende.

Nach meiner Ansicht sind Postulate gestellt, damit sie von der Regierung geprüft werden. Wenn jemand aber dem Grossen Rat eine Anregung unterbreitet, dann handelt es sich um eine Motion. Es ist den einzelnen Mitgliedern oder der Kommission überlassen, solche Motionen zu stellen. Aber so lange eine solche Motion nicht gestellt ist, brauchen wir nicht darüber zu sprechen, sonst wird die Gesetzesberatung übermässig belastet.

Giovanoli. Könnten wir diese Frage nicht morgen entscheiden? Unsere Fraktion hat heute Nachmittag Sitzung.

v. Steiger. Ich bin damit einverstanden. Aber das wird an unserer Stellungnahme nichts ändern.

Präsident. Es ist beantragt worden, über diese Frage morgen zu entscheiden (Zustimmung).

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Achte Sitzung.

Mittwoch, den 30. Januar 1935,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Spycher.

Der Namensaufruf verzeigt 204 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 24 Mitglieder, wovon mit Enschuldigung die Herren: Baumgartner (Trub), Brawand, Chopard (Biel), Flück, Fröhlich, Gerber, Grimm, Haas, Jenny, Ilg, Lindt, Martig, Meier (Biel), Morgenthaler, Osterwalder, Raaflaub (Moutier), Roth, Rüegsegger, Salzmann, Schmid, Schneider (Rubigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Almen, Gasser (Schwarzenburg), Maurer.

Tagesordnung:

Gesetz
über
die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 125 hiervor.)

Art. 27.

Präsident. Ich möchte vorschlagen, folgendermassen vorzugehen: Die Berichterstatter der vorberatenden Behörden referieren über den ganzen Artikel; die Beratung wird nachher abschnittweise vor sich gehen und zwar zunächst über lit. a und b und dann über c.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 27 bringt eine Abänderung des gegenwärtigen Stempelgesetzes vom 2. Mai 1880 und zwar hinsichtlich des Wertstempels, des Spielkartenstempels, der Empfangsbescheinigungen, der Plakate und des Formatstempels. Sie sehen, dass in diesem Abschnitt nur eine Differenz zwischen Regierung und Kommission besteht und zwar in bezug auf den Spielkartenstempel. Der Regierungsrat beantragt Erhöhung auf einen Franken, die Kommission beantragt Streichung dieser Erhöhung. Wichtig, weil neu, ist lit. c, durch welche eine kantonale Billetsteuer eingeführt werden soll. Dabei müssen wir auf die Gemeinden Rücksicht nehmen, das ist selbstverständlich, darum sind wir

auch in den Ansätzen recht bescheiden geblieben Gegenüber den Billetsteuern, die in etwa 30 Gemeinden unseres Kantons bestehen, ist unser Ansatz klein. Es ist klar, dass man auch in der Durchführung Rücksicht nehmen muss auf die bestehende Billetsteuer. Wir können nicht einfach an den Gemeindebilletsteuern vorbeigehen, sondern man muss mit ihnen zusammen arbeiten. Da wo in einer Gemeinde eine Billetsteuer besteht, wird auch der Bezug der kantonalen Billetsteuer der Gemeinde übertragen. Ich stelle mir vor, dass die Gemeinden, die bereits eine Billetsteuer haben, die beiden Steuern in einem Zug beziehen, und dass nachher eine Abrechnung mit dem Staat auf der Grundlage von 5 % erfolgt. Wir werden den Gemeinden für ihre Arbeit eine Vergütung zuweisen müssen. Das können wir nicht alles im Gesetz ordnen, sondern müssen zunächst eine Grundlage festlegen. Sie sehen, dass man in einem besondern Absatz die Ausnahmen vom Bezug der Billetsteuern anführt. Man nimmt grundsätzlich aus Veranstaltungen des Staates, der Gemeinden, der Kirchgemeinden und der öffentlichen Schulen. Ich möchte erklären, dass ich bereit wäre, einem Wunsch, der in unserer Fraktion geäussert worden ist, zu entsprechen und allgemein nur von den Schulen zu reden, nicht von *öffentlichen* Schulen. Eine weitere Frage ist die, ob man gemeinnützige, wohltätige und religiöse Veranstaltungen ebenfalls grundsätzlich von der Steuer befreien sollte. Wir möchten vorschlagen, bei unserem Antrag zu bleiben. Die Regelung ist derjenigen im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz angepasst.

Bühler, Berichterstatter der Kommission. Die Erhöhung der Stempelgebühren stellt die Erfüllung einer alten Forderung dar. Zur Billetsteuer ist zu bemerken, dass deren Einführung unabhängig von diesem Finanzprogramm schon in der letzten Periode von der Staatswirtschaftskommission empfohlen worden ist. Eine Revision des Stempelgesetzes, das aus dem Jahre 1880 stammt, ist notwendig, man muss das Gesetz den heutigen Verhältnissen anpassen, schon aus dem Grunde, weil die Eingänge an Stempelgebühren namentlich seit Einführung des Postcheckverkehrs zurückgehen. Wir halten die neu vorgeschlagenen Ansätze für angemessen und empfehlen Zustimmung zur Vorlage des Regierungsrates. Die Billetsteuer entspricht einer durchaus gerechtfertigten Forderung. Es ist höchste Zeit, dass der Staat auf diesem Gebiete etwas bezieht. Hinsichllich des Spielkartenstempels besteht in der Kommission eine Mehrheit und eine Minderheit. Die Mehrheit ist für Streichung der Erhöhung, die Minderheit für Zustimmung zum Vorschlag des Regierungsrates. Ich stimme persönlich der Minderheit zu, und halte diese Erhöhung für gerechtfertigt; die Mehrheit hatte aber namentlich aus referendumspolitischen Gründen Bedenken gegen eine Erhöhung.

Präsident. Es ist ein Schreiben eines Herrn Jakob Wagner, Lichtspiele, Moserstrasse 2, Bern, eingegangen. Er beklagt sich darüber, dass der Schul- und Volkskino durch Konzessionsgebühren in keiner Weise belastet werde und auch keine Billetsteuer zu entrichten habe und ersucht den Grossen Rat, man möchte diese Ungerechtigkeit gegenüber den andern, die Konzessionsgebühren bezahlen müssen, ausgleichen. Wir ziehen also zunächst nur lit. a und b in Beratung.

Schneider (Biglen). Bezüglich der Erhöhung des Quittungsstempels habe ich das Gefühl, dass es sich hier um eine einseitige Belastung einer bestimmten Gruppe handelt. Es ist zwar vom Herrn Vorredner gesagt worden, es handle sich um ein altes Gesetz und schon deswegen sollte man die Ansätze erhöhen. Wenn man aber die Sache näher prüft, stellt sie sich anders dar. Zunächst müssen wir die Feststellung machen, dass man den Quittungsstempel in vielen Kantonen gar nicht kennt, so z. B. im angrenzenden Kanton Solothurn. Ich habe an der Landesproduktenbörse in Bern, wo viele Rechnungen bezahlt werden, häufig bemerkt, dass als Ort der Zahlung Solothurn genannt wird, damit man die 10 Rp. Quittungsstempel sparen kann. Wenn nun der Ansatz von einer gewissen Summe hinweg auf 50 Rp. erhöht wird, wird der Anreiz noch grösser. Es handelt sich hier um eine einseitige Belastung des Gewerbestandes. Bei den grossen Geschäften, Banken usw. kann man den Quittungsstempel umgehen, indem man den Postcheck- und Giroverkehr ausdehnt. Die Leute brauchen für ihren Geldverkehr keine Abgaben zu bezahlen, wohl aber der kleine Mann, der Bauer und der Gewerbetreibende auf dem Lande. Diese rechnen mit einander direkt ab, sie werden nicht auf die Post gehen, um dem Nachbarn einen Postcheck zu überweisen. Diese Leute haben hauptsächlich den Quittungsstempel zu bezahlen. Jetzt erhöht man die Belastung, aber die Einseitigkeit bleibt, man belastet die Leute, die nicht ausweichen können. Der grosse Geldverkehr weicht aus, die Belastung des Gewerblers wird verdoppelt und verdreifacht. Das halte ich für unlogisch, aber man geht hier vor wie heute überall: Man nimmt die, die man erfassen kann, ob das nun recht sei oder nicht. Das Gewerbe ist eine Minderheit, es wird sich auch diese Belastung aufzwingen lassen müssen. Aber gerecht ist das nicht, namentlich wenn man bei Durchsicht der ganzen Blütenlese findet, dass die Abbau- oder Anpassungsforderungen abgelehnt worden sind. Das Gewerbe wird sich nicht mehr für die Sache erwärmen können, da es auch in andern Punkten einseitig belastet wird. Ich verstehe nicht, warum man heute die Volkswirtschaft so belastet und zwar gerade die Kreise, die die grössten Schwierigkeiten haben und die nun eine Separatsteuer entrichten sollen. Die andern Arten der Stempelsteuer treffen alle Volksklassen, aber der Quittungsstempel ist absolut ungerecht, weil der Grossteil des Geldverkehrs in den grossen Geschäften ohne Quittungsstempel erledigt werden kann. Ich möchte den Antrag stellen, beim Quittungsstempel die gleichen Ansätze zu belassen wie heute.

Stucki (Ins). Nur eine kurze Anfrage. Die Beanstandung des Herrn Schneider scheint mir von untergeordneter Bedeutung. Wenn einer eine Quittung ausstellen kann für eine Lieferung bis zu 1000 Fr., so kann er 20 Rp. bezahlen und für eine solche über 1000 Fr. auch 50 Rp. Aber nun wollte ich die Referenten der Regierung und der Kommission anfragen, ob an der bisherigen Praxis auf dem Gebiete des Quittungsstempels etwas geändert

wird, weil nun hier von Empfangsbescheinigungen in jeder Form die Rede ist. Wenn beispielsweise eine Kasse bestätigt, man habe ihr den und den Titel zugeschickt, muss man Klarheit darüber haben, ob diese Bestätigung in Form einer Karte oder eines Briefes unter den Quittungsstempel fällt. Man weiss also nicht, ob die Bestimmung in ihrem bisherigen Umfang aufrechterhalten wird, und zur Abklärung des Sachverhaltes muss man eine Anfrage stellen.

Baumann. Die Kommission beantragt Streichung der Erhöhung des Spielkartenstempels. Mit diesem Antrag kann ich nicht einig gehen. Das war nun wirklich ein Vorschlag, der annehmbar gewesen wäre. Ich stelle den Antrag, der Regierung zuzustimmen und diesen Stempel auf 1 Fr. zu erhöhen.

Gasser (Worb). Als Auchjasser möchte ich mich kurz zu dieser Frage äussern. Ich habe mich erkundigt, weshalb die Kommission Streichung beantragt und die Auskunft bekommen, es sei referendumstaktisch nicht klug, die Jasser böse zu stimmen. Diesen Gedanken kann ich nicht billigen. Man schätzt die Moral dieser Jasser etwas zu tief ein, wenn man meint, sie könnten wegen dieser Erhöhung um 50 Rp. dem Gesetz einen Strick drehen. Wenn man nicht einmal das nehmen will, was soll man dann noch nehmen? Ich möchte beantragen, dem Antrag der Regierung zuzustimmen.

Buri. Wir hatten früher eine grössere Staffelung bei der Quittungsabgabe. Nach der neuen Regelung werden nun kleinere Rechnungen sofort mit 20 Rp. belastet. Ich möchte anfragen, ob man nicht eine gewisse Staffelung vornehmen könnte, indem man z. B. 10 Rp. beibehalten würde von 50 bis 200 Fr., dann 20 Rp. von 200 bis 1000 Fr.

Keller. Ich möchte gestützt auf meine Wahrnehmungen in der Praxis kurz etwas sagen. Der Antrag des Herrn Buri scheint auf den ersten Blick bestechend, aber ich möchte doch vor dessen Annahme warnen. Man soll die Sache nicht komplizieren, denn alle diese Stempelvergehen werden sehr scharf bestraft, und die meisten Leute wissen sich absolut nicht zu helfen. Noch heute fragen viele Leute, ob man eigentlich stempeln müsse, und wenn nun noch eine Staffelung eingeführt wird, führt das zu Komplikationen und damit zu Stempelvergehen. Die Rechnungen werden eingeschickt in irgend einem Handel wegen Liegenschafts- und Spekulationsgewinnes. Wenn einer zwei Quadratmeter Land verkauft, wird er zur Steuer herangezogen. Er muss die Belege einsenden, es kommen nicht alle zurück, dafür kommt nach ganz kurzer Zeit eine Mitteilung, es habe eine Stempelmarke gefehlt und nun sei der zehnfache Stempel und eine Busse von mindestens 10 Fr. zu bezahlen. Wir wollen doch sagen, dass dieser Quittungsstempel im Grunde der Dinge wenig ausmacht, ebenso der Formatstempel, während aber der Wertstempel sehr viel ausmacht. Ich kann zu Hause in meinem Bureau sehr gut konstatieren, wie viel Marken man für diese verschiedenen Stempel benötigt. Ich möchte bitten, die Regelung möglichst einfach zu gestalten und sie nicht durch eine Staffelung zu komplizieren, die nur die Möglichkeit der Vergehen erhöht.

v. Steiger. Die Ausführungen des Herrn Keller sind absolut zutreffend. Man sollte sich davor hüten, die Sache zu komplizieren. Unsere Fraktion hat beschlossen, den Kommissionsantrag wegen des Spielkartenstempels abzulehnen und den regierungsrätlichen Antrag zu unterstützen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte bitten, beim vorgeschlagenen Quittungsstempel zu bleiben. Sie wissen, dass die Strafen ausserordentlich rigoros sind. Wenn man nun die Sache noch mehr kompliziert, so ergeben sich noch mehr Anstände. Dazu kommt natürlich auch die Ueberlegung, dass die Zahlungen zwischen 50 und 1000 Fr. zahlenmässig offenbar die häufigsten sind. Quittungen über 1000 Fr. kommen relativ selten vor; was hier eine Rolle spielt, sind die Mietzinsquittungen. Wenn man eine Reduktion der vorgeschlagenen Ansätze vornimmt, wird der Ertrag der Erhöhung wesentlich geringer. Herr Schneider sagt, der Quittungsstempel werde einseitig auf das Gewerbe abgewälzt; das ist nicht richtig, sondern jedermann, der eine Quittung ausstellt, muss sofort 10 oder 20 Rp. bezahlen. Das trifft auch den Vermieter, und unsere Haupteinnahmen aus dem Quittungsstempel fliessen aus den Mietzinsquittungen. Also ist es nicht nur das Gewerbe, das hier belastet wird, sondern jeder, der überhaupt im Lauf des Jahres eine Quittung ausstellt. Es ist daher unrichtig, wenn man sagt, man gehe einseitg auf das Gewerbe los.

Bühler, Berichterstatter der Kommission. Ich habe einzig Herrn Stucki zu antworten, der Auskunft darüber verlangt, wie die Bestimmung in lit. a auszulegen sei hinsichtlich der Stempelpflicht für Briefe. Es ist richtig, dass im Bankverkehr Gutschriften per Brief gehen. Bisher bestand dort keine Stempelpflicht. Ich möchte Herrn Stucki darauf aufmerksam machen, dass unser Gesetz ausdrücklich auf den § 2 des geltenden Stempelgesetzes verweist. Wir haben über diese Frage in der Kommission auch gesprochen und festgestellt, dass der Briefwechsel auch in Zukunft der Stempelpflicht nicht unterliegt.

Abstimmung.

Quittungsstempel.

Eventuell:

Für den Antrag Schneider . . . . Minderheit.
Für den Antrag Buri . . . . . Mehrheit.

Definitiv:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . **Mehrheit.**
Für den Antrag Buri . . . . . Minderheit.

Spielkartenstempel.

Für den Antrag der Regierung . . Mehrheit.

Lit. c (Billetsteuer).

Raaflaub (Bern). Die Billetsteuer, die hier eingeführt werden soll, ist eine Abgabe, die in einem sehr grossen Teil des Kantons einen starken Wider-

stand gegen das Gesetz hervorrufen wird. Schon kleine Eintrittsgelder werden belastet, und diese Belastung tritt zu dem hinzu, was bereits von den Gemeinden an Billetsteuer erhoben wird. Der Ansatz als solcher scheint nicht überwältigend gross, aber die Belastung tritt eben zu dem hinzu, was bereits von den Gemeinden erhoben wird. Die Billetsteuer ist fast in sämtlichen grösseren Gemeinden unseres Kantons eingeführt; wir in der Gemeinde Bern verwenden den Gesamtertrag der Billetsteuer, eine ziemlich erhebliche Summe, zur Förderung der künstlerischen Tätigkeit, indem wir ihn dem Stadttheater und dem Orchesterverein, sowie der Kunsthalle und ähnlichen Institutionen zuweisen. Für die sonstigen Aufgaben der Oeffentlichkeit fällt nichts ab. Wir haben nun in letzter Zeit einen ganz erheblichen Rückgang der Billetsteuer feststellen können. Wenn nun noch eine kantonale Abgabe erhoben wird, wird dieser Rückgang sich verschärfen, weil die Krisenverhältnisse sich auch bei uns abzeichnen und sich bereits in den letzten Jahren in einem nicht unerheblichen Rückgang der Einnahmen geltend gemacht haben. Es ist in einer Eingabe an sämtliche Grossräte dargetan worden, wie die Verhältnisse in der Stadt Bern sich entwickeln. Ich stehe dieser Eingabe absolut fern, aber auch ich muss die Befürchtung ausdrücken, dass die Situation sich so stellt, dass eine sehr wesentliche Beeinträchtigung des musikalischen und künstlerischen Lebens eintritt. Ich weiss nicht, was die Regierung mit diesen Einnahmen machen will; wir haben in den letzten Jahren feststellen müssen, dass die Beiträge, die vom Staat solchen Bestrebungen gewährt worden sind, immer mehr reduziert oder ganz aufgehoben wurden. Das hat man angesichts der allgemeinen Lage der Staatsfinanzen bis zu einem gewissen Grad verstanden. Es scheint mir nun aber, es sollte unter allen Umständen seitens der Regierung in Aussicht genommen werden, dass wenn die Billetsteuer angenommen wird, auch entsprechende Beiträge als Ersatz für den Ausfall gewährt werden. Es ist sicher, dass die betreffenden Institutionen geschädigt werden, dass sie aktionsunfähig werden. Ich möchte jetzt keinen Streichungsantrag stellen, möchte aber doch eine Erklärung der Regierung nach der Richtung, dass sie den Institutionen in vermehrtem Umfang zur Seite stehen werde. Es ist unmöglich, in diesem Gebiet konstant abzubauen, die Institutionen werden zu stark geschädigt. Bei der ganzen Beratung haben wir gesehen, dass man sich gegen Mehrbelastungen wehrte, ebenso gegen Sparmassnahmen. Je nachdem sich die Lage für die zweite Beratung darstellt, behalte ich mir vor, auch hier einen entsprechenden Antrag zu stellen. Inzwischen wäre es aber sehr wertvoll, zu wissen, was die Regierung mit diesen Billetsteuereinnahmen überhaupt machen will.

Baumann. Ich finde, man dürfte die religiösen Veranstaltungen ebenfalls von der Entrichtung der Billetsteuer befreien. Es ist bekannt, dass wo bei solchen Veranstaltungen Einnahmen erzielt werden, diese Einnahmen in den meisten Fällen zu sehr wohltätigen Zwecken verwendet werden, so z. B. für äussere oder innere Mission. Man sollte für die zweite Beratung die Sache nochmals prüfen und bestimmen, dass religiöse Veranstaltungen von der Pflicht zur Entrichtung der Billetsteuer befreit werden.

Lüthi (Schönbühl). Als ich diesen Vorschlag betreffend Billetsteuer in der Vorlage sah, fragte ich mich, ob der Kanton denn eigentlich überall in die Finanzen der Gemeinden eingreifen müsse. Ich liess mich dann aber überzeugen, dass es notwendig ist, dem Kanton Mittel zur Verfügung zu stellen. Ich möchte nun für die zweite Beratung nur noch wünschen, dass man festsetze, dass da, wo eine Billetsteuerstelle besteht, nicht noch eine zweite errichtet wird, sondern dass man die Billetsteuerstelle der Gemeinde mit dem Bezug der kantonalen Steuer betraut. Im grossen und ganzen habe ich das Gefühl, dass die Billetsteuer nicht von der Hand gewiesen wird, wenn sie nicht so hoch ist, sondern dass man auf dem Lande draussen sogar sehr dafür ist.

Aebersold Ich möchte die Anregung des Herrn Raaflaub unterstützen. Referendumspolitisch werden wir eine gewisse Mühe haben, diese Billetsteuer populär zu machen. Die Vereine reklamieren in den Gemeinden; bisher konnte man sie immer damit beschwichtigen, dass man erklärte, das Erträgnis der Billetsteuer werde für soziale Zwecke verwendet, bei uns z. B. für den hauswirtschaftlichen Unterricht. Wenn man im Kanton eine ähnliche Bestimmung einführen könnte, wäre es eher möglich, den Widerstand zu überwinden.

Kronenberg. Zuhanden der zweiten Beratung möchte ich den Wunsch anbringen, bei den Ausnahmen von der Billetsteuer auch anzuführen die Schaustellungen gemeinnützigen oder wohltätigen Charakters, die nicht zur Gewinnerzielung veranstaltet werden.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst möchte ich auf die Anfrage des Herrn Raaflaub antworten. Das Finanzprogramm und diese Vorlage geben Aufschluss darüber, was mit dem Geld geschehen soll. Die Mittel, die aus der Billetsteuer der Staatskasse zufliessen, sollen zur allgemeinen Stärkung der Staatsfinanzen verwendet werden. Wir haben den Ertrag der Billetsteuer eingesetzt zum Zwecke der Erleichterung der Finanzlage im allgemeinen, und haben nicht vorgesehen, wie das in verschiedenen Billetsteuerreglementen der Gemeinden der Fall ist, den Ertrag der Billetsteuer zu bestimmten künstlerischen Zwecken zu verwenden. Ich kenne die Verwendung in der Stadt Bern genau, ich weiss selbstverständlich auch, dass wenn wir eine kantonale Billetsteuer einführen, diese neue Belastung einen Rückgang bei den Einnahmen der Gemeindebilletsteuern zur Folge haben wird. Wenn wir durch diese Billetsteuer unsere Finanzlage verbessern, haben wir aber eher die Möglichkeit, der Kunst und den künstlerischen Bestrebungen entgegenzukommen, als wir das leider gegenwärtig tun können. Daher kann ich ruhig erklären, dass wenn überhaupt das ganze Programm durchgeht, der Staat leichter die Möglichkeit haben wird, auf die künstlerischen Bestrebungen Rücksicht zu nehmen. Man sollte in dieses Gesetz aber nicht eine Zweckbestimmung über die Verwendung der Billetsteuer aufnehmen, weil damit das Programm neuerdings gestört würde. Wahrscheinlich haben einzelne Herren nicht gehört, dass ich bereits in meinem

ersten Votum erklärt habe, wir werden eng mit den Gemeinden zusammenarbeiten müssen. Es wird im Kanton keine neue Beamtung geschaffen, sondern die Finanzdirektion wird alles mit ihrem gegenwärtigen Personal ausführen. Die Amtsschaffnereien werden mit den Gemeinden zu rechnen haben, die Durchführung wird den Gemeinden übertragen werden müssen und wir werden die Gemeinden entschädigen müssen für ihre Arbeit. Wir werden dafür eine Verordnnng des Regierungsrates erlassen müssen, diese wird aber selbstverständlich erst erlassen werden können, wenn wir mit den Gemeinden verhandelt haben. Den Antrag Kronenberg und den Antrag Baumann werden wir zur Prüfung für die zweite Beratung entgegennehmen.

Angenommen nach Antrag Guggisberg.

Beschluss:

Art. 27. Das Gesetz vom 2. Mai 1880 über die Stempelabgabe wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) § 1, lit. b. Empfangsbescheinigungen in jeder Form für Geldbeträge und Wertgegenstände.

b) Die Abgabesätze in § 3 werden wie folgt festgesetzt:

Für die in Ziff. I, lit. a, genannten, dem Wertstempel unterworfenen Schriftstücke:
fünfzehn Rappen bei Summen über 50 Fr. bis und mit 100 Fr.,
dreissig Rappen bei Summen über 100 Fr. bis und mit 200 Fr.
und so fort für Summen von 100 Fr. und darunter je 15 Rappen mehr.

Für die in Ziff. II, lit. a, genannten Kartenspiele ein Franken.

Für die in Ziffer II., lit. b, genannten Empfangsbescheinigungen:
zwanzig Rappen für Beträge von über 50 Fr. bis 1000 Fr.
und auf fünfzig Rappen für solche über 1000 Fr.

Für Plakate und Ankündigungen:
zehn Rappen für ein Flächenmass von höchstens 3530 cm² (Normalformat B 2);
fünfzehn Rappen für ein Flächenmass von höchstens 7060 cm² (Normalformat B 1);
zwanzig Rappen für ein Flächenmass von höchstens 1,42 m² (Normalformat B 0);
fünfzig Rappen für grössere Flächenmasse.

Für die in Ziffer III. genannten, dem Formatstempel unterworfenen Akten:
fünfundzwanzig Rappen für das Oktavblatt (bis 315 cm²);
fünzig Rappen für das Quartblatt (bis 630 cm²);
ein Franken für den halben Foliobogen (bis 1000 cm²);
zwei Franken für den ganzen Foliobogen (bis 2000 cm²).

c) Neue Ziffer IV: 5 % des Eintrittspreises für folgende Veranstaltungen:
1. Theater-, Variété und kinematographische Vorstellungen, Vorträge, Konzerte und ähnliche Darbietungen;
2. Zirkusvorstellungen, Aufführungen und Schaustellungen;
3. Tanzanlässe, Masken- und Kostümfeste; Bazare;
4. Spiele, sportliche Veranstaltungen, Wettkämpfe, Rennen und ähnliche Anlässe;
5. Ausstellungen

mit Ausnahme der Preise unter 1 Fr.

Bruchteile unter fünf Rappen, die sich bei der Steuerberechnung ergeben, werden auf volle fünf Rappen aufgerundet.

Von der Abgabe sind befreit Veranstaltungen des Staates, der Gemeinden, Kirchgemeinden und der Schulen. Die Finanzdirektion kann für gemeinnützige, wohltätige und religiöse Veranstaltungen die Befreiung von der Abgabe verfügen. Gegen ihre Verfügung kann Weiterziehung an den Regierungsrat erfolgen.

Die Finanzdirektion kann zudem die Ablösung der Abgabe durch eine Pauschalzahlung gestatten, die 5 % der Roheinnahmen nicht übersteigen darf.

Der Bezug weiterer Billetsteuern durch die Gemeinden bleibt vorbehalten.

Art. 28.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst möchte ich über lit. a referieren. Sie finden darin nur eine Tariferhöhung gegenüber der gegenwärtigen Erbschafts- und Schenkungssteuer. An den andern Vorschriften des Gesetzes wird nichts geändert, wir bringen also nur eine Erhöhung der Ansätze in Vorschlag. Die Ansätze, die wir hier bringen, entsprechen denjenigen, die wir im Zusammenhang mit dem Steuergesetz vorschlugen. In der Kommission zur Revision des Steuergesetzes und in der Kommission zur Vorberatung des Wiederherstellungsgesetzes ist man den Anträgen des Regierungsrates gefolgt. Sie können der Vorlage entnehmen, dass weder der Regierungsrat noch die grossrätliche Kommission dem Vorschlag der Finanzdirektion auf Erhöhung der Belastung, für die direkte Erbfolge gefolgt sind. Die Finanzdirektion hatte die Auffassung, man hätte für die direkte Erbfolge von 1 % auf 1½ oder vielleicht sogar auf 2 % gehen dürfen. Dieser Vorschlag wurde mit Rücksicht auf das finanzielle Ergebnis gemacht. Es ist selbstverständlich, dass die Erhöhung dieses Ansatzes sich finanziell am stärksten auswirkt. In der Regierung und in der grossrätlichen Kommission hat man aber gefunden, man wolle die direkte Erbfolge nicht schärfer belasten, um die Familienbande nicht stärker zu zerstören, da die Familie doch die Grundlage des Staates sei. Ich will mich gern dieser Argumentation anschliessen und verzichte auf eine Erhöhung des Ansatzes für die direkte Erbfolge.

Anders ist es von dem Moment an, wo aus der Ehe keine Kinder hervorgegangen sind, und in allen andern Fällen. Hier kann man eine Erhöhung eintreten lassen. Der Ansatz für den überlebenden Ehegatten wird von 2 auf 2½ % erhöht und in den folgenden Ziffern sehen Sie dann diese relativ bescheidenen Erhöhungen von 4 auf 5, von 6 auf 7½, von 8 auf 10 und 10 auf 12½, von 12 auf 15 und von 15 auf 20. Es muss noch auf eine

Aenderung aufmerksam gemacht werden, die die Kommission an der regierungsrätlichen Vorlage vorgenommen hat, wobei sich der Regierungsrat dem Vorschlag angeschlossen hat. In Ziff. 5 sind die Adoptivgrosskinder eingeschaltet worden, diese sollen also nicht mehr wie bisher 15 % oder in Zukunft 20 % zahlen, sondern nur noch 10 %. Im weitern ist entsprechend einem Wunsch der Kommission eine Erleichterung eingeführt worden für Hausangestellte, die mindestens 20 Jahre in der gleichen Familie tätig waren.

Bühler, Berichterstatter der Kommission. Zwischen den vorberatenden Behörden bestehen keine Differenzen. Die Kommission hat die Auffassung, dass die Erhöhungen der Steueransätze durchaus berechtigt seien. Wer erben kann oder eine Schenkung bekommt, soll etwas leisten, und die Ansätze sind im Vergleich zu andern Kantonen oder Ländern noch sehr niedrig. Wichtig war für uns, dass die Ansätze für die direkten Nachkommen nicht erhöht worden sind.

Sommer. Wenn in der ganzen Vorlage ein Artikel ist, wo für den Staat mehr herauszuholen ist, ohne dass durch diese neue Last eine Einschränkung entsteht, so ist es Art. 28. Die ganze Debatte hat bisher gezeigt, dass keine Gruppe Lasten auf sich nehmen will, sondern dass jede sie abzuwälzen versucht. Hier könnte man sagen, dass etwas zu nehmen wäre. Es gibt Erben, wo man sagen muss, dass sie mitgeholfen haben, die Erbschaft zu äufnen, sei es durch Arbeit im Familienbetrieb, sei es durch Abgabe ihres Verdienstes in dem gemeinsamen Haushalt. Diese soll man nicht zu stark belasten. Es gibt aber eine Kategorie von lachenden Erben, die man schon noch etwas besser erfassen dürfte, als das hier in der Vorlage vorgesehen ist. Ich möchte vorschlagen, in Ziffer 6 den Ansatz auf 15 %, in Ziffer 7 auf 20 % und in Ziffer 8 auf 25 % zu erhöhen. Bei dieser Gelegenheit möchte ich die Kommission ersuchen, für die zweite Lesung die Frage zu prüfen, ob nicht in Anbetracht dieser Erhöhung in den oberen Stufen auch in den unteren eine bessere Anpassung herbeigeführt werden sollte. Diese Erhöhung wäre gerecht, denn die Betreffenden, die hier erben, müssen nicht eigentlich neue Lasten auf sich nehmen; das ist etwas, was sie bekommen, ohne dass sie damit gerechnet haben. Auch aus referendumspolitischen Erwägungen dürfte man dieser Erhöhung zustimmen, weil das eigentlich die entfernteren Verwandten belastet. Der Grossteil des werktätigen Volkes kommt nicht in die Lage, so weit hinaus erben zu können, oder dann nicht in grossen Beträgen. Diese Kreise würden also von der Erhöhung nicht oder nicht stark betroffen. Ich glaube, wir würden der Vorlage mehr Freunde schaffen als Feinde, wenn wir hier erhöhen.

La Nicca. Ich bin sehr erfreut, dass man die Erbschaftssteuer für die langjährigen Hausdienstangestellten etwas herabgesetzt hat. Ich habe schon oft solche Fälle erlebt, wo Hausdienstangestellte lange Jahre zu einem verhältnismässig kleinen Lohn, oft zu einem zu kleinen Lohn, gearbeitet haben, auf das Versprechen hin, man werde sie mit einem Vermächtnis berücksichtigen. Dann mussten sie einen grossen Betrag dem Staat abliefern, was mir immer sehr nahe ging. Viele dieser Angestellten haben die versprochenen Zuwendungen überhaupt nicht bekommen. Es ist unbedingt billig, dass man diese Leute besser berücksichtigt, denn sie stehen dem verstorbenen Legatspender oft viel näher als die eigenen Kinder. Ich möchte beantragen, auf die zweite Beratung zu prüfen, ob die Frist nicht auf 10 Jahre herabgesetzt werden solle. 20 Jahre scheint mir doch etwas viel zu sein. Man kann sehr ruhig auf 10 Jahre gehen, weil es sich um verhältnismässig seltene Fälle und um relativ kleine Beträge handelt. Anderseits ist es doch für die Leute wichtig, ob sie 10 oder 20 % an den Staat abführen müssen.

Steinmann. Bei der Würdigung des Antrages Sommer muss man auf die mehr oder weniger engen verwandtschaftlichen Beziehungen abstellen, wie das der Schöpfer des Zivilgesetzbuches, Professor Huber, getan hat. Man kann sicher sagen, dass für die in Ziffer 7 und 8 genannten Fälle die Beziehungen nicht mehr eng sein werden. Wenn hier der Staat etwas mehr wegnimmt, scheint das durchaus begreiflich. Nun haben aber die Anträge der vorberatenden Behörden die richtige Mitte eingehalten. Wenn man 15 % dem Staat abliefern muss, wenn man einen Vetter beerbt, so ist das keine geringe Abgabe. Es können auch hier noch durchaus enge Beziehungen bestehen, die sich durch Pflegeverhältnis, durch Zusammenwohnen, durch gegenseitige moralische und finanzielle Unterstützung ergeben. Die von der Regierung und der Kommission vorgeschlagenen Ansätze halte ich für vernünftig und massvoll. Ungerecht scheint mir eine Erhöhung bei Ziffer 6. Dort haben wir das Verhältnis des Geschwisterkindes zum Erblasser. Hier wird eine Erhöhung von 10 % auf 12 ½ % vorgeschlagen. Das kann nun klein und gross, arm und reich treffen. Ich möchte Herrn Sommer darauf hinweisen, dass sich gerade in kleinbürgerlichen Verhältnissen hier noch sehr enge verwandtschaftliche Beziehungen ergeben können, indem ein Ehepaar einen Neffen oder eine Nichte zu sich nimmt und wie einen eigenen Nachkommen behandelt. Hier scheint mir, die Belastung sei ausserordentlich schwer, wenn man bis auf 15 % geht. Das ist keine Frage der Partei, sondern eine Frage des Ermessens. Der Verwandtschaftsgrad ist da noch so eng, dass der eidgenössische Gesetzgeber auch erbrechtlich einen sehr weitgehenden Schutz dieses Verhältnisses durchgeführt hat. Es wäre nicht angezeigt, nun einfach zu sagen, weil man in Ziffer 8 erhöht, müsse auch in Ziffer 6 und 7 eine entsprechende Erhöhung eintreten. Wenn für Ziffer 7 und 8 vom Rat prinzipiell eine Erhöhung angenommen würde, sollte man aber nicht auf 20 oder 25, sondern auf 17 ½ und 22 ½ gehen. Das würde schon zu gewissen Unbilligkeiten führen. Stellen Sie sich vor, ein Onkel überlässt einer Nichte oder einem Neffen ein Geschäft, und er will die Fortsetzung des Betriebes sichern. Der Erbe muss aber den fünften Teil des Wertes als Erbschaftssteuer abgeben. Damit kann die Fortführung des Geschäftes gefährdet werden. Wir sollten also das Gesetz nach dieser Richtung nicht noch schärfer belasten. Man muss schon sagen, dass es einem kleinen Mann mehr weh tut, wenn er von einem

Erbe von 5000 Franken einen Fünftel abliefern muss, als demjenigen, der von einer halben Million einen Fünftel abzuliefern hat. Ich möchte also beantragen, die weitgehenden Anträge abzulehnen.

Stucki (Ins). Zu diesen Anträgen auf Erhöhung der Ansätze möchte ich bemerken, dass man auch in diesen Dingen den Bogen nicht überspannen sollte. Mit zu hohen Ansätzen leistet man nur der Gesetzgebung Vorschub. Wenn einer merkt, dass es zu Ende geht, wird er vorher noch verteilen. Ich mache darauf aufmerksam, dass wir im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz in den Bestimmungen, die stehen bleiben, eine Progression haben, die bis auf 200 % des gewöhnlichen Ansatzes geht. Das ist ein Korrektiv bei grossen Zuwendungen, das man ebenfalls berücksichtigen muss. Ich schliesse mich der Ansicht von Herrn Dr. Steinmann an.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist von Herrn Dr. La Nicca gewünscht worden, dass man bis zur zweiten Beratung prüfe, ob nicht die Frist für die Hausdienstangestellten von 20 auf 10 Jahre herabzusetzen sei. Man wird diese Frage in der Kommission nochmals prüfen und bei der zweiten Beratung darüber referieren. Von Herrn Sommer ist der Antrag auf Erhöhung der Ansätze in Ziffer 6, 7 und 8 gestellt worden. Herr Sommer hat gleichzeitig erklärt, wenn dieser Antrag angenommen werden sollte, müsste die Kommission für die zweite Beratung prüfen, ob nicht auch in den andern Stufen eine Erhöhung der Ansätze platzgreifen müsste. Nun ist bereits darauf hingewiesen worden, dass man den Bogen nicht überspannen dürfe. Man muss unser Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz mit den übrigen Steuergesetzen unseres Kantons in Verbindung bringen, man muss auch die Erhöhungen, die im vorliegenden Gesetz vorgeschlagen werden, berücksichtigen. Wenn man nur mit einer Revision der Erbschafts- und Schenkungssteuer käme, so hätte man vielleicht diesen Wünschen entsprechen können, aber wir haben bei allem, was wir erfassen können, den Tarif erhöht. Darum muss man sich hier eine gewisse Einschränkung auferlegen. Zweitens ist unbedingt zu berücksichtigen, dass nicht alle Kantone eine Erbschafts- und Schenkungssteuer haben. Kantone, die an den Kanton Bern angrenzen, kennen diese Steuer nicht; die Reise dorthin ist nicht so weit. Leider haben wir schon Fälle von Abwanderung konstatieren müssen. Es ist klar, dass wir darauf Rücksicht nehmen müssen, gleich wie bei den ordentlichen Steuern. Wir sind nicht allein auf der Welt, nicht allein in der Eidgenossenschaft, sondern müssen mit der Konkurrenz der andern Kantone rechnen und hier sicher noch mehr als bei den ordentlichen Steuern. Ich möchte daher dringend ersuchen, hauptsächlich den Antrag Sommer abzulehnen. Wenn ich gestern gesagt habe, man müsse in der Sache daheim sein, um sich ein Urteil gestatten zu können, so möchte ich das hier nochmals unterstreichen. Keiner kann besser die Wirkung solcher Massnahmen auf die Finanzen des Kantons beurteilen als ich, der ich täglich oder wöchentlich mit solchen Sachen zu tun habe.

Bühler, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat diese Frage der Erhöhung der Ansätze sehr gründlich geprüft. Auch die Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion waren mit den Vorschlägen der Regierung einverstanden. Herr Sommer hat mir persönlich erklärt, er habe den Antrag in dem Sinne gestellt, dass man die Frage bis zur zweiten Beratung nochmals prüfe. Das hat aber keinen Sinn, dabei wird nichts herauskommen; ich möchte infolgedessen bitten, die Anträge Sommer abzulehnen. Es ist doch zu bemerken, dass die Ansätze gegenüber dem bisherigen Gesetz wesentlich erhöht worden sind, und es ist auf die starke Progression hinzuweisen. Wenn Herr Sommer das Gesetz nachliest, wird er konstatieren können, dass wir die grossen Vermögen sehr stark erfassen.

Abstimmung.

Ziffer 6—8

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

Lit. b.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen nun zu einer speziellen Ordnung für den Fall, dass bei einer Erbschaft oder auf Rechnung künftiger Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe vom Erben übernommen worden ist. Das schweiz. Zivilgesetzbuch gibt dem Uebernehmer unter gewissen Voraussetzungen, die im Gesetz sebst erwähnt sind, das Recht, ein landwirtschaftliches Gewerbe zum Ertragswert zu übernehmen. Wenn ein solches Gut übernommen wird auf Rechnung künftiger Erbschaft oder in der Erbteilung, so stellt sich die Frage, von welcher Summe die Erbschaftssteuer bezahlt werden muss. Bis jetzt war Art. 17 des geltenden Gesetzes massgebend, der vorsah, dass in einer Erbschaft für Grund und Boden in der Regel zur Grundsteuerschatzung die Erbschaftssteuer bezahlt werden muss. Es steht noch im Gesetz, wenn der Staat oder der Steuerpflichtige mit der Grundsteuerschatzung nicht einverstanden sei, so könne eine Schätzung vorgenommen werden, aber es steht im Gesetz wörtlich, dass für diese amtliche Schätzung der Verkehrswert massgebend sei. Gestützt auf dieses Wort «Verkehrswert» hat das Verwaltungsgericht in all den Fällen, die ihm zum Entscheid unterbreitet worden sind, entschieden, dass der Verkehrswert und nicht der Ertragswert für die Berechnung der Steuern massgebend sei. Dadurch entstanden nun in der Praxis Unstimmigkeiten; man musste den Leuten jeweilen erklären, dass ein Widerspruch bestehe zwischen der eidgenössischen Gesetzgebung und unserer kantonalen Erbschaftssteuer. Die Leute wollten das jeweilen nicht begreifen, dass sie von der Differenz zwischen Ertragswert und Grundsteuerschatzung noch die Erbschaftssteuer bezahlen müssen. Man musste ihnen sagen, der kantonale Gesetzgeber habe 1919 auf die Bestimmung des Zivilgezetzbuches eben nicht Rücksicht genommen, obwohl er das hätte tun können, da das Zivilgesetzbuch damals schon in Kraft war. Daraus hat das Verwaltungsgericht geschlossen, es sei der Wille des Gesetzgebers gewesen, die Grundsteuerschatzung oder den Verkehrswert als Grundlage zu nehmen. Nun wollen wir durch den neuen Vorschlag diese Praxis ändern, damit kann eine

gewisse Beruhigung in den interessierten Kreisen eintreten, weil nun ein Stein des Anstosses beseitigt wird.

Grädel. Ich möchte meiner Befriedigung darüber Ausdruck geben, dass endlich der Begriff des Ertragswertes nach Art. 620 Z. G. B. auch in die bernische Gesetzgebung übernommen worden ist. In allen Fällen, wo es sich um Erbschaften handelt, in denen sich ein landwirtschaftliches Gewerbe befindet, ist die Sache nach dem Wortlaut von Art. 17bis klar. Es kann aber Fälle geben, wo die Regelung, wie sie heute vorgesehen ist, gewisse Härten bringt. Ich stelle mir den Fall vor, wo ein Vater nur Mädchen hat, und wo das Heimwesen vielleicht nicht auf Rechnung zukünftiger Erbschaft verkauft wird, z. B. nicht an die Tochter, sondern an den Schwiegersohn. In diesem Falle müsste die Steuer von der Differenz zwischen Ertragswert und Grundsteuerschatzung nachbezahlt werden. Eine weitere Härte ist denkbar in den Fällen, wo Bauernbetriebe saniert werden müssen und vielleicht ein Sohn oder verschiedene Söhne den Betrieb übernehmen müssen. Auch in diesen Fällen wäre es kein Kauf auf Rechnung künftiger Erbschaft. Ich möchte wünschen, dass die Kommission bis zur zweiten Beratung prüfe, wie man diese Härten ausmerzen kann.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir wollen die Anregung des Herrn Grädel für die zweite Beratung entgegennehmen. Die Voraussetzungen sind im Zivilgesetzbuch gegeben, in Art. 17bis ist nur der Fall geregelt, wo jemand nach Art. 620 Z. G. B. ein Heimwesen zum Ertragswert übernehmen kann. Wir werden in der Kommission darüber eingehend Aufschluss geben.

Bäschlin. Ich möchte zu diesem Artikel einen Antrag zuhanden der zweiten Beratung stellen. Der Antrag hat allgemeine Bedeutung, er betrifft die äussere Mission. In Art. 6, Ziff. 5 des geltenden Gesetzes heisst es, dass religiöse Anstalten von der Schenkungssteuer befreit seien. Die Praxis des Regierungsrates ging bisher dahin, die äussere Mission nicht dazu zu rechnen, weshalb also Legate und Schenkungen von 1000 Fr. an der Schenkungssteuer unterworfen wurden. Man begreift den Regierungsrat teilweise; er wird sich gesagt haben, die Gelder, die allerdings nicht in grosse Summen gehen können, werden nicht im Kanton Bern verwendet. Dagegen ist aber doch einzuwenden, dass die äussere Mission eine ganz gewaltige kirchliche Angelegenheit ist und zwar für sämtliche Richtungen der Landeskirche und für die katholische Kirche. Es gibt viele Leute im Kanton, stille Leute, die sich schon lange darüber aufgehalten haben, dass man diese Legate versteuern muss. Ich möchte beantragen, bei dieser Gelegenheit festzustellen, dass die äussere Mission als kirchlicher Zweck erster Ordnung zu betrachten ist und dass Schenkungen zum Zwecke der äussern Mission nicht der Schenkungssteuer unterliegen. Der Kanton Bern ist einer der wenigen Kantone, die diese Steuer verlangen; andere Kantone verlangen sie nicht. Man muss da einsehen, dass die kirchlichen Interessen in diesem Punkte weit über die staatlichen hinausgehen. Man sollte hier entgegenkommen. Wenn man eine solche Bestimmung in das Gesetz aufnehmen würde, könnte man eine schöne Propaganda für die Annahme des Gesetzes bei vielen kleinen Leuten machen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um die Auslegung von Art. 6, Ziff. 5, des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes. Es sind im Grossen Rat schon andere Fälle zur Sprache gebracht und die Praxis des Regierungsrates ist kritisiert worden, und zwar nach einer andern Richtung, als wir das soeben gehört haben. In diesen andern Fällen ist der Regierungsrat kritisiert worden, er sei zu weit gegangen in der Steuerbefreiung. Der Artikel lautet: «Von der Pflicht zur Entrichtung der Erbschafts- und Schenkungssteuer sind befreit: ... 5. Oeffentliche und gemeinnützige, wohltätige oder religiöse Anstalten und Stiftungen im Kanton, insbesondere Spitäler, Sanatorien, Armen-, Kranken-, Waisen-, Lehr-, Schul-, Erziehungsanstalten, Invaliden- und Pensionskassen, Theater, Bibliotheken und Museen. Erbringt eine private Anstalt, Stiftung, Gesellschaft oder ein Verein, mit Sitz im Kanton Bern, anhand ihrer Statuten und Rechnungen den Nachweis, dass sie einem gleichwertigen Zweck, wie die vorstehend genannten Anstalten, verfolgt, hat sie ebenfalls Anspruch auf Steuerbefreiung.» Bei diesen privaten Anstalten ist jeweilen vom Regierungsrat zu entscheiden, ob sie einen gleichwertigen Zweck verfolgen wie diejenigen, die durch das Gesetz selber als steuerfrei bezeichnet worden sind. Um auf den gegenwärtigen Fall zu sprechen zu kommen, so wäre im Regierungsrat zu entscheiden, ob eine äussere Mission — in Frage steht hier hauptsächlich die Basler Mission — einen gleichartigen Zweck verfolge, wie die Anstalten, die durch Gesetz von vornherein von der Steuer befreit sind. Der Antrag des Herrn Dr. Bäschlin ist durchaus verständlich deswegen, weil wir die Basler Mission vom Regierungsrat aus nie steuerfrei erklären wollten. Es geht aber meiner Ansicht nach grundsätzlich nicht an, dass man in Verbindung mit der Gesetzesrevision den Regierungsrat zwingt, zu erklären, dass die Basler Mission auf Steuerbefreiung Anspruch habe. Wenn der Regierungsrat es bisher abgelehnt hat, so hat er dafür seine Gründe und zwar deswegen, weil er sagte, eine religiöse Anstalt im Sinne des Gesetzes liege nur dann vor, wenn die betreffende Anstalt auf dem Boden der Landeskirche stehe, was bei der Basler Mission an und für sich zutreffen würde, aber zweitens wenn die betreffende religiöse Anstalt ihre Tätigkeit im Kanton Bern ausübe. Daher haben wir jeweilen vom Regierungsrat aus die Steuerbefreiung der Basler Mission abgelehnt. Ich glaube nicht, dass man in Verbindung mit diesem Gesetz überhaupt die Basler Mission von der Steuer befreien kann, sondern man wird die Praxis des Regierungsrates aufrechterhalten müssen.

Bäschlin. Es handelt sich nicht nur um die Basler Mission, sondern auch um die protestantische Mission der freien Richtung der Kirche und um die katholische Mission. Es handelt sich um eine Auslegung des Begriffes der religiösen Anstalten. Ich weiss, dass die Schwierigkeit darin besteht, dass sich die kirchlichen Interessen nicht decken mit den Staatsinteressen. Es handelt sich

aber nicht um eine grosse Zahl, sondern um ein einfaches Entgegenkommen an die kirchliche Auffassung. Dass die Mission auf alle Fälle eine eminent kirchliche Tätigkeit ist, ist wohl nicht zweifelhaft. Da dünkt es einen, man könnte vielleicht doch, weil es sich um eine grosse Zahl handelt, entgegenkommen, besonders da das Volk diese Sonderbehandlung nicht versteht. Es wäre doch zu überlegen, ob man das nicht bei dieser Gelegenheit ordnen will. Wo wollte man es sonst machen, wenn nicht bei diesem Gesetz? Man kann die bernische Lösung vielleicht begreifen, wenn man sie nur von lokalen Gesichtspunkten aus betrachtet, aber man kann die Kirche nicht nur lokal begrenzen, sie verfolgt in Gottes Namen andere Zwecke. Ich möchte beantragen, das wenigstens zu probieren. Das wäre eine grosszügige Lösung, bei der der Kanton Bern nicht viel verliert.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass die Kompetenz nach dem gegenwärtigen Gesetz beim Regierungsrat liegt. Sie müssten das Gesetz ändern und die Kompetenz dem Grossen Rat zuweisen. Bisher hatte der Regierungsrat die Verantwortung für die Handhabung des Gesetzes. Solange dieser Passus, dass der Entscheid dem Regierungsrat zusteht, im Gesetz ist, hat der Regierungsrat nicht nur die Pflicht, sondern auch das Recht, das Gesetz zu handhaben. Den Entscheid des Regierungsrates kann man kritisieren und man kann Wünsche äussern. Ich will die Sache im Regierungsrat nochmals vorbringen, aber das Gesetz legt den Entscheid in die Hand des Regierungsrates.

v. Steiger. Diese Argumentation ist deswegen irrig, weil Herr Bäschlin ja eben diese Interpretation umgehen will, indem er diesen Ausdruck im Gesetz haben möchte. Seine Anregung geht doch dahin, man solle für die zweite Lesung prüfen, ob es möglich sei, die Aufzählung zu ergänzen durch die Institution, die er im Auge hat, oder ob die Folgen zu gross sind. Die ganze Frage ist die, ob man mit diesem oder mit dem andern Text im Abstimmungskampf die Annahme mehr erleichtert. Finanziellen Schaden erleidet der Staat fast keinen; es muss aber geprüft werden, ob die Tragweite so gross ist, wie man behauptet. Es ist im Augenblick nicht möglich, die Frage zu prüfen, daher sollte sie an die Kommission gewiesen werden. Die Interpretation durch den Regierungsrat spielt keine Rolle mehr, wenn ein bestimmter Text ins Gesetz aufgenommen wird.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe vorhin schon erklärt, dass wir die Sache nochmals prüfen wollen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 28. Das Gesetz vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

a) Art. 10. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

1. für Nachkommen des Erblassers oder Schenkers 1 vom Hundert des erworbenen Vermögensbetrages;
2. für den Ehegatten bei Vorhandensein von Nachkommen aus der Ehe mit dem Erblasser oder Schenker 1 vom Hundert, in andern Fällen $2^1/_2$ vom Hundert;
3. für Eltern, Adoptivkinder und Stiefkinder 5 vom Hundert;
4. für vollbürtige und halbbürtige Geschwister, sowie für Grosseltern $7^1/_2$ vom Hundert;
5. für Urgrosseltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Adoptiveltern, Adoptivgrosskinder und Stiefeltern, sowie Hausdienstangestellte, die mindestens 20 Jahre in der gleichen Familie tätig waren, 10 vom Hundert;
6. für Oheim und Tante und für Neffe und Nichte $12^1/_2$ vom Hundert;
7. für Grossoheim, Grosstante, Grossneffe, Grossnichte, Vettern und Basen 15 vom Hundert;
8. für andere Verwandte und für Nichtverwandte 20 vom Hundert.

Die uneheliche Verwandtschaft ist auf der Mutterseite der ehelichen stets gleichgestellt, auf der Vaterseite dagegen nur, sofern eine Anerkennung nach Massgabe der Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches stattgefunden hat.

b) Art. 17bis. Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe (Art. 620 Z. G. B.) auf Rechnung zukünftiger Erbschaft zum Ertragswert abgetreten oder in der Erbteilung einem Erben nach Schatzung gemäss Art. 620, Abs. 3, Z. G. B. oder gestützt auf gütliche Vereinbarung unter den Erben zum Ertragswert zugewiesen, so ist der Ertragswert massgebend; ebenso wenn ein einziger Erbe oder die Erbengemeinschaft das landwirtschaftliche Gewerbe zum selbständigen Betriebe übernimmt.

Ueber die Bestimmung des Ertragswertes und das Verfahren erlässt der Regierungsrat die nötigen Weisungen.

Präsident. Wir haben gestern über die Behandlung der Postulate auf Seite 20 der Vorlage gesprochen. Ich habe aus formellen Gründen die Auffassung vertreten, man müsse diese Postulate als Motionen behandeln und sie an den Regierungsrat zur Prüfung und Behandlung in einer späteren Session weisen. Es ist gestern beschlossen worden, man wolle heute darüber entscheiden, wie man das halten wolle.

v. Steiger. Wir möchten bitten, diese Fragen in dieser Woche nicht mehr zu behandeln, sondern zu deren Behandlung eine besondere Woche anzusetzen. Wir hatten nicht Zeit, diese Fragen zu behandeln, die mit aller Gründlichkeit überlegt werden müssen, da sie teilweise von enormer Tragweite sind. Man würde nicht begreifen, wenn man am letzten Sitzungstag eine solche Diskussion anhängen würde. Wir wünschen, dass man uns Zeit lasse, um zu diesen Fragen Stellung zu nehmen.

Giovanoli. Nachdem es laut Geschäftsordnung des Grossen Rates nicht möglich ist, Postulate einzureichen, und man vor der Notwendigkeit steht, sie in Motionen umzuwandeln, haben wir nichts da-

gegen, wenn man so vorgeht, wie es nun vorgeschlagen wird. Wir möchten nur die absolute Sicherheit haben, dass die Motionen spätestens mit der Behandlung des Sanierungsgesetzes in zweiter Beratung vom Rate behandelt und darüber ein endgültiger Entscheid gefällt werde. Wir werden nicht darauf einsteigen, dass wir einer Verschiebung über die zweite Beratung hinaus zustimmen. Ich setze als selbstverständlich voraus, dass die Regierung mit dem Vorgehen einverstanden sei.

Präsident. Es scheint Uebereinstimmung darüber zu herrschen, dass man diese Postulate auf den Motionsweg verweist. Die sozialdemokratische Partei vertritt aber die Auffassung, dass diese Motionen unter allen Umständen in der nächsten ausserordentlichen Session, in welcher die zweite Beratung dieses Gesetzes stattfinden soll, behandelt werden sollen.

v. Steiger. Wir haben das nie anders aufgefasst als so, dass die Fragen in Verbindung mit der zweiten Beratung des Gesetzes diskutiert werden müssen, weil wir uns sehr wohl vorstellen können, dass sich die Einstellung der einzelnen Fraktionen je nach der Behandlung der Motion ändern kann.

Präsident. Es herrscht nun vollständige Uebereinstimmung; damit der Form Genüge geleistet wird, wird der Herr Staatsschreiber den Text entsprechend ändern und den Kommissionsmitgliedern zur Unterschrift unterbreiten. Auf die weitere Verlesung werden Sie verzichten.

Art. 29.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die beiden hauptsächlichsten Abänderungen im Gebiete der Handänderungsgebühr beziehen sich auf die Erhöhung der ordentlichen Gebühr von 6 auf 10 ‰ und der reduzierten Gebühr von 3 auf 5 ‰. Vollständig neu ist die in Ziffer VIII vorgesehene Steuer der juristischen Personen, die Liegenschaftenbesitzer und -Eigentümer sind und die unter gewissen Voraussetzungen ein halbes Promille jährlich abgeben müssen, eine Abgabe, die, wenn die Handänderungsgebühr bezahlt wird, unter gewissen Voraussetzungen angerechnet wird. Im übrigen gibt die neue Ordnung in Art. 29 die gegenwärtige Praxis wieder; es ist nicht nötig, im Detail über diese Sache zu referieren. Man hat in der Kommission über diese Dinge gründlich gesprochen und wird sich darüber vor der zweiten Beratung nochmals unterhalten. Sie sehen, dass die Erhöhung der Handänderungsgebühr ungefähr eine Million ergeben soll. Das ist also einer der Hauptpfeiler der finanziellen Stützung, die man mit dem Gesetz erreichen will. Wir halten diese Erhöhung deswegen für berechtigt, weil die Ansätze von 6 und 3 ‰ aus dem Jahre 1878 datieren und sich die Geldwertverhältnisse seither vollständig verschoben haben. Die umliegenden Kantone, namentlich die westschweizerischen, gehen bei der Handänderungsabgabe viel weiter als der Kanton Bern. Man hat bei uns schon lange über die Erhöhung der Handänderungsgebühr gesprochen. Schon 1920 lag ein Vorschlag vor dem Grossen Rat; man hat dann aber auf die Durchführung verzichtet, weil sich die Verhältnisse gebessert hatten. Später nahm man die Erhöhung der Handänderungsgebühr in Verbindung mit der Totalrevision des Steuergesetzes in Aussicht. Jetzt will man sie mit der Sanierung der bernischen Staatsfinanzen verbinden.

Bühler, Berichterstatter der Kommission. Es bestehen keine Differenzen zwischen Kommission und Regierung. Wesentlich ist, dass die Handänderungsgebühren gegenüber den bisherigen Ansätzen ganz wesentlich erhöht werden, sowohl die allgemeine Gebühr, wie die reduzierte Gebühr. Von der Erhöhung der Gebühren für Errichtung von Schuldbriefen, die ursprünglich auch vorgeschlagen war, hat man abgesehen, weil man fand, es sei doch nicht richtig, dass einer eine erhöhte Gebühr bezahlen müsse, wenn er Schulden machen müsse. Man muss schon feststellen, dass der Sprung recht gross ist, aber wenn man einen Vergleich zieht mit der Handänderungsgebühr, die von andern Kantonen bezogen wird, z. B. Waadt, Neuenburg und Freiburg, findet man, dass dort ganz wesentlich höhere Ansätze gelten. Wir haben daher in der Kommission gefunden, diese Erhöhung sei gerechtfertigt. Es ist schade, dass man dieses Gesetz nicht im Jahre 1920 revidiert hat. Es wäre unter Umständen leichter gegangen als jetzt.

Sehr begrüssenswert ist auch, dass die juristischen Personen besser erfasst werden, namentlich die Aktiengesellschaften. Regierung und Kommission haben sich alle Mühe gegeben, eine klare Redaktion zu finden; die Justizdirektion hat verschiedene redaktionelle Vorschläge gemacht. Die Redaktion spricht für sich selbst; immerhin sind wir bereit, auf Wunsch Auskünfte zu geben und Anregungen zuhanden der zweiten Beratung entgegenzunehmen.

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, zunächst Ziffer I und II zu behandeln. (Zustimmung.)

M. **Romy.** Il me semble qu'il y aurait lieu d'apporter quelques tempéraments aux propositions qui nous sont faites ici par le Gouvernement et par la commission.

Dans la région que je représente, la propriété terrienne est très morcelée, de sorte que, fréquemment, pour arriver à réduire le prix de revient des produits agricoles, on a recours à la réunion de parcelles, ou à des échanges, ou encore à de petits achats de terrain.

Or, ces opérations entraînent toujours des frais exorbitants. Il me suffira de vous citer, comme exemple, un cas dans lequel, pour l'acquisition d'un minuscule bout de terrain de 10 mètres carrés au prix de 8 fr. le mètre, il a fallu sacrifier 34 fr. 50 pour l'acte notarié et 25 fr. au géomètre!

Il y a également les droits de mutation au notaire à raison de 1 fr. 50 par parcelle, ce qui est excessif dans une contrée où la propriété est très morcelée. Il peut arriver qu'on doive inscrire 50, 60, 70 numéros et le géomètre a le droit de réclamer 1 fr. 50 par numéro. Ces frais sont beaucoup trop élevés et je demanderai donc au Gouvernement une modification dans le sens de la suppression des droits prévus ici, lorsqu'il s'agira d'échanges ou d'achats de terrains effectués principalement à des fins d'amélioration foncière.

Baumann. Ich muss zu diesem Artikel ein paar Worte sagen. Wir stehen vollständig auf dem Boden, dass wir mithelfen wollen, dem Staat die nötigen Mittel zuzuführen, aber wir müssen uns hier doch fragen, ob man nicht reichlich weit gegangen sei und ob man damit dem Gesetz nicht einen schlechten Dienst erweise. Ich möchte keinen Antrag stellen, möchte aber die Kommission doch ersuchen, ernsthaft zu prüfen, ob man für die zweite Beratung nicht mit einer geringeren Erhöhung kommen sollte, z. B. auf 4 und 8 ‰. In diesem Falle könnten wir zum Gesetz stehen und könnten es vor dem Volk empfehlen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist von Herrn Romy zuhanden der zweiten Lesung gewünscht worden, man solle prüfen, ob nicht unter gewissen Umständen auf eine Gebühr überhaupt verzichtet werden könne. Schon jetzt werden in der Gesetzgebung die Fälle geordnet, wo ein Verzicht eintreten kann. Das ist dann der Fall, wenn kleine Parzellen in Frage stehen, oder wenn es sich um einen Güterabtausch im kleinen Umfang, um eine Grenzbereinigung handelt. Diese Erleichterungen sind vor einigen Jahren eingeführt worden. Nun kommt Herr Romy mit dem Wunsch, wir sollten bei den Meliorationen, hauptsächlich Güterzusammenlegungen, auf die Abgabe verzichten. Wir wollen das prüfen. Es kommt darauf an, wieviel das im Rahmen des Gewinnes, den wir aus der Erhöhung erzielen wollen, ausmachen würde. Auch der Wunsch des Herrn Baumann auf Reduktion, auf 4 beziehungsweise 8 ‰ hat eine Rückwirkung auf den Ertrag, wodurch der Finanzplan wiederum gestört wird. Wir werden die Frage aber für die zweite Beratung nochmals prüfen.

Angenommen.

III.

Angenommen.

IV.

Keller. Zu Ziff. IV habe ich verschiedene kleine Wünsche. Erstens wünsche ich eine Bestätigung, dass in Ziff. 2, wo von der Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft zwischen Eltern und Nachkommen die Rede ist, selbstverständlich auch die Grosseltern darunter verstanden sind. Es gibt Fälle, wo der einzige Sohn wegstirbt, aber Nachkommen hinterlässt, denen, wenn sie herangewachsen sind, die Grosseltern die Liegenschaft abtreten. Es musste bisher nur eine reduzierte Handänderungsabgabe bezahlt werden. Ich möchte, dass man der Auffassung Ausdruck gebe, dass das inbegriffen ist. Es wäre eine Ungerechtigkeit, wenn Kinder, die im jugendlichen Alter ihren Vater verlieren, deren Grossvater noch längere Zeit Eigentümer der Liegenschaft bleibt, die volle Handänderungsabgabe bezahlen müssten.

In Ziff. 3 möchte ich eine Aufklärung über den Sinn der Worte «direkte Uebertragung». Ich möchte gern die Erklärung hören, dass das so verstanden ist, dass nicht irgendeine Mittelperson dazwischenstehen darf, dass man «direkt» aber nicht in zeitlichem Sinne versteht. Ich will kurz sagen, wie sich die Sache in der Praxis gewöhnlich macht. Wir müssen uns vorstellen, wie das in solchen Fällen geht. Wenn ein solcher Erblasser gestorben ist, so wird nachher das Inventar errichtet, die Erben werden festgestellt. Das kann eine altbernische Witwe sein, es kann eine Witwe nach neuem Recht und eine Anzahl Kinder sein. Nun kann die Tatsache eintreten, dass auch der zweite Elternteil wegstirbt. Bei der Handänderung unter Geschwistern ist vorgesehen, dass die reduzierte Handänderungsabgabe nur dann bezahlt werden kann, wenn die Uebertragung innerhalb zweier Jahre erfolgt. Allerlei Umstände können nun bewirken, dass man diese zweijährige Frist nicht innehalten kann. Es muss ein Verfahren durchgeführt werden, es müssen Vollmachten beschafft werden, die Leute sind nicht einig; bis das alles im Blei ist, sind die zwei Jahre verstrichen. Wir stellen nun ab auf das Verwandtschaftsverhältnis, auf diese nahen familienrechtlichen Beziehungen. Die sind nach 2 Jahren noch genau gleich wie vorher. Nach meinem Dafürhalten hat es keinen Sinn, hier eine solche Frist einzuschieben. Ganz ähnlich verhält es sich mit Ziff. 4; dort wirkt sich die Regelung noch schärfer aus. Dort ist vorgesehen die Teilung zwischen Nachkommen und überlebendem Elternteil. Nehmen wir den Fall der altbernischen Witwe, die wieder heiratet. Da muss geteilt werden. Es ist mehr als zwei Jahre, seit der Erbgang stattgefunden hat. Oder es sind vielleicht eine Witwe und 4 Kinder da, nach neuem Recht, Mädchen und Knaben; derjenige, der die Liegenschaft wahrscheinlich übernehmen wird, ist aber noch zu jung. Dass es nicht vorteilhaft ist, schon einem ganz jungen Menschen eine solche Liegenschaft zu übertragen, das wissen wir alle zusammen. Die Witwe ist imstande, den Betrieb gut weiterzuführen, also lassen wir mit Vorteil die Erbengemeinschaft weiter bestehen unter Führung der Witwe. Wenn die Kinder erwachsen sind und man weiss, welcher der Erben die Liegenschaft übernehmen kann, ist der Moment da, um die Erbschaft zu teilen. Nun soll mir einer eine logische Erklärung dafür geben, warum man dann, wenn länger als zwei Jahre nicht geteilt worden ist, die volle Abgabe bezahlen soll. Es gibt nur einen Grund: dass mehr Geld in den Staatssäckel fliesst. Ich möchte die Kommission bitten, die Sache genau zu untersuchen und wenn irgend möglich mit der Frist von zwei Jahren abzufahren. Tatsächlich bestehen gar keine innern Gründe für die Aufrechterhaltung dieser Frist, sondern nur das Interesse des Staates am Eingang grösserer Summen.

Sodann möchte ich auf eine Neuerung aufmerksam machen, die im Schlußsatz der Ziff. 3 und 4 liegt. Momentan ist die Sache so: Wenn Sie das Inventar nach Bern geschickt haben, so wird dort die Erbschaftssteuer festgesetzt. Haben Sie vor Bezahlung derselben die Erbgangsurkunde am Grundbuchamt abgegeben, mit welcher die Liegenschaft auf die Erbschaft überschrieben wird, und die Staatsgebühr dafür bezahlt, so können Sie letztere mit der Erbschaftssteuer verrechnen. Macht man es nicht so, so muss man die Staatsgebühr bezahlen und kann den entsprechenden Betrag von der früher bezahlten Erbschaftssteuer zurückbetteln und gewärtigen, ob man sie zurückbekommt oder nicht. Wir wollen festhalten, dass man sie verrechnen kann; wenn das Auskaufsgeschäft eingereicht wird, ist nicht noch einmal die Staatsgebühr zu bezahlen. Nun wird die Sache umgekehrt, indem man sagt, dass für den Uebergang an

die Erbengemeinschaft, für die Erbgangsurkunde keine besondere Abgabe zu bezahlen sei. Also wenn man nichts bezahlt hat, so kann man nichts verrechnen mit der Erbschaftssteuer. Vom Teilungsvertrag muss man dann eine Staatsgebühr bezahlen, die man nicht mit der Erbschaftssteuer verrechnen kann, weil nur die Uebertragung auf die Erbengemeinschaft vorgesehen ist. Das sind komplizierte Sachen, die man nur sehr schwer klar darstellen kann. Es ist sicher ein kleiner Haken drin, gewollt oder ungewollt. Ich möchte die Kommission bitten, auch diesen Punkt noch etwas genauer zu prüfen.

Perreten. Zu diesem Artikel möchte ich einen Wunsch äussern. Er geht dahin, die vorberatenden Behörden möchten prüfen, ob nicht die in Ziff. 1 und 2 genannten Handänderungen nach dem alten Ansatz zur Steuer herangezogen werden sollen. Wir begründen diesen Wunsch damit, dass speziell bei landwirtschaftlichen Betrieben, wo die Grundsteuerschatzung massgebend ist, die Handänderungsgebühr auf Vermögen bezahlt werden muss, das faktisch nicht da ist. Sodann möchte ich auf die Tatsache hinweisen, dass die Bauernsöhne namentlich heute sozusagen alle verpflichtet sind, ihren Vätern im Betrieb zu helfen, damit die Betriebe sich über Wasser halten können. Da finde ich es nicht richtig, wenn die Söhne, die später den Betrieb übernehmen, noch eine erhöhte Staatsgebühr bezahlen müssen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Alle Voten zu diesem Artikel gehen dahin, dass gewisse Anregungen bis zur zweiten Beratung geprüft werden sollen. Ich möchte Herrn Perreten sagen, dass, wenn man in gewissen Fallen nur den bisherigen Ansatz bezieht, auch der Ertrag der Erhöhung geringer wird. Diejenigen Fälle, die in Ziffer 1 und 2 erwähnt sind, stellen die häufigsten Fälle des Eigentumsübergangs dar. Wir wollen immerhin die Sache prüfen und die finanziellen Folgen berechnen.

Gegenüber Herrn Keller bemerke ich: In Ziffer 1 tritt gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustand keine Aenderung ein. Auch Ziffer 2 entspricht der früheren und gegenwärtigen Praxis, nur ist da präzisiert, was als direkte Uebertragung anzunehmen ist. Das ist gegenwärtig im Amtsschreibereidekret nicht bestimmt. Wenn z. B. ein Vater im Jahre 1935 stirbt, nehmen wir an, dass sich die Erben innerhalb zweier Jahre zu verständigen haben, wer den Hof zu übernehmen hat. Innerhalb dieser Frist sind auch die betreffenden Akten dem Grundbuchamt einzureichen. Wenn die Uebertragung später als nach zwei Jahren vollzogen wird, so wäre dies nach dem bisherigen Wortlaut und nach der neuen Fassung keine direkte Uebertragung. Es ist zu sagen, dass diese Bestimmung nicht nur im Interesse des Staates, sondern auch im Interesse der Beteiligten liegt. Ich mache auf Art. 12 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes aufmerksam, wo es im Schlussalinea heisst, eine Verrechnung der Handänderungsabgabe mit der Erbschafts- und Schenkungssteuer finde nicht statt, sofern die in Betracht fallende grundbuchliche Eigentumsübertragung mehr als zwei Jahre nach der Bezahlung der Erbschafts- und Schenkungssteuer erfolgt. Wir wollen die Leute veranlassen, sich innerhalb zweier Jahre zu erklären, damit sie von der Vergünstigung des Art. 12, Schlussalinea, Gebrauch machen können. Wenn Sie das nicht wollen, müssen sie auf die Verrechnung mit der Handänderungsgebühr verzichten.

Angenommen.

V und VI.

Angenommen.

VII.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Bestimmung ist vollständig neu und stellt eine Wohltat dar. Es kommt vor, dass sich eine Stiftung in einen Verein umorganisiert, oder umgekehrt, während die Zweckbestimmung genau gleich bleibt, oder es kommt vor, dass die Trennung einer Kirchgemeinde oder einer Einwohnergemeinde vorgenommen wird. In diesen Fällen sieht das gegenwärtige Recht keine Befreiung von der Handänderungsgebühr vor, sondern es muss die Gebühr bezahlt werden. Es ergeben sich aber grosse Anstände beim Bezug. Durch die neue Bestimmung wollen wir in diesen Fällen die Befreiung vorsehen.

Angenommen.

VIII.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Bestimmung schafft neues Recht. Daher gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen. Die Handänderungsgebühr wird nicht nur bei uns, sondern auch in andern Kantonen so umgangen, dass juristische Personen, hauptsächlich Aktiengesellschaften gegründet werden, die Eigentümerinnen von Grund und Boden werden, worauf dann die «Eigentumsübertragung» so vollzogen wird, dass einfach die Aktien auf einen andern Besitzer übergehen. Die juristische Person bleibt gleich, eventuell wird eine Namensänderung vollzogen; weil aber für diesen wirtschaftlichen Eigentumsübergang keine Eigentumsübertragung notwendig ist, ist keine Handänderungsgebühr zu zahlen. Wir haben hauptsächlich in den grösseren Städten die Tatsache, dass Aktiengesellschaften Eigentümerinnen wichtiger Gebäude und Liegenschaften werden, die sehr gut rentieren und die von Zeit zu Zeit einfach durch Uebertragung des Aktienbesitzes die Hand ändern. Da es namentlich in der Stadt Bern vorgekommen ist, dass Uebertragungen in dieser Form vorgenommen worden sind, ohne Eintragung ins Grundbuch, sehen wir vor, dass diese juristischen Personen eine jährliche Abgabe von einem halben Promille bezahlen müssen, damit wir einen Ersatz für die Handänderungsgebühr bekommen. Es ist vorgesehen, dass man diese jährliche Gebühr zurückvergütet, beziehungsweise anrechnet, wenn tatsächlich eine Handänderungsgebühr für das betreffende Objekt bezahlt wird. Ich möchte beantragen, diese Ziffer VIII zu genehmigen.

von Grünigen. Ich möchte hier eine redaktionelle Abänderung beantragen. Nach der vorliegenden Bestimmung wird, wenn eine Liegenschaft innert 20 Jahren seit der Erwerbung verkauft wird, die seit der Erwerbung bezahlte Abgabe von der Handänderungsgebühr abgezogen. Nach diesem Wortlaut würde der Käufer dieser Rückerstattung teil-

haftig werden. Das ist aber doch sicher nicht der Sinn der Bestimmung.

Sodann möchte ich noch einen Antrag stellen. Es wird hier bestimmt, dass die Abgabe jedes Jahr von der kantonalen Steuerverwaltung festgesetzt und dem Pflichtigen eröffnet werde. Ich möchte fragen, ob man nicht auch hier eine Frist festsetzen sollte, 10 oder 14 Tage. Das sind zwei Anregungen zuhanden der vorberatenden Behörden.

Keller. Ich glaube, dass auch lit. b eine Aenderung erfahren sollte. Es wird da gesprochen von juristischen Personen des privaten Rechts, welche religiöse, gemeinnützige und wohltätige Zwecke verfolgen. Den Begriff der Gemeinnützigkeit kann man nun enger oder weiter auslegen. Wir haben eine ganze Anzahl Vereine, z. B. Sportvereine, die Liegenschaften besitzen. Diese Liegenschaften sind eigentlich unabträglich. Ich erinnere an die Schiessplätze und an die Schutzhütten des Schweizerischen Alpenclubs, Einrichtungen, die durch grosse freiwillige Leistungen ermöglicht worden sind. Da wäre es nicht richtig, wenn man diesen Vereinen eine Abgabe abknöpfen würde. Die Schützenvereine mit eigenen Anlagen nehmen den Gemeinden gewisse Lasten ab. Man wird nicht sagen können, dass das gemeinnützig ist oder doch nur im weitesten Sinne, aber ich habe nicht das Vertrauen, dass die Regierung die weiteste Auslegung dieses Begriffes der Gemeinnützigkeit wählen wird. Da wird sicher eine engherzige Auslegung kommen. Deshalb möchte ich eine Erklärung, dass Vereine mit idealen Zwecken unter diese Bestimmung fallen, also diese Abgabe nicht bezahlen müssen. Es ist sicher nicht am Platz, dass Vereinen, die ihren Mitgliedern schon grosse Leistungen zumuten, dann noch solche Abgaben abgeknöpft werden. Wir müssen bei uns schon an Staats- und Gemeindesteuern den Betrag von 180 Franken abliefern; schon das ist eine Last, für die man keinen Gegenwert hat. Wir müssen die Mitglieder belasten für den Unterhalt von Einrichtungen, die im Interesse des Fremdenverkehrs liegen. Man sollte nicht Vereine mit so idealem Zweck weiter belasten, daher sollte man den Wortlaut von lit. b entsprechend erweitern, und ich möchte die Kommission bitten, bis zur zweiten Beratung einen entsprechenden Antrag einzureichen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anregung des Herrn von Grünigen betreffend Verrechnung der bezahlten jährlichen Abgabe ist vollständig berechtigt und wir nehmen sie ohne weiteres entgegen und werden eine entsprechende Redaktion suchen.

von Grünigen. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 29. Die §§ 16 und 17 des Gesetzes vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien werden wie folgt abgeändert:

I. Von jeder Handänderung eines Grundstückes ist eine Abgabe von 10 ‰, mindestens jedoch 3 Fr. zu entrichten. Für die Berechnung dient als Grundlage der Kapitalbetrag aller in bestimmten oder bestimmbaren Summen ausgesetzten Leistungen, zu denen der Erwerber sich gegenüber dem Veräusserer oder Dritten verpflichtet.

Ist keine Gegenleistung im Sinne von Absatz 1 vereinbart oder ist die Grundsteuerschatzung höher als jene, so erfolgt der Bezug auf Grundlage der Schatzung, oder bei Gebäuden, solange diese Schatzung fehlt, auf Grund der Brandversicherungssumme.

Als Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung gelten:

1. Die Liegenschaften, eingeschlossen Wasserkräfte.
2. Die in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte; inbegriffen die Kuhrechte, Art. 105 E. G. zum Z. G. B.
3. Die Bergwerke.

II. Handänderungen im Sinne von I. sind:

1. Jeder Eigentumsübergang von Grundstücken von einem Rechtssubjekt auf ein anderes, gleichgültig, ob er infolge Rechtsgeschäftes oder kraft Gesetzes erfolge;
2. der Uebergang von Grundstücken an eine Personengemeinschaft zu Gesamteigentum, sowie die Aenderung im Personalbestand von Gemeinschaften zu gesamter Hand, welche Grundeigentum besitzen.

Eine Abgabepflicht besteht auch dann, wenn ein nach den Bestimmungen dieses Gesetzes abgabepflichtiges Rechtsgeschäft durch eine andere Form der Eigentumsübertragung verdeckt wird, oder wenn an Stelle der förmlichen Eigentumsübertragung einer Drittperson auf andere Weise ermöglicht wird, über eine Liegenschaft wie ein Eigentümer zu verfügen.

III. Uebertragen eine oder mehrere Personen Grundeigentum an Personengemeinschaften (Kommandit- oder Kollektivgesellschaft, Gemeinderschaft, Erbengemeinschaft, einfache Gesellschaft usw.) zu Gesamteigentum, so ist die Abgabe gleich zu berechnen wie bei Miteigentum. Das gleiche trifft zu, wenn umgekehrt Gesamteigentum an Grundstücken an eine oder mehrere Personen übertragen wird, sowie bei Aenderungen im Personalbestand von Gemeinschaften.

IV. Eine reduzierte Handänderungsabgabe von 5 ‰ ist in folgenden Fällen zu entrichten:

1. Eigentumsübertragung an Nachkommen kraft Erbrechts, Art. 457 Z. G. B.;
2. Abtretungen auf Rechnung künftiger Erbschaft zwischen Eltern und Nachkommen, sofern die Abtretungsrestanz, sei es ganz oder zum grössern Teil, entweder auf Rechnung zukünftiger Erbschaft quittiert wird oder bis zum Ableben des Abtreters unablösbar bleibt;
3. Handänderungen unter Geschwistern beziehungsweise deren Ehemännern, wenn die Ehegatten auch Dritten gegenüber unter altbernischem Güterstand stehen, sofern es sich um Liegenschaften aus

dem Nachlass der Eltern handelt und die direkte Uebertragung auf den übernehmenden Erben innerhalb zweier Jahre seit dem Tode des verstorbenen Elternteils erfolgt. Bei der Erwerbung an öffentlicher Steigerung wird die volle Abgabe geschuldet. Für den Uebergang an die Erbengemeinschaft ist keine besondere Abgabe zu bezahlen, wenn der Teilungsvertrag gleichzeitig mit der Erbgangsurkunde eingereicht wird.

4. Handänderungen infolge Teilungsvertrages zwischen Nachkommen und dem überlebenden Elternteil bei ererbten Liegenschaften aus dem Nachlass des verstorbenen Elternteils, sofern der Vertrag innerhalb zweier Jahre seit dem Tode des verstorbenen Elternteils dem Grundbuchamt eingereicht wird. Wird mit dem Teilungsvertrag gleichzeitig die Erbgangsurkunde eingereicht, so ist für den Uebergang an die Erbengemeinschaft keine besondere Abgabe zu entrichten;
5. Handänderungen zwischen Ehegatten gestützt auf Ehevertrag, letztwillige Verfügung oder kraft Erbrechts. Wird Gütertrennung vereinbart oder besteht zwischen Ehegatten Gütertrennung, so trifft die Vergünstigung nicht zu.

V. Die Fälligkeit der Abgabe tritt mit der Anmeldung zur Eintragung in das Grundbuch ein. Der Rückzug der Anmeldung vor dem Hauptbucheintrag, gleichgültig aus welchem Grunde er erfolgt, begründet keine Rückerstattungspflicht.

Kann der Eintrag aus gesetzlichen Gründen nicht erfolgen, so wird die Abgabe bis auf $^1/_{10}$ zurückerstattet. Der Staat bezieht in solchen Fällen jedoch nie weniger als 3 Fr. und nie mehr als 30 Fr.

VI. Vor Bezahlung der Prozentualabgabe darf der nachgesuchte Grundbucheintrag nicht erfolgen.

Bei Eheverträgen, die eine Eintragung im Gundbuch erfordern, sowie bei Mitteilungen des Handelsregisterführers, hat der Amtsschreiber sofort, nachdem er davon Kenntnis erhalten hat, die Beteiligten zur Bezahlung der Abgabe aufzufordern.

Die Handelsregisterführer und Güterrechtsregisterführer haben dem Amtsschreiber von allen Einträgen, die eine Gebührenpflicht begründen, Kenntnis zu geben.

VII. Juristischen Personen des öffentlichen Rechtes sowie solchen des privaten Rechtes, welche religiöse, gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verfolgen, kann der Regierungsrat die Abgabe ganz oder zum Teil erlassen, wenn eine Eigentumsübertragung im Grundbuch nur wegen Aenderung der rechtlichen Form der juristischen Person notwendig ist.

VIII. Die juristischen Personen (Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen usw.) zahlen jedes Jahr eine Abgabe von einem halben Franken vom Tausend der Grundsteuerschatzung der Liegenschaften, die sich am 1. Januar des Steuerjahres in ihrem Eigentum befinden.

Von der Abgabe sind ausgenommen Gebäude oder Grundstücke und Teile derselben, in oder auf welchen die juristische Person ihren Gewerbebetrieb ausübt.

Der Abgabe unterliegen nicht:

a) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Staat, Gemeinden usw.).
b) Die juristischen Personen des privaten Rechts, welche religiöse, gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verfolgen, die ihren Sitz im Kanton haben oder deren Sitz sich in einem Kanton befindet, welcher Gegenrecht hält, für denjenigen Grundbesitz, welcher für die erwähnten Zwecke verwendet wird.

Der Regierungsrat entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für die Befreiung von der Abgabepflicht vorliegen.

Wird die Liegenschaft innert 20 Jahren seit der Erwerbung verkauft, so wird die seit der Erwerbung bezahlte Steuer von der Handänderungsabgabe abgezogen. Bezieht sich die Handänderung nur auf Teile der Liegenschaft, so ist ein entsprechender Abzug vorzunehmen. Ein analoger Abzug findet auch statt, wenn die Veräusserung mehr als 20 aber weniger als 40 Jahre nach der Erwerbung erfolgt; dieser Abzug richtet sich nach der Höhe der für diese zweite Periode bezahlten Abgabe.

Die Abgabe wird jedes Jahr von der kantonalen Steuerverwaltung festgesetzt und den Pflichtigen eröffnet. Dem Abgabepflichtigen steht die Beschwerde an den Präsidenten des Verwaltungsgerichts zu, der endgültig entscheidet.

Wird die Festsetzung nicht angefochten, so ist sie wie ein gerichtliches Urteil vollstreckbar.

Der Grosse Rat wird ermächtigt, in einem Dekret nähere Vorschriften über die Erhebung der Abgabe zu erlassen.

Art. 30.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen zu den Wirtschaftspatentgebühren, zur letzten Erhöhung, die in diesem Gesetz vorgeschlagen wird. Das gegenwärtige Gesetz vom Jahre 1894 sieht in § 11 für Wirtschaften 14 Klassen vor und zwar im Rahmen von 200 bis 2000 Fr. Die grössten und bestfrequentierten Wirtschaften zahlen 2000 Fr. Der Wunsch nach Erhöhung dieses Maximums ist schon seit Jahren geltend gemacht worden, nicht nur von der Regierung aus, sondern aus weiten Bevölkerungskreisen. Wie Sie sehen, bleiben wir beim Minimum auf 200 Fr., aber das Maximum wollen wir auf 6000 Fr. erhöhen. Ursprünglich hatten wir auch eine Erhöhung des Minimums auf 300 Fr. in Aussicht genommen; die Kommission wünschte aber Beibehaltung des bisherigen Minimums. Kritisiert wird wohl nur die Ziff. 1 während die Ziff. 2—8 wenig Beanstandungen hervorrufen werden. Die Wirte

wenden nun ein, wenn man einfach eine solche Limite von 200 bis 6000 Fr. setze, sei es klar, dass diese Erhöhung des Maximums die unteren Kategorien nachziehen werde. Es ist zuzugeben, dass man nach dieser Richtung hin den Vorschlag noch verbessern kann, und dass man bis zur zweiten Beratung hier noch entsprechende Bestimmungen einschalten muss. Die Direktion des Innern wird der Regierung nach dieser Richtung hin noch Sicherungen vorschlagen, so dass der Rahmen an und für sich bleibt, aber Grenzen gesetzt werden sollen für grössere oder kleinere Betriebe.

Eine andere Einwendung des kantonalen Wirtevereins ist dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht worden. Der Wirteverein macht geltend, gegenwärtig stehe eine Revision der ganzen bernischen Wirtschaftsgesetzgebung in Diskussion, die Vorarbeiten seien getroffen, die Unterhandlungen mit den interessierten Verbänden aufgenommen; diese Aenderung sei schon seit Jahren versprochen von der Regierung. Das ist richtig; auch im Grossen Rat sind verschiedentlich Wünsche geäussert worden. Es wird nun betont, es sei nicht richtig, dass man nur die Wirtschaftspatentgebühren herausnehme, losgelöst von allen übrigen Fragen, die das Wirtschaftsgewerbe interessieren. Es ist geltend gemacht worden, man könne die Erhöhung nur im Zusammenhang mit der Totalrevision der Wirtschaftsgesetzgebung lösen. Der Regierungsrat ist trotz allen diesen Einwendungen zum Schluss gekommen, wir müssen mit Rücksicht darauf, dass seit 1894 die Patentgebühren nicht erhöht worden sind, während sich der Geldwert verschoben hat, eine Erhöhung eintreten lassen. Niemand wird etwas dagegen haben, dass man für eine gutgehende Wirtschaft über 2000 Fr. hinaus gehen kann. Deshalb wollen wir die Sache in Verbindung mit diesem Finanzgesetz lösen und beantragen Eintreten auf diesen Art. 30 und Annahme desselben nach Vorschlag der Regierung.

Matter, Präsident der Kommission. Das ist der letzte schwere Artikel in dieser Vorlage. Der Vorstand des Wirtevereins hatte mich eingeladen, mit ihm die Sache zu besprechen. Die Herren haben schwere Bedenken gegen die Erhöhung bis auf 6000 Fr., und namentlich wegen der Staffelung. Sie erklären, sie seien in diesem Punkt der Willkür der Direktion des Innern ausgeliefert. Wir hatten einen Vertreter des Wirtestandes in unserer Kommission. Er betonte immer, der Wirtestand sei bereit, im Rahmen des Möglichen mitzuhelfen, aber wie ein roter Faden ging immer das Begehren durch alle Aeusserungen hindurch, man solle doch mit dem neuen Wirtschaftsgesetz vor den Grossen Rat treten. Der Direktor des Innern hat das in Aussicht gestellt, er hat erklärt, der Entwurf sei fertig und sei den interessierten Verbänden bereits zugestellt worden, so dass man damit rechnen könne, dass das neue Wirtschaftsgesetz, das die Wirte schon so lange verlangen, endlich komme.

Nun die Frage, ob es angängig sei, die Wirtschaftspatentgebühren in die gegenwärtige Vorlage hineinzunehmen und sie nach Vorschlag des Regierungsrates zu erhöhen. Die Kommission hat mit Mehrheit Zustimmung beschlossen; der Rat soll entscheiden, ob er der Kommission folgen will, oder nicht. Wenn es möglich wäre, das neue Wirtschaftsgesetz binnen kurzem vorzulegen, so könnte man die Bestimmung hier auslassen. Es ist betont worden, wenn wir ein neues Wirtschaftsgesetz bekämen, würde die gegenwärtige Vorlage stark entlastet. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Wirte im Kanton Bern eine Macht sind; in vielen Beziehungen wird die Politik am Wirtstisch gemacht. Wenn wir die Wirte von vornherein gegen uns haben, ist das nicht gut. Man sollte eine Verständigungsbasis finden können, damit wir auch diesen Machtfaktor für das Gesetz begeistern können. Nicht richtig ist die Behauptung der Wirte, dass die Patentgebühr eigentlich die schwerste Belastung ihrer Existenz sei. Die schwerste Belastung liegt vielmehr darin, dass sie in der Regel viel zu teuer kaufen oder viel zu hohe Mietzinse bezahlen. Es ist haarsträubend, dass die Wirte selber einander so hinaufbieten. Die Patentgebühr wird so eigentlich zu einem bescheidenen Ausgabeposten. Wir haben in der Kommission noch einen kleinen Zusatz beschlossen in lit. b am Schluss. Das ist ein Sicherheitsventil für alle, die Eigenprodukte verkaufen. Im übrigen wollen wir sehen, wie die Diskussion läuft.

Präsident. Es sind drei Herren eingeschrieben für die allgemeine Diskussion. Es ist mir mitgeteilt worden, dass eine Fraktion den Antrag stellen werde, man solle diesen Artikel zurückstellen. Wenn Sie einverstanden sind, werde ich dem Fraktionspräsidenten, Herrn v. Steiger, das Wort zu einer Erklärung geben.

v. Steiger. Um eventuell die Diskussion abzukürzen, möchte ich zur Kenntnis bringen, dass unsere Fraktion einem Antrag auf Streichung dieses Artikels zustimmen wird, und zwar aus folgenden Gründen: Es ist geltend gemacht worden, dass man dem Wirtschaftsgewerbe seit rund drei Jahren zugesichert habe, dass ein neues Wirtschaftsgesetz kommen solle. Diese Kreise empfinden es als Unbilligkeit, dass nun lediglich die Erhöhung der Gebühr in das Finanzgesetz hineingenommen wird, während die andern Fragen, die mit diesem Gewerbe zusammenhängen, nicht behandelt werden. Sie halten dafür, dass es im Interesse der Annahme der Vorlage, aber auch im Interesse einer gerechteren Behandlung ihres Gewerbes richtig wäre, alle diese Fragen in einem Spezialgesetz zu behandeln. Sie wünschen daher, dass die Revision des Wirtschaftsgesetzes sofort in Angriff genommen werde. Wir haben davon Kenntnis genommen, dass diese Kreise gegen eine Anpassung der Gebühr, allfällige Korrekturen vorbehalten, in dem Ausmass, wie sie vorgesehen ist, nicht Protest erheben werden. Das wollten wir zur Kenntnis bringen, damit man sich in der Diskussion nicht allzu sehr in Details verliert.

M. **Mouche.** Permettez-moi, au nom de la fraction radicale, une brève intervention au sujet de cet art. 30 qui tend à modifier la loi sur les auberges.

Appelé de par ma profession à circuler régulièrement dans les campagnes de l'Ajoie, je n'y ai recueilli, au cours de ces derniers mois, que doléances et réclamations de la part des aubergistes que j'ai visités. Par contre, je n'ai reçu, dans la

question qui me préoccupe actuellement, aucun mandat impératif d'aucune corporation ou société quelconque et c'est donc exclusivement dans un sentiment de justice et d'équité, et en connaissance de cause aussi, que je traite devant vous la brûlante question du relèvement des taxes de patente pour les auberges.

Les finances cantonales sont certes, comme celles de la Confédération et de nombreuses communes, dans une mauvaise situation, et il est urgent de prendre des mesures pour rétablir l'équilibre financier du ménage cantonal car si, d'une part les dépenses vont toujours croissant, on ne dispose plus, d'autre part, des mêmes ressources sur lesquelles l'Etat auparavant pouvait compter et cette situation va de mal en pis jour après jour.

Pour rétablir l'équilibre financier ou tout au moins comprimer les dépenses et créer des ressources nouvelles, le Conseil-exécutif a jugé bon de simplifier les rouages administratifs, d'élever les droits de mutation, les droits de timbre, les droits de succession et de donation, d'abaisser quelque peu les traitements des fonctionnaires et aussi, Messieurs, d'augmenter les taxes de patente des auberges.

Qu'il me soit permis de vous dire que nous nous élevons contre cette dernière mesure qui, à mon avis, ne devrait pas, dans les circonstances actuelles, trouver place dans le projet de rétablissement de l'équilibre financier.

Et je m'explique: Vous n'ignorez pas que les populations ouvrières et agricoles du Jura subissent, depuis plusieurs années déjà, les lourdes conséquences d'un marasme qui ne fait qu'empirer chaque jour. A la situation déjà lamentable créée par la crise survenue dans l'horlogerie et dans les branches accessoires, est venue s'ajouter encore la crise agricole, avec tout son train de misère: plus de ruches bourdonnantes d'activité, plus de foires agricoles animées, partout le calme plat, partout la désolation! Et si les ressources des agriculteurs sont minimes, si les salaires des ouvriers sont réduits à leur plus simple expression, il y a dans le Jura, avec cette double crise, industrielle et agricole, une corporation de citoyens honnêtes qui certes ne méritent pas ni ne pourraient supporter une aggravation de leurs charges, c'est celle des restaurateurs, cafetiers et aubergistes détenteurs de patentes. Et je dois dire que la situation faite à l'hôtelier de l'Oberland, au cafetier du Seeland, n'est pas meilleure que celle de l'aubergiste jurassien en général. Ce commerçant n'est-il pas le premier à ressentir les graves conséquences du ralentissement survenu dans les affaires? En tout cas, l'aubergiste, ou l'hôtelier du Jura, qui souffre de deux crises simultanées — deux crises simultanément, Messieurs, j'y insiste — très longues et très pénibles, n'a pas la possibilité de faire face aux charges nouvelles résultant d'une augmentation des taxes appliquées à l'exercice de sa profession. Il est démontré que, jour après jour, tout en exerçant consciencieusement sa profession, l'aubergiste, en raison des nombreuses charges qui pèsent sur lui et surtout faute de clientèle, mange son argent. Et s'il n'a pas personnellement d'argent à manger, alors il mange l'argent des autres, il mange celui de ses cautions, il mange celui de ses fournisseurs. Le moment actuel est certainement on ne peut plus mal choisi pour songer à élever les taxes de patente, alors que déjà la profession souffre plus qu'aucune autre des difficultés pécuniaires de l'heure présente. Certes, je trouve équitable, pour le redressement des finances cantonales, de procéder à des simplifications administratives, de relever les droits de mutation, les droits de timbre, les droits de succession et de donation, dont la perception embrasse l'ensemble du peuple. Mais ce serait une flagrante injustice de taxer, une nouvelle fois et arbitrairement, une infime partie de la population, en l'espèce la corporation des aubergistes, qui lutte déjà durement pour son existence. Souffrez que je vous le dise: plusieurs aubergistes, de la ville comme de la campagne, à la veille du renouvellement de leur patente, n'étaient pas financièrement en mesure d'en acquitter le montant, même pour les 6 premiers mois de 1935 et ce n'est que grâce à l'intervention d'âmes charitables qu'ils ont obtenu l'argent nécessaire au renouvellement de leur droit à la vie.

Permettez-moi de vous rappeler aussi que les charges d'exploitation qui pèsent sur ces établissements et qui sont très lourdes, restent toujours les mêmes, qu'il y ait ou non de la clientèle. Or, il est établi que, par suite du chômage et de la mévente des produits agricoles, la clientèle des restaurants, dans le Jura et dans certaines autres parties du canton, a diminué de 50 %, sans exagération aucune.

Dans ces circonstances, je ne vois pas l'opportunité de relever les taxes de patente et je demande le renvoi de l'art. 30 à la commission. Chers collègues, vous si nombreux ici dans cette enceinte, songez un instant, je vous prie, à l'aubergiste de votre quartier, de votre village, qui est de vos connaissances, de vos amis peut-être et qui seul devant son fourneau, se désespère de ne pas voir entrer dans son établissement le moindre client, aucun client! Lui espère en votre sagesse. Il ne se refusera pas à payer de nouveaux droits, mais il ne pourra le faire qu'en vertu d'une loi nouvelle et dans des temps meilleurs.

Lauper. Ich möchte Sie nicht lange in Anspruch nehmen. Ich habe bereits in der Eintretensdebatte erklärt, dass ich den Antrag stellen werde, Art. 30 herauszunehmen. Das Gastwirtschaftsgewerbe versteht die heutigen Verhältnisse, es wird ganz sicher auch seine Opfer tragen wollen, aber es macht geltend, dass es seit längerer Zeit auf das neue Wirtschaftsgesetz wartet, um einigermassen den Uebelständen auf den Leib rücken zu können. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass trotz der Krise keine Reduktion der Patenttaxen eingetreten ist, sondern im Gegenteil eine Erhöhung. Im Amt Aarberg ist bei 6 Wirtschaften dieses Jahr eine Erhöhung der Patenttaxe von je 100 Fr. verlangt worden. Gegenwärtig haben wir nur 4 Geschäfte im Kanton Bern mit 2000 Fr. Es ist ein Uebelstand, dass man nicht höher gehen kann. Ich mache aber allgemein darauf aufmerksam, dass mit dem Wirtschaftsschluss um 11 Uhr die Einnahmen zurückgegangen sind. Wenn Vereine z. B. Uebungen abhalten, die bis halb 11 Uhr dauern, können die Leute nachher nicht einmal mehr einen Jass machen. Damit wird unser Umsatz geschmälert. Dann kommt das Morgenschnapsverbot. Ich möchte mich darüber nicht weiter verbreiten. Das soll volkswirtschaft-

lich eine sehr grosse Bedeutung haben. Der Bauer wird nicht beschränkt, nur der Wirt und der Schnapshändler, womit ebenfalls der Umsatz verkleinert wird. Sie wissen, wie man sich im neuen Alkoholgesetz getäuscht hat. Man schiebt nun alles auf die alten Vorräte. Ich glaube nicht daran, sondern ich muss sagen, dass eben der Verbrauch ganz gewaltig zurückgegangen ist. Der heutige Sportbetrieb erfordert ein Zurückgehen des Schnapskonsums. Nun kommt noch dazu die Getränkesteuer. Wir haben zu Hause die Formulare, die wir bis zum Ende dieses Monats ausfüllen müssen. Die Oberzolldirektion will eine Bestandesaufnahme durchführen. Wir müssen rückwirkend zahlen. Wenn heute ein Wirt Wein kauft für 100 Fr., muss er 5 Fr. Steuer bezahlen. Der Wirtestand muss also seinen Tribut schon leisten. Dazu kommt die Tabak- und Zigarettensteuer, die ebenfalls erhöht worden ist, was wiederum den Verdienst des Wirtes schmälert. Sodann hat man die Erhöhung des Spielkartenstempels beschlossen, wodurch die Wirte auch wieder mehr belastet werden. Die Billetsteuer bringt ebenfalls eine Belastung und dazu kommt diese Regiewirterei. Die Wirte müssen das Patent bezahlen, die Vereine führen ihre Waldfeste in Regie durch.

Wir verlangen die Revision der Wirtschaftsgesetzgebung, wir verlangen vor allem den Fähigkeitsausweis, wie er in verschiedenen Schweizerkantonen schon besteht, z. B. im Nachbarkanton Solothurn. Die Regierung hat das grösste Interesse an einem gesunden Wirtestand. Ich möchte den Antrag stellen, Art. 30 zu streichen.

Präsident. Wenn ich richtig verstanden habe, haben die beiden Vorredner den Antrag gestellt, Art. 30 herauszunehmen. Das ist eine Ordnungsmotion und die Diskussion bleibt auf diese beschränkt.

M. **Marchand.** Permettez-moi de vous exposer mon opinion au sujet de cet art. 30 qui doit éventuellement modifier la loi du 15 juillet 1894 sur les auberges.

Il va sans dire que, comme mes collègues, je trouve étonnante cette proposition de tripler, d'un seul coup, surtout dans les temps que nous traversons, les droits de patente des auberges. Il est inutile que je répète ce que l'on vient de dire; il est absolument certain que la crise a gravement porté préjudice à la corporation des hôteliers et restaurateurs du canton de Berne et plus spécialement du Jura bernois. Il faut néanmoins...

M. le **Président.** La discussion est limitée à la motion d'ordre tendant au renvoi de cet article.

M. **Marchand.** Sur ce point, je suis entièrement d'accord de me rallier à la proposition de Messieurs v. Steiger et Mouche tendant au renvoi de l'art. 30, à la condition toutefois que le Gouvernement et la commission mettent à l'étude l'élaboration d'une nouvelle loi sur les auberges, loi réclamée par une motion adoptée en son temps, loi que nous attendons depuis longtemps.

Geissbühler. Auch ich möchte dem Streichungsantrag Lauper zustimmen. Auch wir Abstinenten wissen, dass sich die Direktion des Innern schon lange mit einem Wirtschaftsgesetz beschäftigt. Da scheint es mir nun wirklich nicht richtig, dass man einen Teil des Wirtschaftsgesetzes herausgreift und in dieses Finanzgesetz hineinnimmt, das sowieso sehr stark belastet ist. Ich sehe, dass auch die Gebühren für alkoholfreie Wirtschaften unheimlich erhöht werden sollen, wogegen ich Widerspruch erheben müsste. Darum bin ich einverstanden, dass man Art. 30 herausnimmt und den Regierungsrat beauftragt, das neue Wirtschaftsgesetz, das in Vorbereitung ist, so bald als möglich dem Grossen Rat zur Beratung vorzulegen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem sich alle Fraktionen geäussert haben, sehen wir, dass der Artikel keine Gnade finden wird. Die Regierung zieht daher diesen Artikel zurück.

Gestrichen.

Scherz. Nachdem wir nun das Gesetz bis zum Schlussartikel durchberaten haben, möchte ich eine kleine Anregung bringen, zuhanden der zweiten Beratung. Sie geht auf Annahme einer Bestimmung, die, wie ich annehme, dem Gesetz noch Freunde werben könnte. Wir kennen die Anregung, die Kollege Flück letzte Woche gebracht hat, über die Anpassung der Grundsteuerschatzungen. Wir kennen auch die Antwort des Herrn Finanzdirektors, der erklärt hat, es müsse eine Revision der Grundsteuerschatzungen kommen, aber der gegenwärtige Zeitpunkt sei nicht der richtige. Wir kennen die gesetzliche Bindung zwischen Hypothekarkredit und Grundsteuerschatzung. Bei denjenigen Landwirtschaftsbetrieben, die als die ärmsten bezeichnet werden müssten, die zu zwei Drittel der Grundsteuerschatzung oder höher verschuldet sind, würde gestützt auf § 1 des Hypothekarkassengesetzes vom Jahre 1875 die Möglichkeit eintreten, dass einem solchen Schuldenbauern sofort ein Teil der Hypotheken gekündigt werden müsste, wenn die Grundsteuerschatzung herabgesetzt würde. Das möchten wir nun bei einer allfälligen Revision verhindern, denn damit würde die Möglichkeit ausgeschlossen, den Schuldenbauern entgegenzukommen. Ich stelle mir vor, durch Dekret des Grossen Rates lasse sich das Hypothekarkassengesetz nicht ändern. Ich bin der Meinung, man sollte bis zur zweiten Beratung dieser Frage seine Aufmerksamkeit schenken, ob und wie die gesetzlichen Bestimmungen geändert werden können. Ich stelle mir vor, die Gemeindefinanzen werden nicht so stark in Anspruch genommen werden können, indem wir wissen, dass § 19 des Hypothekarkassengesetzes die volle Haftung bis zur Höhe der Grundsteuerschatzung den Gemeinden auferlegt. Ich denke mir, die Frage müsse in der Weise gelöst werden, dass wir bei einer allfällig kommenden Schatzungsrevision eine gleichmässige Anpassung auch der verschuldeten Grundstücke unter absoluter Festhaltung der soliden Grundlagen unserer Hypothekarkasse suchen müssen.

Präsident. Ich bin der Meinung, dass der Herr Finanzdirektor die Anregung Scherz beantworten soll, wenn wir das Zurückkommen auf die einzelnen Artikel behandeln.

IV. Schlussbestimmung.

Art. 31.

Ueltschi. Wir sollten wissen, wann das Gesetz in Kraft tritt, und wir sollten eine Garantie haben, dass es nicht rückwirkend in Kraft gesetzt wird. Der Zeitpunkt sollte also bis zur zweiten Beratung bekanntgegeben werden.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was das Inkrafttreten des Gesetzes anbetrifft, so haben wir uns mit der Redaktion lange beschäftigt. Wir hatten zuerst eine lange Aufstellung, weil es unmöglich ist, alle Bestimmungen auf einen Zeitpunkt in Kraft zu setzen. In einzelen Punkten müssen noch Dekrete gemacht werden. Deshalb haben wir den Ausweg gefunden, festzusetzen, dass der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimme. Selbstverständlich kann nicht eine rückwirkende Inkraftsetzung in Frage kommen. Der Gedanke ist uns noch nicht gekommen, dass man dieses Gesetz rückwirkend in Kraft erklären könnte.

Angenommen.

Beschluss:

IV. Schlussbestimmung.

Art. 31. Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz zu vollziehen. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Präsident. Vorschriftsgemäss frage ich den Rat an, ob man auf einen andern Artikel zurückkommen will?

Freimüller. Ich möchte beantragen, auf Art. 27 zurückzukommen, nicht um ihn materiell zu beraten, sondern um eine Anregung vorzubringen. Sie betrifft das Strafmass, das im Stempelgesetz vorgeschrieben ist. Da man nun andere Bestimmungen dieses Stempelgesetzes ändert, wäre es am Platz, auch diese Bestimmung zu korrigieren. Wie ist die Situation? Nach § 7 des geltenden Stempelabgabengesetzes muss jede Quittung über 50 Fr. eine Stempelmarke von 10 Rp. tragen. ...

Präsident. Der Art. 51 des Reglementes sagt über die Behandlung dieser Zurückkommensanträge: «Bei einer aus mehreren Artikeln bestehenden Vorlage kann nach Schluss der artikelweisen Beratung Zurückkommen auf einzelne Artikel beantragt werden. Ueber einen solchen Antrag entscheidet der Rat ohne Diskussion. Wird er angenommen, so werden die betreffenden Artikel nochmals in Beratung gezogen.» Es sollte also beschlossen werden, ob man zurückkommen will oder nicht.

Freimüller. Ich möchte nur eine Anregung für die zweite Beratung vorbringen. Die vorberatenden Behörden sollten beauftragt werden, zu prüfen, ob nicht auch die Strafbestimmungen des Stempelabgabengesetzes bei Anlass der gegenwärtigen Gesetzesänderung geändert werden sollten. Nach § 7 des Stempelgesetzes unterliegt der Quittungsgeber der Stempelpflicht. Wie zeigt sich das in der Praxis? Wenn ein Dienstmädchen 70 Fr. Monatslohn bekommt und der Arbeitgeber am Ende des Jahres die sämtlichen Quittungen der Steuerverwaltung einschickt, werden die Akten automatisch dem Statthalter überwiesen, und nachher muss man bei einem Lohneinkommen von 70 Fr. im Monat für jede Stempelverschlagnis 10 Fr. Busse aussprechen. Das steht absolut nicht in einem richtigen Verhältnis zu der Grösse der Schuld. Es ist anzuerkennen, dass die Gebüssten ein Gesuch um Reduktion einreichen können; aber das Verfahren ist sehr umständlich, es muss ein Gutachten der Gemeinde und des Statthalters vorliegen und nachher ein Entscheid des Regierungsrates. Die Kommission sollte noch prüfen, ob nicht diese Strafen auf ein vernünftiges Mass gebracht werden könnten. Ich bin auch der Ueberzeugung, dass es nötig ist, starke Bussen aufzuerlegen, aber diese Vervielfältigung ist mit Vernunftgründen nicht zu rechtfertigen.

Hulliger. Die Vorlage hatte meiner Ansicht nach von allem Anfang an eine Lücke: es war etwas nicht darin, was in dieser Krisenzeit absolut hineingehört hätte, nämlich die Erhebung einer Luxussteuer. Ich möchte zuhanden der zweiten Beratung den Wunsch ausdrücken, die vorberatenden Behörden möchten diese Lücke ausfüllen. Es sind über die Festzeit einige Wagenladungen Nizzarosen über die Grenze gekommen; davon sind in Bern grosse Quanten verkauft worden. Sie können selbst fragen, wie teuer das Stück verkauft wird. Wenn Sie durch die Stadt gehen, sehen Sie eine Masse Konditoreien, wo teure Bonbons ausgestellt sind, 100 Gramm zu 1 Fr. oder noch mehr. Die Herrschaften, die das bezahlen können, hätten auch Zeit, noch etwas an Steuern draufzulegen, gerade so gut wie diejenigen, die Schuhe kaufen für 40 und 50 Fr. und dann eine Droschke nehmen müssen, um mit diesen Schuhen zu irgend einem Lokal zu fahren. Hüte werden verkauft zu 40 und 50 Fr., wo unsereiner nicht begreift, dass sie soviel wert sein sollen. Diese Herrschaften haben Zeit, noch etwas draufzulegen. Aus Holland kommen massenhaft Blumen, von denen das Stück 1 Fr. 50 bis 2 Fr. kostet; da könnte man auch noch 20 Rp. Steuer beziehen. Dieses Problem der Luxussteuer sollte angepackt werden. Damit würde der Vorlage im Volke viel Sympathie geschaffen.

Meister. Ich habe in der Kommission verschiedene Anregungen gemacht, die nun zum Teil dem Rat nicht vorgelegt, zum Teil überhaupt gestrichen worden sind. Heute möchte ich doch einige davon vorbringen. Zunächst möchte ich beantragen, das Gesetz über den Warenhandel in der Weise zu ändern, dass man die Hausierpatentgebühren erhöht, ebenso die Wanderlagergebühren. Sodann möchte ich die Frage der Haftpflichtversicherung der Radfahrer zur Sprache bringen. Ich weise darauf hin, dass eine Motion Keller angenommen worden ist. Es wäre an der Zeit, dieser Motion gerecht zu werden. Ein weiterer Punkt ist die Reduktion der Mitgliederzahl des Regierungsrates. Ich habe mir erlaubt, auch das in Diskussion zu stellen in der Kommission; der Regierungsrat hat darüber diskutiert, aber eine bestimmte Antwort haben wir nicht bekommen, namentlich auch nicht über die finanzielle Auswirkung. Es wäre schon recht, wenn Herr Regierungs-

rat Guggisberg sagen würde, ob hier Ersparnisse möglich sind. Rücksichten auf den Jura brauchen hier keine Rolle zu spielen; nach meiner Ansicht könnte man dem Jura auch dann noch zwei Vertreter geben. Auch die Frage der Taggelder des Grossen Rates habe ich aufgeworfen und möchte sie hier zur Diskussion stellen. Ich möchte beantragen, dass man von der nächsten Session an um 2 Fr. herabgeht.

Hunsperger. Ich möchte nicht auf einen Artikel des Gesetzes zurückkommen, sondern etwas zur Sprache bringen, was nicht im Gesetz steht. Wir haben zwei Wochen über die finanzielle Lage des Staates debattiert und über die Sanierungsmöglichkeiten. Dabei hat eigentlich herzlich wenig herausgeschaut. Vieles ist gestrichen worden; das, was geblieben ist, geht auf Kosten des gewerblichen Mittelstandes. Nun ist ein Punkt gar nicht erfasst, der bereits angetönt worden ist, die Umsatzsteuer. Da hat der Herr Finanzdirektor erklärt, das könnten wir nur auf eidgenössischem Boden regeln. Das ist seine Ansicht; ich habe eine andere. Die Kantone sind in Steuerfragen souverän, die Möglichkeit ist da, auf diese Weise in gerechtem Masse die hochkapitalistischen Unternehmungen zu besteuern: Migros, Epa usw. Dort wird jedermann einverstanden sein, dass man sie etwas mehr heranziehen sollte. Man erklärt vom Regierungstisch aus, das sei nicht möglich, das müsse man auf eidgenössischem Boden machen. ...

Präsident. Ich muss Herrn Hunsperger aufmerksam machen, dass seine materielle Begründung in diesem Stadium nicht statthaft ist.

Hunsperger. Ich möchte also die Anregung machen, dass für die zweite Beratung auch Vorschläge betreffend Erhebung einer Umsatzsteuer gemacht werden.

Bärtschi (Bern). Einige Worte zur ganzen Vorlage. Jeder, der die Beratungen mitgemacht und der sich mit der Vorlage im Einzelnen befasst hat, weiss, dass wir mit diesem Gesetz dem Referendumsbürger eine ganz ausserordentliche Zumutung stellen. Er muss Punkt für Punkt auf Grund eigener Ueberzeugung und eigenen Urteils entscheiden, ob er zustimmen will oder nicht. Das veranlasst mich zu der Bitte, man möchte auf die zweite Beratung hin das äusserste tun, um die grösste Einfachheit und Klarheit hineinzubringen. Sodann möchte ich nochmals auf das hinweisen, was Herr Dr. Egger in der Eintretensdebatte gesagt hat, dass es sich vielleicht doch empfehlen würde, die Vorlage in einzelne Teile aufzulösen, im Interesse der grösseren Uebersichtlichkeit und Klarheit. Man wird das referendumspolitisch verschieden beurteilen, man wird die Befürchtung haben können, dass nur die Rosinen herausgepickt werden, während das, was einem nicht passt, liegen bleiben würde. Auf der andern Seite müssen wir auch damit rechnen, dass eine derartige Vorlage, die viele Widerstände im Einzelnen mobilisiert, als Totalvorlage auch die Summierung aller Widerstände erfahren wird. Deshalb sollte man sich doch nochmals überlegen, ob man sie nicht teilen wolle.

Marti. Ich möchte dem Rat beantragen, auf Art. 7 zurückzukommen. Es ist dort festgestellt, dass der Präsident des Versicherungsgerichtes eine Kompetenz von 2000 Fr. hat. Wir wissen, dass wir überall eine Einzelrichterkompetenz von 800 Fr. haben. Ich möchte die Kommission ersuchen, zuhanden der zweiten Beratung zu prüfen, ob man nicht auch hier den gleichen Ansatz anwenden könne.

M. **Périnat.** Je dois faire cette constatation pénible que le Grand Conseil, à une faible majorité, il est vrai, a décidé de ne pas répondre affirmativement à l'appel qui lui a été adressé au nom de la solidarité cantonale en faveur des communes qui sont le plus durement éprouvées par la crise.

C'est pourquoi j'émets le vœu que le paragr. 4 proposé à l'art. 26 soit repris par la commission et mis à nouveau en discussion lors des délibérations en deuxième lecture.

M. **Gressot.** Je tiens à expliquer le vote de la fraction démocratique-catholique. Je ne reviendrai sur aucun article, car j'estime que ce serait inutile, mais je tiens à dire les raisons qui déterminent notre groupe à voter contre le projet d'équilibre financier qui nous est présenté.

C'est qu'en effet, si l'on examine le projet tel qu'il est issu des délibérations de ces deux semaines de session extraordinaire, il faut bien constater que l'on est arrivé à environ 5 millions de ressources nouvelles; dans son projet, le Gouvernement en avait prévu pour 6,5 millions, alors que le déficit à couvrir est de 8,5 millions. On constate également que la presque totalité de ces 5 millions que doit apporter la mise en œuvre des mesures proposées consiste en aggravations d'ordre fiscal, contre 100,000 à 200,000 fr. seulement d'économies proprement dites. Dans ces conditions, nous estimons impossible de sanctionner une pareille politique financière et, sans reprendre mon argumentation de mardi dernier, il me sera permis de constater aussi que non seulement le Grand Conseil a suivi la commission que j'appelais, l'autre jour, commission de sabotage, mais que, de surcroît, il a rogné encore plus que celle-ci ne l'avait déjà fait: il a même créé, sur certains points des dépenses nouvelles!

L'offre de collaboration socialiste, sur laquelle se sont précipités, avec tant de naïveté, certains membres des groupes nationaux, constitue, quant à moi, la voie la plus sûre pour conduire l'Etat à l'abîme et cette collaboration se retournera précisément contre la loi.

Telle qu'elle ressort des délibérations, la loi, je l'ai dit, est une œuvre d'inspiration et de réalisation socialiste, une loi d'inspiration et de réalisation électorale qui, à notre avis, rejette et piétine les véritables intérêts du pays, car il ne faut pas oublier — et c'est là le point capital aux yeux de ma fraction — qu'en sanctionnant cette loi, on arrive en quelque sorte à sanctionner du même coup la thèse qui veut qu'il n'y ait pas possibilité de réaliser des économies dans le budget cantonal.

Or, nous persistons à croire que des économies sont possibles, nous avons dit lesquelles et, par conséquent, dans l'intérêt même du pays, nous ne pouvons pas voter la loi qui nous est présentée!

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es sind alles nur Anregungen gemacht worden, über die ich mich nicht mehr zu äussern brauche.

Präsident. Einzig Herr Dr. Marti hat einen Antrag gestellt, auf Art. 7 zurückzukommen. Die Regierung wird auch das in Form einer Anregung entgegennehmen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über die
Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes	Mehrheit.
Dagegen	4 Stimmen.

Präsident. Ich möchte den Anlass nicht vorbeigehen lassen, ohne dem Herrn Finanzdirektor und der Kommission den besten Dank für die geleistete Arbeit auszusprechen. Wir hatten noch nie ein Gesetz von so grosser wirtschaftlicher und politischer Tragweite zu beraten. Ich möchte dem Rat danken für die Aufmerksamkeit, die er gezeigt hat.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Dem Grossen Rat wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 93, Abs. 2, der Bundesverfassung und auf Art. 26, Ziff. 5, der bernischen Staatsverfassung, unterbreitet der Bundesversammlung den Antrag:

Es sei der Abstimmung des Volkes und der Stände folgende Abänderung der Bundesverfassung zu unterbreiten:

In die Bundesverfassung wird folgender Art. 64ter nebst Uebergangsbestimmungen aufgenommen:

Art. 64ter.

Der Schuldzins mit Einschluss zinsähnlicher Bezüge (Provisionen, Kommissionen, usw.) darf 3 % nicht übersteigen für:

a) Schulden der öffentlichen Gemeinwesen (Bund, Kantone, Gemeinden) und ihrer Anstalten;
b) Schulden, die grundpfandversichert sind oder im Hinblick auf Grundpfandsicherheit bestehen.

Die Pacht- und Mietzinse für Immobilien und Zugehör dürfen denjenigen Betrag nicht übersteigen, der zur Bestreitung der Verzinsung und angemessenen Amortisation des Kapitals, zur Bestreitung der ordentlichen Unterhaltskosten, der öffentlichen Abgaben und des angemessenen Verwaltungsaufwandes erforderlich ist.

Durch Bundesgesetz kann das arbeitslose Einkommen weitern Beschränkungen unterworfen werden.

Durch Bundesgesetz wird die für die volkswirtschaftliche Gesundung erforderliche Entschuldung des Grundeigentums der landwirtschaftlichen und der gewerblichen Betriebe geordnet und werden Massnahmen zur Verhinderung neuer Ueberschuldung und der Bodenspekulation getroffen.

Die Missachtung oder Umgehung der in diesem Artikel oder in den gestützt darauf erlassenen Bundesgesetzen festgesetzten Beschränkungen zieht das Erlöschen aller Forderungsrechte des Gläubigers nach sich. Das zu viel Bezogene ist zurückzuerstatten.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 64ter gilt mit sofortiger Wirksamkeit auch für die bei seinem Erlass bestehenden Schuld-, Pacht- und Mietverhältnisse.

Forderungen der in Art. 64ter, Abs. 1, genannten Art, die nicht vor dem 1. Januar 1935 fällig oder gekündet waren, sind während drei Jahren nach Erlass des Art. 64ter seitens des Gläubigers nicht aufkündbar, es sei denn:

a) dass der Schuldner sich mit mehr als drei Jahreszinsen im Verzug befindet, oder
b) dass der Schuldner die Rückzahlung aus eigenen Mitteln leisten kann, oder
c) dass der Gläubiger das Kapital zu seinem oder seiner Angehörigen Unterhalt notwendig hat.

Bern, den 30. Januar 1935.

Marti
und 57 Mitunterzeichner.

II.

Die Regierung wird beauftragt, für die zweite Lesung auch die Frage der Einführung einer Umsatzsteuer auf Warenhäusern, ähnlichen Grossbetrieben und Filialgeschäften zu prüfen und darüber Antrag zu stellen.

Enggistein-Worb, den 30. Januar 1935.

Schneiter
und 20 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Born. Gestatten Sie mir eine kurze Erklärung. Der Herr Finanzdirektor hat in der Eintretensdebatte meinem Votum eine derartig willkürliche Auslegung gegeben, dass ich mich zu einer kurzen Erklärung vor dem Rate genötigt sehe.

Man kann bezüglich des Vermögens, wie es in der Staatsrechnung ausgewiesen ist, zweifellos verschiedener Auffassung sein. Ich möchte erklären, dass ich meine Dokumentation neuerdings gesichtet habe und von meinem Standpunkt aus zu keinem andern Schluss kommen kann, als ich ihn in der Eintretensdebatte gezogen habe. Der Herr Finanzdirektor hat mir vorgehalten, ich hätte eine Periode

von 10—15 Jahren herausgegriffen. Ich möchte erklären, dass ich keine einzige Zahl genannt habe, die sich nicht auf die Jahre 1913—1933 bezog. Wenn ich die Periode, in der Herr Dr. Guggisberg Finanzdirektor ist, oder wo die Finanzdirektion der Bauern- und Bürgerpartei anvertraut war, speziell hätte untersuchen und daran Aussetzungen hätte machen wollen, hätte ich den Mut gehabt, das zu sagen.

Nun die Andeutung über einen Vorwurf der Bilanzfälschung, den ich erhoben haben soll gegenüber einer Bilanz, der der Grosse Rat mehrheitlich zugestimmt habe. Dazu möchte ich sagen, dass man mit diesem Anwurf mir gegenüber unbedingt zu weit geht. In der Finanzpresse und in der politischen Presse können Sie Bilanzkritiken über Banken und andere Aktiengesellschaften lesen. Nie kam es jemandem in den Sinn, anzunehmen, dass ein Bilanzkritiker dem andern Bilanzfälschung vorwerfen wollte, oder dass ein Bilanzkritiker den Verwaltungsrat als Bilanzfälscher hinstellen wollte. Diese Kritik ist ein Recht, das seit langen Jahren besteht, jedenfalls auch gegenüber der Staatsrechnung. Den Vorwurf der Kreditschädigung muss ich mit aller Energie zurückweisen. Ich bin seit 20 Jahren im Bankwesen tätig, ich habe Tag für Tag mit Kreditgeschäften zu tun, und ich weiss, was Kreditschädigung für ein gefährlicher Ausdruck ist. Wir haben soeben zwei Motionen gehört, wir werden vielleicht auf das Moment der Kreditschädigung im Zusammenhang mit diesen Motionen zu reden kommen. Zur Beruhigung möchte ich nur sagen, dass die Börse von meinen Erklärungen keine Notiz genommen hat. Aber die Börse hat auch keine Notiz genommen von den Aeusserungen des Kollegen Gnägi, dass wenn man jetzt nicht ernst mache, der Staat Bern im Jahre 1935 seine Verpflichtungen nicht mehr erfüllen könne. Diese Sachen haben mir Eindruck gemacht, und deshalb habe ich mich an das Studium der Finanzfragen gemacht, weil mir nicht das Wohl und Wehe der Partei am Herzen liegt, sondern die Leistungsfähigkeit des Bernervolkes, die nicht von einem kleineren oder grösseren ausgewiesenen Vermögen abhängt, sondern von der Steuerkraft, und diese wieder von der Leistungsfähigkeit der Privatwirtschaft. Die liegt mir am Herzen. Nach solchen Beschuldigungen war ich gezwungen, meine Darlegungen in die Oeffentlichkeit zu bringen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Sache wird nun fast gar so dargestellt, als hätte ich Herrn Born angegriffen. Er hat doch angefangen, das möchte ich feststellen; er ist mit heftigen Worten gegenüber der Finanzdirektion aufgetreten. Ich könnte auch heftige Worte gebrauchen, aber darum geht es nicht, sondern es geht tatsächlich um den Kredit des Staates. Wenn ein Grossrat in der Grossratssitzung sagt, nachdem die Rechnung in einer der letzten Sessionen genehmigt worden ist, dass eigentlich das Vermögen des Staates Null sei, so kommt diese Behauptung in die Presse und damit in die Oeffentlichkeit, und darf nicht leicht genommen werden. Da bin ich mit Herrn Born durchaus einverstanden. Sie werden begreifen, dass der Finanzdirektor aufjuckt, wenn man mit der Behauptung kommt, das Vermögen des Staates sei verloren, während in der Staatsrechnung ein Reinvermögen von 55 Millionen Franken aufgeführt ist. Darauf musste ich selbstverständlich antworten. Das war meine Pflicht; wenn ich nicht geantwortet hätte, hätte ich diese Pflicht vernachlässigt. Ich bin aber nicht schuld, dass ich antworten musste, sondern der, der die Behauptung aufgestellt hat. Da musste ich mit aller Entschiedenheit sagen, wie die Verhältnisse sind. Wenn die Staatsrechnung ein Vermögen von 55 Millionen aufweist, so ist es unerhört, wenn man im Grossen Rat sagt, das Vermögen sei nicht vorhanden. Herr Born mag seine Auffassung haben, ich habe die meinige.

Was nun die persönliche Sache anbetrifft, so halte ich daran fest, dass man einen Unterschied gemacht hat zwischen Herrn Volmar und mir einerseits, und den Amtsvorgängern, die als Freisinnige die Finanzdirektion geführt haben, anderseits. Es mag sein, ich habe die Sache nicht mehr genau in Erinnerung, dass Herr Born diese Gegenüberstellung nicht hier im Rate gemacht hat, aber ich habe sie in der Presse gelesen als Aeusserung des Herrn Born in einer Versammlung der freisinnigen Partei oder der Fraktion. Dort wurde kritisiert von Herrn Born, dass die Finanzgebarung des Staates in den letzten 10—15 Jahren zu beanstanden sei. Das hat mich gestochen. Wenn man die Finanzgebarung des Staates kritisieren will, muss man vorher anfangen. Man muss auf eine entferntere Vergangenheit zurückgehen. Was wir heute erleben, ist nicht nur eine Folge der Entwicklung der letzten 10 oder 15 Jahre, sondern geht auf 30—40 Jahre zurück. Wir nehmen unsere Verantwortung schon auf uns, wir tragen sie in vollem Umfang, aber es ist begreiflich, dass man sich wehrt gegen solche Behauptungen. Was den Kredit des Staates anbetrifft, so ist es klar, dass ich als Finanzdirektor die Sache richtigstellen musste. Herr Born ist Techniker auf diesem Gebiet. Dies kann die Wirkung der Ausführungen erhöhen. Es kommt darauf an, wer etwas sagt. Wenn der Vertreter einer Bank im Grossen Rat diese Behauptung aufstellt, so hat das eine grosse Wirkung, darum musste ich antworten, sonst hätten die Ausführungen des Herrn Born eine ganz andere Wirkung bekommen als dies nach meiner Antwort der Fall war. (Beifall.)

Präsident. Damit erkläre ich die Verhandlungen dieser Session als geschlossen. Ich danke Ihnen allen für die Arbeit und wünsche Ihnen gute Heimreise.

Schluss der Sitzung und der Session um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.